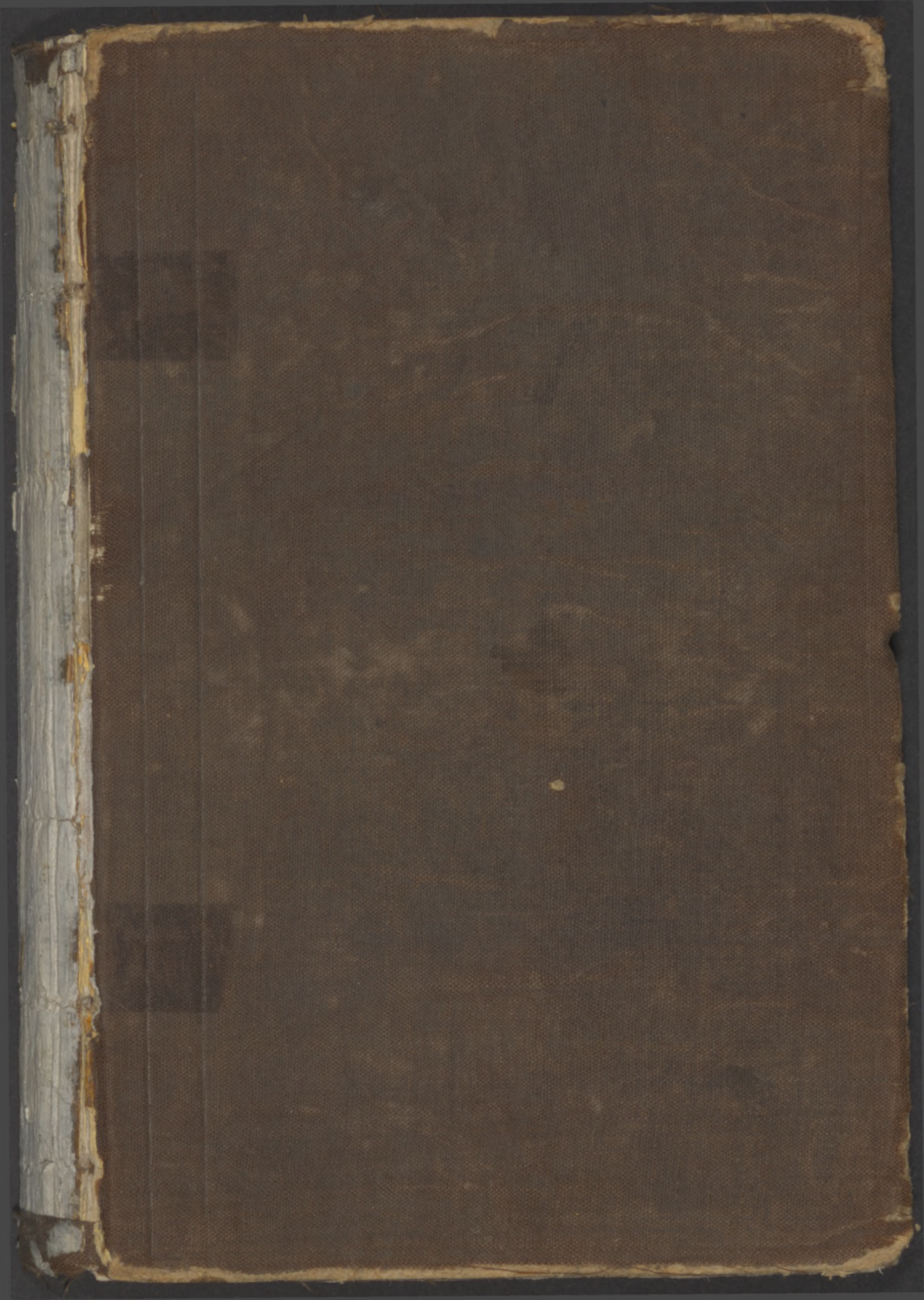


Judenordnung
Maass u. Gewicht.
[illegible]
Milit. Beurlaubte
" Conscription
[illegible]
Neophyten
Normale-
Normalschulfond.
Nothstand
Obstbaumzucht
Obergeistliche
Patronatsrecht
Pfarrconcurs
Pfarre(r)
Pfründe
Privat-Brückenmauth.
Reliquie
Reisepass

H Grossmann
191

Lexikon
der
politischen Gesetze
für
Galizien und die Bukowina.

Zweite Auflage.

Von

Moritz Drdacki, Ritter v. Ostrow,
galizischen Landstand, Rath bei der Camerallanddsbehörde und beim Gefälls-obergerichte Galiziens.

Zweiter Band.

Wien,
Gedruckt bei J. P. Sollinger,
1842.




BIBLIOTEKA
UNIWERS. CKA
w Toruniu

Jagdordnung.

P. 13. April 1786 (Pill. S. Nr. XVII. S. 158).

§. 1. Die Inhaber einer Wildbahn sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild zu hetzen, oder zu füttern; auch in was immer für einem Alter zu allen Jahreszeiten, wenn es ihnen gefällig, zu fangen, zu schießen, zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagd hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasane einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, in so ferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht.

§. 3. Schwarzwild darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden, ansonst es außerhalb denselben jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt wäre, dasselbe wie Wölfe, Füchse und ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so würden sie 25 Dukaten Strafe zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu ersetzen haben.

§. 4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen oder sonst zu erlegen.

§. 5. Ein in der eigenen Wildbahn angeschossenes und verwundetes Wild, das in eine fremde Wildbahn übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern steht dem Besitzer derjenigen, in die es sich gezogen, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten.

§. 6. Fangeisen, Schlingen und Wolfsgruben zu legen wird zwar jedem in seiner Wildbahn gestattet; zu Verhütung alles Unglücks aber sollen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von jedermann leicht erkannt und wahrgenommen werden können.

§. 7. Wo in einem Walde die hohe Wildbahn und das Gejagd verschiedenen Parteien gehören, wird es immer zuträglicher sein, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reißgejagd von dem Inhaber der hohen Bahn entweder ganz abgelöst, oder in Pacht genommen werde. Wofern aber der Inhaber

der kleinen Jagd solche selbst benützen wollte, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer der hohen Bahn oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in der hohen Wildbahn zu verhüten.

§. 8. Die hohe Wildbahn und das Reißgejagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch mit Ausschluß des Bürger- oder Bauernstandes, daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind, wobei wider die Licitanten kein Einstandrecht Platz greifen könne.

§. 9. Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen nach der bestehenden Waldordnung zu benutzen, und keinem Jäger gestattet, in kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10. Auch in Ansehung des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage dazu zu bestimmen, außer denen es weder zu gestatten, noch unter diesem Vorwande jemand im Walde zu dulden ist.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der Kultur nicht übermäßig hegen; widrigen Falls sind sie ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anzuhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch diese Waldungen selbst mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch

das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande den Eiern und Nestern von Fasanen und Repphühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot übertritt, so ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sind mit einem dreitägigen Arreste bei dem Richter der Gemeinde zu bestrafen.

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privat-Jagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen, nach Maß des erlittenen Schadens, sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle derlei Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdann durch unparteiische Männer der nämlichen oder der nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung beim Kreisamte anzulangen hat. Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privaten aber den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und denjenigen, welcher die Vergütung zu machen hat, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16. Ueberhaupt soll die Jagdbarkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwalde Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, Wiesen von Unkraut reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh zur bestimmten Zeit darauf weiden könne. Nur dürfen bei dieser Grundbenützung weder die Waldordnungs- noch Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden. Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17. Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und da die Walddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden. In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind.

§. 18. Niemand darf in einer fremden Wildbahn, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise sich mit einem Gewehre, Fang- oder Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes werden eingezogen und bestraft werden.

§. 19. Wer ein zu Grunde gegangenes Wild findet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, zu fangen oder zu schießen einem Diebstahle gleich. Daher die Wildschützen wie andere Diebe betrachtet, von den vorgesetzten Gerichten nach den Criminalgesetzen behandelt, und je nachdem das gestohlene Wild an Werth beträgt, oder das Verbrechen wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten ausgeübt und Schaden verursacht worden ist, bestraft werden sollen.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt zu haben, soll wie ein Wilddieb eingezogen und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Ebenfalls wird derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt würde, gestraft werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 fl. zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu zahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 fl., welche Taglia ebenfalls der Jagdinhaber zu bezahlen hat; welchem hingegen auch die Geldstrafe, welche dem Uebertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt wird, anheimfällt. Bei dem Bauernstande hat jedoch keine Geld-, sondern nur körperliche Strafe Statt.

§. 25. Wenn in einer Wildbahn ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen dem Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf ihn zu schießen.

§. 26. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche einem Wilde unbefugt nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bei gegründetem Argwohne, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit sie die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen, welche aber den Jagdinhabern selbst oder ihren Jägern untersagt ist.

§. 28. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in dieses Gesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Gesetzes die Landesstellen, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter zu bestrafen.

§. 30. Daher auch das k. k. Oberst-Jägermeisteramt künftig keine Jurisdiction über Privatjagden auszuüben hat.

E. 30. März 1804. Ged. (Pill. S. Nr. XVIII. S. 24.)

Den ungelernten Jägern wird das Tragen der Jägerlivree unter Geldstrafe des Dienstherrn von 100 bis 200 fl., des Dieners mit einem drei- bis achttägigen Polizeihausarreste u. s. w. verboten.

G. 20. Nov. 1806, Z. 47683.

Es wird dem Kreisamte zur Vermeidung aller Irrungen bedeutet, daß es bei der zweimaligen Abhaltung der Treibjagden im Jahre, und zwar der ersten im April, sein Verbleiben habe, daß aber die zweite Treibjagd nach Umständen allenfalls auch im Monate November, oder wenigstens zeitlich genug im Dezember abhalten zu lassen sei, damit jedenfalls längstens bis 24. Dezember eines jeden Jahrs die Anzeige über deren Ausschlag unfehlbar anher gelangen, und von hier die Anzeige über den Ausschlag mit Ende Dezember der höchsten Behörde gemacht werden könne.

H. 27. Aug. 1812; G. 2. Okt. 1812, Z. 33383.

§. 1. Se. Majestät haben vernommen, daß Besitzer von Herrschaften, Pachter und auch Beamte sich erlauben, an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags Jagden, ja selbst Treibjagden zu halten. Da hierdurch von vielen der Gottesdienst,

wenn nicht ganz, doch zum Theile vernachlässiget, besonders aber die Jugend vom Besuche der Predigt und der Sonntagsschule abgehalten wird, so wird nach der ausdrücklich bezogenen h. Vdg. dem Kreisamte aufgetragen, streng darüber zu wachen, daß derlei Jagden abgestellt werden.

§. 2. Da ferner beobachtet wird, daß Sr. Majestät h. Anordnung, welche dem Kreisamt unterm 11. Aug. 1808, Z. 35387, kund gemacht worden ist, und wornach sowohl landesfürstliche Beamte, als auch die Magistrats- und andere obrigkeitliche Personen beim öffentlichen Gottesdienste in ihren Pfarreien an Sonn- und Feiertagen zu erscheinen haben — außer Acht gelassen und nicht befolgt werde, so wird selbe mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß wegen der genauen Befolgung sowohl an sämmtliche landesfürstliche Beamte, als auch an die Magistrate und Ortsobrigkeiten eine nachdrückliche Ermahnung zu erlassen sei.

§. 3. Da endlich durch die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen, und durch Zuführung des Holzes und anderer Feilschaften an diesen Tagen, mit Ausnahme einiger Eßwaaren, deren Veräußerung bis zur neunten Vormittagsstunde bewilliget ist, vorzüglich das Landvolk zur Entheiligung der Sonn- und Feiertage verleitet, und von der Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes abgehalten wird, so wird den Kreisämtern aufgetragen, die hierortige Circular-Vdg. vom 5. Okt. 1804, Z. 35451, republiciren zu lassen, die dießfalls wahrgenommenen Mißbräuche abzustellen, und über die genaue Befolgung der höchsten Anordnungen zu wachen. (Republicirt am 16. Sept. 1826, G. Z. 54127; Pr. G. S. 156. S.)

Jahrmarkts-Polizei.

G. 29. Juni 1804, Z. 24959.

Das Kreisamt hat allgemein kund zu machen: daß es hiermit strenge verboten werde, rotzige oder krätzige Pferde auf Jahrmärkte zu bringen. Der Eigenthümer eines solchen Pferdes, welcher damit auf einem Markte betreten werden sollte, wird, nebst Vertilgung des Pferdes, mit einer Geldstrafe von 20 fl. geahndet werden, wovon die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Kreispolizeifonde zuzukommen hat. Die Obrigkeiten haben über jeden Uebertretungsfall nach vorläufiger ordentlicher Erhebung zur Bestrafung des Schuldtragenden mit Freilassung der Berufung an das Kreisamt ihr Amt zu handeln.

G. 17. Aug. 1821, Z. 40232 (P. G. S. III. 122).

Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen wird strengstens verboten.

G. 2. Mai 1828, Z. 25567 (P. G. S. X. 134).

Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, welche Gattungen Feilschaften auf Wochen- und welche auf Jahrmärkten veräußert werden dürfen, und der sich erbetenen Belehrung, ist mit hohem Hofkanzleidekret vom 3. April l. J., Z. 7355, hierher bedeutet worden, daß zwar der Regel nach die Wochenmärkte vorzüglich für den Verkauf der Viktualien und der nothwendigsten Lebensbedürfnisse — die Jahrmärkte hingegen zum Verkehr mit allen im Handel erlaubten Artikeln und Gewerbs-Erzeugnissen bestimmt seien, daß aber diese Regel nach der Natur der Sache, einer zweifachen Ausnahme unterliege:

1. Weil schon mit der, allen Länderstellen am 27. Dezember 1786 eröffneten a. h. Entschließung vorgeschrieben ist, daß auf Jahr- und Wochenmärkten Jedermann das gleiche Recht eingestanden werden soll — Viktualien, rohe Materialien — halb und ganz fertige Waaren, nach jedes Orts Markt-Befugniß zu kaufen, und zu verkaufen; und

2. weil es Fälle geben kann, wo schon das Gebot der Nothwendigkeit eine Ausnahme rechtfertiget, wenn nämlich eine Waare in dem Marktorte gar nicht, oder nicht von derselben Art, oder auch nicht in zureichender Menge verfertigt wird.

Diese hohe Entschließung wird den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Beobachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Jesuiten.

G. 5. Dez. 1827, Z. 81296 (P. G. S. IX. 464.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Kabinetschreiben vom 18. v. M. laut H. vom 22. Nov. d. J. folgendes wörtlich anzuordnen geruhet:

„In der Hoffnung, daß die in Meinem Königreiche Galizien aufgenommenen Jesuiten bei dem Unterrichte und bei der Erziehung der Jugend, so wie auch bei der zeitweisen Aushilfe in der Seelsorge nützliche Dienste leisten, dem Unglauben und der Sittenlosigkeit heilsame Schranken setzen, ihre Schüler und Zöglinge zu guten Christen und treuen Unterthanen bilden, und eben dadurch zur wahren Kultur und zum Glücke Meiner Unterthanen beitragen

werden, will Ich auf ihre allerunterthänigste Bitte gestatten, daß sie in Meinem Königreiche Galizien ihren Ordensstatuten und ihren darauf abgelegten Gelübden gemäß leben können."

"Ich erlaube daher,

1. daß sie mit ihrem Ordensgenerale, in so fern es die innere Leitung des Ordens nach den von der Kirche gut geheißenen Statuten betrifft, zur Aufrechthaltung der Disciplin in ungestörter Verbindung bleiben dürfen.

Was jedoch

2. die priesterlichen Verrichtungen, die Abhaltung des Gottesdienstes, das Predigen, Beichthören, die zeitweise Aushilfe in der Seelsorge betrifft, so sollen die Jesuiten den Bischöfen unterworfen sein, so daß nur die innere Leitung des Ordens und die Handhabung der Disciplin nach den Ordensstatuten den Ordensoberen obliegen soll."

A. h. E. 27. Sept. 1833; H. 3. Okt. 1833, Z. 24593; G. 27. Okt. 1833, Z. 63438 (P. G. S. XV. 292).

Se. Majestät gestatten für dermalen, daß in Galizien durch Priester der Gesellschaft Jesu Missionen abgehalten werden, wenn die Ordinarien dieselben heilsam finden, und die zu diesen Geschäften geeigneten Priester vom P. Provinzial verlangen. Die Zeit und den Ort dieser Missionen haben die Ordinariate zu bestimmen, unter deren Aufsicht und Leitung diese Missionen auch Statt zu finden haben.

Die Abhaltung der Missionen haben die Ordinarien vorhinein dem Gubernium anzuzeigen, welches, wenn nicht besondere Bedenken obwalten, welche der allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen wären, diese Abhaltung nicht zu verweigern, wohl aber die politischen Behörden, die es betrifft, zur Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung davon in Kenntniß zu setzen hat.

Ueber den Erfolg dieser Missionen hat der Ordinarius, in dessen Diözese sie Statt gefunden haben, an deren Schlusse in jedem Jahre die Anzeige an das Landes-Präsidium zu machen, von welchem Sie mit den eigenen Wahrnehmungen Sr. Majestät im Wege der vereinigten Hofkanzlei vorzulegen ist.

St. H. E. 16. April 1836, Z. 1974; G. 14. Okt. 1837, Z. 67801 (P. G. S. XIX. 688).

Se. k. k. Maj. haben den Jesuiten in Bezug auf die denselben anvertrauten Lehranstalten zugestandenen Begünstigungen auch

zu gestatten geruhet, daß sie ihre theologischen Ordensstudien, so wie die von ihnen besorgten philosophischen und Gymnasialschulen nach ihrer ratio studiorum, jedoch unter der Bedingung einrichten, daß sie sich, was den Umfang und die Ordnung der in diesen Lehranstalten vorzutragenden Lehrgegenstände betrifft, an die hierüber für die öffentlichen Schulen bestehenden, oder noch zu erlassenden landesfürstlichen Vorschriften in der Art halten, daß nicht bloß die aus ihren Schulen Austretenden dasselbe gelernt haben, was in den übrigen Schulen gelehrt wird, sondern daß auch der Uebertritt von einer dieser Anstalten ohne Nachtheil des Uebertretenden Statt finden könne.

Ferner haben Se. Majestät gestattet, daß in diesen Schulen in der Regel nur nach der Jahresprüfung den Schülern Zeugnisse ausgestellt werden, mit dem Vorbehalte nämlich, diejenigen, welche etwa nach dem ersten Semester zu einer andern Lehranstalt übertreten, besonders zu klassificiren, und mit Zeugnissen zu versehen.

Jetton.

C. 21. Aug. 1807, Z. 34409. Ged. (Pill. S. Nr. XLV. S. 143.)

Es wird die bestehende h. Vorschrift: daß die Jettons oder sogenannten Spielmarken weder das Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, mit dem Beisatze wiederholt bekannt gemacht, daß im Uebertretungsfalle die Confiscationsstrafe der vorfindigen Spielmarken erfolgen werde.

Industrialvereine.

H. 14. Febr. 1838, Z. 3256; Gub. Z. 17199 aus dem J. 1838.

Instruktion über die Errichtung von Industrialvereinen.

Industrieprivilegium.

P. 31. März 1832 (P. G. S. XIV. 232).

(NB. Dieses weitläufige Patent handelt: 1) Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien; 2) von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen; 3) von den Privilegientaxen [1]); 4) von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien; 5) von der Einregistrirung der Privilegien; 6) von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und

---

[1]) s. P. 27. Jän. 1840, §. 206 u. s. w. und C. 1. Sept. 1840, Z. 46241, §. 4.

von der Straffanction.) — Da in Galizien äußerst selten oder nie um die Verleihung solcher Privilegien sich beworben wird, so dürfte es zum Behufe des praktischen Gebrauches in höchst seltenem Falle — genügen, bloß das Formular eines Gesuches um eine solche Verleihung beizufügen.

Formular A.

Löbliches (hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen).

N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon nach der Vorschrift des §. 3 des P. v. 31. März 1832 entworfen liegt bei.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der versiegelten Beschreibung wünscht, so hat er dieß beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. ꝛc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen der §§. 2 und 25 des gedachten P. und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält (halten), sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf . . . . Jahre an, zu welchem Ende die entfallende Privilegientaxe mit . . . . Gulden C. M. entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Certificats zur Sicherstellung meiner (unserer) Prioritätsansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

Unterschrift (en).

H. 30. März 1840, Z. 13084; G. 20. Mai 1840, Z. 26243.

Die Streitigkeiten zwischen zwei ausschließenden Privilegiaten über die Identität des Jedem aus ihnen zugestandenen Erfindungsprivilegiums gehören vor den Civilrichter zur Entscheidung.

Hfkmrd. 18. Mai 1840, Z. 17791; G. 15. Juni 1840, Z. 37009.

Der oberste Gerichtshof ist ersucht worden, die Justizbehörden anzuweisen, daß in jedem speziellen Falle, wo die Annullirung eines bestehenden ausschließenden Privilegiums wegen Identität mit einem früher ertheilten Privilegium gerichtlich ausgesprochen worden und das dießfällige richterliche Erkenntniß zur Rechtskraft erwachsen ist, die betreffende politische Behörde hievon in Kenntniß gesetzt werde, damit von der letzteren sodann die weiteren Amtshandlungen getroffen werden können.

H. 5. Juni 1840, Z. 22624; G. 27. Juni 1840, Z. 41874 (zum §. 26 des P.)

Frist zum Recurse an die höheren politischen Behörden gleichwie in Gewerbssachen — sechs Wochen.

Installation.

H. 23. Jän. 1812; G. 14. Aug. 1812, Z. 5890.

Bei Seelsorgerstationen, wo die Dotation in bloßen Geldeinkünften besteht, ist keine Installation in die Temporalien nöthig. Bei Seelsorgerstationen, wo zugleich eine Real-Dotation, es sei von Grundstücken, Zehenten oder Unterthanen, besteht, ist eine Temporalien-Installation für den Seelsorger, der die Pfarre antritt, und für die Erhaltung des fundi nöthig. Diese Temporalien-Installation ist nach der bisherigen Observanz auch ferner, jedoch sogleich beim Antritte der Pfarrer, und mit genauer Durchsehung oder Errichtung des Inventariums vorzunehmen.

G. 13. Dez. 1819, Z. 60898 (P. G. S. I. 448).

Den Consistorien wird aufgetragen, den unterstehenden Dechanten zur Pflicht zu machen, bei Unterfertigung der über die Installation ad Spiritualia von Pfarrern und Localcaplanen ausgefertigt werdenden Reverse immer den Installationstag deutlich und bestimmt der Bestätigungsklausel beizusetzen.

G. 21. Sept. 1835, Z. 51344 (P. G. S. XVII. 634.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Anstandes wird zur Norm festgesetzt: daß für den Fall, wenn die geistliche Installation eines neuen Curaten gleichzeitig mit der Intromission desselben ad temporalia vorgenommen wird, den vorgeschriebenen Installationsrevers der Dechant oder der zur Installation delegirte geistliche Commissär von dem neuen Curator abzufordern, solchen vorschriftmäßig zu clausuliren, und sogleich dem zur Uebergabe delegirten politischen Commissär, gegen Bescheinigung und Vorlegung an das Kreis-

amt, zu übergeben habe; wenn jedoch, was meistens der Fall ist, die geistliche Installation nicht gleichzeitig mit der Temporalien-Uebergabe geschieht, sondern die geistliche Installation vorangeht, der Installations-Commissär diesen Revers vorschriftsmäßig clausulirt an das betreffende Kreisamt abzusenden habe.

Uebrigens ist dießfalls alldasjenige genau zu beobachten, was mit der Normal-Vorschrift vom 13. Dez. 1819, Z. 60898, bestimmt worden ist.

Irrenanstalt.

A. h. E. 28. Juni 1824; H. 8. Juli 1824, Z. 19778; G. 30. Juli 1824, Z. 43095 (P. G. S. VI. 138).

Gemeinden werden von Entrichtung der Verpflegsgebühren für die in öffentlichen Irrenanstalten unterbrachten armen, wahnsinnigen Gemeindeglieder gänzlich enthoben.

G. 24. Sept. 1824, Z. 45783 (P. G. S. VI. 172).

Instruction über die Behandlung der in das Lemberger allgemeine Krankenhaus aufzunehmenden Irren und Gemüthskranken (Erneuert am 12. Juni 1827, Z. 34441, Pr. G. S. IX. B. 264 S.).

G. 19. Juli 1828, Z. 46632 (P. G. S. X. 254).

Instruction über die Behandlung der hierlandes erkrankten Ungarn im Allgemeinen, und der mit Wahnsinn behafteten insbesondere. Erstere sollen, wenn sie mittellos sind, in die Spitäler unentgeltlich aufgenommen werden.

Judenordnung.

P. 7. Mai 1789. Ged. (Pill. S. Nr. XLIV. S. 90.)

Im allgemeinen soll die galizische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl als Pflichten vollkommen, wie andere Unterthanen, angesehen, insbesondere aber von den Verordnungen, welche in Ansehung der Religionsübung, des Unterrichts, der Gemeindeverfassung, des Bevölkerungsstandes, der Nahrungswege, der politischen und Rechtsbehörden, und der Pflichten gegen den Staat bestehen, die Anwendung auf folgende Art gemacht werden.

1. 2.
3. 4. 5.
6. 7.

Religion.

§. 1. Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche, so weit solche

mit dem gegenwärtigen Gesetze und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, durchaus frei und ungehindert sein.

§. 2. Statt der bei mehreren Gemeinden bestandenen Ortsrabbiner soll von nun an in jedem Kreise nur ein ordentlicher Rabbiner bei der in der Kreisstadt bestehenden Judengemeinde, oder wenn in der Kreisstadt keine Gemeinde wäre, bei einer anderen zahlreicheren Judengemeinde des nämlichen Kreises bestellt werden. Den übrigen Judengemeinden aber sind allein sogenannte Religionsweiser oder Schulsinger gestattet.

§. 3. Der Kreisrabbiner hat die Aufsicht über die Religionsweiser oder Schulsinger des ganzen Kreises, und fertiget den Amtswerbern nach vorhergegangener Prüfung das gewöhnliche Zeugniß [1]) aus.

§. 4. Dem Kreisrabbiner bei seiner Gemeinde, wie dem Religionsweiser und Schulsinger bei der seinigen, liegt ob:

1. die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Judengemeinde zu führen [2]), und

2. über die Schächter der Gemeinde die Aufsicht zu tragen.

§. 5. Die Wahl der Kreisrabbiner geschieht an dem nämli-

---

[1]) Die Prüfung und das Zeugniß ist unentgeltlich (Theresian. Judenordnung vom 16. Juli 1776, II. Absch. 2. Art. §§. 4 und 5, und 5 Art. §§. 1 und 2).

Der Kreisrabbiner darf nur eine mäßige Schreibgebühr und den Stämpelbetrag für das Zeugniß nehmen (Generale zur Einführung der jos. Juden-O.).

[2]) Fernere Pflichten des Kreisrabbiners in Betreff des ganzen Kreises sind:

Die Entwerfung und Kundmachung derjenigen Bannflüche (Chairam) welche vorläufig die Regierung für giltig anerkannt hat, und die Anzeige an das Kreisamt über heimlich verbreitete Bannflüche (Theres. Juden-O. II. Abschnitt, 13. Artikel).

Die Abnahme der Eide, welche in politischen Geschäften in den Synagogen abgelegt werden müssen (Lichterzündung-Patent vom 13. Sept. 1810, §. 19, lit. b und c).

Die Trauungen vorzunehmen, wozu sie kein Religions-, sondern nur das Staatsgesetz verpflichtet (Allg. bürgerl. Ges. B. §. 127).

Die gesetzlichen Vorstellungen an jüdische Eheleute, die sich scheiden oder trennen wollen, und die Ausstellung des Zeugnisses über die Fruchtlosigkeit derselben (Allg. bürgerl. Ges. B., §§. 132—134).

Welcher Rabbiner gar keine Geburts-, Trauungs- und Sterberegister führt, ist mit einer Strafe von 10 Dukaten, wer sie nur in hebräischer Sprache führt, mit 5 Dukaten zu bestrafen (P. v. 28. Aug. 1787, §. 4, Pill. S. 168 S.; — G. 30. Jänner 1807, Z. 1442).

chen Tage, auf eben diese Art, und für eben so lange Zeit, welche für die Wahl der Gemeindevorsteher in dem §. 18 vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß nur ein Rabbiner gewählt wird, daß derselbe eben nicht aus der wählenden Gemeinde selbst genommen werden muß, und daß, um vorher versichert zu sein, ob der gewählte die Stelle annehme, den Ausschlag der Wahl erst nach vier Wochen dem Kreisamte anzuzeigen nothwendig ist. Nach Verlauf von sechs Jahren, von der ersten Wahl an zu rechnen, welche nach Vorschrift dieser Patente geschehen wird, ist die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts, um zu dem Amte eines Rabbiners zu gelangen, als eine unumgänglich nöthige Eigenschaft erforderlich [1]).

---

[1]) Die Candidaten für Rabbiner und Religionsweiserstellen Galiziens müssen sich über den Schulunterricht der drei Elementarclassen, und über die kreisämtliche Prüfung aus dem Religionsbuche Bne Zion ausweisen (H. 16. Dez. 1826, Z. 37724; G. 31. Dez. 1831, Z. 59711, P. G. S. XIII. 456).

Sämmtlichen Judengemeinden des Kreises und jenen Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Judengemeinden befinden, ist zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen, daß, gemäß eines im Jahre 1830 erlassenen a. h. Befehls, vom 1. Sept. 1846 an, kein Rabbiner, Religionsweiser oder Schulsinger mehr aufgenommen, und vom Kreisamte bestätigt werden darf, welcher nicht die philosophischen Studien, worunter insbesondere auch die Pädagogik, mit genügenden Fortgang an einer inländischen Lehranstalt zurückgelegt hat.

Dem Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, die pünktliche Befolgung dieser a. h. Anordnung seinerseits auf das Genaueste zu überwachen.

Sollte beim Eintritt dieses Termines bei einem mit den nun vorgeschriebenen Kenntnissen ausgestatteten Candidaten der Fall eintreten, daß seiner Wahlfähigkeit bloß etwa der Mangel des in dem Lichtaufschlagspatente vom 13. Sept. 1810, §. 16, lit. c vorgeschriebenen Erfordernisses der Zündung und Versteuerung der daselbst festgesetzten Anzahl Lichter entgegenstehen würde, so hat das Kreisamt hierüber den wohlbegründeten Antrag zur weiteren Veranlassung anher zu erstatten.

Uebrigens fand die h. k. k. Hofkanzlei im Eingangs bezogenen Dekrete zu bemerken, daß hinsichtlich der Religionsweiser, da über deren Aufnahme keine Anzeige erstattet wird, eine Evidenzeinleitung nothwendig werde. Dem Kreisamte wird daher aufgetragen, den unterstehenden Judengemeinden mit Bezug auf diese Verordnung zu bedeuten, daß gleich von nun an, jede Aufnahme und jeder Austritt eines Religionsweisers oder Schulsingers immer sogleich dem Kreisamte zum Behufe der Uebersicht angezeigt werden, vom 1. September 1846 an

§. 6. Wenn ein Kreisrabbiner während seiner Amtsführung stirbt, und bis zur allgemeinen Wahl noch mehr als vier Monate sind, soll dessen Platz inzwischen wieder besetzt, und davon längstens binnen sechs Woch n dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden.

§. 7. Die Religionsweiser oder Schulsinger, der sogenannte Schames und andere untere Diener der Gemeinde können von derselben nach Gutbefinden bestellt, müssen aber immer aus derselben gewählt, und nach Verhältniß der Stärke und Vermögensumstände entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnt, diese Belohnung aber muß genau bestimmt, und von dem Kreisamte selbst bestätigt werden. Auf gleiche Weise ist die Besoldung der Kreisrabbiner [1]) zu bestimmen, und von dem Kreisamte zu bestätigen; zu dieser Besoldung haben alle Ge-

---

aber jede derlei Ernennung vor deren Vollziehung dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden müsse.

Das Kreisamt hat seinerseits sogleich eine genaue Evidenz über sämmtliche bei allen Gemeinden des Kreises bestehende Religionsweiser und Schulsinger einzuführen, und selbe fortan zu erhalten (G. 7. Juli 1836, Z. 17710; G. 10. Februar 1837, Z. 45422, P. G. S. XIX 36).

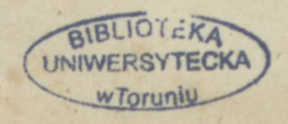
[1]) Nebstbei beziehen die Rabbiner und Schulsinger Einschreibetaxen für die Eintragung der Trauungen und Beerdigungen in die Matrikeln (H. 23. Sept. 1789, Z. 893).

Dagegen ist es ihnen auf das Ernstlichste verboten, jährlich bestimmte Beiträge von den Familien unter dem Namen von Geschenken, besondere Gebühren von Hochzeiten und Scheidungen, oder von den gottesdienstlichen Schulversammlungen für die hohen Feste jährliche Taxen abzufordern (G. 1. März 1816, Z. 9551).

Die theresianische Juden-O. ließ rücksichtlich der Aufnahme des Schächters die in jedem Orte bestehende Gewohnheit fortdauern (II. Abschnitt, 5. Art.).

Die Synagogen- und Schuldiener beziehen nebst der obigen Belohnung oder Besoldung noch besondere Genüsse. So ward ihnen für jedesmaliges Erscheinen vor den Civilgerichten mit der Thora, zur Beeidigung der Juden, eine Vergütung von 30 Kreuzern zugesprochen, welche aber nicht die Gemeinde, sondern nur jene Partei zu entrichten hat, auf deren Einschreiten die Eidesabnahme verordnet worden (Justizhofdekret vom 9. Sept. 1818, Z. 7193 und H. 28. Sept. 1818, Z. 20505).

Zum Behufe der Matrikeln ward den Beschneidern das Beschneiden ohne Vorwissen des Rabbiners oder Schulsingers bei Geldstrafe von einem Dukaten oder dreitägigem Arreste verboten (Generale zur Einführung der jos. Juden-O.).



meinden des Kreises nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände beizutragen.

§. 8. Fremde im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger sind bei keiner Gemeinde zuzulassen, sondern als Landstreicher anzusehen und zu behandeln.

§. 9. Gemeinden, welche zu ihren Religionsübungen eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus haben, behalten dieselbe, und wird ihnen gestattet, sie auszubessern oder wieder neu zu erbauen.

Auch wird das Kreisamt, wenn eine Gemeinde zahlreich genug, und die nöthigen Kosten zu tragen vermögend ist, die Erbauung einer Synagoge erlauben.

§. 10. Jeder Gemeinde ist erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte oder sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft den Grund zu erkaufen [1]).

---

[1]) Concentrirte Ortschaften die keine eigenen Grabstätten haben, müssen bei schwerer Strafe ihre Todten ohne Aufschub auf die nächste Grabstätte ihrer Gemeinde bringen (Theres. Juden-O. II. Absch. 9. Art. §. 2).

Die Todtenbruderschaften wurden aufgehoben, die Beerdigung der todten Juden unter die Aufsicht des Gemeindevorstandes gestellt, und derselbe dafür verantwortlich erklärt, daß kein Jude für die Beerdigung irgend etwas zahle, die Bezahlung der Todtendiener und Todtengräber u. s. w. ist in das Präliminare der Gemeindeauslagen aufzunehmen. — Alle Beträge, welche künftighin unter dem Titel der jüdischen Todtenbruderschaften, oder wenn irgend sonst berichtigt werden dürften, können zurückgefordert werden; u. s. w. (H. 22. Okt. 1789; G. 6. Nov. 1789, Z. 26085, — und G. 18. Sept. 1827, Z. 47346, P. G. S. IX. 382).

Die Juden haben volle Freiheit ihre Kinder in der eigenen Religion zu erziehen (die Fälle, worin die Taufe der Judenkinder gestattet ist, werden durch das P. 11. Nov. 1775; 31. März 1782, Z. 3165; 28. April 1787, Z. 9524; C. 13. Nov. 1789; 10. März 1790; 12. Nov. 1791, Z. 26455; G. 18. Aug. 1808, Z. 36174; und 4. Jän. 1811, Z. 46414 bestimmt).

Die Juden dürfen an ihren Festtagen nicht vor die Civilgerichte gerufen werden (G. 20. April 1818, Z. 22673).

Jüdische Arrestanten sind an Sabaten und Feiertagen von der öffentlichen Arbeit ausgenommen, und dürfen an solchen Tagen und in Krankheitsfällen nach ihren Religionsbegriffen bereitete Speisen sich bringen lassen (G. 12. August 1790, Z. 18641; und H. 30. Okt. 1790, Pol. G. S. Leopolds II. 1. Bd. 76 S.).

Die Chasiden (frommen Juden) müssen — in der Regel — gleich den übrigen geduldet werden (G. 18. Aug. 1788; 19. Aug. 1788; Z. 19306; G. 26. April 1826, Z. 23819, P. G. S. VI. 67).

2. Unterricht.

(NB. Die §§. 11, 12 und 14 handeln von der ausnahmlosen Verbindlichkeit zum deutschen, in der Regel öffentlichen Schulunterrichte, an deren Stelle zufolge H. 26. Juni 1806 den Familienvätern gänzliche Freiheit in der Wahl der Unterrichtsmittel gelassen wurde.)

§. 13. Auch soll kein Jude getraut werden, wenn er sich nicht über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht mit dem im §. 12 vorgeschriebenen Zeugnisse ausweisen kann [1]).

Christliche Dienstbothen zu halten ist den Juden bei scharfer Ahndung verbothen, ausgenommen zur unentbehrlichen Aushilfe an Sabat- und Feiertagen (C. 18. Nov. 1803, Z. 4228; 23. Mai 1823, Z. 13597; P. G. S. V. 129; und Vdg. 19. Febr. 1780).

Bei Herstellungen im Innern bereits ausgeweih'ter Kirchen sollen keine Juden zugelassen werden (G. 1. Sept. 1826, Z. 49920).

Bei ihren eigenen Festen und Religionshandlungen sind ihnen insbesondere Störungen der polizeilichen Ordnung verbothen, z. B. das Schießen und sonstiges unanständiges Betragen bei der Feierung ihres jüngsten Tages (Vdg. 30. Okt. 1773); — an ihren Feiertagen und Hochzeitfesten sollen sie bei 10 Dukaten Strafe oder körperlicher Züchtigung öffentlich nicht mit Fackeln und offenen Lichtern erscheinen (Bau- und Feuerlösch-O. für Lemberg v. 31. Mai 1782, I. Tit. §. 24; und Sammlung der Gesetze für die Ordnung der Stadt Lemberg), auch ihre Synagogen nicht übermäßig beleuchten (G. 7. Juli 1782); — die Abhaltung jüdischer Faschingbälle während der christlichen Fastenzeit ward untersagt (G. 31 Jän. 1824, Z. 2446, P. G. S. VI. 15); — das Ziehen der Sabatschnüre ist erlaubt, wo es ohne Beirrung der Gehenden und Fahrenden geschehen kann (H. 15. Aug. 1790, G. 11. Sept. 1790, Z. 20603; — H. 22. Febr. 1791, Z. 268; G. 14. März 1791, Z. 6233). — »Jene jüdische Hausväter, welche eine verbothene Privatandacht halten, und die Theilnehmer an einer solchen, werden mit einer den Umständen angemessenen Geld- oder Arreststrafe belegt werden," (C. 11. Sept. 1840, Z. 53081, P. G. S. XXII).

[1]) Mit jedem jüdischen Brautpaar wird beim Kreisamte selbst in Gegenwart des Kreisvorstehers und noch eines Kreiscommissärs oder des Kreissekretärs von den im Standorte des Kreisamtes befindlichen Vorstehern der christlichen sowohl als der jüdischen deutschen Schule die strengste Prüfung durch alle Fächer des vorgeschriebenen Unterrichts abzuhalten und nur nach dem Resultat derselben die Heirath zu bewilligen oder ohne weiters abzuschlagen sein (H. 13. Juni 1805; G. 16. Aug. 1805, Z. 28443). — Von dieser Prüfung sind nur Witwen und Witwer ausgenommen, die sich wieder vereheligen (H. 18. Dez. 1806;

Diejenigen, welche dieser auf die Bildung der Juden abzielenden Anordnung zuwider sich trauen lassen, werden nach der §. 48 des IV. Capitels des b. G. B. von politischen Verbrechen behandelt [1]), diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amtes entsetzt, und für unfähig, jemals ein Amt zu bekleiden, erklärt.

3. Gemeindeverfassung.

§. 15. Dermalen ist die galizische Judenschaft in 141, mit Einschluß der Bukowina in 143 Gemeinden getheilt, welche Eintheilung auch ferner bestehen soll.

§. 16. Die Vereinigung der Juden in Gemeinden hat bloß die besondern, auf die Eigenschaft der Juden sich beziehenden Angelegenheiten zum Zwecke. Sie sind also eigentlich nur wie Innungen zu betrachten, bei deren Mitgliedern in allem, so den oben bezeichneten Zweck ihrer Vereinigung nicht betrifft, keine Unterscheidung von andern Unterthanen Statt findet. Es gehört

---

G. 16. Jän. 1807, Z. 1011). Sr. Majestät haben für die Juden ein religiös-moralisches Lehrbuch zu verfassen geruht. Ueber den Inhalt desselben sind die Brautpaare vom Kreisamte zu prüfen, und ihnen nur dann die Bewilligung zum Heirathen zu ertheilen, wenn sie bei dieser Prüfung wohl bestanden sind (H. 14. Dez. 1810; G. 15. Febr. 1811, Z. 2890).

Zu Tarnopol wurde eine israelitische Hauptschule errichtet (A. h. E. 16. Nov. 1820; G. 9. Jänner 1821, Z. 662, P. G. S. III. 7).

Zu Brody wurde eine Realschule errichtet (St. H. E. 10. Juli 1815, Z. 1575, G. 11. Aug. 1815; St. H. E. 24. April 1819; G. 12. Juni 1819, Z. 24416).

Den Juden ist gestattet, die Gymnasial- und höheren Schulen zu besuchen, die theologischen Studien ausgenommen (E. 28. Juni 1782; St. H. E. 29. Juli 1821, Z. 4895, G. 25 Aug. 1821, Z. 43224, P. G. S. III. 131). — Israelitische Gymnasialschüler dürfen mit Prämien betheilt werden (St. H. E. 13. Jänner 1835, Z. 8108; G. 20. Febr. 1835, Z. 6003, P. G. S. XVII. 140).

Von den höheren Studien sind ihnen die philosophischen Studien, die Pharmacie (H. 9. Jän. 1824; G. 17. Febr. 1824, Z. 8974, P. G. S. VI. 22) — Chirurgie, Medizin und die Rechtsstudien zugänglich, es ist ihnen gestattet, das Kirchenrecht zu hören, nicht aber eine öffentliche Prüfung daraus zu machen (A. h. E. 21. Aug. 1820, St. H. E. 21. April 1829; G. 15. Mai 1829, Z. 29130; G. 27. April 1833, Z. 21087, P. G. S. XV. 124) — oder Doktoren desselben zu werden (Vdg. 27. Mai 1785).

[1]) Siehe den §. 130 des II. Thls. des allg. Strafgesetzes.

demnach jeder jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Gemeinde, zu welcher die übrigen Ortseinwohner, sie mögen Christen oder Juden sein, gehören, und er kann eben so gut zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählt werden, als er das Befugniß hat, bei dieser Wahl mitzustimmen, obwohl er als Jude derjenigen aus den 143 Gemeinden zugeschrieben bleibt, zu welcher er nach der vorerwähnten Eintheilung gehört.

§. 17. In jeder Gemeinde sollen zur Leitung der Geschäfte Gemeindevorsteher erwählt werden. Die Zahl derselben ist bei allen Gemeinden auf drei festgesetzt, mit Ausnahme von Lemberg und Brody, in welchen Städten wegen Größe der Gemeinden die Zahl auf sieben bestimmt wird.

§. 18. Die Wahl der Gemeindevorsteher geschieht nach folgenden Regeln:

1. Wird sie alle drei Jahre am 15. September gehalten, und wenn an diesem Tage ein jüdischer Feiertag einfällt, am nächstfolgenden vorgenommen. Die erste Wahl wird im Jahre 1789 gehalten.

2. Zur Wahl sind sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde zu erscheinen berechtigt. Wo aber ein Haus mehrere Eigenthümer hat, soll nur einer aus ihnen die Stimme haben, und zwar der Eigenthümer des größern Antheils [1]).

---

[1]) Aus dem Patente vom 13. Sept. 1810:

§. 16. a) Stimmfähig, d. i. zu den Wahlen der Rabbiner, Religionsweiser, Gemeinde- oder Bruderschaftsvorsteher, Schul- oder Spitalsväter, und zu allen übrigen Gemeindeangelegenheiten soll jedes Familienhaupt, wenn es gleich kein unbewegliches Eigenthum hat, in Hinkunft seine Stimme zu geben berechtiget sein, welches wenigstens in einer Gemeinde von 100 bis 150 Familien 3 Lichter

151	»	300	»	4	»
301	»	400	»	5	»
401	»	500	»	6	»

in den Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Stry, Zolkiew, Zloczow, Brzezan und Stanislawow (auch Tarnopol und Zaleszczyk, C. 16. Okt. 1816, ged.), aber sieben Lichter durch ein ganzes Jahr vorhinein aufgezündet hat, und fortan versteuert.

b) Jedes Familienhaupt, welches in einer Gemeinde stimmfähig ist, ist auch in dieser Gemeinde zum Bruderschaftsvorsteher, Schul- und Spitalsvater wahlfähig, wenn es alle übrigen nothwendigen und verfassungsmäßigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, und seit wenigstens Einem Jahre um ein Licht mehr zündet, als es, um bloß stimmfähig zu sein, zu zünden hätte.

3. Die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinde gewählt werden.

4. Sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen. Nach der im §. 5 für die Rabbiner bestimmten Zeit müssen sie sich auch über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts ausweisen können [1].

5. Jede Gemeinde wählt sechs, die von Lemberg und Brody aber vierzehn Männer.

---

c) Wahlfähig zu dem Amte eines Gemeindevorstehers oder Rabbiners ist jenes Familienhaupt, welches außer dem Kenntnisse der deutschen Sprache, dann den übrigen vorschriftmäßigen Eigenschaften und Fähigkeiten wenigstens bei einer Gemeinde von 100 bis 150 Familien 5 Lichter
151 » 300 » 6 »
301 » 400 » 7 »
401 » 500 » 8 »
in den Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Stry, Zolkiew, Zloczow, Brzezan und Stanislawow (auch Tarnopol und Zaleszczyk, C. 16. Okt. 1816, ged.), aber zehn Lichter durch ein ganzes Jahr vor der Wahl angezündet hat, und fortan versteuert.

d) Sind nur jene für stimm- und wahlfähig zu erklären, welche immerfort von der gegenwärtigen Verpachtung an zu rechnen, die in den vorhergenannten Absätzen bestimmten Lichter wirklich angezunden und versteuert haben.

e) Das Familienhaupt, welches nach der Hand aufhört, die vorstehend bestimmte Anzahl Lichter zu versteuern, verliert in diesem Verhältnisse seine Stimm- oder Wahlfähigkeitsrechte auf so lange, als es nicht wieder wenigstens durch ein ganzes Jahr diese Anzahl Lichter versteuert hat.

[1]) Sämmtliche Ortsobrigkeiten haben bei den von ihnen vorzunehmenden Judengemeindevorsteher-, Rabbiner- und Schulväterwahlen besonders darauf zu sehen, daß keine derlei Juden zu einer Wahl zugelassen werden, welche in Criminalangelegenheiten nur ab instantia absolvirt worden (G. 1. Febr. 1805, Z. 2821).

Eben so wenig Juden, welche solche Vergehen begingen, denen insbesondere die Unfähigkeit zu Gemeindeämtern angedroht ist; z. B. wenn ein Gemeindevorsteher wiederholt in seiner Gemeinde Ansiedlungen ohne die vorgeschriebene Mitwirkung des Pächters des Lichtgefälls gestattet (P. 13. Sept. 1810, §. 27, Z. 2).

Die Versteuerung der oben angedeuteten Lichteranzahl muß wirklich nach dem Steuertariff mit der gesetzlich entfallenden Gebühr geschehen (G. 26. Juli 1824, Z. 42706, P. G. S. VI. 132). — Zum Beweise darüber muß die Ueberzeugung aus den Büchern selbst, die der Pächter gesetzlich zu führen hat, hergestellt werden (H. 9. Juni 1819, Z. 17843; G. 30. Juli 1819, Z. 32808; P. G. S. I. 232).

6. Zu der Wahl wird allezeit ein von der Obrigkeit hierzu ernannter Stellvertreter, bei den zwei zahlreichen Gemeinden zu Lemberg und Brody aber ein Kreiskommissär erscheinen, welcher mit den wirklichen Gemeindevorstehern die Stimmensammlung gemeinschaftlich vornimmt.

7. Die letzteren machen von dem Namen derjenigen, welche sie zur Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, dem sie ihre eigenen Namen beizusetzen befugt sind.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet (G. 6. Aug. 1789, Z. 16653).

8. Von den durch die Mehrheit der Stimmen gewählten sechs oder vierzehn Candidaten muß längstens vor Verlauf von vierzehn Tagen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden, welche von dem obrigkeitlichen Stellvertreter, zu Lemberg und Brody von dem Kreiskommissär, und dem größern Theile der Stimmführer unterschrieben sein soll.

9. Aus den vorgeschlagenen Canditaten ernennt das Kreisamt ohne Verzug drei, und für Lemberg und Brody sieben wirkliche Gemeindevorsteher, zeigt sie der Landesstelle an, und läßt sie der versammelten Judengemeinde jedesmal durch die Ortsobrigkeit bekannt machen.

10. Sollten bei der Wahl Mißhelligkeiten entstehen, so wird das Kreisamt die Gemeindevorsteher aus eigener Macht ernennen.

11. Die von dem Kreisamte ernannten Gemeindevorsteher treten jedesmal mit 1. November ihr Amt an.

12. Eine gleiche Wahl und Vorstellung der Candidaten muß immer, auch noch dann geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorstehern zufrieden ist, und solche daher in ihrem Amte auf das neue bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig, oder durch die Mehrheit der Stimmen unterfertigten Wunsch dem Kreisamte schriftlich anzuzeigen, welches, wenn nicht wichtige Ursachen entgegen stehen, immer darauf Rücksicht nehmen wird.

13. Wenn einer von den Vorstehern in den ersten zwei Jahren seines Amtes stirbt, oder auf eine andere Art vom Amte kommt, so kann die Gemeinde, um ihn zu ersetzen, auf die vorige Weise sogleich zwei Candidaten wählen und vorschlagen. Im dritten Jahre bleibt seine Stelle bis zur allgemeinen Wahl unbesetzt.

§. 19. Die Pflichten dieser Vorsteher sind: daß sie ihre Gemeinde, wo es nöthig ist, vertreten [1]), in ihrem Namen spre-

---

[1]) Daher müssen

a) Alle Gemeindeschriften von denselben unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen werden, zu dessen Anschaffung jede Gemeinde berechtiget und verpflichtet ist, und welches stets in Verwahrung der Gemeindevorsteher bleiben muß (G. 26. Juli 1790, Z. 17520). — Das Insiegel muß kenntlich sein, und in einem runden Felde die Inschrift: »N. Gemeindesiegel» in deutscher Sprache enthalten (Generale zur Einführung der jos. Juden-O. §. 45, Z. 2).

b) Daher darf auch ohne Vorwissen der Gemeindevorsteher von Seite der Gemeinde selbst nichts vorgenommen oder veranlaßt werden. Finden einzelne Gemeindeglieder eine Einleitung nöthig oder ersprießlich, wozu die Einwilligung der Gemeinde erfordert wird, so müssen sie dieselbe den Vorstehern, und diese dem Kreisamte vorlegen, und von diesem die Bewilligung zur Erlassung eines Circulars vorläufig veranlassen. Nur Klagen gegen die Vorsteher selbst sind von diesem Gange ausgenommen (G. 26. Juli 1793, Z. 18994).

c) Verträge insbesondere, im Namen der Gemeinde abgeschlossen, bedürfen die Bewilligung des Guberniums (G. 19. April 1792, Z. 11307, Pill. S. 36).

d) Die Einschreibung der Steuern war durch die Instruction für die Gemeindeältesten — ebendenselben überlassen. Gegenwärtig sind die Steuern und ihre Einhebung in der Regel keineswegs mehr ein Gemeinde-Geschäft, dennoch ist es zuweilen der Fall, wenn eine Judengemeinde die auf sie entfallenden jüdischen Steuern (Koscherfleisch- und Lichtgefäll) pachtet (Gub. Acten vom Jahre 1811, Z. 35318; — H. 26. Aug. 1819, Z. 26909; — H. 25. Febr. 1822, Z. 5186, lit. b); G. 13. März 1822, Z. 12340; — H. 10. Juli 1824, Z. 16969; G. 25. Juni 1824, Z. 36461; — G. 26. März 1829, Z. 12171, P. G. S. XI. — H. 19. Aug. 1829, Z. 3010; G. 15. Sept. 1829, Z. 52914; — G. 22. Sept. 1830, Z. 51283, Absatz 11).

e) Die Besorgung des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinden, als der Synagogen, Bethäuser, Armenhäuser, Spitäler, Todtenäcker, der Fleischbänke sammt den dazu gehörigen Gewichten u. s. w. Die Staatsverwaltung gestattet den Bau der Synagogen und anderer jüdischer Gemeindegebäude, nimmt aber weiter keinen Einfluß darauf, daher dürfen auch die Kreisingenieure weder mit Rissen noch Ueberschlägen, noch sonst im Baue beschäftigt werden (G. 6. Febr. 1807, Z. 4328).

f) Die Besorgung der für alle Gemeindebedürfnisse nöthigen Auslagen. Extraausgaben sollen überhaupt so viel möglich beschränkt werden (H. 1. Juni 1792, G. 16. Juni 1792; — H. 2. Okt. 1806; G. 31. Okt. 1806, Z. 45148).

g) Die Gemeindeeinkünfte. Die Erfordernisse werden entweder im ordentlichen Wege durch Beiträge der Hausväter in jeder Gemeinde,

chen, ihre Gerechtsame vertheidigen, für die Verpflegung der armen Juden sorgen, die zu den Gemeindeauslagen bestimmten Beiträge einheben, wenn es in unvorhergesehenen Fällen um eine neue Gemeindeauslage zu thun ist, sich an das Kreisamt verwenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt.

Bei diesen und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden.

Zum genaueren Unterricht über ihre Amtsverrichtungen aber werden sie auch noch mit einer besonderen Anweisung versehen. — Von den Gemeindevorstehern jeder Gemeinde haben in Amtsangelegenheiten einer für alle, und alle für einen zu haften, sie können daher auch ihre Amtsgeschäfte nach Wohlgefallen unter sich vertheilen, oder in Besorgung derselben unter sich abwechseln.

§. 20. Die Gemeindevorsteher sollen von Seite der Gemeinde in Ehren gehalten, und in ihrem Amte durch Gehorsam und Folgsamkeit erleichtert werden, wie dann die Magistrate und Kreisämter selbst ihnen mit Unterscheidung zu begegnen angewiesen sind.

Jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Stärke und Ver-

---

oder auf außerordentliche Weise durch Anleihen, Sammlungen u. dgl. gedeckt; die auf solche Art hereingebrachten Fonde bilden das Domesticum der Gemeinde, und begründen eine eigene Gemeindecasse (§. 22 der jos. Juden-O.). — Die Bestimmung der Gemeindeerfordernisse und der dazu nothwendigen Geldbedeckung blieb den Gemeindeältesten überlassen (Theres. Juden-O. III. Abschnitt, 2. Art., §. 1, und 3. Art. §. 1). — Die Einhebung der Gemeindebeiträge besorgen die Vorsteher.

h) Die Verwaltung der Gemeindegelder. Diese Gelder bleiben in der Gemeindecasse und Sperre und Gegensperre der Gemeindevorsteher aufbewahrt (H. 29. Mai 1804, Z. 8813; G. 22. Juni 1804, Z. 24812); diese müssen daher für die Anschaffung einer eigenen Cassetruhe mit wenigstens zwei verschiedenen Schlüsseln sorgen, sie an einem gegen Feuer gesicherten Ort verwahren, und einer soll ohne die andern weder etwas empfangen, noch herausnehmen, noch ausgeben (Instruction für die Gemeindeältesten vom Jahre 1785). — Im Uebertretungsfalle soll derjenige, in dessen Händen sich mit seinem Wissen solche Gelder befinden, der vorgehabten Veruntreuung schuldig erkannt werden (Obiges H. v. 29. Mai 1804).

In den zugetheilten Ortschaften werden für die gemeinschaftlichen Geschäfte der daselbst wohnenden Israeliten zwei Gemeindeälteste aus ihrer Mitte gewählt. Sie haben alle den Gemeindevorstehern obliegenden Pflichten unter deren Aufsicht zu vollziehen.

mögensumständen wird den Gemeindevorstehern eine jährliche Belohnung an Geld oder anderen Vortheilen bestimmen, die durch das Kreisamt zu bestätigen ist [1]). Die Wahltaxen aber werden ihnen gänzlich nachgesehen.

§. 21. Dagegen werden sich die Gemeindevorsteher befleißen, ihre Pflichten genau, getreu und eifrig zu erfüllen, und sich aller mittelbarer und unmittelbarer Gelderpressungen, und jedes Mißbrauchs ihres Amtes enthalten, widrigens ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und außer einer angemessenen Leibesstrafe auch die Amtentsetzung und Abschaffung aus dem Lande darüber verhängt werden soll [2]).

---

[1]) Doch dürfen diese Belohnungen bei allen Gemeindeämtern durchaus in keiner Auflage auf das Koscherfleisch oder in Befreiungen von dem Koscherflei ch- oder Lichtgefäll bestehen; die Kreisämter müssen sich die Contracte der Gemeindevorsteher in duplo vorlegen lassen, sie in dieser Hinsicht wohl untersuchen, und sowohl das zurückbehaltene, als das der Gemeinde hinausgegebene Exemplar muß vom Kreisvorsteher gefertigt sein (H. 21. Juli 1825, Z. 21587; G. 13. Aug. 1825, Z. 47042, P. G. S. VII. 160).

[2]) Diese Abschaffung kann gegenwärtig nicht mehr Statt haben (H. 3. Juli 1788, Z. 666; G. 11. Sept. 1788, Z. 16738, lit. d).

Nebst den Gemeindevorstehern gibt es noch manche untergeordnete Gemeindeämter, worunter die wichtigsten sind: 1. Bruderschaftsvorsteher, 2. Schulväter, 3 Spitalväter, 4. Schätzmänner, 5. Ausschußmänner und Rechnungsrevidenten.

Die Vorsteher der Bruderschaften, welche in den Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Besorgung der Kranken bestanden, wurden von der österreichischen Regierung anerkannt (Theres. Juden-O. II. Absch. 8. Art., §§. 7 und 8, Pill. S. Jahrgang 1776, S. 97).

Die Schulväter sind zur Sorge über die Einkürfte der Judenschule bestimmt (Ebenda §. 6).

Die Spitalväter haben die Obsorge über die armen Kranken und Spitäler (Ebenda §§. 6—8; und H. 12. Aug. 1818, Z. 14605; G. 3. Sept. 1818, Z. 45413).

Die Schätzmänner sind 3 bis 5 Mitglieder der Gemeinde, mit welchen die Obrigkeit die Umlegung der Dominicalbeiträge zu bewirken hat. Seit dem Jahre 1807 werden sie, wie die Vorsteher gewählt, und zu dem Acte mit einer Vollmacht von der Gemeinde versehen (H. 27. Aug. 1807, Z. 16368; G. 2. Okt. 1807, Z. 40640).

Die Ausschußmänner und Rechnungsrevidenten, zur Prüfung der Rechnungen bestimmt, werden ebenfalls in einer Zahl von 3 bis 5 von jeder Gemeinde gewählt (Instruction für die Gemeindevorsteher vom J. 1785, §. 12; Vdg. 30. April 1810, Z. 17492; — 1. März 1816,

§. 22. Zur Bestreitung der bei jeder Gemeinde vorfallenden Unkosten und Bedürfnisse endlich hat jeder Hausvater nach seiner Gewerbsklasse einen Beitrag zu leisten.

Z. 9563; — H. 30. Nov. 1820, Z. 13396; G. 25. Jän. 1821, Z. 66420). — Rekurse gegen derlei Wahlen — in der Absicht ergriffen, um die Repartition aufzuschieben, — haben keinen effectum suspensivum (G. 19. Okt. 1818, Z. 51992).

Um in Bezug auf die Repartition der Domesticalauslagen bei den Judengemeinden und Verwendung derselben ein gleichförmiges Verfahren bei allen Kreisämtern zu erzielen wird Folgendes festgesetzt:

1. Die Vorsteher einer jeden Judengemeinde sind verpflichtet, 14 Tage vor Abgang eines jeden Militärjahres den Voranschlag der specifischen Domesticalauslagen für das nächste Militärjahr in Gemeinschaft mit den Ausschußmännern in triplo zu entwerfen, und solche mittelst der Ortsobrigkeit dem vorgesetzten Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß unter den Domesticalauslagen nur jene verstanden werden, welche zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, daher Recrutirungsauslagen, welche sehr oft ungebührlich in Vorschlag gebracht wurden, in Hinkunft wegzulassen sind, weil solche nach dem Kreisschreiben vom 20. Sept. 1793, Z. 29510, welches durch jenes vom 18. April 1826, Z. 20733 erneuert worden ist, von den Obrigkeiten bestritten werden müssen.

Die k. Kreisämter haben mit Rücksicht auf die hierortige Verfügung vom 16. November 1792, Z. 33038 die unumschränkte Bedarfsnothwendigkeit der im Entwurfe aufgeführten und veranschlagten Erfordernißauslagen sowohl nach ihrer Quantität als nach der Qualität zu beurtheilen, hiernach zweckmäßig zu rectificiren, und die bereits rectificirten, mit der kreisämtlichen Bestätigungsklausel zu versehen.

Hievon ist ein Pare für die kreisämtliche Registratur zu behalten, die übrigen zwei Parien sind dem Judengemeindvorstande mittelst der Ortsobrigkeit hinauszugeben.

2. Die Gemeindevorsteher haben mit Zuziehung der Ausschußmänner auf der Grundanlage des Voranschlags die Repartition des Domesticalbeitrages auf die einzelnen Familien, mit Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse vorzunehmen, und die auf so eine Art verfaßte und gefertigte Repartition, in welcher in einer besondern Rubrique auch zugleich die Erwerbsart und der Wohnort des benannten Familianten angedeutet werden muß, in triplo der Ortsobrigkeit unter Anschluß des Voranschlages zur Bestätigung zu überreichen. Die Ortsobrigkeiten haben diesen Vertheilungsausweis mit den vom Kreisamte bestätigten Voranschlägen zusammenzuhalten, und bei Prüfung der Repartition zu würdigen, ob hiebei nach der Vorschrift des Patentes vom 7. Mai 1789, §. 22, fürgegangen, und nicht etwa die eine oder die andere

Dieser Gewerbsklassen sind drei:

In die erste Klasse gehören diejenigen, welche entweder eigene oder gepachtete Felder bauen, die sich mit Handarbeit oder durch

---

Partei überbürdet worden sei, und Falls kein Anstand obwalten sollte, die Repartition zu bestätigen, ein Pare hat die Obrigkeit zurückzubehalten, die zwei übrigen aber dem Gemeindevorstande mit der Bestätigungsklausel versehen, auszufolgen.

3. Nach Rückerhalt des Voranschlages und der bestätigten Repartitionen haben die Gemeindevorsteher beides öffentlich in den Synagogen dreimal zu verschiedenen Zeiten vorlesen und bekannt geben, und ein Pare des Voranschlages und der Repartion in der Synagoge zu Jedermanns Wissenschaft und Einsicht aushängen, das andere Pare aber, von dem Rabbiner oder Religionsweiser über die richtig vollzogene Publizirung und Aushängung in der Synagoge bestätigen zu lassen, und als Beleg bei der Rechnung zu gebrauchen.

4. Gegen diese Repartitionen steht es einem jeden, sich mit dem auf dasselbe anreparirten Beitrage gekränkt fühlenden Gemeindgliede frei, in Gemäßheit der hierortigen Verordnung vom 20. März 1829, Z. 12171, binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung die dießfällige Beschwerde bei der Ortsobrigkeit ordnungsmäßig anzubringen, welche hierüber im Grunde des Kreisschreibens vom 21. März 1806, Z. 9028, in erster Instanz zu entscheiden, den weiteren Rekursweg jedoch stets frei zu lassen hat.

5. Auf der Grundlage der Repartition hat der Gemeindvorstand die Domesticalbeiträge von jedem Einzelnen vierteljährig anticipative einzuheben, gehörig zu quittiren, und den eingezahlten Betrag zugleich im Repartitionsausweise unter Ansetzung des Datums der Einzahlung zu löschen.

Die Rückständler hat der Gemeindvorstand nach Verlauf eines jeden Vierteljahres mittelst Verzeichnisses der Ortsobrigkeit zu überreichen, welche zur Eintreibung der Rückstände beim Kreisamte um Militär-Execution einzuschreiten, und Letzteres solche nach Befund zu bewilligen haben wird.

Der Gemeindvorstand wird sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn durch dessen Fahrlässigkeit derlei Beträge uneinbringlich gemacht werden würden.

6. Die eingehobenen Domesticalbeiträge haben die Gemeindvorsteher zur Deckung der voranschlagten Domesticalauslagen zu verwenden, und über die dießfällige Verwendung die Rechnungen mit Schluß des Militärjahres zu legen. Diese Rechnungen müssen über jede vorgekommene und im Voranschlage enthaltene Auslage unter Anschluß der Empfangsquittungen und sonstiger Behelfe zum Beweise der Beausgabung verfaßt, von den Ausschußmännern und aufgestellten Gemeind-Rechnungsrevidenten eingesehen, mitgefertigt und der Ortsobrigkeit mit Schluß des Militärjahres zur Zensurirung übergeben werden.

Dienste, die sie anderen für Lohn leisten, ernähren, ingleichen die Handwerker, Factoren, Tandler, Fuhrleute und Schänker.

In die zweite Klasse die in öffentlichen oder Gemeindediensten stehenden Personen, als Aerzte, Chirurgen, Rabbiner, Schulsinger, deßgleichen diejenigen, welche bildende Künste treiben.

In die dritte Klasse endlich diejenigen, die sich durch ordentliche Wirthschaft und Handel ernähren, als Pächter, Fabrikanten, Handelsleute, Wechsler und Capitalisten [1].

Bevölkerungsstand.

§. 23. Um die dem Staate ebenfalls nöthige Kenntniß der jüdischen Volksmenge mit den sich dabei ereignenden Veränderungen zu erhalten, wird bei der Judenschaft die Seelenbeschreibung durch das Militär auf eben die Art eingeführt und fortgesetzt werden, wie bei den christlichen Unterthanen üblich ist.

§. 24. Alle Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl derselben in einem Orte hört gänzlich auf. Es steht daher den Juden frei, in allen Fällen, wo es christlichen

---

Die Obrigkeiten haben die Ausgaben mit den Einnahmen zu vergleichen, beide genau zu prüfen, und hierüber nach Befund entweder die Mängel zu rügen und ergänzen zu lassen, und Falls dieselben ergänzt oder anstandslos befunden würden, dem Gemeindvorstand das Absolutorium auszufolgen. Endlich

7. Sollte durch eine geringere Beausgabung der eingeflossenen Einnahme sich ein Ueberschuß zeigen, so ist solcher in der gelegten Rechnung als Kassarest ersichtlich zu machen, in dem Voranschlage für das nächste Jahr aufzuführen, und von der ausgewiesenen Erforderniß in Abschlag zu bringen.

Die k. k. Kreisämter haben sich nach dieser Weisung genau zu benehmen, hievon die unterstehenden Judengemeinden und Ortsobrigkeiten zu verständigen, und zur pünktlichen Darnachachtung anzuweisen und anzuhalten (G. 22. Juli 1833, Z. 26418, P. G. S. XV. 204).

[1]) Zu den außerordentlichen Mitteln, die Gemeindeauslagen zu decken, gehören 1. die Aufnahme von Capitalien, und 2. Sammlungen.

Das Verboth neuer Schulden wurde unter Androhung strenger Strafe wiederholt, und nur von dringender Noth die Bewilliguug des Guberniums abhängig gemacht, wenn zugleich die Mittel zur Abtragung nachgewiesen werden konnten (Theres. Juden-O. III. Absch. 4. Art. §§. 1 und 5; Jos. J.-O. §. 19).

Auch Sammlungen geschehen für außerordentliche Ausgaben zuweilen und werden bei solchen Gelegenheiten durch die Gemeindevorsteher veranlaßt. (Siehe die Randanmerkungen zum §. 21.)

Unterthanen durch die Gesetze gestattet ist, und in so ferne das gegenwärtige Patent für die Juden keine Einschränkung enthält, sich ohne Entrichtung einer Ehebewilligungstaxe zu verehelichen, und haben sie in Ansehung des Ehevertrages sich bloß nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, und den für Galizien im Allgemeinen erlassenen Vorschriften zu verhalten [1]).

§. 25. Nach Verlauf des Jahres 1790 wird in den Dorfschaften der Aufenthalt nur denjenigen Juden, die sich mit der Feldwirthschaft oder mit einem Handwerke nähren, gestattet. Sollten nach dieser Zeit Juden, die andere, als diese beiden Nahrungswege einschlagen, auf dem platten Lande angetroffen werden, so sollen sowohl sie, als die Herrschaft, welche sie aufgenommen oder geduldet hat, empfindlich bestraft werden [2]).

§. 26. Fremden Juden wird die Einwanderung und Ansiedlung in Galizien in der Regel nur dann erlaubt, wenn sie sich erklären, sich dem Ackerbaue zu widmen, und wenn sie ihre

---

[1]) In den Gemeinden erhält jedes Familienhaupt seine eigene Nummer (Instruction für die Gemeindeältesten vom Jahre 1785, und H. 10. Jän. 1821; G. 23. Jän. 1821, Z. 4396, P. G. S. III. 16).

Ueber die Frage: wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungiltigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. E. vom 5. v. M. in Erwägung: daß

1. Im §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung, als ein Erforderniß zur Schließung einer giltigen Judenehe vorgeschrieben;

2. Im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungiltig erklärt; und

3. Im §. 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ispo facto ungiltig sei, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bei mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften und namentlich die §§. 94 und 97 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf Judenehen nicht anwendbar sind (G. 16. Jän. 1827, Z. 950, P. G. S. IX. 14).

[2]) H. 6. Juli 1792, Z. 988; Gubernial-Vdg. Z. 21961; und G. 9. März 1825, Z. 13103, P. G. S. VII. 64).

Ansiedlung aus eigenem Vermögen bestreiten können [1]). Im Falle sich aber ein nützlicher Handels- oder Gewerbsmann in Galizien

---

[1]) Alle fremden Juden sind bei ihrem Eintritte in Galizien unter eine besondere Aufsicht zu setzen.

Fremde Juden, die sich nur vorübergehend im Land aufhalten wollen, sie mögen Ausländer oder aus andern österreichischen Provinzen sein, müssen sich bei den Obrigkeiten und Gemeinden an den Landesgränzen mit giltigen Geleitscheinen der Behörde des Landes, woher sie kommen, oder mit einem Passe ihres Kreisamtes, wenn sie Inländer sind, über die Nothwendigkeit ihrer Reise ausweisen, sonst würden sie gerade über die Gränze zurückgewiesen. — Der Uebertritt aus einem Kreise in den andern bedarf eines besondern kreisämtlichen Geleitscheines. — Ein längerer Aufenthalt als gestattet wird, und der Uebergang in einen andern Kreis ohne kreisämtlichen Geleitschein, sind dem ganz unbewilligten Aufenthalt durch die angedrohte Abschiebung gleichgestellt (G. 23. Okt. 1801; pol. Ges. Franz II. S. 166; — C. 8. Nov. 1815, chron. Auszüge Nr. 120; — u. H. 21. Jän. 1819, Z. 1733; G. 11. Febr. 1819, Z. 5981, P. G. S. I. 26).

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß bei der Ausfertigung der obrigkeitlichen Geleitscheine und auch der kreisämtlichen Reisepässe an Juden, Verzögerungen, Gelderpressungen und sonstige Unfüge Statt finden.

Da zufolge der Gubernial-Verordnung vom 12. Juli 1793, Z. 16771, die früher den Judengemeindvorständen überlassenen, im Jahre 1819 aber an die Obrigkeiten übertragenen Geleitscheine unentgeltlich ausgefertigt werden sollen, und auch die kreisämtlichen Reisepässe außer der Stempelgebühr unter Beobachtung der angeordneten Vorsichten gleichfalls unentgeltlich auszufertigen sind, so wird den k. Kreisämtern mit Rücksicht auf die bezogene hierortige Vorschrift vom 12. Juli 1793 und jene vom 23. Juni 1819, Z. 16271 und 29089 verordnet, derlei Unfüge, falls sie dortkreises vorkommen sollten, mit allem Nachdrucke abzustellen, und gegen die Schuldigen strenge das Amt zu handeln (G. 28. Hornung 1833, Z 7911, P. G. S. XV. 64).

Den Juden aus dem Königreiche Polen ist der Eintritt nur über ein Gränzzollamt, und ein Aufenthalt von vier Wochen gegen vorläufige Erlegung eines Geleitzolles gestattet, welcher als Reciprocität eingeführt ist (H. 18. Juli 1811; C. 9. Aug. 1811, Z. 32902, Ged. — G. 25. Okt. 1811, Z. 45595; — Hfkmrd. 9. Dez. 1812, Z. 9557; Gubernial-Vdg., Z. 46251; — H. 26. Febr. 1817, Z. 13153; H. 11. Nov. 1817, Z. 20946).

Den jüdischen Gemeinden und Familien, dann den Grundobrigkeiten wird eine Strafe von 20 Dukaten angedroht, wenn sie einem fremden, paßlosen, also eingeschlichenen Juden Unterstand gewähren, oder ihn für einen einheimischen ausgeben, anstatt ihn anzuzeigen, und zu

niederlassen wollte, so hat er sich an die Landesstelle zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt ist, die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen.

§. 27. Das Uebersiedeln von einem Orte zum andern ist auf die nämliche Art gestattet, als es den übrigen Unterthanen frei steht, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes von einer Herrschaft zur andern überzuziehen [1].

---

seiner Abschaffung thätig beizutragen. Von dieser Strafe fallt ein Drittel dem Anzeiger zu (G. 23. Okt. 1801, §. 8; — H. 4. April 1803, Z. 6474; G. 20. Juni 1803, Z. 16626; — und H. 2. April 1807, Z. 5832; G. 1. Mai 1807, Z. 16450).

Würde jenseits der Gränze die Aufnahme eines zurückgewiesenen Juden verweigert, so muß er einstweilen auf Kosten der Gemeinde oder Obrigkeit, welche ihm den unbefugten Aufenthalt gestattete, in Verhaft bleiben, die jenseitige Regierung aber sogleich um Uebernahme ihres Auswanderers begrüßt werden. Im Weigerungsfalle muß die Anzeige zur Abhilfe im ministeriellen Wege geschehen (H. 30. Okt. 1804, Z. 19151; G. 30. Nov. 1804, Z. 47408).

Die bleibende Niederlassung ist auch jenen Juden zu gestatten, welche ein nützliches Gewerbe, oder eine nützliche Handlung betreiben wollen, und dazu ein Vermögen in Conv. Münze, oder in einer derselben an Werth gleich kommenden Währung ausweisen (G. 23. Okt. 1801, §. 9; — H. 26. Okt. 1796, und H. 9. Aug. 1810, Z. 11067; G. 31. Aug. 1810, Z. 28433). — Uebrigens müssen sie die Einwanderungstaxen entrichten, ehe ihnen der Aufenthalt gestattet werden kann (C. 5. Sept. 1794, Z. 22888. Chronologischer Auszug Nr. 37). — Fremden Betteljuden darf aber von den Gemeinden kein Aufenthalt gegeben, sondern sie müssen sogleich über die Gränze geschafft werden (G. 16. Juni 1780, Chron. A.).

[1]) Die Provinz kann man a) durch die Auswanderung in fremde Staaten, oder b) durch Uebersiedlung in eine fremde Provinz verlassen. Die Auswanderung der Juden unterliegt den allgemeinen Gesetzen.

Die Uebersiedlung in andere Provinzen ist durch die daselbst bestehenden Judengesetze rücksichtlich der Aufnahme verbothen, oder doch meistens beschränkt; was die Entlassung von ihren bisherigen Ortsobrigkeiten nach Galizien betrifft, so steht sie unter den allgemeinen Gesetzen.

Die Bedingungen zur Aufnahme der Juden in Ungarn wurden durch die G. Vdg. 17. Febr. 1824, Z. 6334 (P. G. S. VI. 21) und 26. Juli 1823, Z. 41147 (P. G. S. V. 140) kund gemacht.

Die Uebersiedlung im Innern der Provinz steht in der Regel den Juden frei.

Ausnahmen hievon beziehen sich auf die Hauptstadt Lemberg durch 1. Bestimmung der Stadtbezirke, wo der Lemberger Judenschaft

§. 28. Die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien ist gegen Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes gestattet. Doch hat derjenige, welcher auszuwandern Willens ist, vorher mit seiner Grundobrigkeit, mit seiner Gemeinde, und falls er Gläubiger hat, auch mit diesen sich auszugleichen, und darüber sowohl, als über den Betrag des Vermögens, welches er mit sich nimmt, glaubwürdige Zeugnisse bei dem Kreisamte einzubringen, welches die Auswanderungsgesuche zur Ertheilung der Einwilligung der Landesstelle zusenden wird. Diejenigen, welche ohne von der Landesstelle erhaltene Bewilligung in Geheim auswandern, sollen im Betretungsfalle nach der Vorschrift des Emigrationspatentes behandelt werden.

§. 29. Zur Erhaltung der Ordnung, sowohl in den Conscriptionsbüchern als andern bürgerlichen Geschäften, ist bereits die Vorsehung getroffen, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Namen führe.

Denselben hat er stets unverändert beizubehalten, und sind seine Kinder und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erblanden wohnen, darnach immer auf gleiche Weise zu benennen. Derjenige welcher irgend eine öffentliche Schrift ohne dem angenommenen Zunamen ausstellte, oder bei irgend einer Behörde überreichte, soll durch einen Verhaft von vierzehn Tagen bestraft werden.

§. 30. Damit die Bevölkerungslisten der Judenschaft stets mit Genauheit und Zuverläßigkeit geführet werden, ist jeder Hausvater verpflichtet, die in seiner Familie sich ereignenden

---

Hauseigenthum und Wohnung erlaubt blieb, und 2. Verboth der Vermehrung der Lemberger Gemeinde durch fremde Juden (H. 29. Mai 1804, §. 4 und 19. Mai 1808, Z. 10063; G. 24. Juli 1808, Z. 28210; — H. 11. Aug. 1808, Z. 15736, G. 2. Sept. 1808, Z. 39040; — H. 9. Mai 1805, Z. 8459, C. 14. Juni 1805, Z. 23518; — 4. April 1805, Z. 6343; G. 26. April 1805, Z. 16485; — H. 30. Sept. 1805, Z. 18785; G. 25. Okt. 1805, Z. 44324; — G. 31. Dez 1819, Z. 62350; — H. 17. Juni 1819, Z. 18799; G. 9. Juli 1819, Z. 32540; — H. 7. Okt. 1830, Z. 22808; G. 19. Nov. 1830, Z. 65711) — auf die Bukowina, wo jeder galizische Jude als ein fremder betrachtet wird und alles das zu beobachten hat, was fremden nach Galizien eintretenden Juden vorgeschrieben war (G. 25. Nov. 1808; — G. 14. April 1832, Z. 69405, P. G. S. XIV. 114) und auf einige Landstädte Galiziens, in welchen sie entweder auf nur einzelne Gassen und Wohnbezirke beschränkt sind, oder sich zufolge städtischer Privilegien gar nicht aufhalten dürfen.

Veränderungen den Gemeindevorstehern anzuzeigen, welchen obliegt, gemeinschaftlich mit dem Rabbiner, oder wo kein solcher ist, mit dem Schulvorsteher oder Schulsänger ein richtiges Verzeichniß über Geburten, Trauungen und Sterbefälle in deutscher Sprache auf eben die Art bei der Gemeinde zu halten, wie diese Verzeichnisse von den Pfarrern der christlichen Gemeinde gehalten werden.

Nahrungswege.

§. 31. Der Judenschaft wird erlaubt, alle Gewerbe zu treiben und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern angewiesen und durch die Gesetze gestattet sind [1]).

---

[1]) Erste Abtheilung.

Unmittelbar productive Beschäftigungen.

I. Von der Urproduction.

A. Landwirthschaftliche Verhältnisse. Die landwirthschaftlichen Verhältnisse Galiziens sind an dreierlei Gründe gebunden: 1. an die landtäflichen Realitäten; 2. an die Bauerngründe, und 3. an die freien Gründe.

1. Den Juden ist der Ankauf landwirthschaftlicher Realitäten und Gilten gänzlich eingestellt (H. 9. März 1793; C. 29. März 1793, Z. 5327). Auch die Pachtung der im §. 34 dieser jos. Juden-O. genannten Gefälle.

2. Kein Jude darf sich mehr in der Benützung anderer als solcher obrigkeitlichen Gründe befinden, die er selbst beurbaren darf (P. 8. März 1805, Pill. S. 75). — Siehe den weiter unten folgenden §. 34, Z. 1, dieser jos. Juden-O.

3. Die Juden sind von Pachtversteigerung städtischer Landgüter, Vorwerke oder Grundstücke ausgeschlossen (Siehe den Artikel »Stadt« G. 13. März 1813, III. Absch. §. 8). — Von diesem Verbothe sind jedoch die Karaiten ausgenommen, und sie dürfen zur Pachtung der Haliczer Stadtgründe zugelassen werden (H. 10. Febr. 1820, Z. 3284; G. 11. März 1820, Z. 9528). — Bei der Pachtung anderer städtischer Realitäten und Gefälle ist sich nach der in Ansehung der Juden bestehenden besondern Vorschriften, und nach den Privilegien und Gewohnheiten der Städte zu richten (Obige Vorschr.).

Von der Pachtung und Afterpachtung der Pfarr- und geistlichen Gründe sind sie bei Verlust des Pachtschillings ausgeschlossen (G. 18. Aug. 1806, Z. 30905).

B. Hauseigenthum der Juden in den galizischen Städten und Märkten. — Die Juden sind von Besitzerwerbung solcher Häuser und Häuserplätze in den galizischen Landstädten, welche bisher noch nicht im Besitze von Juden sich befanden, und eben so von der emphiteutischen Verpachtung derselben ausgeschlossen (H. 28. März 1805; C. 19. April

Daher alle hierin bisher bestandenen Beschränkungen, in sofern solche die Judenschaft allein betreffen, gänzlich aufhören.

1805, Z. 15445); — selbst dann, wenn sie in der Vorzeit im jüdischen Besitze waren (H. 17. Jän. 1811, G. 22. Febr. 1811, Z. 5736; — G. 16. Febr. 1828, Z. 11028, P. G. S. X. 50). — Auch Brody ist von diesem Verboth nicht ausgenommen (H. 22. Sept. 1808, Z. 18410; G. 14. Okt. 1808, Z. 45966). — Instruktion, wie die zum Besitze christlicher Realitäten ausnahmsweise befähigten Juden zu dem bürgerlichen eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten gelangen können H. 23. Dez. 1835, Z. 33945; G. 16. Febr. 1836, Z. 3513, P. G. S. XVIII.).

C. Bergbau. Die Juden sind vom Bergbau und von den dahin gehörigen Arbeiten des Waschens und Schmelzens ausgeschlossen (P. 28. Dez. 1804, Pill. S. 148). — Auch ist zu verhüthen, daß nicht unter diesem Deckmantel noch der Holz- und Steinkohlenhandel mit Schwärzungen aller Art betrieben werde (H. 11. Aug. 1808, Z. 15965; G. 14. Okt. 1808, Z. 53547). — Zur Handhabung der Zwecke dieses Verbothes ist ihnen auch der Besuch in den Bergstädten verbothen (H. 6. Febr. 1798). — Doch dürfte ihnen für Entdeckung des Graphits — ohne Bau — die versprochene Belohnung zu Theil werden (P. 25. Sept. 1811, §. 5).

II. Von den Manufacturgewerben, und

III. Von den Handelsgewerben

wird weiter unten in der Randanmerkung zum §. 35 dieser jos. Juden-O. gehandelt werden.

Zweite Abtheilung.

Beschäftigungen der Juden in Galizien, die zunächst nicht productiv sind.

I. Die öffentlichen Bedienstungen.

Die Juden sind von landesfürstlichen, ständischen und städtischen Bedienstungen ausgeschlossen.

Doch sind Juden Beisitzer des Wechsel- und Merkantilgerichtes zu Lemberg und zu Brody, Stadtärzte, Revisoren bei der Polizeidirection, Briefträger.

II. Privatdienstleistungen.

Als Wirthschaftsbeamter darf kein Jude angestellt werden (P. 8. März 1805).

Das Agenciren für Parteien überhaupt ist ihnen verbothen (E. 8. Aug. 1783, Z. 9697).

Dagegen können sie Doktoren des Civilrechts und zugleich Advokaten werden (H. 25. Okt. 1790; E. 30. Dez. 1790, Z. 57, Pill. S. 92).

Die Factoren sollen von den Kreisämtern bestimmt werden (H. 16. März 1793, Z. 490; E. 12. April 1793, Z. 9204, Pill. S. 17).

§. 32. Nur allein solche Pachtungen, die mehr den Müßiggang befördern, als zu nützlicher Emsigkeit, zu welcher der Staat die Judenschaft einzuleiten zur Absicht hat, aneifern, sollen ihr so lange untersagt sein, bis Betriebsamkeit und Fleiß in andern Gewerben bei derselben allgemein wird. Daher bleibt es hierin bei der bisherigen Beschränkung, wodurch Juden von den Pachtungen der Schankhäuser sowohl auf dem offenen Lande als in Städten gänzlich ausgeschlossen sind. Die Kreisämter haben darüber auf das sorgfältigste zu wachen, und in Uebertretungsfällen den Juden, welcher eine Schankpachtung hat, mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen und von der Pachtung selbst abzuschaffen; die Herrschaft aber, welche ihm dieselbe überläßt, das erste Mal zu der auf den halbjährigen Pachtbetrag festgesetzten Geldstrafe, das zweite Mal zur Erlegung des ganzen jährlichen Pachtbetrages anzuhalten, das dritte Mal aber dieselbe der Verwaltung ihrer Güter zu entsetzen.

§. 33. Erlaubte Schankgewerbe sind also für gegenwärtig nur solche, die in Städten von Juden in eigenen Häusern und auf eigene Rechnung getrieben werden. Es wird demnach die unter dem 5. November des Jahres 1784 ergangene Verordnung, welche denjenigen Juden, die bis dahin auf solche Art sich genähret haben, auch ferner dabei zu verbleiben erlaubt, hiermit erneuert. Mit dem Tode oder Austritte des Gewerbsmannes aber, oder mit dem Verkaufe des Hauses erlischt dieses Recht, und

---

Das Studium der Arzneiwissenschaft und der Wundarzneikunde ist den Juden gestattet (H. 4. Febr. 1782); — auch dürfen sie zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen zugelassen werden (G. 28. Jänner 1829, Z. 239; P. G. S. XI. 44).

Die Juden werden zur Pachtung verschiedener Staatsgefälle zugelassen (H. 29. Juli 1822; G. 24. Aug. 1822, P. G. S. IV. 412; — Hfkmrd. 8. Juni 1825, Z. 22808; G. 7. Juli 1825, Z. 37606; — Hfkmrd. 3. April 1830, Z. 10175; G. 5. Mai 1830, Z. 26917; — Hfkmrd. 15. Juli 1835, Z. 29798; G. 30. August 1835, Z. 47202 (P. G. S. XVII. 596).

Siehe die Randanmerkung zum §. 33, d. i. G. 23. September 1825, Z. 75008.

Die Pachtung der herrschaftlichen Melkkühe und Mastochsen ist ihnen durch positive Gesetze nicht verbothen (G. 6. Nov. 1812, Z. 35276).

Pachtungen von Glashütten durch Juden sind zuläßig (H. 11. April 1839, Z. 9708; G. 3. Mai 1839, Z. 28049).

kann auf des Eigenthümers Erben oder Nachfolger nicht übertragen werden [1]).

---

[1]) Der Ausschank der Getränke unterliegt im eigentlichen Galizien, dann in der Bukowina eigenthümlichen Vorschriften.

A) Im eigentlichen Galizien (oder in den 18 ältern Kreisen).

Der Ausschank muß als ein von der Erzeugung abgesondertes Gewerbe betrachtet werden, welches aber wie jene zu dem grundherrlichen Propinationsrechte gehört. Dieses muß in Städten verpachtet werden (H. 8. Juli 1785). — Die Ueberlassung obrigkeitlicher Schankhäuser ward zugleich mit der Verpachtung des Bier- und Methbrauens an Juden in Städten und auf dem Lande abgestellt (P. 9. Febr. 1784). — Eine Ausnahme hievon machten nur jene Schankgewerbe, welche von den Juden in Städten, auf ihren eigenen Häusern, und auf eigene Rechnung am 5. Nov. 1784 bereits betrieben wurden; denn diese wurden ihren Besitzern bis zum Tode gelassen (H. 14. Okt 1784; C. 5. Nov. 1784, Pill. S. 303; — H. 5. Juni 1800; G. 4. Juli 1800, Z 18744); — auch deren Witwen (C. 16. Nov. 1786, Z. 29405, lit. a). — Jene Juden, die den Schank unter dem Vorwande fortsetzen wollen, daß sie ein Haus, worin er sonst betrieben ward, schon vor dem ursprünglichen Verbothe gekauft, oder sonst aus irgend einem andern Titel Anspruch darauf haben, sind schlechterdings abzuweisen (C. 16. Nov. 1786, Z. 29405, lit. b). — Um so weniger darf das Schankrecht auf Judenhäuser mehr radicirt werden, selbst wenn sie gemauert wären (H. 21. Feb. 1804, Z 2589; C. 23. März 1804, Z. 11066, Pill. S. 22). — Auch der Verkauf von versüßtem Branntwein im Kleinen ward einzelnen Befugnißwerbern nicht gestattet, da er nichts als ein Schank, und mithin den Juden nicht gestattet ist (H 18. Juni 1806, Z. 9150; G. 9. Juli 1806, Z. 27276). — Den jüdischen Trankstenerpächtern durfte die Erlaubniß, auf Dörfern zu wohnen, nur unter der Bedingung gegeben werden, daß sie daselbst kein ihnen verbothenes Gewerbe, insbesondere aber keinen Ausschank betrieben (G. 4. Sept. 1788). — Dieß ist gegenwärtig auf die jüdischen Pächter der Verzehrungssteuer und der Aerarialmauthe angewendet.

In Städten dürfen die Juden wohl das Bierpropinationsgefäll pachten, müssen aber dort, wo die Stadt eine eigene Brauerei besitzt, einen gelernten christlichen Brauer zur Biererzeugung halten (H 12. April 1810, Z. 4634). — Dem Juden als Juden darf die Bierbrauerei nicht verbohten werden (H. 5. Okt. 1820, Z. 29904; G. 31. Okt. 1820, Z. 54154).

Die Pflicht der Kreiskommissäre ist es, auf ihren Kommissionsreisen dem Bestande gesetzwidriger Pachtungen durch Juden nachzuforschen, und in einem solchen Falle das vorschriftmäßige Verfahren sogleich einzuleiten. Den Kreisamtsindividuen sollen Termine zur Untersuchung und Vorlegung der gemachten Erhebungen festgesetzt, von den Kreis-

§. 34. Eben dieselben Ursachen, die es für das Wohl der galizischen Unterthanen nothwendig machen, die Juden von den

amtsvorstehern aber eigene Vormerkungen darüber geführt werden (H. 11. Mai 1824; G. 25. Mai 1824, Z. 31150; P. G. S. VI. 84).

Unter der im §. 32 der jos. Juden-O. den unbefugten Schank- und Mühlenpächtern angedrohten Leibesstrafe werden eben nicht Stockstreiche, sondern auch Arreststrafen verstanden, die nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten oder öffentlicher Arbeit verschärft werden können (H. 9. Dez. 1825, Z. 36683; G. 23. Dez. 1825, Z. 75008; P. G. S. VII. 258).

Ein unbefugter Schankjude muß sogleich nach ordnungsmäßig gepflogener Erhebung entfernt, und an seine Gemeinde abgeschoben werden, ohne Abwartung oder aufhaltende Wirkung eines Recurses (G. 26. Sept. 1828, Z. 66829).

Die Fallfrist für Recurse gegen solche Erkenntnisse, welche sich auf das Schänkerregulativ gründen, wurde auf 4 Wochen bestimmt (H. 24. Febr. 1805; G. 15. März 1805; Pill. S. 78).

Die Schänker der Hauptstadt Lemberg erhielten ein besonderes Regulativ, worin ebenfalls einige Vorsichtsmaßregeln wegen der Judenschänker aufgenommen sind (Schankregulativ vom 11. Sept. 1795, und G. 20. März 1827, Z. 13161, genehmigt durch H. 15. Febr. 1827, Z. 4319).

Der Weinhandel im Großen ist den Kauf- und Handelsleuten überhaupt, daher auch den jüdischen gestattet, da diesen kein besonderes Verboth im Wege steht (H. 2. Sept. 1813).

Auch der Weinschank ist den Juden nicht verbothen (H. 31. Jän. 1827, Z. 2785; G. 20. März 1827, Z. 9628; P. G. S. IX. 110).

B) Der Handel und Ausschank der Getränke in der Bukowina.

Die Juden dürfen daselbst:

1. Auf dem offenen Lande gar keinen Schank üben (Bericht des czernowitzer Kreisamtes vom 15. März 1787, Gub. Z. 18713 vom J. 1788, und H. vom 19. Aug. 1804; G. 21. Sept. 1804, Z. 37646).

2. In den 4 Städten Czernowitz, Sereth, Suczawa und Sadagura haben sie das Schankrecht nur ausnahmsweise, wenn sie ein von der Militäradministration bestätigtes Schankrecht bereits besitzen (welche mithin hier die Classe der alten befugten Schänker ausmachen).

3. Außer diesen kann kein Jude den Kleinverschleiß von Branntwein oder Rosoglio erlangen, oder sich erlauben; und überhaupt soll die Zahl der jüdischen Schankhäuser in jenen Städten nicht vermehrt werden (H. 22. April 1802, Z. 942; G. 4. Mai 1802, Z. 13808; — H. 18. Juni 1807, Z. 11443; G. 17. Juli 1807, Z. 28914; H. 12. Mai 1808, Z. 9621; G. 17. Juni 1808, Z. 24737).

4. Der Ausschank inländischer Weine ist nicht nur der czernowitzer Schänkerinnung, sondern allen dortigen, und daher auch den jüdischen Spezereihändlern erlaubt; übrigens mit ausdrücklicher Hinweisung auf die eben auseinandergesetzten Beschränkungen (H. 7. April 1825; G. 30. April 1825, Z. 21610; P. G. S. VII. 104).

Schankpachtungen zu entfernen, schließen sie auch von den Pachtungen aus:

1. die einzelnen Gründe, welche unterthänigen Contribuenten gehören;

2. die Mahlmühlen;

3. den Zehent einer Herrschaft oder Geistlichkeit;

4. die Markt- oder Standgeld, Weid-, Weg- oder Pflastergeld zum Gegenstande haben. Ein Jude, der sich in eine der vorerwähnten, durch die Gesetze untersagten Pachtungen einläßt, eben sowohl als der Verpachter soll mit der oben §. 32 festgesetzten Strafe belegt werden.

§. 35. Nebst Handwerken, Gewerben [1]) und erlaubten

---

[1]) Von den Manufacturgewerben.
Allgemeines.

Den Juden ist gestattet, alle von den Gesetzen überhaupt erlaubten Gewerbe mit wenigen Ausnahmen unter Juden und Christen zu treiben, und ihre Arbeiten sowohl in ihren Häusern als auf Märkten zu verkaufen. Nur haben die jüdischen Handwerker ein Gleiches, wie die christlichen, zu den Zünften zu bezahlen, und eben so der gewöhnlichen Polizei- und Zunftaufsicht zu unterliegen (H. 16. Sept. 1784; G. 4. Okt. 1784, Z. 23068, und P. 27. Mai 1785).

Die Erlernung. a) Bei freien Beschäftigungsrechten, von welcher Art alle Gewerbe auf dem offenen Lande Galiziens sind, handelt es sich ohnehin um keine Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit; b) bei beschränkten unzünftigen kann sich der Befugnißwerber dieselbe wie immer verschafft haben; c) bei zünftigen endlich darf kein Jude von einem christlichen Meister in die Lehre aufgenommen werden. (Siehe die Zunftordnung: Art. I.). — Hienach müssen auch jüdische Lehrjungen bei jüdischen Meistern wenigstens vor dem Freisprechen einen durch 2 Jahre genossenen Schulunterricht durch Zeugnisse nachweisen, ausgenommen sind nur jene, die aus Orten kommen, wo keine deutsche Schule besteht (H. 5. März 1790).

Die Gesellendienste. Für die Handwerksgesellen jüdischer Nation gibt es keine besondern Bestimmungen.

Erlangung der Gewerbsrechte und der Zünftigkeit. Auch in die christlichen Zünfte können die Juden gegen vorläufige Meisterprobe eintreten (P. 27. Mai 1785, §. 4).

Ausübung der Gewerbsrechte. Jene Israeliten, welche durch Verleihung oder spätern Erwerb in den ganzen oder theilweisen Besitz eines Privilegiums gelangen, oder welche bei der Ausübung des Privilegiums eines Dritten wie immer beschäftigt werden wollen, erlangen dadurch allein keinen gesetzlichen Anspruch auf einen zeitlichen

Pachtungen [1]) wird den galizischen Juden auch aller Han-

Aufenthalt außer ihrem bestimmten Wohnorte gegen die bestehende Judenverfassung (H. 29. April 1825; G. 29. Mai 1825, Z. 29186; P. G. S. VII 113) — Juden dürfen christliche Gesellen und Lehrjungen nicht im Hause halten, aber stückweise dürfen sie die Arbeit allerdings an christliche Gesellen ausgeben (H. 14. Sept. 1826, Z. 25536; G. 30. Sept. 1826, Z. 60647; P. G. S. VIII. 164).

Besondere Bestimmungen für einzelne Manufacturgewerbe.

1. Geträn kerzeugung, und zwar Branntweinbrennerei, Bier- und Methbrauerei.

Die Juden sind von allem directen und indirecten Einflusse auf die Propination, mithin auch auf die Branntweinerzeugung auf den Dörfern entfernt zu halten, und zwar so, daß die Obrigkeiten sich auf Dörfern christlicher Branntweinbrenner bedienen sollen. — In Städten dagegen ward ihnen die Getränkerzeugung, und vornehmlich jene von Branntwein nie verbothen. Aber auch dort können sie dieß Gewerbe nur betreiben, wenn es ihnen die Grundherrschaft durch besondere Concessionen auf sonst giltige Art überließ, — oder wenn sie durch pacta conventa mit den Städten dazu gelangten (G. 25. April 1792, Z. 12549; — H. 5. Juni 1800, Z. 1325; G. 4. Juli 1800, Z. 18744, lit. b); — G. 11. April 1800, Z. 5325; — H. 10. April 1800, Z. 819; G. 9. Mai 1800, Z. 12968; — G. 3. Febr. 1801, Z. 3390; — H. 16. Nov. 1802, Z. 4532; G. 10. Dez. 1802, Z. 35074).

Zu einer Versteigerung der städtischen Propination dürfen Juden nur, wenn kein Ausschank damit verbunden ist, zugelassen werden (H. 12. Jän. 1790; G. 28. Jän. 1790, chron. Ausz. Nr. 66). — Der Ausschank aber ward den jüdischen Branntweinbrennern durchaus untersagt, und ihnen nur der Verkauf unter Reifen gestattet (C. 16. Nov. 1785, Z. 29405, lit. e). — Die Rosoglio- und Liqueurerzeugung hingegen ist den Juden nicht verwehrt (Commerz. H. C. 13. Mai 1818).

Das frühere Verboth der Bier- und Metherzeugung wurde durch den §. 31 der Juden-O. aufgehoben (H. 12. Jän. 1790; G. 28. Jän. 1790, Z. 1861). — Da aber dadurch der Aufenthalt auf Dörfern keineswegs gestattet ist, so sollen Juden in den herrschaftlichen Brauhäusern nicht einmal wohnen (H. 25. März 1792; G. 25. April 1792, Z. 12549). — In der Bukowina sind die Juden von der Propination ganz ausgeschlossen (H. 12. Mai 1808, Z. 9621; G. 17. Juni 1808, Z. 24737).

2. Fruchtmüllerei.

Die Juden sind von dem Ankaufe der Mahlmühlen (Dir. Dek. 25. März 1794, Z. 369; G. 25. April 1794, Z. 10321) — und von der Pachtung des Mahlnutzens ausgeschlossen (H. 29. Dez. 1808, Z. 24670; G. 3. Febr. 1809, Z. 3529), — ja der Aufenthalt in einer Mühle unter dem

[1]) Siehe die Randanmerkung zum §. 31, zweite Abtheilung, Nr. II.

del [1]) mit jeder Gattung Waaren in so weit gestattet, als sie dabei die allgemeinen Handlungsgesetze beobachten, auch ihre Bücher

Namen eines Aufsehers, Mühlmasseleinnehmers u. dgl. ist ihnen verbothen (H. 10. April 1800, Z. 819; G. 9. Mai 1800, Z. 12968). — Selbst zur Verschrotung des zum Branntweinbrennen bestimmten Getreides kann einem Juden keine Pferdemühle gestattet werden (H. 28. Aug. 1806, Z. 14612). — Der Handel mit Mehl bleibt ihnen unverwehrt (H. 10. April 1810, §. 4).

3. Die Fleischerei.

Die jüdischen Fleischer und Pächter, welche die Fleischausschrotung wirklich ausüben, dürfen das Treffleisch auf dem Lande verkaufen, ohne jedoch sich stets auf dem offenen Lande aufzuhalten (G. 19. Nov. 1802, Z. 32664).

4. Die Bäcker in Lemberg.

Nur in Lemberg besteht für die jüdischen Bäcker ein Regulativ (G. 20. Dez. 1793, Z. 32117, u. 8. Mai 1827, Z. 23744).

5. Pottaschen-, Pulver- und Salnitererzeugung ꝛc.

Die Pottaschenerzeugung ist den Juden ausdrücklich gestattet (P. 27. Mai 1785, §. 4).

Von der Salniter- und Pulvererzeugung aber sind sie von jeher, so wie vom Handel mit diesen Artikeln ausgeschlossen (P. 21. Dez. 1807, §. 4).

Die Apothekerei wurde ihnen verbothen (H. 16. Mai 1829, Z. 11804; G. 26. Juni 1829, Z. 36213; P. G. S. XI. 188).

Die Juden dürfen am Professionsbetriebe der Gold- und Silberarbeiter Theil nehmen (H. 31. Aug. 1786; E. 25. Juli 1775 und 14. Febr. 1788, chron. Ausz. Nr. 66).

[1]) Von den Handelsgewerben.

Ausnahmen von dieser Regel sind:

Der Eintausch der Landesprodukte von Bauern gegen Getränke oder unechte Waaren, oder gegen Vorauszahlung. Uebrigens blieb ihnen der Ankauf der Landesprodukte auf dem Lande allerweg erlaubt (P. 29. Mai 1785, §. 6).

Es hat bei dem Verbothe, daß die Juden von der Pachtung obrigkeitlicher Schankhäuser entfernt gehalten werden sollen, sein Verbleiben, doch kann aber eine gewisse Anzahl in den Dörfern geduldet werden, es ist aber denselben unter sonstiger Außerlandesschaffung verbothen, dem Bauer seine Ernte abzukaufen, das nichtgeborne Vieh, oder die auf demselben noch stehende Wolle, oder sonst etwas an sich zu bringen, was noch nicht wirklich erzeugt ist; so wie auch denselben nicht gestattet ist, dem Bauer Geld ohne obrigkeitliche Bewilligung zu leihen, sobald dessen Betrag eine zu bestimmende ganz kleine Summe übersteigt, oder aber dieselben eine Hypothek auf eine zukünftige Erzeugung forderten (H. 9. Dez. 1791; G. 5. Jän. 1792, Z. 333).

Neuestens ward den Juden untersagt, mit Kirchengefäßen, Para-

vorschriftmäßig und in landesüblicher Sprache führen. Die nämliche Erlaubniß bezieht sich auch auf fremde Juden, und auf die

---

menten, Crucifixen, Bildern der Heiligen ohne Ausnahme, und überhaupt mit allen Gegenständen', welche in ihrer Form zum Gebrauche beim christlichen Gottesdienst dienen, Handel in Gewölben, in ihren Häusern, mittelst Hausirens, auf Märkten, in Trödelbuden, oder auf was immer für eine Art zu treiben, oder dergleichen Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen (H. 20. März und 22. Mai 1828; G. 9. Juni 1828, Z. 38930). — Dadurch ist aber den Juden keineswegs der Handel mit den Stoffen, woraus die Meßgewänder verfertigt werden, noch den jüdischen Schneidern, Goldschmieden, Schmücklern oder Gürtlern die Verfertigung der Kirchenapparate und Geräthschaften untersagt (H. 10. Dez. 1807; G. 2. Jän. 1808, Z. 55662). Die Hofkanzlei hat die Strafen für die Uebertreter des mit dem hierortigen C. vom 9. Juni 1828, Z. 28930, bekannt gemachten Verboths, wornach die Juden in Galizien mit Bildern der Heiligen, Kirchengefäßen und dergleichen nicht handeln dürfen, in der Art zu bestimmen befunden, daß über den Zuwiderhandelnden bei der ersten Betretung eine Geldstrafe, welche der Hälfte des Werthes des Gegenstandes gleich kommt, oder eine ihr entsprechende Arreststrafe, bei der zweiten Betretung die Confiscation des Gegenstandes, und bei den folgenden Betretungsfällen nebst der Confiscation noch eine Geld- oder Arreststrafe nach Beschaffenheit der Umstände verhängt werde. Zugleich hat die Hofkanzlei erklärt, daß mit dem bezogenen Kreisschreiben den Juden der Handel mit Bildern der Heiligen ohne Ausnahme verbothen sei, und der bestimmende Zwischensatz: „welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim christlichen Gottesdienste dienen," sich bloß auf das zunächst stehende Hauptwort „Gegenstände" beziehe (G. 14. Jän. 1831, Z. 1017; P. G. S. XIII. 20).

Den jüdischen Pächtern und Afterpächtern der Aerarialmäuthe ward ausdrücklich verbothen, an den Orten der Pachtung, wenn sie sonst daselbst nicht tolerirt sind (wie dieß gerade auf dem offenen Lande Galiziens mit den Handelsleuten der Fall ist, G. 9. März 1825, Z. 13103; P. G. VII. 64) Handel zu treiben (H. 29. Juli 1822; G. 24. August 1822, Z. 44705; P. G. S. IV. 412).

Es wurde befohlen, gegen den Ankauf der Juden in Ansehung der Victualien und des Viehes Sorge zu tragen (G. 29. März 1788, Z. 6079).

Der Getränkhandel, als Handel im Großen, muß von dem Ausschank, als dem eigentlichen Kleinhandel an sitzende Gäste und über die Gasse unterschieden werden. Die allgemeinen Gesetze über den eigentlichen Handel gelten auch für die Juden, und ausdrücklich ist den jüdischen Branntweinbrennern der Verkauf im Großen (C. 16. Nov. 1786, Z. 29105, lit. e), und den jüdischen berechtigten Schänkern der Weinhandel (G. 17. Jän. 1787, §. 5) gestattet worden. Was hingegen den

jüdischen Einwohner von Brody, soweit nämlich fremden christlichen Handelsleuten der Handel in Galizien gestattet ist.

§. 36. Das Herumtragen der Waaren von Haus zu Haus, oder das sogenannte Hausieren ist den Juden ebenfalls sowohl in Städten und Märkten, als in Dörfern, nach den darüber im Allgemeinen bestehenden Verordnungen, erlaubt.

§. 37. Damit die Juden zum Ackerbau eingeleitet, und zugleich dürftigen Judenfamilien Gelegenheit verschafft werde, bei dem Feldbaue ihre Nahrung zu finden, so soll jede Judengemeinde auf ihre Kosten eine gewisse Anzahl Familien ansiedeln, und dazu nach den Gewerbsklassen beitragen. Die Zahl der Familien, die angesiedelt werden müssen, und die Art der Ansiedlung wird den Gemeinden durch die Kreisämter bekannt gemacht werden.

§. 38. Bei so vielen der Judenschaft nunmehr eröffneten ehrbaren Nahrungswegen ist es um so billiger, daß die im Allgemeinen wegen Müssiggänger, Landstreicher und muthwilliger Bettler sowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabt werden [1]).

§. 39. Jede jüdische Gemeinde hat daher für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen, wie es bei den christlichen Gemeinden üblich ist. In jenen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Christen vermischt leben, haben auch die Ersteren mit den Letzteren zur Unterstützung der Local-Armen zu concurriren, dagegen aber

---

Ausschank betrifft, so ist die obige Randanmerkung zum §. 33 dieser jos. Juden-O. einzusehen.

Durch das mit der hierortigen Verordnung vom 31. Mai 1831, Z. 32575, bekannt gemachte Hfkmrd. vom 17. Mai 1831, Z. 15105, wurde den Israeliten in den Ländern, in welchen sie durch die bestehenden Gesetze von dem Handel mit Pulver und Salniter ausgeschlossen sind, nicht die Befugniß eingeräumt, mit dem aus den lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften Salpeter Handel oder Kleinverschleiß zu treiben. Die Gesetze, welche die den Israeliten zustehenden Gewerbsbefugnisse bestimmen, daher in Absicht auf den Handel mit Pulver und Salniter der 19 Absatz des Patentes vom 21. Dez. 1807 sind durch die obgedachte hohe Hofkammer-Verordnung ungeändert in Wirksamkeit gelassen worden (G. 4. März 1833, Z. 1205; P. G. S. XV. 80).

[1]) Den Kreisämtern ward angetragen, das Armeninstitut auch bei Juden einzuführen, und wo es thunlich ist, mit dem christlichen zu vereinigen (Generale zur Einführung der Jos. Juden-O. vom 6. Aug. 1789, Z. 16653, §. 19).

daselbst auch die Juden mit den Christen an den Local-Versorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen [1]).

§. 40. Wenn ein jüdischer Hausvater, oder mehrere, ohne ihr Verschulden durch Feuer verunglücken, kann ihnen, wie christlichen Unterthanen, von dem Kreisamte erlaubt werden, eine Sammlung zu veranstalten.

6. Politische und Rechtsbehörden.

§. 41. In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft der ordentlichen Landesobrigkeit nach der vorgeschriebenen Ordnung

---

[1]) Aus der Gemeindekasse können Armenportionen nur in den jüdischen Gemeindeversammlungen regulirt, und ohne eine von den Aeltesten zu veranlassende Anweisung an die Gemeindekasse nicht ausgefolgt werden (Theres. Juden-O. II. Abschn. 8. Art. §§. 3 und 4).

Es bestehen bei den Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Kranken eigene Bruderschaften, welche auch durch die theres. Juden-O. ausdrücklich in der Verwaltung und Aufsicht dieser Gelder bestätigt wurden.

Besondere Veranlassungen zur Unterstützung der Armen sind vorzüglich folgende:

1. Es werden Unterstützungsbeiträge für das Ostermehl der Armen entweder durch Sammlung freiwilliger Beiträge, oder durch Aufnahme in den Erfordernißausweis gedeckt, und die Armen sodann entweder mit Geld zum Ankaufe des Ostermehls, oder mit diesem selbst betheilt (H. 16. Juni 1825; G. 28. Juni 1825, Z. 37208, P. G. S. VII. 133).

2. Bei dem Lichtgefäll sind besondere Mittel zur Erleichterung der ärmeren Gemeindeglieder eingeführt: a) durch gänzliche Befreiung von der Steuer; b) durch theilweise Verringerung der Steuerquote; c) durch die Vertheilung von Armenzetteln.

3. Sammlungen (Theres. Juden-O. II. Abschn. 10. Art. — Jos. Juden-O. §. 40).

4. Unterstützungen durch Vorschüsse und Darlehen aus Gemeindegeldern (Theres. Juden-O. II. Abschn. 10. Art. §. 4).

5. Darlehen aus städtischen Ueberschußgeldern (H. 1. Mai 1828, Z. 10118; C. 22. Mai 1828, Z. 34066).

6. Aus christlichen Stiftungsgeldern sind vielmehr christliche als jüdische Insassen zu unterstützen (H. 13. Juni 1805, Z. 11237; G. 12. Juli 1805, Z. 28444).

In Lemberg wurde ein Judenspital regulirt (G. 30. Dez. 1836, Z. 38786); — wegen Einhebung der Kurkosten durch die Kreiskassen, Abfuhr an das Zahlamt, und Uebergabe an das Judenspital das Erforderliche eingeleitet (G. 20. Sept. 1838, Z. 53261).

Spitalslegate von jüdischen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 2. Nov. 1837 verstorben — sind dem lemberger Judenspitale zuzuwenden (H. 2. Nov. 1837, Z. 26881; — H. 15. Febr. 1838, Z. 3012; G. 22. März 1838, Z. 13087; P. G. S. XX. 128).

unterworfen. Daher ein Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern eine Beschwerde, oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit zuerst bei seiner Grundobrigkeit, dann bei dem Kreisamte, und endlich bei der Landesstelle, und bei beiden letzteren immer in deutscher Sprache abgefaßt anzubringen.

§. 42. Streitigkeiten der Gemeinde unter sich hat die Ortsobrigkeit allein zu schlichten, und sind die Kreisämter damit nicht zu belästigen.

§. 43. Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältnisse des Unterthans zur Obrigkeit in einen Streit gerathen, so ist mit ihnen, wie mit den übrigen Unterthanen nach der unter dem 1. September des Jahres 1781 in Unterthanssachen ergangenen Verordnung zu verfahren [1].

§. 44. Wie die galizische Judenschaft in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, so soll sie in Rechtssachen von den bestehenden ordentlichen Gerichten abhängen.

Daher wird den Rabbinern, da ihre Gerichtsbarkeit ohnehin schon gänzlich aufgehoben ist, noch bei Strafe von fünfzig Dukaten verbothen, jemanden in den sogenannten großen oder kleinen Bann zu thun [2], das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentliche Buße aufzulegen, oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben.

§. 45. Um den häufigen im Namen der Judengemeinden nur von einzelnen, oder einer Partei ohne Vollmacht der Gemeinde bei den Kreisämtern sowohl als der Landesstelle angebrachten Bittwerbungen und Beschwerdeführungen Einhalt zu thun, ist den politischen sowohl als Gerichtsstellen verbothen, eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn die-

---

[1]) Der Fiskus hat sich den gemäß Judenordnung vom 7. Mai 1789, §. 43, bestehenden Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß die Juden in Ansehung der zu entrichtenden Abgaben an die Grundobrigkeit oder Geistlichkeit den in gleichem Falle befindlichen christlichen Einwohnern gleich zu achten sind, das Gubernium hat sonach die Unschlitt- und Wachsabgabe, die der Pfarrer N. von der Judengemeinde in Uszieszko gemäß einer Synodal-Constitution und Fassion fordert, abzustellen (H. 10. Aug. 1792; G. 24. Aug. 1792, Z. 25348).

[2]) Bannflüche sind ungiltig, so lang die Regierung deren Giltigkeit nicht anerkennt. Religionsweiser, Rabbiner und Judengemeindvorsteher, die derlei Bannflüche nicht anzeigen, sollen bestraft werden u. s. w. (C. 29. Juli 1823, Z. 42077; P. G. S. V. 141).



selbe nicht von den Gemeindevorstehern, als den eigentlichen Vertretern der Gemeinde, eigenhändig unterzeichnet, und das Gemeinde-Insiegel, welches stets in ihrer Verwahrung zu verbleiben hat, beigedruckt ist.

§. 46. Alle Rechtsstreitigkeiten der Juden sowohl mit Christen, oder unter sich, über was immer für einen Gegenstand, sollen von dem obrigkeitlichen Richter der ersten Behörde, nämlich der Ortsobrigkeit, dem Magistrate, oder wohin die Sache sonst gehört, den allgemeinen Landesgesetzen und der Gerichtsordnung gemäß abgehandelt und entschieden werden. Die weitere Berufung geht an das Appellationsgericht.

§. 47. Wie demnach die Judenschaft in allem nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen von dem Staate den übrigen Unterthanen gleich gehalten wird, so sollen auch alle sowohl ehemals anbefohlenen, als durch die Gewohnheit eingeführten äußerlichen Unterscheidungszeichen in Tracht und Kleidung vom Jahre 1791 angefangen, ganz aufhören, und die bisher übliche Kleidung nur den Rabbinern allein beizubehalten erlaubt sein.

7. Pflichten gegen den Staat.

§. 48. Der gleiche Vortheil, welchen die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen von dem öffentlichen Schutze genießt, legt ihr auch mit diesem gemeinschaftliche Pflichten gegen denselben auf. Diese Pflichten bestehen in öffentlichen Dienstleistungen und Entrichtungen.

Daher sie Bothengänge, Gemeinde-Wegausbesserungen, diejenigen, welche Zugvieh halten, Militärvorspann gleich den christlichen Ortsbewohnern zu leisten haben.

Da, wo sie von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten, haben sie nach jenem zu achten, was das neue Urbarial-Patent dießfalls bestimmt.

§. 49. Ingleichen sind die jüdischen Unterthanen wie die christlichen zur Militärstellung geeignet, und daher auf dieselben alle wegen der Recrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden [1].

---

[1]) In Gemäßheit des H. vom 19. v. M., Z. 8062, haben laut herabgelangter a. h. E. vom 1. April d. J. die im Jahre 1827 bekannt gegebenen Rekrutirungsvorschriften über die Befreiungen vom Militär auch in Absicht auf die Juden allein zur Richtschnur zu dienen (G. 9. Mai 1833, Z. 26943; P. G. S. XV. 138).

Justitiär.

G. 13. März 1812, Z. 4913; Gen 253 und 254.

Um alle Irrungen, welche bisher durch die Amtshandlungen der Justitiäre, wenn sie zugleich die Geschäfte eines Mandatars besorgen, zu beseitigen, hat das Kreisamt sämmtlichen Dominien aufzutragen, daß in jenen Dominien, wo der Justitiär die politischen Geschäfte zugleich besorgt, er seinen Amtshandlungen, je nachdem er sie als Civilrichter oder als Vertreter der politischen Ortsobrigkeit vornimmt, bei seiner Fertigung immer den Zusatz: »Justitiär" oder „Mandatar" in Hinkunft beizufügen habe.

G. 29. Nov. 1816, Z. 52651; Gen. 1245.

Das Appellationsgericht hat unterm 4. November 1816 anher eröffnet, daß mehrere Dominien weder mit einem eigenen Justitiär versehen, noch mit der Gerichtspflege einer andern benachbarten Gerichtsbarkeit zugetheilt sind. Um dieser in jeder Hinsicht so schädlichen Unzukömmlichkeit sobald als möglich zu begegnen, wird dem Kreisamte aufgetragen, alle jene Dominien, bei welchen dieser Fall eintritt, und ganz besonders die, in deren Bezirke sich Städte befinden, zur Anstellung eigener Justitiäre, die mindern aber zur Uebertragung der Gerichtspflege an eine andere benachbarte Orts-Jurisdiction oder Magistrat, und zur Erstattung der Anzeige hierüber an das k. Appellationsgericht, binnen einer den Localverhältnissen und sonstigen rücksichtswürdigen Umständen angemessenen, jedoch kurzen Frist mit der Bedrohung zu verhalten, daß sonst die Besorgung der Gerichtspflege auf Kosten der saumseligen Dominien von Amtswegen durch Aufstellung eigener Justitiäre und respective durch Delegationen sicher gestellt werden würde, welche Drohung auch im Falle einer sträflichen Nachlässigkeit von Seite dieses oder jenen Dominiums das Kreisamt ohne weiters zu realisiren hat.

Damit jedoch auch das Kreisamt sich in der fortwährenden Uebersicht und Kenntniß der im Kreise bestehenden Justitiäre und Mandatars erhalte, hat selbes über diese und jene im Amte einen Ausweis zu führen.

Kälber.

C. 12. Dez. 1806, Z. 52663. Ged. (Pill. S. Nr. LIX. S. 184).

Es hat hier Landes bisher die nachtheilige Gewohnheit geherrscht, daß oft die Kälber, bevor sie noch das zur Erzielung

eines guten, schmackhaften Fleisches und einer dauerhaften Haut erforderliche Alter erreicht haben, den Fleischern zum Verkaufe gebracht und geschlachtet worden sind.

Die Magerkeit eines solchen Kalbes reizte nicht selten gewinnsüchtige Metzger, das Fleisch aufzublasen, um dessen Ansehen für die Käufer anziehender zu machen.

Um nun diesen sowohl dem Fleischbedarfe und der Gesundheit des Publikums, als auch denjenigen Gewerben, denen an guten Kalbfellen und Kalbleder gelegen ist, höchst schädlichen Mißbrauch abzustellen, wird hiermit zur allgemeinen Richtschnur verordnet: daß vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulars angefangen kein Kalb mehr geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens 40 Pfund Pohlnisch an Gewicht hat.

Die Uebertreter werden mit Confiscirung des Fleisches, und die Fleischer, welche von einem leichteren Kalb das Fleisch verkaufen, nebst jedesmaliger Confiscirung des Fleisches mit jenen Strafen geahndet werden, welche auf die Uebertretung der für die mit den ersten Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute bestehenden Vorschriften vorgesehen sind.

Unter eben diesen Strafen wird auch das betrügerische und der Gesundheit des Publikums nachtheilige Aufblasen des Kalbfleisches und aller andern Fleischgattungen verbothen.

Von den eingehenden Strafbeträgen wird der dritte Theil dem Angeber hiermit zugesichert, der Ueberrest aber in den Städten und auf dem Lande dem Orts-Armen-Fond anheim fallen.

Die Polizei-, Magistrats- und Markt-Aufseher in den Städten und Märkten, so wie die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter auf dem Lande haben unter ihrer eigenen Dafürhaftung auf die genaueste Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. (Republicirt am 30. Juli 1813, G. Z. 27184.)

Kammerherrnschlüssel.

H. 13. Mai 1825, Z. 14310; G. 30. Mai 1825, Z. 29881 (P. G. S. VII. 114).

Die Verfertigung und der Verkauf der Kammerherrnschlüssel werden verbothen.

Kanzleidiener.

G. 1. Okt. 1835, Z. 55486 (P. G. S. XVII. 690).

Se. Majestät haben mit a. h. E. vom 29. Mai Ihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruhet, daß zu Kanzleidienern und

derlei Aushelfersstellen in der Regel Realinvaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen, und nur ausnahmsweise, so weit es unvermeidlich ist, Halbinvaliden, die dafür vorschriftmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen.

Diese a. h. E. gibt dem Hofkriegsrathe zuvörderst die Veranlassung zu der allgemeinen Erinnerung, daß die Superarbitrirungs- oder Rearbitrirungs-Commissionen bei der Untersuchung und Beurtheilung von Realinvaliden, welche sich um Anstellung als Kanzlei- oder Bureau-Diener, oder als derlei Aushelfer melden, mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen sollen, um hiezu nicht Individuen in Antrag zu bringen, welche mit Defecten behaftet sind, die sie zu einem solchen, eine gute Gesundheit und verhältnißmäßige körperliche Kraft erfordernden beständigen Dienste, nachmals als unbrauchbar könnten befinden lassen.

Halbinvaliden oder der Invalidität sich nähernde Leute können obiger a. h. E. zu Folge zwar auch fernerhin auf ihr Ansuchen, wenn sie nach ihren intellectuellen Eigenschaften und guter Conduite dafür geeignet sind, nach vorgängiger Superarbitrirung und dabei erkannter Halbinvalidität und relativen Brauchbarkeit für derlei Stellen in Vorschlag gebracht werden; da jedoch nach den neuerlich als Norm in Antrag gekommenen, von Sr. Majestät in dieser Beziehung genehmigten Directiven ihre Civil-Pensions- oder Provisions-Fähigkeit erst nach zehn im Civildienste zugebrachten Jahren eintreten soll, so sind dergleichen Leute, welche zu einem Civildienste in der Cathegorie der Dienerschaft angestellt werden, von nun an ohne Ausnahme und ohne weitere Rückfrage bei ihren Regimentern, Corps oder Branchen blos als beurlaubt bis zur Einberufung fortan im Stande zu führen, und zwar so lange, bis sie bei einer Civilbehörde eine solche Bedienstung erhalten, mit welcher die Ausfertigung eines Dekretes und förmliche Beeidigung verbunden ist, oder bis sie im Civildienste ununterbrochen zehn Jahre zurückgelegt haben.

Diese zehn Jahre werden dem betreffenden Manne jedenfalls von dem Tage zu Guten gerechnet, an welchem er, es sei als wirklicher Diener, oder als aufgenommener Aushelfer den Civildienst angetreten hat, und bei seinem Corps außer Gebühr gebracht worden ist.

Ob dergleichen auf einen Civildienst beurlaubte Leute über den jeweil vorgeschriebenen Stand geführt werden dürfen, wird von Zeit und Umständen abhängen, worüber der Hofkriegsrath die

Entscheidung sich vorbehält. So ferne ein solcher als beurlaubt in einem Civildienste stehender Mann wegen überkommener Gebrechen, oder aus sonstigen erheblichen Ursachen vor Verlauf von zehn Jahren vom Civildienste entfernt werden sollte, wird er zur Disposition der obersten Militärbehörde der Provinz, nämlich des General-Commando, gestellt werden, welches sofort dessen Rearbitrirung verfügen, und nach deren Resultat entweder zur activen Militär-Dienstleistung, oder als Realinvalid nach dem dießfalls bestehenden allgemeinen Systeme classificiren wird.

Kanzlei-Praktikant.

G. 17. Mai 1805, Z. 19798 (Gen. 629).

Es liegt in der Macht des Kreisvorstehers, Praktikanten, die bloß zur Aushilfe in der Kanzlei verwendet werden, und von denen die Beibringung der Studienzeugnisse nicht gefordert wird, ohne Rückfrage anzustellen, in Eidespflicht zu nehmen und wieder zu entlassen.

H. 25. Febr. 1808; G. 25. März 1808, Z. 12204 (Gen. 403).

Derjenige Amtsvorsteher, welcher der a. h. Willensmeinung zuwider einem Praktikanten ein Taggeld verleiht, wird unnachsichtlich zum Ersatz verhalten werden.

G. 23. Jän. 1813, Z. 2600 (Gen. 71).

Die Kreisämter haben in Zukunft bei jeder Aufnahme eines Kanzlei-Praktikanten von deren Existenz, Namen, Anzahl und Veränderung von Zeit zu Zeit dem Landes-Gubernium die gehörige Anzeige zu machen.

G. 24. Juni 1833, Z. 37926 (P. G. S. XV. 180).

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. E. vom 6. Mai d. J. in Beziehung auf die Aufnahme der Kanzlei-Praktikanten bei den Länderstellen und Kreisämtern folgende Bestimmungen als Richtschnur vorzuzeichnen geruhet:

Für die Zukunft sind bei den Kreisämtern, Delegationen und bei den Länderstellen keine Individuen als Kanzlei-Praktikanten aufzunehmen, welche sich nebst den übrigen Erfordernissen nicht ausweisen, auch die vier Grammatikalklassen zurückgelegt, oder in einer Realschule, in der technischen Abtheilung des polytechnischen Instituts, in der Ingenieur-Akademie, oder in der Neustädter Militär-Akademie Unterricht mit gutem Fortgange erhalten zu haben. Außerdem sind:

1. bei den eben genannten Behörden keine Individuen, welche nicht schon dermal als beeidete Kanzlei = Praktikanten bestehen, in eine wirkliche Anstellung bei den Manipulations = Fächern zu bringen, wenn sie sich nebst den übrigen Erforderniſſen nicht auch über die Eingangs bemerkte Studien = Vorbereitung ausweisen, es sei denn, daß es sich um solche Individuen handelt, wegen deren Unterbringung in derlei Bedienstungen besondere Vorschriften bestehen, die fortan in Wirksamkeit erhalten werden.

2. Nebst diesen Bestimmungen bleiben auch die schon dermal bestehenden besonderen, in Absicht auf die Registraturbeamten in Anwendung.

Diese mit H. vom 18. Mai d. J., Z. 11848, anher intimirte a. h. E. wird den k. k. Kreisämtern zur genauesten Darnachachtung bei Besetzung erledigter Kreiskanzlisten = Stellen so wie bei Aufnahme beeideter Kanzlei = Praktikanten bekannt gegeben.

G. 30. Juli 1833, Z. 45285 (P. G. S. XV. 214).

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 24. Juni l. J., Z. 37926, wird den k. k. Kreisämtern in Folge H. vom 4. Juli d. J., Z. 15765, zur Richtschnur bedeutet, daß nach Maßgabe einer a. h. E. vom 25. August 1824 in Zukunft weder bei den Kreisämtern noch bei den Länderstellen andere Individuen zur Praxis in der Registratur zuzulassen sind, als solche, welche die philosophischen Studien zurückgelegt haben.

G. 21. Juni 1834, Z. 35541 (P. G. S. XVI. 326).

Mit hierortiger Verordnung vom 24. Juni 1833, Z. 37926, wurde dem k. Kreisamte bekannt gegeben, über welche Studien-Vorbereitung sich einer a. h. E. zufolge jene Individuen auszuweisen haben, die als beeidete Kanzlei = Praktikanten daselbst aufgenommen zu werden wünschen. Die der wirklichen Aufnahme als solche vorzugehen habende praktische Prüfung würde ihren Zweck verfehlen, wenn sie mit Individuen vorgenommen würde, die, indem sie die von Sr. Majestät vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbereitung sich nicht eigen gemacht haben, schon deßwegen in keinem Fall als beeidete Kanzlei = Praktikanten aufgenommen werden dürfen. — Da es jedoch bereits geschehen ist, daß schon nach Bekanntmachung jener a. h. E. Individuen in Absicht ihrer einstigen Aufnahme als beeidete Kanzlei = Praktikanten zur vorläufigen Dienstleistung zugelassen wurden, so wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 23. Mai d. J., Z. 12883, dem k. Kreisamte

jede einstweilige Zulassung der Verwendung von Individuen, welche als beeidete Kanzlei-Praktikanten aufgenommen zu werden wünschen, jedoch sich über die in der Eingangs bezogenen Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse nicht auszuweisen vermögen, und überhaupt die Erregung der Hoffnung einer Dispens von selben hiemit strengstens untersagt.

G. 4. März 1836, Z. 12601 (P. G. S. XVIII. 208).

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß einiger vorgekommenen Anfragen mit a. h. E. vom 9. Febr. d. J., wegen der Eigenschaften der als Kanzlei-Praktikanten bei den Kreisämtern, Delegationen und Länderstellen aufzunehmenden Individuen neuerdings folgende a. h. Bestimmung zu erlassen geruhet:

Da mit der Entschließung vom 6. Mai 1833 der mit gutem Erfolge zurückgelegte Unterricht in der Realschule für die Fähigkeit zur Aufnahme in die Kanzleipraxis für genügend erklärt worden ist, und die Vorrückung in die technische Abtheilung des polytechnischen Instituts nur nach der Vollendung des Kurses der Realschule Statt finden kann, so sind Schüler von was immer für einem Zweige der Technik im polytechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzleipraxis ebenfalls fähig, sobald sie nachweisen, die Realschulen mit gutem Fortgange zurückgelegt zu haben. Die Realschule zu Triest, auch ohne dem höheren nautischen, commerziellen und architektonischen Kurse ist jener zu Wien gleich zu achten. Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter-Militär-Akademie müssen sich mit der gehörigen Vollendung des dritten Kurses in jeder dieser Akademien ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzleipraxis fähig zu sein.

Diese mit H. vom 16. Hornung d. J., Z. 4278, anher intimirte a. h. E. wird den k. k. Kreisämtern mit Beziehung auf das unterm 24. Juni 1833, Z. 37926, bekannt gemachte H. vom 28. Mai 1833, Z. 11848, zur genauesten Darnachachtung bei Aufnahme beeideter Kanzlei-Praktikanten bekannt gegeben.

Kinder.

G. 25. Juli 1826, Z. 42473 (P. G. S. XVIII. 113).

Frühzeitig oder todtgeborne Kinder sollen am Kirchhof auf einem abgesonderten Orte begraben werden.

Kindermord.

P. v. 27. Febr. 1776. Ged. (Pill. S. Nr. IX. S. 21).

§. 1. Alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gerichtsstellen

sollen, um den Kindermord zu verhüthen, Obsorge tragen, ob die Aeltern, in dem Falle einer Schwängerung, mit ihren Töchtern scharf verfahren.

§. 2. Sollen sie ihnen dieses heimlich untersagen, und sie vielmehr ermahnen, ihnen unter sonstiger schwerer Strafe die nöthigen Hülfsmittel zu leisten.

§. 3. Ihnen das Gebähren mit möglichster Geheimhaltung vielmehr zu erleichtern.

§. 4. Zu der Unterhaltung der Geschwängerten und ihres Kindes sei der Schwängerer zu verhalten, wäre er aber mittellos, so seien dessen Aeltern zur Verschaffung derselben zu nöthigen, und wenn dieses wegen der nahen Geburt nicht mehr abgewartet werden könnte, so sollen indessen die Aeltern der Geschwängerten salvo regressu wider den Schwängerer und seine Aeltern die Unkosten bestreiten, zu welchen ihnen das betreffende Gericht durch den kürzesten Weg behilflich zu sein hat.

§. 5. In dem Falle, daß dieses allenthalben nicht sein könnte, und die Geschwängerte im Lande zu dulden oder wegen naher Geburt nicht zu verschieben wäre, so soll alsdann die Ortsgemeinde selbe sowohl mit Wohnung als auch mit andern Bedürfnissen, dann ihrer Unterhaltung sammt dem Kinde während der Geburtszeit, und so lange es die Obrigkeit für nöthig finden würde, wie andere Ortsarme versehen.

§. 6. Herrschaften, Obrigkeiten und Gerichte dürfen diesen Personen keine öffentliche mit Prostituirung verknüpfte Strafe auflegen, weder die Geistlichkeit strafen, vielweniger aber Geldstrafen ihnen auferlegen.

Kirchen und Kirchweihfeste.

Vorschrift vom 7. Juni 1782. (Löwenwolde I. 538.)

Der Kirchenaufputz und die übermäßige Beleuchtung sowohl in Kirchen, Kapellen, als Privathäusern, dann an den Sabbathen und Festtagen der Juden in ihren Häusern ist abgeschafft.

P. 5. Okt. 1782. Ged. (Pill. S. Nr. XLIV. S. 178.)

Der Kirchengüter-, als auch der Grundstücke-, Realitäten-, Capitalien-, Kirchen-, Klöster- und Hauskostbarkeiten-, Prätiosen- ꝛc. Verkauf, ohne vorgängiger Ansuchung bei der Landesstelle um deren Bewilligung, ist verboten, und sollen dem Denuncianten nebst Verschweigung seines Namens die 4 pCt. Interessen des Schätzungspreises, außer er wäre der Besitzer oder geistliche Vor-

steher selbst, der es ex officio anzuzeigen schuldig ist, zu Theil werden.

E. 7. März 1783 (Löwenwolde I. 398).

An den Kirchen dürfen keine Bruderschaft- oder Ablaßzettel ohne Imprimatur der Censur angeheftet werden.

Vdg. 1. März 1784 (Löwenwolde I. 403).

In den Kirchen ist das unschickliche Putzwerk und Opfer ohne Aufsehen hinweg zu schaffen.

H. 23. März 1786 (Löwenwolde I. 426).

Pensionirungs-Vorschrift der Klosterbeamten.

E. 14. Dez. 1786 (Pill. S. Nr. XCIX. S. 399).

Klöster, Stifte, oder Kirchen, gleichwie solche mit Rechtsbestand nichts von ihrem Activ-Vermögen eigenmächtig veräußern oder Capitalien aufkünden können, also darf auch laut h. Decret vom 16. Nov. 1786, unter Strafe der gänzlichen Ungiltigkeit, keinem Kloster-, Kirchen- oder Stiftungsvorsteher oder Administrator auf Rechnung des Stiftes, Klosters oder der Kirche oder Stiftung, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle, etwas geliehen oder creditirt werden.

E. 20. Dez. 1786 (Pill. S. Nr. CIII. S. 403).

Die Kirchweihfeste sollen, vermöge h. Dekrete vom 12. Okt. 1786, alle auf den dritten Sonntag im Monate Oktober jeden Jahres dergestalt versetzt werden, daß auch für den griechisch-katholischen Ritus eben dieser dritte Sonntag des Oktobermonats, so wie er nämlich für den lateinischen Ritus einfällt, für diese Feste bestimmt werde.

H. 9. Aug. 1787 (Löwenwolde I. 430).

Einstellung der vormaligen, an Werktagen gehaltenen Kirchweihfeste, Spiele und Tänze auf dem Lande und in Städten.

G. 17. Nov. 1826, Z. 75884.

Instruction wegen Geldverrechnung auf Kirchendienerschaft.

G. 2. Juli 1830, Z. 22517 (P. G. S. XII. 288).

Verfügung über unbrauchbar gewordene Kirchenapparamente.

(NB. Hinsichtlich der Kirchengelder oder des Kirchenvermögens, siehe Waisenvermögen.)

Kirchen- und Pfarrbau.

G. 11. April 1806, Z. 6919 (Gen. 285).

Bei der durch mehrere Jahre gemachten Erfahrung, daß durch den weitwendigen und langsamen Geschäftsgang im Bauwesen bei Kirchen und Pfarrhäusern, besonders wenn es bloß um Reparationen zu thun ist, nicht selten die Auslagen vermehrt werden, ist es nöthig, eine anderweite Einleitung zu treffen, welche den Geschäftsgang verkürzt und die Auslagen so viel möglich vermindert.

Zuvor kommt es darauf an, daß das k. Kreisamt mit gesammten in dem angeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Musterplänen von Kirchen- und Pfarrgebäuden aller Art, die zu verschiedenen Zeiten zugesendet worden, versehen sei, auf deren sorgfältige Erhaltung (um die Copirungskosten zu ersparen) und Aufbewahrung dasselbe besondere Aufmerksamkeit zu tragen hat. Zu diesem Ende wird demselben gestattet, die vorhandenen Musterpläne auf Leinwand aufspannen zu lassen, um selbe durch den öfteren Gebrauch vor der schleunigern Abnutzung und Zerreißung zu verwahren, und die dießfälligen Kosten in Aufrechnung zu bringen.

Sollte nun ein oder anderer Musterplan nach dem Verzeichniß abgängig sein, so ist die Anzeige sogleich anher zu erstatten, und solche bei der Ober-Baudirection verfertigen und dem Kreisamte zukommen zu lassen.

Anbei ist auch dem Kreisingenieur verschärft einzubinden, stets eine Copie der Musterpläne von jeder Gattung bereit zu halten, damit er bei einem vorkommenden Baue nicht aufgehalten werde.

Um nun dieses Kirchen- und Pfarrei-Baugeschäft vorzüglich bei jenen Curatpfründen, wo der Privat-Patron und Grundherr eine Kirche, Pfarre und Schulhaus auf eigene Kosten ohne Concurrenz des höchsten Aerariums oder irgend eines Fonds herzustellen hat, so viel als möglich zu vereinfachen und in Gang zu setzen, sind die bestehenden höchsten Directivregeln zum Grunde zu nehmen.

Wenn nun ein Bau dieser Art bei dem Kreisamte vorkommt, so hat dasselbe dem Dominium und Patrone lediglich zu bedeuten, sich nach der mitzutheilenden Copie des betreffenden Plans, die der Patron zu besorgen hat, zu benehmen, dann die bestehen-

den Directivregeln zu beobachten, und dieses ganze Geschäft nicht wie bisher zur Verhandlung der Landesstelle einzusenden, weil dadurch nur ein zweckwidriger Umtrieb und Zeitverlust erzielt wird.

Ergibt sich aber der Fall, daß von dem Dominium und Patron der Gemeinde oder den miteingepfarrten Dominien und Gemeinden in der Concurrenz etwas über ihre Schuldigkeit aufgebürdet werden wollte, so hat das Kreisamt die Ausmittlung zu treffen, und überhaupt darauf zu sehen, daß bei diesen Bauführungen den allgemeinen Bauvorschriften nicht entgegengehandelt werde.

An das Gubernium ist ein derlei geistliches Baugeschäft auf Privatpfründen nur in dem Falle zu leiten, wenn die Parteien durch das kreisämtliche Erkenntniß nicht zufrieden gestellt worden, oder wenn es sich darum handelt, daß zu den Baukosten auch ein Beitrag aus dem Kirchenvermögen zu Hilfe genommen werden sollte.

Bei Baulichkeiten hingegen, wo das höchste Aerarium oder der Religionsfond als Dominium und Patron ins Mittel tritt und von demselben nach den bestehenden Directivregeln die Beiträge so wie von jedem Privatbesitzer geleistet werden müssen, oder wo wegen des beträchtlichen Beitrags die höchste Genehmigung einzuholen ist, endlich auch in jenen Fällen, wo ein Cameral- oder Fondsgut, das zu einer Privatpfründe einverleibt ist, einen nach der Seelenzahl verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat, ist wie bisher der Bauact, bestehend im Riß, Vorausmaß und Kostenüberschlag, dann den Materialpreisen einzusenden.

Um nun aber auch hierin dem Kreisingenieur eine Erleichterung in der Bearbeitung zu verschaffen, geschieht unter Einem die Einleitung, die Vorausmaße und Ueberschläge für jeden Musterplan in Druck befördern zu lassen, wovon demselben seiner Zeit eine angemessene Anzahl zum nöthigen Amtsgebrauche mitgetheilt werden wird.

G. 5. Okt. 1810, Z. 34361 (Gen. 1085).

Von nun an sind alle Gesuche um Reparirung oder neue Herstellung der Vicariatswohnungen abzuweisen, und die Vicarien in den Pfarrhäusern unterzubringen.

G. 10. Mai 1811, Z. 15499.

Dem Kreisamte wird verordnet, daß dasselbe sowohl zum Nutzen des Camerals als der Privat-Dominien und Gemeinden

sich weder durch Vorstellungen noch Berufungen der Beitragspflichtigen bei Bauführungen der Pfarrkirchen, Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäude keinerdings irre führen lasse, die Baubeiträge ohne weiters und ohne Nachsicht selbst mit Zwangsmitteln beitreibe, und jeden solchen Bau auch bei angebrachten und anher beförderten Vorstellungen und Berufungen ungehindert fortsetzen lasse, welches auch bei dringenden Baulichkeiten auf Privatgütern zu beobachten sein wird.

A. h. E. 19. Dez. 1811; E. 17. Jän. 1812, Z. 704. Ged. (Pill. S. Nr. VII. S. 41.)

1. Von nun an hat bei allen vorfallenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten im Allgemeinen der Pfarrpatron die Kosten des Arbeitslohns der Professionisten und der sonst vorfallenden baren Geldauslagen, die Grundobrigkeit, oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt wären, verhältnißmäßig die Materialien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten.

Jedoch sind nur jene Kirchenpatrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bei einem Kirchenbau oder bei Herstellung der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude, wo die Einkünfte des Curaten die Congrua nicht erreichen, eintretenden baren Professionisten- und sonstige Geldauslagen im Ganzen zu verabfolgen; ist aber das Dominium und das Patronatsrecht in verschiedenen Händen, und erreicht das Einkommen des Pfarrers die Congrua nicht, so hat bei einem Kirchenbau der Patron jederzeit die eine, und das Dominium die zweite Hälfte der baren Auslagen zu bestreiten.

Von diesem Betrage wird aber das Dominium bei dem Baue der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude sogleich befreit, sobald einmal bei einem die Congrua übersteigenden Beneficium der Pfarrer nach der weiter unten ad 3 vorkommenden Untertheilung zu den baren Geldauslagen concurriren muß. Auch wird festgesetzt, daß an jenen Orten, wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarrt sind, und wo mehrere Patrone das Präsentationsrecht besitzen, die Untertheilung der beizuschaffenden Materialien und die baren Geldauslagen, und zwar bei jenen Ortschaften, wo die Einwohner durchaus von einem Ritus sind, nach Maß der Contributions-Zahlung, wo sie aber zu verschiedenem Ritus gehören, nach der Seelenanzahl des betreffenden Ritus zu geschehen habe.

2. Wenn die Kirche, Pfarre oder Schule ein eigenes Vermögen besitzt, oder in der Zukunft dazu gelangt, so wird bewilliget, davon einen Theil zur Erbauung und Herstellung oder Reparirung des Gebäudes jedoch nur in so weit zu verwenden, daß die gewöhnlichen jährlichen Auslagen der Kirche, oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und daß zu einer solchen Verwendung immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingeholt werde.

3. Um der Beschädigung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ihrer Zugrunderichtung vorzubeugen, dann um selbe stets in gutem Stande zu erhalten, müssen von nun an die Pfarrer und sonstigen Beneficiaten alle kleine, den Betrag von 25 fl. Rhn. W. W. nicht übersteigende Reparationen sogleich aus Eigenem vornehmen, und bei Erbauung oder Reparirung der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude, das ist: zur Bestreitung der baren Geldauslagen in folgender Abstufung concurriren, als: von einem reinen jährlichen Einkommen pr. 300 fl. bis 500 fl. Rh. W. W. mit einem Viertel, von 500 bis 1000 fl. Rhn. W. W. mit einem Drittel, von 1000 bis 1500 fl. Rhn. W. W. und darüber mit der Hälfte.

Jener Pfarrer und Beneficiat hingegen, welcher überwiesen wird, durch Vernachlässigung der kleinen Reparationen die Zugrundegehung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude verursacht zu haben, worauf sowohl die Kreisämter als die Decane bei ihren gewöhnlichen Visitationen stets wachsam sein sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe mit Sperrung der Temporalien zur Bestreitung aller bei dem neuen Baue vorfallenden baren Geldauslagen ohne weiters verhalten werden.

4. Da es geschehen könnte, daß Kirchen- oder Pfarrpatrone zur Vermeidung der mit dem Patronatsrecht verbundenen Lasten sich dieses Rechts begeben, und solches an das Aerarium übertragen wollten, so wird hiermit angeordnet, daß derlei Patrone in solchen Fällen demungeachtet zur Erfüllung der Patronats-Obliegenheiten verhalten werden sollen.

5. Wenn ein Gut, dessen Besitze das Patronatsrecht anklebt, einem oder mehreren Gläubigern in Ansehung ihrer Forderungen, so sie hierauf haben, zum Genuß eingeräumt wird, so können sich derlei Gläubiger der Patronatslasten nicht entschlagen, sondern sie sind gleich wie der eigenthümliche Besitzer, in dessen Rechte sie getreten sind, selbe zu tragen verpflichtet, indem ihnen von den

Einkünften eines solchen Guts nur so viel gebühren kann, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten übrig bleibt.

6. Wegen Besichtigung der baufälligen Kirchen und beschädigten Gebäude, wegen Herstellung derselben, Verfassung der Risse, Ueberschläge und Subrepartition der Beiträge hat sich der Pfarrer an das Kreisamt zu wenden, welches mittelst des Kreis-Ingenieurs die erforderliche Untersuchung zu pflegen, die Pläne, Kostenüberschläge und Subrepartitionen der Baukosten zu verfassen, dann aber, nach den bestehenden Normalvorschriften vom 11. April 1806, Z. 6919, entweder selbst das Amt zu handeln, oder die Entscheidung dieser Landesstelle einzuholen hat.

C. 6. Mai 1814, Z. 15581. Ged. (Pill. S. Nr. XV. S. 62).

Se. k. k. Majestät haben mittelst h. Hofkanzleidekretes vom 14. April in Hinsicht auf die Bestimmung der Dominicalbeiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten zu entschließen befunden, daß in so lange, bis nicht die Dominicalsteuer für jeden Theilhaber an einem Gute insbesondere ausgemittelt und vorgeschrieben sein wird, der bis zur Erscheinung des Kreisschreibens vom 17. Jänner 1812, Z. 704, für Galizien nach der Seelenzahl angenommene Bemessungsmaßstab dieser Beiträge noch beibehalten werden soll.

Welche höchste Entschließung im Nachhange des gedachten Kreisschreibens vom 17. Jänner 1812, Z. 704, als Modificirung jenes Punktes, wo §. 1 im 3. Absatze bestimmt worden ist, daß die Untertheilung der oben erwähnten Dominicalbeiträge bei jenen Ortschaften, wo die Einwohner durchaus von einem Ritus sind, nach Maß der Contributionszahlung zu geschehen habe, welche Bestimmung jedoch hiermit eine Abänderung erhält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

H. 28. Juli 1814, Z. 8113, G. 15. Sept. 1814, Z. 30384.

In Zukunft ist bei Fondsbaulichkeiten in den Berichten oder in den Vertheilungsausweisen immer bestimmt anzumerken, wer die Patronats- und wer die Dominical-Jurisdiction ausübt, oder ob beide Rechte in einer moralischen Person vereiniget sind.

G. 17. Mai 1815, Z. 10264.

Bei Bauführungen auf Staatsgütern ist über die Nothwendigkeit derselben die Staatsgüteradministration einzuvernehmen.

G. 23. Juni 1815, Z. 24077.

§. 1. Bei jeder sich ergebenden geistlichen Baulichkeit ist so-

wohl der Patron als auch alle concurrenzpflichtigen Dominien vorzuladen, und selbe über die Anerkennung der Nothwendigkeit der angetragenen Baulichkeit ad Protocollum zu vernehmen (H. 14. Juli 1808; G. 12. Aug. 1808, Z. 35453).

§. 2. Ist von selben auf gleiche Weise die Aeußerung abzuverlangen, ob sie die ausfallenden Dominicalbeiträge in Materialien zu entrichten, oder statt selben den dießfälligen Betrag nach den vom Kreisingenieur anzugebenden Localpreisen im Baren erlegen wollen, wobei es sich von selbst versteht, daß es den Dominien frei stehe, dießfalls unter sich ein gütliches Uebereinkommen zu treffen.

§. 3. Ist vom Pfarrer das Verzeichniß der zu dieser Pfarre gehörigen Ortschaften und in selben befindlichen Seelen seines Ritus abzuverlangen, dem Protokoll beizuschließen und hierbei zur Richtschnur zu nehmen, daß in dieses Verzeichniß nur jene Ortschaften aufzunehmen sind, welche vom Pfarrer gegenwärtig pastorirt werden (G. 11. Juli 1806, Z. 26340; Gen. 567. S.).

§. 4. Bei derlei geistlichen Baulichkeiten auf Cameral- oder öffentlichen Fondsgütern muß der betreffende Verwalter oder dessen Stellvertreter, da selber das Dominium und den Patron repräsentirt, beigezogen, und es muß von selbem die Aeußerung wie ad §. 1 abverlangt werden. Derselbe hat gleichfalls anzugeben, welche Baustoffe in dem Bezirke der Verwaltung oder einer angrenzenden vorhanden sind, und welche im Baren angekauft werden müssen.

§. 5. Ist durch Einvernehmung des Pfarrers und des Kirchenpatrons stets ersichtlich zu machen, ob die Kirche ein und welches Vermögen besitze, um hiernach entscheiden zu können, ob und welcher Theil zur angetragenen Baulichkeit verwendet werden könne (H. 21. Jänner 1808; G. 6. Mai 1808, Z. 15851. Gen. 349. 351. S. — Siehe weiter unten G. 13. Aug. 1820).

G. 8. Sept. 1815, Z. 35920.

A) Rücksichtlich der Dominien.

Da vor jeder Baulichkeit nach der hierortigen Verordnung vom 23. Juni 1815, Z. 24077, sämmtliche concurrenzpflichtige Dominien einvernommen werden, so ist selben zur Abfuhr der von ihnen übernommenen Materialien oder des statt selben abzuführenden Geldbetrags ein angemessener Termin zu bestimmen. Wird selber nicht zugehalten, so sind selbe mit Bestimmung eines

kürzeren Termins zu ermahnen, hat aber auch selbes keinen Erfolg, so sind sie mit ergiebigen Militär-Executionen zu belegen. Wenn nach vierzehn Tagen die vorgeschriebene Abstattung nicht erfolgt, und die Verdopplung derselben fruchtlos ablief, so ist ein dem zu leistenden Betrage entsprechender Proventantheil oder ein disponibler Naturalienvorrath mit Beschlag zu belegen, und es ist sodann in diesem Wege der geforderte Betrag einbringlich zu machen. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß die zu bestimmenden Betreibungstermine nicht erst dann, wenn der Bau schon wirklich beginnen soll, anfangen sollen, sondern diese Vorbereitungen dergestalt zu treffen seien, damit zu dem zu bewerkstelligenden Baue die benöthigten Baustoffe und Geldbeträge bereits vorhanden seien, hiernach die Werkmeister mit Sicherheit bedungen werden können, und bei dem wirklichen Baue wegen Mangel an Baustoffen oder Geldbeträgen keine Unterbrechung eintrete. Hiernach ist den bei derlei Baulichkeiten aufzustellenden Baurechnungsführern, welche von den von Seiten des Kreisamtes zu bestimmenden Terminen in Kenntniß zu setzen sind, zur Pflicht zu machen, den dießfälligen Erfolg nach dem Verlaufe desselben unter dessen Verantwortung anzuzeigen, damit hiernach kreisämtlicherseits das Vorgeschriebene eingeleitet werden könne. Wenn zu einer Pfarre in mehreren Kreisen gelegene Dominien gehören, so sind die requirirten Kreisämter auf Ansuchen desjenigen, wo der Bau geführt wird, verpflichtet, nach eben diesen Directiven vorzugehen.

B) Rücksichtlich der Gemeinden.

Da den eingepfarrten Gemeinden die Zustellung der Baustoffe und Handlangerarbeiten obliegt, so muß jede Gemeinde von der dießfälligen Prästation in Kenntniß gesetzt und selber rücksichtlich der Stellung der Fuhren sowohl, als auch der Handtage von Seiten des Baurechnungsführers der Termin bestimmt werden. Bei Dominien, welche ihren Beitrag in natura abstellen zu wollen sich erklärt haben, werden selbe ohnedieß auf die Abfuhr derselben ihre Gemeinden verhalten. Wenn aber dieselben nach einem gütlichen Uebereinkommen deren Lieferung einem andern Dominium überlassen; oder statt selben den ausgewiesenen Betrag im Baren zu entrichten vorziehen, so bleiben dennoch die Gemeinden zur Stellung der benöthigten Fuhren verpflichtet. Da der Bauführer sowohl Fuhren als Handtage nur nach einem billi-

gen Verhältnisse auszuschreiben, und selbes stets acht Tage in vorhinein zu geschehen hat, so sind derlei Gemeinden, welche ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, durch gesetzliche Zwangsmittel hierzu zu verhalten.

Sollte es sich zeigen und erweisen, daß die dem Dominium zugekommene jedesmalige Ausschreibung des Baurechnungsführers nicht kund gemacht oder demselben dießfalls Hindernisse in den Weg gelegt worden seien, so ist der Bauführer berechtiget, auf Kosten derlei Dominien gedungene Fuhren und Handlanger aufzunehmen, weil ohne dieser Maßregel der im Werke begriffene Bau zum öffentlichen Nachtheile der Concurrenzpflichtigen unterbrochen werden müßte.

Um endlich der bei so vielen Baulichkeiten wahrgenommenen Unzukömmlichkeit, daß nämlich die Handlanger zu spät auf dem Bauplatze erscheinen, daher die nach Taglohn gedungenen Handwerker in ihrer Arbeit gehindert werden, vorzubeugen, ist sämmtlichen Gemeinden zu bedeuten, daß selbe unnachsichtlich zu jenen Stunden, welche für die Handwerker zur Beginnung des Tagwerkes patentmäßig bestimmt sind, auf dem Bauplatze bereits gegenwärtig zu sein verpflichtet sind, widrigenfalls denselben der Tag nicht werde zugerechnet werden.

Hfkmrd. 24. Aug. 1815, Z. 27655; G. 15. Sept. 1815, Z. 36749.

Der vom Gubernium aufgestellte Grundsatz: daß bei öffentlichen in Städten vorfallenden Baulichkeiten als Kirchen, Schul- und Pfarrwohnungen, wo der höchste Landesfürst nur allein den Patron, nicht aber zugleich das Dominium vorstellt, derlei dem höchsten Landesfürsten stricte obliegenden Lasten aus den betreffenden Fonds der Provinz zu bestreiten seien, ist im gedruckten Kreisschreiben v. 17. Jänner 1812 begründet.

G. 31. Okt. 1817, Z. 57789.

Es wird zum Nachverhalt für die Zukunft verordnet, die unterthänigen Baubeiträge nur auf jene Familien umzulegen, deren Väter der zu bauenden Kirche oder Pfarrei angehören.

G. 10. März 1818, Z. 8154.

In jenen Fällen, wo Städte zwar ihren eigenen Magistrat haben, und die Jurisdiction ausüben, sich aber nicht im ausschließenden Besitze aller nutzbringenden Dominical-Gerechtsame befinden, sondern ein Theil derselben in den Händen eines Dominiums ist, sollen diese Dominien nach dem Maßstabe der

Proventen, welche sie als Zinsen oder durch Ausübung gewisser Regalien beziehen, zu den bei Schul- und geistlichen Baulichkeiten reparirt werdenden Dominicalbeiträgen gleichfalls concurriren.

G. 16. Okt. 1818, Z. 50543.

a) In Fällen, wo das Orts-Dominium, in welchem sich die Pfarre befindet, zugleich Patron ist, hat selbes auch allein den ganzen Patronatsbeitrag zu leisten, und ist auf die übrigen zu selber gehörigen Dominien kein Patronatsbeitrag zu repartiren;

b) wenn jedoch das Patronatsrecht und das Dominium in verschiedenen Händen sich befindet, in derlei Fällen entrichtet, nach dem Kreisschreiben v. 17. Jänner 1812, Z. 704, der Patron die eine Hälfte der Patronatsauslagen, die zweite Hälfte aber ist nicht bloß auf das Orts-, sondern auf sämmtliche zur Pfarre gehörige Dominien nach dem Verhältnisse der Seelenzahl zu vertheilen, und von selben einzuheben. NB. (Diese Vorschrift bezieht sich bloß auf Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, laut G. 6. Nov. 1823, Z. 56875, dagegen in Schulbaulichkeiten sich nach dem Wortlaute des §. 1 des gedachten Kreisschreibens genau zu benehmen ist.)

G. 28. Jän. 1819, Z. 3341 (P. G. S. N.B. 5).

Das C. vom 17. Jänner 1812 nimmt für Pfarrbaukosten Patrone, Dominien und Gemeinden, jeden mit dem in Anspruch, was er am leichtesten leisten kann, den Patron mit den Professionistenarbeiten, den Grundherrn mit den Materialien, die Gemeinde mit Hand- und Zugrobot. Der Fall eines Bauplatz- oder auch eines Hausankaufes ist wörtlich nicht entschieden. Er muß aber analogisch entschieden werden. Die Analogie liegt aber nicht darin, daß man die Gemeinde ganz freilasse, sondern darin, daß man sie mit einem Drittel der Ankaufskosten in das Mitleiden ziehe.

H. 22. Mai 1819, Z. 17436; G. 18. Juni 1819, Z. 32207 (P. G. S. N.-B. 35).

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo an der Stelle einer alten unbrauchbaren Kirche eine neue gebaut werden muß, der Betrag, welcher für den Verkauf der alten Kirche eingeht, zu der neuen verwendet, oder für den Religionsfond eingezogen werden soll, wurde, so weit es Pfarrkirchen betrifft, der Grundsatz genehmigt, daß der Werth solcher keiner Reparatur fähigen Kirchen dem Baufonde der an ihrer Stelle zu erbauenden neuen Kirche zugewiesen,

und allen konkurrenzpflichtigen Parteien nach dem Verhältnisse des von einer jeden zu leistenden Betrages zu guten gerechnet werde.

Wenn Filialkirchen aufgehoben werden, so gehört ihr Vermögen nach der allgemeinen Regel dem Religionsfonde.

G. 13. Aug. 1820, Z. 33553 (P. G. S. II. B. 212 S.).

a) Die am 23. Juni 1815, Z. 24077, angeordnete Erhebung kann der Kreisingenieur ohne Dazwischenkunft eines Kreiskommissärs in jenes Protokoll aufnehmen, welches derselbe zur Erhebung und Darstellung der nothwendigen Reparaturen aufnimmt — ein Geschäft, welches nach gehöriger Vorausbestimmung der Tagsatzung durch das Kreisamt sehr leicht in einem Tage abgethan werden kann; erst dann, wenn sich die Meinungen der konkurrenzpflichtigen Parteien mit jener des Kreisingenieurs nicht vereinigen sollten, wird es die Sache des Kreisamtes sein zu bestimmen: ob eine nähere Erörterung durch einen Kreiskommissär auf Kosten der Schuldtragenden nothwendig sei, oder ob auch ohne diese über die vorgekommenen Widersprüche abgesprochen werden kann.

b) Hat der Kreisingenieur die nöthigen Baulichkeiten erhoben, so muß er auch gleich zu bestimmen wissen; welche Baustoffe zu derselben Herstellung erforderlich sein werden, ohne daß es nothwendig wäre, Plan, Vorausmaß und Ueberschlag im Commissionsorte zu verfassen.

c) Die Kreisingenieurs sollen die Nachsicht bei minder beträchtlichen Baulichkeiten immer gelegenheitlich ihrer andern Dienstreisen besorgen.

G. 24. Horn. 1821, Z. 4779 (P. G. S. III. B. 41 S.).

§. 1. Das Kreisamt hat von nun an jedesmal bei der Bekanntmachung der Konkurrenzleistung für Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten die von den unterthänigen Gemeinden zu leistende Robot jeder Gemeinde unmittelbar durch eigenes, in der Landessprache abgefaßtes, an die Gemeinde stylisirtes Dekret nebst der Verständigung des Dominiums mit Angabe des ganzen Roboterfordernißquantums bekannt zu machen.

§. 2. Zugleich soll der statt der Robot entfallende Geldbetrag für die Zug- und Handrobot bestimmt der Gemeinde bekannt gemacht und derselben die Erklärung abgefordert werden, ob sie die Robot in Natura abarbeiten, oder den ausgemessenen Geld-

betrag zu bezahlen bereit sei, wornach sodann der Bauführer in die Kenntniß zu setzen ist.

§. 3. Dem Bauführer ist, im Falle sich die Gemeinde für die Naturalleistung erklärt hat, keineswegs gestattet, bezahlte Arbeiter statt der Verpflichteten aufzunehmen, sondern er hat die Nachlässigen und ausbleibenden Konkurrenzpflichtigen dem Kreisamte anzuzeigen, welches sodann gegen dieselben mit Zwangsmitteln vorzugehen haben wird.

§. 4. Die eintretende Leistung soll durch den Bauführer mittelst des Dominiums den Gemeinden 14 Tage im voraus bekannt gemacht werden.

H. 8. März 1821, G. 27. März 1821, Z. 15475 (P. G. S. III. 56).

Reichlich dotirte Pfründen müssen die Herstellungskosten der pfarrlichen Wirthschaftsgebäude aus Eigenem tragen.

A. h. E. 21. Nov. 1821; H. 20. Dez. 1821, Z. 35929; G. 8. Horn. 1822 Z. 66908 (P. G. S. IV. 38).

Orgeln, Beicht- und Bethstühle, Kanzeln, Altäre, Glocken u. dgl. Kircheneinrichtungen sind unter die Kirchenbaulichkeiten zu rechnen, und mit denselben gleicher Konkurrenzpflicht zu unterziehen. Die Anschaffung der zum Gottesdienst erforderlichen Kirchenapparamente jedoch wird der betreffende Kirchenpatron allein zu tragen haben.

G. 27. Dez. 1822, Z. 67361 und 3. März 1825, Z. 10743.

Instruktion wegen Verfassung der Bauoperate.

G. 31. Aug. 1824, Z. 50053.

Instruktion wegen Geldanweisungen bei Cameralbauten.

G. 14. Dez. 1824, Z. 69030 (P. G. S. VI. 374).

Wenn die Baustoffe sich im Pfarrbezirke befinden, und die konkurrenzpflichtigen Dominien für die Abgabe derselben in Natura sich erklären, so unterliegt es keinem Zweifel, daß zu deren Zustellung auf den Bauplatz die confurrenzpflichtigen Pfarrkinder ohne Rücksicht der Entfernung verpflichtet seien. Wenn aber im Pfarrbezirke das erforderliche Baumateriale nicht vorhanden ist, oder wenn die Dominien sich für die Reluirung im Baren erklären, und daher der Einkauf derselben an Unterthanen der Baulichkeit überlassen werden muß, so hat die Kommission bloß die Entfernung des nächsten Ortes, wo die benöthigten Materialien zu haben sind, zu berücksichtigen, hienach die Zahl der nöthigen Fuhren nach dem im Robots-P. enthaltenen Stunden-

und Meilenmaße zu berechnen, und die sich hiernach ergebende Zahl der Zugtage auf die Gemeinden zu repartiren.

G. 15. Horn. 1825, Z. 1690 (P. G. S. VII. 56).

Reparaturen, und kleinere Baulichkeiten, zu welchen die Verfassung von eigenen Plänen nicht erforderlich ist, sind von den betreffenden Dominien und Patronen auch ohne besondere Einwirkung des Kreisingenieurs vorzunehmen, wenn vom Patronats-Dominium mit den konkurrenzpflichtigen Parteien über die Herstellungsart ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird. Hierüber ist jedoch stets dem k. Kreisamte die vorläufige Anzeige zu erstatten, welches nach Befund das Erforderliche einleiten wird. Findet jedoch dieses gütliche Uebereinkommen nicht Statt, oder wird gegen den gemachten Entwurf von den Konkurrenzpflichtigen beim k. Kreisamte Beschwerde geführt, so muß nach den Vorschriften, und insbesondere nach jener vom 23. Juni 1815, Z. 24077, das Amt gehandelt werden.

H. 18. Juni 1813, Z. 10052; G. 11. Juli 1825, Z. 40061 (P. G. S. VII. 144).

Die den Gemeinden anrepartirten Beiträge zur Erbauung einer Pfarrkirche sollen — in so fern unter der Seelenanzahl der Gemeinden landesfürstliche, Salinen- und Privat-Beamte, oder die Dienerschaft derselben begriffen sei — den Dominikalbeiträgen und zwar nicht nach den Inventarial- sondern nach den Localpreisen zugeschlagen werden.

G. 29. Juni 1826, Z. 35981.

Auf eine Quadratklafter sollen nur neun Personen, und dieser Raum nur in jenem Theile, wo Menschen stehen können, gerechnet werden.

H. 8. März 1827, Z. 6119; G. 31. März 1827, Z. 19246 (P. G. S. IX. 146).

Jeder Besitzer eines Gutsantheils, mithin auch ein über die Congrua dotirter Pfarrer, wenn er zugleich Antheilsbesitzer ist, hat den Dominikalbeitrag zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach Verhältniß der Seelenanzahl zu leisten.

G. 2. Jänner 1828, Z. 75789.

Instruktion über die Remuneration der Baurechnungsführer.

G. 7. Juni 1829, Z. 33446.

Der Stallbau ist bei Pfründen auf das Inventarialvieh zu beschränken.

G. 18. März 1834, Z. 5762 (P. G. S. XVI. 124).

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Frage entstanden, ob der in dem Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812, Z. 704, festgesetzte Baubetrag eines Pfarrers zu der Erbauung und Reparatur der Pfarrwohn= und Wirthschaftsgebäude in einem ¼., ⅓ oder der Hälfte des einjährigen, inventarmäßigen Pfarreinkommens, oder nach der bisherigen Uebung in einem ¼, ⅛ oder der Hälfte der zum Baue erforderlichen baren Auslagen (Patronatsbeitrags) zu bestehen, und wer und in welchem Verhältnisse diesen Baubetrag zu leisten habe, wenn während der Einleitung und Ausführung des Baues in der Person des Beneficiaten eine Veränderung eingetreten ist.

Hierüber findet man zu bestimmen:

a) daß dieser Quotetheil, nämlich ¼, ⅛ oder die Hälfte, nicht auf das Pfarreinkommen, sondern auf die Bausumme, und zwar auf die Summe der Patronatsauslagen, Bezug nehme, wie dieses bisher stets beobachtet worden ist;

b) daß der Patron für jeden Fall den ganzen Patronatsbeitrag zu leisten und hierin auch den Pfarrer vorschußweise zu vertreten habe, wenn der Beitrag des Beneficiaten den inventarmäßigen jährlichen Ueberschuß des Einkommens nach Bedeckung aller Pfarr=Auslagen überschreitet, weil diese Auslagen und die Congrua des Pfarrers unangetastet bleiben müssen, und nur der reine Ueberschuß zur Berichtigung des Baubeitrags in Anspruch genommen werden darf; endlich

c) daß, damit der Patron zu seinem dießfälligen Ersatze gelange, der Baubetrag, der auf den Beneficiaten oder eigentlich die Pfarre entfällt, auf so viele nach einander folgende Jahre, vom Baujahre angefangen, zu vertheilen sei, als im Verhältnisse des reinen Ueberschusses des Pfarreinkommens nothwendig wird, um den Baubeitrag der Pfarre zu tilgen.

Wer nun in der Zeitperiode dieser Zahlungsfristen das Einkommen der Pfarre bezieht, sei es der Intercalarfond, sei es ein Pfarrer, der hat pro rata temporis den entfallenden Beitrag an den Patron, der den Vorschuß bestritten hat, zu leisten.

Diese Weisung haben die k. Kreisämter allen Dominien und Kirchenpatronen zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt zu geben, und den Kreisingenieurs aufzutragen, bei Verfassung der allenfälligen Kostenvertheilungsausweise hiernach sich zu benehmen.

G. 12. Dez. 1834, Z. 54648 (P. G. S. XVI. 528).

Um die Patronatsbaulichkeiten auf Staats- und Fondsgütern zu beschleunigen, und den Geschäftsgang in dieser Beziehung zu vereinfachen, wird festgesetzt, daß die Staats- und Fondsherrschaften hierin ganz den Privatdominien gleich zu behandeln seien, daß sie somit alle auf Staats- und Fondsgütern vorkommenden Patronatsbaulichkeiten ohne alle Beschränkung in jenen Fällen selbst, und ohne technische Intervenirung von Seite der Kreisämter vornehmen dürfen, wenn sich diese Baulichkeiten blos auf die Herstellung und Erhaltung des Bestehenden beschränken, und wenn sie in der Lage sind, dieß ohne Zuthun der Kreisämter und Kreisingenieure selbst bewirken zu können.

Es wird daher die Curatgeistlichkeit in Fällen, wo derlei Baulichkeiten nothwendig werden, welche den Betrag übersteigen, welchen sie vermög bestehenden Vorschriften selbst darauf zu wenden hat, sich vorerst stets an die betreffenden Staatsgüter- oder Fondsherrschaften, denen das Patronatsrecht zukömmt, und nur dann erst an das betreffende k. Kreisamt zu wenden haben, wenn von der Patronatsherrschaft über ihr Ansuchen in angemessener Frist keine, oder nicht gehörige Abhilfe erfolgen sollte.

Hiervon wird der Curatclerus mittelst der Consistorien in die Kenntniß gesetzt.

G. 20. Dez. 1836, Z. 54744 (P. G. S. XVI. 744).

Das Verfahren bezüglich der Einleitung und Ausführung der Baulichkeit wird bezüglich der Cameral- dann Fondsgüter von nun an in der Art festgesetzt, daß sowohl die vorkommenden Reparaturen der bestehenden Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude, als auch ganz neue derlei Bauten, eben so behandelt werden, wie auf Privatgütern, da hiefür dieselben Gründe gelten, welche die Normal-Vorschriften vom 11. April 1806, Z. 6916, dann vom 15. Hornung 1825, Z. 1690, veranlaßt haben.

G. 17. Okt. 1837, Z. 47301 (P. G. S. XIX. 694).

Obige Vorschrift wird dahin erläutert, daß jene Baulichkeiten der ausschließenden Einleitung, dann Durch- und Ausführung den betreffenden Staats- und Fondsherrschaften zu überlassen sind, bei welchen keine Concurrenzverpflichtung anderer Privatdominien, Gemeinden, der Magistrats- und Nettokassen eintritt.

Kirchenmusik.

A. h. Befehl. G. 9. Jänner 1807, Z. 443.

Um zu verhindern, daß die Musiken in den Kirchen mehr zur Zerstreuung und zur Unterhaltung als zur Beförderung der Andacht dienen, ist auf a. h. Befehl Sr. Majestät der gesammten Diöcesan-Geistlichkeit zur Pflicht zu machen, daß zu Kirchenmusiken nirgends Frauenzimmer genommen oder zugelassen werden, mit alleiniger Ausnahme jener, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als die Frauen, Töchter und Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern u. s. w., und daß auch keine solchen Stücke gespielt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche componirt sind.

Kirchensänger.

G. 11. März 1808, Z. 6272.

Es hat in der Regel bei der, bei der einen und der andern Pfarre bestandenen Gewohnheit, es mag nämlich den Kirchensänger der Pfarrer allein, oder die Gemeinde, oder beide gemeinschaftlich wie immer erhalten haben, unabänderlich ohne alle Neuerung zu verbleiben, und nur in dem Falle, wenn wider Vermuthen bei einer Pfarre ein solcher Kirchensänger noch nie bestanden hätte, und dermalen unumgänglich erforderlich wäre, hat das Einverständniß des Pfarrers mit der Gemeinde dann einzutreten, wenn dem Pfarrer die Aufbringung eines derlei nothwendigen Sängers unthunlich wäre, wo zugleich der Patron die Hilfe hierzu zu leisten hat.

Da übrigens die Unterhaltung eines derlei neuen, noch nie bestandenen Sängers bloß dem Pfarrer einverständlich mit der Gemeinde obliegt, so versteht es sich von selbst, daß jeder zwangsweise Beitrag des Kirchenpatrons, und selbst der der Gemeinde nicht eintreten könne, indem die Pfarreien, welche noch vor der Regulirung der griechischen Clerisei die Sänger stets aus eigenem unterhielten, nunmehr bei den durch die Concentrirung mehrerer Pfarreien und die ihnen bewilligten Congrua-Zuschüsse erhaltenen namhaften Zuflüssen dieses um so leichter zu bewerkstelligen im Stande sind, als es ohnehin notorisch ist, daß derlei Sänger ihren Unterhalt in den bloßen Accidentien der Gemeinde hinlänglich finden, und der Pfarrer, welcher gewöhnlich nichts hierzu beiträgt, noch den Vortheil seiner Privatbedienung hat.

Kirchensilberobligationen.

G. 23. Nov. 1822, Z. 64035 (P. G. S. IV. 479).

Man hat sämmtlichen Kreisämtern bereits unterm 31. Dez. 1817, Z. 69325, bedeutet, daß man denselben die Resultate der Liquidation von den Interimsscheinen über das abgelieferte Kirchensilber nach Maß deren Fortschreitens bekannt machen werde, um die interessirten Parteien zur Erhebung der Obligationen und baren Vergütungen sammt den verfallenen Interessen anzuweisen.

Nachdem dieses Geschäft nunmehr schon so weit gediehen ist, daß diese Erhebung demnächst werde vor sich gehen können; so werden die hiebei zu beobachtenden Modalitäten folgender Maßen vorgezeichnet.

1. Die Aushändigung der Obligationen, und die Bezahlung der Silbervergütungs- und Capitalienausgleichungsbeträge, welche keine 50 fl. erreichen, dann die Puncirungstaxvergütungen, und der Interessen sowohl von den Obligationen als auch von den Silbervergütungs- und Capitalienausgleichungsbeträgen unter 50 fl. haben die Kreiskassen in den respektiven Kreisen zu bewerkstelligen. Zu diesem Ende werden denselben von hieraus

2. die Kirchensilberobligationen nebst einem darüber verfaßten buchhalterischen Ausweise zur Interessenzahlungsvormerkung und sohinniger Ausfolgung an die Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher gegen legale, mit dem Kirchensiegel versehene, und vom Kreisamte koramisirte, aber ungestämpelte Empfangsbestätigungen nicht auf einmal, sondern parthienweise demnächst zugestellt, und zugleich in dem obberührten Ausweise die unter 50 Gulden entfallenen Silbervergütungs- dann Capitalienausgleichungsbeträge sammt dem Tage und der Zahl des ausgestellten Interimslieferscheines, endlich die Puncirungstaxvergütungen bekannt gegeben werden.

3. Von den Obligationen sind die dreipercentigen Interessen à dato, jedoch ohne Ausgleichung nach dem Sonnen- oder Militärjahr für die vergangene Zeit, dann aber nach Verlauf eines jeden halben Jahres, gegen legale, mit dem Kirchensiegel versehene vom Kreisamte koramisirte und klassenmäßig gestämpelte Quittungen der Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher zu bezahlen,

4. die unter 50 Gulden entfallenen Kirchensilbervergütungs-

und Kapitalienausgleichungsbeträge, dann die Puncirungstax-vergütungen gegen eben solche, aber ungestämpelte Quittungen zu erfolgen, und zugleich

5. die Interessen zu drei Perzent von den Silbervergütungs- und Capitalienausgleichungsbeträgen à dato des Interimsliefer-scheines gegen Quittungen, wie selbe oben zum dritten vorge-schrieben worden, nur bis zum Zahlungstage, d. i. mit Ausschluß desselben zu berichtigen.

6. Die Obligations-Empfangsbestätigungen, die eingelös'ten Interessenquittungen, die Quittungen über bezahlte Silberlieferungs-Vergütungen; und Capitalienausgleichungsbeträge unter 50 Gulden, über zurückersetzte Puncirungstaxen und über die Interessen von den Silbervergütungs- dann Capitalienausgleichungsbeträgen haben die Kreiskassen nach Ausgang eines jeden Monats, gehörig verzeichnet, an das k. k. Cameral- und Provinzial-Hauptzahl-amt einzusenden, und in einem besonderen hiezu bestimmten Journal auf dessen Kreditsabtheilung zuzurechnen, welches seinerseits diese Zurechnungen ohne Anstand anzunehmen, und die Beaus-gabung im Journale der Kreditsabtheilung nach dem buchhalteri-schen Ausweise, der demselben beziehungsweise auf jede Partei von hieraus zukommen wird, genau und in der Art zu pflegen hat, damit die nöthige Evidenz erzielt werde, nämlich: wie viel in den zugerechneten Beträgen an unangelegten Silbervergütungs- und Capitalienausgleichungsbeträgen; an deren Zinsen, und an rückständigen Interessen von Obligationen enthalten ist.

7. Zur gleichförmigen Ausstellung der Empfangsbestätigun-gen und der verschiedenen Quittungen erhält das Kreisamt im Anschlusse vier Stück Muster mit dem Auftrage, solche den Pfarrern oder Pfarrverwesern und Klostervorstehern zur Darnach-richtung mitzutheilen.

Außerdem haben die Kreisämter insbesondere

8. um das Kirchenvermögen in der Evidenz zu erhalten, jenen Pfarrern oder Pfarrverwesern, und Klostervorstehern, welche für das abgelieferte Kirchensilber Obligationen bekommen, die Weisung zu ertheilen, daß sie bei Erhebung derselben ihre Kir-cheninventarien mitbringen, um die dießfälligen Obligationen in diese Inventarien gehörigen Orts einzutragen.

9. Da vermög des H. vom 10. April 1818, Z. 39103,

a) die Silbervergütungs- und Capitalienausgleichungsbeträge sammt

b) den hievon verfallenen Interessen nicht zu den kurrenten Auslagen zu verwenden, sondern auf die vortheilhafteste Art gleich den Obligationen zu dem Stammvermögen der betreffenden Kirche oder geistlichen Communität zu schlagen sind, und da man hierorts beschlossen hat, auch

c) die verfallenen Interessen von den Kirchensilber-Lieferungs-Obligationen als Stammvermögen zu behandeln, und nur die künftighin weiter laufenden Interessen von den Kirchensilber-Lieferungs-Obligationen den Pfarrern, Pfarrverwesern und Klostervorstehern auszahlen zu lassen; so haben die Kreisämter wegen Sicherstellung dieser baren Beträge nach den bestehenden Vorschriften Amt zu handeln, und so fort

α) wenn bei einer Kirche die erhobenen Silbervergütungs- und Capitalienausgleichungsbeträge mit den sowohl von selben als auch von den Kirchensilber-Lieferungs-Obligationen verfallenen Interessen zusammengenommen oder

β) zu der etwa in der Kirchenkasse vorhandenen zu kurrenten Auslagen nicht erforderlichen, mithin anlegbaren Barschaft geschlagen, 100 fl. W. W. (für welchen Betrag doch schon dreiperzentige Obligationen sich ankaufen lassen) erreichen oder übersteigen, hiervon unter Namhaftmachung des anlegbaren Gesammtbetrages und der Erklärung des Pfarrers: ob er solchen bei Privaten und bei welchem Eviktor angelegt, oder zum Ankaufe öffentlicher Obligationen verwendet zu haben wünsche, die vorschriftmäßige Anzeige zur weiteren Verfügung von Fall zu Fall hierher zu erstatten, wenn aber der Betrag dieser Vergütungen und Interessen 100 fl. W. W. nicht erreicht, und wenn sonst die Kirche in ihrer Kasse keine anlegbare Barschaft vorräthig hat, daher die Kirchensilbervergütungs- und Capitalienausgleichungsbeträge sammt den hievon und von den Kirchensilber-Lieferungs-Obligationen verfallenen Interessen zur Anschaffung nöthiger Kircheneffekte verwendet werden sollten, die Einleitung zu treffen, daß die Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher über die dießfälligen Anschaffungen dem Kreisamte Ausweise vorlegen, welche nebst der Beschreibung der angeschafften Sachen den dafür ausgelegten Betrag und den Namen des Verkäufers enthalten, und nicht nur von ihnen selbst, sondern auch von dem Kirchenpatrone und den Kirchenprovisoren unterzeichnet sein müssen. Diese Ausweise sind alsdann unmittelbar an die Provin-

zial=Staatsbuchhaltung einzusenden, damit die neuangeschafften Kirchengeräthe im Dekanatsinventar in Zuwachs gebracht werden können. Uebrigens hat das Kreisamt auf jeden Fall die von Pfarrern oder Pfarrverwesern und Klostervorstehern für das Kirchensilber bar erhobenen Summen an verfallenen Interessen von Obligationen, baren Vergütungen Kapitalienausgleichungsbeträgen, und den davon entfallenden Interessen ohne Rücksicht auf die derlei Geldern bevorstehende Verwendungsart, noch vor ihrer Auszahlung in das Kircheninventarium zu dem Ende einzutragen, damit dieser Theil des Kirchenvermögens wegen seiner künftigen Verwendung in gehöriger Evidenz erhalten werde.

In dieser Absicht findet man den Kreisämtern zur genauen Nachachtung vorzuschreiben, daß dieselben keine dießfällige Quittung der Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher koramisiren, bevor nicht die quittirten Geldbeträge in das Kircheninventarium gehörig eingetragen werden.

10. Wenn die im obigen Absatze ad a) erwähnten Beträge, nämlich: die einer Kirche angewiesenen Silbervergütungen und Kapitalienausgleichungen nebst den sowohl davon, als auch von den Obligationen verfallenen Interessen zusammengenommen die Summe von 100 fl. W. W. und darüber ausmachen; so sind sie zwar gegen die vorgeschriebene Quittung des Pfarrers oder Pfarrverwesers und Klostervorstehers für die Creditsabtheilung in Ausgabe zu stellen, jedoch von der Kreiskasse nicht bar auszuzahlen, sondern für die betreffende Kirche gegen Abquittirung des Pfarrers oder Pfarrverwesers und Klostervorstehers als ein Deposit wieder in Empfang zu nehmen, und dem Hauptzahlamte ordnungsmäßig zuzurechnen, damit seiner Zeit nach Maßgabe der vom Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher unverzüglich zu erstattenden Erklärung derlei anlegbare Summen entweder bei Privaten fruchtbringend angelegt, oder im kürzesten Wege zum Ankauf der Staatsobligationen verwendet werden können.

G. 20. März 1836, Z. 7633 (P. G. S. XVIII. 278).

Da die Vorschrift vom 23. Nov. 1822, Z. 64035, für einen solchen Fall, wo nämlich die mehreren zu einer Mutterpfarre gehörigen Kirchen zu Theil gewordenen einzelnen Kirchensilber=Lieferungs=Vergütungen zu gleicher Zeit zur Auszahlung kommen, keine besondere Bestimmungen hinsichtlich der Art ihrer Verwendung

enthält, so wird hiermit angeordnet, daß diese Beträge in diesem Falle, wenn sie zusammengenommen 100 fl. W. W. oder 40 fl. C. M., und nach der später eingetretenen Gepflogenheit einen Betrag erreichen oder übersteigen, wofür eine einperzentige verzinsliche Staatsobligation angekauft werden kann, summarisch behandelt, und zur fruchtbringenden Anlegung für die betreffende Mutterpfarre, unbeschadet des den Filialien zukommenden und in den Obligationen zu berührenden Antheils, verwendet werden sollen.

Kleinkinderwartanstalt.

G. 3. April 1832, Z. 15501 (P. G. S. XIV. 112).

Mit h. St. H. E. vom 26. Februar, Z. 857, ist zum genauen Benehmen in vorkommenden Fällen bedeutet worden, daß Seine k. k. Majestät mit a. h. E. vom 21. Februar d. J. die Einführung von Kleinkinderwartanstalten, und das Fortbestehen der Vereine, welche sich zum Behufe derselben gebildet haben, gegen dem zu genehmigen geruhet haben, daß selbe zunächst unter der Aufsicht der Consistorien zu stehen, keine Kinder unter fünf Jahren aufzunehmen, sich nur durch freiwillige Beiträge zu erhalten, und unter keinem wie immer gearteten Vorwande, einen Beitrag oder eine Unterstützung aus dem Normalschul- oder einem andern Fonde anzusprechen, mithin im strengsten Sinne nur als Privatvereine und Anstalten, nicht als Schulen zu bestehen haben.

Die k. k. Kreisämter haben daher in einem solchen sich ereignenden Falle, hierwegen sogleich mit dem betreffenden Consistorium das Einvernehmen unmittelbar zu pflegen, und das Geschehene anher anzuzeigen.

Kloster.

P. 13. Sept. 1774. Ged. (Pill. S. Nr. XXIX. S. 111).

§. 1. Klöster dürfen unter 3000 fl. Strafe keinen Candidaten oder Candidatin vor dem vierundzwanzigsten Jahre zur Profession zulassen, wovon

§. 2. kein geistlicher Orden auszunehmen.

§. 3. Wenn ein Candidat oder eine Candidatin vor der Profession austritt, der Orden weder Kostgeld noch sonst was für die Zeit ihres Aufenthalts fordern dürfe.

§. 4. Soll für jeden Uebertretungsfall der Professions-Ablegungsgestattung vor dem bestimmten Alter die Provinz überhaupt,

oder jedes Ordenshaus insbesondere, in eine Strafe von 3000 fl. Rhn. verfallen, welche zu Verpflegung der Armen von den güterfähigen Geistlichen mit Sperrung der Temporalien durch den k. Fiscus einzutreiben ist, und wovon das Drittel dem Denuncianten gebührt. Den Mendicanten ist die nächstkommende Sammlung ohneweiters einzustellen, der verbotswidrig aufgenommene Professus aber, bis er das vorgeschriebene Alter erreicht, und der Orden das Pönale entrichtet haben würde, nicht in den Orden zu lassen.

§. 5. So lange also die Profession nicht vorüber ist, genießt das weltliche Subject alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, wo ihm der Orden bei seiner etwaigen Rückkehr in den weltlichen Stand alles und jedes, so dem Orden unter was immer für einem Namen in Ansehung des Austretenden zu Theil geworden, ohne Aufenthalt zurückgeben, auch solches in dem Falle, wo einer ante professionem stürbe, gegen die rechtmäßigen Erben zu beobachten hat.

§. 6. Wenn dieses Verbot zum zweiten Male von einem Orden übertreten würde, so soll der straffällige Ordensobere die Erblande meiden, und der Orden nach Maß des Verbrechens aufgehoben werden.

E. 11. April 1783 (Löwenwolde I. 401).

Die Klosterkerker werden aufgehoben.

H. 10. Aug. 1784 (Löwenwolde I. 404).

Als Cooperatoren angestellte Klostergeistliche, wenn sie sich unruhig betragen, so können sie zur Seelsorge nicht mehr verwendet, sondern in ihre Klöster zurückgeschickt werden.

E. 11. Dez. 1784 (Pill. S. Nr. CXVI. S. 336).

Klosterwahlen sollen künftig nach folgenden Punkten vorgenommen werden:

§. 1. Hat künftig jedes Kloster und Convent seinen Prior und respective Guardian, Rector, kurz seinen unmittelbaren ersten Vorsteher selbst zu wählen; wobei dem Provincial lediglich zustünde, entweder die Wahl zu bestätigen, oder dem Unfähigen die Exclusivam zu geben. Die Wahl ist unter der Leitung des Superiors, Vicarius oder sonstigen zweiten Klostervorstehers von allen Ordensprofessen, mit Ausschluß der Laienbrüder, vorzunehmen. Der vocis Passivae sind aber nur jene Ordensprofessen fähig, die bereits zu Priestern ausgeweihet worden, sie

mögen in eben dem Convente, wo die Wahl vorging, oder in einem andern zur Ordensprovinz gehörigen Kloster sich befinden. Zur Giltigkeit der Wahl werden vota absolute majora erfordert, wenn solche jedoch sich auch bei dem dritten scrutinio nicht vorfinden, so ist derjenige, der im dritten scrutinio die Majora für sich erhalten hat, als der neuerwählte Obere anzusehen. Alle drei Jahre ist eine neue Wahl anzustellen, wobei auch der alte Obere so oft bestätigt werden kann, als er für tauglich befunden würde.

§. 2. Die auf diese Art erwählten ersten Vorsteher haben selbst ihre zweiten Vorsteher und die übrigen minderen Kloster-Officianten zu wählen.

§. 3. In den Provinzialcapiteln haben nur nebst dem wirklichen Provincial die Guardians oder respective Priors oder ersten Obern eines jeden einzelnen Klosters zu erscheinen, und den neuen Provincial zu wählen, oder den alten zu bestätigen. Das Provincialat hat künftig durch sechs Jahre fortzudauern, nach deren Verlauf wieder ein Provincialcapitel zu halten. Auch ist jedesmal der neugewählte oder bestätigte alte Provincial den Herren Ordinariis der Diöcesen, worin die Provinz des Ordens ein oder anderes Kloster hätte, und der politischen Landesstelle zur Bestätigung kund zu machen.

§. 4. Hat es von fernerer Beibehaltung der sogenannten Definitoren und Discreten gänzlich abzukommen. Und da in Zukunft

§. 5. die Superiors, Vicarius oder einen andern Namen führenden zweiten Klostervorsteher, und die übrigen minderen Kloster-Officialen von den Prioren und Guardianen ernannt würden, so hat es auch von der bei jedesmaligen Provincialcapitel vorgenommenen Verschickung der Religiosen aus ihrem dermaligen Klosterstandorte in ein anderes ihres Ordens, künftig abzukommen, und kann der Provincial nur alsdann, und nur in jenen Fällen einen Religiosen übersetzen, wenn es besondere wichtige Umstände erheischen.

§. 6. Die bisher üblich gewesenen Visitationen der Provincialen sind ganz einzustellen, und könne der Provincial nur in jenem Falle eine vornehmen, wenn irgendwo entstandene Unordnungen solche erforderten. Endlich hat

§. 7. die Wahl der Vorsteher einzelner Klöster, nämlich der Guardiane, Prioren ꝛc. binnen den drei letzten Tagen dieses

Jahres vor sich zu gehen, die Provincialcapiteln aber sind erst im Mai 1785 abzuhalten (H. 2. Juli 1808. G. 1. Juli 1808, Z. 27024, wegen Wahlen der Stiftsprioren und Stiftsdecane). H. 29. Sept. 1808, Z. 19214, und H. 9. März 1809. G. 31. März 1809, Z. 12975 (Gen. 379. S.), betrifft die Wahl der Aebtissinnen, und erging bloß an die Consistorien.

H. 14. Sept. 1788 (Löwenwolde I. 432).

Wenn es sich um die Verwendung aufgehobener Klöster handelt, so soll die mittlerweile erfolgte oder noch zu gewärtigende Bestimmung derselben, und im ersten Falle mit Anführung des Datums der höchsten Entschließung bemerkt werden.

H. 17. Nov. 1808; G. 10. Dec. 1808, Z. 55183 (Gen. 1648).

In Gemäßheit h. H. v. 17. v. M. hat der Arzneiverkauf an das Publikum aus Klosterapotheken an jenen Orten, wo bürgerliche Apotheken bestehen oder bestehen werden, mit Ausnahme der Apotheken der barmherzigen Brüder von nun an aufzuhören.

H. 12. Juli 1810; G. 3. Aug. 1810, Z. 24956 (Gen. 713).

Kein Stift, Kloster, Communität ist mehr befugt, unter was immer für einem Titel Capitalien aufzunehmen, es sei dann, daß selbe unter Erweisung der Nothwendigkeit die neuerliche h. Bewilligung hierzu erhalten hätte.

H. 6. Dez. 1816, Z. 25382; G. 17. Jänner 1817, Z. 60146.

Se. Majestät haben festzusetzen geruhet:

I. In Ansehung der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Klöster.

a) Es sind alle Klöster darauf hinzuweisen: daß der Obere das Klostervermögen nicht allein verwalten dürfe, sondern daß ihm hierin ein Paar Glieder des Klosters beigegeben werden müssen, die in seine Verwaltung Einsicht nehmen, und mit denen er sich berathen möge und müsse.

b) Jährlich muß von den Klosterobern der ganzen Gemeinde eine Rechnung über Empfang und Ausgabe des Jahres vorgelegt werden, bei der die allfälligen Gebrechen zur Sprache kommen können.

c) Ein Auszug dieser Rechnung ist jährlich dem Gubernium durch das Consistorium vorzulegen. Das Gubernium hat sohin in Vergleichung mit den Inventarien und Rechnungsauszügen des vorausgegangenen Jahres zu sehen, ob gegen die Gebahrungsart etwas zu erinnern sei? ob nicht unbezahlte Forderungen

der Handwerksleute erscheinen, und ob sich nicht ein Ueberschuß, der fruchtbringend zu machen wäre, ergebe.

d) Um bei Verpachtungen allen Mißbrauch hintanzuhalten, wird festgesetzt:

1. Die Verpachtung einer jeden Kloster-Realität, sie mag auch nur auf drei Jahre geschlossen werden, kann nur unter Beistimmung des ganzen Conventcapitels, und in jedem Falle nur mit Bestätigung des Ordinariats geschehen (H. 19. Febr. 1807; G. 20. März 1807, Z. 10110. Gen. 379. S.).

2. Bei diesen Verpachtungen von Klostergütern ist eine angemessene Caution de non desolando stets zu stipuliren.

3. Waldungen dürfen nie verpachtet, sondern es darf nur dem Pächter der übrigen Realität ein gewisser Betrag von Klaftern Holz aus diesen Waldungen bedungen werden.

4. Es ist nach dem Antrage von Seite des Klosters ein Dominical-Repräsentant aufzustellen, um sowohl den fundus instructus gegen Desolationen als auch die Unterthanen gegen Bedrückungen von Seite des Pächters zu sichern.

5. Von einer Intabulations-Clausel des Pachtcontractes hat es abzukommen, weil, wenn das Kloster während der Pachtzeit fortbesteht, der Pächter ohnehin durch die Beistimmung des Klostercapitels und durch die Bestätigung des Ordinariats für seinen Pacht vollkommen gesichert ist; bei Aufhebung des Klosters aber die Staatsverwaltung in der Disposition über den allenfalls zu wählenden Verkauf der Realität durch die Intabulation gehemmt würde.

Das Gubernium hat sich den Ausweis auch über alle jetzt bei den Klöstern bestehenden Pachtcontracte vorlegen zu lassen, um dadurch nachträglichen Mißbräuchen vorzubeugen.

Von einer Widerrufung schon bestehender Verpachtungen, die den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen sind, kann jedoch keine Rede sein. Das was hier im Allgemeinen von den Klöstern gesagt ist, hat seine volle Anwendung auch auf Frauenklöster.

II. In Ansehung der Visitationen der Bischöfe wird den Herren Erz- und übrigen Bischöfen zur Pflicht gemacht, außer dem, was mit dießseitiger Vdg. v. 29. April 1814 bekannt gegeben worden ist, ihre Diöcesan-Visitationen jedesmal dieser Landesstelle zur weiteren Verständigung der betreffenden Kreisämter anzuzeigen.

III. Schlüßlich haben Se. Majestät befohlen: daß auf die der eifrigen Abhaltung der Catechisationen wegen angerühmten

Priester bei Besetzungsvorschlägen zu Beförderungen der vorzüglichste Bedacht zu nehmen sei.

Die Kreisämter haben dieß in vorkommenden Fällen als Richtschnur zu betrachten, übrigens aber die genaueste Aufsicht auf die Handhabung der unterm 25. Dez. 1812, Z. 42897, erhaltenen allgemeinen Verordnungen zu tragen.

Anmerkung. Diese Vorschrift wurde am 11. Mai 1821, Z. 23803, und G. 10. August 1821, Z. 36587, P. G. S. III. B. 121. S. erneuert.

G. 28. Jänner 1820, Z. 2905 (P. G. S. II. 22).

Klöster haben ihre baren Ueberschüsse an die Kreiskassen abzuführen, und einen mit der gesetzlichen Sicherheit versehenen Evictor zur fruchtbringenden Anlegung der Beträge namhaft zu machen.

G. 9. Juni 1821, Z. 29775 (P. G. S. — N. B. 83).

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 23. v. M. verordnet, daß in Gemäßheit a. h. Anordnung die Stifter und Klöster aufzufordern seien, wohl eingerichtete und geleitete Seminarien oder Convicte für die studierende Jugend zu errichten.

Die wirkliche Errichtung solcher Erziehungshäuser bleibt zwar den geistlichen Kommunitäten nach Thunlichkeit ihrer Vermögensumstände überlassen, jedoch haben sie bei der Ausführung zu erwarten, daß ihnen die Regierung in Beseitigung der sich ihnen etwa entgegenstellenden Hindernisse hilfreiche Hand biethen werde.

G. 13. Jänner 1826, Z. 30827, und 15. Mai 1830, Z. 24275 (P. G. S. XII. 204).

Die Aufnahme von Klosterinventarien wird angeordnet.

A. h. E. 22. Dez. 1826; H. 26. Dez. 1826; G. 19. Jänner 1827, Z. 2006 (P. G. S. IX. 16).

Die Errichtung und Stiftung von Klöstern, die bloß den kontemplativen Zweck, oder die Verrichtung von Gebeten und guten Werken zum Zwecke haben, unterliegt keinem Anstande.

A. h. E. 27. Juni 1827; H. 7. Juli 1827, Z. 48427; G. 29. Juli 1827, Z. 48927 (P. G. S. IX. 310).

Maßregeln zur Herstellung der Zucht und Ordnung beim Regular-Klerus.

G. 16. Juli 1828, Z. 46158.

Instruktion wegen Aufnahme von Novizen in die Klöster.

St. H. C. 19. Dez. 1833, Z. 7334; G. 27. Jänner 1834, Z. 2772 (P. G. S. XVI. 18).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. Nov. 1833 zu befehlen geruhet, daß Individuen, welche in den Stiften und Klöstern den Sängerknaben den Unterricht in den Gymnasialstudien ertheilen, mit Lehrfähigkeitszeugnissen versehen sein müssen.

G. 19. Mai 1834, Z. 21746 (P. G. S. XVI. 282).

Um die jährlich vorzulegenden Uebersichten des Personalstandes der männlichen und weiblichen Klöster zu vereinfachen, erhalten die Consistorien den Auftrag, sich zu diesem Ende in Hinkunft des anschlüssigen (mit H. vom 19. März 1834, Z. 7010 anher mitgetheilten) Formulars ·/. zu bedienen, und die Abwesenheit von Individuen außer dem Kloster in der Anmerkungskolonne ersichtlich machen zu lassen.

G. 20. März 1835, Z. 12460 (P. G. S. XVII. 166).

In mehreren Fällen wurde bemerkt, daß die Basilianer-Convente in Betreff der Gebahrung ihrer Einkünfte und Capitalien sich gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten erlauben, welche insbesondere darin bestehen:

a) daß dieselben Ueberschüsse oder Ersparnisse ihrer Einkünfte nicht gehörig anzeigen, selbe in ihren Rechnungen gar nicht oder nicht deutlich ausweisen, und solche als sogenannte Consumtiv-Capitalien, ohne Berichtserstattung und Einholung der Genehmigung, selbst an Private, vielleicht oft ohne gesetzliche Sicherheit darleihen, wodurch Verluste und Geschäftsverwicklungen herbeigeführt werden, daß ferner

b) die Ersparnisse eines Convents ohne Anzeige und Genehmigung für einen andern Convent verwendet werden, wodurch die so nothwendige Evidenz des Vermögensstandes jedes einzelnen Klosters und der Gesammtheit der Basilianer-Convente verloren geht.

Die gr. kath. Consistorien haben daher die unterstehenden Basilianer-Convente an die ordnungsmäßige, gesetzlich vorgeschriebene Gebahrung ihrer Einkünfte und Capitalien anzuweisen, insbesondere aber denselben die Beobachtung der dießfälligen Vorschriften des Kreisschreibens vom 9. Sept. 1791, des P. vom 18. Okt. 1782 und der Verordnung vom 9. Dez. 1820, Z. 49993, mit dem Beisatze einzuschärfen, daß im Nichtbefolgungsfalle mit

Sperrung der Temporalien und deren Administrirung durch eigens hierzu aufgestellte Personen vorgegangen werden müßte.

G. 5. Juli 1835, Z. 38783 (P. G. S. XVII. 490).

Nach dem den Consistorien unterm 14. Jänner 1817, Z. 60146, bekannt gegebenen Hofkanzleidekrete vom 6. Dez. 1816, Z. 25382, ist festgesetzt worden, daß »die Verpachtung einer Kloster-Realität nur unter Beistimmung des ganzen Convent-Capitels, und in jedem Falle nur mit Bestätigung des Ordinariats geschehen könne.«

Mittelst a. h. E. vom 6. April 1821, haben Se. Majestät diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, und in Betreff des Befugnisses der geistlichen Gemeinden und Pfründner zur Abschließung der Verpachtungs- und Vermiethungs-Verträge, die mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 11. Mai 1821, Z. 23803, bekannt gemachten Vorschriften festzusetzen geruhet.

Um den hierlandes, ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmungen so oft statt gefundenen illegalen Contracten bei Verpachtung von Kloster-Realitäten zu begegnen, haben Se. Majestät mit a. h. E. vom 29. Mai 1835 anzuordnen geruhet, daß bei Verpachtung der Kloster- und Pfarr-Realitäten in Galizien, nebst den dießfalls bereits bestehenden Normalien, auch diejenige mit dem bezogenen hohen Hofkanzleidekrete erlassene Weisung, wornach derlei Contracte in jedem Falle nur mit Bestätigung des Ordinariats geschehen sollen, fernerhin als eine solche Bedingung anzusehen ist, von welcher die Rechtskraft der einzugehenden Verträge abhängig wird.

Krämereibefugniß.

G. 14. März 1822, Z. 11031 (P. G. S. IV. 79).

Die hier und da wahrgenommenen Mißbräuche bei Verleihung von Krämereibefugnissen, und in der Ausübung derselben, haben die hohe Kommerzhofkommission, welche fest entschlossen ist, allen jenen Unfügen, die den Kredit des Handels zu untergraben drohen, standhaft zu begegnen, bewogen, nachstehende Grundsätze aus der Natur der Sache, und dem Geiste der bestehenden Verordnungen zu schöpfen, welche dem Kreisamt zur künftigen allgemeinen Richtschnur für die betreffenden Ortsobrigkeiten mitgegeben werden.

Das Gewerbe des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der sogenannten kurzen und Krämereiwaaren beschränkt, ist von jenem der gemischten Waaren-

handlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel gesetzten Waarenartikeln in sich fassen, wesentlich verschieden.

Der gemischter Waarenhändler, dem nach der bestehenden Handelsverfassung nicht allein im Orte seines Aufenthaltes ein, die verschiedenartigsten Bedürfnisse umfassender Waarenabsatz, sondern auch außerhalb demselben der ausgebreitetste Kommissions- und Speditionshandel zusteht, hat sich einem genauen Ausweise von Lehr- und mehrjährigen Servirjahren, bewährten Erfahrung im Handelsfache, und überhaupt aller jener persönlichen Eigenschaften zu unterziehen, welche die Gesetze vorschreiben.

Dagegen kann der geringfügige Handel, der gesetzlich dem Krämer zustehet, sich nicht weit außer dem Orte seines Standpunktes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demselben höchstens der Besuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktzeit nach den betreffenden Marktfreiheiten Jedermann Handel zu treiben gestattet ist, so wie jedem andern Marktfieranten offen.

Deßhalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handlungskenntnisse, jedoch bei weiten nicht nach jenen strengen Grundsätzen, wie von dem ordentlichen Handelsmanne gefordert, und der erstere steht in einer weit niederern Erwerbsteuerklasse, als der letztere.

Dessen ungeachtet hat die Erfahrung bewährt, daß die Krämer selten inner der Gränzen ihrer Befugnisse stehen bleiben, daß sich die Zahl der Krämer weit über die Bedürfnisse der örtlichen Verhältnisse, auf die sie doch nach der Natur und Wesenheit ihres Gewerbes beschränkt sein sollen, vermehret hat, und durch eine solche Ueberzahl von Krämern manche kommerzielle Polizei- und Bankal-Rücksichten verletzt werden.

Da nun bei den gegenwärtigen, für den Handel überhaupt nicht günstigen Zeitverhältnissen der hoch besteuerte Handelsmann mit dem minder besteuerten Krämer die Konkurrenz, auf deren billige Handhabung zur Erhaltung des Handelskredits geachtet werden muß, nicht auszuhalten vermöchte, wenn die Zahl der Krämer auch in solchen größern Ortschaften, die mit einer hinreichenden, das Publikum mit allen Bedürfnissen, folglich auch mit Krämereiwaaren befriedigend- versehenden Zahl gemischter Waarenhandlungen besetzt sind, ohne alle Rücksicht vermehrt, und nicht inner der Gränzen ihrer Befugnisse gehalten würde; da die unbeschränkte Vermehrung der Krämer für den Handel im Allge-

meinen und in größerer Ausdehnung nicht nothwendig erscheint, und da die Krämereien nach dem Geiste der bestehenden Verordnungen nicht in die Klasse jener unbeschränkten Handlungsbefugnisse gerechnet werden können, bei welcher die örtlichen Verhältnisse minder zu berücksichtigen sind; so ist es auch in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der bestehenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereien auf kleinere Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen, und von den größeren Ortschaften, wo sich solche befinden, zu weit entfernt sind, wo folglich solche Krämereien zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt werden.

Je inniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefordert wird, und je inniger die Hintanhaltung von Mißbräuchen aller Art bei Verleihung von Befugnissen mit dem wahren Interesse der bestehenden Handelsverfassung zusammenhängt, desto nothwendiger erscheint es insbesondere auch bei Ansuchen um Krämereibefugnisse in allen Fällen ohne Ausnahme nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Anordnungen in dem bestehenden Handelssysteme, so wie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelskredits zu vermeiden.

Im Geiste der oben entwickelten Grundsätze wird dem Kreisamte zu Folge h. Kommerzhofkommissionsdekrets vom 20. Febr. l. J., Z. 259, aufgetragen, hievon die Ortsobrigkeiten, so wie den Handelsstand des Kreises zur künftigen genauen Nachachtung zu verständigen, und strenge darüber zu wachen, daß in keinem Falle davon abgewichen werde, und die Krämer überhaupt inner der gesetzlichen Schranken, der ihren Befugnissen zugewiesenen Artikel, die in der Graf Barth'schen Gesetzsammlung, II. Th., 2. Bd., §. 1057 im Detail specificirt sind, allenthalben verbleiben, wo dieselben sich nicht durch besondere gesetzliche Bewilligungen auszuweisen vermögen, noch außerdem andere Artikel führen zu dürfen.

Auszug
aus dem 50. Bde. der Gesetzsammlung Sr. Majestät Kaiser Franz I., S. 38 und 39 zur Gub. Z. 27477.

Seidene Garnitur-, Renforce-, Zopf-, Sammet-, Floret-, Zwilch-, Frisolet-, Harraß- und leinene Bänder, dann Langetten,

aus Lein- und Baumwollengarn gearbeitete Leylachborten, Fußsocken, baumwollenes Strickgarn, Zwirn und zwirnene Hemdknöpfchen, seidene und zwirnene Kanten, Blonden, seidene Points d'Espagne, gemeine, zwirnene und leonische Spitzen und leonische Borten, seidene Geldbeutel, Haarpuderpufferl, gemeine leinene gestrickte Strümpfe, ordinäre papierene, messingene, hölzerne, dann weiße Compositions-Dosen; hornene, hölzerne, beinerne, geschmolzene, zwirnene, messingene, metallene, tombackene Leibchen-, Hemd-, dann seidene und kameelhaarene Knöpfe; Näh-, Spän-, dann Gabelnadeln und Häftchen; eiserne und messingene Lichtputzen, Bleistiften; zinnene, messingene, metallene und tombackene, dann ordinäre stählerne und eiserne Schnallen, spanisches Wachs, Oblaten, Haarkämme aller Gattungen, Fingerhüte, Brief- und Schreibtaschen von Leder und Papier ohne Einrichtung, gemeine Taschen- oder Sack-, dann derlei Barbier-, Feder- und Tafelmesser, Papier-, Schublad- und Aufsatzspiegel, Kaffeemühlen, messingene Nägel, Schlittenschellen und Dantes, beinerne Büchschen, Würfeln und dergleichen kleine Waaren; zinnerne, messingene, metallene und tombackene Handringe, gegossene, messingene Leuchter und dergleichen Biegeleisen; in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Geschmuckwaaren, hölzerne Tabakpfeifenköpfe und derlei Röhrchen, weiße Compositions-, dann gelb- und weißmetallene Löffelchen, messingene, tombackene und stählerne Uhrschlüssel, dann derlei ordinäre Uhrketten, Uhrbänder, von Seide und Leder; Kinderspielwaaren von Messing, Zinn, Blech und Metall, dann hölzerne Maßstäbe, Zahnstocher, Sonnenring- und Reiseuhren, blecherne, messingene, dann hölzerne Laternen, Handschuhe aller Gattungen, Wäderln (Fächer) mit hölzernen und ordinären beinernen Gestellen und papiernen und taffetenen Ueberzügen ohne Stickerei; Glas-Wachsperlen und falsche Granaten.

Krätze.

G. 8. Juni 1832, Z. 27284 (P. G. S. XIV. 164).

Da aus einer Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando vom 3. v. M., Z. 5410, hervorgeht, daß der hierländige Soldat bei dem Landmann, besonders bei dem Juden bequartiert, oftmals mit der Krätze angesteckt werde, so verdient dies ansteckende Uebel, bei den vielen daraus hervorgehenden widrigen Folgen eine besondere Rück- und Aufsicht. Die k. Kreisämter haben daher nicht

allein sämmtlichen Dominien und Ortsobrigkeiten zur besondern Pflicht zu machen, damit selbe auf den Bestand dieses Uebels unter den Insassen, vorzüglich unter den Juden aufmerksam sind, und alle geeigneten Mittel ergreifen; selbe zur Reinlichkeit sowohl des Körpers, als ihrer Leib- und Bettwäsche, so wie ihrer Kleidung zu vermögen; ferner auch das Sanitäts-Individuum, wenn solches im Orte ist, auffordern, diesem Uebel durch ärztlichen Rath und Hülfe Gränzen zu setzen, und selbes im Orte gänzlich zu tilgen; sondern es sind auch die Dominien und Ortsobrigkeiten zu verpflichten, die etwaige Unfolgsamkeit solcher Kranken, so wie die Verbreitung dieses Uebels im Orte dem k. Kreisamte ungesäumt anzuzeigen, wie auch das k. k. Militär zu den mit den Krätzen befallenen Einwohnern nicht einzuquartieren, und in diesem Anbetracht sich von dem Sanitätszustande auf zulässige Art zu überzeugen.

Den k. Kreisämtern wird jedoch zur besondern Pflicht gemacht, bei jeder solchen Anzeige oder bei auf andern Wegen denselben bekannt gewordenem Dasein der Krätze unter den Einwohnern eines Ortes alsogleich das Amt zu handeln, damit solche Kranke abgesondert, und ihre Heilung befördert, folglich die Verbreitung des Uebels vermieden werde, wohin nebst Herstellung der Kranken auch die zweckmäßige Reinigung ihrer Leib- und Bettwäsche, dann Kleidungsstücke gehört.

Kranke, Krankheiten.

G. 3. Juli 1787. (Löwenwolde I. 429).

Bei Krankheiten der Unterthanen sollen die Dominien einen Wagen zur Abholung des Kreisarztes schicken, oder sich gefallen lassen, die Wagen-Reparaturskosten zu vergüten.

H. 10. Juli 1787. (Löwenwolde I. 429).

Kranke in die Kirche zu tragen ist verboten, und es soll bei dem dieserwegen unterm 31. Dezember 1786 erlassenen Verbot sein Verbleiben haben.

G. 21. April 1809, Z. 16286.

Das k. Kreisamt hat den Kreisarzt und Kreiswundarzt zu verständigen, daß in Folge höchster Entschließung vom 23. v. M. für die hilflosen Kranken im Kreise alljährlich 200 fl. aus dem Kreis-Polizeifonde auf Arzneien bestimmt worden seien, und daß er mit Rücksicht auf diesen Betrag, und auf die erwiesene gänzliche

Mittellosigkeit der Kranken die für sie erforderlichen Arzneien aus der Kreisapotheke, oder, wo es die weitere Entfernung von dieser und die Nothwendigkeit einer schleunigen Hilfe erfordert, auch aus einer dem Kranken am nächsten liegenden Apotheke mit Beifügung des Namens und der Eigenschaft der betroffenen Partei auf dem Recepte zu verschreiben, die Cameral-Unterthanen und Juden zwar ebenfalls pflichtmäßig zu behandeln, jedoch für dieselben die Arzneien nicht auf Rechnung dieser 200 fl. zu verschreiben habe.

Um aber überhaupt in der Verwendung dieses Betrags eine Ordnung und Gleichförmigkeit zu erzielen, und solchen seiner Bestimmung zuzuführen, hat das Kreisamt

a) die Anordnung zu treffen, damit jeder einzelne ärme, hilflose Kranke, welcher bei einem der öffentlich aufgestellten Sanitäts-Individuen die Arznei aus diesem Fonde unentgeldlich ansucht, sich mit einem Armuthszeugnisse vom Ortspfarrer, bestätigt durch die Grundobrigkeit, bei dem betreffenden Arzte ausweise, ohne welches keine Arznei unentgeldlich zu verabfolgen ist;

b) den Kreis- und Bezirks-Sanitäts-Individuen aufzutragen, daß sich selbe auch hier, so wie bei allen Arzenei-Anordnungen, wo das höchste Aerarium in's Mitleiden tritt, nach den bereits bestehenden Vorschriften genau und unter eigener Dafürhaftung zu benehmen haben; nebstbei ist

c) jedes für derlei Kranke aus dieser jährlich bestimmten Summe verschriebene Recept von der betreffenden Ortsobrigkeit wegen des wirklichen Gebrauches und mit Beisetzung des Datums zu unterfertigen; diese Recepte sind sodann

d) von Apothekern von Monat zu Monat dem Kreisamte einzusenden, welches sie dem Kreisarzte zur Koramisirung, ob nämlich der Ordnung gemäß bei Verwendung derselben fürgegangen worden, und ob die Verschreibungsart dem wissenschaftlichen Grundsatze angemessen gewesen sei, zuzustellen hat, welcher sodann die Summe, die alle ihm zugemittelten Recepte an Apothekertaxen betragen, in steter Evidenz zu halten, und in dem Falle, wo selbe den Betrag von 200 fl. erreicht hat, alsogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen hat, damit die unentgeldliche Arznei-Anordnung aus diesem Fonde für den übrigen Theil des Jahres durch dasselbe eingestellt werde, weil nur dieses Quantum jährlich zu verwenden ist, es wäre denn, daß noch von vorigen Jahren ein Rest von der bestimmten Summe von 200 fl. in

Händen des Kreisamts verblieben wäre, welcher immer auch im folgenden Jahre im Nothfalle verwendet werden kann.

e) Um aber die aus diesem Fonde verordneten Arzneien an Arme, und die dießfälligen Recepte von andern zu unterscheiden, ist an dem Kopfe eines jeden nebst dem Namen des Kranken noch beizusetzen: aus dem Polizeifonde.

f) Aus allen diesen von Monat zu Monat bis Ende des Militärjahres eingelangten Recepten, und mit selben auf Rechnung der 200 fl. bewirkten Heilungen ganz mittelloser Kranken ist ein Hauptausweis zu verfassen, welcher folgende Rubriken zu enthalten hat, als: 1. Kreis, 2. Ortschaft, 3. Name und Gewerb oder Nahrungsbetrieb des hilflosen Kranken, 4. das Zeugniß der gänzlichen Armuth, welches anzuschließen ist, 5. Gattung der Krankheit, 6. Dauerzeit derselben, 7. Betrag der unentgeldlich abgereichten Arzneien in Gulden und Kreuzern, nebst Beilegung der Recepte und dießfälliger Rechnung. Dieser Hauptausweis ist gleich nach jedem beendigten Militärjahre an diese Landesstelle einzusenden, um nach vorläufiger Prüfung den verwendeten Betrag anweisen zu können. Endlich

g) wird das k. Kreisamt aufmerksam gemacht, daß diese zur Unterstützung armer hilfloser Kranken bestimmte jährliche Summe von 200 fl. auf arme kranke Juden, und auf die erkrankten mittellosen Cameral-Unterthanen keine Beziehung habe, indem jene von ihren betroffenen Gemeinden zu unterstützen, und daher die dießfälligen Medicamenten-Rechnungen den dießfälligen Gemeinden durch das Kreisamt zuzusenden sind, die Arzneien für erkrankte ganz mittellose Cameral-Unterthanen aber nach der bestehenden Vorschrift aus den Cameral-Renten zu bezahlen kommen, und die dießfälligen Rechnungen mittelst des Kreisamtes von Fall zu Fall einbegleitet werden müssen.

G. 29. April 1827, Z. 24716.

Formular der Rechnungen über Verpflegs- und Heilkosten.

A. h. E. 11. Sept. 1820; H. 22. Sept. 1820; G. 13. Okt. 1820, Z. 50490 (P. G. S. II. 290).

Abstellung der Unfüge, daß Kranke, um sie zu versehen, vor die Kirche gebracht, und bei Geburten die Taufen verspätet werden.

G. 5. Nov. 1822, Z. 59170 (P. G. S. — N. B. 131).

Aus Anlaß einer vom Brzezaner k. k. Kreisamte eingesendeten Rechnung des Brzezaner Barbiers über den demselben für die

Wartung der kranken Unterthanen in Glinna ꝛc. gebührenden Krankenwärterlohn, und über die dabei gehabten Reiseauslagen, wird den k. k. Kreisämtern hiemit in der Absicht, um sowohl das Aerar, als auch die bei diesen Auslagen konkurrirenden Parteien, für jeden unnöthigen Kostenaufwand zu bewahren, alles Ernstes aufgetragen, künftighin bei den Kranken nur in den dringendsten Fällen Krankenwärter aufzustellen, und jederzeit die Obsorge in Absicht auf die den Kranken nöthige Pflege und Wartung den Ortsobrigkeiten und Angehörigen zur besonderen Pflicht um so mehr zu machen, als die Aufstellung der sogenannten Ziruliken als Krankenwärter auch zugleich die Kurpfuscherei befördert.

G. 30. Jän. 1827, Z. 2181 (P. G. S. IX. 24).

Aus Anlaß eines neuerlichen Falles, daß ein Dominium wegen verspäteter Anzeige einer ausgebrochenen Menschenkrankheit geahndet werden mußte, hat das k. Kreisamt die hierortige Vorschrift vom 8. Mai 1812, Z. 16636, nach welcher über jede ausgebrochene Menschen- oder Viehkrankheit die Ortsobrigkeit, so wie auch der Ortspfarrer, unter unnachsichtlicher Ahndung der schuldigen Partei mit einer Polizeistrafe von 50 fl. W. W. unverzüglich an das Kreisamt um Absendung eines Sanitäts-Individuums die Anzeige zu erstatten verbunden ist, zur genauesten Befolgung den Dominien und Magistraten in Erinnerung zu bringen, und über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

G. 1. März 1834, Z. 12221 (P. G. S. XVI. 84).

Laut H. vom 6. v. M., Z. 2316, haben Se. Majestät, aus Anlaß eines speciellen Falles, mit a. h. Entschließung vom 19. Jänner d. J. zu bestimmen geruhet, daß sich bei allen Kranken- und Irrenanstalten der deutschen Provinzen, in Absicht auf die Aufnahme ungarischer Unterthanen, an jene a. h. Vorschrift zu halten sei, welche in dieser Beziehung bereits für die Wiener Kranken- und Irrenanstalt besteht, und vermöge welcher dieser Anstalt der volle Ersatz für jedes aufgenommene Individuum geleistet werden muß, auch dieselbe nicht verbunden werden kann, einen Wahnsinnigen aus Ungarn aufzunehmen, wenn nicht bei der Unterbringung desselben die Abtragung der Verpflegskosten gehörig sichergestellt ist, es jedoch der ungarischen Hofkanzlei überlassen bleibt, zu bestimmen, wer oder welcher Fond die Ersatzkosten zu übernehmen habe.

G. 30. Mai 1835, Z. 27872 (P. G. S. XVII. 254).

Zur Vereinfachung des Geschäftes der Verrechnung der an die Wiener-Krankenhauskasse eingesendeten Verpflegskosten, und zur Herstellung einer bessern Controlle, hat die k. k. niederösterreichische Regierung die Verfügung getroffen, daß sämmliche Wiener-Krankenhaus-Verpflegskosten in einem Verzeichnisse mit bestimmten vorgeschriebenen Rubriken ersichtlich gemacht werden müssen. Um eine Gleichmäßigkeit in diesem Verfahren zu erzielen, hält es die gedachte Regierung für nothwendig, daß auch die aus andern Provinzen eingesendeten Wiener-Krankenhaus-Verpflegskosten in solchen Verzeichnissen nachgewiesen werden.

Zu diesem Behufe erhielt man hierorts das Formular, welches den k. k. Kreisämtern nebenliegend mit dem Auftrage zugestellt wird, sich desselben jederzeit bei Einsendung der Wiener-Krankenhaus-Verpflegskosten zu bedienen.

G. 23. Okt. 1835, Z. 61064 (P. G. S. XVII. 830).

Die österreichische Regierung ist mit den k. Regierungen von Preußen und Sachsen hinsichtlich der wechselseitigen unentgeldlichen Verpflegung erkrankter und unbemittelter Unterthanen übereingekommen.

G. 22. Febr. 1839, Z. 10023. Gen. 183.

Ausweis der Heil- und Verpflegskosten für die in einem Privatspital behandelten zahlungsunfähigen Individuen.

Krankenhaus (Lemberger).

C. 13. Okt. 1815, Z. 38134. Ged. (Pill. S. Nr. L. S. 131.)

§. 1. Die Heilungs- und Verpflegskosten im lemberger allgemeinen Krankenhause sind keineswegs als bleibend anzusehen, sondern unterliegen der den Unterhaltungskosten des allgemeinen Krankenhauses angemessenen Veränderung, welche jedesmal durch eine gedruckte Nachricht bekannt gemacht werden wird.

Die Bezahlung der Heilungskosten ist für alle Abtheilungen des Lemberger allgemeinen Krankenhauses, folglich auch für jene, wo Wahnsinnige und Gebärende verpflegt werden, gleich.

Jene Weibspersonen, welche gegen bare Bezahlung in das allgemeine Krankenhaus eintreten, um ihre Entbindung abzuwarten, und weder ihren Namen, noch ihren Geburts- oder Aufenthaltsort angeben wollen, können nur für Auswärtige angesehen werden, und haben daher die für diese bestimmte Verpflegsgebühr zu entrichten.

§. 2. In der Regel liegt allen jenen Parteien, welche in Erkrankungsfällen in das Lemberger allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, die Zahlung der ausfallenden Heilkosten unmittelbar ob, und so wie diejenigen, deren Vermögensumstände eine solche Zahlung gestatten, diese auch selbst zu leisten verpflichtet sind, eben so werden diejenigen, welchen vermöge den gegenwärtig festgesetzten Bestimmungen die Zahlung derlei Heilkosten für die mit ihnen in Verbindung stehenden oder abhängigen Parteien aufgetragen wird, berechtiget, von letztern, wenn solche entweder bereits Vermögen besitzen, oder einen bestimmten Erwerb haben, oder endlich später zahlungsfähig werden, den Rückersatz der für sie getragenen Heilkosten wieder zu fordern, und einzubringen.

§. 3. Die Pauschal-Beträge, welche Innungen oder Gemeinden, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Mitglieder ꝛc. an das allgemeine Krankenhaus zu entrichten pflegen, müssen immer in einem angemessenen Verhältnisse zu den jedesmaligen Heilungskostenpreisen stehen, und unterliegen daher gleich letzteren der zeitweisen Veränderung.

§. 4. Jene hierortigen Innungen, welche keine Pauschal-Beträge an das allgemeine Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter oder Arbeiterinnen ꝛc., die in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, die Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse ad c) zu entrichten. Solche zu einer Innung gehörigen Individuen haben daher schriftliche Anweisungen der Innungsvorsteher mitzubringen, in welchen die Bezahlung nach der dritten Classe für dieselben von Seite der Innung versichert werden muß. Derjenige Innungsvorsteher, welcher die Ausstellung dieser Anweisung für solche zur Innung gehörigen Personen verweigern sollte, wird nicht nur zum Erlage der Verpflegsgebühr selbst verhalten, sondern noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 6 fl. W. W. für jede Verweigerung belegt werden.

Die Verpflichtung der Innungen für ihre ins allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegskosten zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen nun in die zweite hierorts bestehende Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern (wenn sie sonst ihre Kranken dahin zu senden pflegen) Pauschal-Beträge entrichten oder nicht, und es mögen diese zur Innung gehörenden und in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Individuen in oder

außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen; ja diese Verpflegung erstrecket sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen oder nicht sein; nachdem diese Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den durch zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem allgemeinen Krankenhause verursachten Auslagen den gebührenden Beitrag leisten.

§. 5. Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, ebenfalls die Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse zu bezahlen; diese in das Krankenhaus kommenden Kranken, sie mögen in oder außer dem Hause des Arbeitsgebers wohnen, haben daher die Anweisungen ihrer Arbeitsgeber mitzubringen, worin von diesen die Bezahlung der Verpflegsgebühr für die Kranken versichert werden muß. Die Verweigerung einer solchen Anweisung von dem Arbeitgeber ziehet dieselben Folgen nach sich, die in dem vorigen Paragraphe für die Anweisung verweigernden Innungsvorsteher bestimmt sind.

Alle Gattungen Anweisungszettel, die in den §§. 4 und 5 bezogen wurden, müssen wenigstens auf einem Quartblatte ausgefertigt sein, den Vor- und Geschlechtsnamen des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Geschlecht und Stand, nebst dem Namen und Wohnort des Meisters deutlich geschrieben enthalten; jene der Innungsvorsteher müssen von dem betreffenden Magistrats-Zunftcommissär, jene der einzelnen Parteien von dem betreffenden Grund- oder Viertelrichter koramisirt sein.

§. 6. Obgleich von dem Menschlichkeit- und Billigkeitsgefühl eines jeden einzelnen Dienstherrn zu erwarten ist, daß er seinen Dienstboten in Erkrankungsfällen die nothwendige häusliche Hilfe, die ohnehin durch die Aufstellung zweier Stadtärzte und der Bezirks- oder Viertel-Wundärzte möglichst erleichtert ist, zu verschaffen bemüht sein werde, so wird doch für jene Fälle, wo ein Dienstbote entweder wegen einer schweren Erkrankung, oder wegen sonstiger Umstände in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden müßte, Folgendes angeordnet:

a) Jeder Dienstherr, ohne Unterschied des Standes, ist

verpflichtet, für seinen der Pflege im allgemeinen Krankenhaus bedürfenden Dienstboten die Anweisung dahin auszufertigen, solche aber zur Beglaubigung von dem hierzu eigens bestimmten Magistratsrath bestätigen zu lassen. Wer dieß aus was immer für einer Ursache unterläßt, oder etwa gar den Dienstboten zur Zeit seiner Erkrankung ohne eine hinreichende Ursache entläßt, verfällt nebst Entrichtung der ganzen Kurkosten in die oben §. 4 ausgedrückte Strafe.

b) Bei Ausstellung einer solchen Anweisung hat sich jeder Dienstherr zu erklären, ob er den erkrankten Dienstboten ferner in seinem Dienst behalten wolle oder nicht; im ersten Falle ist er verpflichtet, die Kurkosten für selben zu berichtigen, weil er bei der nachfolgenden Dienstleistung den an Kurkosten geleisteten Vorschuß wieder hereinbringen kann, im letztern Falle, und wenn der Dienstbote über die Zeitfrist eines Jahres bei einem Dienstherrn im Brote gestanden, und sich zur Zeit seiner Erkrankung keines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, welches die Entfernung aus dem Dienste hätte zur Folge haben können, hat der Dienstherr wenigstens den Kurkostenbetrag eines Monats an das allgemeine Krankenhaus zu berichtigen, und es bleibt ihm eine Rückforderung nur für den Fall vorbehalten, wenn der Dienstbote früher als vor einem Monate genesen sollte.

c) Von der ad b) festgesetzten Anordnung werden nur jene befreit, welche selbst unvermögend, keine Zahlung zu leisten im Stande sind; selbe haben jedoch diese ihre Unvermögenheit gehörig dem Magistratsrathe darzuthun, und daher für die erkrankten Dienstboten eigentliche Anweisungen bei dem hiezu bestimmten Magistratsrath anzusuchen. Die in dem gegenwärtigen Paragraph vorgeschriebenen Anweisungen müssen ebenfalls deutlich geschrieben sein, und die im §. 5 bemerkten Erfordernisse enthalten.

§. 7. Die Verpflegsgebühren für alle Gattungen Kranke sind in der Regel gleich beim Eintritte ins allgemeine Krankenhaus für einen Monat, bei Wahnsinnigen aber für drei Monate vorhinein, und so fort, ohne eine Betreibung abzuwarten, jederzeit vorhinein an die Kasse des allgemeinen Krankenhauses gegen von selber auszustellende Quittung zu entrichten, jedoch hat die Casse bei dem Austritte, oder nach dem Tode der Kranken den Ueberrest an den vorausbezahlten Verpflegsbeträgen jedesmal zurück zu ersetzen.

§. 8. Alle wahrhaft armen Kranken, welche von Lemberg,

oder den inner den Linien der Stadt gelegenen Bezirken geboren sind, oder durch zehn Jahre sich ununterbrochen hier aufgehalten haben, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, welche die Verpflegskosten für selbe zu bestreiten verbunden, und im Stande wären, noch sonst einen Erwerb haben, oder wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche vermöge den §§. 4, 5 und 6 der gegenwärtigen Anordnung die Innungen oder einzelnen zu keiner Innung gehörigen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, oder endlich die Diensthälter die Verpflegsgebühren entrichten müßten, wie bisher von dem hierzu eigens bestimmten Magistratsrathe zur unentgeldlichen Heilung und Verpflegung in das allgemeine Krankenhaus angewiesen, sobald sie

a) mit einem Zeugnisse eines städtischen Sanitätsbeamten, die Nothwendigkeit und Fähigkeit ins allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden, und

b) mit einem Zeugnisse des Bezirks-Pfarrers und Grundrichters ihre eigene gänzliche Mittellosigkeit darthun, daher sowohl sämmtliche städtische Sanitätsbeamten, als auch die Bezirks-Pfarrer und Grundrichter angewiesen werden, die erwähnten Zeugnisse unaufhaltsam und unentgeltlich auszufertigen.

Bei jenen armen Kranken, die aus dem Armen-Institute oder sonst einem öffentlichen Versorgungsfonde betheilt sind, fällt die Armen-Portion für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause dem letzteren ganz zu, und die Pfarrer sind verpflichtet, diesen Umstand in den zum Behufe der Spitalsanweisungen zu ertheilenden Armuthszeugnissen bestimmt ersichtlich zu machen.

Die Pfarrer und Bezirks-Grundrichter sind dafür verantwortlich, daß sie weder zahlungsfähigen noch solchen Kranken, für welche nach den §§. 4, 5 und 6 der gegenwartigen Anordnung die Verpflegsgebühren von bestimmten Parteien bezahlt werden müssen, Zeugnisse zur unentgeldlichen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ertheilen.

§. 9. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von Lemberg gebürtig sind, oder sich nicht zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa die in den §§. 4, 5 und 6 gegenwärtiger Anordnung bezeichneten Parteien die Verpflegskosten zu tragen haben, werden zwar, wenn sie hier erkranken, und mit den ihre Krankheit und Unvermögenheit

bestätigenden, in den vorhergehenden Paragraphen geforderten Zeugnissen versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung aufgenommen; die für solche Personen ausfallenden Verpflegskosten sind jedoch nach der dritten Klasse von jenen Gemeinden, wo diese Personen geboren sind, oder wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause zu vergüten.

Eine Ausnahme von dieser Anordnung hat in dem Falle Statt, wenn mit der Lustseuche behaftete Individuen sich im Krankenhause zur Heilung selbst melden, in welchem Falle zwei Drittheile der Kurkosten von dem Staatsschatze, und ein Drittheil von dem Dominium zu tragen kommen.

Da sich die hierländigen Gemeinden größtentheils in einem dürftigen Zustande befinden, so erwartet man um so mehr von den Dominien, sie werden sich zur Theilnahme an der Bestreitung der auf die Gemeinde fallenden Kurkosten, oder nach Umständen zur Leistung angemessener Vorschüsse bereitwillig finden lassen, als die Herstellung ihrer Unterthanen für sie immer vortheilhaft ist.

§. 10. Obgleich das Lemberger allgemeine Krankenhaus seiner nächsten Bestimmung zu Folge eigentlich bloß eine Localanstalt ist, so werden in selber dennoch auch alle Kranke aufgenommen werden, die auswärtig, d. i. außer den Linien der Stadt Lemberg wohnhaft sind, und in selbem Hilfe suchen, oder zur Heilung dahin gesendet werden, und für diese ist auch die Bestimmung der zweiten Classe der Verpflegskosten erfolgt.

Um jedoch das allgemeine Krankenhaus hinsichtlich der Zahlung der für derlei Kranke entfallenden Kurkostenpreise sicher zu stellen, wird verordnet: daß alle auswärtigen Parteien, wenn sie die Zahlung nicht selbst leisten oder verbürgen können, mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Beschäftigung und Geburtsort, dann wie lange selbe an dem Ort, von welchem sie herkommen, befindlich waren, versehen sein müssen.

§. 11. Alle in der gegenwärtigen Anordnung erwähnten Anweisungen und Zeugnisse, wenn selbe Individuen betreffen, welche in Lemberg wohnen, behalten nur durch acht Tage, vom Tage der Ausstellung, und wenn selbe Individuen betreffen, die außer

Lemberg wohnen, nur durch vierzehn Tage vom Tage der Ausstellung an, ihre Giltigkeit.

§. 12. In Fällen, wo fremde unterstandslose Personen irgendwo hier krank oder wahnsinnig, oder sonst der Spitalshilfe dringend benöthigend gefunden würden, so wie bei gähen Erkrankungen oder Unglücksfällen, hat die Polizei-Direction, das städtische Sanitäts-Personale, und die Grundrichter selbe in das allgemeine Krankenhaus alsogleich unmittelbar anzuweisen.

Solche Anweisungen sind jedoch immer alsogleich von den Anweisenden dem Stadt-Magistrate anzuzeigen, damit der Geburts-, der zehnjährige Aufenthaltsort des Erkrankten, oder endlich jene Parteien und Gemeinden, welchen nach der Bestimmung des gegenwärtigen Kreisschreibens die Entrichtung der Verpflegsgebühr obliegen würde, ungesäumt ausgemittelt werden können. Ein Gleiches haben auch die Gerichte und andere Behörden, welche Kranke oder Wahnsinnige in das allgemeine Krankenhaus bringen lassen, auf das Genaueste zu beobachten.

§. 13. Uebrigens wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

a) daß von der Aufnahme in das Lemberger allgemeine Krankenhaus alle mit veralteten unheilbaren Uebeln behaftete, und solche Personen ausgeschlossen seien, welche offenbar in die Klasse der Siechen gehören.

b) Daß schwangere Weibspersonen, sofern sie es verlangen, geheim behandelt, und weder um ihren Namen, noch Stand befragt werden, daß sie jedoch dem Vorsteher der Entbindungsanstalt in einem versiegelten Zettel, oder wenn sie des Lesens und Schreibens nicht kundig wären, ihrem Beichtvater darüber bestimmten Aufschluß ertheilen müssen, um im Falle ihres etwaigen Absterbens sowohl die Anverwandten verständigen, als auch wegen Versorgung des Kindes das Erforderliche einleiten zu können; daß ihnen aber bei ihrer Genesung der Zettel uneröffnet zurückgestellt werden wird.

c) Bei Wahnsinnigen ist außer den oben erwähnten Notizen über den Geburts- und Wohnort desselben, auch noch eine verständliche, und wo möglich von einem Arzte ausgefertigte Krankheitsgeschichte, in jedem Falle aber ein ärztliches Zeugniß, daß der Kranke wirklich mit einer Art Wahnsinn befallen sei, mitzubringen. (Dieß ist eigentlich eine Recapitulation der G. vom 26. April 1814, Z. 15140.)

§. 14. Die Anordnungen des gegenwärtigen Kreisschreibens treten vom 1. November 1815 in Wirksamkeit.

Dem Lemberger Stadtmagistrate steht die Amtshandlung über alle in Folge der vorliegenden Anordnung zur Sprache kommenden Fälle der Kurkostenberichtigung in erster Instanz zu.

C. 14. Sept. 1816, Z. 41461. Ged. (Pill. S. Nr. XLIV. S. 173.)

Se. Majestät haben laut H. v. 19. Aug. 1816 die Einführung gesetzlicher Legate von jeder innerhalb der Linien der Stadt Lemberg vorfallenden Verlassenschaft in der Art anzuordnen geruhet: daß vom 1. November 1816 an, von jeder derlei Verlassenschaft, welche den reinen Betrag von 500 fl. W. W. übersteigt, und nicht 1000 fl. erreicht, ein Gulden W. W., von 1000 bis 5000 fl. von jedem Tausend zwei Gulden, von 5000 bis 10000 fl. von jedem Tausend zwei Gulden dreißig Kreuzer, von 10000 bis 25000 fl. von jedem Tausend drei Gulden, von 25000 bis 50000 fl. von jedem Tausend drei Gulden dreißig Kreuzer, von 50000 bis 75000 fl. von jedem Tausend vier Gulden, und von 75000 fl. weiter von jedem Tausend vier Gulden dreißig Kreuzer zu entrichten kommen.

C. 9. Mai 1817, Z. 19969. Ged. (Pill. S. Nr. XXVII. S. 50.)

1. Unter dem Ausdruck: Verlassenschaften, welche inner den Linien Lembergs vorfallen, werden (mit Ausnahme der Militär-Verlassenschaften) jene verstanden, deren Erblasser ihren gewöhnlichen Wohnort (Domicilium ordinarium) zu Lemberg hatten, dieser mag nun geistlichen, adelichen oder unadelichen Standes gewesen sein.

2. Das gesetzlich vorgeschriebene Legat wird von dem ganzen beweglichen oder unbeweglichen Nachlaß bloß mit Ausschluß des in einer andern Provinz gelegenen Vermögens berechnet, dagegen tritt die Berechnung desselben bei dem Nachlasse eines Erblassers, welcher außer den Linien Lembergs sich aufhielt, gar nicht, auch selbst dann nicht ein, wenn gleich unter dem Nachlaß eine inner den Linien Lembergs gelegene Realität sich befände.

3. Die Einhebung obiger Legate findet bei allen jenen Verlassenschaften Statt, welche seit 1. November 1816 zur öffentlichen Verhandlung gebracht worden sind.

4. Das gesetzliche Legat von den Verlassenschaften wird zugleich mit der Erbsteuer [1]) und Sterbtaxe bemessen werden. Da

---

[1]) S. P. 27. Jän. 1840 und C. 1. Sept. 1840, Z. 46241.

aber bei dem Lemberger Magistrate keine Sterbtaxe abgenommen wird, so haben die Erben zu diesem Ende den Vermögensstand mit specifischer Anführung aller Activ- und Passivposten einer Verlassenschaft genau, jedoch abgesondert auszuweisen, und die Gerichtsbehörden diesen Ausweis mit Bestätigung der im selben enthaltenen Angaben, oder mit sonstiger Bemerkung der Landesstelle zu übergeben.

Der von der Landesstelle bestimmte Betrag wird sodann den Parteien mit Bescheid bekannt gemacht werden, und ist dieser gegen Vorzeigung des Bescheides bei der Kasse des Lemberger allgemeinen Krankenhauses zu berichtigen, indem die Verlassenschaft nur nach Beibringung der Quittung über die Berichtigung des Legats eingeantwortet werden wird.

G. 12. Juni 1827, Z. 34441 (P. G. S. IX. 264).

Die Direction des allgemeinen Krankenhauses hat wiederholt anher angezeigt, daß, außer den Kreisämtern und Cameral-Wirthschaftsämtern, fast alle Dominien die dießfälligen Vorschriften sowohl wegen Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse oder Krankheitsgeschichten, als auch der Transportirungsart der Wahnsinnigen in das allgemeine Krankenhaus in Lemberg nicht befolgen.

Die k. Kreisämter haben daher mit Bezug auf das Kreisschreiben vom 13. Okt. 1815, Z. 38134, §. 13, lit. c die hierortige Weisung vom 24. September 1824, Z. 54783, sowohl den Dominien als auch den sämmtlichen Aerzten und Wundärzten in Erinnerung zu bringen, in wie ferne solche diese oder jene betrifft, und ihnen die genaueste Beobachtung der dießfälligen Vorschriften unter eigener Verantwortung wiederholt zur Pflicht zu machen.

G. 3. Mai 1828, Z. 26172 (P. G. S. X. 134).

Den k. k. Kreisämtern wird zur genauen Darnachachtung bedeutet, daß nach der Analogie der am 27. Sept. 1826, Z. 50482, aufgestellten Grundsätze, wegen Ausfertigung der Zeugnisse und deren Erforderniße wegen Nachsicht oder Vormerkung der Gerichtstaxen, auch künftig die zur Erwirkung der Nachsicht der Verpflegsgebühren beizubringenden, von den Pfarrern ausgestellten, und von der Obrigkeit bestätigten Zeugnisse, folgende Daten zu enthalten haben.

a) Ob und was für ein bewegliches und unbewegliches Vermögen die Partei besitze, und welchen Ertrag ihr das eine und das andere Vermögen abwerfe.

b) Ob und was für ein Gewerbe die Partei betreibe, welchen Ertrag dasselbe jährlich abwerfe, oder aus welchen Ursachen dieselbe erwerbsunfähig sei.

c) Ob und wie viel Kinder und Angehörige die Partei zu erhalten habe, wobei das Alter der Kinder und der Charakter der Angehörigen anzusetzen ist.

d) Wieviel jährlich zur Deckung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Partei sam mt Kindern und Angehörigen erforderlich sei, und woher die Partei das Erforderliche beziehe.

e) Ob die Partei früher ein, das unentbehrlichste Lebensbedürfniß übersteigendes Vermögen besaß, und auf welche Art sie solches verlor.

G. 24. Jän. 1829, Z. 80405 (P. G. S. XI. 34).

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten bei den Verhandlungen wegen Hereinbringung der Heilungs- und Verpflegskosten an die Krankenanstalten, findet man sich veranlaßt, in Ergänzung des gedruckten Kreisschreibens vom 13. Oktober 1815, Z. 38154, „wegen Berichtigung der Heilungs- und Verpflegskosten für die im Lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten Kranken", dann des gedruckten Kreisschreibens vom 18. Okt. 1825, Z. 60731 „wegen Vertheilung der Verpflegsgebühren auf die Kreisgemeinden" und der Circularverordnung vom 16. Aug. 1828, Z. 56413, „wegen Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere Localkrankenanstalten in den Kreisen" folgende erläuternde Vorschrift bekannt zu machen.

Zur Berichtigung der Heilungs- und Verpflegsgebühren an die Krankenanstalten sind, wie bisher, gehalten:

1. Der Kranke, und wenn dieser die Gebühren zu entrichten nicht vermögend ist,

2. Die Verwandten des Kranken in auf- und absteigender Linie.

Wenn aber diese Verwandten auch zahlungsunvermögend, und die verpflegten Kranken arme Inländer sind, so werden in Anspruch zu nehmen, und im Wege der Umlegung auf die Gemeinden des betreffenden Kreises, zu welchem der Kranke gehört, zur Vergütung verpflichtet sein, und zwar:

a) die Gemeinden jenes Kreises, zu welchem die Gemeinde des

---

[2]) Mit dieser Vdg. wurde zugleich das Formular eines Constituts über einen — in eine Localanstalt anzuweisenden Kranken mitgetheilt.

letzten zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts des Kranken gehört,

b) wenn die Gemeinde des letzten zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes nicht erhoben werden könnte; oder jenes sich in keiner Gemeinde durch diese zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hätte; so treten die Gemeinden jenes Kreises in die Verpflichtung des Verpflegskostenersatzes ein, zu welchem die Gemeinde gehört, in welcher der Kranke sich während der letzten zehn Jahre am längsten aufgehalten hat.

Wenn aber diese Gemeinde ebenfalls nicht erforscht werden könnte; so fällt die Zahlungsverpflichtung

c) auf die Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Geburtsgemeinde des verpflegten Kranken liegt. Ist aber derselbe aus der Geburtsgemeinde förmlich entlassen, und in eine andere Gemeinde förmlich aufgenommen worden, so tritt die letztere, d. i. seine Jurisdictionsgemeinde statt der Geburtsgemeinde in die Zahlungspflicht ein.

Sollte endlich keine der zu a, b, c, bezeichneten Gemeinden entdeckt werden können, so werden

d) die Heilungs- und Verpflegskosten den Gemeinden jenes Kreises zur Last fallen, zu welchem die Gemeinde gehört, in welcher der mittellose Kranke sich zuletzt aufgehalten hat.

Uebrigens bleiben die obigen Vorschriften, besonders auch die §. 4, 5, 6 und 10 des gedruckten Kreisschreibens vom 13. Okt. 1815, Z. 38134, in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit.

Hiernach ist sich in Hinsicht der Hereinbringung der Heilungs- und Verpflegskosten an die Krankenanstalten für die behandelten armen Inländer genau zu benehmen.

G. 22. März 1831, Z. 10163 (P. G. S. XIII. 108).

Nach dem Kreisschreiben vom 18. Okt. 1825, Z. 60731, sollen die ausständigen Heil- und Verpflegskosten des hiesigen allgemeinen Krankenhauses auf der Grundlage der nach dem Steuergulden zu verfassenden Subrepartition von den Kreisgemeinden berichtiget werden. Nach diesem Grundsatze wurde von den Kreisämtern die Einbringung der von der Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses vierteljährig ausgewiesenen Heil- und Verpflegsrückstände summarisch eingeleitet, und eben so von den Kreiskassen an das Kameralzahlamt zur Ausfolgung an die Krankenhaus-Verwaltung abgeführt.

Nachdem aber dieser Fürgang zur Beirrung Anlaß gegeben, hat man beschlossen, damit die auf die Kreisgemeinden entfallenden, halbjährig ausgewiesenen, rückständigen Heil- und Verpflegskosten für die Hinkunft nicht mehr auf den ganzen Kreis, sondern nach dem bleibenden Dividenten mit einem Kreuzer M. M. vom Steuergulden der unterthänigen Kontribuenten nach Steuerbezirken, welche in einer bestimmten und unabänderlichen Reihenfolge zur Deckung der rückständigen Verpflegskosten nach der hiezu erforderlichen Anzahl der Steuergulden jedesmal werden gewählt und den Kreisämtern bekannt gemacht werden, vertheilt werden, welche sodann die Kreisämter nach dem Kreisschreiben vom 18. Okt. 1825, Z. 60731, unter die namhaft gemachten Steuerbezirke, und diese unter die einzelnen unterthänigen Gemeindekontribuenten zu repartiren, die kreisämtlichen Repartitions-Ausweise [1]) den Kreiskassen zur Vorschreibung der Beträge nach den einzelnen Steuerbezirken mitzutheilen, und darüber strenge zu wachen haben werden, daß die ausgeschriebenen Verpflegskosten längstens nach Verlauf eines Monats durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten eingehoben und an die Kreiskassen abgeführt werden. Nach dieser neuen Verfahrungsart werden die vom 1. Nov. v. J. aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten-Rückstände im nächsten halben Jahre zu repartiren und einzubringen sein.

Sollten aber bei den Kreisämtern die Verpflegskosten für die verflossene Zeit noch nicht repartiret worden sein, so haben dieselben solche gleichzeitig genau und nach den einzelnen Rückstands-Ausweisen mit der Angabe der Zeit und der abgesonderten Schuldigkeitssumme anher nachzuweisen, damit durch den neuen Repartitionsabschnitt die unbillige Belastung der Kreisgemeinden nicht eintrete, und hiedurch jeder Vermengung der vorhergegangenen mit den nachfolgenden Verpflegskosten-Schuldigkeitsbeiträgen vorgebeugt werde.

G. 31. Aug. 1831, Z. 64894.

Beamte, welche die Kurkosten nicht erlegen können, sind stets in die Verpflegung nach der dritten Klasse aufzunehmen; und das Krankenhaus hat die Kasse, wo er seinen Gehalt bezieht, um den Abzug anzugehen.

---

[1]) Diese Ausweise sind ganzjährig zu verfassen (G. 8. Febr. 1839, Z. 5538. Gen. 141).

Kreisamt.

P. 22. März 1782 (Pill. S. Nr. V. S. 24).

Den Kreisämtern ist wie der Landesstelle selbst die gehörige Parition zu leisten.

Damit Niemand unter dem Vorwande, daß dieser oder jener Fall einen Judicialgegenstand ausmache, sich den kreisämtlichen Anordnungen entziehe und widersetze, so setzten Se. Majestät zur unabweichlichen Richtschnur fest, daß ohne Ausnahme der Personen und der Sachen jeder kreisämtlichen Verfügung, wenn sie auch die Gränzen der kreisämtlichen Activität überschreiten sollte, jedesmal die unverzügliche genaue Folge zu leisten ist.

C. 15. Jänner 1784 (Löwenwolde I. 402).

Die Kreisämter sollen darauf besorgt sein, daß nach der höchsten Weisung vom 11. Dez. 1783 die Brunnen in den Ortschaften besser verwahrt, die Judenhäuser mit Ablaufsgräben versehen, der Unrath oder Viehmist auf die Felder oder einen hierzu angewiesenen Ort gebracht, die Gässen wöchentlich gekehrt, das Vieh in Häusern und Ställen unter 6 kr. Strafe vom Stück aufbewahrt, Privete mit Senkgruben errichtet, und dem nächtlichen Schwärmen dadurch Schranken gesetzt werde, daß im Sommer nach 11 und im Winter nach 10 Uhr die Wirths-, Kaffeh- und Schankhäuser in den Landstädten gesperrt, und die nachsichtigen Wirthe mit 1 fl. vom Kopf gestraft würden.

G. 22. Jänner 1788 (Löwenwolde I. 430).

Der Kreisämter directe Correspondenz mit den ungarischen Comitaten ist von den Kreishauptleuten mit den Vicegespänen derselben unmittelbar zu pflegen, und nur in dem Falle, daß die Sache nicht auf diese Art ausgemacht werden könnte, sich an die Landesstelle zu wenden.

H. 17. April 1800, Z. 846; G. 2. Mai 1800, Z. 13106.

Se. Majestät haben zu entschließen befunden, daß den k. Kreisämtern zur Finalerledigung, ohne einen besondern Bericht an die Landesstelle erstatten zu dürfen, folgende Gegenstände zugewiesen werden und zwar:

a) Die Installirung der Pfarrer und Local-Capläne regiae und fundi religionis collationis.

b) Die Bestätigung der gewählten Ausschußmänner und Repräsentanten der Städte.

c) Die Ertheilung der Erlaubniß an größere Städte zu

einer Auslage von 100 fl., und an kleinere Städte zu einer Auslage von 50 fl.

d) Die Uebersiedlungs-Bewilligungen der Unterthanen im Lande, so wie in die deutschen und böhmischen Erbländer nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Werbbezirks-Commando.

e) Die Bewilligung der Bau-Reparationen, wenn sie dringend sind, bis auf 100 fl. gegen nachfolgende Einbringung der Baurechnungen.

f) Die Bestätigung der Wahlen bei den nicht organisirten Magistraten oder sogenannten Gemeindegerichten, wenn dieses Recht nicht der Grundobrigkeit oder Schutzherrschaft zusteht.

g) Die Ertheilung der Erlaubniß zu Baulichkeiten in Städten, wenn sie nicht 100 fl. übersteigen und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden können, jedoch nach vorläufiger Berichtigung der Bauüberschläge.

h) Die Besetzung der Kreiskanzellisten und des mindern Personals, jedoch gegen dem, daß das Kreisamt die Anzeige für jeden Fall an die Landesstelle zu machen habe.

i) Die Errichtung der Kirchhöfe nach Einvernehmung des Kreisarztes mit Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften [1]).

k) Die Bestimmung der Geldstrafen auf die Uebertretung der Generalien, wenn diese in den Generalien nicht festgesetzt sind, gegen vierteljährige anher vorzulegende Ausweise.

Den untergeordneten regulirten Magistraten hat das k. Kreisamt die Befugniß einzuräumen:

1. Ihr Personale bis ausschlüssig der Secretäre selbst und ohne weitere Bestätigung der Landesstelle zu ernennen.

2. Die gestifteten Pfründportionen selbst zu ersetzen.

3. Die Passirung der städtischen Auslagen bis auf 50 fl. bei den größern, und bei den kleinern Städten bis auf 25 fl. zu ertheilen.

Anmerkung. Der Amtsunterricht der Kreisämter ist vom J. 1787, G. Z. 4383. — Der Nachtrag ebenfalls.

Hfkmrd. 18. Jän. 1819; G. 29. Jänner 1819, Z. 4617 (P. G. S. I. 15).

Der Bothenlohn in Galizien wird auf die ursprüngliche Ausmaß in Conventions-Münze zurückgeführt.

---

[1]) Siehe das Schlagwort: Leichen (G. 15. Juli 1824, Z. 22582).

G. 15. April 1828, Z. 21592 (Gen. 530).

Kanzleimaterialien-Verrechnung bei den Kreisämtern und Kreiskassen.

G. 1. Juli 1828, Z. 37957 (Gen. 914).

Wie der kreisämtliche Registraturs-Index zu verfassen sei, und auf welche Art die Ausmerzung der alten Akten zu geschehen habe.

G. 23. Aug. 1828, Z. 59677 (Gen. 1131).

Die Kreisämter haben jede, durch sie selbst vorzunehmende Anstellung oder Vorrückung dem Landestaxamte mittelst eines alle zur Taxbemessung nöthigen Daten enthaltenden Verzeichnisses zur Vorschreibung der vorschriftmäßigen Taxen anzuzeigen.

G. 26. Nov. 1828, Z. 81290 (Gen. 1450).

Wie der Verbrauch des Kanzleimaterials bei den Kreisämtern und Kreiskassen zu vermindern ist; und welche Sorten gar nicht — welche nur in sehr geringem Maße zu verwenden sind?

G. 20. Hornung 1829, Z. 2855 (G. 250).

Kreisregistranten dürfen nicht zu auswärtigen Commissionen verwendet werden.

G. 25. Hornung 1829, Z. 3122 (Gen. 278) und 18. Okt. 1836, Z. 55071 (P. G. S. XVIII. 606).

Wie hinfort die Erhebung und Verrechnung der Kreisamts- und Kreiskasseverläge zu geschehen hat.

G. 27. Hornung 1829, Z. 11420; G. 14. Juli 1829, Z. 40549 (Gen. 286 und 949).

Wie die Licitationsprotokolle und Contracte über Kanzlei- und Amtserfordernisse zu verfassen, und was überhaupt in dieser Beziehung zu beobachten ist.

G. 11. März 1829, Z. 13419 (Gen. 363).

Sowohl die Kreisämter, als Kreiskassen, haben statt der vorherigen vierteljährigen Kanzleiverlagsgelder-Rechnungen ganzjährige Rechnungen zu legen.

G. 27. März 1829, Z. 16784 (Gen. 429).

Wegen Vereinfachung der Correspondenz.

G. 8. Mai 1829, Z. 23712 (Gen. 583).

Wegen Verkaufs der ausgemerzten Akten.

G. 22. Mai 1829, Z. 25003 (Gen. 643).

Die Konti der Kanzlei-Material-Lieferanten und über Buch-

binderarbeiten sind mit Schluß eines jeden Quartals zu sammeln, und zur buchhalterischen Prüfung vorzulegen.

G. 23. Mai 1829, Z. 28470 (Gen. 651).

Die Kreisämter haben jede Verwendung eigener Bothen zur Bekanntmachung der Licitationen in Militärbauten, Verkäufen oder Einkäufen für's Militär u. dgl. zu vermeiden, und solche Ankündigungen nur gelegenheitlich zu befördern.

G. 16. Juni 1829, Z. 26788 (Gen. 789).

Behandlung der unberichtigt gebliebenen Vorschüsse.

G. 10. Juli 1829, Z. 33983 (Gen. 917).

Weisung wegen Abhaltung der Licitationen über Kanzlei-Materialien.

G. 14. Juli 1829, Z. 41222 (Gen. 953).

Die systemmäßigen Kreisbezirksbereisungen der Kreiskommissäre sind abgestellt.

G. 6. Aug. 1829, Z. 39298 (Gen. 1181).

Kreisbeamte sollen außer Bothenlohnsbeträgen und Stempelgebühren für kreisämtliche Expeditionen keine andern Geldbeträge einnehmen.

G. 7. Sept. 1829, Z. 49461. Gen. 1369. S.

Den überzähligen unbesoldeten Kreiskommissären sind officiose Geschäftsreisen nicht ohne dringende Noth zuzuweisen, da ihnen dafür Diäten gebühren.

G. 22. Jän. 1833, Z. 73667 (P. G. S. XV. 20).

Competenz der Kreisämter in Verhandlungen wegen Versetzung der Mauthschranken.

G. 15. Juli 1834, Z. 39439 (P. G. S. XVI. 364).

Wenn Kreisbeamte in Gefällssachen, und insbesondere, wenn sie, oder auch Gefällsbeamte, zur sequestratorischen Beitreibung der Verzehrungssteuer oder anderer Gefällsrückstände von Seite des Kreisamtes verwendet werden, so darf ihnen aus diesem Anlasse weder ein Vorschuß im voraus, oder eine vorschußweise Vergütung auf bereits verrechnete Reise- und Zehrungskosten bei der Kreiskasse angewiesen werden, sondern ihre dießfälligen Reiseparticularien sind der Bezirksverwaltung mitzutheilen.

G. 19. März 1835, Z. 9356 (P. G. S. XVII. 164).

Wie die gegen die Geistlichkeit vorkommenden Klagen bei den Kreisämtern zu behandeln sind.

G. 18. Okt. 1836, Z. 55071 (P. G. S. XVIII. 606).

Die Kreisämter dürfen durchaus keine Verläge oder Vor- und Nachschüsse zu demselben Zwecke, zu dem die periodischen bereits von der Landesstelle bemessenen Verlagsbeträge bestimmt sind, anweisen.

H. 26. Mai 1837, Z. 10362; G. 15. Juni 1837, Z. 35900.

Dem Kreisamte bleibt es unbenommen, zwei seiner berittenen Kreisdragoner mit drei unberittenen Amtsboten zu vertauschen.

G. 15. Sept. 1837, Z. 52680 (P. G. S. XIX. 636).

Instruktion über die Correspondenz der auswärtigen Kreisämter mit dem lemberger Kreisamte wegen Zustellung verschiedener Erlässe an die in der Hauptstadt Lemberg wohnenden Parteien u. s. w.

G. 19. Sept. 1837, Z. 44581 (P. G. S. XIX. 652).

Instruktion über das Verfahren bei Aussendung der Strafboten, und Verrechnung der dießfälligen Gebühren.

H. 9. Sept. 1837, Z. 22267; G. 14. Okt. 1837, Z. 62461 (P.G.S. XIX. 686).

Es wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung in die Kenntniß gesetzt, daß Se. Maj., da sich über die Frage der Kostenbestreitung für das örtliche Unterkommen der Kreisämter in Beziehung auf Böhmen eine Verschiedenheit ergeben hat, Sich bestimmt gefunden, im Allgemeinen zu erklären, daß die Bestreitung der Kosten der Kreisamtsgebäude dem Staatsschatze obliege, und daß daher dort, wo, wie in Böhmen, die Bedeckung in andern Wegen aufgebracht wurde, künftighin ebenfalls der Staatsschatz einzutreten habe.

G. 14. Febr. 1838, Z. 6031. Gen. 147.

Die Abquittirung des Bothenlohnes hat nicht auf den Currendalbögen, sondern abgesondert Statt zu finden, und diese Quittungen sollen stets der Rechnung beigeschlossen werden.

G. 27. Dez. 1840, Z. 78226.

Der 19. Punkt der mit Vdg. vom 19. Sept. 1837, Z. 44581, zugekommenen Instruktion wegen Verhängung, Absendung der Strafbothen u. s. w. wird in Erinnerung gebracht.

G. 26. Jän. 1841, Z. 71681, und G. 14. April 1841, Z. 20222.

Verzeichnisse der an die Landesstelle und an die Pr. Buchhaltung einzusendenden periodischen Eingaben.

G. 7. Juni 1841, Z. 36142.

Instruktion über die Expedirung kreisämtlicher Erlässe.

Kreisarzt.

G. 31. Mai 1811, Z. 1387.

Das Kreisamt hat dem Kreis- und Wundarzte zu bedeuten, daß sie in Zukunft alle vorkommenden merkwürdigen und lehrreichen Erscheinungen an thierischen Körpern, in so ferne sie zur Uebersendung geeignet sind, als Mißgeburten, Ausartungen thierischer Theile u. s. w. jedesmal durch das Kreisamt dem Directorate des med. chirurgischen Studiums am hiesigen Lyceum übersenden sollen. Gen. 559. S.

H. 7. Jän. 1830, Z. 28219; G. 3. Febr. 1830, Z. 5590 (P. G. S. XII. 40).

Vermög a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 25. November v. J. ist von nun an bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneikunde besitzen, caeteris paribus der Vorzug einzuräumen.

Anmerkung. S. Instruktion für die Kreisärzte vom 1. Juli 1804, Z. 17965. Instruktion für die Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Leichenschauen vom 16. Juni 1815, G. Z. 21256. Instruktion zur Verfassung der ärztlichen Befundscheine v. 27. März 1827, G. Z. 14611.

Kreisbeamte.

G. 2. Sept. 1808, Z. 33303.

Dem Kreisamte werden die bestehenden Vorschriften, daß Kreisbeamte sich mit Einhebung der Gelder nicht befassen sollen, wiederholt in Erinnerung gebracht.

H. 26. Juli 1810; G. 17. Aug. 1810, Z. 26745 (Gen. 773. 774. S.).

Se. Majestät haben beschlossen, daß die mit h. H. vom 22. Juni 1803, Z. 10449 erflossene Weisung (deren Bekanntmachung mit der hierortigen Vdg. v. 31. Aug. 1804, Z. 35251, erfolgt ist) nur auf den eigentlichen oder pachtweisen Genuß von Gütern, Unterthanen und Dominicalrechten Beziehung habe, somit zu gestatten geruht, daß Kreisbeamte aller Kategorie Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen eigenthümlich oder pachtweise auch in den Kreisen, wo sie angestellt sind, besitzen können, doch muß ihnen jeder Mißbrauch solch eines Besitzes streng untersagt werden. Diese a. h. E. wird demnach dem Kreisamte zur Wissenschaft und weiteren Amtshandlung mit dem Auftrage bekannt gemacht, mit

Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Kreisbeamten nicht etwa die Lasten, die einem Besitze ankleben, von sich ab- und auf andere wälzen; und diejenigen, welche sich dießfalls Unfüge zu Schulden kommen lassen (nach erfolgter Amtshandlung in Absicht auf die Privatgenugthuung derjenigen, die dadurch verkürzt worden wären) anher anzuzeigen, damit gegen selbe nach den Vorschriften des Gesetzes verfahren werde.

G. 6. Okt. 1836, Z. 59270 (P. G. S. XVIII. 588).

Aus Anlaß der dieser k. k. Landesstelle mit dem h. H. vom 25. August d. J., Z. 22626 bei Gelegenheit der Berichtigung der Voranschläge des galizischen Religionsfondes und des Bukowiner katholischen Dotationsfondes für das Jahr 1837 ertheilten Weisung, die besagten Fonde möglichst zu schonen, werden die Herren Kreisvorsteher aufgefordert, dafür zu sorgen, damit die auf Kosten des Fonds von den Kreisamtsbeamten vorzunehmenden officiosen Reisen nicht über die Nothwendigkeit ausgedehnt, und derlei Amtshandlungen nur ausschließend den Kreiscommissären zugewiesen werden, da diese nur im Falle der Verhinderung derselben und der Dringlichkeit wegen auch dem minderen, sonst bei officiosen Reisen zur Diäten-Aufrechnung berechtigten Personale zugetheilt werden dürfen, welches jedoch bei Vorlegung der Reise-Particularien derselben genau zu rechtfertigen ist, weil sonst derlei Aufrechnungen von hieraus keine Passirung ertheilt werden wird.

Kreiscasse-Quittung.

G. 18. Aug. 1815, Z. 32579. Ged. (Pill. S. Nr. XXXVI. S. 113).

Da hervorgekommen ist, daß die bestehende Vorschrift [1]), vermöge welcher eine jede Partei, die bei der Kreiscasse eine Abfuhr zu leisten hat, sich vor und nach der Abfuhr bei dem Kreisamte zur Vidirung der Quittung zu stellen hat, nicht genau befolgt werde, wodurch das höchste Aerarium sowohl, als die Parteien gefährdet werden; so haben Se. Majestät verordnet, daß, um diese Vorschriften wirksamer zu machen, auf die Unterlassung derselben die Strafe der Nullität der geleisteten Abfuhr gesetzt werde, und daher auf jeder Quittung die gedruckte Warnung zu stehen habe, daß sie nur gegen die Vidirung des Kreisamtes den Zahler

[1]) Gedrucktes Kreisschreiben v. 11. Okt. 1793, Z. 27581.

sicher stelle, in welcher Absicht dann auch vom 1. Oktober 1815 die Quittungen mit dieser Warnung versehen sein werden.

G. 3. März 1818, Z. 4055 (Gen. 167—169. S.)

Die Vidirung der Kreiskasse-Quittungen ist keineswegs als das ausschließende Geschäft des Amtsvorstehers anzusehen, und kann am füglichsten dem Rechnungs-Conficienten überlassen werden.

Was übrigens die mit der hierortigen Vdg. v. 24. Febr. 1815, Z. 42433, den Kreishauptleuten persönlich zur Pflicht gemachte Vidirung und Bestätigung der bei den Kreiscassen befindlichen Rechnungs-Documente anbelangt, so findet man dieselben hiemit von dieser Vidirung gänzlich zu entheben. S. 31. Jänner 1828, G. Z. 2651.

H. 8. Okt. 1833, Z 3518; G. 16. Nov. 1833, Z. 67538.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine gedruckte Kreiscasse-Quittung auf der Rückseite von einem hiezu nicht competenten Kreiskanzellisten vidirt wurde, findet man die Normalvorschriften vom 27. Sept. 1822, Z. 52190, und vom 2. Sept. 1823 in Betreff der Vidirung und Einkollationirung aller Gattungen von Kreiscasse-Quittungen, Rechnungsdocumenten und Percipientenquittungen, zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Kreiscommissäre.

G. 13. Jän. 1802, Z. 2536 (Gen. 56½).

Die Kreiscommissäre sollen nur in der Kreisstadt ihren Wohnsitz nehmen.

G. 22. März 1805, Z. 10921 (Gen. 389).

Die Kreiscommissäre haben vor jeder Geschäftsreise Ort und Dauer ihrer Commission dem Herrn Kreisamtsvorsteher anzuzeigen.

G. 28. Febr. 1806, Z. 6168 (Gen. 111).

Das Kreisamt hat jede neue Anstellung eines Kreiscommissärs im Kreise allgemein kund zu machen.

H. 1. Okt. 1806; G. 24. Okt. 1806, Z. 43981 (Gen. 1159).

Den Kreiscommissären ist die Aufrechnung der Diäten (aus dem Religionsfonde) für die Reisen wegen der in loco zu geschehenden Finalregulirung der griech. kath. Pfarreien bewilliget.

Hfkmrd. 8. Okt. 1807, Z. 32914; G. 30. Okt. 1807, Z. 45581 (Gen. 1841).

Den Kreiscommissären ist nebst den Fuhrkosten die normalmäßigen Diäten aufzurechnen nur in folgenden Fällen gestattet:

1. Bei instruktionsmäßiger Bereisung ihrer Kreise.

2. Bei Reisen in Privat- und Partei-Angelegenheiten.

3. Bei officiosen, durch Kriegsumstände veranlaßten, wie auch andern ungewöhnlichen Reisen.

4. Bei ihrer Abordnung zu einem Geschäfte außer dem Umfange ihrer Kreise, und

5. Bei Reisen, die aus Veranlassung durchreisender h. Hofgäste unternommen werden müssen.

H. 27. April 1811, Z. 6014; G. 17. Mai 1811, Z. 20280.

Daß das Geschäft der Subarrendirung zur Militärverpflegung als ein Officiosum der Kreisämter betrachtet werden müsse, indem es nicht unter die ungewöhnlichen Geschäfte, für welche die Kreiscommissäre Taggelder anzusprechen haben, gerechnet werden könne.

H. 20. Aug. 1812; G. 11. Sept. 1812, Z. 32916 (Gen. 913).

Daß den Kreiscommissären bei Unterthansprägravationsuntersuchungen keine Diäten bewilliget werden können.

H. 15. Okt. 1812, Z. 15673; G. 6. Nov. 1812, Z. 39648 (Gen. 1145).

Daß die Reisen der Kreiscommissäre bei Schulbaulichkeiten keineswegs zu Privat- oder Partei-Angelegenheiten, sondern zu den gewöhnlichen Officiosen gehören, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind.

H. 9. Mai 1818, Z. 2952; G. 26. Mai 1818, Z. 27340.

Se. Maj. haben zu beschließen geruhet, daß die Vorsteher der landesfürstlichen galizischen Criminalgerichte und zugleich k. k. Räthe den Rang vor den Kreiscommissären zu nehmen, die Räthe der Criminalgerichte dagegen sich nach dem Dienstalter mit denselben zu rangiren haben.

G. 11. Mai 1821, Z. 23127 (P. G. S. — N. B. 71).

Diätengebühr für die bei Straßenbauten durch Privat-Concurrenz einschreitenden Kreiscommissäre.

G. 27. Sept. 1825, Z. 54615 (P. G. S. N. B. 214).

Da aus einer unrichtigen Ausdeutung der Circularverordnung vom 9. Dez. 1823, Z. 64442, von den Kreiscommissären noch immer Diäten bei Verpachtung der Pfarrtemporalien und deren Uebergabe an den Pächter aufgerechnet werden, obgleich nach den bestehenden unwiderrufenen älteren Verordnungen vom 12. Febr. 1789, Z. 3106, 12. Febr. 1792, Z. 11469, 3. August 1792, Z. 22525, 5. Febr. 1796, Z. 2762, alle in Religions-, Studien-,

Spitals-, milden Stiftungs- und sonstigen unter der Obsorge der Staatsverwaltung stehenden Fondsangelegenheiten vorkommenden Untersuchungen, und Amtshandlungen, als stricte officios, gegen den bloßen Bezug der Fuhrkosten erklärt worden sind, so wird hiemit den k. k. Kreisämtern, zur Verständigung der Kreiscommissäre und deren genauen Ueberwachung, bedeutet, daß alle Verhandlungen wegen Sicherstellung der fundi instructi nach dem Absterben oder Austritte der Benefiziaten, Erhebung des Erträgnisses zum Behufe der Verpachtung der Temporalien an den bestbietend gebliebenen Pächter, so wie der nicht verpachteten Temporalien an die aufgestellte Administration, dann die Abnahme der Temporalien von den Pächtern und Abrechnung mit ihnen bei Ausgang der Pachtzeit, die Uebergabe der Temporalien an den neuen Pfarrer, so wie die Aufnahme der Pfarr-Inventarien stricte officiose durch die Kreiscommissäre ausschlüssig und ohne Diätenbezug zu bewirkende Amtshandlungen sind.

G. 17. Nov. 1826, Z. 66104 (P. G. S. VIII. 209).

Für die Einführung der Pfarrer in die Temporalien werden den Kreiscommissären Reise- und Zehrungskosten bewilligt.

H. 18. Juli 1835; G. 31. Aug. 1835, Z. 37608 (P. G. S. XVII. 596).

In Fällen gemeinschaftlicher Commissionen zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen, wenn beide oder doch der Kreiscommissär als Repräsentanten ihrer Behörden oder Chefs erscheinen: haben die Ersteren den Rang vor den Letzteren, ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher die einen oder die anderen stehen, zu nehmen.

Kreisdragoner.

G. 29. Juli 1784. (Löwenwolde I. 442.)

Landdragoner sollen Rüstungs- und Montirungssorten bei der Jaroslawer Oekonomie-Commission bestellen.

H. 3. Febr. 1785. (Löwenwolde I. 410.)

Kreisdragoner, die vorhin beim Militär gedient, müssen, wenn sie heirathen, von ihren Bräuten noch vor der Copulation die gewöhnlichen Pensions-Verzichtreverse nach dem bei jedem Werbbezirks-Commando vorhandenen Formulare einlegen.

G. 6. Juni 1797, Z. 14062.

Dem Kreisamte wird aufgetragen, bei künftiger Abfassung der Leibes-Monturen und Pferderüstungen für den Landesdrago-

ner bloß den mit Gub. Vdg. v. 23. Dez. 1786, Z. 32976, erhaltenen buchh. Ausweis zur Richtschnur zu nehmen, und sich nach der darin ausdrücklich bestimmten Dauerzeit bei der nächsten Abfassung auf das Genaueste zu halten, mithin ohne zu gewärtigenden anderweiten Ausweis die nöthigen neuen Leibes-Monturen oder Rüstungsstücke zu gehöriger Zeit aus dem Jaroslawer Montursdepot gegen Quittung abzufassen [1]), und an die betreffenden Landesdragoner jedoch nicht eher zu vertheilen, bis nicht die alten Stücke ihre Dauerzeit gänzlich erreicht haben, weil man sonst die allenfalls den Landdragonern ungebührlich verabfolgten Montursstücke, die aus dem vom Depot alljährlich einzuschickenden Beköstigungsausweise zu ersehen sind, unmittelbar dem Herrn Kreisvorsteher zum baren Ersatze nach den bestehenden Commissionspreisen vorschreiben werde.

H. 18. Aug. 1802, Z. 30171; G. 10. Sept. 1802, Z. 26284.

Nach der bestehenden Vorschrift sind die mit dem Gehalte jährlicher 100 fl. und 50 fl. auf das Pferd angestellten Kreisdragoner nicht pensions-, sondern nur provisionsfähig; auch wird denselben bei ihrer Dienstesunfähigkeit nur dann der ganze Gehalt beigelassen, wenn sie über 40 Jahre gedient haben. Gen. 842. S.

(Hierdurch wurde das Directorialdekret v. 2. Dec. 1796, Z. 5031, und G. 30. Dez. 1796, Z. 34596, wonach die Kreis- oder Landesdragoner nicht provisionsfähig waren, aufgehoben.)

G. 14. Juni 1803, Z. 15512 (Gen. 326).

Da den zu Landesdragonern übersetzt werdenden, der Real-Invalidität sich nähernden Militär-Individuen die Versorgung, falls sie nicht 10 Jahre im Civile dienen, vorbehalten bleibt, so ist für die Hinkunft von einem sich verheirathen wollenden Kreisdragoner, gleich andern Invaliden, nebst dem Verzichtreverse der Braut auch ein glaubwürdiges Zeugniß, daß Ersterer durch die Heirath seine Umstände wirklich verbessere, mithin die Braut etwas an Vermögen besitze, oder sich sonst auf eine andere Art einen Nebenverdienst zu erwerben im Stande sei, abzufordern, und vor dessen Verehelichung anher vorzulegen.

G. 20. Juni 1838, Z. 40033. Gen. 758 (P. G. S. XX. 310).

Neue Uniformirung der Kreisdragoner.

---

[1]) Ohne sogleiche baare Bezahlung (G. 19. März 1833, Z. 7872).

G. 8. Jän. 1839, Z. 873. Gen. 19.

Die Kreisdragonerpferde sollen bezeichnet sein.

Kreishauptmann.

E. 8. August 1783. (Löwenwolbe I. 402.)

Den Kreishauptleuten gebührt in officiosen Reisen keine Vergütung.

Kreishebamme.

G. 24. Hornung 1826, Z. 8441 (P. G. S. VIII. 40).

Bestimmung der Wohnungskompetenz für Kreishebammen auf 1 Zimmer, 1 Kammer und 1 Küche.

Kreisingenieur.

Instruktion dd. 18. Juli 1807, G. Z. 29086.

Wie bei Verfassung der Bauüberschläge vorzugehen ist.

Instruktion dd. 15. Nov. 1816, G. Z. 52083.

Wegen Führung von Empfangs- und Ausgabs-Journalien hinsichtlich der Aerarial-Bauführungen in eigener Regie.

G. 8. Juli 1825, Z. 37610.

Daß die Kreisingenieure sich die genaue Kenntniß der Baugebrechen bei öffentlichen Gebäuden erwerben sollen.

G. 7. Dez. 1825, Z. 66321.

Daß das Baupersonal für die Ueberschreitung der Kostenüberschläge verantwortlich ist.

G. 31. Mai 1826, Z. 12785.

Ueber das Verhältniß des Kreisingenieurs zum Kreisamte.

G. 10. Sept. 1826, Z. 54498.

Ueber die Ansprüche der ein Natural-Quartier genießenden Staatsbeamten in Bezug auf den Zustand der Wohnung.

G. 17. Juni 1829, Z. 30330 (Gen. 799).

Die Bewilligung zur Tragung der Campagne-Uniform wird auch auf Kreisingenieure ausgedehnt.

G. 20. Juni 1829, Z. 36467 (Gen. 813).

Auch haben sie den Rang als jüngste Kreiscommissäre, aber die Uniform nur nach der 10. Klasse (G. 9. Juli 1837, Z. 37353; P. G. S. XIX. 310).

G. 23. Nov. 1833, Z. 72317.

Das k. k. General-Militär-Commando hat unterm 14. d. M., Z. 8667 K. anher eröffnet, daß bei dem Umstande, wo nur in Tarnow und Stanislawow Ingenieur-Offiziere exponirt sind, sich durch selbe eine Inspicirung der ärarischen Bauherstellungen sehr schwer erzwecken lasse; dennoch aber hierlandes, da derlei Entreprisen größtentheils Juden erstehen, welche den Prozentennachlaß durch schlechtes Materiale und durch schlechte Arbeit wieder hereinzubringen suchen, und das Aerar bei Bauten auf mancherlei Art zu bevortheilen wissen, eine genaue Kontrolle durch ein sachverständiges Individuum während des Baues selbst unumgänglich nothwendig sei, um auf eine solide und dauerhafte Arbeit rechnen zu können.

Um nun in diesem kostspieligen Zweige der Verwaltung so viel möglich das ärarische Beste zu berücksichtigen und vor Bevortheilungen zu sichern, hat das k. k. General-Militär-Commando um die Veranlassung ersucht, damit in den Kreisstädten, wo kein Ingenieur-Offizier anwesend ist, der Kreisingenieur dessen Stelle bei den Herstellungen an den Militärgebäuden versehe, ohne hierdurch dem Militär-Aerar einen besonderen Aufwand zu verursachen.

Indem man diesem Ansinnen zu entsprechen Anlaß findet, wird das Kreisamt angewiesen, dem Kreisingenieur die Uebernahme dieser Inspicirung in vorkommenden Fällen, und wenn dasselbe von der betreffenden k. k. Militärbehörde darum angegangen werden sollte, aufzutragen.

Kreisstraße.

G. 8. Juli 1796, Z. 18376.

Instruktion über den Bau von Kreisstraßen.

G. 8. Juli 1828, Z. 43011. Gen. 944. S.

Bei künftig beabsichtigten Kreisstraßenherstellungen ist sich der freiwilligen und bestimmten Zustimmung der Grundherren und Gemeinden zu versichern. (s. G. 18. Sept. 1832, Z. 44524; P. G. S. XIV. 306.)

H. 17. Aug. 1830, Z. 19013; G. 30. Sept. 1830, Z. 55085 (P. G. S. XII. 414).

Nachträglich zu den Verordnungen H. 15. Dezember 1820, Z. 37186, und H. 3. Juli 1823, Z. 20542, wonach der a. h. Anordnung gemäß bei der Anlage neuer Straßenzüge jedesmal vorläufig das Einvernehmen mit der Militärbehörde gepflogen wer-

den soll, wurde bedeutet: daß zufolge einer aus Anlaß eines speziellen Falles unterm 17. Febr. 1827 erflossenen a. h. Entschließung die gedachte Norm sich auch auf die Anlage landartiger Straßen bezieht. (Im Nachhange zu G. 17. Juli 1828, Z. 32679).

Kuhpocken.

E. 13. März 1812, Z. 8843. Ged. (Pill. S. Nr. XII. S. 23).

I. Allgemeine Anordnung.

Ein jedes in den natürlichen Blattern verstorbene Individuum wird nur von dem Priester eingesegnet, und muß übrigens ohne alle Begleitung, sowohl des Priesters, als von Seite der Verwandten oder Freunde, zur Erde bestattet werden.

Diese Erdebestattung ohne alle Begleitung muß bei allen Religionsverwandten Statt finden. Die Ortsobrigkeiten und Seelsorger sind unter zu verhängender strenger Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich.

II. Anordnungen für die Hauptstadt eines jeden Landes und einer jeden Provinz, und für jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist.

1. Jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den Blattern ergriffen wird, und ein jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem Blatternden gerufen wird, ist unter strenger Ahndung verbunden, die Anzeige hiervon sogleich an die Polizeidirection des Orts, des Districts (in deren Mangel an den Magistrat) zu machen.

2. Die Polizeidirection oder der Magistrat läßt ohne allen Zeitverlust an das Haus, in welchem das blatternde Individuum sich befindet, eine Tafel, auf welcher sehr leserlich geschrieben sein muß: Hier sind bei N. N. die Blattern, aufhängen, damit jedermann von der Gefahr unterrichtet werde, und ihr ausweichen könne.

3. Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Anordnung wird ein landesfürstlicher Beamter mit einem Impfarzte von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung sich begeben, um jenen Individuen, welche weder geblattert haben, noch vaccinirt worden sind, die Kuhpocken unentgeldlich zu impfen. Die Familienhäupter, welche die Vaccination verweigern, werden sammt den Individuen, die der Impfung bedürfen, zu Protokoll genommen, und das Verzeichniß derselben wird von der Landesstelle

zur weitern höchst anbefohlenen Vorlegung höheren Orts eingesendet werden.

Zu Impfärzten sind hierbei die Kreis-, Stadt- und Bezirksärzte, wie auch Kreiswundärzte, und wenn diese nicht zureichen, auch andere Aerzte und Wundärzte zu verwenden.

4. In jedem Jahre muß diese Maßregel (Nr. III.) wiederholt werden.

5. Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung werden die Aeltern oder Vormünder eines jeden Individuums, welches an den natürlichen Blattern starb, oder durch selbe verkrüppelt wurde, und von welchem die echt überstandene Vaccination nicht nachgewiesen werden kann, mit Namen, Stand und Wohnung in der Zeitung bekannt gemacht, als von Vorurtheilen geblendete Menschen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krankheit der Blattern zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als sie mittelst eines so leichten als sichern, von Gott und der Staatsverwaltung ihnen angebotenen Mittels der Kuhpocken-Impfung im Leben erhalten wollen.

III. Anordnung für das Land.

Außer der allgemeinen Anordnung (I. 1.) wird für das Land noch folgendes Festgesetzt.

Ein jeder Pfarrer oder Pfarrverweser wird immer nach Verlauf von drei Monaten, mithin viermal* im Jahre diejenigen, welche in den verflossenen drei Monaten in seiner Pfarrei etwa an den Blattern verstorben sind, mit Namen und Stand von der Kanzel vorlesen, dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Kuhpocken-Impfung zeigen, und in selber die Pflichten, welche Aeltern und Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, entwickeln.

E. 23. Juli 1808, Z. 32115. Ged. (Pill. S. Nr. XXXI. S. 123).

Nach der gedruckten Vorschrift vom 28. Jänner 1808, Z. 12162, §. 14, lit. d, erlangen Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, kein Stipendium, auch werden sie in kein öffentliches, unentgeldliches Erziehungs-Institut &c. aufgenommen, weßwegen diese Impf-Certificate von den Impflingen oder ihren Angehörigen sorgsam aufzubewahren sind.

H. 22. Juli 1814, G. 20. Aug. 1814, Z. 29622.

Nach der allgemein bestehenden Vorschrift ist es die Pflicht des Arztes, sobald er einen Kranken in natürlichen Blattern behandelt, hievon die Anzeige an den betreffenden Magistrat oder an das Kreisamt zu machen, damit die Aushängung der Warnungstafel sogleich vorgenommen werde.

Wenn sich der Fall ergibt, daß von Seite solcher Aeltern oder Vormünder, welche das Heilsame der Vaccination gänzlich verkennen wollen, die Herbeirufung des Arztes zu Blatterkranken vorzüglich in der Absicht unterlassen wird, um den Ausbruch derselben zu verheimlichen, so ist, um diesem verderblichen Uebel Schranken zu setzen, für jede dergleichen Verheimlichung eine Geldstrafe, jedoch von höchstens drei Gulden, festzusetzen.

Sämmtliche Aerzte und Wundärzte sind anzuweisen, daß sie die ihnen etwa vorkommenden Fälle der Verheimlichung von natürlichen Blattern alsogleich anzeigen.

Die eintretenden Strafen kommen für den Vaccinations-Fond zu beeinnahmen, und sind die Kreiskassen von Fall zu Fall hienach anzuweisen.

H. 9. Juli 1836, Z. 13192; G. 1. Nov. 1836, Z. 63280 (P. G. S. XVIII. 626).

Die k. k. Kreisämter erhalten in der Beilage zur Vertheilung eine angemessene Anzahl der Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung in den k. k. Staaten, und zur genauen Handhabung derselben mit dem Beisatze, daß unter Einem den Ordinariaten beigefügt wird, damit die nach §. 34 dieser Vorschrift von den Seelsorgern im März jedes Jahres zu verfassenden Ausweise nicht den Impfärzten, sondern den k. Kreisämtern zur Betheilung der Impfärzte für die ihnen zugetheilten Impfbezirke einzusenden sind.

Die Kreisämter haben daher mit Berücksichtigung dieser Vorschrift und aller bis nun über die Vaccination erflossenen Anordnungen, welche in dieser Vorschrift nicht berührt, oder mit selber nicht aufgehoben sind, das Impfgeschäft fernerhin zu betreiben, und den Kreisphysikus zur gründlichen und genauen Leitung desselben zu verhalten.

H. 30. Juli 1840, Z. 17742; G. 13. Sept. 1840, Z. 62501.

Da die in der neueren Zeit gemachten Erfahrungen unfehlbar dargethan haben, daß selbst die echt verlaufenen Kuhpocken nicht Jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schützen, und

bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Anlage zu den Blattern durch die Vaccination für die ganze Lebenszeit am sichersten getilgt werden könne, die Revaccination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften während der Blattern-Epidemien anerkannt wurde, hat die h. Hofkanzlei die Einleitung der Revaccination bei vorkommenden Blattern-Epidemien als eine allgemeine Maßregel anzuordnen befunden.

Es ist daher von nun an gleich bei dem Beginne einer Blattern-Epidemie nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus einzuleiten, sondern auch die Revaccination aller Geimpften damit zu vereinigen, und dafür zu sorgen, daß letztere auch außerdem überall und jederzeit, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, vorgenommen werde. Da die Resultate der Revaccination alljährlich besonders ausgewiesen werden sollen, haben die einzelnen Impfärzte über die Revaccinirten abgesondert den Ausweis Nr. 1 zu entwerfen, und es hat der Kreisarzt bei Zusammenstellung des Impfungs-Operates über jedes abgelaufene Militärjahr den numerisch nachzuweisenden Erfolg der vorgenommenen Revaccinationen unter Anführung der einzelnen Ortschaften, in denen, und der Impfärzte, von denen sie bewirkt wurden, in einem dem Impfungs-Operate anzuschließenden summarischen Ausweise ersichtlich zu machen.

Da übrigens die Oberflächigkeit und Gleichgültigkeit, mit welcher bei der Vornahme der Schutzpocken-Impfung, zum entschiedenen Nachtheile des Zweckes und Nutzens derselben, von einzelnen Impfärzten fürgegangen wird, eine dringende Abhülfe erfordern, sind die Impfärzte zu verhalten:

a) beim Abnehmen des Impfstoffes mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, diesen nur von vollkommen gesunden Impflingen, und niemals später als am siebenten oder am Anfange des achten Tages nach der vollbrachten Impfung abzunehmen, dagegen den Impfstoff, welcher nicht in zelligen, sondern in blasigen Pusteln enthalten ist, und daher auf einen angebrachten Einstich sogleich ausfließt, zur Weiterimpfung gar nicht zu verwenden.

b) Die Geimpften, wo es nur immer möglich ist, bis zur Beendigung des Verlaufes der Vaccine auf das Sorgfältigste zu beobachten, und in jenen Fällen, wo die eigenthümliche Form und der regelmäßige Verlauf der Pusteln oder die Symptome der allgemeinen Reaction vermißt werden, oder wo endlich der

Geimpfte der Revision des Impfarztes ganz entzogen bleibt, keine Schutzpocken-Impfungszeugnisse auszustellen.

c) Ist der Kreisarzt und jeder Bezirksarzt, wo ein solcher besteht, zur möglichsten Kontrollirung des Verfahrens der einzelnen Impfärzte zu verhalten, und zugleich den Dominien und Magistraten zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel auf die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt der Impfärzte bei dem Impfgeschäfte einwirken, und namentlich jede in dieser Beziehung bemerkte Abweichung von den bestehenden Vorschriften ungesäumt zur Kenntniß des k. Kreisamtes bringen.

Kunstwerke.

G. 28. April 1827, Z. 27557 (P. G. S. IX. 210).

Se. Majestät haben die Bestimmungen des Verbothes, ausgezeichnete Kunstwerke in das Ausland zu führen, nunmehr dahin zu modificiren geruhet, daß jedermann, welcher solche Kunstwerke in das Ausland führen will, verpflichtet sein soll, hiervon der Landesstelle unmittelbar die Anzeige zu machen, damit der Staatsverwaltung das Vorkaufsrecht vorbehalten werde. — Die, in dieser Beziehung anzubringenden Gesuche sind an das k. k. Landes-Präsidium zu richten.

Landesaugenarzt.

G. 25. Mai 1821, Z. 26511 (P. G. S. N. B. 80).

1. Hat das k. k. Kreisamt wegen Auffindung eines Lokals zur Unterbringung der Augenkranken, wenn demselben bekannt sein wird, daß der Augenarzt ankommen werde, folglich schon vorhinein mittelst des Kreisphysikus fürzudenken, bei dessen Auswahl durch den Augenarzt dann mit zu wirken, und selbst in der Miethe des Lokals wegen Bestimmung des Zinses zu interveniren, dann den Miethkontrakt oder die Erklärung des Miethgebers hierher einzusenden, damit über die Anweisung des Zinses das Weitere verfügt werden könne.

Da nicht immer der Kreisort zum Standpunkt von dem Landesaugenarzt fürgewählt werden dürfte, so bleibt es dennoch die Pflicht des k. k. Kreisamtes, denselben in diesen und in allen andern Angelegenheiten eben so, als wenn der Standpunkt im Kreisorte wäre, zu unterstützen.

2. Eben so hat das k. k. Kreisamt mitzuwirken, damit die nöthigen Requisiten und Viktualien, so wie das nöthige Kochholz nach der vom Landesaugenarzte anzugebenden Quantität schleunig und in den wohlfeilsten Preisen von dem Augenarzt beigeschafft werden könne.

3. Um die Ankunft des Landaugenarztes bekannt zu machen, wird den k. k. Kreisämtern von dieser Landesstelle, oder von dem Landesaugenarzte selbst, der Tag seiner Ankunft vorhinein bekannt gemacht, werden, wo dann alsogleich die sämmtlichen Dominien aufzufordern sind, ihre Augenkranken an den festzusetzenden Tag, auch, wenn es nothwendig ist, mit einem Begleiter an den Standpunkt abzusenden, und selbe an das k. k. Kreisamt oder unmittelbar an den Augenarzt anzuweisen.

4. Dem Landesaugenarzt gebühren auf seiner Reise vier Vorspannspferde, oder eine andere den Vorspannsbetrag nicht überschreitende Fuhr; dessen dem k. k. Kreisamte zu übergebendes Partikulare ist von demselben in Absicht auf die Meilen-Entfernung und zugebrachte Zeit zu bestätigen, und hierher einzusenden.

5. Eben so haben die k. k. Kreisämter und die Kreisphysici dessen tabellarischen Ausweis über die aufgehobenen Augenkranken, den Erfolg der Kur und die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt zu bestätigen, wobei die k. k. Kreisämter aufmerksam gemacht werden, daß solche von andern Orten angekommene Kranken, welche sich der Hülfe des Augenarztes zwar gleichfalls unterziehen, aber nicht in der Anstalt selbst aufgenommen sind, mit dieser Bemerkung in diesen Ausweis aufgenommen werden müssen, auch dann nur den Anspruch auf unentgeldliche Arzenei haben.

6. Für gelieferte Arzeneien in diese Augenkrankenanstalt hat der Apotheker die Rechnung, belegt mit den Recepten des Augenarztes, oder nach seiner Entfernung dessen Substituten, für diese Kranke, den k. k. Kreisämtern zur Einbeförderung an die Landesstelle zur gehörigen Zeit vorzulegen.

7. Das öffentliche und Privat-Sanitäts-Personale ist zu verhalten, diesem Landesaugenarzte die ihm nöthigen Auskünfte über herrschende Augenübel, derselben Ursache, so wie über einzelne von ihnen behandelte Kranke zu ertheilen, dem Augenarzt nöthigen Falls selbst Beistand zu leisten, und Berathungen abzuhalten, so wie besonders die Kreisphysiker und die Kreiswundärzte zu verpflichten sind, zur sicheren Erreichung des Zweckes

der Anstalt, so wie der Herstellung des Kranken thätig mitzuwirken. Ersteren bleibt es unbenommen, sich über den Zustand der Anstalt und der Kranken selbst von Zeit zu Zeit zu überzeugen, um sodann den Ausweis gewissenhaft bestätigen, auch nöthigenfalls Rede und Antwort geben zu können.

8. Wenn der Landesaugenarzt wegen einzelner Kranken, deren Herstellung sich verzögert, zu lange in einem Standpunkte sich aufhalten müßte, so haben die Kreisphysiker oder Kreiswundärzte nach Bestimmung der k. k. Kreisämter dieselben zu übernehmen, und ihrer vollkommenen Heilung zuzuführen.

G. 15. April 1835, Z. 19258 (P. G. S. XVII. 196).

Der landesständische Ausschuß hat unterm 26. März v. J., Z. 218, dem Landesaugenarzt aufgetragen, nur für jene Kranke auf Kosten des Domestikalfondes unentgeldlich zu ordiniren, welche ihre Dürftigkeit durch ein Zeugniß, oder eine Bestätigung der Ortsobrigkeit und des Seelsorgers, glaubwürdig nachweisen, die dießfälligen Armuthsbestätigungen aber sodann mit den Recepten dem Apotheker zu übermachen, welcher dafür zu sorgen haben werde, daß auf dem Recepte auch die Bestätigung der Ortsobrigkeit, und zwar zu Lemberg des betreffenden Grundamts, über die richtige Abnahme der Arzeneien beigerückt werde, wie dieß bei Arzeneifassungen in Epidemiefällen verordnet ist.

Wovon die Kreisämter zur Verständigung der Dominien und der Apotheker in die Kenntniß gesetzt werden.

G. 20. Mai 1835, Z. 23857 (P. G. S. XVII. 240).

1. Die Bestätigung der Armuth durch die Ortsobrigkeit und den Pfarrer in Lemberg und auf dem Lande ist wohl unerläßlich, weil sonst nicht beurtheilt werden kann, ob für einen Kranken die Arzenei entgeldlich oder unentgeldlich ordinirt werden soll. Ein jeder Kranke hat sich von Haus aus mit einer solchen Bestätigung zu versehen, die der Augenarzt von ihm übernimmt, und hiernach die Arzeneien unentgeldlich ordinirt. Mit der letzten Verschreibung ist alsdann dem betroffenen Apotheker das Armuthszeugniß zum Rechnungsbeleg zuzustellen. Bringt ein Augenkranker, besonders aus einer beträchtlichen Entfernung, kein derlei Zeugniß mit, so kann er wohl nicht füglich auf einen weiten Weg und mit Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes hilflos zurückgewiesen werden, sondern der Augenarzt hat für denselben die Arzeneien einstweilen gegen nachträgliche Bestätigung seiner Ar-

muth zu ordiniren, und dieses auf dem Recepte zu bemerken. Sollten bis zu dem Zeitpunkte, wo der Augenarzt sein Geschäft in der bestimmten Station, und sohin auch mit der Apotheke abschließt, noch solche Armuthszeugnisse nicht nachgetragen, und daher zur Vervollständigung der Apothekerrechnung abgängig sein, so hat der Augenarzt die betreffenden Patienten mit ihren Zuständigkeitsraten namentlich zu verzeichnen, und die Consignation demjenigen Kreisamte, in dessen Bezirk er seinen Standpunkt hatte (und zu welchem ohnehin auch die Apotheke gehören wird), mit Einbegleitung und zu dem Ende zu übergeben, damit sich dieses die abgängigen Zeugnisse entweder selbst, oder im Correspondenzwege durch die andern Kreisämter verschaffe, solche sodann der Apotheke zum Rechnungsbeleg zustelle, und nach Umständen die etwa auszuscheidenden Zahlungsfähigen und Pflichtigen, von welchen die Beträge seiner Zeit im gewöhnlichen Wege einzutreiben kommen, ersichtlich mache.

Hiedurch werden die Bedenken einer ungebührlichen Belastung des Domestikalfondes eben so beseitigt werden, als die zweckwidrige Belästigung der Patienten, und es wird auch der Augenarzt, außer der obigen Consignation, keine weiteren zeitraubenden Schreibereien dabei haben.

2. Der Apotheker muß allerdings nach den bestehenden Vorschriften auf dem Recepte den Tag und die Stunde der geschehenen Expedition bestätigen, die richtige Verabfolgung und Fassung aber hat lediglich die im Orte der Apotheke bestehende Obrigkeit auf dem Recepte zu beglaubigen, weil es unzuläßig ist, daß ein Kranker um diese Bestätigung sich nach Hause an seine Obrigkeit begebe; dieß gilt auch für die Juden. Diese Bestätigung kann von jenem Individuum bei der Ortsobrigkeit eingeholt werden, welches mit dem Recepte um die Arzenei in die Apotheke geht.

Landesfabrikbefugniß.

Hfkmrd. 18. Mai 1824, Z. 18116; G. 7. Juli 1824, Z. 32696 (P. G. S. VI. 116).

In besondern Fällen, wo es das Interesse der Industrie erheischt, darf ausnahmsweise den Landesfabrikinhabern gestattet werden, auch außer der Hauptstadt einer oder der andern Provinz eine Niederlage zum Verschleiße ihrer Erzeugnisse zu eröffnen. Die Entscheidung hierüber ward der Landesstelle vorbehalten.

H. 9. Sept. 1805, Z. 30359; G. 5. März 1827, Z. 8623 (P. G. S. IX. 96).

Die h. Hofkanzlei hat mit Dekret v. 9. Sept. 1805, Z. 30359, zur Nachachtung bedeutet, daß nur die mit einem ordentlichen Landesfabrikbefugnisse Betheilten zur Benennung k. k. privilegirte Landesfabrik berechtiget sind, daß jedoch das Wort: privilegirt, nicht das geringste ausschließende Recht andeute, sondern nur folgende Begünstigungen in sich begreife, nämlich:

1. in ihren Fabriksgebäuden von den Militär-Einquartierungen befreit zu sein;

2. den k. k. Adler auf ihrem Gebäude aufzuhängen, und ihre Waare damit zu bezeichnen;

3. ihre Firma bei dem Wechselgerichte einzulegen, und in Konkursen bei Fabriksgeschäften für ihre Forderungen den Vorzug vor den Chirographar-Gläubigern zu genießen;

4. Lehrlinge selbst aufzudingen und frei zu sprechen, Werkmeister aufzustellen, und zum Betrieb ihrer Fabrik Gesellen von jeder Innung und jeder Gattung Erwerb halten zu dürfen, so daß z. B. eine Seidenfabrik ihre eigene Tischlerei und Schlosserei für ihre Maschinenstühle und ihre eigene Färberei haben darf;

5. für den Verschleiß ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse dort, wo sie es ihres Vortheils zu sein befindet, nach vorläufig bei den betreffenden Landesstellen angesuchter Bewilligung eine Niederlage zu eröffnen.

Hfkmrd. 29. April 1829, Z. 14578; G. 21. Mai 1829, Z. 28906 (P. G. S. XI. 150).

Die h. Hofkammer hat bedeutet: Dem Besitzer eines Landesfabrikbefugnisses steht das Recht zu, aus allen, bei seinem Fabriksunternehmen konkurrirenden Hilfsgewerben Gesellen halten, und zum Behuf seines Fabrikbetriebs verwenden zu dürfen.

Was jedoch die Haltung der Lehrlinge betrifft, so kann es zwar keinem Anstande unterliegen, dem Fabriksinhaber zu bewilligen, in seinem eigenen Gewerbsfache Lehrlinge aufzunehmen, und solche entweder selbst aufzudingen, und frei zu sprechen, oder aber bei der betreffenden Innung aufnehmen und freisprechen zu lassen; dagegen kann ihm aber aus dem Grunde das Recht nicht zugestanden werden, auch Lehrlinge in den übrigen, bei seinem Hauptgewerbe konkurrirenden Hülfsbeschäftigungen aufzudingen und zu verwenden, weil es sich nicht erwarten läßt, daß ein solcher Lehrjunge in allen Zweigen des Gewerbes, für

welches er aufgedungen wurde, sich gehörig auszubilden Gelegenheit findet.

Landes = Gränze.

C. 23. Nov. 1777 (Löwenwolde I. 535)

Landes = Gränzen sollen im Herbste durch den Kreishauptmann visitirt, die Vorspannsspesen darüber vergütet, und diejenigen Dominien, allwo dießseits ein Adler abgeht, salvo regressu wider ihren Beamten, um 12 Species=Ducaten gestraft werden.

H. 12. Juni 1816; G. 6. Juli 1816, Z. 30402 (Gen. 703).

Daß, wenn im Friedensstande ein Soldat einer benachbarten Macht, ohne Willen seine Fahne zu verlassen, die Staatsgränze übertritt, folglich das in Hinsicht der Deserteure bestehende Cartell keine Anwendung findet, und im Inlande eine schwere Polizei=Uebertretung oder ein Verbrechen begeht, eben so, wie in ähnlichen Fällen ein Fremder, überhaupt der politischen Behörde oder dem Criminalgerichte im Inlande zu übergeben, und da wie ein Inländer zu behandeln ist.

G. 11. Febr. 1817, Z. 3491 (Gen. 157).

Da alle Fremde, welche nach dem hierländigen Gesetze ein Verbrechen begehen, nach dem §. 31 des Strafgesetzbuches nach diesem Gesetze zu behandeln sind, und in Gemäßheit einer a. h. Entschließung Sr. Majestät die Anwendung dieses Paragraphes auf fremde Militärpersonen außer Zweifel gesetzt ist; so wird dem Kreisamte aufgetragen, von nun an alle fremde Militärs, die einzeln oder in Rotten das hierländige Gebiet betreten und ein Verbrechen begeben, im Ergreifungsfalle ohne weitere Anfrage an das nächste Strafgericht abzuliefern.

G. 17. April 1821, Z. 13172 (P. G. S. N.=B. 64).

Man findet den Kreisämtern wegen Aufrechthaltung und Sicherstellung der dießfälligen Landes=Gränze nicht nur die älteren Verfügungen vom 11. Juni 1773, Z. 3945, 22. Nov. 1777, Z. 4065, 22. Dez. 1780, Z. 5579, 27. Sept. 1782, Z. 6928, und insbesondere vom 1. Juni 1810, Z. 16801, in das Gedächtniß zurückzuführen, sondern auch folgende, bereits unterm 28. März 1805 von der hohen Hofkanzlei genehmigte Maßregeln bekannt zu machen:

1. Daß den sämmtlichen Dominien unter einer unnachsichtlichen Strafe von 20 Dukaten anzubefehlen sei, den auf ihrem Grunde aufgestellten k. k. Gränzsäulen fleißig nachzusehen, und wie bald damit etwa eine Veränderung vorgehet, das ist: wenn

irgend davon das Gränzzeichen sich verlieret, oder eine Gränzsäule umgeworfen würde, sogleich längstens binnen drei Tagen die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu erstatten, im letzteren Falle aber das k. k. Gränzzeichen einstweilen abzunehmen, und bis zur Ankunft der kreisämtlichen Kommission bei sich aufzubewahren, eine gleiche Anzeige aber auch bei dem Umstande zu machen, wenn an der jenseitigen Gränze irgend etwas dergleichen sich ereignen, oder vorgenommen werden sollte.

2. Daß bei Einlangung einer solchen Anzeige das k. k. Kreisamt unverzüglich einen Kreiskommissär abzuschicken, und falls lediglich das Gränzzeichen verloren gegangen oder herabgefallen wäre, das herabgefallene oder ein neues Gränzzeichen auf die Gränzsäule befestigen zu lassen habe.

Wenn jedoch durch was immer für eine Ursache eine Säule selbst umgefallen, oder gar verschleppt worden sein sollte, sich sogleich mit dem nächsten Militär-Kordonskommandanten, und der jenseitigen angränzenden Kreis- oder Distrikts-Behörde in das Einvernehmen zu setzen, über die Tagfahrt zur gemeinschaftlichen Besichtigung übereinzukommen, auch die diesseitigen betreffenden Ortsgerichte zuzuziehen, und alsdann eine neue auf Kosten des Staatsschatzes anzuschaffende, und um sie vor Fäulung länger zu verwahren, am untersten Ende, das in die Erde zu stehen kommt, wohl anzubrennende Gränzsäule von Eichenholz auf eben jenem Platz, wo die vorige gestanden ist, aufzustellen, mit dem gehörigen Zeichen zu versehen, und vorzüglich, daß diese Säule mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet werde, Acht zu tragen, endlich das dießfalls aufgenommene gemeinschaftliche Protokoll jedesmal anher einzusenden sei. Endlich

3. wurde das k. k. General-Militärkommando, um die nöthige Beitretung, und besonders zur Befehligung der Kordonskommandanten, wo sie im etwaigen Veränderungsfalle mit einer Gränzsäule, sogleich dem betreffenden Kreisamte die Anzeige machen, angegangen.

Die k. k. Kreisämter haben daher, in Folge der hierortigen Weisung vom 1. Juni 1810, Z. 16801 auch die Kreiskommissäre und den Kreisingenieur auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und anzuweisen, damit sie solchen bei ihren Kommissionsreisen im Auge haben, und jeden entdeckten Fall zur Kenntniß des k. k. Kreisamtes bringen, welches dann die oben vorgezeichneten Maßregeln anzuwenden haben wird.

Landesstelle.

H. 8. Juli 1808; G. 5. Aug. 1808, Z. 3389 (Gen. 1073).

Die politische Landesstelle repräsentirt den Landesfürsten.

H. 20. Juni 1820, Z. 15476; G. 24. Juni 1820, Z. 29064.

Bei Feierlichkeiten repräsentirt der Gubernialpräsident mit der Landesstelle, in Kreisen der Kreisvorsteher mit dem Kreisamte den Landesfürsten; ihnen schließen sich die anderen Stellen und das Militär an.

Anmerkung. S. Amts-Manipulations-Voriftschr ohne Datum vom Jahre 1786. — S. Bureau-Instruktion (Präs. Z. 705 aus 1803). — A. h. Cabinetsbefehl v. 30. Dez. 1806; H. v. 4. Febr. 1807, Z. 1634. — Wirkungskreis v. 11. Jänner 1810, Hofz. 907; G. Z. 7582, 1810. — Erweiterung dieses Wirkungskreises v. 27. März 1829, G. Z. 16784 und Hfkmrd. 15. Mai 1832, Z. 2546. — Die neue Zoll- und Staatsmonopolsordnung §. 336, Z. 4, §§. 352 und 354.

Landgüter-Abschätzung.

G. 15. Juli 1796, Z. 19277.

Man hat dem Kreisamte bereits unterm 1. Mai 1795, Z. 10332, die Weisung gegeben, wie die Geistlichkeit zu belehren sei, damit dieselbe bei der gerichtlichen Abschätzung der Landgüter diejenigen Rechte, in deren Genusse sie sich wirklich befindet, obschon solche etwa nicht intabulirt sind, möglichst sicher stelle; um aber hierinfalls den gewünschten Endzweck zu erreichen, so ist es allerdings nothwendig, daß die Geistlichkeit, von der vorzunehmenden Schätzung sichere Wissenschaft erhalte. Da also unter Einem an die k. Appellation das hierortige Ansuchen gemacht wird, sämmtlichen Gränzkämmerern verordnen zu lassen, damit selbe jede vorzunehmende Schätzung mit Bestimmung des Tages der anliegenden Geistlichkeit, wie auch dem Kreisamte anzeigen, so hofft man, daß die k. Appellation dieß Ansinnen nicht abschlagen werde; daher wird dem k. Kreisamte mit Bezug auf die Anfangs erwähnte Verordnung vom 1. Mai 1785 aufgetragen, bei jedesmaliger Anzeige des Gränzkämmerers nach Möglichkeit dahin zu sehen, damit entweder der Pfarrer selbst dabei erscheine, oder falls er vom Orte der Schätzung zu weit entfernt, und solche in oder unweit der Kreisstadt vorzunehmen wäre, seine Behelfe (als: die bei der Installation über-

nommenen Inventarien, Zeugnisse der Gemeinde über den wirklichen Genuß, Bestätigung des Guteigenthümers selbst rc.) an das Kreisamt, wenn aber auch dieses zu weit entfernt, und die Zuziehung eines Commissärs mit Kosten verbunden wäre, solche unmittelbar an die Schätzungs-Commission einsenden könne.

Landstände.

P. 13. April 1817. Ged. (Pill. G. Nr. XVIII. S. 28).

§. 1. Wir bestimmen für Unsere Königreiche Galizien und Lodomerien vier Stände, nämlich: jenen der Geistlichkeit, den Herren- und den Ritterstand, und die königlichen Städte.

§. 2. Der Stand der Geistlichkeit enthält die galizischen Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte der Stifte, dann jene infulirten Aebte, denen Wir auf ihr besonderes Ansuchen ständische Vorrechte zugestehen werden, und die dermalen bestehenden Domcapitel.

Der Herrenstand begreift die mit dem Incolate versehenen Fürsten, Grafen und Freiherren.

Zum Ritterstande gehören alle eingebornen Edelleute, welche sich über ihre adelige Abkunft nach der in dem Patente vom 20. Jänner 1782 erflossenen Vorschrift ausgewiesen, und die Immatriculirung innerhalb der damals bestimmten Frist erlangt haben, dann jene, welchen von Uns oder Unseren Vorfahren der Ritterstand verliehen worden ist, nicht minder die rittermäßigen Edelleute Unseres gesammten Kaiserstaates, sobald sie das Indigenat in diesen Königreichen, und die Immatriculirung in die ständische General-Matrikel erhalten haben [1]).

---

[1]) G. 29. Juli 1817, Z. 32947 (Definition des Indigenats und der Landtagsfähigkeit).

a) Indigen sind vermöge §. 2 des P. v. 13. April 1817 alle, zum Herren- oder Ritterstande gehörige, eingeborne galizische Edelleute, die sich über ihre adelige Abkunft nach der im P. vom 20. Jänner 1782 erflossenen Vorschrift ausgewiesen haben, denn daß diese Forderung des Ausweisens nicht bloß auf Jene sich beschränkt, welche ihre adeliche Abkunft nach jener Vorschrift dargethan haben, sondern auch auf alle Nachkommen der damals auf solche Art sich ausgewiesenen Personen erstreckt, ist dem Kreisamte bereits erinnert worden.

b) Das Bedingniß der Landtagsfähigkeit hingegen ist nebst obiger Eigenschaft der Besitz eines im Steuerkataster mit einer ursprünglichen Dominicalsteuer von 75 fl. belegten Gutes, in so fern nicht das minder-

Unter den Städten ist es vorläufig die Hauptstadt Lemberg, welche den vierten Stand vorstellt, bis Wir Uns bewogen finden werden, einer größeren Anzahl königlicher Städte ständische Rechte zuzugestehen.

§. 3. Da bereits mit dem Patente vom 14. März 1787 die Bukowina in Absicht auf die ständische Verfassung mit Galizien einverleibt worden ist, so lassen Wir es bei dieser Einverleibung allergnädigst bewenden, und ertheilen hierüber folgende nähere Bestimmungen:

a) Der Bischof der Bukowina gehört, wie die galizischen Bischöfe, zu dem Stande der Geistlichkeit.

b) Jene Familien, welchen in Folge der §§. 2 und 3 des Patents vom 14. März 1787 der Grafen- oder Freiherrnstand verliehen worden ist, werden dem Herrenstande, und

c) jene ehemaligen Bojaren und Masilen, welche von dem Rechte zur Immatriculirung bis nun zu Gebrauch gemacht, wie auch jene, denen Wir oder Unsere Vorfahren den Ritterstand verliehen haben, dem Ritterstande beigezählt.

---

jährige Alter oder das Geschlecht im Wege stehen. Wobei jedoch zu bemerken ist:

1. Die Landtagsfähigkeit faßt nicht Sitz und Stimmfähigkeit auf dem Landtage in sich, sondern solche wird erst durch die Introducirung in die Landtagsversammlung erlangt, und beschränkt sich nur auf die Person, die introducirt worden ist, nicht aber auf deren Söhne oder sonstige Erben. Diese Introducirung kann jedoch keinem, der bereits die Landtagsfähigkeit besitzt, und österr. Unterthan geworden ist, verweigert werden.

2. Mit dieser durch die Introduction erlangten Sitz- und Stimmfähigkeit ist auch das Vorrecht, sich in der ständischen Uniform zu kleiden, verbunden. (NB. Der dritte Absatz der Gub. Vdg. v. 29. Juli 1817 wurde durch das Ministerialschreiben v. 15. Mai 1819, Z. 13013, aufgehoben).

Der ungarische Adel allein ist zur Erlangung des galizischen Indigenats nicht zureichend.

H. 10. Juni 1824, Z. 10749; G. 27. Juni 1824, G. Z. 36784 P. G. S. VI. 115).

Die Ansicht, daß der Verlust des Adels und des Indigenats zwar die Unfähigkeit später erworbene Güter zu besitzen, nach sich ziehe, aber nicht die Folge habe, daß auch die schon vorhin besessenen landtäflichen Güter veräußert werden müßten, ist mit H. vom 12. l. M., Z. 14552 in dem Geiste der bestehenden Habilitirungsvorschriften vollkommen gegründet befunden worden (G. 28. Juni 1834, Z. 38332).

§. 4. Das Recht in den Versammlungen der Stände Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien mit Einschluß der Bukowina zu erscheinen, und dabei Sitz und Stimme zu haben, verleihen Wir

1. denjenigen Personen, welche ein Erzamt dieser Königreiche bekleiden, und unter welchen Wir dem katholischen Erzbischofe des lateinischen Ritus in der ihm verliehenen Würde als Primas Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien den ersten Rang eingeräumt haben.

2. Den Erzbischöfen des griechisch- und armenisch-katholischen Ritus, den Bischöfen, Aebten der Stifte, dann jenen infulirten Aebten, denen Wir dieses Vorrecht auf ihr besonderes Ansuchen zugestehen werden, und den Deputirten der dermalen bestehenden Domcapitel, deren das Lemberger Domcapitel zwei, und die übrigen jedes einen an den Landtag abzuordnen befugt sind; jedoch erklären Wir hiermit, daß sowohl diese Domherren, welche als Deputirte der Capitel gewählt werden, als die übrigen geistlichen Dignitarien, welche keine Bischöfe und Erzbischöfe sind, sich über die ihnen zustehende Pfründe, über ihre geschehene Installirung in dieselbe, und über das erlangte Indigenat bei dem ständischen Präses auszuweisen haben, um in der ständischen Versammlung zugelassen zu werden [1].

3. Jene großjährigen Personen männlichen Geschlechts, die nebst dem Indigenate des Herren- oder Ritterstandes, den erbeigenthümlichen Besitz eines oder mehrerer landtäflichen Güter erweisen.

4. Die Deputirten der Hauptstadt Lemberg.

Dieses Recht kann übrigens nur von denjenigen, welchen es verliehen ist, persönlich ausgeübt werden.

§. 5. Der Geschäftskreis der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl dieser Königreiche, der Stände selbst oder eines einzelnen Standes betreffen, in so fern darüber die Landesstelle Aufklärungen von ihnen verlangt, oder die Stände

---

[1]) Laut Hofkanzleidekretes vom 15. Mai d. J., Z. 12118 haben Seine Majestät mit a. Entschließung vom 8. Mai d. J. aus besonderer Huld für die Geistlichkeit im Königreiche Galizien die Personen des geistlichen Standes, welche zur Activität auf den Landtagen oder im ständischen Ausschusse berufen sind, von der Bedingung des Ritterstandes und des Indigenats allergnädigst loszuzählen geruhet (G. 7. Juli 1835, Z. 35958).

aus eigenem Antriebe sich bewogen finden, zum öffentlichen Wohle gereichende Anträge oder Vorstellungen an die Landesstelle, oder mittelst derselben an Uns gelangen zu lassen, insbesondere aber die Verwaltung des ständischen Domesticalfondes; die Verleihung des Indigenats, die Anstellung der ständischen Beamten, die Vorschläge zu den für diese Königreiche vorbehaltenen, und mit besonderen Verordnungen bezeichneten Stiftungsplätzen, und die Evidenthaltung der Adels-Matrikel.

§. 6. Die wichtigeren Geschäfte werden in der Landtagsversammlung behandelt, für die currenten Geschäfte wird ein Landesausschuß errichtet werden.

§. 7. Der Landesausschuß wird aus zwei Beisitzern oder Deputirten von jedem der ersten drei Stände, und aus einem von der Stadt Lemberg bestehen [1]). Er wird sowohl mit einem angemessenen Hilfspersonale, als mit einer erschöpfenden Instruction versehen werden, und von den bisherigen ständischen Verordneten das ständische Archiv nebst den übrigen Amtspapieren übernehmen [2]).

§. 8. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, sowohl in den ständischen Versammlungen, als in dem Landesausschusse, haben Wir dem Präsidenten des Landesguberniums übertragen, und für den Fall seiner Verhinderung die nöthige Vorsorge getroffen. Der Präses bestimmt die Ordnung, in welcher die Geschäfte auf dem Landtage in die Berathung genommen werden sollen. Ihm steht das Recht zu, seine Stimme vorauszuschicken oder zuletzt abzugeben. Auch ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammeln.

§. 9. In Beziehung auf den im §. 5 bemerkten Geschäftskreis der Stände finden Wir noch Folgendes zu erinnern:

---

[1]) Zu ständischen Verordneten dürfen auch schon wirklich im Staatsdienste stehende Individuen mit Beibehaltung ihrer Stellen in jenen Provinzen gewählt werden, wo die Stände nicht selbst deren Ausschließung hievon unter Weiland Seiner Majestät Kaiser Leopold II. ansuchten, und dieser hiernach den landesfürstlichen Beamten die Bekleidung ständischer Dienstesposten untersagt hat. Uebrigens habe solches nur in soweit Statt zu finden, als darunter sowohl der Staatsdienst, als die gehörige Geschäftsleistung bei den Ständen, nicht leidet (A. h. E. v. 4. Febr. 1821; G. vom 4. Juni 1821, Z. 29095, P. G. S. N. B. 82).

[2]) Bestimmungen über die Genüsse der Deputirten, des Sekretärs und des Archivars (5. Mai 1817, Pill. S. XXVI. S. 48).

1. Deputationen an Unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesandt werden.

2. Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir Uns seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen. Jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der mit der Grundsteuer im Zusammenhange stehenden Anlagen an Geld oder Naturalien, den vier Ständen jährlich in der Form eigener Postulate bekannt machen.

3. Die Ausschreibung einer Abgabe oder die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, zu was immer für einem Endzwecke, kann von den Ständen nur mit Unserer Genehmigung veranlaßt werden.

4. Das Indigenat können die auf dem Landtage versammelten Stände aus eigener Wahl nur an solche Personen verleihen, die bereits den Herren- oder Ritterstand unseres Kaiserstaates besitzen.

5. Die Indigenatstaxen haben Wir für den Herrenstand auf zweitausend, und für den Ritterstand auf eintausend Gulden Rhn. zu bestimmen befunden. Die Entrichtung dieser Taxen hat jedesmal in jener Währung zu geschehen, welche für die Berichtigung der in die Staatscassen einfließenden Taxen überhaupt vorgeschrieben sein wird. Die Nachsicht dieser Taxen findet nur mit Unserer Genehmigung Statt [1].

§. 10. Der Landtag wird in der Regel jährlich ein Mal gehalten, und der Tag hiezu von Uns bestimmt werden. Bei wichtigen Veranlassungen kann auch außer dem gewöhnlichen Landtage eine Zusammenberufung der Stände, jedoch nur mit Unserer Bewilligung Statt haben. — Auf die in Unserem Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Landtag aufgehoben sei, hat die Versammlung sogleich auseinander zu gehen.

§. 11. Dem ständischen Körper wird das Lemberger Landrecht als Forum privilegiatum zugestanden.

§. 12. Als ein Merkmal Unserer besonderen Gnade räumen Wir den sitz- und stimmfähigen Ständen dieser Königreiche ein, ständische Uniformen nach den Grundfarben des Landeswappens zu tragen.

Anmerkung. G. 19. Sept. 1829, Z. 56401 (Landtagsordnung).

---

[1]) S. H. 4. Mai 1821, Z. 12786; G. 23. Mai 1821, Z. 25568, P. G. S. III. 90; und G. 6. April 1822, Z. 11026, P. G. S. — N. B. 112 u. 113.

Landwehr.

Die Instruktion für die Landwehr vom Jahre 1813 (Ged. Pill. S. Nr. XXVII. S. 113.) handelt:

im 1. Abschnitt von dem Zwecke der Landwehr,

im 2. Abschnitt von der Eintheilung und Leitung derselben,

im 3. Abschnitt von der Ergänzung der Landwehrmannschaft,

im 4. Abschnitt von dem Abgang der Landwehrmannschaft,

im 5. Abschnitt von der Einrückung, Musterung und Uebung der Landwehrmannschaft in Friedenszeiten,

im 6. Abschnitt von der Montur, Armatur, Rüstung und Feldrequisiten,

im 7. Abschnitt von der Adjustirung der Stabs- und Ober-Officiere,

im 8. Abschnitt von der Gebühr und sonstigen Zulagen der Stabs- und Ober-Officiere,

im 9. Abschnitt von der Jurisdiktion über die A) Landwehrofficiere, und B) Mannschaft in Friedenszeiten,

im 10. Abschnitt von dem Verhalten bei dem Zusammenrücken der Landwehr.

Zum Zwecke des gegenwärtigen Werkes dürfte es genügen, bloß das Jurisdiktions-Verhältniß des 9. Abschnittes lit. B) zwischen Militär- und Civil-Obrigkeit zur Landwehrmannschaft herauszuheben, wie folgt:

§. 74. Die Landwehrmannschaft bleibt außer der Koncentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiktion untergeordnet.

§. 75. Auch während der Koncentrirungszeit untersteht der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen, als auf das adelige Richteramt, dem gesetzmäßig bestimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Koncentrirung ein Verbrechen so läßt ihn das Regiments-Kommando arretiren, und an das durch das Gesetz bestimmte Kriminalgericht abgeben.

§. 76. Begeht er eine schwere Polizei-Uebertretung, so wird er nach dem II. Thl. d. St. G. B. behandelt, und deßhalb vom Regiments-Kommando an seine Jurisdiktion abgesendet.

G. 30. Dez. 1830, Z. 86557 (P. G. S. X. 542).

Dominien werden zur Einsendung vierteljähriger Ausweise über die, in ihren Territorien befindlichen, beurlaubten Soldaten, Landwehrmänner und Invaliden an die betreffenden Werbbezirks-Kommanden neuerdings aufgefordert.

H. 6. Dez. 1828, Z. 28209; G. 6. Januar 1829, Z. 89355.

Im Nachhange der G.-Verordnung vom 8. Nov. v. J., Z. 71969, womit das Hofkanzleidekret vom 25. Sept. v. J., wegen Verpflichtung der ausdienenden Kapitulanten zum Eintritt in die Landwehre bekannt gemacht wurde, wird dem k. Kreisamte zur Wissenschaft und Nachachtung, jedoch ohne Veranlassung einer Kundmachung bedeutet: daß im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrath festgesetzt worden: daß zur Beurtheilung des landwehrpflichtigen Alters bei allen seit dem Jahre 1824 entlassenen Soldaten, das Maximum auf das zurückgelegte achtunddreißigste Lebensjahr provisorisch allgemein bestimmt werde, wodurch für dermal diese Weisung der gedruckten Landwehr-Instruktion §. 11, daß die ausgedienten Kapitulanten bis zu einem Alter von 45 Jahren noch landwehrpflichtig sind, modificirt worden.

H. 15. Jänner 1829, Z. 22457; G. 8. Febr. 1829, Z. 6093 (P. G. S. XI. 68).

Die den Kreisämtern unterm 8. Nov. v. J., Z. 71969, bekannt gemachte Verordnung der Hofkanzlei vom 25. Sept. v. J., Z. 22457, hinsichtlich der in die Landwehr eintretenden ausgedienten Kapitulanten, enthält die Bestimmung, daß solche ausgediente Kapitulanten bei jenem Werbbezirks-Infanterie-Regimente in den Landwehrstand aufgenommen werden sollen, in dessen Bezirke diese Leute ihren Aufenthalt wählen.

Die Hofkanzlei eröffnet nun im Nachhange jener Verordnung mit hohem Hofdekrete vom 15. v. M., Z. 784, es sei die Frage vorgekommen, wie jene ausgediente, und zur Landwehr verpflichtete Leute zu behandeln seien, welche in einer Provinz der Monarchie den Aufenthalt wählen, wo keine Landwehr besteht? — und darüber habe die Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrath folgenden Grundsatz aufgestellt:

Der aus der Militärdienstleistung austretende Kapitulant gehört jener Obrigkeit zu, welcher er zur Zeit seiner Stellung zum Militär angehört hat, und derselbe kann daher nur mit Bewilligung dieser seiner Obrigkeit, seinen künftigen — sei es zeitlichen oder stabilen Aufenthalt wählen.

Die Obrigkeit ertheilt ihm nun

a) entweder eine zeitliche Aufenthaltsbewilligung, sei es

aa) in einem militärisch-konscribirten, oder

bb) in einem der militärischen Konscription nicht unterworfenen Orte; oder

b) sie gibt ihm, in so weit es ihr Wirkungskreis erlaubt, die Bewilligung zu einem stabilen Aufenthalte in einem fremden Orte.

Im ersten Falle, nämlich eines in einem fremden Orte gewählten, nur zeitlichen Aufenthaltes, ist der Mann ohne Unterschied, ob der fremde Ort in einem militärisch konscribirten oder nicht konscribirten Kreise oder Provinz liegt — in den Landwehrstand seines eigenen Werbbezirks-Regiments aufzunehmen.

Im zweiten Falle hingegen, nämlich eines in einem fremden Orte gewählten, stabilen Aufenthaltes (der eigentlich zur Kathegorie einer förmlichen Uebersiedlung gehört) ist zu unterscheiden,

a) ob der gewählte Ort in einer der militärisch-konscribirten Provinzen, oder

b) in einer der nicht militärisch-konscribirten Provinzen liegt.

Im ersten Falle ist der Mann bei jenem Werbbezirks-Regimente in den Landwehrstand aufzunehmen, in dessen Bezirk er seinen Aufenthalt genommen hat, wo hingegen er, im zweiten Falle (da die Bewohner dieser nicht militärisch-konscribirten Provinzen keiner Landwehrpflicht unterliegen), nicht mehr als landwehrpflichtig zu behandeln ist.

Hkg. 16. März 1829, Z. 898; G. 1. Mai 1829, Z. 23246 (P. G. S. XI. 122).

Es haben sich Fälle ergeben, daß in die Landwehr übergetretene ausgediente Kapitulanten von den Verpflichtungen eines Unterthans von ihren Obrigkeiten insbesondere rücksichtlich der schuldigen Urbarialleistungen entbunden zu sein glauben.

Um diesem der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt höchst nachtheiligen Benehmen zu begegnen, findet man im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei anzuordnen, daß den aus der Militärdienstleistung in die Landwehr übertretenden ausgedienten Kapitulanten jene Belehrung, wie sie mit dem Reskripte vom 20. Sept. 1823 K 2758 für die aus der Militärdienstleistung entlassen werdenden Soldaten und Parteien vorgeschrieben wurde, ertheilt, und in die Landwehrkarten auch dieselbe schriftliche Klausel aufgenommen werde, wie sie mit dem genannten Reskripte für die Abschiede vorgezeichnet worden ist.

Diese Klausel ist auch den Landwehrabschieden beizusetzen,

jedoch mit dem Unterschiede, daß, nachdem Landwehrmänner bereits der Civil-Jurisdiktion unterstehen, der Ausdruck: bei seinem nunmehrigen Zurücktritt in die Civil-Verhältnisse, von der Klausel wegzubleiben habe.

Das k. k. General-Kommando hat hiernach sämmtlich unterstehenden Regimentern, Korps und Militärabtheilungen, dann den feldkriegskommissariatischen Beamten die entsprechende Weisung mit dem Beisatze zu ertheilen, auf die fortwährende pünktliche Beobachtung derselben zu halten.

G. 23. Juni 1829, Z. 36214; H. 25. Mai 1929, Z. 12252 (P. G. S. XI. 184).

Nach den neuen Rekrutirungsgrundsätzen treten die ausgedienten Kapitulanten der aktiven Armee unmittelbar in die Reihe der Landwehrmänner. Sollte sich der obschon seltene Fall ergeben, daß irgend eine Stellungsobrigkeit durch diese gesetzliche Einreihung der ihr angehörigen ausgedienten Kapitulanten mehr Individuen zur Landwehr bekäme, als ihr Normal-Kontingent beträgt; so ist derselben dieses Superplus für die nächste Landwehrergänzung gut zu rechnen, jedes andere Dominium aber, welches etwa wegen dieses Plus dermal, um die Landwehr nicht überzählig zu machen, weniger als seine eigentliche Ergänzungsschuldigkeit stellen würde, stellt dann im gleichen Verhältnisse bei der nächsten Landwehrergänzung mehr.

Von dieser von der vereinigten Hofkanzlei, gemeinschaftlich mit dem Hofkriegsrathe, gefaßten Entschließung werden die Kreisämter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alle Ortsobrigkeiten und Magistrate hiernach zu verständigen.

H. 3. Juli 1829, Z. 13137; G. 18. Juli 1829, Z. 36747 (P. G. S. XI. 180).

Die Hofkanzlei hat einverständlich mit dem Hofkriegsrathe angeordnet:

1. Daß die neuen, seit dem Monate August 1827, in Bezug auf die Exemtionen erlassenen Vorschriften lediglich auf den Linien-, keineswegs aber auf den Landwehrdienst angewendet werden dürfen:

2. daß für den Landwehrdienst noch alle Individuen als befreiet zu behandeln sind, welche nach dem Konscriptions-Patente vom Jahre 1804 auf die Befreiung vom Militärdienste Anspruch haben;

3. daß, wenn Individuen, welche nach dem Konscriptions-P. vom J. 1804 die Befreiung vom Militärdienste ansprechen können, bei der gegenwärtigen Ergänzung bereits in die Land-

wehr eingereiht worden sein sollten, solchen Individuen wieder die Landwehrkarten abgenommen, und sie durch andere, nach dem P. vom Jahre 1804 nicht Befreite in der Landwehr ersetzt werden müssen.

Von welchen Bestimmungen die k. k. Kreisämter mit Beziehung auf die hierortigen Weisungen vom 30. Okt. 1827, Z. 87572, vom 26. April d. J., Z. 25194 und vom 2. d. M., Z. 33440, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

H. 2. Juli 1829, Z. 15242; G. 22. Juli 1829, Z. 41977 (P. G. S. XI, 232).

Gegen Supplenten nnd Offerten aus der Militärdienstleistung Entlassene sind nach 14 Jahren zum Eintritt in die Landwehr verpflichtet.

H. 3. Juli 1829, Z. 15309; G. 22. Juli 1829, Z. 41986 (P. G. S. XI. 234).

Ausgediente, bereits in die Landwehr aufgenommene Kapitulanten dürfen als Supplenten in den Liniendienst eintreten.

Hkg. 24. Aug. 1829, Z. 2653; G. 27. Sept. 1829, Z. 55183 (P. G. S. XI. 370).

Zu Folge a. h. Entschließung vom 5. Juli d. J. sind die Individuen, welche entweder gleich bei ihrer Widmung zum Militär, in Folge der im Jahre 1827 für die militärisch-konscribirten Provinzen erlassenen Rekrutirungsvorschriften, einen Vertreter stellen, oder welche vor beendigter Kapitulation gegen Stellung eines andern Mannes auf die gesetzliche Dienstzeit entlassen werden, nach 14 Jahren, von dem Tage ihrer Widmung oder ihrer Assentirung zum Militär verpflichtet in die Landwehr einzutreten, wenn sie inzwischen nicht in solche Verhältnisse getreten sind, welche sie von der Landwehr den bestehenden Vorschriften gemäß befreien. Da solche Individuen nur bedingungsweise von der Landwehrdienstleistung befreit sind, so sind dieselben bei ihrem Austritte aus der aktiven Armee nicht mit einem Abschiede, sondern mit einem Entlassungs-Certifikat zu betheilen. In diesem Certifikate ist den auf diese Weise austretenden Leuten zu bemerken, daß sie durch die Stellung eines Vertreters sich von der Dienstleistung in der aktiven Armee befreit haben, und daß sie nach 14 Jahren, von dem Tage ihrer (hier ist der Tag, der Monat und das Jahr, und letzteres zwar sowohl mit Ziffern, als vollständig ausgeschrieben, anzugeben) erfolgten Widmung oder ihrer Assentirung zum Militär, der Landwehrverpflichtung unterliegen, wenn sie in der Zwischenzeit nicht in solche Verhältnisse

getreten sind, welche sie von der Dienstleistung in der Landwehr den bestehenden Vorschriften gemäß befreien.

(NB. Die G. Vdg. v. 22. Juli 1829, Z. 41977 ist mit dieser identisch.)

G. 20. Jänner 1830, Z. 843 (P. G. S. XII. 20).

Es ist zur Kenntniß Seiner Majestät gekommen, daß die Civilbehörden über die nach ausgedienter Kapitulationszeit in das Civilleben zurückgetretenen Soldaten zu wenig oder gar keine Aufsicht führen, und sich in Ansehung derselben nicht nach dem Kapitulationspatente vom 4. Mai 1802 benehmen.

Daher geruhten Allerhöchstdieselben mit Handschreiben vom 7. Dezember v. J. zu befehlen, daß derlei Leute unter genauer Aufsicht gehalten, und daß den Obrigkeiten die in dem Kapitulationspatente enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Das Kapitulations-P., welches den k. Kreisämtern mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Jänner 1802, Z. 17301, zugekommen ist, enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

Im §. 1.: Diejenigen, welche nach vollbrachter Dienstzeit zu einem andern Berufe übergehen, sollen in allen ihren künftigen Verhältnissen sich arbeitssam, friedfertig und unterwürfig gegen ihre bürgerlichen Obrigkeiten betragen, indem alle diejenigen, welche sich als Geschäftslose betreten lassen, ohne Rücksicht auf ihre bereits vollendete Dienstzeit aufs neue zum Gewehr würden ausgehoben werden.

Im §. 3: Es wird den Civilobrigkeiten zur Pflicht gemacht, Rekapitulanten, welche ins Civilleben zurückkehren, zur Antretung eines Gewerbes vorzüglichen Vorschub zu leisten.

Den k. Kreisämtern wird demnach zur Folge h. Hofkanzleidekrets vom 17. v. M., Z. 29070, aufgetragen, den Obrigkeiten diese Bestimmungen des Kapitulationspatents in Erinnerung zu bringen, und strenge darüber zu wachen, daß sie dieselben genau befolgen.

G. 2. April 1831, Z. 20470 (P. G. S. XIII. 126).

Die, mit hierortigem Erlasse vom 18. Juni 1829, Z. 36747, bekannt gemachte, hohe Hofverordnung vom 3. Juni 1829, Z. 13137, welche in Ansehung der Befreiung von der Landwehrdienstpflicht den Grundsatz aussprach, daß sich hiebei nach den Vorschriften des Konscriptions-Patents v. J. 1804 zu benehmen sei, gab zu der Frage Anlaß, ob die dießfalls nachträglich mit Gubernial-

Erlässen vom 15. Juni 1805, Z. 24832, und vom 18. April 1807, Z. 15770 bekannt gemachten Vorschriften (welche auch Verheirathete zum Militärdienst verpflichten) auch für die Landwehr geltend seien.

Laut H. vom 24. v. M., Z. 6962, unterliegt die Bejahung dieser Frage, da diese letzteren zwei Verordnungen in dem betreffenden Punkte eine nachträgliche Erläuterung des Konscriptions-Patents vom Jahre 1804 sind, keinem Bedenken.

Weiters wurde die zweite Frage aufgeworfen, ob:

a) den Kreisämtern nicht zu gestatten sei, solchen landwehrpflichtigen Individuen, für welche vorzügliche häusliche und Familien-Verhältnisse eine Enthebung von dem Landwehrdienste fordern, die dießfalls zeitliche Befreiung zu ertheilen, und

b) ob nicht überhaupt die Verheiratheten oder verwitweten Individuen (Letztere jedoch nur, wenn sie unversorgte Kinder haben) erst dann zur Landwehr abzustellen wären, wenn in den drei Abtheilungen, in welche selbe nach dem, mit G. vom 2. Juli 1829, Z. 33440, bekannt gemachten, hohen Hofkanzleidekrete vom 21. Mai 1829, Z. 11595, gehören, keine anderen tauglichen Individuen sind?

Hierüber wurde mit dem nämlichen H. vom 24. v. M. bedeutet, daß:

ad a) vor Allem bemerkt werden müsse, daß, da das P. vom Jahre 1804 den Obrigkeiten das Recht zugesteht, diejenigen ihrer Unterthanen, die wegen ökonomischen oder Familien-Verhältnissen bei Hause nothwendig sind, zurückzulassen, und die minder entbehrlichen auszuwählen, diese Frage, welche sich eigentlich nur auf die, nach den neuen Normativen vom Jahre 1827, zu dem Liniendienst zu Stellenden beziehe, von selbst wegfalle.

ad b) Die Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai 1829, Z. 11595, welche drei Kathegorien von den damals zur Landwehr zu stellenden Individuen aufstellte, konnte nur für die damals anbefohlene Ergänzung der Landwehr, in so weit Exkapitulanten dazu verpflichtet wurden, gemeint sein, und sie sei bloß eine zeitweise Beschränkung der Landwehrpflichtigkeit auf das achtunddreißigste Lebensjahr für die damalige Ergänzung gewesen, durch selbe aber keineswegs in Bezug auf das Alter, die noch aufrecht stehende Vorschrift des §. 11 der Landwehr-Instruktion vom Jahre 1813 (bekannt gemacht mit G. vom 28. Juli 1813, Z. 1525) aufgehoben worden, welche das landwehrpflich-

tige Alter erst mit dem vollstreckten fünfundvierzigsten Jahre schließt; überhaupt müsse jener Paragraph genau befolgt werden, welcher die Kathegorien von Inländern definitiv bestimmt, die an sich zum Dienste der Landwehr berufen sind. In so ferne aber die Landwehrpflichtigen, laut ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät, in der Stellung nicht nach den neuen Rekrutirungs-Vorschriften, sondern nach den älteren dießfälligen Gesetzen zu behandeln kommen, und sie daher nicht wie die Rekrutirungspflichtigen in eigene Altersklassen untergetheilt sind, so stehe den Obrigkeiten noch immer das Befugniß zu, unter allen jenen landwehrpflichtigen Individuen, bis zum vollstreckten fünfundvierzigsten Jahre, auszuscheiden, und daher gar nicht zur Landwehrstellung vorzuführen, die sie ökonomischer oder Familienverhältnisse wegen zu Hause nothwendig erachten, wobei jedoch der Vortheil der Verordnung vom Jahre 1807 genau zu befolgen sei.

Hfg. 13. April 1831, Z. 1399, K; G. 12. Mai 1831, Z. 28384 (P. G. S. XIII. 188).

Realinvaliden, welche wieder die Tauglichkeit zum Landwehrdienst erhalten haben, unterliegen der Landwehrverpflichtung.

G. 7. Juni 1831, Z. 35010 (P. G. S. XIII. 204).

In Folge des, über die Behandlung der als Interimal-Gefangenwächter bei den Kriminalgerichten angestellten Landwehr-Unteroffiziere und Gemeinen herabgelangten, hofkriegsräthlichen Rescriptes hat das k. k. General Militär-Kommando sämmtlichen Werbbezirks-Kommanden den Auftrag ertheilt, derlei Individuen dem Brigade-Superarbitrio zu unterziehen und diejenigen, welche als halbinvalid befunden werden aus der Landwehr zu entlassen, diejenigen aber, welche vollkommen feldkriegsdiensttauglich erkannt werden, zu dem ersten Landwehr-Bataillon einzutheilen und daselbst auch gleich im Stande zu behalten. Der k. Hofkriegsrath ist bei dieser Bestimmung von der Ansicht ausgegangen, daß einerseits auch diese Landwehr-Unteroffiziere und Gemeine einrücken müssen, andererseits es aber den Kriminalgerichten nicht an Gelegenheit fehlen könne, die erforderlichen Gefangenwächter sich aus Leuten auszuwählen, welche nicht zum Kriegsdienste berufen sind.

Nach dieser Bestimmung sind auch die städtischen Polizeischützen und überhaupt alle jene Individuen zu behandeln, welche bei irgend einem Regiment oder Korps gedient haben, und mit Beibehalt der Landwehrverpflichtung in interimale oder solche

kleine Civil-Anstellungen eingetreten sind, welche sie von der Landwehrverpflichtung nicht befreien.

Indem man von dieser Anordnung unter einem sämmtliche Kriminal-Gerichte und die k. k. vereinte Kameral-Gefällen-Verwaltung wegen unweigerlicher Stellung solcher Leute zum Militär-Superarbitrio in die Kenntniß setzt, wird selbe den Kreisämtern zur Wissenschaft, Darnachachtung und Anweisung der Magistrate bekannt gegeben.

G. 25. Juli 1831, Z. 44254 (P. G. S. XIII. 294).

1. Die landwehrpflichtigen Individuen, welche in dem Zeitpunkte eines ausbrechenden Krieges bereits als Postknechte dienen, bleiben zwar landwehrpflichtig, jedoch sollen sie, wenn sie für das erste Landwehr-Bataillon klassifizirt waren, aus diesem in das zweite Bataillon übersetzt, und selbst bei etwaiger Aufstellung der zweiten Landwehr-Bataillons nicht einberufen werden, so lange dieselben im Postdienste bleiben.

2. Wird den Postmeistern nicht gestattet, während der Dauer eines Krieges eine größere Zahl landwehrpflichtiger Individuen zu Postknechten aufzunehmen, als die sie bereits in dem Zeitpunkte des ausgebrochenen Krieges im Dienste hatten.

3: Werden die Postmeister verpflichtet, vor dem Austritte eines solchen landwehrpflichtigen Postknechtes aus dem Postdienste die betreffende Bezirksobrigkeit unverweilt zu verständigen.

G. 26. Juli 1831, Z. 41051 (P. G. S. XIII. 296).

Nach den Grundsätzen, mittelst welchen den Militärpflichtigen die Stellvertretung im Jahre 1827 erlaubt worden ist, dürfen ausgediente Kapitulanten, ungeachtet sie noch landwehrpflichtig sind, in der Voraussetzung der Tauglichkeit und des noch nicht vollstreckten sechsunddreißigsten Lebensjahres, als Vertreter in die Linie aufgenommen werden.

Mit dem, mit hierortigen Erlasse vom 22. Juli 1829, Z. 41986, bekannt gemachten h. H. vom 3. Juli 1829, Z. 15309, wurde dieser Grundsatz noch weiter und dahin ausgedehnt, daß derlei Exkapitulanten auch dann noch zur Stellvertretung geeignet seien, wenn sie bereits in den Stand der Landwehr aufgenommen worden sind.

Durch die mit hierortigen Erlasse vom 26. Mai d. J., Z. 30618, bekannt gemachte, vom k. k. General Militär-Kommando an sämmtliche Werbbezirks-Kommanden erlassene Weisung wurde aber selbst den, in den, gegenwärtig aufgestellten ersten

Landwehr-Bataillons einverleibten, ausgedienten Kapitulanten der Eintritt als Supplenten in den Liniendienst gestattet.

Die Stellvertretung ist jedoch nur für die Zeit des Friedens genehmiget, folglich sind die erwähnten Bewilligungen durch die Voraussetzung bedingt geworden, daß die Landwehr noch nicht selbst in Thätigkeit getreten sei.

Diesem zu Folge fand die vereinigte hohe Hofkanzlei aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob ein ausgedienter Kapitulant, welcher jetzt bei dem ersten Landwehr-Bataillon in der Dienstleistung steht, noch als Stellvertreter angenommen werden dürfe, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu erklären, daß ein Landwehrmann von dem Zeitpunkte an, als jenes Bataillon (sei es das erste oder auch das zweite), in welches er eingereiht ist, in Aktivität tritt, nicht mehr als Stellvertreter angenommen werden dürfe.

G. 16. August 1831, Z. 47828 (P. G. S. XIII. 370).

In Folge h. H. vom 4. d. M., ist die h. Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem h. Hofkriegsrathe in dem Beschluße übereingekommen, daß für den Zeitpunkt, wo die Landwehr wirklich aufgestellt wird, die Stellungsobrigkeiten paß- und ausweislose Individuen, wenn sie sonst nach ihren Verhältnissen landwehrpflichtig sind, auf Rechnung ihres Kontingentes zur Landwehr abstellen dürfen.

Wovon die k. k. Kreisämter mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt werden, daß nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando vom 6. d. M. den hierländigen 13 Werbbezirks-Kommanden hiernach die entsprechende Weisung mit dem Beisatze ertheilt worden sei, sowohl bei den in der Ergänzung bereits begriffenen, als auch bei den später ergänzt werdenden ersten Landwehr-Bataillons, darnach mit genauer Beobachtung der, bezüglich der Abstellung paßloser Fremden, im Jahre 1829 angeordneten Vorsichtsmaßregeln, durch Aufnahme kurzer Protokolle, sich zu benehmen.

G. 10. August 1833, Z. 46491 (P. G. S. XV. 218).

Der §. 11 der Landwehr-Instruktion vom Jahre 1813 bezeichnet jene Individuen, welche das fünfundvierzigste Jahr zurückgelegt haben, als nicht mehr zur Landwehr geeignet, und da die im Jahre 1827 erflossenen neuen Rekrutirungsvorschriften auf die Landwehr nicht anzuwenden sind, so ergab sich der Zweifel, bis zu welchem Alter ein Individuum landwehrpflichtig bleibe.

Diese Frage ergab sich aus der Vermengung der Bestimmungen, über die Pflicht des Eintrittes in die Landwehr, und über die gesetzliche Epoche des Austrittes aus derselben.

Zur Erzielung genauer Anhaltspunkte bei Beantwortung dieser Fragen wird den Kreisämtern, zur eigenen Richtschnur und Verständigung der Stellungsobrigkeiten, Nachstehendes in Folge hohen H. vom 21. v. M., Z. 17393, in Erinnerung gebracht:

1. Die Pflicht zum Eintritte in die Landwehr beginnt in der Regel gemäß §. 11 der Landwehr-Instruktion, des dritten Punktes der neuen Rekrutirungs-Vorschriften, so wie des am 8. November 1828, Z. 71969, bekannt gegebenen Hofdekrets vom 25. Sept. 1828, nach in der Linie ausgedienter Kapitulation.

Die Fälle, wo der frühere Eintritt in dieselbe ausnahmsweise Statt gefunden hat, sind durch besondere Vorschriften vorzuzeichnen.

2. Die Verpflichtung zum Eintritte in die Landwehr erlischt mit vollendetem achtunddreißigsten Jahre, wie dieß in den dießfalls erflossenen Vorschriften enthalten ist.

3. Der gesetzliche Termin des Austritts aus der Landwehr tritt, nach der den Kreisämtern am 3. Juni d. J., Z. 34441, bekannt gegebenen a. h. Weisung, bei jenen Landwehrmännern, welche nach erfüllter Kapitulation in die Landwehr eingereihet werden, nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre, bei allen denjenigen hingegen, welche unmittelbar vom Civile zur Landwehr gestellt werden, nach zurückgelegtem fünfundvierzigsten Jahre in der Art ein, daß sie bei Erreichung dieses Alters zu entlassen sind.

G. 30. Okt. 1833, Z. 66739 (P. G. S. XV. 294).

Ein hierländiges Kreisamt hat die Dekrete vom 6. August und 13. Sept. d. J., Z. 47762 und 56053 in der Art unrichtig verstanden, als wenn die Offiziers-Quartiere der hierlandes stehenden ersten Landwehr-Bataillone nach dem für die transenen Truppen bestimmten Maßstabe mit täglichen 6 und 12 kr. vergütet werden sollten. Zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels wird den Kreisämtern zur künftigen Richtschnur bedeutet, man sei mit dem General-Kommando übereingekommen, daß die Quartiere der Landwehr-Offiziere auch noch fortan, wie bisher, nach angemessenen Miethzinsen vergütet werden.

G. 4. August 1834, Z. 41357 (P. G. S. XVI. 404).

Laut Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando vom 18. Juni d. J., Z. 1856, Q, hat der k. k. Hofkriegsrath mit

Reskripte vom 22. Mai d. J., Z. 1154, K, die den k. k. Kreisämtern unterm 12. Mai 1831, Z. 29049 hinausgegebene Weisung, wegen Uebersetzung der in der Landwehr stehenden, zur Linie tauglichen Individuen in die Linie, und Stellung anderer Leute dafür zur Landwehr, in so weit zu genehmigen befunden, als sich dieselbe auf Landwehrmänner bezieht, welche freiwillig in die Linie zu übertreten wünschen.

Nach dem oben bezogenen Reskripte darf jedoch diese Uebersetzung nicht erfolgen, wenn sie der Landwehrmann nicht selbst wünscht, und es kann hier durchaus kein Zwang angewendet werden, weil die Landwehrpflicht nicht ein und dasselbe mit der Verpflichtung zum Liniendienste, sondern eine für sich bestehende, nach eigenen Verhältnissen bestimmte und durch besondere Vorschriften geregelte Obliegenheit ist.

Bei der vorausgesetzten vollen Angemessenheit kann dagegen der freiwillige Uebertritt des Landwehrmannes ohne Nachtheil für das Militär und das Politikum Statt finden, wenn der Ersatz in der Landwehr sogleich erfolget, und solcher kann zu allen Truppenkörpern und Branchen Statt finden, welche durch Rekruten ergänzt werden.

Da selbst zu Supplenten Leute in dem Alter von sechsunddreißig Jahren angenommen werden dürfen, so ist das Alter für den freiwilligen Uebertritt von der Landwehr in die Militärkörper nicht auf das militärpflichtige Alter zu beschränken, sondern auch bis zum siebenunddreißigsten Jahre zu bestimmen.

Ferner soll ein solcher Uebertritt gegen eine Kapitulation von sechs Jahren gestattet werden.

Diese hofkriegsräthlichen Bestimmungen werden den k. k. Kreisämtern im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 12. Mai 1831, Z. 29049, zur Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, dafür zu sorgen, damit in den Fällen eines solchen freiwilligen Uebertrittes der Ersatz für die Landwehr von den betreffenden Dominien, für welche auf solche Art ein Mann bei Ergänzung der Armeekörper erspart wird, immer ohne Anstand geleistet werde.

H. 21. März 1835, Z. 6863; G. 29. April 1835, Z. 20631 (P. G. S. XVII. 214).

1. Die zur Landwehr vorgeforderten und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen ediktaliter mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß, wenn sie den festgesetzten Ter-

min fruchtlos verstreichen lassen, sie nach ihrer Habhaftwerdung nicht in die Landwehr, sondern in die Linie auf drei Jahre eingereihet werden.

2. Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung, und zwar zu jeder Zeit, auch wenn keine Landwehr-Aufstellung Statt hätte, zum Liniendienst auf drei Jahre abgegeben werden.

3. Sollte ein solches Individuum zu gar keinem Dienste in der Linie tauglich sein, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen.

4. Ist aber der Mann in den Liniendienst seiner Tauglichkeit nach eingereihet worden, so fängt nach zurückgelegten drei Jahren seine Landwehr-Verpflichtung an, in welche er sodann aufgenommen wird, wenn er nicht etwa schon das Normalalter überschritten hat.

5. Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehr schon vom Hause abwesend waren, und daher der Vorforderung nicht Folge leisten konnten, werden ebenfalls ediktaliter citirt, und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke zwar nicht, wie die sub 1 Bezeichneten, für die Linie, wohl aber mit einer Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet.

H. 25. Juni 1835, Z. 15350; G. 28. Juli 1835, Z. 41433 (P. G. S. XVII. 546).

Den Landwehrmännern ist für die Zeit, als sie zum aktiven Dienste berufen sind, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, die Heirathsbewilligung einzustellen.

G. 3. Sept. 1835, Z. 52164 (P. G. S. XVII. 616).

Ueber eine aus Anlaß der, mit a. h. Entschließung vom 15. Mai l. J., mit Ausnahme besonders rücksichtswürdiger Fälle angeordneten, und mit Gubernial-Verordnung vom 26. Juli, Z. 41433, bekannt gemachten Einstellung der Heiraths-Bewilligungen für die zum aktiven Dienst berufenen Landwehrmänner vorgekommene Anfrage, welcher Behörde die Beurtheilung der besondern Rücksichtswürdigkeit eines Falles zustehe, in welchem die Heirathsbewilligung von einem aktiven Landwehrmanne angesucht wird? ist die Hofkanzlei mit dem Beschluße übereingekommen, folgende Bestimmungen festzusetzen.

1. Ueber die vorkommenden Heirathsgesuche aktiver Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Kommanden, im Einvernehmen mit den Kreisämtern, die genauesten Erhebungen zu veranlassen.

2. Wenn das Resultat derselben besondere Rücksicht verdient, und die Militärbehörde mit der politischen Behörde übereinstimmt, hat der betreffende Regiments-Kommandant nach dem ihm zustehenden Befugnisse die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

3. Bei entgegengesetzter Ansicht ist der Erhebungsakt dem General-Kommando vorzulegen, welches im Einverständnisse mit der Landesstelle entweder die Heirathsbewilligung zu ertheilen, oder wenn dasselbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesstelle nicht beistimmen sollte, die Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuholen hat.

Laudemien.

A. h. E. 3. Nov. 1835; H. 1. Jän. 1836, Z. 155; G. 28. Jänner 1836, Z. 3032 (P. G. S. XVIII. 38).

Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und das Maß des Bezuges von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden. Den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge, oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Giltigkeit von dem andern Theile bestritten werden.

Lebensmittelsatzung.

E. 25. Sept. 1832, Z. 16584. Ged. (P. G. S. XIV. 316).

Damit die, einer Satzung unterliegenden, unentbehrlichen Lebensbedürfnisse auch auf dem Lande in den Kreis- und andern Städten stets im tariffmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkauft, und jedesmal in guter Qualität geliefert werden, wird für jene Gewerbsleute, welche derlei der Satzung unterliegende Lebensmittel in den erwähnten Städten entweder erzeugen oder verschleißen, Folgendes zur Nachachtung verordnet.

§. 1. Unter jene Gewerbsleute der bezeichneten Gattung, welche das Publikum mit den zum Lebensunterhalte erforderlichen

Feilschaften versehen, werden nicht bloß Fleischer und Bäcker, sondern überhaupt alle Mehl- und Grieshändler, Schänker ꝛc. verstanden, deren Erzeugnisse nach Maß, Gewicht, Preis, oder deren Eigenschaft, einer festgesetzten Satzung unterliegen.

§. 2. Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gewerbsleute sind schon durch die Natur der einzelnen Gewerbe und durch die besonderen Gewerbsvorschriften bestimmt und bedingt, insbesondere aber haben diese Gewerbsleute mit Rücksicht auf die bestehenden Satzungsvorschriften,

a) ihre der Satzung unterliegenden Waaren bloß um den tariffmäßigen Preis, Maß und Gewicht,

b) diese Waaren in guter Qualität zu erzeugen, und in solcher, dann dem vorgeschriebenen zimentirten Maß und Gewicht zu verkaufen;

c) im Falle für ihre Gewerbsprodukte eine Bezeichnung vorgeschrieben ist, keine unbezeichneten zu erzeugen und zu verkaufen;

d) mit den vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit nach den Lokalverhältnissen festgesetzten Vorräthen versehen zu sein;

e) die Käufer anständig zu behandeln, und sich keine weder wörtlichen, noch weniger thätlichen Beleidigungen derselben zu Schulden kommen zu lassen, und sie ohne Unterschied mit der verlangten Waare so schnell, als möglich, und nach der Reihe des Erscheinens abzufertigen.

§. 3. Die Bestimmung des jedem Gewerbsmanne erforderlichen Vorraths, des Gewichtes oder Maßes, des Preises und der Qualität der Waare ist die Sache des betreffenden Magistrats oder der Ortsobrigkeit, unter Bestätigung des Kreisamtes; desgleichen bestimmt der Magistrat oder die Ortsobrigkeit die Bäckerzeichen.

§. 4. Zur Ueberzeugung, ob diese Vorschriften von den Gewerbsleuten auch genau befolgt werden, hat jede Ortsobrigkeit (oder Magistrat):

1. durch das hiezu bestimmte Aufsichtspersonale, die Kramläden, Vorrathsbehältnisse, Schankslokalitäten ꝛc. mehrmal im Monate, und nach Umständen auch öfters in der Woche, und zwar nicht in regelmäßigen, sondern vielmehr in unvermutheten Zwischenräumen genau untersuchen, hiebei insbesondere die Brot- und Fleischbeschauer vernehmen, und die Qualität der Waare prüfen, begangene Tariff-Ueber-

tretungen augenblicklich anzeigen, beanständete Waaren konfiscieren, und den Befund sich vorlegen zu lassen [1];

2. über eine jede Anzeige einer Tariff-Uebertretung, oder sonstigen Vergehens gegen die genannten Vorschriften, ist vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit sogleich, oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume nach der Uebertretung, die strengste Untersuchung zu pflegen, und hiernach das weitere Amt zu handeln;
3. die konfiscirten Waaren sind, im Falle selbe genußbar sind, stets sogleich um einen, dem jeweiligen Tariff entsprechenden, mindern Betrag öffentlich zu versteigern, und das gelöste Geld ist sodann dem Armeninstitute des Orts zuzuwenden, welchem auch die Geldstrafen zuzufließen haben;
4. dem Aufsichtspersonale gebührt kein Apprehendenten-Antheil von der konfiscirten Waare.
5. Die Ortsobrigkeit hat selbst von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen vorzunehmen, um sich sowohl von der genauen Vollziehung der Vorschriften durch die Gewerbsleute, als auch von dem genauen und unparteiischen Verfahren des Aufsichtspersonals, unmittelbar die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Einer Tariffs-Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der gegen eine der ad §. 2 vorkommenden Vorschriften, sei es aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder bösem Vorsatz handelt, und der Straffälligkeit unterliegen nicht nur die Meister, Gewerbsinhaber und selbstständige Gewerbsleiter, sondern auch Gesellen, Jungen und die Dienstleute derselben.

Die selbstständigen Meister, Gewerbsinhaber und Gewerbseiter (Werkführer) werden

im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., oder im Falle der Unvermögenheit mit einem Arreste bis zu 8 Tagen,

---

[1] a. Die Ortsobrigkeit hat dafür zu sorgen, damit durch das Aufsichtspersonale jede entdeckte Tariff-Uebertretung derselben sogleich angezeigt, und bloß jene beanständeten Waaren konfiscirt werden, welche entweder dem Gewichte, oder der Qualität nach als tariffwidrig erkannt werden; hievon sind die ungenußbaren Waaren sogleich zu vertilgen, die genußbaren hingegen, welche bloß wegen Uebertretung der Satzung konfiscirt werden, öffentlich zu veräußern, und der Ertrag ist dem Orts-Armenfonde zuzuwenden. (H. 23. Mai 1833, Z. 11862; G. 2. Juli 1833, Z. 34986, P. G. S. XV. 188.)

im zweiten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 50 fl., oder bei deren Unvermögenheit mit einer Arreststrafe von längstens 14 Tagen, die aber nach Umständen mit Fasten zu verschärfen ist, bestraft;

im dritten Uebertretungsfalle endlich tritt der Gewerbsverlust ein, mit Anwendung des §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen, nach welchem sich in diesem Falle auch genau zu achten sein wird.

Gesellen, Jungen und Dienstvolk sind:

im ersten Uebertretungsfalle mit 10 und 15 Stock- oder Ruthenstreichen, nach dem Unterschiede des Alters, oder mit einem durch Fasten verschärften Arreste von 8 Tagen,

im zweiten Uebertretungsfalle mit 16 bis 25 Stock- oder Ruthenstreichen, oder einem durch Anlegung von Eisen verschärften Arreste von 14 Tagen,

im dritten Falle endlich mit einem einmonatlichen strengen Arreste, welcher beim Ein- und Austritt jedesmal mit 10 Streichen, oder nach Umständen im Zuge mit mehrmaligem Fasten zu verschärfen kommt, zu bestrafen [1]).

§. 6. Das Verfahren in allen diesen Tariffs-Uebertretungsfällen steht den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu, welche nach vorläufiger, immer nach Möglichkeit zu beschleunigender Erhebung des Gegenstandes in erster Instanz zu erkennen haben.

§. 7. Bei Zurechnung der bereits begangenen Uebertretungen, und bei Ausmessung der Strafgrade, sind die eigenen Uebertretungen der Gewerbsleute von den Uebertretungen ihrer Gesellen und Aushilfsleute zu unterscheiden, für welche Letztere der Gewerbsmann wohl haftet, aber ohne Einrechnung bei Bestimmung des Strafgrades, bloß im Disciplinarwege zu bestrafen ist.

Uebrigens macht es keinen Unterschied bei Bemessung des

---

[1]) b) Die für die Tariffs-Uebertreter festgesetzten Geldstrafen sind von den verurtheilten Meistern und Gewerbsinhabern in Conventions-Münze einzuheben, und zwar im ersten Uebertretungsfalle mit 1 bis 5 Gulden, im zweiten Uebertretungsfalle aber mit 5 bis 10 Gulden zu bemessen, und ebenfalls dem Orts-Armenfonde zuzuwenden.

Endlich c) sind statt der, für die Gesellen und Gehilfen der Gewerbsleute ausgesprochenen, körperlichen Züchtigungen, Arreststrafen und die Verschärfungen derselben mit Fasten, Anlegung von Eisen oder öffentlicher Arbeit in Anwendung zu bringen. (H. 11. Mai 1833, Z. 11862. G. 2. Juli 1833, Z. 34986; P. G. S. XV. 188.)

zweiten Strafgrades, wenn ein Gewerbsmann nach der Bekanntmachung des Urtheils über sein erstes Vergehen sich einer zweiten Satzungs-Uebertretung schuldig macht, ohne noch die Strafe für die erstere ausgestanden zu haben.

Endlich ist bei Bemessung der verschiedenen Strafgrade, nie auf den, zwischen diesem und der früheren Bestrafung, verflossenen Zeitraum Rücksicht zu nehmen, da die auf Tariffs-Uebertretungen gesetzten Strafen keiner Verjährung unterliegen.

§. 8. Der Rekurs gegen die Erkenntnisse der ersten Instanz gehet auf dem Lande an das Kreisamt, und ist binnen 24 Stunden anzukündigen, und binnen weiteren 3 Tagen einzureichen.

§. 9. Erkenntnisse der ersten Instanzen über Gewerbsverlust, und womit überhaupt der dritte Strafgrad ausgesprochen wird, müssen vorläufig der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 10. Ein Urtheil, gegen welches kein Rekurs ergriffen, oder welches nach höherer Einsicht und erfolgter Bestätigung rechtskräftig geworden ist, ist vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit alsogleich zu vollziehen.

G. 2. Juli 1833, Z. 34986.

Im Nachhange zu dem hierortigen Kreisschreiben vom 25. Sept. 1832, Z. 16854, erhält das k. Kreisamt die gewöhnliche Anzahl Exemplarien der in Druck gelegten Verordnung, mit welcher mehrere nachträgliche Bestimmungen [1]) über das Verfahren und die Strafen bei Uebertretungen der Lebensmittelsatzungen auf dem Lande festgesetzt werden, zur genauen Darnachachtung mit folgenden Bemerkungen: Wie dem Kreisamte bereits mit der hierortigen Verordnung vom 25. Sept. 1832, Z. 16854, bedeutet wurde, bleibt es dem klugen und wohlüberlegten Ermessen des Kreisamtes überlassen, die mitgetheilten Satzungen dortorts einzuführen, wo die eintretenden Verhältnisse und der allgemeine Vortheil dafür sprechen; wo sich aber das Kreisamt einmal für deren Einführung bestimmt hat, dort ist sich, der Gleichförmigkeit wegen, genau an die dießfalls erhaltenen Weisungen und das mitgetheilte Rechnungsverfahren zu halten.

Um ferner der zu häufigen Anwendung des, bei Tariff-Uebertretungen eintretenden, dritten und höchsten Strafgrades, nämlich des Gewerbsverlustes, vorzubeugen, welcher nicht nur den Ge-

---

[1]) Siehe die Randanmerkungen bei der voranstehenden Verordnung.

werbsmann selbst sehr hart trifft, sondern auch, besonders bei einer an demselben Orte geringen Zahl von Gewerbsleuten der gleichen Gattung, für das Publikum Verlegenheiten verursachen könnte, wird das Kreisamt aufmerksam gemacht, daß

1. der §. 226 des Strafgesetzbuches II. Theils ausdrücklich vorschreibt, daß diese Strafe — der Gewerbsverlust — nur bei der dritten Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergegangenen minderen Strafgrade beweist, verhängt werden soll; — daß daher

2. der höchste Strafgrad, welcher auf die zweite Uebertretung der Satzungsvorschriften festgesetzt ist, gegen den betreffenden Gewerbsmann bereits verhängt und vollzogen worden sein müsse, weil sonst die Unverbesserlichkeit des Gewerbsmannes bei vorher eingetretener gelinderer Behandlung, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Hofkanzleidekretes vom 20. März 1828, Z. 6075, nicht vermuthet werden darf, und hiezu mehrere Uebertretungsfälle und eine länger dauernde Verhandlung vorausgesetzt werden, bei welcher Strafmilderungen eintreten können. — Endlich daß

3. die Erkenatnisse über Gewerbsverlust vor ihrer Kundmachung vorläufig der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt werden müssen, wobei das k. Kreisamt angewiesen wird, die gegen den Vollzug dieser letzten Strafe etwa eintretenden Rücksichten oder Anstände in gehörige Erwägung zu ziehen, und wo wirklich die Ersteren in Beziehung auf den Gewerbsmann, oder die Letzteren in Beziehung auf die Ortsverhältnisse eintreten, auf eine andere, den Verhältnissen entsprechende Strafe im Milderungswege den Antrag zu erstatten.

G. 25. Sept. 1837, Z. 55944 (P. G. S. XIX. 664).

Berichtigung der Grundsätze zur Berechnung des Gebäcksatzungstariffes.

Lebensrettung.

G. 30. März 1827, Z. 19222 (P. G. S. IX. 140).

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Behandlung der vorkommenden Fälle von Lebensrettungen und dafür angesprochenen Belohnungen, werden in Folge h. Hofkanzlei-Verordnung vom 9. März l. J., folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Nach dem Patente vom 2. Juli 1769, und nach der neuerlich erflossenen a. h. Entschließung vom 7. April 1826, wird für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser eine Belohnung von 25 fl. C. M. aus dem Staatsschatze bewilliget.

§. 2. Die gleiche Belohnung ist, gemäß dem eben bezogenen Patente vom 1. Juli 1769, auch Jenen zu verabfolgen, welche den aus was immer für einer Ursache, der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen ihr Leben erhalten.

§. 3. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch, nach Vorschrift der Hofkanzlei-Verordnung vom 26. Mai 1787 und der Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813, zur Erlangung dieser Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

§. 4. Wenn mehrere in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebührt, gemäß der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 25. Jänner 1827, dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmal, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5. Besitzet der Gerettete ein eigenthümliches Vermögen, so ist er in Gemäßheit der h. Hofkanzlei-Verordnung vom 31. Mai 1785 verbunden, die Belohnung für seine Lebensrettung, welche einstweilen aus dem Kameralfonde vorgeschossen wird, dem Staatsschatze zurück zu ersetzen, und es ist demnach in jedem vorkommenden Falle die Erhebung hierüber einzuleiten, und, wo es thunlich ist, aus dem Vermögen des Geretteten der Rückersatz einzubringen.

§. 6. Eben so ist auch, nach der h. Hofkanzlei-Verordnung vom 2. Jänner 1783, wenn Kinder oder Pflegbefohlene aus Sorglosigkeit der Aeltern, Vormünder oder anderer Personen, denen die Aufsicht über dieselben aus natürlicher oder übernommener Pflicht obliegt, in die Gefahr des Lebens gerathen, von diesen Letzteren aus ihrem eigenen Vermögen die gesetzliche Belohnung für die allenfällige Rettung dieser Kinder und Pflegbefohlenen dem Aerar zurück zu vergüten, und es haben hiebei die in §. 5 angeordneten Erhebungen einzutreten. Das gesetzliche Verfahren wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht wird jedoch dadurch nicht beirrt.

§. 7. Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe nach dem Patente vom 9. Sept. 1780, längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Obrigkeit nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen.

A. h. E. 18. Sept. 1828; H. 12. Okt. 1828; Hofgesetzsamml.

In Ansehung der in den k. k. Militärdiensten stehenden Inländer, welche mit eigener Lebensgefahr einem Ausländer in fremden Staaten das Leben retten, sollen jene Anordnungen, die in den Staaten Sr. Majestät wegen Belohnung der Rettung eines Menschen aus der Lebensgefahr bestehen, in dem Falle angewendet werden, wenn nicht in dem betreffenden Staate auch ein Rettungs-Douceur eingeführt ist, oder der Retter von dem Geretteten oder seiner Obrigkeit keine besondere Belohnung erhält.

Diese a. h. Willensmeinung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze eröffnet: daß der k. k. Hofkriegsrath an alle unterstehende Behörden das Erforderliche erlassen habe.

H. 11. Juni 1833, Z. 13635; G. 12. Juli 1833, Z. 37605 (P. G. S. XV. 194).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. E. vom 31. Mai d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß es von den, in den §§. 5 und 6 des Kreisschreibens vom 30. März 1827, in Betreff der Lebensrettungs-Taglien enthaltenen Bestimmungen, wegen des Rückersatzes dieser Taglien an das Aerar abzukommen, und daß hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle, wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegbefohlene, lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe.

Lehramtsassistent.

St. H. E. 11. Juni 1829, G. 24. Juni 1829, Z. 37645 (P. G. S. XI. 188).

Bei Gelegenheit eines speciellen Falles haben Se. Majestät mit a. h. E. vom 26. v. M. zu befehlen geruhet, daß den angestellten Assistenten künftighin keine Reisebewilligungen mehr zu ertheilen seien, weil die Assistentenstellen mit Staatsstipendien auf eine bestimmte Anzahl von Jahren nur zu dem Ende kreirt wurden, damit die Zöglinge in dem Lehrzweige, welchem sie zugewiesen wurden, sich vollkommen ausbilden; was nicht er-

reicht werden kann, wenn die Assistenten auf längere Zeit von dem Professor und Lehrsache entfernt werden.

H. 12. April 1833, Z. 984; G. 9. Mai 1833, Z. 26970 (P. G. S. XV. 142.)

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. E. vom 7. Hornung d. J. zu befehlen geruhet, daß an allen öffentlichen Lehranstalten nur ledige Individuen eine Adjunkten- oder Assistentenstelle von nun an erhalten können, und daß ein Adjunkt oder Assistent, welcher sich verehelicht, von seinem Posten zu entfernen sei, mit alleiniger Ausnahme eines solchen, der etwa mit Dekret und andauernd, nicht auf einige Jahre, eine Anstellung erhalten soll, oder früher erhielt.

Lehrpersonale.

A. h. E. 2. April 1822; St. H. E. 13. April 1822, Z. 2373; G. 31. Mai 1822; Z. 24269 (P. G. IV. 193).

Das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrpersonal wird in Rücksicht dieses Unterrichts auf allen Lehranstalten dem bischöflichen Ordinariat untergeordnet. (NB. Daher auch die Privatlehrer rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeit, laut St. H. E. 27. Mai 1826, Z. 2511; G. 28. Juni 1826, Z. 36232.)

St. H. E. 28. Juni 1823, Z. 4402; G. 24. Juli 1823, Z. 39494 (P. G. S. N. B. 153).

Daß die mit Guberinal-Dekret an Hauptschulen angestellten oder doch von der Landesstelle ernannten Hauptschul-Lehrgehülfen allerdings pensionsfähig sind, in so ferne es das Lehrpersonale an den Hauptschulen überhaupt ist; daher die Dienstjahre eines Hauptschulgehülfen bei Bemessung der Pension eingerechnet werden dürfen. Hingegen können die Dienstjahre eines Gehülfen an Trivialschulen bei Pensionirung nicht gerechnet werden, da diese Wohlthat nach der, denselben unterm 23. März 1820, Z. 12836, bekannt gegebenen a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 9. Hornung 1820, nur den eigentlichen Triviallehrern zuerkannt wurde.

A. h. E. 15. Febr. 1823; St. H. E. 3. März 1823, Z. 1596; G. 1. April 1823, Z. 14797 (P. G. S. V. 47).

Feierlichkeiten für die Direktoren, Professoren und Lehrer von Seite der Schüler durch Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen mittelst Musiken, gemahlten oder in Kupfer gestochenen Portraits u. dgl. dürfen nicht gestattet werden.

St. H. C. 5. Dez. 1826, Z. 4412; G. 17. Febr. 1827, Z. 7973 (P. G. S. IX. 72).

Se. Majestät haben unterm 9. Sept. 1826 nachstehendes a. h. Handschreiben zu erlassen geruhet: »Alle von nun an bei landesfürstlichen Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren neu angestellt werdende Individuen sind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung gerechnet, nicht als stabil zu betrachten; sie sollen zwar den, denen ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebenden, vollen Genuß an Geld und andern Emolumenten erhalten, müssen sich jedoch inner der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und im übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen, oder überhaupt nicht entsprechen sollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten; wenn selbe hingegen durch diese drei Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, daß man ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklären kann, — dann sind dieselben als stabil zu erklären, und sind ihnen auch die drei, im provisorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre eben so anzurechnen, als wenn sie selbe in der effektiven Dienstleistung zugebracht hätten.«

A. h. E. 26. März 1828; St. H. C. 5. April 1828, Z. 1829; G. 26. April 1828, Z. 27386 (P. G. S. X. 106).

Die Professoren sollen keine Privat- oder ständische Bedienstungen, und keine Advokatur bekleiden.

A. h. E. 24. April 1828; St. H. C. 3. Mai 1828, Z. 2418; G. 23. Mai 1828, Z. 36047 (P. G. S. X. 178).

»Ich will, daß in meinen Staaten ohne meine Einwilligung kein Ausländer was immer für ein Lehramt bei einer Lehranstalt, wenn auch nur provisorisch, versehe.«

G. 1. Jän. 1831, Z. 80745 (P. G. S. XIII. 1.)

Von der hohen Studienhofkommission ist unterm 5. v. M., Z. 6104, die Weisung herabgelangt, daß jeder Lehrer, welcher die ersten drei Jahre seiner Anstellung anerkannter Maßen klaglos bestanden ist, als definitiv angestellt zu betrachten sei, ohne daß er einer weitern definitiven Bestätigung in seinem Lehramte bedürfe.

G. 27. Juli 1832, Z. 43014 (P. G. S. XIV. 214).

Aus Anlaß einer herabgelangten a. h. E. vom 16. Juni d. J.

über einen specifischen Fall wird erinnert, daß es in den bestehenden Normalvorschriften begründet sei, daß die definitive Bestätigung nach drei Jahren aller jener Professoren, die der a. h. Ernennung Selbst vorbehalten sind, auch von Seiner Majestät Höchstselbst entschieden werde.

St. H. E. 24. Dez. 1831, Z. 6171; G. 30. Jän. 1832, Z. 2243 (P. G. S. XIV. 38).

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. Dez. 1831 den Professoren der gr. n. u. theologischen Lehranstalt zu Czernowitz, in so ferne sie nicht in einer andern gleichzeitigen Eigenschaft ein Naturalquartier, oder schon ein Quartiergeld genießen, ein Quartiergeld jährlicher 80 fl. C. M. aus dem Bukowiner Religionsfonde zu bewilligen geruhet.

A. h. E. 7. Febr. 1833; St. H. E. 13. Febr. 1833, Z. 980; G. 11. April 1833, Z. 16101 (P. G. S. XV. 112).

Seine k. k. Majestät haben zum Behufe der sorgfältigen Ausbildung der Lehramts-Kandidaten für Trivial- und Hauptschulen folgende Maßregeln zu verordnen geruhet:

1. daß die Schulkandidaten zur Aufnahme in den Präparanden-Kurs nebst dem Sittlichkeitszeugnisse sich auch über ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus den Schulen auszuweisen haben,

2. daß die Schulpräparanden zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste und zu den Religionsübungen mit den Schülern zu verhalten sind,

3. daß in den Zeugnissen über den gemachten Präparanden-Kurs auch die Klassifikation und Sittennote anzuführen sei,

4. daß überhaupt keinem Lehrer das Bestätigungsdekret von Seite der Landesstelle bewilliget werden könne, der nicht wenigstens drei Jahre in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hat.

Deßhalb auch stets, Behufs der Ertheilung des Bestätigungsdekretes an die von den Schuldistrikts-Aufsehern vorgeschlagenen Trivialschul-Lehrer, das Konsistorium dießfalls sein Gutachten beizusetzen hat.

A. h. E. 22. Febr. 1833; St. H. E. 29. März 1833, Z. 1243; G. 6. Mai 1833, Z. 22977 (P. G. S. XV. 136).

Der Rang und die Gehaltsbemessungen sind den wirklichen

Fakultätsprofessoren in jedem Falle, mithin auch, wenn sie von der Lehrkanzel einer Fakultät in das Lehramt einer andern übertreten, nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche ordentliche Fakultätsprofessoren zählen.

G. 3. März 1834, Z. 8924 (Pill. G. S. XVI. 86.)

Von Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten wird die Eigenschaft eines Doktors der Theologie gefordert.

G. 31. März 1834, Z. 15612 (P. G. S. XVI. 138).

Die bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Piaristen können nach ihren Bedürfnissen, und den Statuten des Ordens angemessen, mit jährlichen Remunerationen betheilt werden.

G. 3. Mai 1834, Z. 25934 (P. G. S. XVI. 256).

Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der mit Besoldungen an öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Instituten angestellten Regularpriester.

G. 19. Juli 1834, Z. 39304 (P. G. S. XVI. 378).

Substitutions-Gebühren sind den Supplenten der Lehrämter auch während der Ferienzeit zu verabfolgen.

St. H. C. 4. April 1835, Z. 1713; G. 8. Mai 1835, Z. 23617 (P. G. S. XVII. 226.)

Die Studienhofkommission hat über die Anfrage: wie sich rücksichtlich der Reise- und Zehrungskosten für Supplenten zu benehmen sei? erwidert, daß solche Individuen, die kein Amt bekleiden, und in keinem Dienstrange stehen, wenn sie außer ihrem Wohnorte zur Versehung eines Lehramtes verwendet werden, hinsichtlich der Reisevergütung nach der Diätenklasse des supplirten Lehramtes zu behandeln seien.

St. H. C. 26. Okt. 1838, Z. 6592; G. 18. Dez. 1838, Z. 79552 (P. G. S. XX. 574).

Die h. Studienhofkommission hat über die Frage, ob ein mit der Supplirung beauftragtes, aber nicht zum Lehrfache gehörendes Individuum nach dem Substitutions-Normale vom J. 1812, oder nach den Bestimmungen des Kreisschreibens vom 22. Mai 1828, Z. 3959 — womit jenes Normale aufgehoben, zugleich aber angeordnet wurde, daß die neuen Bestimmungen auf das Lehrpersonale keine Anwendung finden — zu behandeln sei, im Einvernehmen mit der h. Hofkammer zu der Entscheidung sich bestimmt gefunden, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo ein neues

Substitutions-Normale für das Lehrfach Allerhöchst sanktionirt sein wird, in Fällen von Substitutionen im Lehrfache nur allein die Bestimmungen des Substitutions-Normales vom J. 1812 anzuwenden sind, gleichviel ob der aufgestellte Supplent zum Lehrpersonale gehört oder nicht.

St. H. E. 17. Nov. 1839, Z. 7194; G. 11. Jän. 1840, Z. 85562.

Bei dem mit St. H. E. vom 3. Juni 1839, Z. 3401, herabgelangten neuen Substitutions-Normale bei Supplirung von Lehrämtern ist §. 6 Nr. 7 der Schreibfehler eingeschlichen, daß einem Supplenten eines Lehramtes, welcher keinen Gehalt, noch eine Pension aus einem öffentlichen Fonde bezieht, und zwar ohne Unterschied, mag er vor der übernommenen Supplirung am Orte der Lehranstalt wohnhaft gewesen sein oder nicht, 50 Prozent bestimmt werden, während demselben nach dem Originaltexte des Substitutions-Normales sechszig Prozente zugestanden sind.

Dieß mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 6. August 1839, Z. 50916, zur Berichtigung des gedachten Schreibfehlers.

Leibeigenschaft.

P. v. 5. April 1782 Ged. (Pill. S. Nr. VIII. S. 34).

1. Jeder Unterthan ist bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeldlich zu erhaltenden Meldzettel sich zu verehelichen berechtiget [1]).

2. Jedem Unterthan steht frei, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirk-System vorschreibt, von der Herrschaft wegzuziehen, und sich inner Landes anderswo niederzulassen oder Dienste zu suchen; nur jene, die uneingekaufte Bauerngründe besitzen, und selbe verlassen wollen, sind schuldig, hierauf der Obrigkeit andere taugliche Wirthe zu stellen, und wenn sich dieserwegen ein Anstand äußern sollte, so ist solcher durch das Kreisamt zu entscheiden [2]). Gleichwie alle derlei wegziehende Unter-

---

[1]) Die Unterthanen und unbestimmt Beurlaubten haben ihre Heirath bei der Grundobrigkeit, die bestimmt Beurlaubten aber bei dem Werbbezirk-Kommando zu melden (E. 18. Juli 1783).

[2]) Ein unterthäniger Grundhold hat, im Falle er seinen Grund verläßt, einen andern tauglichen Wirth zu stellen (P. 5. Dez. 1785).

Dominien, die einen solchen Unterthan ohne obrigkeitlichen Entlaßschein aufnehmen, müssen jenen zurückstellen, alle Nachsuchungskosten

thanen den unentgeldlich erhaltenen Entlaßschein der neuen Grundobrigkeit aufweisen müssen.

3. Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin aufhören, ihrem Nahrungsverdienste, da wo sie ihn finden, nachgehen.

4. Sind die Unterthanen künftig nicht mehr schuldig, die sogenannten Hof- oder Waisendienste zu verrichten; nur haben

5. die vater- und mutterlosen Waisen wegen der von der Obrigkeit unentgeldlich zu besorgenden Vormundschaft die üblichen Waisenjahre, welche drei Jahre nie zu übersteigen haben, und nur an jenen Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen.

6. Da alle übrigen, auf den unterthänigen Gründen haftenden Praestanda, Roboten, Natural- und Geld-Präſtationen, zu welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden bleiben, theils durch die Inventarien, und theils durch Patente und Verordnungen schon bestimmt sind, und durch die nächstbevorstehende Urbarialeinrichtung ihre gänzliche Berichtigung erhalten werden: so kann außer diesen sodann den Unterthanen ein Mehreres nirgends auferlegt, am wenigsten aber unter der Rubrik der vorigen Eigenschaft von ihnen etwas Mehreres gefordert werden. Wo im Uebrigen sich von selbst versteht, daß die Unterthanen ihren Grundobrigkeiten auch nach aufgehobener Leibeigenschaft mit Gehorsam verpflichtet bleiben.

H. 2. Aug. 1826, Z. 22012; G. 26. Aug. 1826, Z. 49521 (P. G. S. III. 133).

Jeder Sklave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt u. s. w.

H. 19. April 1830, Z. 11959; G. 27. Mai 1830, Z. 29252 (P. G. S. XII. 260.)

Die an der Gränze anlangenden Muhamedaner sind, sofern sie Sklaven in ihrem Gefolge haben, durch die Gränzzollämter,

---

erstatten, und eine Geldstrafe zum Polizeifonde erlegen; der Unterthan aber wird mit neunmonatlicher öffentlicher Arbeit bestraft. (H. 19. Jän. 1779, und 5. Dez. 1785; G. 4. Dez. 1788, Z. 27901; H. 3. und 8. Mai 1775, Z. 1637 und 1917).

Die auf dem Lande ansäßigen Unterthanen dürfen bürgerliche Ansäßigkeiten in den Städten nicht erwerben, widrigenfalls die Kontrahenten und Namensträger, jeder insbesonders mit dem zehnten Theile des Kaufschillings bestraft, und diese Strafe dem Ortsarmenfonde zugewendet wird. (P. 30. Dez. 1814, §§. 21—24.)

bei denen sie erscheinen, von dem Inhalte der Gesetze, nach welchen der Zustand der Sklaverei in den Ländern Sr. k. k. Majestät nicht geduldet wird, in Kenntniß zu setzen. Hiernach wird es denselben frei stehen, entweder ihre Sklaven auf das jenseitige Gebiet zurückzuschaffen, oder hinsichtlich derselben den hierländigen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Leichenhof.

G. 12. Sept. 1806, Z. 37337 (Gen. 882).

Die unterm 9. Nov. 1784, Z. 21027, kundgemachte Vorschrift befahl die Beseitigung der Leichenhöfe aus den Städten und Dörfern. Nachdem aber dieser a. h. Anordnung in mehreren Kreisen in vielen Ortschaften die schuldige Folge nicht geleistet worden, so wird den Kreisämtern alles Ernstes bedeutet, darauf zu dringen, daß alle in den Städten und Dörfern ohne Unterschied noch existirenden Freithöfe unverzüglich daraus entfernt, für jeden Leichenhof ein ordentlich bestellter Todtengräber aufgestellt, und statt diesen Freithöfen neue an den hierzu geeigneten Plätzen, in einer angemessenen Entfernung außer den Ortschaften, nach den bestehenden Vorschriften gesichert, mit Rücksicht auf die Größe der dahin konkurrirenden Volksmenge (damit kein Grab vor zehn Jahren eröffnet werden muß, um einer neuen Leiche zur Beerdigung zu dienen) binnen längstens sechs Wochen errichtet werden, widrigens das unfolgsame Dominium mit 30 Dukaten unnachsichtlich zu ahnden, und der Leichenhof auf Kosten des Dominiums herzustellen sei; worauf die Kreiskommissäre und das Kreis-Sanitäts-Personale sorgsamer, als es bisher geschah, zu wachen, und die unfolgsamen Dominien anzuzeigen haben.

Es muß übrigens immer darauf Bedacht genommen werden, damit zu den neuen Grabstätten dem Endzwecke angemessene Plätze gewählt werden, welche durch die alten Freithöfe, von denen wenigstens das Gras gleich benützt werden kann, und die nach Verlauf der vorgeschriebenen Jahre umgegraben und willkürlich benützt werden dürfen, oder sonst auf eine andere Art hinlänglich vergütet werden können.

Die Einschließung der neuen Grabstätte, wozu die Materialien von den alten herzunehmen sind, liegt der Pfarrkirche ob, wenn solche zureichendes Vermögen, ohne die erforderlichen Kapitalien anzugreifen, besitzt; widrigens muß solche von den Patronen konkurrenter mit den Kirchenkindern hergestellt werden.

G. 15. Juli 1824, Z. 22582 (P. G. S. N. B. 165).

Aus Gelegenheit der vom hiesigen erzbischöflichen Konsistorium, wegen des an manchen Orten bestehenden Unfugs des Begrabens der Leichen an neben den Kirchen bestehenden Leichenhöfen, erstatteten Anzeige, findet man den k. k. Kreisämtern mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 31. Dez. v. J., Z. 72640, die genaue Befolgung der in Absicht auf die Errichtung der Leichenhöfe erflossenen hierortigen Verordnungen vom 22. Jänner, 9. und 13. Sept. 1784, Z. 1779, 21027, 21443, ferner vom 5. Hornung und 16. Juni 1785, Z. 2821 und 15172, vom 15. März und 2. Mai 1787, Z. 5689 und 9415, endlich vom 12. Sept. 1806, Z. 37337, ihrem vollen Inhalte nach in Erinnerung zu bringen; zugleich aber denselben aufzutragen, diese Vorschriften den Dominien und Ortspfarrern ins Gedächtniß zu rufen, ihnen die genaueste Befolgung derselben einzuprägen, sich davon, daß es wirklich geschehe, die Ueberzeugung zu verschaffen, welches dadurch am füglichsten bewirkt werden kann, daß die Kreiskommissäre sowohl als das Sanitätspersonale angewiesen werden, diesen Theil der öffentlichen Polizei, gelegentlich ihrer häufigen Dienstreisen, einer genauen Aufmerksamkeit zu würdigen, und die wahrgenommenen Unfüge sogleich dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, welches sodann gegen die Schuldtragenden unnachsichtlich das Amt zu handeln hat.

Wobei den k. k. Kreisämtern unbenommen bleibt, sich über den wirklichen faktischen Zustand derlei Leichenhöfe von den Dominien, den Pfarrern oder den Dechanten, bei Gelegenheit deren jährlichen Bereisungen, die erforderlichen Anzeigen erstatten zu lassen.

Da übrigens in Fällen, wo die Ausmittlung neuer, oder Untersuchung der Gebrechen bei den schon bestehenden Leichenhöfen nothwendig wird, die dießfälligen Erhebungen mit möglichst geringem Kostenaufwande vorgenommen, sonach jede willkürliche Aufrechnung vermieden werden muß; demungeachtet aber häufig Fälle sich ereignen, daß derlei ohnehin einfache Erhebungen mit einem bedeutenden Zeitaufwande und Absendung von Kreiskommissären, dem Kreisarzte, oder selbst dem Kreisingenieur, vorgenommen wurden: so findet man den k. k. Kreisämtern zur genauesten Darnachachtung vorzuschreiben, daß da, wo die Ausmittlung eines neuen, oder die Untersuchung der Gebrechen bei einem bereits bestehenden Leichenhofe nothwendig wird, vor allem die Amtshandlung des Dominiums einzutreten habe; daher dem-

selben die Belehrung zu ertheilen sei, daß zu dem neu zu errichtenden, zu verlegenden, oder zu erweiternden Leichenhof, nach den bezogenen Vorschriften, ein von Wohngebäuden entfernter, dem Durchschnitt der zehnjährigen Sterblichkeit des Orts angemessener, freier, luftiger, nicht zu nasser oder bloß sandiger Ort gemeinschaftlich mit dem Ortspfarrer zu wählen sei, — daß ferner stets die Ortsobrigkeit verbunden bleibe, hiezu einen herrschaftlichen Grund herzugeben, und daß, wenn kein solcher vorhanden wäre, die Entschädigung des betreffenden Unterthans, der Partei, oder des Fonds der Obrigkeit obliege, wobei es sich von selbst versteht, daß, wo ein Fond oder Gemeindegut eintritt, die höhere Genehmigung angesucht werden müsse; daß endlich die Leichenhöfe mit einem klafterbreiten Graben und Erdaufwurf versehen, und dieser mit einem lebenden oder gewöhnlichen Zaun zu umgeben, und mit einem Einfahrtsthor zu versehen sei. Die Ortsobrigkeiten bleiben für die genaue und zweckmäßige Vollziehung dieser Anordnungen unmittelbar verantwortlich.

Sollten sich diesfalls Anstände oder Beschwerden ergeben, oder den k. k. Kreisämtern Anzeigen vorkommen, daß das Angeordnete entweder gar nicht, oder nicht zweckmäßig erfüllt worden sei, so ist die Localerhebung nur dann, wenn solche unmittelbar nothwendig werden sollte, und nur gelegenheitlich durch einen Kreiskommissär vornehmen zu lassen, der erst sodann dem k. k. Kreisamte anzuzeigen haben wird, ob die Absendung des Kreisarztes oder des Kreisingenieurs unausweichlich erforderlich sei, welche aber ebenfalls immer gelegenheitlich zu geschehen hat; jede willkührliche und überflüssige Aufrechnung derlei Kommissionsköſten ist um so gewisser zu vermeiden, als sonst hiefür der jeweilige Amtsvorsteher verantwortlich gemacht werden wird.
G. 22. Dez. 1837, Z. 76521 (P. G. S. XIX. 860).

Die Gräber sind sechs Schuh tief, sechs Schuh lang, zwei Schuh breit auszuheben, und der zwischen den Gräbern zu belassende Erdraum hat bloß zwei Schuh zu betragen.

Bei Anlegung von neuen Leichenhöfen ist als Maßstab zur Berechnung des erforderlichen Flächenraums die Gesammtzahl der im letzten Decennium Verstorbenen, für ein einzelnes Grab blos 3/4 Quadratklafter anzunehmen, beides zu multipliciren, und auf diese Art der für den Leichenhof nothwendige Flächenraum zu ermitteln.

Hinsichtlich der Wahl und Beschaffenheit des Leichenhofplatzes

hat es bei den Bestimmungen der hierortigen Verordnung vom 15. Juli 1824, Z. 22582, zu verbleiben.

Leichenuntersuchung.

G. 13. Sept. 1830, Z. 53691 (P. G. S. XII. 396).

Aus einer vom k. k. Appellationsgerichte unterm 10. August d. J., Z. 10922, anher angesuchten Eröffnung hat man entnommen, daß von Seite der Dominien und Magistrate die für Fälle einer nothwendigen gerichtlichen Leichenbeschau, und insbesondere in Betreff der Ausstellung von Befundscheinen in Kriminalfällen, mit h. H. vom 19. Jänner 1815 vorgezeichneten und mit Kreisschreiben vom 16. Juni 1815, Z. 21256, bekannt gemachten Vorschriften überhaupt nicht genau befolgt werden, insbesondere aber daß von denselben bei einer vorkommenden gerichtlichen Leichenbeschau nicht immer ein abgesondertes Protokoll, wie dieses dabei ausdrücklich vorgeschrieben ist, aufgenommen werde.

Die k. Kreisämter werden daher angewiesen, sämmtlichen unterstehenden Dominien und Magistraten, auch dem gesammten Sanitätspersonale, die bezogenen Vorschriften neuerdings mit dem gehörigen Nachdrucke in Erinnerung zu bringen, dieselben zur genauesten Beobachtung derselben anzuweisen und selbst unablässig strenge zu überwachen, daß solche in jedem vorkommenden Falle stets unabweichlich befolgt werden.

G. 7. August 1832, Z. 20014 (P. G. S. XIV. 226).

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 11. März 1830, Z. 11053, mit welcher die näheren Bestimmungen über die, den Aerzten und Wundärzten für gerichtliche Leichenbeschaue gebührenden Reise- und Zehrungskosten, und über die Ersatzleistung derselben festgesetzt worden sind, wird dem k. k. Kreisamte in Folge h. Hofkanzleidekretes vom 19. April l. J., Z. 4431, bedeutet: daß die Leichenbeschaukosten bei gewaltsamen und rein zufälligen Todesarten von den die Localpolizei handhabenden Obrigkeiten ohne Unterschied, ob es Civil- oder Militär-Personen trifft, getragen werden müssen.

In beiden Fällen ist eine solche Obduktion nach dem §. 3 der gedruckten Instruktion für öffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Leichenbeschauen, vom 19. Jänner 1815, und nach der für Leichenbeschauer unterm 10. Dez. 1796 erflosse-

nen Instruktion Nr. 3 als eine gerichtliche anzusehen, und es steht den Obrigkeiten keineswegs das Recht zu, den Regreß an dem Nachlasse des zwar gewaltsam, aber zufällig Gestorbenen und Obducirten zu suchen, weil die Amtshandlung in solchen Fällen blos zu einem öffentlichen Zwecke, und weder wegen eines Verlangens, noch wegen einer Schuld der Partei geschieht, und es daher ganz an einem privatrechtlichen Titel zu einer solchen Regreßforderung gebricht.

G. 3. Mai 1833, Z. 22986 (P. G. S. XV. 132).

Aus den sehr zahlreich vorgelegten Reisekostenberechnungen des Sanitätspersonals sieht man, daß die Kreisämter bei einem jeden plötzlich erfolgten Todesfalle ohne Unterschied gleich die Obduktion einleiten. Da hiedurch nicht nur bedeutende Auslagen erwachsen, sondern auch die Geschäfte vervielfältiget werden; so wird den Kreisämtern zur Beseitigung dieses Uebelstandes aufgetragen, nur dann die Obduktion einzuleiten, wenn sich Spuren einer gewaltsamen Todesart zeigen, oder solche Umstände bekannt werden, welche auf die Möglichkeit einer äußeren Einwirkung, die den Tod herbeigeführt haben könnte, hindeuten. Damit nun die Kreisämter mit Beruhigung hiebei vorgehen können, sind die Dominien zu verpflichten, ihren Anzeigen über einen Todesfall stets ein summarisches Erhebungs-Protokoll beizufügen, aus welchem zu ersehen ist, ob der Tod auf eine gewaltsame oder natürliche Art, ohne äußere Ursache, erfolgt ist. Sind nun Spuren einer gewaltsamen Einwirkung vorhanden, so ist die Obduktion der Leiche einzuleiten, im entgegengesetzten Falle aber die Beerdigung dem Seelsorger ohne weiters aufzutragen.

G. 31. Juli 1835, Z. 40858; H. 14. Juni 1835, Z. 14155 (P. G. S. XVII. 548).

Seine Majestät haben mit a. h. E. vom 27. Mai l. J., laut H. vom 14. v. M., Z. 14155, zu befehlen geruhet, daß dem Sanitäts-Personale die Vorschriften der Leichenbeschauordnung, gemäß welchen die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Anstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben, oder auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben — dann die Vorschrift vom Jahre 1814 (in Galizien vom Jahre 1815) der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruktion in Erinnerung zu bringen sei, ver-

mög welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen oder andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung Statt findet, dann was immer für eine andere, schon bekannte oder nur vermuthete, gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Es ist daher diese a. h. Entschließung, mit Bezug auf die mit dem Kreisschreiben vom 16. Juni 1815, Z. 21256, bekannt gemachte Instruktion für gerichtliche Leichenbeschau, dann auf das Kreisschreiben vom 25. März 1827, Z. 14611, ferner auf die unter dem 17. September 1832, Z. 28098 erflossene Weisung für die aufgestellten Todtenbeschauer, den sämmtlichen öffentlichen und Privatärzten im Kreise, folglich auch den aufgestellten Todtenbeschauern und dem Sanitäts-Personale in den Kranken-Anstalten, zur genauesten Befolgung unter Androhung einer strengen Ahndung, selbst mit Hinweisung auf den zweiten Theil des Strafgesetzbuches, ungesäumt bekannt zu machen.

G. 17. Sept. 1834, Z. 50597.

Unterm 3. Mai 1833, Z. 22986, ist dem k. Kreisamte bedeutet worden: bei einem plötzlich erfolgten Todesfalle nur dann von Amtswegen die Obduktion einzuleiten, wenn sich Spuren einer gewaltsamen Todesart zeigen, oder solche Umstände vorherrschen, welche auf die Möglichkeit einer äußeren Einwirkung die den Tod herbeigeführt haben könnte, hindeuten. Um nun hiebei mit voller Beruhigung vorgehen zu können, wurde dem k. Kreisamte angeordnet, die Dominien zu verpflichten, ihren Anzeigen über einen Todesfall stets ein summarisches Erhebungsprotokoll beizufügen, um hieraus zu ersehen, ob der Tod auf eine gewaltsame oder natürliche Art ohne äußerliche Ursache erfolgt ist.

Ist der letztere Fall außer Zweifel gesetzt, so hätte das Kreisamt die Obduktion gar nicht einzuleiten, sondern die Beerdigung der Leiche dem Seelsorger ohne weiters aufzutragen.

Diese erst vor so kurzer Zeit ergangene Weisung wird indessen bisher nicht genau befolgt. Noch immer kommen Reisekostenberechnungen der Aerzte über Obduktionen vor, welche, ohne Beobachtungen der vorstehend vorgeschriebenen Vorsichten, bei rein natürlichen Todesarten, und selbst bei vorangegangenen längeren

Krankheiten, Entzündungsfällen, sogar Lungensuchten u. dgl. vorgenommen werden, wodurch das Aerar zu ganz vermeidlichen Kosten in Anspruch genommen wird.

Das k. Kreisamt wird an die genaue Befolgung dieser Anordnung mit dem Bedeuten erinnert, künftighin den dießfälligen Reisepartikularien auch die summarischen Erhebungsprotokolle der Dominien anzuschließen, und bei Absendung der Aerzte zu Obduktionen mit gehöriger Vorsicht fürzugehen.

Le Roi.

G. 4. Febr. 1834, Z. 7369 (P. G. S. XVI. 38).

Die so heftig wirkende, und darum für die menschliche Gesundheit so bedenkliche, drastische Methode des Le Roi wird so sehr und auch ohne einen ärztlichen Rath angewendet, daß dieß selbst die öffentliche und ämtliche Aufmerksamkeit in höherem Maße in Anspruch nimmt.

Es ist zwar in dem, bei Bekanntmachung der Apotheker-Taxe, erflossenen Kreisschreiben vom 18. Juni 1822, Z. 34168, nämlich im §. 6, unter 20 Reichsthalern Strafe den Materialisten und Gewürzkrämern untersagt, im Kleinen, kreutzer- oder groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, wohin auch die von Le Roi angeordneten Brech- und Purgiermittel gehören, zu verkaufen, und nach dem §. 7 dürfen auch Apotheker die in der Taxordnung mit einem Kreuz bezeichneten Arzneiartikel nur nach der ordentlichen Anordnung eines befugten Arztes oder Wundarztes hindangeben, wohin der Brechweinstein, die Jalapa, welche nebst andern drastischen Mitteln in den Recepten des Le Roi enthalten sind, gehören.

Es würde daher bei einiger Aufsicht der Localbehörden und öffentlich aufgestellten Sanitäts-Individuen, so wie bei Beobachtung der bestehenden Vorschriften von Seite der Apotheker und Kaufleute, der Mißbrauch der so bedenklichen Kurmethode des Le Roi gar nicht Statt haben können; da aber leider die Erfahrung lehrt, daß durch Nichtbeobachtung derselben ein außerodentlicher Mißbrauch mit diesen so bedenklichen Brech- und Purgiermitteln geschieht: so ist das öffentliche und Privat-Sanitäts-Personale im Kreise, so wie die Apotheker, und zwar Erstere (besonders das aufgestellte Sanitäts-Personale) nicht allein zur strengen Aufsicht gegen die Uebertreter der angeführten Vorschriften, vorzüglich hinsichtlich dieser Arzeneien zu verhalten, und

den Apothekern, Materialisten und Gewürzkrämern die dießfällige Strafbarkeit in Erinnerung zu bringen; sondern Aerzte und Wundärzte sind auch aufzufordern, das Publikum bei allen Gelegenheiten vor der Gefahr zu warnen, welche ihrer Gesundheit und selbst ihrem Leben so heftig wirkende Mittel früher oder später verursachen könnten.

Lustseuche.

G. 24. Aug. 1803, Z. 22781; G. 10. Febr. 1804, Z. 5776 (Gen. 293).

Dem Kreisamte wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß die (mit Lustseuche) aufgehobenen liederlichen Weibspersonen jederzeit ganz hergestellt und vollkommen geheilt werden, ehe sie wieder auf freien Fuß gestellt werden.

G. 9. Mai 1807, Z. 18528 (Gen. 723).

Se. Majestät haben laut H. v. 16. v. M. aus Sorgfalt für den Gesundheitsstand ihrer Unterthanen zu entschließen geruhet: daß die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beiderlei Geschlechtes, ohne auf die größere oder kleinere Anzahl, oder auf die Ursache und Quellen der Ansteckung Rücksicht zu nehmen, in so fern solche Kranke ganz mittellos sind, mit zwei Drittheilen des Kostenbetrages aus dem Kameral-Aerar bezahlt werden, zum Beitrage des dritten Drittheils aber die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet sein solle; wogegen diejenigen Unterthanen, welche die Kosten ihrer Heilung von diesem Uebel zu bestreiten selbst im Stande sind, zu deren Bezahlung auch ohne weiters anzuhalten seien. Damit nun hierinfalls die a. h. Willensmeinung vollkommen erzielt werde, ist zugleich die höchste Weisung erflossen:

§. 1. Daß, um der Verheimlichung dieses Uebels und eben hierdurch der desto größeren Gefahr seiner Verbreitung vorzubeugen, öftere ärztliche oder wundärztliche Visitationen in den Ortschaften entweder von den vorhandenen Privatärzten oder Wundärzten oder auch von den dort stationirten Militär-Wundärzten veranstaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Ortsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Kranken vernachlässiget hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden sollen.

§. 2. Daß auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Local-Aerzte und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken

die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet, und in dieser Absicht jeder solcher Heilungsfall gleich, wie er sich ergibt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihrem Anbeginne vom Kreisarzte geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Local-Aerzte genau nachgesehen, und der gute Erfolg der Heilung jedesmal vom Kreisarzte bestätiget, widrigens aber der Beitrag von Seite des Aerars ohne weiters versagt werden müsse.

§. 3. Daß dem sämmtlichen Kreis-Sanitäts-Personale, welches nach dem vorstehenden Absatze solche Kuren zu leiten hat, einzubinden sei, bei der Behandlung der mit dieser Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rücksicht auf Verschreibung wohlfeiler Arzneien, und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen.

§. 4. Daß die Liquidationen über die Kosten solcher Kuren, soweit das Aerar dazu beizutragen hat, jedesmal gleich nach vollendeter Kur und längstens innerhalb sechs Monaten beizubringen seien; widrigens die Vergütung derselben aus dem Aerar nicht mehr Statt zu finden habe.

G. 30. Juni 1807, Z. 26553 (Gen. 897).

Im Nachhange der Verordnung vom 9. Mai, Z. 18528, wird bekannt gemacht, daß vermöge Eröffnung des k. General-Kommando vom 22. Juni die Direktion sämmtliche Feldärzte anweise, in so ferne selbe eine Privatpraxis üben, in Ansehen der unterm 16. April 1807 von der vereinten Hofkanzlei bekannt gegebenen a. h. Entschließung, wegen Heilung der venerischen Kranken und Bestreitung der dießfälligen Heilungskosten, sich auf gleiche Weise, wie in ähnlichen Fällen alle übrigen Civilärzte, genauest zu benehmen.

Hfkmrd. 17. März 1808; G. 16. April 1808, Z. 15828 (Gen 505).

Um das Uebel und die so schädliche Verbreitung der Lustseuche, mit welcher die auf den Schub zu befördernden Personen öfters behaftet sind, möglichst zu hindern, hat die h. Hofkammer im Einverständnisse mit der h. Hofkanzlei beschlossen: die Heilungskosten, welche jedoch gehörig ausgewiesen werden müssen, in jenen drei Fällen ganz auf das Kamerale zu übernehmen, wenn solche, mit dieser Seuche behaftete, ganz mittellose Weibspersonen, welche nach ihren Geburtsörtern mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder

a) Unterthaninnen fremder Dominien,
b) aus andern Erbstaaten gebürtig, oder
c) Ausländerinnen sind.

G. 30. Juli 1808, Z. 33437 (Gen. 1064).

Wenn die in der hierortigen Verordnung v. 16. April 1808, Z. 15828, festgesetzten Bedingnisse auch bei den im gleichen Falle befindlichen Mannspersonen eintreffen, so werden, laut h. Hfkmrd. v. 7. Juli, auch in diesem Falle die Kosten aus dem Kamerale bestritten.

G. 18. Nov. 1808, Z. 51287 (Gen. 1545).

Da gegen die weitere Verbreitung der Lustseuche bloß durch eifrige Nachforschungen des Aufsichtspersonals, und öftere Visitationen auf das herrenlose, ausschweifende, weibliche, Gesindel, dann die denselben Unterstand gebenden, oder mit der Kuppelei Gewerb treibenden Personen Abhilfe geleistet werden kann, und die Außerachtlassung der dießfalls bestehenden Vorschriften den betreffenden Unterbehörden zur Last fällt: so wird aufgetragen, bei Betretung derlei Gesindels stets auch in Hinsicht desselben unbefugten Aufenthalts die genaue Untersuchung zu pflegen, und sodann gegen die Unterstandgeber oder Kuppler unnachsichtlich das Amt zu handeln; eben so ist auch das Sanitäts-Personale und die Spitalsverwaltungen anzuweisen, bei Vorkommung venerischer Kranken stets auch in Hinsicht deren Ansteckung die zur weitern Amtshandlung der betreffenden Obrigkeit leitenden Auskünfte und Erhebungen zu pflegen, und Letztere mitzutheilen. Auch ist es nicht genug, auf diejenigen Weibspersonen, die eigentlich aus der Unzucht ein Handwerk machen, ein aufmerksames Auge zu richten, sondern diese Aufsicht muß auch mit aller Strenge auf die weiblichen Dienstboten gerichtet werden, welche des Nachts gleich den oberwähnten auf den Straßen herumstreichen, welche daher gleichfalls anzuhalten, zu visitiren, und nach Befund entweder ihren Dienstherrn mit Angabe der Ursache ihrer Anhaltung zu übergeben, oder in das Spital zu schaffen sind. (Diese Verordnung wurde am 28. April 1809, G. Z. 18489, in Erinnerung gebracht. Gen. 527 S.)

G. 24. Nov. 1809, Z. 31621 (unter Berufung auf G. 9. Mai 1807, Z. 18523 Gen. 642).

Die h. Hofkanzlei hat einverständlich mit der Hofkammer zu entschließen befunden, daß den mit der Lustseuche behafteten ar-

men Unterthanen nebst den Heilungskosten auch die Kost, Wohnung und Beheitzung zu zwei Drittheilen aus dem Kameral-Aerar und zu einem Drittheil von den Grundobrigkeiten zu verabreichen sei.

G. 18. Dez. 1812, Z. 74132 (Gen. 1321—1324).

Das k. Kreisamt hat sämmtlichen Dominien und Magistraten die mit 9. und 30. Mai 1807, Z. 18528 und 20936, bekannt gemachten höchsten Entschließungen erneuert bekannt zu machen, dann selbe zugleich anzuweisen:

1. damit sie jeden, in ihr Territorium kommenden, beurlaubten Soldaten in Absicht auf seinen guten Gesundheitsstand, der ohnehin auf seiner Marschroute oder auf seinem Passe bemerkt sein muß, befragen, und sich den dießfälligen Beweis vorlegen zu lassen haben; ansonst selbe, wenn sie in dieser Unterlassung betreten werden sollten, ohne weiters mit 10 Ducaten zu ahnden sind.

2. Haben sie, unter der nämlichen Strafe im Unterlassungsfalle, ihre, besonders aus größeren Städten in Dienst genommene, oder von dort auf das Land zurückkehrende Dienerschaft zu beobachten, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob selbe nicht mit einem venerischen Uebel behaftet sind, um zu ihrer Heilung die nöthige Anstalt zu treffen.

3. Eben diese Aufmerksamkeit und strenge Nachsicht verdienen die damit behafteten Unterthanen und Ortsinwohner, deren Moralität und übriges Benehmen sehr oft die Fingerzeige dieses Uebels, mit dem sie behaftet sind, gibt; in welchem Falle die Dominien strengstens zur Anzeige an das k. Kreisamt erneuert anzuhalten sind, damit dann nach obigen Weisungen fürgegangen werde.

Uebrigens ist sämmtlichen angestellten und nicht angestellten Sanitäts-Individuen im Kreise die thätigste Mitwirkung und Befolgung ihrer ämtlichen und ärztlichen Pflichten zur Tilgung dieses Uebels anzuordnen, und dem Kreisarzte wie dem Kreiswundarzte aufzutragen, daß sie, wenn von den Werbbezirks-Kommanden beurlaubte Soldaten an selbe angewiesen werden, selbe zu visitiren, auf ihren Urlaubspaß ihre gute Gesundheit vorzumerken, oder dem k. Kreisamte, wenn sie mit der Lustseuche behaftet sind, die Anzeige zu machen haben, damit sodann ihre Heilung vom k. Kreisamte eingeleitet werde. Eben so ist zu verfahren, wenn von einem k. Werbbezirks-Kommando dem k. Kreis-

amte die Anzeige über einen so erkrankten, beurlaubten Soldaten vorkommt.

G. 16. Aug. 1817, Z. 38667.

Das k. Kreisamt hat neuerdings die angeführten Verordnungen mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß sowohl in Städten, wie in Dörfern, öfters genaue Untersuchungen der Aufenthaltsörter der dienstlosen und herumziehenden Weibspersonen vorgenommen werden, um selbe, nach den bestehenden Vorschriften, entweder unter einer an das k. Kreisamt zu erstattenden Anzeige einem Sanitäts-Individuum im Orte zur Heilung zu übergeben, oder sich an das k. Kreisamt wegen ihrer Unterbringung in der Kreisstadt und Heilung durch das Kreis-Sanitätspersonale zu verwenden; es ist daher unausweichlich nothwendig, damit in der Kreisstadt ein Locale bestehe, oder wie immer ausgemittelt werden könne, wo solche Kranke untergebracht werden, welches um so leichter ausführbar ist, als für die Unterkunft, Kost und Beheitzung Uebereinkünfte getroffen werden; so wie den Dominien unter strengster Verantwortung anzuordnen ist, daß solche Kranke, wenn sie in ihrem Wohnorte behandelt werden, stets von den Ihrigen abzusondern, folglich in einem eigenen Locale untergebracht, und nicht allein genau beaufsichtiget, sondern selbst bewacht werden müssen, welches von denselben um so mehr erwartet werden kann, als diese Vorsicht zum Besten ihrer Unterthanen nothwendig ist, und das Aerar von den Auslagen für Kost, Wohnung, Beheitzung und Heilung solcher Kranken, wenn sie arm sind, zwei Drittheile bestreitet.

Dem sämmtlichen öffentlichen und Privat-Sanitätspersonale ist zur strengsten Pflicht zu machen, zur Verminderung dieser Krankheit im Lande das Möglichste beizutragen, und die ärztliche Behandlung dieser Kranken in keinem Falle zu verweigern oder zu vernachlässigen.

G. 27. Febr. 1825, Z. 10329 (P. G. S. VII. 61).

Die Dominien haben die mit der Lustseuche behafteten Urlauber an das nächste Militärspital abzugeben.

G. 26. Juli 1825, Z. 35609 (P. G. S. VII. 156).

Wegen Mangel an Civilkrankenanstalten wird die Unterbringung armer, mit der Lustseuche behafteter Kranken in den hierlandes befindlichen Militärspitälern angeordnet.

G. 29. Jänner 1827, Z. 5530 (P. G. S. IX. 22).

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 10. l. M., Z. 37267, wurde eröffnet, die k. k. allgemeine Hofkammer habe aus Gelegenheit eines, die Behandlung der syphilitischen Kranken in einem Spitale betreffenden, spezifischen Falles erklärt: daß sie sich verpflichtet sehe, sich künftig an die Einosur zu halten, wornach sie nur dann, wenn das Kurkostenverzeichniß längstens binnen sechs Monaten nach vollendeter Kur eingereicht, und die Beweise über die Mittellosigkeit der Geheilten auf die vorschriftsmäßige Weise hergestellt sein werden, sich zur Zahlung der das Kamerale treffenden Vergütungsbeträge herbeilassen werde.

Indem man die k. k. Kreisämter von dieser Entschließung in die Kenntniß setzet, und denselben zugleich die hierortige Verordnung vom 5. Hornung 1815, Z. 3251 — nach welcher die Medikamentenrechnungen der Kameralwundärzte und Apotheker binnen sechs Monaten, von der Ordination zu rechnen, vorzulegen sind — in Erinnerung bringt, wird den k. Kreisämtern zugleich aufgetragen, die Apotheker, Kameralwundärzte und Spitalsverwaltungen von dieser Anordnung mit dem Beisatze in die Kenntniß zu setzen, daß jede derlei nach dem festgesetzen Termin eingereichte Rechnung ohne weiters gerade zurückgestoßen, und die hierauf etwa erfolgten Vorschüsse werden eingetrieben werden.

Zugleich wird mit Beziehung auf die hierortige Weisung vom 9. und 30. März 1807, Z. 18528 und 20939, erinnert, daß bei Anweisung und Uebernahme solcher Kranken in die Heilung oder in eine Krankenanstalt zu diesem Zweck stets das Zeugniß über die Mittellosigkeit der Kranken abzufordern, oder die Mittellosigkeit von der Ortsobrigkeit bestätiget, und das Zeugniß, oder diese Bestätigung, der Kurkostenrechnung beizulegen sind, ohne welche selbe nicht passirt werden wird.

G. 13. März 1832, Z. 14313 (P. G. S. XIV. 92).

Ueber eine neuerliche Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando, daß auch auf dem flachen Lande sich die syphilitischen Krankheiten öfters veroffenbaren, und dadurch die Verbreitung dieses Uebels unter dem Militär geschehe, wird den k. Kreisämtern mit Beziehung auf die hierortige Weisung vom 8. l. M., Z. 9296, nachträglich erinnert, die mit der Lustseuche behaftet entdeckten Civil-Individuen auf das schleunigste zu einer zweckmäßigen Heilung entweder in das nächste Civil- oder Militärspital abzuliefern, zu deren unbeanständeten Aufnahme die Militär-

spitäler erst unlängst erneuert von dem k. k. General-Militär-Kommando angewiesen worden sind, wie dieß den k. Kreisämtern in dem hierortigen Erlasse vom 24. Jänner l. J., Z. 2971, bekannt gegeben worden ist.

G. 28. April 1835, Z. 18422 (P. G. S. XVII. 210).

Das k. General-Militär-Kommando hat unter dem 19. v. M., Z. 1997, K, hieher eröffnet, daß wegen dem Fortschreiten der Zunahme der mit der Lustseuche behafteten Kranken in den Militär-Spitälern, dasselbe unter Einem, um dem Publikum zur Entdeckung der mit der Lustseuche behafteten weiblichen Individuen möglichst behüflich zu sein, an alle Truppenkörper den gemessenen Befehl erlasse, jeden mit der Lustseuche behafteten Mann mit aller Strenge zur Angabe jener Weibsperson zu verhalten, mit welcher er Verkehr hatte. Die Truppen-Kommandanten werden sodann diese Individuen den betreffenden Obrigkeiten im Dienstwege mittheilen, damit selbe ohne Zögerung die Untersuchung solcher Weibspersonen und deren Uebergabe in das Civil- oder Militärspital veranlassen können.

Die k. Kreisämter haben daher sämmtlichen Dominien und Obrigkeiten, mit Beziehung auf die, zur Auffindung und Tilgung der Lustseuche erflossenen, früheren häufigen Verfügungen, wohin besonders jene vom 9. März 1807, Z. 18528, dann vom 17. Okt. 1824, Z. 54463, vom 26. Juli 1825, Z. 35609, und vom 27. Juli 1827, Z. 36303, gehören, unter strenger Ahndung aufzutragen, daß selbe mit ununterbrochener Aufmerksamkeit und mit Benützung der polizeilichen Maßregeln den Gesundheitszustand der Bewohner ihres Bezirkes beobachten, nach Umständen auch die im erwähnten Erlasse vom Jahre 1807, §. 1, angedeuteten Revisionen, jedoch stets mit der erforderlichen schonenden Umsicht vornehmen zu lassen, vorzüglich aber sich über jene liederlichen und wegen ihrem Lebenswandel verdächtigen Weibspersonen die ärztliche Ueberzeugung zu verschaffen haben, damit sowohl solche Personen zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgeführt, als auch, wenn sie etwa mit einem syphilitischen Uebel befallen gefunden werden, alsogleich und ohne Aufschub in das nächste Militär- oder Civilspital mit einer schriftlichen Anweisung, in welcher der Name und Wohnort der Kranken aufgeführt ist, unter Begleitung, zur Heilung abgeführt werden.

Was endlich jene Weibspersonen betrifft, welche (in Folge

der, im Eingange berührten, militärischer Seits getroffenen Veranlassungen) von einem Truppen-Kommando der Ortsobrigkeit an der Lustseuche, nach der Aussage eines Soldaten, verdächtig angezeigt wurden: so wird nach vorläufig eingeholter Ueberzeugung von dem Lebenswandel solcher namhaft gemachter Personen, und auf eine ihrem etwa noch guten Rufe unnachtheilige Art, die Nachforschung zu pflegen, und im Falle, wo sich diese Anzeige durch eine ärztliche, genau vorzunehmende Untersuchung bestätiget, dasjenige vorzukehren sein, was die bestehenden Verordnungen im Zusammenhalt der Umstände als angemessen erheischen.

G. 18. Mai 1835, Z. 21583 (P. G. S. XVII. 238).

Laut der Eröffnung des k. k. galizischen General-Kommando vom 30. März 1835, Z. 2298, hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem Rescripte vom 16. März 1835 befunden, zur Vergütung der Verpflegs- und Heilkosten für die in die Militär-Spitäler aufgenommenen syphilitischen Civilkranken, vom 1. Mai 1835 angefangen, den Pauschalbetrag von 24 kr. C. M. täglich pr. Kopf festzusetzen.

Die Kreisämter werden hiervon zur Wissenschaft und Verständigung der Dominien, welche mit 1/3 der Kosten für derlei mittellose Kranke ins Mitleiden treten, in die Kenntniß gesetzt.

Nachdem bei diesem hohen Pauschalbetrage die Behandlung syphilitischer Civilkranken in Militär-Spitälern kostspieliger wird, als dieß bisher der Fall war, so werden die Kreisämter selbst die Nothwendigkeit einsehen, daß von der Befugniß, solche Kranke in Militär-Spitälern heilen zu lassen, nur, wo es unausweichlich erscheint, Gebrauch zu machen sei. In Orten, wo sich entsprechende Civil-Heilanstalten befinden, sind ohnehin syphilitische Kranke ausschließend nur an diese zu weisen. Allein auch aus andern Ortschaften ist, nach genau zu erwägenden Umständen, die Absendung derselben in ein selbst etwas mehr entlegenes Civil-Spilal dem allenfalls näher liegenden Militär-Spitale thunlichst vorzuziehen.

Sollte es übrigens den k. Kreisämtern in den unterstehenden Kreisen nicht an Gelegenheit fehlen, die vorkommenden syphilitischen Civilkranken in Local-Spitälern und sonstigen Civil-Anstalten, gegen eine wohlfeilere Vergütung heilen zu lassen, so gewärtigt man hierüber die Anzeige, mit der Nachweisung des Heil- und Verpflegskostenbetrages, auf welchen derlei Kranke

in diesen Anstalten täglich zu stehen kommen, um daraus das Verhältniß des von dem Militär-Aerar angesprochenen Pauschalbetrages gegen die, in den dortkreisigen Civil-Heilanstalten bestehende, tägliche Beköstigung eines derlei Kranken näher beurtheilen zu können.

G. 5. Febr. 1836, Z. 4386 (P. G. S. XVIII. 44).

Um den bestehenden vielfältigen Anordnungen zur Auffindung und Heilung der syphilitischen Kranken noch weiteren Vorschub zu geben, ist man mit dem k. k. Militär-General-Kommando übereingekommen, daß, im Falle das Uebel der Lustseuche unter dem Civile oder Militäre auszubrechen und sich zu verbreiten drohet, die Maßregeln zur Beschränkung desselben, dann zur schleunigen Ausmittlung und Heilung der damit Behafteten, einvernehmlich mit den Militär-Stations-Kommanden von der betreffenden Ortsobrigkeit zu erwägen, und mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften für die erkrankten Militär- oder Civil-Individuen in Vollzug zu setzen sind.

Wovon die k. Kreisämter zur Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Dominien und Ortsobrigkeiten, so wie das Sanitäts-Personale, hievon zu verständigen, und daß, wie es bis nun geschah, die dießfälligen Rapporte über solche in Heilung übernommene, oder in eine Krankenanstalt übersendete Kranke hieher einzusenden sind.

G. 5. Nov. 1837, Z. 68409 (P. G. S. XIX. 776).

Den von verschiedenen Militärspitälern monatlich einlangenden Heil- und Verpflegskostenberechnungen über die daselbst an der Lustseuche behandelten Civilkranken werden die Vermögensnachweisungen oder Armuthszeugnisse der Behandelten nur äußerst selten angeschlossen, für die Behandelten werden daher die aufgelaufenen Kosten in der Voraussetzung ihrer Armuth größtentheils vom Staatsschatze mit zwei Drittel bestritten, ungeachtet es Fälle geben kann, wo ein oder der andere Kranke die Heil- und Verpflegskosten selbst zu zahlen im Stande wäre.

Da nach den bestehenden Vorschriften das Kameral-Aerar die aufgelaufenen Spitalskosten für Lustseuchekranke nur dann mit zwei Dritteln über sich nimmt, wenn erwiesen wird, daß der Kranke zahlungsunfähig sei — was jedoch nur mittelst eines Armuthszeugnisses der betreffenden Ortsobrigkeit und des Pfarrers erörtert werden kann — so ist darüber zu wachen, damit bei Ueber-

gabe syphilitischer Civilkranken in die Militärspitäler, entweder die Zahlungsfähigkeit des zu Behandelnden angegeben, oder aber die Armuthszeugnisse, welche zum Rechnungsbeleg zu dienen haben, den Spitälern zugestellt werden; widrigenfalls der Obrigkeit oder Behörde, auf deren Veranlassung die Anweisung und Aufnahme erfolgen wird, die Kosten werden zum Ersatze vorgeschrieben werden.

G. 9. Juli 1838, Z. 41962 (P. G. S. XX. 330).

Ausmaaß der Kur- und Verpflegskosten für die, in Civilspitälern behandelten, syphilitischen Kinder unter 7 Jahren.

Maaß und Gewicht.

C. 6. Sept. 1787. Ged. (Pill. S. Nr. CVI. S. 174).

1. Bleibt das der Zeit hierlandes übliche Maaß und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen, vom 1. Nov. 1788 an, für allen und jeden Kauf und Verkauf, obrigkeitliche Abgaben und zollämtliche Gebühren bestimmt; die Aufsicht aber darüber, daß niemand im Maaß und Gewichte verkürzt werde, wird den Magistraten und Ortsobrigkeiten mit der Bedrohung aufgetragen, daß, wenn eine Partei im Verkaufe sich einer betrüglichen Maaßerei, Wage oder Gewichts bedienen würde, sowohl die Parteien, als das zur Aufsicht bestellte Magistrats-Individuum oder der obrigkeitliche Beamte, in soferne sie die betrügliche Handlung duldeten, nach Beschaffenheit der Umstände mit den in dem allgemeinen Gesetzbuche bestimmten Leibes- oder willkürlichen Geldstrafen belegt werden sollen.

2. Haben die Magistrate und Obrigkeiten, wenn sie mit echten Lemberger Maaßereien und Gewichten noch nicht versehen sind, sich solche auf eigene Kosten beizuschaffen, um hiernach jene Maaßereien und Gewichte, deren sich in ihrem Bezirke die Parteien zum Verkaufe bedienen, in Rücksicht auf ihre Richtigkeit beurtheilen, und wenn sie solche für echt erkannt haben, zum allgemeinen Beweise der Echtheit, mit dem obrigkeitlichen Stämpel unentgeldlich bezeichnen zu können. Ohne eine solche Bezeichnung werden nirgend Maaßereien und Gewichte gestattet, daher sind den dagegen handelnden Parteien die unbezeichneten Maaßereien und Gewichte sogleich abzunehmen, auch denselben aller Handel in so lange einzustellen, bis sie sich mit der echten Maaßerei und Gewichte versehen haben werden.

3. Sind weder bei den Magistraten der Städte, noch bei den Obrigkeiten, eigene besoldete Beamte oder Adjustirer anzustellen, sondern die Professionisten, welche die Maaßereien und Gewichte verfertigten oder ausbesserten (mit denen sich die Parteien, so wie über eine andere zu verfertigende Waare, des Preises halber einverstehen müssen), oder die Parteien selbst haben die Maaßereien und Gewichte zur unentgeldlichen obrigkeitlichen Approbation und Bezeichnung zu überreichen; diese hat jedoch die Obrigkeit in so lange zu versagen, bis die neuen oder verbesserten alten Maaßereien und Gewichte den Original-Maaßereien und Gewichten, oder den sogenannten Altvätern vollkommen gleich werden befunden werden. Weil aber die von den Magistraten und Obrigkeiten sich der Zeit beizuschaffenden oder schon bei Handen habenden Altväter selbst durch den längeren Gebrauch abgenützt, und sodann wieder in ihre Richtigkeit gebracht werden müßten, den Magistraten und Obrigkeiten aber es zu kostspielig und beschwerlich fallen würde, wenn sie sich wegen Berichtigung ihrer Altväter jedesmal in die Hauptstadt begeben müßten: so werden

4. zu deren Erleichterung in jedem Orte oder Stadt, wo sich ein Kreisamt befindet, die sogenannten Altväter von allen Gattungen aufbewahrt sein, damit nach solchen die Original-Maaßereien und Gewichte der Magistrate und Obrigkeiten im Erforderenißfalle unter der Aufsicht des Kreisamtes ebenfalls unentgeldlich wieder berichtiget werden können.

C. 20. Febr. 1788 Ged. (Pill. S. Nr. XIV. S. 19).

Das wienerische Maß und Gewicht soll, laut nachträglicher höchster Entschließung vom 2. Febr. 1788, so wie es bisher üblich war, sowohl bei den k. Zoll- und Tabakgefällen, als auch bei den Kassaämtern beibehalten werden.

G. 27. Dez. 1834, Z. 54315 (P. G. S. XVI. 551).

1. Die am 6. Sept. 1787 erlassene, und seither sehr oft und letztens am 4. Juni 1813 durch ein gedrucktes Kreisschreiben erneuerte Vorschrift wegen Beobachtung des vorgeschriebenen Maaßes und Gewichtes, dann der Cimentirung desselben, welche beinahe überall, besonders auf dem flachen Lande gänzlich außer Acht gelassen werden, ist den Magistraten und Obrigkeiten erneuert in Erinnerung zu bringen, und den Ersteren zur Pflicht zu machen, bei jenen Handelsleuten und Gewerben, welche nach Maaß und Gewicht handeln oder verkaufen, öftere unvermuthete Revisionen

vorzunehmen, und insbesondere bei den öffentlichen Märkten darauf zu sehen, damit sich nur eines echten und richtigen Maaßes bedient werde, was als Grundsatz bei jeder dießfälligen Amtshandlung anzunehmen ist.

Vorzüglich sind die jüdischen Krämer, Handelsleute und Getreidehändler, bei welchen häufiger unrichtige Maaße und Gewichte vorkommen sollen, im Auge zu behalten.

Es ist auch unerläßlich nothwendig, daß die Kreiskommissäre bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen selbst einzelne Untersuchungen über die Echtheit im Maaß und Gewichte vornehmen; es muß aber

2. in jedem Fall die Einleitung getroffen und sich hierüber die volle Ueberzeugung verschafft werden, damit die Obrigkeiten, und zwar vorzüglich die größern, und die Magistrate durchaus mit den in dem Kreisschreiben vom 6. Sept. 1787 angedeuteten Muster-Maaßen (Altvätern) versehen werden, nachdem ein größerer Theil dieselben auch bis nun zu noch nicht besitzen soll, und es unmöglich wäre, die Richtigkeit der vorkommenden Maaße gehörig zu prüfen, wenn es an jenen Hilfsmitteln fehlen sollte.

3. Gehört die Cimentirung und Adjustirung der Maaße und Gewichte zu den wichtigeren Beschäftigungen der Magistrate, und solche kann daher nicht wohl einem einzelnen und minderen Beamten, als z. B. dem Polizei-Revisor, wie es häufig der Fall ist, allein überlassen werden. Die Magistrats-Vorsteher sind daher anzuweisen, diese Unzukömmlichkeit da, wo selbe noch bestehen dürfte, unverweilt abzustellen, und eine dem Zwecke angemessene Einleitung und Kontrollirung jener Beschäftigung einzuleiten.

4. Im öffentlichen Handel und Wandel sind alle besondern, wie immer Namen oder was immer für Formen habenden Maaße und Gewichte, außer dem Lemberger und Wiener Gewichte, wo dieses besonders vorgeschrieben ist, in der Bukowina aber der dort üblichen besondern Maaße und Gewichte, zu beseitigen, und in keinem Falle mehr ferner zu dulden. Wo nach privatrechtlichen Titeln, einzelnen Abgaben, Natural- oder andern Leistungen noch eigene Maaße und Gewichte bestehen, mögen Erstere nach solchen zwar noch ferner gefordert und abgestellt werden, in jedem Falle aber, wo selbe öffentlich Statt finden, oder ämtlich zur Sprache kommen, ist stets dafür zu sorgen, damit gleichzeitig eine Reduktion dieser Leistungen nach den gesetzlichen Maaßen und

Gewichten vorgenommen, und künftig nur nach Letzteren vorgegangen werde.

5. Kann weder den Urproducenten, noch irgend einem andern Marktgast, die Beibringung eines eigenen Maaßes und Gewichtes zur Pflicht gemacht werden.

Es bleibt überall die Sache derjenigen Partei, welche bei dem Kauf oder Verkauf eines Gegenstandes einen Zweifel in das vorhandene Maaß und Gewicht setzt, bei der betreffenden Obrigkeit die ämtliche Uebermessung oder Ueberwägung nach den Urmaaßen in Anspruch zu nehmen.

6. Die Glas-Erzeuger können zwar aufgefordert werden, ihre Erzeugnisse, welche zum öffentlichen Gebrauch und Verkauf von Flüssigkeiten bestimmt sind, nach dem vorschriftmäßigen Maaßgehalt zu verfertigen; bei der Verschiedenheit ihrer Erzeugnisse aber und der verschiedenen Manipulation hiebei, darf denselben eine solche Maaßhältigkeit keineswegs unmittelbar zur Pflicht gemacht werden.

Dagegen bleibt es überall die Sorge der Ortsobrigkeiten, darüber zu wachen, damit unmaaßhältige Gläser, Flaschen und sonstige gläserne Geräthe beim Kauf und Verkauf in öffentlichen Gewerben und im Handel als ein bestimmtes Maaß in keinem Falle benützt, sondern nur das maaßhältige cimentirt, das ist: das obrigkeitliche Cimentirungszeichen mit Siegellack auf einen angemessenen Theil aufgedrückt, oder dasselbe auf eine andere entsprechende Art mit Ersterem bezeichnet, oder sonst aus der Benützung gebracht werde; dagegen steht Jedermann frei, diese oder welche immer andere Art Gefäße zu seinem bloßen Privat-Gebrauche zu benützen.

Mädchenschule.

A. h. E. 4. Sept. 1819; G. 30. Okt. 1819, Z 50213 (P. G. S. I. 353).

Zur Emporbringung des weiblichen Unterrichts sollen die weiblichen Lehrerinnen, so wie die männlichen Lehrer, durch einen Präparandenkurs für ihren Beruf gebildet werden. — Kein Mädchen, welches die dritte Klasse zurückgelegt hat, darf von diesem Unterricht ausgeschlossen werden, die fähigeren sind dazu aufzumuntern, und alle weiblichen Lehrgehilfenstellen nur an solche Personen zu vergeben, welche über einen guten Fortgang in dieser Vorbereitungsklasse sich ausgewiesen haben. Den zwei Fähigsten in dieser Klasse wird ein Stipendium von jährlichen

80 fl. aus dem Schulenfonde bewilligt, gegen einen Revers ihrer Aeltern oder Vormünder, daß diese Stipendisten durch drei Jahre jedem Rufe zu einer Lehr- oder Gehilfenstelle folgen werden. In diesem Präparandenkurs muß auch der Unterricht und die Uebung in weiblichen Handarbeiten thätig betrieben werden.

G. 30. Juli 1827, Z. 50248 (P. G. S. IX. 322).

Mit Dekret der Studienhofkommission vom 14. v. M., Z. 3394, ist neuerlich als ein für alle vorkommenden Fälle giltiger Grundsatz festgesetzt worden, daß den Schuldistriktsaufsehern bei Kommissionsreisen in ihren Bezirken keine Diäten und Reisekosten, am wenigsten aber aus dem Schulenfonde, bewilliget werden dürfen; daß aber dagegen die Schuldistriktsaufseher auch nicht zu Kommissionen, wo es sich um Errichtung einer neuen Schule handelt, zur Mitwirkung bei Sicherstellung der Schuldotationen, und wegen Bauführungen u. dgl. verwendet werden sollen, weil sie zwar bei ihren jährlichen Schulvisitationen die Gebrechen der Schulgebäude den Kreisämtern anzuzeigen, diese aber wegen der nöthigen Abhilfe die weitere Verhandlung zu pflegen haben.

So viel es die Mädchenschulen betrifft, so seien dieselben, gleich den Trivialschulen, als bloße Local- und Gemeindeanstalten zu betrachten, für deren Lehrpersonale zunächst die eingeschulten Gemeinden zu sorgen haben, wenn nicht andere Localquellen zur Dotirung derselben vorhanden sind. Dieses Verfahren gelte auch dann, wenn eine Mädchenschule mit der Kreis- oder anderen Hauptschule zur Zeit vereinigt sein sollte, und könne dem dabei verwendeten Lehrpersonale von nun an keine Remuneration aus dem Schulenfonde mehr bewilliget werden.

Wo demnach der Fall der Erweiterung einer schon bestehenden, oder der Errichtung einer neuen Mädchenschule eintritt, da muß wegen Dotirung der bleibend aufzustellenden, oder wegen Remunerirung der zeitweilig zu verwendenden Individuen die Verhandlung in der nämlichen Art gepflogen werden, wie sie für die Ausmittlung der Dotationen für Trivialschulen vorgezeichnet ist, weil von nun an das Eine und das Andere dem Schulenfonde nicht mehr aufgebürdet werden darf.

Dagegen wird den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, und zur gleich schleunigen und zweckmäßigen Behandlung nachdrücklich empfohlen, über jedes Anlangen des Konsistoriums, wo es sich um die Errichtung einer neuen, besonders aber um die Erhaltung einer provisorisch etwa schon eröffneten Mädchenschule,

oder einer bereits systemisirten solchen Lehranstalt, die aber wegen Zunahme der Zahl der Schülerinnen mit einer oder mehreren Abtheilungen mittlerweile erweitert wurde, die gehörigen Mittel in Anwendung zu bringen, um dem dabei verwendeten Lehrindividuum durch Benützung aller sich darbiethenden Lokalquellen, sohin durch Beiträge von den dabei interessirten Patronen, Dominien und Gemeinden, nicht minder der einzelnen Gemeindeglieder, deren Kinder die Schule besuchen, die nöthige Subsistenz ohne Zeitverlust zu sichern. (Siehe das Schlagwort Hauptschule. G. 13. Okt. 1835, Z. 56467).

Magnetisiren.

A. h. E. v. 31. März 1815; G. 15. April 1815, Z. 14439 (Gen. 213).

Da das Einschläfern, Magnetisiren und der Verkauf des magnetischen Wassers in den k. k. Erbstaaten verbothen ist, so ist hierüber zu wachen, damit Niemand sich damit abgebe; auch sind die Uebertreter dieses Verbotes den betreffenden Behörden sogleich zur Amthandlung bekannt zu machen. (Erneuert mit a. h. E. 7. Juli 1824; H. 29. Juli 1824; G. 28. August 1824, Z. 50035, P. G. S. VI. 159.)

Marktpreistabellen.

G. 13. Jänner 1829, Z. 58865 (P. G. S. XI. 18).

1. Die Erhebung und Ausweisung der Marktpreise hat dort, wo regulirte Magistrate bestehen, von dem betreffenden Magistratsreferenten unter Beiziehung zweier rechtlichen Bürger aus der Gemeinde, vorzugsweise jener, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, und mit Beiziehung des Polizei-Revisors zu geschehen.

Unter keinem Vorwande, und unter strenger Verantwortung des Magistratsvorstehers, darf diese Erhebung dem Polizei-Revisor allein, oder einem Kanzlei-Individuum des Magistrats überlassen werden.

2. Wo keine regulirte Magistrate, sondern nur Kämmereien bestehen, ist dieses Geschäft einem eigenen Kämmerei-Individuum, ebenfalls unter Beiziehung zweier rechtlicher Bürger, zuzuweisen. In allen Orten, wo nebst dem Magistrat oder der Kämmerei zugleich eine Dominikaljurisdiktion sich befindet, und wo somit entweder der obrigkeitliche Justiziär oder Mandatar wohnt, hat die Erhebung und Ausweisung der Marktpreise auf die oben

vorgeschriebene Art, jedoch gemeinschaftlich mit dem Justitiär oder Mandatar, zu geschehen.

In Marktorten endlich, wo bloße Privat-Dominikal-Jurisdiktionen bestehen, hat diese Erhebung durch den Mandatar mit Zuziehung der Ortsvorsteher und zweier rechtlicher Gemeindeglieder zu geschehen.

3. In der Kreisstadt ist zu dieser Erhebung ein Kreisbeamter, welcher die nöthigen Kenntnisse besitzt, vom Kreishauptmann zu bestimmen, welcher die genaue Befolgung der Vorschriften durch die zur Erhebung der Marktpreise bestimmte Kommission, und die einzelnen Individuen derselben zu überwachen hat.

4. Die sämmtlichen zur Erhebung der Marktpreise bestimmten Individuen, sowohl Beamte, als die beigegebenen Bürger oder Gemeindeglieder, sind für die Richtigkeit der Marktpreiserhebungen und für die genaue Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift persönlich verantwortlich, und sind daher bei Befund der Unrichtigkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, sogleich mit empfindlichen Strafen zu belegen, im Falle absichtlich eingetretener falscher Angaben aber nach dem Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen und Verbrechen zu behandeln.

5. Diesem zu Folge ist daher auch bei der Wahl der, der Erhebung der Marktpreise beizuziehenden Bürger mit Klugheit und Vorsicht vorzugehen, damit hiezu eifrige, verständige und redliche Leute gewählt werden, welchen der Zweck und die Wichtigkeit des in der Frage stehenden Geschäftes, so wie ihre hieraus hervorgehende eigene Verantwortlichkeit, genau zu erklären ist, und welche dann für die genaue Erfüllung ihrer Obliegenheit zu beeiden sind.

Von der Wahl hiezu sind überhaupt alle jene Gewerbsleute ausgeschlossen, deren persönliche Verhältnisse oder Nahrungserwerbe irgend eine nachtheilige Einwirkung auf diese Geschäfte besorgen lassen.

Dagegen sind aber auch diese beeideten Bürger oder Gemeindeglieder von Monat zu Monat zu wechseln, um selbe nicht mit ihrem Nachtheile ihrem Erwerbe zu sehr zu entziehen.

6. Die solcher Gestalt gebildete Markt-Kommission hat sonach an jedem Markttage die eigentlichen wahren Marktpreise dadurch gründlich zu erheben, daß sich nicht etwa bloß mit den Preisen begnügt werde, welche die zu Markte kommenden Ver-

käufer auf Befragen anfordern — sondern daß sich die Markt-Kommission in die Kenntniß der wirklich abgeschlossenen Verkäufe setze, und die wahren Preise erhebe, um welche die Verkäufe abgeschlossen wurden.

Die Kommission hat daher mit Ernst und Genauigkeit darauf zu sehen, daß derselben die wahren Preise angegeben, und die besonders in dem Zwischenhandel der Juden so oft Statt findenden Umtriebe in den Preisen beseitigt — jene Parteien aber, welche sich absichtlich *unrichtige Preisangaben erlauben*, sogleich zur Kenntniß der Ortsobrigkeit gebracht, und von derselben auch ohne Weitläufigkeiten sogleich bestraft werden.

7. Alle sonach von der Markt-Kommisson erhobenen Käufe und Verkäufe sind in das vorgeschriebene, nach dem mitfolgenden Formulare zu führende Marktbuch genau einzutragen, wobei die Kommission darauf zu sehen hat, daß die an verschiedenen Orten, besonders in den kleineren Marktorten, etwa noch gebräuchlichen, jedoch nach den wiederholten und bestimmten Anordnungen keineswegs zu duldenden, verschiedenen Maßereien bei der Eintragung der Verkäufe in das Marktbuch auf das vorgeschriebene Lemberger Korezmaß von 32 Garnetz reduzirt, und sonach auch der Verkaufspreis nach niederösterreichischen Metzen berechnet und eingetragen, dieses erstere Maß aber überall und bestimmt eingeführt werde.

Zugleich ist bei der Erhebung der Verkäufe und ihrer Preise auch die Qualität der verkauften Früchte genau zu erheben, und nach den Unterabtheilungen: gut, mittelmäßig und schlecht in dem Marktbuche anzumerken.

Die Preise in dem Marktbuche sind nur in Konventions-Münze mit Gulden und Kreuzer zu notiren.

8. Aus sämmtlichen, an einem Markttage abgeschlossenen, erhobenen und in das Marktbuch eingetragenen Käufen und Verkäufen, ist sodann der Durchschnittspreis zu berechnen, und in das Marktbuch einzutragen, welches dann jedesmal gehörig abzuschließen, zu datiren, und von allen Kommissionsgliedern zu fertigen ist.

9. Wenn die Marktpreise gegen jene der vorgegangenen Märkte beträchtlich oder plötzlich steigen, oder fallen, so hat die Markt-Kommission die Ursache hievon auf das genaueste zu erforschen, wobei das vorzügliche Augenmerk dahin zu richten

ist, ob nicht etwa wegen bevorstehender Unternehmungen des Staats, wegen Subarrendirungen, Lieferungen, schlechten Wegen, dringender Feldarbeit und dgl. ein absichtliches künstliches oder zufälliges Steigen oder Fallen der Preise hervorgebracht wurde.

Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn die Kommissionsglieder auffallende Abweichungen der Marktpreise von den Marktpreisen der benachbarten Marktorte, oder von den gleichzeitigen Verkaufspreisen der Umgegend, wahrnehmen. Die in allen diesen Hinsichten gesammelten Notizen und hierüber zu machenden Bemerkungen sind mit wenigen Worten in das Marktbuch einzutragen, und von sämmtlichen Kommissionsgliedern zu fertigen.

10. Die Kreiskommissäre haben bei ihren Dienstreisen nicht bloß durch die Einsicht der Marktbücher, sondern vorzüglich dadurch sich von der richtigen und genauen Erhebung der Marktpreise und von der vorschriftsmäßigen Führung der Marktpreisbücher zu überzeugen, daß selbe, wenn sie an Markttagen in den Marktorten selbst zugegen sind, das Benehmen der Marktkommission beobachten, und sonst auf geeignete Weise sich erkundigen, wie die Marktkommissionen ihre Pflichten erfüllen. Worüber die Kreiskommissäre vierteljährig dem Kreisamte Bericht zu erstatten haben, und hiezu mit Ernste zu verhalten sind.

Die Kreiskommissäre haben daher bei jedesmaliger in das Marktbuch genommener Einsicht dasselbe zu vidiren, und die Herrn Kreishauptleute haben sich bei ihren Bereisungen zu überzeugen, ob und wie von den Kreiskommissären die diesfällige Aufsicht geführt werde.

Damit übrigens über die Art und Weise der Führung des Marktbuches und dessen Inhalt nie ein Anstand entstehen, oder jeder Zweifel leicht behoben werden könne, so ist die Instruktion welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung dem das Marktbuch führenden Beamten hinauszugeben ist, dem Marktbuche jederzeit vorbinden zu lassen.

11. Das Marktbuch ist die Grundlage der, von den Magistraten und Dominien auszufertigenden Marktpreiszettel und der Marktpreistabellen.

12. Die zum Gebrauche der Militär-Verpflegs-Magazine dienenden Marktpreiszettel sind von jenen Jurisdiktionen, von welchen selbe bis nun zu ausgestellt wurden, fortan von 5 zu 5 Tagen auszufertigen, und in zwei Parien dem betreffenden Mili-

tär-Verpflegs-Magazin zuzusenden; wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Preise nicht, wie in dem Marktbuche, in Metallmünze, sondern nur in Wiener-Währung zu berechnen und zu notiren seien.

Eben so ist bei der Ausstellung der für den Militärgebrauch bestimmten Marktpreiszettel zu bemerken, daß, da bei den Militärsubarrendirungen nur von den Preisen der guten und mittleren Körnergattungen Gebrauch gemacht werden kann, zur Verfassung der Marktpreiszettel für die Verpflegs-Magazine, aus den Marktbüchern nur die Preise der guten und mittleren Gattungen, das ist der höheren und mittleren Preise auszuziehen, und sonach nur die Durchschnittspreise der besseren und mittleren Gattungen als Marktpreise aufzunehmen seien.

13. Die zum politischen Gebrauche dienenden Marktpreistabellen sind dagegen von den Dominien und Magistraten binnen drei Tagen nach dem letzten Markttage jedes Monats an das k. Kreisamt genau und regelmäßig einzusenden, und für selbe die Mitteldurchschnittspreise nach allen in dem Marktbuche vorkommenden Gattungen und Käufen zu berechnen; die Mitteldurchschnittspreise aber in Metall-Münze zu berechnen.

14. So wie die Marktkommission für die richtige Erhebung und Eintragung der Marktpreise in das Marktbuch verantwortlich ist, eben so ist derjenige Beamte oder das Individuum, welchem die Ausfertigung der Marktpreiszettel und Marktpreistabellen bei dem Magistrate oder Dominio übertragen ist, für die richtige Verfassung derselben, nach den so eben ertheilten Weisungen — endlich der Magistrats- oder Jurisdiktions-Vorsteher für die genaue Prüfung derselben verantwortlich, und ist der Magistrat oder die Jurisdiktion verpflichtet, wenn aus den in den Marktbüchern vorkommenden Bemerkungen der Marktkommission auf irrige, vorzüglich auf absichtlich unrichtige Marktpreise zu schließen sein sollte, dieses bei Einsendung der Marktpreistabellen und der Marktpreiszettel dem Kreisamte und dem Verpflegsmagazine anzuzeigen.

15. Aus sämmtlichen bei den k. k. Kreisämtern einlangenden Marktpreistabellen ist nach Berechnung der Durchschnittspreise die Marktpreistabelle des ganzen Kreises zu verfassen, und an die k. Provinzial-Staats-Buchhaltung dergestalt einzusenden, daß selbe immer höchstens binnen 8 Tagen nach Verlauf eines jeden Monats bei der k. Staats-Buchhaltung einlange.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß diesem Ge-

schäfte bei vielen Kreisämtern keineswegs die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Aufmerksamkeit geschenkt, sondern die Verfassung des Zusammensatzes als eine blos mechanische Arbeit angesehen, und so auch bloß mechanisch von einem Kanzlei-Individuum besorgt werde, so wird hiemit verordnet, daß in Zukunft die kritische Prüfung der hiezu einlangenden Eingaben der Magistrate und Dominien nicht mehr blos einem Kanzleibeamten zu überlassen, sondern von dem Herrn Kreisvorsteher selbst vorzunehmen, und erst nach genauer Prüfung der Zusammensatz verfassen zu lassen sei.

16. Um hiezu aber auch die gehörige Ueberzeugung von dem wahren Stande der Getreidepreise zu erhalten, wird den Herrn Kreisvorstehern zur Pflicht gemacht, über den Bestand der Getreideverkaufspreise im Kreise mittelst der Kreiskommissäre und sonst in verläßlichem Wege Erkundigungen einzuziehen, und bei Vorlegung der mit aller Genauigkeit zu verfassenden monatlichen Marktpreistabellen nach diesen Erfahrungen die entsprechenden Bemerkungen zu machen, ob nämlich die in den Tabellen aufgeführten Durchschnittspreise der Körnergattungen dem Verkaufspreise des Getreides, welcher in jener Periode im Kreise Statt fand, im Ganzen entsprechend seien, oder nicht, oder welche Bedenken sich gegen dieselben im Mehr oder Weniger wirklich ergeben. (G. 12. Mai 1829, Z. 7514, Formularien neuer Marktpreiszetteln. Gen. 596 S.)

H. 23. März 1829, Z. 6028; G. 29. Juli 1829, Z. 33475 (P. G. S. XI. 242).

Da sowohl den Behörden, als den Privaten, daran gelegen ist, über die bestehenden Victualienpreise legale Auskünfte erhalten zu können, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, sogleich die Einleitung zu treffen, damit in allen Städten und Märkten, in welchen wöchentliche Viktualienmärkte abgehalten werden, von den Ortsbehörden unter ihrer Ueberwachung und Verantwortlichkeit schriftliche Vormerkungen über die Marktpreise der daselbst gangbarsten Artikel fortwährend geführt und unterhalten werden. Den Vollzug dieser Anordnung haben die k. k. Kreisämter durch die Kreiskommissäre gelegenheitlich ihrer Dienstreisen zu überwachen, und vorkommende Außerachtlassungen durch Geldstrafen zu ahnden.

Nachdem jedoch die Hofkanzlei ferners zur Verminderung der Arbeit die Verfassung der bisherigen monatlichen Ausweise

über die Preise der Körner abzustellen, und statt der monatlichen Ausweise Jahresausweise einzuführen, angeordnet hat, so wird den k. k. Kreisämtern gleichzeitig im Grunde hohen Hofkanzleidekretes vom 6. März l. J., Z. 2402, verordnet, bis Ende November eines jeden Jahres von drei Orten des Kreises, deren Marktpreise den Regulator für die Nachbarschaft abgeben, einen Ausweis nach dem anliegenden Formular vorlegen zu lassen, und alle übrigen Dominien und Magistrate der Vorlegung derselben zu entheben.

Aus diesen vorgelegten Ausweisen haben die k. k. Kreisämter ferners den Durchschnittspreis für den Kreis auszumitteln, hiernach den Hauptausweis zu verfassen, und denselben bis Ende Dezember der Landesstelle vorzulegen.

Durch diese hohe Anordnung werden die bisher bestandenen Formularien der Marktpreisausweise aufgehoben, und es hat auch die Führung der mit Gubernial-Verordnung vom 1. März 1822, Z. 9693, angeordneten, und mit Gubernial-Verordnung vom 13. Jänner l. J., Z. 58865, neuerdings in Erinnerung gebrachten Marktbücher (Markt-Protokolle) nach dem oben angeschlossenen Formular in der Art zu geschehen, daß in den Marktbüchern, die ganz nach diesem Formular einzurichten, und hiernach alle Rubriken auf die vorgezeichnete Art zu eröffnen sind, die Käufe und Verkäufe eines jeden Monats über alle darin enthaltenen Artikel ersichtlich gemacht werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn ein oder der andere Artikel, welcher in dem hier mitfolgenden Ausweis enthalten ist, auf einem oder dem andern Marktort nicht vorkommt, dieser Umstand in das Marktbuch aufzunehmen sei.

Endlich wird den k. Kreisämtern bemerkt, daß die Marktpreiszetteln von jenen Jurisdiktionen, die solche bis nun zu für die Verpflegs-Magazine ausgestellt haben, auch fernerhin in derselben Art und gleichen Epochen, wie früher, einzusenden sind.

G. 18. Juni 1833, Z. 30934.

Das k. k. General-Militär-Commando hat mit Note vom 8. Mai d. J., Z. 1754, anher eröffnet, daß laut hofkriegsräthlichen Rescriptes A 336 vom 15. Jänner 1832, die mit hierortigem Cirkulare vom 12. Mai 1829, Z. 7514, angeordnete Einsendung der fünftägigen Marktpreiszetteln der Marktobrigkeiten an die k. k. Verpflegsmagazine nunmehr in vierfachen Exemplarien,

wovon das eine die Preise mit Buchstaben ausgeschrieben zu enthalten hat, zu geschehen habe.

Das k. Kreisamt hat hiernach die betreffenden Marktobrigkeiten zu belehren, und es ist dessen Pflicht, darauf zu sehen, damit die Marktpreistabellen pünktlich in den festgesetzten Terminen nach jedem Markttag an die Verpflegsmagazine abgesendet werden, weil in Fällen eines Saumsals die Schuldtragenden hiefür geahndet werden müßten, was denselben zu ihrer Warnung bekannt zu machen ist, und im eintretenden Falle einer bewiesenen Beschwerde auch unfehlbar zu geschehen hat.

G. 15. Aug. 1834, Z. 43639 (P. G. S. XVI. 412).

Man ist mit der hierortigen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung übereingekommen, daß den Stadtmagistraten und Kämmereien für die Verabfolgung der Marktpreistabellen an die neu organisirten Cameral-Bezirks-Verwaltungen die mit der hierortigen Verordnung vom 12. Dez. 1820, Z. 57794, für die Mittheilung der Marktpreiszettel an die Cameral-Dominien abzunehmen bewilligte Schreib- und Materialien-Gebühr pr. 3 kr. C. M. für jeden derlei Zettel zur Beeinnahmung für die Stadtkasse bezahlt werde.

G. 4. Okt. 1834, Z. 56365 (P. G. S. XVI. 468).

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut des an die Ober-Post-Verwaltung herabgelangten Dekrets vom 25. März v. J., Z. 13102, die Magistrate und Obrigkeiten mit ihrem Ansuchen um Portofreiheit bei Versendung der Marktpreistabellen an die Militär-Verpflegs-Branchen zurückzuweisen befunden.

G. 10. Okt. 1834, Z. 57471 (P. G. S. XVI. 476).

Um den Beeinträchtigungen des Militär-Aerars aus Anlaß der Ausstellung unrichtiger Marktpreistabellen für die Zukunft zu begegnen, wird den Kreisämtern über Ansuchen des k. k. General-Militär-Commando vom 3. Sept. d. J., Z. 6685, R, aufgetragen, die Magistrate und Dominien, welche Marktpreistabellen auszustellen haben, anzuweisen:

1. Die Marktpreistabellen an die betreffenden Militärbehörden, welche solche benöthigen, nur auf schriftliches Verlangen und im schriftlichen Dienstwege zu erfolgen.

Die Feldkriegs-Commissariate sind bereits von dem k. k. General-Militär-Commando angewiesen worden, auf den Marktpreistabellen zu bestätigen, daß selbe im schriftlichen Dienstwege

eingeholt und auf gleiche Art den Truppenkörpern oder sonstigen Militär-Branchen mitgetheilt wurden, wenn sich dieselben in letzterer Beziehung durch die Einsicht der schriftlichen Rückantwort vom Magistrate oder Dominium die Ueberzeugung verschafft haben werden.

2. In Orten, wo die Magistrate und Dominien gedruckte Tariffe oder sogenannte gedruckte Marktpreistabellen besitzen, die Preise der Artikel darin nur nach dem galizischen Gewichte anzusetzen.

3. Dort hingegen, wo keine solchen gedruckten Tariffe oder Marktpreistabellen im Gebrauche sind, dann für Artikel, die gewöhnlich in diesen gedruckten Exemplarien nicht aufgenommen, sondern von den Militär-Behörden geschriebene Marktpreistabellen beigebracht werden, das landesübliche Gewicht und die Preise der einzelnen Artikel selbst beizusetzen, und alle von den Militär-Behörden mitgetheilten Marktpreistabellen, wo diese das Gewicht der einzelnen Artikel nebst ihren Preisen schon beigerückt haben, und nur die Unterschrift und respective Bestätigung vom Magistrate oder dem Dominium verlangen, zurückzuweisen; endlich

4. auf den Marktpreistabellen sowohl die Valuta des Preises, als das Datum der Ausstellung nebst der Unterschrift des hiezu ermächtigten Beamten und dem Amtssiegel beizurücken, und die Ziffer des Preises eines jeden einzelnen Artikels auch mit Buchstaben mittelst der gewöhnlichen Formel: Sage auszudrücken. (G. G. 31. Aug. 1838, Z. 58523; P. G. S. XX. 402).

G. 16. Nov. 1834, Z. 68214 (P. G. S. XVI. 518).

Laut Eröffnung des k. k. General-Commando vom 17. Okt. d. J., Z. 8047, R, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Rescript vom 30. August d. J., Z. 3379, L, bewilligt, daß die Militärspitäler für die Ausfertigung eines ordentlichen Marktpreis-Certificates der ausstellenden politischen Ortsobrigkeit von Fall zu Fall die Taxe von 3 kr. C. M. aus ihrem Spitalsfonde entrichten dürfen, dabei aber zu erinnern befunden, daß in jenen Orten, wo sich ein Militär-Commandant befindet, diese Marktpreis-Certificate durch den Militär-Commandanten, dort aber, wo kein Militär-Commandant ist, durch den Spitals-Commandanten von der betreffenden Ortsobrigkeit im officiellen Wege eingehoben, und diese Certificate durchaus nach dem landesüblichen Maße und Gewichte, nicht aber nach den für die Spitäler vorgeschrie-

benen Maßereien, von den Ortsobrigkeiten ausgefertigt werden sollen, wornach dann der Spitals-Rechnungsleger die Reduction auf das spitalsmäßige Maß und Gewicht vorzunehmen hat.

Die Kreisämter werden hiervon im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 15. August 1834, Z. 43639, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach die Ortsobrigkeiten zu verständigen und dieselben zugleich anzuweisen, daß sie für die mehreren Truppenkörpern zur Berechnung des Menage-Zuschusses für die Mannschaft erforderlichen Marktpreis-Certificate, wenn solche von denselben angesprochen werden, jene Taxe nicht verlangen, sondern diese Certificate, da sie ohnehin nur sehr wenige Artikel enthalten, stets unentgeltlich ausfertigen sollen.

G. 19. Dez. 1834, Z. 72147 (P. G. S. XVI. 550).

Im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 10. Okt. d. J., Z. 57471, wird den Kreisämtern über Ansuchen des k. k. General-Militär-Commando vom 12. Nov. d. J., Z. 8876, Q, zur weiteren Verständigung der Magistrate und Dominien bedeutet, daß die in dem ersten Punkte der obigen Verordnung enthaltene Bestimmung, wegen der lediglich im schriftlichen Dienstwege zu geschehenden Erfolgung der Marktpreistabellen an die Militärbranchen, sich nur auf jene Gattung der Markt- und respective Victualien-Preisbestätigungen zu beziehen habe, welche von den Spitals- und Erziehungshaus-Commanden zu der im Jahre nur einigemal vorkommenden Sicherstellung ihrer Bedürfnisse abverlangt werden, in Ansehung der gewöhnlichen Frucht-Marktpreise, welche von fünf zu fünf Tagen von den Verpflegsmagazinen für den Gebrauch des Hofkriegsrathes, der Hofkriegsbuchhaltung und des General-Militär-Commando abverlangt werden, und wozu die Magistrate und Dominien mit den gewöhnlichen gedruckten Tabellen versehen sind, es aber bei den bisherigen Vorschriften verbleibe.

G. 20. Jän. 1838, Z. 86626 (P. G. S. XX. 12).

Die Ortsobrigkeiten haben in den fünftägen, an die Verpflegsmagazine auszustellenden Marktpreiszetteln nur die erste Rubrikabtheilung, d. i. das landesübliche Maaß und Gewicht, dann den Verkaufspreis, jedoch mit Worten, beim Holz aber mit Ansetzung der Scheiterlänge und Schlichtung mit oder ohne Kreuzstoß richtig auszufüllen.

Marktprivilegiengesuch.

H. 30. Juni 1788 (Löwenwolde I. 476).

Bei den Marktprivilegiengesuchen ist auf den Umstand einer zwei Stunden weiten Entfernung eines andern damit berechtigten Ortes künftig keine Rücksicht zu nehmen, sondern an dem genug, wenn für den Markttag von einem benachbarten Orte zum andern, immer eine Zeitfrist von drei Wochen oder vierzehn Tagen bestimmt wird.

H. 6. März 1837, Z. 9966; G. 1. Juni 1837, Z. 30984 (P. G. S. XIX. 264).

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß die Ausfertigung der Marktprivilegien für jene Orte, die nicht selbstständige Jurisdiktion ausüben, in Gemäßheit der erstatteten Anträge auf den Namen des einzuschreitenden Dominiums dahin erfolgte, daß selbes berechtiget werde, die Märkte in dem Orte N. N. zu halten.

Durch diese Form erscheint eigentlich das Dominium als privilegirt, während das Privilegium der Ortsgemeinde zugedacht ist, und eine formelle Trennung zwischen der privilegirten Jurisdiktion und der Markt-Ortsgemeinde, welche (abgesehen von der nächstliegenden Taxberichtigungsfrage) möglicherweise zu einstigen Differenzen führen kann, die dann ganz vermeidlich sind, wenn die Ausfertigung (wie in anderen Provinzen) auf den Namen der Gemeinde geschieht, und wie es bei den mit Magistraten bestellten Gemeinden in Galizien auch bereits wirklich der Fall ist. Dieß wird daher dem k. Kreisamte zur eigenen Wissenschaft mit dem Auftrage eröffnet, bei künftigen Anträgen dieser Art, der Verhandlung schon die vorbereitende Richtung dahin zu geben, daß das Gesuch selbst zuerst von der Gemeinde motivirt, und unter Anbietung zur Taxentrichtung ausgehe, und durch die Einbegleitung des Dominiums zur Amtshandlung des Kreisamtes gelange.

Material- und Arbeitstabellen.

G. 3. Juni 1833, Z. 31881.

Laut Eröffnung des k. k. General-Militär-Commando vom 8. v. M., Z. 3180, R, hat die k. k. Fortifictions-Genie-Districts-Direction bei Verfassung der Kostenüberschläge über die an den Militärgebäuden des Grodeker Kavallerie-Bequartirungsbezirkes aufgenommenen Bauherstellungen die Preistabellen der Materialien und des Arbeitslohnes in diesem Bezirke so überspannt ver-

faßt gefunden, daß sie selbe, um Bemängelungen auszuweichen, nach einem billigern Durchschnittspreise herabsetzen mußte.

Das k. Kreisamt wurde mit Gubernial-Verordnung vom 15. Sept. v. J., Z. 44265, angewiesen, die von den Ortsobrigkeiten über Anlangen der Militärbehörden angegebenen Preise der Arbeiter und des Materiales nicht zu bestätigen, ohne solche vorher durch den Kreisingenieur, oder andere ordentliche Werk- und Sachverständige, geprüft und mit den Orts- und sonstigen Verhältnissen übereinstimmend gefunden zu haben.

Dasselbe erhält aus dem erwähnten neuerlichen Anlasse den wiederholten Auftrag, die bemerkten Rücksichten nicht nur selbst bei Bestätigung der Preistabellen zu beobachten, sondern auch die Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie sich nach denselben bei Ausfertigung der Preistabellen ebenfalls genau richten sollen.

G. 11. April 1834, Z. 10213 (P. G. S. XVI. 180).

Mit hierortiger Verordnung vom 20. Dez. 1793, Z. 3423, ist den Kreis-Ingenieuren die richtige Angabe der Localpreise, deren Erhebung und Ausmittlung sich dieselben bei jeder Gelegenheit angelegen sein zu lassen haben, zur strengsten Pflicht gemacht worden. Mit den späteren Verordnungen vom 15. August 1794, Z. 20313, und vom 22. Dez. 1796, Z. 34989 [1]), hat man den Kreisämtern die Tabellen mitgetheilt, nach welchen die Ortsobrigkeiten die bestehenden Preise mit aller Verläßlichkeit anzugeben, solche dem Kreisamte zur weiteren Prüfung und Würdigung durch die Kreisingenieure alle drei Jahre einzusenden haben. Die hiernach ordnungsmäßig ausgefüllten Tabellen sollen die Kreisämter hieher vorlegen. Da man aber die Bemerkung gemacht hat, daß diese Vorschrift nicht beobachtet wird, wodurch es den technischen und Rechnungsbehörden an dem nöthigen Maßstabe bei Verfassung und Prüfung der Kostenüberschläge gebricht, so werden den Kreisämtern die obbezogenen Vorschriften zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß künftighin sämmtliche Dominien und Magistrate des Landes alljährlich, und zwar im Frühjahre längstens bis 25. April jeden Jahres, nach dem vorgeschriebenen gedruckten Muster genau detaillirte und in allen Rubriken deutlich ausgefüllte Arbeits- und Materialpreistabellen, mit bestimmter Angabe des Ortes und der Entfernung, woher jedesmal die Materialien bezogen wer-

---

[1]) Siehe die G. 4. Juni 1834, Z. 28354; P. G. S. XVI. 298.

den oder allenfalls bezogen werden müßten, zu verfassen und dem Kreisamte einzusenden haben. Die eingesendeten Tabellen hat hierauf der Kreisingenieur gehörig zu prüfen, unter eigener Verantwortung richtig zu stellen, die Ursachen der Berichtigung anzugeben, und das Kreisamt nach eigener Kenntniß der Localverhältnisse zu bestätigen, oder mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten. Ein Exemplare dieser Tabellen ist sonach zum Amtsgebrauche aufzubewahren, ein zweites aber hat das Kreisamt mittelst Consignation an die Staatsbuchhaltung längstens bis Ende April eines jeden Jahres einzusenden.

G. 9. Jänner 1836, Z. 78839 (P. G. S. XVIII.).

Aus Anlaß des vom k. k. General-Commando gestellten Ansuchens, wegen Abänderung des Termins zur Einsendung der zum Behufe der jährlichen Bauanträge für die hierländigen Militärgebäude zu verfassenden Arbeits- und Materialienpreistabellen an die hiesige Fortifications-Genie-Districts-Direction, wird den Kreisämtern aufgetragen, diese Tabellen für die Zukunft bis zum 15. November pünktlich einzusenden, damit bei vorkommenden Anständen noch Zeit genug erübrigt, selbe beheben lassen zu können.

Matrikel.

P. 20. Febr. 1784 (Pill. S. Nr. X. S. 28).

Die Wichtigkeit der Tauf-, Ehe- und Sterbregister wird hervorgehoben, die Seelsorger zur Führung derselben verpflichtet (§§. 1 und 6), die Formularien, nach welchen sie verlegt werden sollen, mitgetheilt, und die Kreisbeamten zur Nachschau, ob jene gehörig geführt werden, angewiesen (§. 8).

P. 21. Febr. 1784 (Pill. S. Nr. XI. S.)

Instruktion, wie das Sterberegister bei Beschauung der Todten abzufassen kommt.

G. 31. März 1808, Z. 14479 (Gen. 509).

Das Ordinariat hat die unterstehende Ortsgeistlichkeit dahin zu belehren, daß selbe unter der Rubrik »morbus epidemicus« die andern Hautkrankheiten, welche schnell verlaufen, zu setzen, und somit nur jene Todte als an den Kindesblattern verstorben aufzuführen haben, welche wirklich an dieser Krankheit, welche eigentlich in der Landessprache »Ospa« heißt, gestorben sind.

G. 8. Aug. 1810; G. 7. Sept. 1810, Z. 28434 (Gen. 905).

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß kein abwesender

Pathe in das Taufprotocoll eingeschrieben werden dürfe, von dem der Seelsorger nicht zuverläßig weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe, um dadurch den sich sonst leicht ergeben könnenden Abänderungen der Taufprotokolle und andern bösen Folgen vorzubeugen.

G. 12. März 1812, Z. 8256.

Verordnet die Republicirung des wegen Führung der Matrikeln am 20. Febr. 1784 erflossenen Patents.

H. 27. April 1812; E. 22. Mai 1812, Z. 18871. Ged. (Pill. S. Nr. XXII. S. 43).

Um den Unrichtigkeiten in den Taufbüchern, welche durch die hierlandes übliche Trennung der Ceremonientaufe von der Wassertaufe entstehen können, für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät zu genehmigen geruhet, daß

a) nach dem einstimmigen Einrathen aller Consistorien dem Curatclerus obliege, ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen hätten, die Taufceremonie von der Wassertaufe nie zu trennen.

b) Die im Nothfalle ertheilte Wassertaufe sogleich in die Taufmatrikel einzutragen, und die für die Taufpathen bestimmten Rubriken offen zu halten, bei erfolgender Verrichtung der Ceremonien aber auszufüllen; endlich

c) daß in den Taufbüchern in einer besonderen Rubrik vor dem Tage der erhaltenen Taufe der Tag der Geburt anzumerken sei.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß von nun an kein Taufschein mehr ohne Beisetzung des in der besondern Rubrik der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages des Getauften ausgefertigt werden soll.

G. 23. April 1813, Z. 13683.

Es können sich Fälle ergeben, wo Parteien Tauf-, Trau- und Todtenscheine aus den Pfarrmatrikeln begehren, welche ihnen nicht ertheilt werden können, weil entweder diese Matrikelbücher verbrannt sind, oder weil aus Versehen der Pfarrer, oder aus was immer für einer Ursache, der dießfällige Aktus, dessen Bestätigung verlangt wird, nicht in die betreffenden Matrikelbücher eingetragen wurde. Auf die hierüber aufgeworfene Frage: ob in einem solchen Falle dieser Aktus, wenn er durch glaubwürdige Zeugen oder Urkunden erwiesen werden kann, nachträglich in die

Pfarrmatrikelbücher eingetragen, und sodann der betreffenden Partei hierüber ein Matrikel-Extrakt ertheilt werden dürfe, findet man demselben zu bedeuten, daß ein solcher Fürgang nicht Platz greifen könne, nachdem an der genauen und verläßlichen Führung, so wie an der unbeanständeten Glaubwürdigkeit dieser Pfarrmatrikeln dem Allgemeinen äußerst gelegen ist, folglich in dieselben nur Jenes aufgenommen werden kann und darf, wovon der das Matrikelbuch führende Pfarrer die persönliche und eigene Ueberzeugung hat, besonders da aus einem entgegengesetzten Vorgange nicht so leicht vorauszusehende üble Folgen entstehen könnten. Wenn sich daher ein ähnlicher Fall ereignet, daß Jemand einen Tauf-, Trau- und Todtenschein vom betreffenden Pfarrer verlangt, wo in den Matrikelbüchern dieses Faktum aus den hier vorausgesetzten Ursachen nicht erscheint, oder eingetragen wurde, so hat der Pfarrer der Partei bloß ein Zeugniß über den Umstand, daß in den Matrikelbüchern hiervon nichts enthalten sei, unter Beifügung der Ursache, warum dieser Schein nicht erfolgt werden könne, nämlich weil entweder die Bücher verbrannt sind, oder weil die Vormerkung hierin aus Unachtsamkeit, Verstoß oder aus einem andern offenbaren oder höchst wahrscheinlichen Grunde unterlassen wurde, auszustellen, und es im Uebrigen dieser Partei zu überlassen, den durch den verlangten Trau-, Tauf- oder Todtenschein beabsichtigten Beweis in anderem Wege den bestehenden Gesetzen gemäß zu führen und herzustellen.

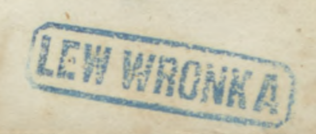
C. 19. Nov. 1813, Z. 42087. Ged. (Pill. S. Nr. XLVIII, S. 213).

Es ist mittelst herabgelangten h. H. v. 21. Oct. beiliegende Instruction den Seelsorgern aller christlichen Confessionen, und denjenigen, welche bei den Israeliten die Geburtsbücher führen, zur genauesten Darnachachtung vorgeschrieben und angeordnet worden, bei Geburten von Kindern, deren Aeltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniß genau bekannt sind,

1. nicht eher den Namen einer Kindesmutter als gewiß einzuschreiben, bevor nicht

a) durch zwei zuverlässige, dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung, die Gewißheit des Namens dargethan ist;

b) den Namen des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwei giltige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung, der wahre Name



des Vaters und die gesetzmäßige Verehelichung der Aeltern außer Zweifel gesetzt ist.

Wornach sich Jedermann in die dießfällige Forderung der Seelsorger, und bei den Israeliten der Führer des Geburtsbuches zu fügen haben wird.

2. Werden alle politischen Obrigkeiten von der den Seelsorgern und israelitischen Geburtsbuchführern ertheilten Instruktion mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, nach dem Inhalte derselben auf die an sie gemachten Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesetzbuches, und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten.

3. Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, und wird ihnen bedeutet, daß sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit, außer der gesetzlichen Strafe, noch mit dem Verluste des Rechtes ihre Kunst auszuüben werden belegt werden. Auch wird ihnen mitgegeben, daß die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtiget seien, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern.

4. Ist in allen größeren Städten allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitzutheilen. (Die Aufnahme der Instruktion selbst liegt nicht im Plane des Werkes.)

H. 13. Jänner 1814; G. 4. Febr. 1814, Z. 3297 (Gen. 137).

Nachträglich zu der unterm 19. Nov. 1813, Z. 42087, kundgemachten h. Anordnung ist eröffnet worden: die höchste Absicht bei der mitgetheilten Instruktion für die Seelsorger zur genauen Führung der Geburtsbücher gehe offenbar dahin:

a) daß bei Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Name beider Aeltern und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde, und

b) daß bei Kindern von unehelicher Geburt nicht die Namen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden.

Woraus folge, daß die Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter dann entbehrlich sei, wenn dieselbe die uneheliche Geburt ihres Kindes eingesteht, und wenn zugleich kein

Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters dieses unehelichen Kindes gemacht wird, um so mehr, da die bestehenden Gesetze verordnen: verunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres Namens nicht zu entreißen.

In dieser Gemäßheit habe die Landesstelle den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruktion mitzugeben, daß sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis, oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit, ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze: »angeblich" in das Geburtsbuch ohneweiters einzutragen, in den Beweis über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es verlangen sollte, einzugehen haben.

Wenn jedoch bei einem als unehelich geboren eingestandenen Kinde der Name des Vaters eingetragen werden soll, dann müsse sich mit aller Genauigkeit nach oben erwähnter Instruktion benommen werden.

G. 7. Juni 1816, Z. 24765 (Gen. 596).

§. 1. Daß die Seelsorger aller Rituum in die Tauf-, Trau- und Sterbebücher die Namen der Getauften, Getrauten oder Verstorbenen nach den vorgeschriebenen Rubriken sogleich nach Vollbringung eines derlei Aktes einzutragen, und

§. 2. daß selbe diese so wichtige Urkunden constituirenden Bücher an einem feuersicheren Orte in der Sakristei unter Sperre aufzubewahren haben.

G. 2. Aug. 1816, Z. 33822. (Gen. 783. S.)

Es wird verordnet: daß die Geistlichkeit keine Kinder von Aeltern eines fremden Ritus ohne wichtige Gründe (die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen hätten) ohne Einwilligung des betreffenden Pfarrers zu taufen, und eben so keine Verstorbenen eines fremden Ritus ohne wichtige Gründe und Bewilligung des betreffenden Pfarrers zu begraben habe. Im Fall einer derlei vorgenommenen Taufe oder Begräbnisses haben die Pfarrer alsogleich nach der verrichteten Taufe oder Begräbniß die Anzeige an den betreffenden Pfarrer wegen Eintragung in die

Matrikelbücher zu machen. (Ein Aehnliches wurde noch außerdem in Betreff der Begräbnisse am 2. Nov. 1810, G. Z. 24907 (Gen. 1283. S.) verordnet und zugleich erklärt: daß ein von lateinischen Aeltern gebornes Kind, welches aber im Nothfalle in einer gr. kath. Kirche, oder von einem gr. kath. Pfarrer getauft wurde, deßwegen dem gr. kath. Ritus nicht folgen könne.)

H. 27. April 1820; G. 6. Juni 1820, Z. 22746 (P. G. S. II. 143).

Auf eine Anfrage: ob unehelich erzeugte Kinder, welche durch die nachher geschlossene Ehe legitimirt werden, in dem für sie auszufertigenden Taufscheine als ehelich benannt werden sollen, oder ob, da der Taufschein mit dem Taufbuche gleichlautend sein muß, in diesem anzuführen sei, daß das unehelich geborne Kind durch die nachgefolgte Ehe legitimirt wurde, ist Folgendes herabgelangt:

»In dem zur Sprache gebrachten Falle waren die Kinder zur Zeit, als sie getauft wurden, weder ehelich gezeugt, noch als ehelich durch das Gesetz legitimirt, sie konnten also auch in das Taufbuch nicht als solche eingetragen werden. Der Taufschein als eine öffentliche Urkunde muß genau mit dem Taufbuche übereinstimmen. In die Rechte der ehelichen Kinder treten sie erst durch die spätere Ehelichung der Erzeuger ein. Dieses wird durch das Traubuch beurkundet. Der Trauschein mit dem Taufschein beurkundet daher die Legitimität derlei als ehelicher Kinder. Darnach muß sich gehalten werden, und es könnte allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extraktes aus dem Taufbuche) ein Taufzeugniß ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, ohne der Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgesprochen würde.«

G. 4. Okt. 1825, Z. 56295 (P. G. S. VII. 186).

In Gemäßheit der durch Hofkanzleidekret vom 2. Juli l. J., Z. 20248, bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 25. Juni l. J., ist bei den Taufen jederzeit der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, in die Taufbücher einzuschalten, und dem öffentlichen Sanitätspersonale ist die Einsicht der Taufbücher nicht nur zu gestatten, sondern auch demselben zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus diesen Büchern die Ueberzeugung zu verschaffen, ob unbefugte Hebammen (welche als solche nicht gehörig auf einer inländischen Lehranstalt geprüft und mit einem Diplom der Lehranstalt versehen sind) bei Geburten ge-

braucht werden, und hiernach die vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten.

Die Strafen solcher unbefugten Hebammen haben das erstemal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Male aber ist der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen auch auf diese unbefugten Hebammen anzuwenden, und dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen Gesetzübertretern zu bestrafen, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hiezu berechtiget zu sein, ausüben.

Mit weiters erflossenem Hofkanzleidekret vom 1. v. M., Z. 26724, wurde jedoch bedeutet, daß der Zweck dieser a. h. Entschließung keineswegs ist, um die Zulassung der unbefugten Hebammen unter allen Umständen zu verbieten, sondern die Absicht gehe nur dahin, die Uebertretung der längst bestehenden Vorschrift, zu Folge welcher ungeprüfte Hebammen nirgends geduldet werden sollen, wo sich eine geprüfte Wehmutter befindet, möglichst zu verhindern, und selbe, wenn sie wirklich eintritt, zu verpönen.

Die Kreisämter haben daher bei vorkommenden Fällen mit Berücksichtigung der Umstände, ob eine geprüfte Hebamme sich im Ote befindet, ob auch im Bejahungsfalle selbe ihrem Berufe nachkommen konnte, oder entweder selbst daran gehindert war, oder ob für die Bevölkerung des Orts die nothwendige Anzahl von geprüften Hebammen sich vorfindet, um alle Geburten gehörig zu vollbringen und den Wöchnerinnen beizustehen, das Amt zu handeln, und die Ortsobrigkeiten und Dominien so wie das öffentliche Sanitätspersonale hievon in die Kenntniß zu setzen.

Wegen Einsicht der Taufbücher durch das öffentliche Sanitätspersonale werden, unter Einem, sämmtliche Ordinariate verständiget.

G. 7. Nov. 1828, Z. 76005 (Gen. 1373).

Neue Matrikel-Uebersichtstabellen.

H. 31. Dez. 1828, Z. 20913; G. 5. Febr. 1829, Z. 2563 (P. G. S. XI. 58).

In der Anlage ⁄. wird die Vorschrift mitgetheilt, nach welcher der Civilklerus die jährlichen Auszüge aus ihren Matrikelbüchern über die bei Militärpartheien ausgeübten geistlichen Funktionen einzusenden hat.

H. 26. Nov. 1829, Z. 27801; C. 8. Jän. 1830, Z. 73587. Ged. (P. G. S. XII. 2).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. E. vom 20. Nov. auch

den akatholischen Seelsorgern unter nachstehenden Beschränkungen die Befugniß eingeräumt, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln zu führen, wie sie schon bei den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind.

1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seiner Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsakt nach den hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren.

2. Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derlei Akt, nebst dem auf einem besonderen Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken wie die Matrikel selbst versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, eigentlich ein Duplikat der in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden, auf diesem Bogen nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden.

3. Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bogen, eigentlich dieses Duplikat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich durch eine gute zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person den betreffenden katholischen Pfarrern zuzusenden, sich von diesen Pfarrern den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beizulegen, und bei dem betreffenden Akte anzumerken.

4. Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplikat seiner eigenen Matrikel beizulegen, und den Akt selbst mit Beziehung auf dieses Duplikat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken.

5. Der akatholische Seelsorger ist zwar berechtigt, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszustellen, er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derlei Scheine an Partheien erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stollgebühr dafür entrichtet worden ist.

Die Verabfolgung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine ohne

vorläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stollgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers ist an diesem, als ein Eingriff in die Toleranzgesetze, zu ahnden. Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheines angegangen werden, so sind derlei Scheine mittels des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beizufügen hat, den Behörden zu überreichen.

6. Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vikarien bei den kanonischen Visitationen, bei den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bei Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu wachen.

G. 26. März 1830, Z. 13431 (P. G. S. XII. 106).

1. Die Kreisämter sind verpflichtet, jedes Tauf-, Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterb- oder Begräbnißmetrikenbuch jedes zu deren Führung verpflichteten Religionsbekenntnisses ohne Unterschied zur sicheren Evidenzhaltung und Beseitigung jedes Verdachtes von Unterschleifen ordentlich mit der Blätterzahl zu bezeichnen, am Schlusse des Buches die Anzahl der Blätter anzumerken, sofort dasselbe mit einem gelb und schwarzen Seidenfaden zu durchziehen, mit dem Amtssiegel zu versehen, und unter Fertigung des Amtsvorstehers gehörig zu clausuliren.

2. Zur Bewirkung dieser Vorsichtsmaßregeln wird hiermit allen Seelsorgern, Pastoren, wie auch Rabbinern zur Pflicht gemacht, jedes künftighin neu zu verlegende solche Matrikenbuch dem Kreisamte vorzulegen.

3. Auch müssen dieselben gleich dermal alle frühern vorhandenen Matrikenbücher dem Kreisamte vorlegen, damit sie nachträglich mit der Blätterzahl bezeichnet, durchgezogen, gesiegelt und clausulirt werden.

G. 22. Nov. 1831, Z. 60742 (P. G. S. XIII. 422).

Obgleich Se. k. k. Majestät laut der mit h. H. vom 5. Juni 1826, Z. 16255, herabgelangten a. h. E. vom 1. Juni 1826, die Veränderung des Geschlechtsnamens bei dem Uebertritte zur christlichen Religion zu gestatten geruhet haben, so muß dennoch um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle eingeschritten und die hierortige Entscheidung abgewartet werden.

Die Kreisämter haben daher die Geistlichkeit aller Ritus und

die Pastoren der augsburgischen Confession zu belehren, daß in vorkommenden Fällen die zur christlichen Religion Uebertretenden nur dann unter einem veränderten Geschlechtsnamen in die Taufbücher eingetragen werden dürfen, wenn die Bewilligung zur Veränderung des früher geführten Geschlechtsnamens auf Ansuchen des Getauften von der Landesstelle bewilliget worden ist.

G. 17. Dez. 1834, Z. 78770 (P. G. S. XVI. 546).

Es hat sich der Fall ergeben, daß in einem Taufscheine, in welchem das Geburtsjahr bloß mit Ziffern ausgedrückt war, dasselbe radirt und somit der Taufschein verfälscht wurde.

Um solchen Verfälschungen sowohl der Tauf-, als Trau- und Todtenscheine vorzubeugen, erhalten sämmtliche Consistorien und die Superintendentur den Auftrag, die Pfarrer und die Pastoren anzuweisen, den Tag und das Jahr der Geburt, der Trauung und des Todes in den dießfälligen Zeugnissen nicht allein mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken.

G. 1. Febr. 1835, Z. 78716 (P. G. S. XVII. 76).

Die von den Kreisämtern nach Anordnung des Patentes vom 21. Hornung 1784 jährlich einzusendenden Uebersichten der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen haben das Resultat der von Pfarrern und Rabbinern beim Kreisamte einzulangenden Trauungs-, Geburts- und Sterbregister zu enthalten, und nach dem mit Kreisschreiben vom 16. Sept. 1784, Z. 21771, bekannt gemachten höchsten Befehle sind alle angestellte Seelsorger verpflichtet, eine jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militärperson in ihren Pfarr-Registern einzutragen.

Man muß daher annehmen, daß die bemerkten kreisämtlichen Uebersichten, aus welchen die Landes-Hauptzusammensätze verfaßt werden, auch die von der Civil-Geistlichkeit an Militärpersonen bewirkten derlei Funktionen, dieselben mögen nun an Individuen des effectiven Pensions-, Invaliden- oder Beurlaubtenstandes vollzogen worden sein, enthalten.

Um sich jedoch von der Vollständigkeit der Landes-Hauptzusammensätze, welche alle im Laufe eines Militärjahres im ganzen Lande Getrauten, Gebornen und Gestorbenen enthalten sollen, zu deren Verfassung von Seite des k. k. Feldsuperiorates aber nur die von den Militärseelsorgern an Militärpersonen vollzogenen Trauungen, Taufen und Beerdigungen ausgewiesen worden, die volle Gewißheit zu verschaffen, wird den k. k. Kreisämtern auf-

getragen, die Pfarrer, Pastoren und Rabbiner, mit Beziehung auf die obigen Vorschriften, zur Aufnahme des Resultates der an Militärpersonen bewirkten Funktionen in die an's Kreisamt jährlich einzusendenden Uebersichten der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen noch eigens anzuweisen, und bei Einsendung der eigenen Uebersichten an die Provinzial-Staatsbuchhaltung jedesmal zu bestätigen, daß diese Aufnahme wirklich Statt gefunden habe.

H. 27. Juni 1835, Z. 16406; G. 1. August 1835, Z. 43591 (P. G. S. XVII. 550).

Hinsichtlich der verhandelten Frage: ob nicht einige Modifikationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie bei der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher einzutreten hätten, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 20. Juni d. J. zu verordnen geruhet:

Daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der allerhöchsten Vorschrift vom 20. Febr. 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Pathen und Zeugen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer), mit Beisetzung seines eigenen Namens gleichsam als Uebersetzer, leserlich mit dem Beisatze: lies — beigeschrieben werden.

Se. Majestät haben ferner zu befehlen geruhet: daß, wie es hie und da sehr üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirks-Vicaren oder Dechanten bei den kanonischen Visitationen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertiget, und daß, während das Original sorgfältig aufbewahrt wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersetzendes Pare vorhanden sei.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Se. Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei, sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe

oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit und unweigerlich zu gestatten.

H. 19. Febr. 1836, Z. 4286; G. 20. März 1836, Z. 12607 (P. G. S. XVIII. 276).

Nachträglich zu dem, mit Gubernial-Verordnung vom 1. August 1835, Z. 43591, bekannt gemachten Hofdekrete vom 27. Juni 1835, Z. 16406, wird verordnet, die in diesem Dekrete wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungs-Protokolle enthaltene Weisungen auch auf die Sterbprotokolle auszudehnen.

H. 20. Jän. 1836, Z. 2603; G. 5. April 1836, Z. 7850 (P. G. S. XVIII. 314).

Daß alle Tauf-, Trau- und Todtenscheine und derlei Zeugnisse, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, vom Stempel befreit sein sollen und von den zur Ausstellung berufenen Seelsorgern von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen seien.

H. 31. März 1836, Z. 8259; G. 23. April 1836, Z. 22945 (P. G. S. XVIII. 372).

Die k. französ. Regierung hat durch das Organ ihres Ministeriums an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei das Ansinnen gestellt, daß bei Sterbfällen königl. französischer Unterthanen in den k. k. Staaten die Todtenscheine im diplomatischen Wege ihr zukommen gemacht werden.

Da die k. französische Regierung mit diesem Begehren die Zusicherung eines gleichmäßigen reciprocen Verfahrens, das von ihr auch bereits in Gang gesetzt worden ist, verbindet, so fand sich die k. k. vereinte Hofkanzlei in Uebereinstimmung mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei bestimmt, dem gedachten Begehren zu entsprechen.

Dem zu Folge wird verordnet, die Einleitung zu treffen, daß in Sterbfällen notorisch französischer Unterthanen von den Seelsorgern (welche, wenn sich ihnen über die Eigenschaft der Verstorbenen als französische Unterthanen Zweifel darbieten, vorläufig dießfalls bei den Ortsobrigkeiten die nöthige Erkundigung einzuholen hätten), Todtenscheine von Amtswegen ausgefertigt, und dem betreffenden Ordinariate eingesendet werden, welches dieselben sohin mit den Legalisirungen versehen, periodisch der Landesstelle vorzulegen haben wird.

G. 21. Okt. 1836, Z. 58446 (P. G. S. XVIII. 618).

1. Wenn in den Matrikelbüchern einer Kirche der Akt der Taufe, Trauung oder des Begräbnisses gar nicht eingetragen ist, so versteht es sich von selbst, daß auch Niemanden ein Zeugniß über einen solchen Akt aus den Matrikeln ertheilt werden könne, der in denselben nicht aufgezeichnet ist, und daß sich somit das Zeugniß des Seelsorgers eben nur auf den Umstand beschränken könne, daß der angebliche Akt in den Büchern nicht verzeichnet erscheine. Dieß ist auch bereits mit wiederholt erläuterten Normativen vorgeschrieben worden.

2. Anders verhält sich die Sache, wenn ein solcher Akt in den Matrikelbüchern zwar verzeichnet erscheint, aber in dem Vor- oder Zunamen, in der Jahreszahl oder einem andern wesentlichen Umstande ein Irrthum eingeschlichen ist.

In diesem Falle muß nämlich das Zeugniß ausgefertigt werden, allein das Dokument, welches entweder den Behörden oder Partheien ausgefolgt wird, und zum Beweise dienen soll, enthält Unrichtigkeiten, die statt die Wahrheit, gerade unrichtige Umstände bestätigen. Ist diese Unrichtigkeit vollkommen rechtsgiltig bewiesen, und zugleich bewiesen, wie sie berichtigt werden sollte, so ist es zwar allerdings nothwendig, die Berichtigung eintreten zu lassen, weil sonst durch die Unrichtigkeit in der Urkunde Behörden und Partheien irre geführt werden, allein diese Berichtigung darf nicht durch eine Correctur, Durchstreichung oder Radirung geschehen, vielmehr muß die ganze Stelle, welche den Akt enthält, unberührt bleiben, sondern es ist bloß neben der Stelle, wo der Akt in der Matrikel eingetragen ist, anzumerken, daß zufolge Gubernial-Verordnung, deren Zahl und Datum anzusetzen ist, der Name, die Jahreszahl oder ein anderer Umstand berichtigt worden ist, und zugleich der richtige Name oder Jahreszahl beizufügen.

Die Gubernial-Verordnung aber ist im Originale gleich neben der berichtigten Stelle in das Matrikelbuch anzuheften, und den Kirchenakten eine beglaubigte Abschrift derselben beizulegen.

3. Die Consistorien haben die Seelsorger anzuweisen, wenn dieselben von Gerichten oder Behörden oder von einer Parthei angegangen werden, eine solche Berichtigung vorzunehmen, das Ersuchsschreiben stets dem Consistorio zu überreichen, welches jeden solchen Fall der Landesstelle vorzulegen, und hierüber die Verfügung abzuwarten hat. Denn da die Seelsorger nicht in der

Lage sind, zu beurtheilen, ob ein solches Ansuchen von der hierzu competenten Behörde, und in Folge vollkommen rechtsbündiger Beweise geschehen ist, so ist es nothwendig, damit hierüber von der Landesstelle, welche über die Genauigkeit und Verläßlichkeit dieser höchst wichtigen Dokumente im ganzen Lande zu wachen hat, die Ueberzeugung eingeholt, und hiernach die Verfügung erlassen werde.

G. 6. Okt. 1837, Z. 58741 (P. G. S. XIX. 676).

Die Seelsorger erscheinen bei der Führung der Matrikelbücher als Beamte des Staates, und jede hierin bezeugte Unwahrheit, sei es durch unrichtige Eintragung, durch nachträgliche Veränderung oder Einschaltung, oder durch Unrichtigkeiten in Ausfolgung der Matrikelextrakte macht den Seelsorger nach Umständen nach dem XI. Hauptstücke des St. G. B. des Amtsmißbrauches schuldig, auf welchen die Strafe des schweren Kerkers von 1 bis zu 5, und selbst bis zu 10 Jahren steht. Endlich ist die Folge dessen — jederzeit auch die Entsetzung von der Pfründe.

G. 20. Nov. 1840, Z. 76480 (Gen. 845).

Vermöge der Vorschrift des a. b. G. §. 80 sollen in die Trauungsbücher auch die Vor- und Familien-Namen, dann der Stand der Aeltern der Brautleute eingetragen werden.

Da diese Vorschrift nicht allgemein beobachtet wird, so findet man das ꝛc. aufzufordern, solche sämmtlichen Seelsorgern in Erinnerung zu bringen und den Dechanten zur besonderen Pflicht zu machen, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen die genaue Beobachtung derselben zu überwachen.

Maurer- und Zimmermeister.

C. 23. August 1787. (Pill. S. Nr. CII. S. 167).

Durch wohlerfahrne Maurer- und Zimmerleute eine bessere Bauart in den Städten zu erzielen, ist durch höchstes Dekret vom 30. Juli 1787 gestattet, daß die Beziehung des sonst überall gewöhnlichen Meistergroschens von den Gesellen auch hier Landes Platz greifen könne; nur müssen taugliche Gesellen, und nicht etwa für den Baulustigen unbehilfliche und unerfahrne Lehrbuben gestellt werden, da in diesem Falle der Meistergroschen nicht Statt fände. (S. ged. C. 16. Dez. 1796, Instruktion wegen der in Ansehung der Maurer und Zimmerleute zu beobachtenden Ordnung. Piller'sche Sammlung Nr. LXVI, 80. S.)

Mauthpächter.

G. 18. Dez. 1828, Z. 78584.

Wenn der Wegmauthpächter sich die Abnahme einer Mauthgebühr von Parteien erlaubt, die hievon gesetzlich befreit sind, so untersteht einerseits diese Anmaßung und die Bemessung der Strafe nach dem Kontrakte und den Wegmaulhdirectiven allerdings zwar der Amtshandlung der k. k. Zollbehörden, andererseits aber als betrügerische Handlung (nach Maßgabe der Umstände als Vergehen oder schwere Polizei-Uebertretung mit Rücksicht auf den §. 284 des II. Theils des G. B. über V. und S. P.) der Amtshandlung des Kreisamtes oder der Ortsobrigkeit, welcher Letztern auch selbst aus Gefällsrücksichten mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 15. Januar l. J., Z. 83864 »in so fern sie die ungebührliche Abnahme gegründet findet" ein Wirkungskreis eingeräumt worden ist.

Mauthschranken.

G. 26. August 1828, Z. 61309 (P. G. S. X. 294).

Man ist zur vollkommenen Ueberzeugung gelangt, daß die Wegmauthpächter der, mit gedrucktem Kreisschreiben vom 15. Jän. l. J., Z. 83864, allgemein kund gemachten kontraktmäßigen Verbindlichkeit, den Mauthschranken zur Nachtzeit zu beleuchten, nicht nachkommen. Die k. Kreisämter haben die Ortsobrigkeiten zur Amtshandlung nach dem erwähnten Kreisschreiben neuerdings mit dem Beisatze anzuweisen, daß, wenn die Wegmauthpächter die ortsobrigkeitlichen Erinnerungen unbeachtet lassen, gegen erstere abgesehen von der Bestimmung des oberwähnten Kreisschreibens, nach der Natur dieser Außerachtlassung nach den §§. 174 und 176 des II. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vorzugehen sei.

Welches sämmtlichen Mauthpächtern zu ihrer Warnung gleichfalls bekannt zu geben ist.

Miethkutscher.

A. h. E. 8. Juni 1835; H. 16. Juni 1835, Z. 12490; G. 13. August 1835, Z. 41401 (P. G. S. XVII. 574).

Es ist die Frage entstanden, ob, wenn wahrgenommen wird, daß ein Miethkutscher sich eines erkauften Wagens unter Beibehaltung des darauf gemahlten adeligen Wappens des früheren Besitzers bedient, die Behörden recht daran seien, den Miethkutscher zur Beseitigung des Wappens zu verhalten.

Se. Maj. haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juni zu befehlen geruhet, daß die Polizei-Behörden in der Abstellung von derlei Unziemlichkeiten nicht zu beirren seien.

G. 14. Okt. 1835, Z. 59151 (P. G. S. XVII. 806).

Aus Anlaß einer speziellen Verhandlung ist die Hofkanzlei, laut Dekrets vom 10. September l. J., Z. 23438, in die Kenntniß gelangt, daß in manchen Städten und Orten die mit Reisenden dahin kommenden fremden Lohnkutscher neue Reisende zur Weiterbeförderung nicht aufnehmen dürfen, und blos auf die Rückfuhren beschränkt seien; daß an anderen Orten fremde Lohnkutscher nur eine bestimmte Zeit zum Behufe der Aufnahme der Reisenden geduldet werden, u. s. w.

Da derlei Beschränkungen vorschriftswidrig sind, und nur zum Nachtheile des Publikums gereichen, so wird den Kreisämtern aufgetragen, sich durch die Ortsobrigkeiten die Ueberzeugung von dem Bestande der Sache zu verschaffen, und dann die Verfügung zu treffen, daß dort, wo eine solche ordnungswidrige Beschränkung des fremden Lohnkutscher bestehen sollte, dieselbe abgestellt werde, und daß die Localbehörden sich die Hindanhaltung solcher Beschränkungen angelegen sein lassen, weil ein mit dem ordnungsmäßigen Befugnisse versehener Lohnkutscher, wenn er in einem fremden Orte mit Reisenden anlangt, nicht gehindert werden kann, die sich ihm ergebenden Parteien nach jedem beliebigen Orte zu befördern.

Militärärarialgebäude.

A. h. E. 16. April 1821; G. 3. Sept. 1821, Z. 45460 (P. G. S. III. 139).

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die zur Errichtung der Holzsparapparate in den vom Militär benützten Civilgebäuden erforderlichen Kosten vom Militärärar zu bestreiten sind.

Da diese Sparapparate in allen Casernen, Spitälern und sonstigen Militärgebäuden einzuführen sind, so wird diese a. h. E. zur Verständigung des Kreisingenieurs bekannt gegeben.

G. 9. Sept. 1831, Z. 51637 (P. G. S. XIII. 374).

Nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando vom 14. v. M. ist bei Untersuchung der leer stehenden Militärärarial-Gebäude der Fall eingetreten, daß diese Gebäude zu verschiedenen Privatzwecken der Dominien, als: Unterbringung der Rekruten, anderer Parteien, ja sogar der Dominikalarrestanten und Juden verwendet werden.

Da die Aerarialgebäude durch derlei eigenmächtige aufsichtslose Benützungsweise nicht nur vor Deteriorirungen nicht gesichert sind, sondern vielmehr dem Ruin eilends zugeführt werden, deren Herstellung dem Aerar im Falle des Bedarfs der Gebäude bedeutende Kosten verursacht, so wird den Kreisämtern mit Beziehung auf die unterm 8. Sept. 1829, Z. 52678, ergangene Normalvorschrift, im Grunde welcher den Dominien die Aufsicht über derlei Aerarialgebäude obliegt, zur strengsten Pflicht auferlegt, derlei Mißbräuche allsogleich abzustellen, und mittelst der Kreisbezirks-Kommissäre genau jede Außerachtlassung einer gehörigen Aufsicht zu überwachen.

Ferner haben die Kreisämter bei den Dominien auf die Erhaltung der Gebäude in dem inventarmäßig übergebenen Stande zu dringen, selben die nachstehenden vom k. k. General-Militär-Kommando mitgetheilten Bedingungen über die Miethe dieser Aerarialgebäude zu eröffnen, und darauf feste Hand zu halten, daß, wenn sich zu dieser Bedingung nicht bequemt werden will, die Gebäude sogleich geräumt, und in den inventarmäßigen Stand hergestellt werden. Die Benützung der Aerarialgebäude kann nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet werden:

a) daß der Miether einen verhältnißmäßigen Zins entrichte,

b) daß er während der Miethzeit die kleinen Reparaturen aus Eigenem bestreite,

c) daß er das Gebäude im Falle des Bedarfes sogleich wieder dem Militär übergebe,

d) daß er dasselbe inventarmäßig übernehme, und eben so zurückstelle, und endlich

e) daß über die Miethe ein förmlicher Kontrakt abgeschlossen werde.

Die Miethlustigen haben sich daher in jedem Falle an das betreffende Werbbezirks-Regiments-Kommando oder Kavallerie-Depot zu wenden.

G. 3. Aug. 1832, Z. 38802 (P. G. S. XIV. 224).

Nach der Vorschrift vom 8. Sept. 1829, Z. 52678, soll den Ortsobrigkeiten die Ueberwachung der zur Militärbequartirung bestimmten Aerarial- und sonstigen Gebäude nur dann obliegen, wenn selbe bei einer gänzlichen Auflassung einer Station geräumt werden.

Man ist mit dem k. k. General-Kommando übereingekommen

daß, wenn eine von der Kavallerie oder Infanterie geräumte Station, von einer andern Truppenabtheilung oder Militärbranche besetzt wird, dieselbe die Ueberwachung aller daselbst befindlichen Militärgebäude, sie mögen benützt oder unbenützt sein, zu besorgen, und beziehungsweise von den Dominien zu übernehmen, und somit auch für die inventarmäßige Instandhaltung dieser Gebäude verantwortlich zu bleiben habe.

Hiernach hat das k. Kreisamt sich selbst zu benehmen, und die Ortsobrigkeiten mit dem Bedeuten zu verständigen, daß über jede Uebergabe eines solchen Gebäudes von einer Ortsobrigkeit an einen Truppenkörper und umgekehrt stets ordentliche Inventarien über alle Bestandtheile des Gebäudes, und die daselbst vorräthigen Requisiten in Rücksicht auf Anzahl und Beschaffenheit in tripplo aufzunehmen seien, von denen ein Exemplar der Ortsobrigkeit zuzustellen ist.

Auch wurde von der Militär-Landesoberbehörde der wahrgenommene Unfug eingestellt, daß von marschierenden Truppenabtheilungen leer gefundene Aerarialgebäude selbst eigenmächtig besetzt werden.

G. 31. Dez. 1832, Z. 74465 (P. G. S. XIV. 370).

Nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando sind neuerliche Unfüge und Eigenmächtigkeiten bei Gebahrung mit den Militärgebäuden eingetreten, indem in einer gegenwärtig nicht besetzten Kavalleriestation die Kontraktionsstallungen, welche der Ortsobrigkeit in Aufsicht übergeben waren, von den Ortsbewohnern unter dem Vorwande, daß sie auf ihrem Grunde stehen, und von ihnen erbaut worden sind, ganz weggerissen, andere wieder zum Theile abgetragen worden sind, dann ein Kreisamt zur Veräußerung einer ärarischen Stallung unbefugt die Bewilligung ertheilt hat, weil das betreffende Dominium vorgab, daß der Stall sein Eigenthum ist, und von demselben erhalten wird.

Da jedoch diese Stallungen in dem Hauptausweise der dem Landesbequartirungsfonde angehörig gewesenen, nunmehr in die Militärverwaltung übergangenen Offiziersquartiere und Stallungen enthalten sind, und seither vom Militärärar unterhalten wurden, so war die Abtragung und rücksichtlich die Veräußerung derselben ein offenbarer Eingriff in das in der Militärverwaltung stehende Aerarialgut und vermag um so weniger entschuldiget zu werden, als die Dominien mit der Gubernial-Verordnung vom 8. Sept. 1829, Z. 52678, vor jeder Eigenmächtigkeit hin-

sichtlich der ihnen zur Ueberwachung übergebenen Militärgebäude gewarnet worden sind, und den Kreisämtern die Gubernial-Verordnung vom 13. Juli 1829, Z. 34129, ausdrücklich vorschreibt, daß sie in Fällen der Veräußerung solcher Gebäude gemeinschaftlich mit dem Militär vorzugehen haben.

Indem man sonach unter Einem über die speziellen Fälle die Untersuchung Behufs der Schadloshaltung des Militärärars und Bestrafung der Schuldtragenden einleitet, werden dem Kreisamte aus diesem Anlasse die dießfälligen Vorschriften mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, deren genaue Befolgung auch den betreffenden Dominien zur Verwahrung vor einem Nachtheile einzuschärfen. (In Erinnerung gebracht am 17. Mai 1834, Z. 25200, P. G. S. XVI. 282.)

G. 3. Juni 1833, Z. 31628 (P. G. S. XV. 164).

Da nach dem mit den k. k. Generalkommando getroffenen, den Kreisämtern unterm 3. Aug. v. J., Z. 38802, bekannt gegebenen Uebereinkommen, die Militärgebäude in jenen Stationen, wo kein Militär ist, von den Ortsobrigkeiten inventarmäßig in Ueberwachung genommen werden sollen, so hat das k. k. General-Militär-Kommando, die Truppenkörper unterm 8. v. M. Z. 3180, R, für die richtige inventarmäßige Uebergabe gedachter Gebäude wiederholt verantwortlich gemacht, und dieselben zugleich im Unterlassungsfalle dieser Uebergabe für den durch Entwendungen herbeigeführten Schaden für ersatzpflichtig erklärt.

Die k. k. Kreisämter erhalten mit Beziehung auf erwähnte Gubernial-Verordnung, dann auf jene vom 31. Dez. v. J., Z. 74465, den Auftrag, die hiernach entsprechende Verfügung zu treffen, und sonach die Dominien und Magistrate, die es betrifft, neuerlich anzuweisen, daß sie die Militärgebäude in der von einer Garnison gänzlich geräumten Station unweigerlich vorschriftsmäßig zu übernehmen, und um so sorgfältiger zu überwachen und zu beaufsichtigen haben, als dieselben für jeden daran durch Entwendungen verursachten Schaden ersatzpflichtig sind, auch es zu ihrer Obliegenheit, als Ortspolizei-Behörde gehört, dafür zu sorgen, daß sich in den erwähnten Gebäuden Niemand aufhalte, verberge, oder jene nicht beschädiget werden.

G. 2. November 1836, Z. 64783 (P. G. S. XVIII. 676).

General-Kommando-Verordnung vom 17. Okt. 1836, R, Z. 5906.

Alle in den Casern-Verwaltungs-Bezirken befindlichen un-

belegten, jedoch noch brauchbaren Aerarial-Stallungen sind in der genauesten Aufsicht zu halten, in denjenigen Stationen, wo Militär liegt, hat dieses die unmittelbare Aufsicht zu führen, in den unbelegten Stationen aber, liegt die dießfällige Ueberwachung nach der eingeführten Modalität den Dominien ob, gleichwohl haben sich die Casern-Verwaltungen und die Ingenieur-Offiziere gelegenheitlich der jährlichen Gebäudereparatur-Aufnahme, auch im letztern Falle von dem Zustande der Stallungen gelegenheitlich zu überzeugen, und soweit selbe in dieser Hinsicht eine Vernachlässigung von Seiten der Dominien bemerken, allsogleich dem General-Kommando die Anzeige zu erstatten.

Da auch die unbelegten Stallungen bei den jährlichen Baureparaturs-Aufnahmen aufgenommen, und an denselben die zu deren Erhaltung unumgänglich nöthigen Herstellungen bewirkt werden, mithin bei einiger Aufsicht, dem Verfalle derselben vorgebeugt werden kann, so versieht man sich, die Casern-Verwaltungen werden sich in dieser Angelegenheit um so mehr der nöthigen Aufmerksamkeit befleißen, als es ohnehin deren Pflicht ist, das Aerar vor unnöthigen durch gehörige Aufsicht ganz zu beseitigenden Auslagen zu verwahren, und es insbesondere im Interesse der Cavallerie-Regimenter liegen muß, bei Dislokations-Aenderungen jeder Verlegenheit rücksichtlich der Unterbringung der Pferde enthoben zu sein.

Anbelangend jene Stallungen, welche bereits in einem so desolirten Zustande sich befinden, daß deren Herstellung nicht mehr thunlich ist, und es sich daher bloß mehr um die Sicherung des Besitzrechtes auf den Grund handelt, sind im Einvernehmen mit den Dominien die Aufnahmen der Gründe nach ihrer Länge, Breite und Lage genau zu bewirken; die Plätze dort, wo kein besonderes Merkmal mehr vorhanden ist, durch Aufstellung eines Pfahls oder nach Umständen einer Standsäule zu bezeichnen, und die dießfälligen Aufnahmsprotokolle mit einem Verzeichnisse über sämmtliche in dem Casern-Verwaltungs-Bezirke des Regiments befindliche unbelegte brauchbare und unbrauchbare Stallungen hieher vorzulegen; es versteht sich übrigens hiebei, daß diese Aufnahmen ohne Auslagen für das Aerar zu geschehen haben, und daher in denjenigen Stationen, in welchen kein Offizier bequartirt liegt, nur gelegenheitlich einer anderweiten Kommandirung zu bewirken sind, so wie auch die Dominien aufzufordern sind, die Forterhaltung dieser Merkzeichen, auf deren Bestand

die Ingenieur-Offiziere bei ihren jährlichen Aufnahmen zu sehen haben werden, sich angelegen sein zu lassen.

Militär=Arrestant.

H. 14. Juni 1818, Z. 2222; G. 14. Juni 1818, Z. 30756 (Gen. 493).

Vermöge des am 9. Dez. 1815, Z. 50093, bekannt gemachten h. H. v. 9. Nov. 1815, Z. 19181, ist in Fällen, wo Militär=Arrestanten in Civil=Arresten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskosten, nach dem für jene vom Civile gesetzlich bestehenden Ausmaße, von den Militär=Autoritäten an die Civilbehörden zu leisten, und so umgekehrt.

Da jedoch nebst den eigentlichen Verpflegskosten noch andere Auslagen, als auf Medikamente, Bothenlohn, Diäten, Reisespesen, Bekleidung u. s. w. sich ergeben können, so wird im Nachhange zur bezogenen Weisung vermöge H. v. 14. v. M., Z. 2222, bedeutet, daß die Auslagen auf Medikamente für die Civil= und Militär=Arrestanten eben so, wie die eigentlichen Verpflegskosten gleich unmittelbar zwischen den betreffenden Civil= und Militärbehörden ausgeglichen, und wechselseitig vergütet werden können. Was hingegen die übrigen in solchen Fällen vorkommenden Auslagen auf Bothenlohne, Diäten, Recepisse, Bekleidung u. s. w. betrifft, so hat die Vergütung derselben immer erst nach dem vorher zwischen dieser Landesstelle und dem General=Militär=Kommando gepflogenen Einvernehmen, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Kostenberechnungen zu geschehen, daher das Kreisamt in jedem solchen Falle die Berechnung von dem betreffenden Militär=Kommando abzuverlangen und gutächtlich anher vorzulegen hat.

Militär=Ausreißer.

H. 4. Mai und 25. Juni 1786 (Löwenwolde I. 159).

Sobald ein Deserteur künftig gemeinschaftlich von Militär= und Civilparteien eingebracht wird, so hat zwar die Vertheilung der Taglia nach den Köpfen zu geschehen, damit jedes der einen Deserteur anhaltenden Individuen, ohne Unterschied zwischen dem Militär= und Civilstande, einen gleichen Antheil von der Taglia erhalte; zugleich aber wird die weitere Weisung in Betreff des öfter eintretenden Umstandes gegeben, daß, wenn ein Deserteur nur von einem Soldaten und von einer Civilperson ein=

gebracht würde, der Erste acht, der Letzte aber sechzehn Gulden zu bekommen hätte.

G. 18. Sept. 1786 (Löwenwolde I. 160).

Wenn die Dominien die auf ihren Gütern sich mit ihrem Wissen aufhaltenden Deserteurs nicht der Militärbehörde überantworten, so seien die Gemeinden verbunden, solches dem Militär anzuzeigen, oder sie selbst aufzuheben und zu überliefern.

G. 7. Sept. 1804, Z. 35836.

Das Kreisamt hat sämmtliche Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß selbe, auf jede erfolgende Requisition der Regimenter oder Corps, das von den namhaft werdenden Ausreißern hinterlassene Vermögen ohne weiters zur Abführung an die Kriegskasse einheben, und dem betreffenden Regiment und Corps nicht nur in jedem solchen Falle, sondern auch wenn kein Vermögen vorhanden sein sollte, darüber jedesmal verläßliche Auskunft unverzüglich geben sollen.

G. 24. Aug. 1805, Z. 35205 (Gen. 1103 und 1104).

Es haben sich in Oesterreich Fälle ereignet, daß entwichene Militäristen und Verpflegsbäcker, nachdem sie angehalten wurden, und sich nicht gehörig ausweisen konnten, sich für Ausländer angaben, auf welche Angabe sie, ohne nähere Untersuchung und Rückfrage, von den Distrikts-Kommissariaten und Landgerichten ohne weiters mittelst des Schubs außer Land geschafft wurden, und sohin selbe, wenn die Deserteurs-Beschreibungen bei den Distrikts-Kommissariaten einlangten, schon die Gränze passirt hatten. Um nun auch hierlandes derlei besorglichen Mißgriffen, wodurch Deserteure und größere Verbrecher der gesetzlichen Strafe entzogen werden, vorzubeugen, findet man es für nothwendig, denselben aufzutragen, die Dominien hierauf aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, daß sie unter strengster Verantwortung in derlei vorkommenden Fällen mit diesen leeren Angaben der Arrestanten sich nicht begnügen, sondern sich um nähere Auskünfte dahin, woher der Angehaltene gekommen zu sein vorgibt, verwenden, und sodann erst weiter gehörig Amt handeln sollen.

C. 8. März 1811, Z. 3896. Ged. (Pill. S. Nr. XXVII. S. 60).

§. 1. Hat derjenige, welcher sich der Theilnahme an der Desertion eines zum Militär-Körper gehörigen Mannes, es sei durch Beredung, durch Hilfsleistung, durch Unterstand, durch Verheimlichung, durch Ankauf der Montur oder des Gewehres,

oder endlich durch was immer für eine, die Desertion begünstigende Handlung wirklich schuldig macht, nach dem §. 199 und 200 des Strafgesetzbuches, nebst der Kerkerstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahre, auch den Erlag eines Schadenersatz-Betrages und zwar, wenn der Ausreißer vom Fußvolke ist, von 50 fl. Rhn., wenn er von der Kavallerie ist, von 100 fl. Rhn.; wenn er endlich Fuhrwesensknecht wäre, nach dem gedruckten Kreisschreiben vom 13. November 1807, Z. 46432, von 12 fl. 30 kr. Rhn. zu befahren.

§. 2. Hat sich jedermann angelegen sein zu lassen, die Deserteurs, als welche eben so gut mehrere, in Gestalt eines Kommando's, jedoch ohne Oberoffizier, Marsch-Route und authentische Legitimation ziehende Kriegsleute, wie die einzelnen, ohne Ordre, Paß oder Abschied betretenen Soldaten anzusehen sind, nach dem Deserteurs-Verhehlungs-Patent vom 23. Mai 1775 [1]) ohne weiters anzuhalten, an das nächste Militärkommando wohlverwahrt abzuführen, und dem kommandirenden Offizier gegen den gewöhnlichen Uebergabsschein auszuliefern. Sollte jedoch dieses den einzelnen Apprehendenten oder den Gerichten derjenigen Ortsschaften, wo die Deserteurs betreten und aufgebracht werden, zu beschwerlich fallen, so hat die Einlieferung und Abgabe der Militär-Ausreißer durch die Grundobrigkeit zu geschehen, welche dießfalls verantwortlich ist.

§. 3. Wird für jeden eingelieferten Deserteur von der Infanterie, oder auch von einem Kavalleriesten ohne Pferd, die gesetzliche Belohnung oder Taglia mit 24 fl. Rh., für einen noch mit dem Pferde versehenen Reiter aber mit 40 fl. Rhn., endlich für einen Fuhrwesensknecht mit 6 fl. Rhn. dem Einlieferer immer unaufgehalten und in dem bisher gewöhnlichen Wege verabfolgt werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß die Taglia die Entschädigung für alle Kosten in sich faßt, welche bis zur wirklichen Auslieferung des Flüchtlings an das Militär anwachsen können, Maßen diese besonders nicht vergütet werden. Endlich

§. 4. wird zur Beruhigung der Apprehendenten die in dem vorstehend angezogenen Patente enthaltene Begünstigung wiederholt bekannt gemacht, daß ein durch die Civilpartei eingebrachter Ausreißer die Lebensstrafe nicht zu befürchten habe.

---

[1]) Dieses Patent enthält im Wesentlichen nichts Mehreres, als was hier vorkommt.

G. 22. März 1813, Z. 8994 (G. 241).

Es ist häufig geschehen, daß bei Gränzbehörden und Gränzämtern Deserteure einer fremden Macht sich anmelden, welche geborne österreichische Unterthanen sind, diese Leute wurden blos als fremde Deserteure betrachtet, und als solche mit Marsch-Routen durch die Monarchie versehen, während sie wegen Aufnahme fremder Kriegsdienste, wenn sie früher von österreichischen Fahnen entwichen sind, nach den inländischen Kriegsgesetzen, sonst aber mindestens nach den Auswanderungsgesetzen behandelt werden sollten.

Dem Kreisamte wird daher aufgetragen, bei derlei vorkommenden Fällen, und zwar im ersten solche Deserteurs alsogleich an den nächsten Militärkommandanten zu übergeben, im zweiten aber nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

G. 21. Jänner 1814, Z. 923.

§. 1. Nach der Gub. Vdg. vom 19. Febr. 1813, Z. 5227, liegt es dem Kreisamte ob, auf den von hieraus oder sonst in einem Wege demselben bekannt gegebenen Desertionsfall sogleich das Vermögen des Deserteurs und zugleich den Umstand zu erheben, ob derselbe Notherben habe, und ob durch die gesetzlich vorgeschriebene Konfiskation seines Vermögens dieselben in Dürftigkeit versetzt würden. Im letztern Falle ist das Vermögen einstweilen mit Beschlag zu belegen und sicher zu stellen, unter Einem aber, mit Auseinandersetzung der persönlichen Familienverhältnisse des Deserteurs und seiner Notherben, ein begründeter Antrag zu erstatten: ob höchsten Orts auf Nachsicht der Konfiskation des Vermögens desselben einzurathen wäre.

§. 2. Da das Militärkommando neuerdings angegangen wird, den Werth der vom Deserteur mitgenommenen Stücke und Militäreffekten, welcher nach der h. Vorschrift auf jeden Fall aus dem Vermögen des Deserteurs ersetzt werden muß, gleich bei der ersten Eröffnung, in welcher nur die Konfiskation des Vermögens angesucht wird, bestimmt anzugeben, so hat das Kreisamt den dießfälligen Betrag für jeden Fall gleich Anfangs vom Vermögen des Deserteurs einzuziehen, und an die Kreiskasse abzuführen.

§. 3. Wird höchsten Orts die Konfiskation des Vermögens des Deserteurs entschieden, so ist solche auf die hierortige Bekanntmachung vorzunehmen, und der eingegangene Betrag ebenfalls an die Kreiskasse abzuführen.

G. 11. März 1814, Z. 6409.

Aus Anlaß der neuen Anzeige, daß mehrere von Kriminalgerichten verhaftete Verbrecher auf ihre bloße Angabe, daß sie Deserteurs wären, ohne alle genommene Rücksprache ohne weiters in das Stabsstockhaus zur Untersuchung und Aburtheilung geliefert worden, wo durch die nachträgliche Erhebung die Unstatthaftigkeit ihrer Angabe sich bewährt hat, ist mittelst des, von dem hiesigen Appellationsgerichte unterm 7. v. M. anher mitgetheilten, höchsten Dekretes der obersten Justizstelle vom 15. Jänner 1814 verordnet worden, daß zur künftigen Vermeidung der aus dem oberwähnten Vorgange sowohl für das Militär-Aerar, als auch für die Justizpflege überhaupt, entstehenden wesentlichen Nachtheile, die Civilgerichte solche bei denselben insitzenden Verbrecher, welche sich für Deserteurs ausgeben, erst nach der vorläufig an das betreffende Generalkommando gemachten Anzeige, und von dieser eingeholten Erkundigung über die Wahrheit jener Angabe, an das Militär abzuliefern haben.

Wovon das k. Kreisamt zur Darnachachtung und Verständigung sämmtlicher Dominikal-Jurisdiktionen und Magistrate in Kenntniß gesetzt wird.

G. 8. Okt. 1814, Z. 36500.

Das Generalkommando ist der Meinung, daß die meisten Ausreißer sich in ihrer Heimath bei ihren Familien verborgen aufhalten. Aus diesem Anlasse hat dasselbe ersucht, wegen genauer Invigilirung auf dieselben an die Dominien und Ortsobrigkeiten die dießfalls bestehenden Befehle zu erneuern, vermöge welchen jeder einzelne Soldat, der sich nicht mit einem Abschiede, Laufpasse oder sonst einem Dokumente über seine Abwesenheit vom Regimente auszuweisen vermag, an das nächst liegende Militär abgeliefert werden soll.

G. 13. Jänner 1815, Z. 539.

Das Kreisamt hat sämmtlichen Dominien und Ortsobrigkeiten aufzutragen, bei Habhaftwerdung eines Deserteurs, falls er nicht mit dem Einbringer zugleich an das nächste Werbbezirkskommando geschickt werden kann, sowohl den Deserteur, als den Einbringer zu vernehmen, und sodann den Erstern sammt dem Konstitute dem Bezirkskommando zuzuschicken, damit sich dasselbe sogleich die Ueberzeugung verschaffen könne, ob dem Einbringer die Taglia gebühre oder nicht.

G. 3. Nov. 1815, Z. 10697.

Auf die gemachte Anfrage, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, in welchen die Kriminalgerichte die an sie gelangten Verhandlungen über Deserteurs-Verhehlungen als zu ihrer Entscheidung nicht geeignet erklären, und ob und welche Strafe gegen die Untersuchten zu verhängen sei, wird dem Kreisamte bedeutet: daß dasselbe in solchen Fällen nur in so fern einzugehen und das Amt zu handeln habe, in wie fern jene Handlungen, die die Desertions-Verhehlung veranlaßten, zugleich Uebertretungen bestimmter Polizeivorschriften sind, und nur dann das Verbrechen der Desertions-Verhehlung nicht zur Folge hatten, weil dabei die zu jedem Verbrechen nach dem Sinne des Strafgesetzes erforderliche, auf dasselbe gerichtete, direkte Absicht mangelte.

H. 18. Jänner 1816; G. 22. Febr. 1816, Z. 6422.

Die hochortige Anordnung vom 27. Juli 1815, Z. 13159, hebt sich auf, und es wird von nun an wieder, nach der Cirkularvorschrift v. 25. April 1795, aus dem Vermögen der Fuhrwesen-Deserteurs jedesmal das festgesetzte Pönale von 30 fl. ganz an das Militär-Aerar abzuführen sein.

G. 1. Mai 1816, Z. 16209. (Gen. 467 S).

Um die Dominien von der Furcht einer rachsüchtigen Beschädigung durch Deserteurs zu befreien, und sie zur thätigen Ergreifung derselben zu vermögen, hat der k. k. Hofkriegsrath dem Generalkommando aufgetragen: »alle von den hierländigen Dominien und Gemeinden eingebrachten Deserteurs nach ihrer Abstrafung sogleich zu einem außer Galizien dislocirten Regimente zu transferiren.«

H. 31. Aug. 1816; G. 9. Okt. 1816, Z. 43214.

Die h. Hofkanzlei hat mit Dekret vom 31. August 1816 im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe entschieden, daß zur Vereinfachung der Geschäfte die Einleitung wegen Ausforschung der Deserteurs und Konfiscirung ihres allenfälligen Vermögens nur in streitigen Fällen von den Landesoberbehörden getroffen, sonst aber nur zwischen den Regimentern, Werbbezirks-Kommanden und Kreisämtern abgethan werden soll. Da nun im Grunde dieser h. Entschließung die betreffenden Regimenter durch das General-Militär-Kommando angewiesen werden, jeden einzelnen Desertionsfall mittelst der im Militär-Dienstreglement vorgeschriebenen Eingaben, in welchen auch der Beköstigungspreis der vom Deserteur mitgenommenen Montur- und Rüstungssorten

ersichtlich gemacht werden wird, dem Kreisamte nur unmittelbar zu übersenden; so wird aufgetragen, über die in diesem Wege an dasselbe gelangenden Deserteursanzeigen ohne Verzug nach der bestehenden Vorschrift Amt zu handeln, das Resultat der Verhandlung dem Regimente unmittelbar, oder wenn dessen Rechnungskanzlei sich nicht im Kreise befindet, dem Werbbezirks-Kommando zur weiteren Beförderung zu übergeben, und nur bei besonderen Anständen, oder wenn Gründe vorhanden sind, um die Nachsicht der Vermögens-Konfiscation einzuschreiten, anher Bericht zu erstatten.

Man hat ferner befunden, jenen Theil des Deserteursvermögens, welcher dem Militär-Aerar als Vergütung für die vom Deserteur mitgenommene Montur und Rüstung gebührt, im unmittelbaren Wege vom Kreisamte durch das Werbbezirks-Kommando an die Feldkriegskasse abführen zu lassen. Da hingegen ist das übrige Deserteursvermögen, welches dem Rekrutirungs- und Reengagirungsfonde nach Abschlag obiger Ersätze zufällt, nach den Grundsätzen der hierortigen Vdg. v. 15. Juli 1815, Z. 26214, zu behandeln, durch die Kreiskasse zu beeinnahmen, und an das Hauptzahlamt abzuführen.

Das Kreisamt hat daher in seinem dießfälligen Verfahren den im mitgetheilten Beköstigungsauffsatze, unter der Rubrik des mitgenommenen Militärgutes, ausgewiesenen Ersatz aus dem hinterlassenen Deserteursvermögen jedesmal unverzüglich, ohne Rücksicht allenfalls zu erwirkender Konfiscationsnachsicht einzubringen, und dem betreffenden Werbbezirks-Kommando gegen Quittung unmittelbar zu übergeben, den für den Rekrutirungs- und Reengagirungsfond konfiscirten Vermögensantheil aber der Kreiskasse zur weiteren Verrechnung an das Hauptzahlamt einzuhändigen.

G. 17. Nov. 1816, Z. 45369.

Daß die Kreisämter bei Untersuchungen über Deserteurs-Verhehlungen nach der Weisung vom 24. Jänner 1815, Z. 41911, sich genau zu benehmen haben.

H. 16. April 1821, Z. 10885; G. 9. Mai 1821, Z. 23790 (P. G. S. III. 81).

Die Taglia für die Auslieferung der Deserteurs wird auf Metallmünze festgesetzt.

H. 4. Nov. 1821, Z. 31342; G. 17. Nov. 1821, Z. 60336 (P. G. S. III. 180).

Das aus dem Vermögen der Fuhrwesens-Deserteurs einzu-

hebende Pönale von 30 fl. muß in Conv. Münze berichtigt werden.

A. h. E. 12. März 1822; H. 11. April 1822, Z. 8910; G. 21. April 1822, Z. 20312 (P. G. S. IV. 177).

Die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen sollen als Betrüger — und wenn sie zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden. (Erneuert am 16. März 1828, Z. 8523.)

H. 24. April 1822, Z. 10734; G. 18. Mai 1822, Z. 24733 (P. G. S. IV. 189).

§. 1. Ein Deserteur ist vor geendeter gesetzlicher oder Strafdienstzeit im Allgemeinen weder zur Entlassung im Konzertationswege, noch gegen Offerte, geeignet.

§. 2. Von diesem Grundsatze kann nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen oder Strafdienstzeit eine Wirthschaft oder ein Gewerbe, dessen Besitz nach dem Konscriptions-P. von der Stellung befreit, durch Erbschaft zufällt, er zur Aufrechthaltung dieser Wirthschaft oder dieses Gewerbes dringend erforderlich ist, und wenn er sich endlich während seiner Dienstleistung durch gutes Betragen einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat.

H. 25. März 1824, Z. 6222; G. 22. April 1824, Z. 21385 (P. G. S. VI. 67).

Beamten und dem Aufsichtspersonale der unmittelbaren Polizeibehörden gebührt keine Taglia für die Einbringung eines Deserteurs, wohl aber dem von den politischen und städtischen Behörden abhängenden Aufsichtspersonale.

G. 13. April 1825, Z. 13518 (P. G. S. VII. 91).

Erneuerung der Vorschriften wegen Einbringung der Deserteurs und Bestrafung der Derserteurs-Verhehler und zwar des C. 27. Horn. 1808, Z. 8226. — C. 8. März 1811, Z. 3896, mit Hinweisung auf §§. 199 und 200 St. G. B. I. Thl. — dann G. 5. Horn. und 7. Juni 1816, Z. 3862 und 27157.

G. 11. Okt. 1828, Z. 70166 (Gen. 1295. S.)

Die Vorerhebungen in Fällen von Deserteurs-Verhehlungen sind in dem, durch das St. G. B. vorgezeichnetem Wege pflegen zu lassen.

G. 5. Nov. 1828, Z. 74608 (Gen. 1359 S.)

Das Uebereinkommen zur wechselseitigen, unentgeltlichen Auslieferung der in der Untersuchung als Deserteur oder als Civil-Individuum erkannten Inquisiten ist auf die Magistrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimonialgerichte auszudehnen.

G. 18. Sept. 1828, Z. 55963 (G. 1457. S.).

Behandlung der russischen Deserteurs bei Kontumaz-Uebertretungen.

G. 24. Juli 1830, Z. 47061.

Politische Behörden haben kartelmäßig auszuliefernde, fremde Deserteurs nur dem nächsten Militärkommando zu übergeben, gegen Rußland haben sie sich (17. Sept. 1822) nur mit Auslieferung der konscribirten Anwendbaren auf jenseitige Reklamirung zu befassen; die Militärkommando liefern sie an das betreffende milit. österr. Auslieferungs- und Uebernahmskommando.

G. 8. Nov. 1830, Z. 67982 (P. G. S. XII. 452).

Sobald die Angabe eines von einer politischen Behörde als Deserteur einer fremden Macht, mit welcher ein Auslieferungskartel besteht, an das Militär zur Auslieferungsveranlassung überbrachten Mannes gleich auf der Stelle, und ohne erst eine Erhebung in dem von ihm angegebenen Auslande einzuleiten, widerlegt werden kann, ist das betreffende Militärkommando gehalten, mit dem angeblichen Ueberläufer unter Beitritt der politischen Ortsobrigkeit ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem der Beweis, daß Konstitut kein ausländischer Deserteur sei, hinlänglich nachgewiesen werden muß, welches Protokoll der politischen Obrigkeit, die den angeblichen Deserteur übersendet hat, sammt dem Letztern zur weitern Verfügung zurückzustellen ist.

Gleichwohl aber bleibt bei einem solchen Konstitute die Unkenntniß der Sprache oder Mundart des angeblichen Vaterlandes, als auch der ungewöhnliche Name als Hauptbeweis zur Ueberführung des Konstituten ausgeschlossen, indem die Eigenschaft eines Ausländers nicht immer durch die genaue Kenntniß der Muttersprache bedingt ist.

G. 28. Juni 1836, Z. 30640 (P. G. S. XVIII. 442).

Nach der Normalvorschrift vom 6. Nov. 1826, Z. 62247, werden die bei den politischen Behörden für Deserteurs sich aus-

gebenden Individuen nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den politischen Behörden an ihrer früheren Uebergabe besonders gelegen ist, nur dann vom Militär übernommen, wenn die betreffenden politischen Behörden bei der Uebernahme sich mit einem Revers ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerar für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteurs anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu ersetzen.

Gleichwohl sollen sich, zu Folge Eröffnung des k. k. General-Militärkommando, Fälle ergeben, daß die Dominien ähnliche Reverse auszustellen sich weigern, und die eingebrachten angeblichen Deserteurs, vor Ausmittlung ihrer Militärzuständigkeit, ihrer Haft entlassen.

Ein solcher Fall ist erst kürzlich eingetreten, daß ein Dominium ein auf seinem Territorium ergriffenes, und der Desertion verdächtiges Individuum, welches, da dessen Militärzuständigkeit erst erhoben werden mußte, und das Dominium sich zu nichts verpflichten wollte, demselben bis zur Ausmittlung der Militärzuständigkeit übergeben wurde, unter dem Vorwande, daß Niemand für seine Verpflegung sorgen wollte, der Haft entlassen hat, wodurch nach Einlangung der Bestätigung über die Militärzuständigkeit dieses Individuums kein gesetzliches Verfahren gegen dieses Individuum eingeleitet werden konnte.

Da die Verpflegung der ausweislos betretenen Individuen eine Obliegenheit der Ortsobrigkeiten ist, und für jene Individuen, welche als Deserteure anerkannt werden, die Verpflegskosten ohnehin vom Militär-Aerar ersetzt werden, so wird den Kreisämtern aufgetragen, alle Dominien und Magistrate mit Beziehung auf die erwähnte Vorschrift anzuweisen, daß sie jene in ihrem Territorium paßlos aufgegriffenen Individuen, welche wegen Desertion verdächtig sind, unverweilt dem betreffenden Regiments- oder Truppenkommando anzeigen, und im Falle sie die sogleiche Uebergabe derselben an die Militärbehörden unter der in jener Vorschrift enthaltenen Vorsicht nicht vorziehen sollten, solche, bis zur Einlangung der Bestätigung über die Militärzuständigkeit oder Nichtzuständigkeit derselben, in Verhaft behalten, und sodann nach den dießfalls bestehenden Vorschriften das weitere gesetzliche Amt mit denselben zu handeln haben.

Militär=Bedürfnisse.

G. 31. Dec. 1831, Z. 74170 (P. G. S. XIII. 458).

In Folge Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 21. Dez. 1831, haben Se. Majestät der Kaiser mit dem a. h. Handbillete vom 23. November 1831 dem Hofkriegsrathe allerhöchst zu erkennen gegeben, daß einige Urproduzenten sich darüber beklagen, daß sie ihre Erzeugnisse, welche die Staatsverwaltung benöthigt, nicht unmittelbar an dieselbe verkaufen können, sondern sich solche von Lieferanten abdrucken lassen müssen, welche sie dann mit bedeutendem Gewinne der Staatsverwaltung liefern.

Um sowohl diesen Nachtheil von dem Aerar abzuwenden, als die Produzenten von Seite der Lieferanten gegen Bedrückungen zu schützen, wird dem k. Kreisamte mit Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 28. Sept. 1831, Z. 55997, aufgetragen, die nöthige Bekanntmachung an die Urproduzenten und Fabrikanten zu erlassen, womit sie von dem ihnen freistehenden Verkehr mit dem Aerar in Kenntniß gesetzt werden, und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, ihre Erzeugungen, in so fern solche für die Bedürfnisse der Armee geeignet sind, direkte an die betreffenden Branchen abzuliefern. Um diese Ablieferung den Urerzeugern zu erleichtern, wird auch die Uebernahme kleinerer Parthien ihrer Fabrikate bewilliget, in so ferne ein Bedarf hieran besteht.

G. 22. Febr. 1832, Z. 9602 (P. G. S. XIV. 52).

Im Nachhange der Gubernialverordnung vom 31. Dezember v. J., Z. 74170, erhalten die k. Kreisämter in der Anlage die Beschreibung jener Artikel, für welche der k. k. Hofkriegsrath den freien Verkehr der Urproduzenten mit dem Militär=Aerar zu befördern wünscht.

Jedoch hat das k. k. General=Militärkommando hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Qualität dieser Sorten in obiger Beschreibung nur in allgemeinen Umrissen angezeigt sei, die nähere Beschaffenheit derselben aber bei der Monturskommission eingesehen werden können.

Die Kreisämter werden beauftragt, dieser Beschreibung bei den dortkreises wohnenden Urproduzenten der darin genannten Artikel die möglichste Publizität zu verschaffen.

Militär-Bettzeug.

G. 17. Febr. 1833, Z. 9495 (P. G. S. XV. 50).

In der Anlage erhalten die Kreisämter eine, vom k. k. General-Militärkommando anher mitgetheilte, an sämmtliche Verpflegs- und Bettenmagazine ergangene Belehrung wegen der versteigerungsweisen Behandlung oder eigentlich Verpachtung der Bettsortenreinigung und Ausbesserung, mit dem Auftrage, sowohl bei der Verlautbarung dieser Behandlung, als bei Vornahme derselben, nicht nur selbst im Einverständnisse mit den Verpflegsmagazinen zweckmäßig mitzuwirken, sondern auch die betreffenden Ortsobrigkeiten hiezu anzuweisen.

Militär-Beurlaubte.

P. vom 21. Sept. 1781. Ged. (Pill. S. Nr. XVIII. S. 71).

§. 9. Nebst dem Passe bekommt jeder beurlaubte Gemeine, inklusive der Gefreiten und Vicekorporale, einen von Regimentskommandanten unterfertigten Urlaubszettel, welchen er ebenfalls bei seiner Anlangung in dem Urlaubsorte, nebst dem Passe, der Obrigkeit und dem Wirthschaftsamte vorzeigen muß.

§. 10. Den Paß nimmt der Mann wieder zu sich, der Zettel aber soll bei der Obrigkeit oder bei dem, welcher dem Beurlaubten Arbeit gibt, so lang in Verwahrung bleiben, als der Mann im nämlichen Orte bleibt.

§. 17. Sobald ein Beurlaubter stirbt, muß es die Obrigkeit dem nächsten Militär melden, und von dem Verstorbenen den Paß, den Urlaubszettel, den Todtenschein und die Montirungssorten mit einer Specification dem nächsten Militär gegen Recepiß übergeben.

§. 19. Wenn ein Mann über den Urlaub ausbliebe, sei selber aufzusuchen, gleichwie denn alle diejenigen, welche nach geschehener Einberufung, oder nach verflossenem Urlaubstermine eines Beurlaubten, selben verhehleten und ihn nicht handfest macheten, nach den Deserteurs-Verhehlungspatenten zu bestrafen kämen, welcher wegen sich die Regiments-Kommandanten mit den Kreisämtern einverstehen müßten, damit derlei von dem Politikum ausfindig gemachte Leute durch das Militär sogleich handfest gemacht, und zum Regiment eingebracht werden mögen; und können derlei auf geschehene Einberufung nicht erschienene Beur-

laubte, so lange sie sich in der Nähe ihres Urlaubsortes aufhalten, und weder wegen geflissentlicher Verhehlung, noch wegen einer Flucht überwiesen werden, für keine Deserteurs angesehen, noch eine Taglia für sie bezahlt werden.

Anmerkung. Die weggelassenen Paragraphe betreffen theils bloß die Regiments-Kommandanten zum Behufe ihrer eigenen Darnachachtung, theils wurden sie durch die nachfolgenden Gesetze aufgehoben, abgeändert und berichtigt.

G. 14. Febr. 1804, Z. 5775.

Es ist keinem Beurlaubten gestattet, sich ohne Erlaubniß des Dominiums und ohne Mitwissen des betreffenden Werbbezirks-Kommando von seinem Urlaubsorte, am allerwenigsten aber ins Ausland zu entfernen.

H. 2. Okt. 1806; G. 25. Okt. 1806, Z. 45054 (Gen. 1173); G. 5. Dez. 1806, Z. 50603 (G. 1391). Durch G. 30. Okt. 1812, Z. 38382, in Erinnerung gebracht. Gen. 1131. S.

(Evidenzhaltung der Beurlaubten und Patental-Invaliden (§. 38 des Konskriptions-Patentes).

§. 1. Sind die Ortsvorsteher und Gemeinderichter durch die Dominien bei eigener Verantwortung zu verhalten, keinen Beurlaubten im Orte zu dulden, dessen Paß nicht vom Dominium, unter welchem er sich aufhält, vidirt ist, und da jeder Beurlaubte nebst seinem Passe noch einen Urlaubszettel vom Regimente mitbekommt, so sind diese Letzteren ihm vom Ortsvorsteher oder Gemeinderichter abzunehmen, und dem Dominium zuzustellen, welches aus diesen Zetteln eine Konsignation über alle in seinem Bezirke befindlichen Beurlaubten, mit genauer Bemerkung des Regiments und der Urlaubszeit, fortwährend führet, und diese vierteljährig, mit Docirung des Abgangs und des Zuwachses, dem Kreisamte einzuschicken hat, welches diese Konsignationen dem Konscriptions-Revisor mittheilt, der dadurch in den Stand gesetzt wird, über sämmtliche Beurlaubte des ganzen Konscriptions-Bezirks ein verläßliches Protokoll zu führen, um von ihrem Aufenthalte in fortwährender Kenntniß zu sein.

§. 2. Uebrigens ist hierbei die weitere Verfügung nöthig, daß die Dominien, wohin der Soldat beurlaubt, oder der Invalide angewiesen wird, durch das Kreisamt unterrichtet werden, weil sonst leicht geschehen könnte, daß der Beurlaubte oder Invalide zum angegebenen Dominium nicht gelangt, daß er folglich, wenn man ihn haben will, nicht ausfindig gemacht werden könnte,

und daß die Absicht der Evidenzhaltung dieser Leute verfehlt würde.

§. 4. Die Dominien aber sind schuldig, wenn ein zu denselben beurlaubter Mann oder Invalide binnen 14 Tagen, oder in einer sonst nach dem Verhältnisse seiner Entfernung zu berechnenden Eintreffungsfrist, bei demselben mit seinem Urlaubspasse nicht erscheint, davon dem Kreisamte zur weiteren Verständigung des Regiments die Anzeige zu machen.

G. 11. Jänner 1816, Z. 1245 (Gen. 10).

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 22. v. M., Z. 53224 (wegen der bei Beurlaubung der Militärmannschaft bei sämmtlichen deutschen Infanterie-Regimentern zu beobachtenden Modalitäten), wird das Kreisamt angewiesen: alle Dominien und Magistrate zu verhalten, jeden Beurlaubten, dessen Paß oder Urlaubszettel nicht vom betreffenden Werbbezirkskommando vidirt ist, mit seinem Passe gleich bei seinem Eintreffen zum betreffenden Werbbezirkskommando zu schicken, damit jeder Beurlaubte allda protokollirt und evident gehalten werde.

G. 30. Dez. 1816, Z. 57067 (Gen. 1285).

Nach Eröffnung des k. Generalkommando sind bei einer Streifung und Häuservisitation einige Beurlaubte irriger Weise für Deserteurs angesehen, und bloß aus der Ursache aufgehoben worden, weil sie sich gehörig auszuweisen nicht im Stande waren. Damit nun für die Hinkunft ähnlichen Irrungen vorgebeugt werde, hat das Kreisamt sämmtlichen Ortsobrigkeiten aufzutragen, daß sie den Beurlaubten, wenn ihnen die Urlaubspässe zur Aufbewahrung abgenommen werden, über die ad depositum genommenen Pässe jederzeit Certifikate erfolgen.

G. 28. Dez. 1817, Z. 69402.

(Auszug aus einer gal. Generalkommando-Verordnung vom 10. Dez. 1817, Z. 13966).

Sollte ein oder anderer Beurlaubter so plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militärspital gebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne alle anderweitige Hilfe sich befinden, so wäre nach Befund des betreffenden Generalkommando in derlei Fällen die Vergütung der durch Provinzial-Feldscherer besorgten Kuren ab aerario zu leisten, jedoch genau darauf zu sehen, damit allen Unterschleifen möglichst vorgebeugt werde.

Für die nicht anders, als mittelst Vorspann, transportirt werdenden könnenden, kranken Beurlaubten wird die Vorspann ab aerario bewilligt und vergütet.

G. 25. Nov. 1827, Z. 78653 (P. G. S. IX. 452).

Was das k. k. General-Militär-Kommando hinsichtlich einer genaueren Evidenzhaltung der Militärbeurlaubten an die hierländigen Regimentswerbbezirkskommanden erlassen, und am 14. d. M. Z. 9605, anher eröffnet hat, dieses wird den Kreisämtern mit Bezug auf die hierortigen Weisungen vom 26. Hornung 1805 und 16. September 1816, Z. 7724 und 41460, zu dem Ende in der Anlage abschriftlich mitgetheilt, um hiernach die Ortsobrigkeiten anzuweisen, und die genaue Befolgung dieser Weisung strenge zu überwachen.

Vdg. des General-M.-Kommando 14. November 1827, Z. 9605.

a) Daß bei der nächsten Konskriptions-Revision jedes Dominium seine Protokolle über Urlauber, Invaliden und Landwehrmänner mit der Vormerkung des konskribirenden Offiziers in einem jeden Orte mit Vorweisung der Päße, Urkunden und Landwehrkarten kombinire, nach geschehener Vidirung von Seite des Offiziers die Päße, Urkunden und Landwehrkarten aber wieder aufbewahre;

b) Daß, da jedoch diese Revision statt der Einsendung der vierteljährigen Ausweise für das erste Quartal Ende Jänner gelten kann, die dießfälligen vierteljährigen Ausweise für die drei folgenden Quartale mit 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres von denen Dominien an die k. Kreisämter für die Werbbezirke verläßlich eingesendet werden.

c) Daß kein, vom Militär zurückgelangter, eigener oder fremder Unterthan mit oder ohne Paß, Urkunde, Abschied ꝛc. ꝛc. im Territorio des Dominiums 24 Stunden geduldet werde, wenn dessen Paß, Urkunde oder Abschied vom eigenen Werbbezirks-Revisoriat nicht schon vidirt worden ist, oder aber zu diesem Zwecke im kürzesten Wege zum Werbbezirks-Revisoriat überschickt worden sei.

Daß endlich sich kein Dominium anmaße, wie es seit einigen Jahren häufig geschehen, denen Militärbeurlaubten, bei der dafür ausgesprochenen schweren Verantwortung, eine Heirathslizenz um so weniger wieder zu ertheilen, als nach den Militärgesetzen ein Soldat, welcher ohne Erkenntniß seiner ihm vorgesetzten Militärbehörde heirathet, nebst dem, daß seine eingegangene Ehe

null und nichtig ist, der kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen wird.

Diesem zu Folge hat das Werbbezirks-Kommando auf die genaue Erhebung der Beurlaubten 2c., so wie die richtige Evidenzhaltung derselben, fortan ein wachsames Auge zu verwenden, und jene Dominien, welche diese Vorschrift außer Acht lassen, in den jährlichen Relationen über Konskriptionsgebrechen namentlich aufzuführen.

Da ferner die, mit dem h. hofkriegsräthlichen Reskript vom 8. Hornung 1805, D, 320, herabgelangte Vorschrift seither nicht allgemein aufrecht erhalten worden sein dürfte, daß nämlich kein Soldat jüdischer Nation in seine Heimath, oder sonst in solche Orte, wo sie unter ihrer Nation sind, auf Urlaub gelassen werden solle, wenn sie nicht von dem Vorsteher der Judengemeinde verlangt werden, in welchem Falle alsdann diese auch wegen Entweichung solcher Soldaten verantwortlich bleiben, und daß es ferner keinem beurlaubten Juden gestattet sein solle, sich jüdisch zu kleiden, oder sich Haare und Bart nach jüdischer Art wachsen zu lassen, so wird diese mit der hierortigen General-Kommando-Verordnung vom 17. Hornung 1805, R, 1071, allgemein hinausgegebene Vorschrift dem Werbbezirks-Kommando mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, in allen vorkommenden Fällen sich genau hiernach zu achten.

H. 11. Aug. 1830, Z. 18794; G. 9. Sept. 1830, Z. 55899 (P. G. S. XII. 392).

Bisher war in der k. k. Armee die Begünstigung eingeführt, daß den Beurlaubten nach beendeter Waffenübung ein Paar Schuhe und die einfache Leibeswäsche beibelassen und nach Hause mitgegeben werden durfte.

Da diese Montursstücke, welche nach einem so kurzen Gebrauche der Mannschaft bisher belassen worden sind, dem Aerar einen bedeutenden Aufwand jährlich verursachen, so haben Seine Majestät mit a. h. E. vom 24. Juli d. J., zu befehlen geruhet, daß es künftighin von der Mitgabe des einen Paars Schuhe und der einfachen Leibeswäsche für die zur jährlichen Waffenübung auf die jeweil bestimmte Zeit einzurücken habenden, so wie für jene Beurlaubte, welche zur zeitlichen Erhöhung des Lokalstandes binnen der Sommermonate einberufen werden, abzukommen habe, wornach dieselben von der obgenannten Zeit an, nach der Exerzier-

zeit ganz in ihrer mitgebrachten eigenen Kleidung nach Hause zurückkehren werden.

Von dieser a. h. E. werden die k. k. Kreisämter mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, hiernach alle Urlauber durch ihre Dominien und Ortsobrigkeiten verständigen zu lassen und die Letzteren anzuweisen, daß sie für die gehörige Bekleidung der zur Waffenübung einrückenden Beurlaubten Sorge tragen, indem von Seite des Militärs dafür gesorgt werden wird, daß die eigenen Kleidungsstücke, welche die vom Urlaube zur jeweiligen Waffenübung oder zur zeitlichen Erhöhung des Lokostandes binnen der Sommermonate einrückende Mannschaft mitbringt, während der Zeit der Dienstleistung gehörig aufbewahrt und vor dem Zugrundegehen gesichert werden [1]).

H. 14. Dez. 1830, Z. 28423; G. 22. Jänner 1831, Z. 367 (P. G. S. XIII. 42).

Die Wanderungsbewilligungen können auch bei Beurlaubten auf den Umfang einer ganzen Provinz oder selbst mehrerer Provinzen ertheilt werden, aber nebst dem ist in der Reisebewilligung auch der Ort, an welchen der Wandernde sich zunächst (um daselbst Verdienst zu suchen) zu begeben gedenkt, bestimmt nahmhaft zu machen.

Wenn der Wandernde diesen Aufenthaltsort verläßt, so wie überhaupt bei jeder ferneren Veränderung des Aufenthaltes ist die fremde Ortsobrigkeit gehalten, bei Vidirung des Wanderbuches zugleich die Behörde, welche die Reisebewilligung ertheilt hat, von dem neuen Aufenthalte der Beurlaubten zu benachrichtigen.

H. 25. Aug. 1831; G. 16. Sept. 1831, Z. 51797 (P. G. S. XIII. 380).

Se. k. k. Majestät haben laut Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 25. August l. J. zu befehlen geruhet, daß alle beurlaubte Soldaten, sobald sie erwerblos sind, sogleich bei ihren respektiven Regimentern oder Korps einzurücken verhalten werden. Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen die unverzügliche An-

---

[1]) Dieses Gubernial-Dekret vom 9. September 1830, Z. 55899, wurde mit dem Bedeuten erneuert, die unterstehenden Dominien und Ortsobrigkeiten wiederholt strengstens anzuweisen, bei Verantwortung darauf zu sehen, daß die Urlauber stets gehörig bekleidet und versehen mit den nöthigen Nahrungsmitteln bei Einberufung zu den jährlichen Waffenübungen oder zur Erhöhung des Lokalstandes vom Hause abgehen (G. 1. März 1831, Z. 7506).

ordnung zu treffen, daß, wo immer öffentliche Arbeiten vorgenommen werden, keine beurlaubten Soldaten dazu verwendet, sondern dieselben, sobald sie erwerblos sind, allsogleich zu ihren respektiven Regimentern oder Korps abgeschickt werden.

G. 24. November 1831, Z. 65090 (P. G. S. XIII. 424).

Abschrift eines hofkriegsräthlichen Reskripts ddto. Wien am 27. Oktober 1831, K, 4164.

Das General-Kommando wird angewiesen, mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschrift, daß kein Mann wider seinen Willen beurlaubt werde, die Verfügung an die dortländigen Regimenter zu treffen, sich die ungezwungene Beurlaubung der Mannschaft bestens angelegen sein zu lassen, um so viel möglich den beabsichtigten Lokostand zu erlangen. Doch sollen sie dabei allerdings jene Leute, welche von ihren Dominien, ihren Verwandten und Bekannten nach Hause verlangt werden, oder die sich sonst mit ihrem Unterhalte in dem Urlaubsorte ausweisen, vorzüglich berücksichtigen.

H. 3. Jänner 1832, Z. 28421; G. 25. Jänner 1832, Z. 3864 (P. G. S. XIV. 36.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 16. Sept. 1831, Z. 51797, wegen Einrückung der beurlaubten erwerbslosen Soldaten, zu ihren Regimentern oder Korps, wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß über die vom k. k. Hofkriegsrathe Sr. Majestät hinsichtlich der Auslegung des Wortes: „erwerblos" gemachte Anfrage, Se. Majestät mit der nachträglichen a. h. E. vom 2. Dezember v. J. zu bestimmen geruhet haben, daß nicht der Mangel an Verdienst von wenigen Tagen, sondern ein länger andauernder Mangel an Erwerb des beurlaubten Solda en, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder unthunlich ist, für Erwerbslosigkeit zu halten sei.

G. 14. Okt. 1833, Z. 59548 (P. G. S. XV. 284).

Laut General-Militär-Kommando-Eröffnung vom 18. d. M. ist bemerkt worden, daß in der Mortalität der in die Militärspitäler abgegebenen Urlauber ein äußerst ungünstiges Verhältniß sich darstellte, welches daher rühre, weil die Urlauber von den betreffenden Dominien erst dann, wenn die Krankheit den höchsten Grad erreicht hat und oft schon sterbend in die Militärspitäler abgegeben werden.

Die Kreisämter werden daher angewiesen die dießfalls be-

stehenden Vorschriften den sämmtlichen Ortsobrigkeiten wohl in Erinnerung zu bringen, und dieselben strenge dafür verantwortlich zu machen, daß im Falle der Erkrankung von Urlaubern mit deren Abgabe in das Spital nicht gezögert, sondern dieselben gleich bei Beginn der Krankheit, so lange dieselbe die Transportirung des Mannes ohne Gefahr zuläßt, zur Heilung an das nächste Militärspital oder Marodehaus abgegeben werden. Erneuert am 27. März 1834, Z. 16985, P. G. S. XVI. 134).

G. 5. Mai 1835, Z. 20085 (P. G. S. XVII. 220).

Ueber Ansuchen des k. k. General-Militär-Kommando vom 28. März d. J., Z. 885, Q, erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, sämmtlichen Dominien wiederholt zu bedeuten, daß sie bei strenger Ahndung sich ja nicht beigehen lassen, der Einrückung einberufener Urlauber Hindernisse in den Weg zu legen, sondern, daß sie vielmehr die Einrückung stets schleunig anzuordnen, und nöthigen Falls in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken haben.

Auch werden die Kreisämter zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnungen vom 27. Jänner 1830, Z. 2372 und vom 14. Juli 1831, Z. 35374, angewiesen, die Befolgung der an die Dominien wegen Einrückung der Urlauber erlassenen Aufträge jedesmal genau zu überwachen, und deren Außerachtlassung unnachsichtlich zu bestrafen.

G. 9. Juni 1835, Z. 27412 (P. G. S. XVII. 270).

Zufolge der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 26. April d. J., Z. 10597, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 23. April d. J., haben die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons, so lange Letztere in der aktiven Militärdienstleistung stehen, unter der Militärjurisdiction zu bleiben.

G. 22. August 1835, Z. 42206 (P. G. S. XVII. 580).

Um der Behelligung des k. k. General-Militär-Kommando mit unstatthaften Gesuchen um Beurlaubungen der Soldaten für die Zukunft Einhalt zu thun, wird den Kreisämtern aufgetragen, die Dominien anzuweisen, Gesuche um Beurlaubung dienender Soldaten auch nur bei den k. k. Kreisämtern zu überreichen.

Die k. k. Kreisämter haben derlei Gesuche mit aller Genauigkeit zu würdigen, und nach geschöpfter Ueberzeugung von der Grundhältigkeit sodann unmittelbar an die betreffenden Truppenkörper weiter zu leiten, widrigens aber zurückzuweisen.

G. 8. Nov. 1836, Z. 64311 (P. G. S. XVIII. 696).

1. Wird es die Pflicht der Dominien und Magistrate sein, den Urlaubern, welche sehr oft in der Absicht sich der Einrückung zu entziehen, sich in andere Orte begeben, nur nach Erlangung einer genauen Ueberzeugung des im ursprünglichen Urlaubsorte unmöglich zu erlangenden Nahrungserwerbes, eine Absentirungs-Bewilligung in einen andern Ort zu ertheilen.

2. Werden die auf solche Art von den Ortsobrigkeiten an Urlauber ertheilten Absentirungs-Bewilligungen nur im nämlichen Kreise ohne Zuthat der Werbbezirks-Revisoriate ihre Giltigkeit fortan behalten, es wird sonach

3. der, die Absentirungs-Bewilligung ertheilenden Obrigkeit, bei einer erfolgenden Einberufung des Mannes die Verpflichtung obliegen, diesen Mann aus dem gewählten Aufenthaltsorte einzuziehen, und an das Werbbezirks-Revisoriat abzustellen.

4. Sollte aber ein nahrungsloser Urlauber seinen Nahrungserwerb im nämlichen Kreise nicht finden können, und somit genöthiget sein, solchen in einem, zu einem anderen Kreise gehörigen Orte nachzusuchen, welcher Fall sich jedoch selten ergeben dürfte, so ist die ihm von der Obrigkeit ertheilte dießfällige Bewilligung dem Werbbezirks-Revisoriate, wo der Urlauber in der Evidenz steht, zur Vormerkung und Vidirung zuzustellen, kein Urlauber aber in einem zu einem fremden Kreise gehörigen Orte, ohne einen solchen vom Werbbezirks-Revisoriate vidirten Paß zu dulden.

5. Haben die Ortsobrigkeiten jeden auf solche Art in dem gewählten Aufenthaltsorte eintreffenden Urlauber an das Werbbezirks-Revisoriat, wohin der Aufenthaltsort des Urlaubers gehört, zur gleichmäßigen Vormerkung und Vidirung des Passes zu verweisen, oder wenigstens den Paß in dieser Absicht dahin zu senden.

6. Sollte sonach ein solcher in einem andern Kreise beurlaubter Mann zum Dienste berufen werden, so wird das Werbbezirks-Revisoriat, bei welchem derselbe vom Ursprung seiner Beurlaubung in Evidenz steht, sich an das Werbbezirks-Revisoriat, wohin der Aufenthaltsort des Mannes gehört, um seine Einziehung und Absendung wenden, welch letzteres das Ankommen eines solchen Mannes in dem neu gewählten Aufenthaltsorte immer dem ersteren bekannt geben wird.

C. 22. Juni 1837, Z. 34683 (P. G. S. XIX. 284).

Zu Folge a. h. Entschließung vom 27. Juni 1835 ist durch das Hofkanzleidekret vom 31. Juni 1835, Zahl 19236, bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft für die Zeit, und so lange der Urlaub dauert, unter der Civilgerichtsbarkeit zu stehen hat.

Da hierüber verschiedene Anfragen vorgekommen sind, so hat die Hofkanzlei in Erfüllung einer weiteren a. h. Entschließung vom 3. März d. J. unterm 5. Mai d. J., Z. 9817, erklärt:

§. 1. Der Ausdruck: „Civilgerichtsbarkeit" ist im Gegensatze zur Militärgerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civilbehörden.

§. 2. Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit oder auf Arbeit (freiwillig oder kommandirt) beurlaubte Militärmannschaft, fortan unter der Militärgerichtsbarkeit.

Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civilbehörde an ihre Militärbehörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen an die Militärbehörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion, oder der Verstümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt; so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civilgerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militärbehörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civilgerichte zu bestrafen wären, aber erst nach der Einberufung entdeckt werden, ist derselbe von dem

Militärgerichte, jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzbuches zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bei der Civilbehörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militärbehörde, mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift zu überlassen.

§. 8. Die Civilgerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zusteht, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen.

Sie haben jedoch das Regimentskorps oder Werbbezirkskommando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile, sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Den bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civilbehörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militärbehörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen, mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen, von dem Militärgerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Kapitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wenn dem Regimentskorps oder Werbbezirkskommando nach der Anordnung des §. 8 von der Civilbehörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militärstand sogleich

in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12. In österreichische Dienste mit Kapitulation getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13. Die Civilgerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft nach den für die Civilgerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Konkurses oder einer Execution:

a) den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782, Nr. 46, der Justizgesetzsammlung, wornach bei Konkursen über das Vermögen einer Militärperson den Forderungen aus Aerarial- und Regimentsgeldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der galizischen Gerichtsordnung, daß nämlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militärdienste gehört, in keine gerichtliche Execution oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Execution erwirkte Personalarrest eines bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desselben auf.

§. 14. Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militärpersonen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15. Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Civilbehörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten, ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments- oder Korpskommando noch fernerhin erforderlich.

§. 16. Das Civilgericht, welches die Verlassenschaft eines, während des Urlaubes gestorbenen, bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rücksicht des bei dem Militär befindlichen Vermögens, die Vorschriften über den Invaliden-Fondsbeitrag zu beobachten.

§. 17. Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder in einer andern Kleidung einen Deserteur einbringt, ist der Deserteur als von einer Civilperson eingebracht, anzusehen, und dem Einbringer gebührt die Civil-Taglia.

§. 18. Die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Beur-

laubten bleiben auch in Rücksicht der bis zur Einberufung beurlaubten Militärmannschaft in voller Kraft.

G. 12. Juli 1837, Z. 36413 (P. G. S. XIX. 318).

a) Die bis zur Exerzierzeit beurlaubten Leute des ersten Landwehrbataillons, so wie jene der Feldbataillons, wenn sie vom Urlaube entweichen, oder aus ihrem Urlaubsorte sich unbefugt entfernen, sind nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

b) Hinsichtlich der Ertheilung der Heirathsbewilligung an die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft der ersten Feldbataillons ist sich fortan nach der a. h. E. vom 15. Mai 1835, mit welcher die Heirathsbewilligung eingestellt wurde, zu achten.

c) Die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft sowohl der Feldbataillons als der aktiven ersten Landwehrbataillons ist im Falle der unbefugten Entfernung oder Entweichung aus dem Urlaubsorte, vom Militärrichter zu behandeln.

H. 6. Okt. 1837, Z. 24665; G. 21. Okt. 1837, Z. 69197 (P. G. S. XIX. 732).

Die h. Hofkanzlei ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß auch die, bis zur Entlassung beurlaubte Militärmannschaft nunmehr der Civilgerichtsbarkeit zu unterstehen hat.

G. 8. April 1838, Z. 22469 (P. G. S. XX. 148).

a) Alle schon dermal bis zur Einberufung beurlaubten Kadeten und Unteroffiziere sind sogleich auf bestimmten Urlaub entweder bis zur Exerzierzeit oder bis zu einem sonstigen bestimmt bezeichneten Zeitpunkte zu setzen.

b) Von nun an dürfen Kadeten und Unteroffiziere nicht mehr bis zur Einberufung, sondern nur bis zur Exerzierzeit oder sonst auf bestimmte Zeit beurlaubt werden, sie haben somit auch als Beurlaubte unter der Militär-Gerichtsbarkeit zu verbleiben.

c) Diese Anordnungen haben für alle deutschen und lombardisch-venetianischen Truppenkörper und für das Jägerregiment Kaiser, aber für die ungarischen und siebenbürgischen und die Gränzregimenter nur in so fern zu gelten, als aus ihrem Stande Kadeten und Unteroffiziere außerhalb Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze beurlaubt sind, oder in der Folge beurlaubt werden.

G. 9. Juli 1839, Z. 42998 (Gen. 625).

Nach den neuesten militärischen Vorschriften soll die — der

Gesundheit und dem Ehrgefühle des Soldaten schädliche Strafe der Stockstreiche, so weit es ohne Abbruch der Disciplin geschehen kann, nur in denen durch das Reglement vorgeschriebenen Fällen, wenn nämlich das Vergehen entehrend, oder aber der Mann nicht anders zu bessern ist, angewendet, folglich die Verhängung dieser Strafe, so viel es nur immer die Beschaffenheit des Vergehens zuläßt, beschränkt werden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein beurlaubter Gemeiner wegen eines auf Urlaub begangenen nicht bedeutenden Excesses, durch die betreffende Ortsobrigkeit mit Stockstreichen bestraft wurde, die Besorgniß geäußert, daß die Anwendung der Stockstreiche bei Beurlaubten, durch die Civilbehörden, welche eben so wenig auf die militärischer Seits so zweckmäßig eingetretene Beschränkung der Stockstreiche auf entehrende Vergehen oder erwiesene Unverbesserlichkeit, als auch auf die frühere Conduite des Mannes und seine eventuell durch ein längeres gutes Betragen in seiner Truppe erworbenen Stellung Rücksicht nehmen dürften, im directen Widerspruche mit der Absicht des Hofkriegsrathes stehen, und in jeder Hinsicht auf das Ehrgefühl der Mannschaft, die schädlichsten Folgen haben müsse.

Da nun in dem, in Folge einer Allerhöchsten Entschließung in Betreff der Jurisdiction über die beurlaubte Militärmannschaft ergangenen hierortigen Kreisschreiben vom 7. Okt. 1803, Z. 26904, die Weisung ausdrücklich enthalten ist, daß die den Obrigkeiten bei geringen Vergehungen, und Uebertretungen von Polizeivorschriften einberaumte Correction, sich nur auf einen Verweis, oder auf einen Arrest, durch einige, höchstens 8 Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeindearbeit oder sonstige Strafe am Leibe, zu erstrecken hat, und bei der Wichtigkeit, der von dem k. k. Hofkriegsrathe hier gehegten Absicht, so wie in der Erwägung, daß letztere bei der großen Zahl der Beurlaubten, und bei der längeren Dauer der Beurlaubung, durch die den obigen Direktiven nicht entsprechende Anwendung der Stockstreiche von Seite der Obrigkeiten, offenbar, wo nicht verloren ginge, doch wesentlich gehemmt würde, so wird dem k. Kreisamte in Folge Hofkanzleidekrets vom 7. v. M., Z. 13493 aufgetragen, die Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie sich nach Zulassung der Gesetze bei Verhängung der beurlaubten Militärmannschaft im Sinne und Geiste des Militär-Dienstreglements, und

rücksichtlich der obgedachten neuesten Vorschriften zu benehmen, und wo es gesetzlich thunlich ist, der Strafe der Stockstreiche nach Anordnung des obigen Kreisschreibens eine, das Ehrgefühl minder beeinträchtigende Strafe zu substituiren haben.

H. 3. Mai 1841, Z. 12402; G. 28. Mai 1841, Z. 34512.

Der k. k. Hofkriegsrath hat wahrgenommen, daß nicht selten Militärurlaubern, dann Patental- und mit Reservations-Urkunden betheilten Invaliden von Obrigkeiten Heirathsbewilligungen ertheilt werden, was den bestehenden Vorschriften gerade entgegen ist, nach welchen die beurlaubte Militärmannschaft, ohne Bewilligung der Militärbehörde keine giltige Ehe eingehen kann. Demselben wird daher in Gemäßheit des erwähnten Hofkanzleidekrets der §. 14 der, mit Kreisschreiben vom 22. Juni 1837, Z. 34683, bekannt gemachten erläuternden Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kuratgeistlichkeit durch die Konsistorien und Superintendentur angewiesen werden, die Militärurlauber, und die mit Patental- und Reservationsurkunden versehenen Invaliden nur dann zu trauen, wenn sie die Heirathsbewilligung der Militärbehörden nachzuweisen im Stande sind.

Militärbrotbedarf.

G. 6. Mai 1788 (Löwenwolde I. 476).

Es ist dafür zu sorgen, daß in Orten, wo das Brot dem Militär nicht vom Verpflegsamte geliefert werden kann, die Civilbäcker immer mit einem hinlänglichen Brotvorrathe von guter Beschaffenheit versehen sind.

G. 15. Mai 1830, Z. 30108 (P. G. XII. 208).

Um den Beschwerden abzuhelfen, welche sich dadurch ergeben, daß die auf dem Marsche begriffene Mannschaft ohne mit Brot versehen zu sein, in dem Bequartirungsorte eintrifft, und dasselbe sodann von dem Quartiersträger unentgeltlich abfordert, hat sich die h. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe über einige von Seiner Majestät genehmigte Bestimmungen dahin vereiniget, daß nämlich die Kreisämter nach dem Erfolge der stattgefundenen Subarendirungsbehandlungen nicht nur den Obrigkeiten der Bequartirungsorte, in welchen der auf dem Marsche begriffene Soldat gegen Schlafkreuzer untergebracht ist, bekannt machen, ob derselbe seine tägliche Brotgebühr daselbst in Natura oder im

Gelde, und im letzteren Falle, nach welchem Preise erhalte, sondern, daß auch die Marschstations-Kommissärs in Ansehung der marschirenden Truppe strenge für ihre Obliegenheit verpflichtet werden, in den Marschrouten die von Seite der instradirenden Kriegskommissärs oder derselben Vertreter bestimmt ausgesetzte Anweisung (an welchem Orte und auf wie viel Tage das Brot in Natura abzufassen, sohin von dem Manne mitzubringen sei, oder ob derselbe, für welche Stationen und in welchem Preise das liberale Brotgeld des zweiten Falles erhalten habe) genau zu beobachten. Nach dieser Anweisung der Marschroute ist es auch die Obliegenheit des Marschstationskommissärs die Ortsobrigkeit und die Quartiersträger zu verständigen, damit letztere jede unentgeldliche Brotanforderung abweisen, und diejenigen von der Mannschaft, welche sich Exzesse erlauben, gleich auf der Stelle der Ortsobrigkeit zur weitern Anzeige namhaft zu machen.

Durch diese Verfügung wird der Obrigkeit des Quartierortes, im Falle der Mann kein Brot mitbringt, aus der Marschroute entweder der mit dem in Natura erhaltenen Brote verübte Unfug, oder wenn er das Brotgeld erhalten hat, zugleich der Preis bekannt, in welchem er um das Brot nach vollem Werthe zu bezahlen, das Geld bekommen hat.

Wovon die k. Kreisämter in Folge h. Hofkanzleidekretes vom 25. v. M., Z. 9239, zur Nachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, hievon die Ortsobrigkeiten zu verständigen, und insbesondere diejenigen Obrigkeiten, welche hierlandes in den betreffenden Militärstationen die Geschäfte der Unterbringung, Verpflegung und Beförderung der durchmarschierenden Truppen zu besorgen haben, anzuweisen; daß sie die Quartiersträger von der in der Marschroute in Absicht auf das Brot enthaltenen Anweisung jedesmal richtig in die Kenntniß setzen.

G. 3. April 1833, Z. 19936 (P. G. S. XV. 106).

Generalkommando-Verordnung ddto. 21. März 1833, S. 1143.

63⁸⁄₁₀ Gran Sandes auf ein Pfund oder 26 Loth 14 Gran Mühlsteinsandes auf 1 Zentner Backmehl ist das Maximum, bei welchem das Brot noch vollkommen genußbar, und der menschlichen Gesundheit unschädlich bleibt.

Damit nun dieser höchste Ziffer der zulässigen Mühlsteinabreibung nicht aus Sorglosigkeit der Müller für die Reinigung der Steine und Zarge überschritten werde, und die Entdeckung eines solchen Gebrechens noch in rechter Zeit geschehe, um den

Schuldfälligen dafür verantwortlich zu machen, wird hiemit verordnet, daß in allen Magazinsorten, wo Getreide für Militärbrot vermahlen wird, von dem aus den Mühlen abgeführten Mehle, durch den Militär-Chefarzt Proben genommen, und diese in Beziehung auf vorangedeutetes Gebrechen mit pflichtmäßiger Genauigkeit untersucht werden. Zeigt sich hiebei, daß sich in dem Mehle eine dem Genusse widrige oder gar der Gesundheit des Soldaten nachtheilige Sandmenge vorfindet, dann hat sich das Verpflegs-Magazin unverzüglich an das betreffende Kreisamt zu wenden, damit der ganze von dem Müller gesetzwidrig verunreinigte Mehlvorrath streng und sachkündig, ja selbst mittelst der chemischen Analyse auf trockenem Wege untersucht, und nach Befund auf Kosten der Schuldtragenden zum Viehfutter veräußert, derselbe zum Entsatze verhalten, und von Seite der politischen Behörde gegen ihn die gesetzliche Strafe verhängt werde.

G. 9. Mai 1833, Z. 21086 (Gen. 719).

Laut Hofkanzleidekrets vom 14. Mai d. J., Z. 6135, hat sich nach Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths der Fall ergeben, daß eine Menge Sand in dem Mehle eines Militär-Magazins vorgefunden worden ist, welches daher kommen soll, daß die Vermahlung übereilt, besonders aber bei dem ersten Gange oder Anlaufe die Steine hohler gespannt werden.

Da durch die Mühlvorschritten die Verstaubung von 3 pCt. passirt ist, so kommt es wesentlich darauf an, daß die Reinigungsvorschrift strenge gehandhabt und verhütet werde, daß nicht durch zu enge Spannung der Steine beim ersten Ablaufe die Frucht schon theilweise zu Mehl verrieben, und so das zur Verstaubung Passirte, doch unter das Mehl gebracht werde.

Um diesem Gebrechen vorzubeugen, hat der Hofkriegsrath den sämmtlichen General-Kommanden die Weisung ertheilt, in allen Stationen, wo die Vermahlung für das Militärbrot geschieht, von dem abgeführten Mehle durch die Aerzte Proben nehmen zu lassen, diese in Beziehung auf vorbemerktes Gebrechen chemisch zu untersuchen, und wenn diese Unreinlichkeit vorgefunden wurde, unverzüglich an das betreffende Kreisamt, wegen gemeinschaftlicher Erhebung der Sache sich zu verwenden, damit der ganze verunreinigte Mehlvorrath zum Futter des Viehes veräußert, und der Schuldtragende zum Schadenersatze verhalten, und gegen ihn die gesetzliche Strafe verhängt werde.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt in Gemäßheit des angeführten h. Hofdekrets zur eingreifenden Warnung der Müllerzünfte das entsprechende zu erlassen, und im Falle eines Einschreitens der Militärbehörde hiernach das Amt zu handeln.

G. 14. Dez. 1834, Z. 77859 (P. G. S. XVI. 528).

Nach einer von dem k. k. Hofkriegsrathe an die hohe Hofkanzlei gemachten Mittheilung haben Se. Majestät mit a. h. E. vom 25. Oktober d. J., das vom Jahre 1824 her in den italienischen Provinzen und in Dalmatien, dann vom Jahre 1833 in dem Bezirke des küstenländischen Guberniums eingeführte weißere, dagegen verhältnißmäßig im Gewichte geringere Brot allgemein für die k. k. Armee zur Gebühr zu bewilligen geruhet.

Militärbrunnen.

G. 18. Jänner 1805, Z. 1301.

§. 1. Alle künftighin zum Gebrauche des Militärs auf dem Lande nach Erforderniß erbaut werdende Brunnen sind nur landartig auszubohlen und einzufassen, dann ohne der überflüssigen Eindachung und dem so kostbaren als unbequemen Räder- und eisernen Kettenzeugwerke, blos mit einer hölzernen Zugkrahne, wo an einer Stange der mit eisernen Reifen beschlagene Schöpfeimer hängt, zu versehen.

§. 2. Da diese vorzüglich zum Behufe des Militärs zu erbauenden Brunnen zugleich eine öffentliche und zu Jedermann's Nutzen abzielende Einrichtung sind, so müssen sie von den Obrigkeiten und Unterthanen, deren die Erstern die Baumaterialien und die Letztern die Fuhr- und Handarbeiten zu leisten haben, hergestellt werden. Die dabei vorfallenden baren Auslagen sind einstweilen von den Dominien vorzuschießen, deren Berechnungen mit den nöthigen Dokumenten belegt, dem Kreisingenieur zur Censurirung zu übergeben, und sodann anher einzubefördern, um die weitere Vergütung aus dem Militärquartierbeitrag zu bewirken.

§. 3. Sind den zur Unterhaltung jener Ställe, wobei die Brunnen hergestellt werden, concentrirten Gemeinden die Plätze auszuzeichnen.

§. 4. Endlich, da ohnehin die Anforderungen immer von Seite des Militärs geschehen, so sind derlei Anzeigen, wenn sie vorkommen und gegründet befunden werden, anher vorzulegen, und die Nothwendigkeit der Herstellung neuer Brunnen zu erwei-

sen. Wo aber noch der mehrmal gerügte Mißbrauch bestünde, daß die Unterthanen zur Zufuhr oder zum Zutragen des Wassers in die Militärstallungen verhalten werden, ist solcher alsogleich abzustellen, und wenn es wirklich erforderlich wäre, auf die angegebene Art die Abhilfe einzuleiten (Erneuert am 8. März 1828, Z. 11537; Gen. 356 S. unter Hinweisung auf G. 27. Juni 1804, Z. 24971).

Militärkonscription.

P. 25. Okt. 1804. Ged. (in der polit. Hofgesetzsammlung XXIII. B. 3. S.).

§. 1. Die Konscription ist die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und der Qualification der Einzelnen insbesondere, mit der Rücksicht, die Armee ohne Nachtheil des Nährstandes vollzählig zu erhalten.

§. 2. Zugleich wird bei der Konscription die Anzahl verschiedener Viehgattungen sammt deren Besitzern, und dabei besonders die Beschaffenheit der Zug- und Tragthiere erhoben, welche zum Gebrauche der Armee im Kriege geeignet sind.

§. 3. Die Bevölkerung wird nach den vorhandenen Wohngebäuden vorgenommen, wozu die Numerirung derselben die Hand biethet. Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt und eingerichtet sind, müssen numerirt werden. Hingegen sind weder jene Gebäude zu numeriren, welche zur menschlichen Unterkunft nicht bestimmt sind, noch solche, welche den in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalt dienen, z. B. Kirchen, Wachstuben, wie auch Arbeitshäuser, Mühlen u. dgl., wenn sie von Niemand bewohnt sondern bloß wegen der Arbeit besucht werden. Geht ein Haus zu Grund, so wird selbes so lang als unbewohnt geführt, als noch Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiedererbauung vorhanden ist: wenn aber diese verschwindet, so erhält das erste neu gebaut werdende Haus die Nummer des zu Grund gegangenen. Sonst wird ein neues Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die letzte der in dem Orte befindlichen Häuser folgt.

§. 4. Die Aufzeichnung der in jedem Hause wohnenden Menschen geschieht auf eigene hiezu bestimmte Bogen.

§. 30. Bei jedem Ein- und Ausgange eines Ortes entweder über dem Thore, oder auf einer eigens dazu errichteten Säule sind Tafeln, da wo sie noch nicht bestehen, anzubringen, und beständig zu unterhalten, auf welchen der Name des Ortes, der

Kreis, die Bezirks-, Sektions- und Ortsnummer verzeichnet sein muß [1].

§. 31. Die Aufnahme der Bevölkerung hat den 2. Januar ihren Anfang zu nehmen. Dieses Geschäft wird zugleich von militärischer und politischer Seite in jeder Sektion eines Konscriptionsbezirkes vorgenommen; hiezu wird für jede Sektion ein konscribirender Offizier mit einem Schreiber bestimmt, andererseits aber werden die politischen Konscriptionsbücher, wie bisher durch die Dominien geführt. In Ortschaften, die aus Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, wird das Kreisamt gleich anfangs nach der Mehrheit der Unterthanen und nach dem Besitze der Ortgerichtsbarkeit festsetzen, welches Dominium auf immer die politischen Konscriptionsbücher zu führen, und aufzubewahren haben wird. Dieses Dominium ist jederzeit verpflichtet, den andern Dominien auf Verlangen, die Einsicht in die ihre Unterthanen betreffenden Konscriptionsakten zu gestatten. — Diejenigen Oberbeamten von den Kameral- oder Privatherrschaften, welchen die Führung der politischen Konscriptionsbücher von den Kreisämtern aufgetragen wird, müssen von diesen mit Beiziehung des Militärs, über die Konscriptionsvorschriften geprüft werden.

§. 32. Zum Anfang und zur Einleitung der Konscription erlaßt das Kreisamt die nöthigen Befehle an die Dominien, und der konscribirende Offizier macht immer im voraus den Tag seiner Ankunft jedem Dominium bekannt, damit das Geschäft ohne alle Verzögerung vor sich gehe.

§. 33. Die Konscription selbst wird künftig nicht mehr von Haus zu Haus, sondern Ortschaftsweise, und zwar auf folgende Art vorgenommen. Die Ortsobrigkeit bestellt in das Amtshaus oder in ein anderes hinlänglich geräumiges Gebäude:

a) die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter. Diese haben dafür zu haften, daß jeder, der in ihrem Hause wohnt, konscribirt werde.

b) Alle jene, die einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten (Jeder Verheirathete, Witwer und Witwen, die Kinder haben; Klöster, Spitäler, Akademien, Stiftungen u. s. w. Kasernen) bringen einen Konscriptionszettel mit, in welchem alle auf ihren

---

[1]) Diese Tafeln sind mit Oelfarben anzustreichen und zu beschreiben, und nicht auf einer Latte anzunageln, sondern auf einem festen Stamm zu befestigen (G. 29. Juli 1818, Z. 38041).

Aufnahmsbogen Gehörige, wenn sie auch eben abwesend sind, so wie die bei ihnen wohnenden Fremden, mit Namen, Geburtsjahr, Stand und Beschäftigung aufgezeichnet sind. In einem gegründeten Verhinderungsfälle wird dieses durch eine andere Person besorgt. Auch hat, wenn unter denen, die auf den nämlichen Aufnahmsbogen verzeichnet werden, Niemand ist, der schreiben kann, die nöthige Auskunft mündlich zu geschehen. — Ueber das Maß und die körperliche Beschaffenheit muß die verlässige Auskunft gegeben, und das Nöthige in der Qualification bemerkt werden.

c) Alle unverheiratheten Mannspersonen von achtzehn bis fünfundvierzig Jahren. Diese haben immer persönlich bei der Konscription zu erscheinen. Auch ist die Anstalt im voraus zu treffen, daß diejenigen, welche nicht über zwei Stunden von ihrem Geburtsorte zeitlich sich aufhalten, sich zur Zeit der Konscription in demselben einfinden; diese werden sodann weder in dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes als Fremde, noch da, wo sie klassificirt werden, als Abwesende geführt.

d) Jene Menschen, die in die individuellen Verzeichnisse gehören, haben ebenfalls persönlich bei der Konscription zu erscheinen. Die Fremden müssen ihre Kundschaften und Pässe, auch die Patentalinvaliden, entlassenen Soldaten, Beurlaubten ihre Urkunden, Abschiede und Pässe mitbringen.

Hingegen sollen Geistliche, Adelige, Beamten und Honoratioren nicht gehalten sein, persönlich bei der Konscription zu erscheinen; jedoch haben sie für die Richtigkeit ihrer einzuschickenden Konscriptionszettel zu haften, auch die persönliche Vorstellung ihrer Angehörigen und Dienstleute zu bewirken.

Der Bürgermeister nebst einem Rathsmanne, oder der Richter nebst einem Geschwornen, welche alle nöthigen Voranstalten zur Beförderung dieses Geschäftes zu treffen haben, dann der Pfarrer, oder in dessen Verhinderungsfalle der Schullehrer welche die Matrikeln mitzubringen haben, bilden mit dem konscribirenden Offizier, und dem das politische Konscriptionsbuch führenden Oberbeamten die Konscriptionskommission in jedem Orte. — Vor dieser Kommission haben immer mehrere Wohnparteien zugleich gegenwärtig zu sein, um allen Verheimlichungen vorzubeugen. — Der konscribirende Offizier und der Beamte führen zu gleicher Zeit ihre abgesonderten Konscriptionsbücher, und so wie der Bevölkerungsstand bei der ersten Aufnahme

ganz neu in den Anfnahmbogen eingetragen wird, so wird derselbe bei der erfolgenden Rectification mit den nöthigen beizufügenden Fragen durchaus verlesen, und nach Befinden abgeändert und aufgenommen.

So wie ein Individuum aus einer Rubrik in eine andere, oder aus diesem in jenen Bogen übersetzt wird; so wird dessen Name und Auswerfungsziffer dort ausgestrichen und hier eingeschrieben, auch immer die Qualification den neuen Personalumständen angepaßt. Der Bogen einer Wohnpartei, die in ein anderes Haus gezogen ist, wird in dem Konscriptionsbuche selbst dahin verwechselt, auch werden Bogen von Parteien, die in andere Orte der nämlichen Section übersiedelt sind, aufbewahrt, und bei der Konscription der betreffenden Ortschaften eingeschaltet.

§. 45. Die Rubriken der Viehstandstabelle sind an sich klar.

§. 48. Nach geendigter Revision wird in jedem Orte das Ortssummarium verfaßt, und zwar durch den konscribirenden Offizier und den obrigkeitlichen Beamten, und von jedem besonders. — Diese abgesonderte Ausfertigung der Summarien ist zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig. Am Ende werden die beiderseitigen Arbeiten verglichen, und übereinstimmend gemacht, worauf die Hauptsumme des Ortssummariums sogleich in das Sektionssummarium, und die Summe der Ortsviehstandstabelle in die dießfällige Sektionstabelle eingetragen wird, zu welchem Ende die nach ihren Nummern gereihten Namen der Ortschaften sowohl im Sektionssummarium als in der Sektionsviehstandstabelle schon vorher eingeschrieben sein müssen.

Nachdem dieses geschehen ist, werden die revidirten Aufnahmsbogen, welche nach den fortlaufenden Nummern der Häuser und Wohnparteien geordnet sind, sammt der Fremdentabelle, dem Ortschaftssummarium, und der Viehstandstabelle des Ortes, zwischen die dazu bestimmten zwei Deckelblätter [1]) gelegt, welche durch angebrachte Bänder an den vier Seiten zusammen gebunden werden.

Auf diese Art wird für jeden Ort das Konscriptionsbuch in dupplo, nämlich von dem Offiziere und dem obrigkeitlichen Beamten gebildet, bei großen Ortschaften werden daraus mehrere Bände gemacht. Auf dem obersten Deckelblatte wird ein kleines

---

[1]) Die Aufnahmsbogen dürfen keineswegs, wie vormals geschehen ist, an einander geheftet werden.

Titelblatt angebracht, welches die Nummer des Bezirkes, der Sektion, des Ortes und den Namen des letztern enthält; auch wird, wenn die Ortschaft mehrere Bände enthält, erster, zweiter Band u. s. w. darauf angemerkt.

Wenn die Aufnahme der ganzen Sektion vollendet ist, so hat der konscribirende Offizier das Sektionssummarium mit allen dazu gehörigen Eingaben auszuarbeiten, diese Akten zu unterfertigen, und dem Regimente (Bezirkskommando) zu überantworten. Die Dominien schicken ihre Summarien dem Kreisamte ein.

Die militärischen Konscriptionsbücher werden dem Regimente oder respektive dem Konscriptionsbezirks-Kommando abgeliefert; die politischen aber bleiben bei den Dominien aufbewahrt.

§. 49. Aus den eingelangten Sektions- und Ortssummarien und Akten, welche genau zu revidiren und zu untersuchen sind, wird das Bezirks- oder respektive Kreissummarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem Bezirkskommando und Kreisamte verfaßt, beide Arbeiten verglichen, und sodann gleichlautend und unter gemeinschaftlicher Fertigung einerseits dem Generalkommando andererseits der Landesstelle zugeschickt.

In jedem Bezirke wird ein Offizier als beständiger Konscriptionsrevisor angestellt. Er führt in dem Standorte des Kreisamtes, da aber, wo das Regiment in seinem eigenen Bezirke bequartiert liegt, in jenem des Regimentskommandos die Konscriptionskanzlei, woselbst die militärischen Konscriptionsbücher des Bezirkes sektionsweise aufbewahrt, die nöthigen Protokolle geführt, und alle dießfälligen Geschäfte abgethan werden. In jeder Konscriptionskanzlei wird ein beständiger Konscriptionsschreiber angestellt.

So wie von militärischer Seite das Regimentskommando, so ist auch von politischer Seite das Kreisamt für die vorschriftmäßige Behandlung aller Konscriptionsangelegenheiten verantwortlich. Das Kreisamt hat daher auf die richtige Führung der politischen Konscriptionsbücher ein sorgfältiges Augenmerk zu tragen, die Dominien zur genauen Befolgung ihrer Pflicht zu verhalten, und, wenn sich erhebliche Anstände oder Unregelmäßigkeiten ergeben, einen Kreiskommissär gleich an Ort und Stelle zur Untersuchung und Abstellung abzuschicken. — Ueberhaupt muß das Politikum und das Militär in allen diesen

Geschäften stets mit dem genauesten wechselseitigen Einverständnisse handeln.

§. 50. Dem konscribirenden Offizier hat das Land das unentgeltliche Quartier und einen Vorspannswagen mit zwei Pferden, in Galizien aber mit vier Pferden gegen regulamentmäßige Bezahlung zu leisten. Den Konscriptionsschreibern gebührt während der Geschäftsreise gegen Entrichtung des Schlafkreutzers das gemeinschaftliche Unterkommen mit dem Quartierträger und eine gemeine Manneslöhnung als tägliche Zulage.

§. 51. Aus den bei dem Generalkommando und der Landesstelle eingelangten Bezirkssummarien und Eingaben wird das Landessummarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem Generalkommando und der Landesstelle verfertigt, und nach geschehener Vergleichung den beiderseitigen Hofstellen längstens bis Ende Juli eingesendet.

§. 52. Aus den eingelangten Landessummarien und Akten wird einerseits bei dem Hofkriegsrathe, andererseits bei der politischen Hofstelle das Hauptsummarium aller konscribirten Länder zusammengesetzt.

H. 12. März 1829, Z. 5198; G. 22. Sept. 1829, Z. 57113 (P. G. S. XI. 330).

Die von Sr. Majestät im Monate August 1827 sanktionirten Rekrutirungsvorschriften, haben ebenfalls Aenderungen in den dem Konscriptions=Pat. vom J. 1804 beigefügten Tabellen nothwendig gemacht.

Die Kreisämter erhalten demnach im Anschlusse die erforderliche Anzahl des Unterrichtes oder Instruktion zur Verfassung der Konscriptionsbögen, Tabellen, Summarien, Auszüge und Verzeichnisse.

Militär=Dislocirung bei Märschen.

G. 12. Mai 1801, Z. 14297 (Gen. 665).

Da nach Eröffnung des General=Militär=Kommando die nach Ostgalizien marschirenden Regimenter ebenfalls auch in Mähren und Schlesien auf dem Marsche in ein und andern Stationen zusammengestoßen sind, und wegen der durch die gleich darauf nachfolgenden andern Regimenter ansonst entstehenden gänzlichen Stockung keine Marschabänderung mehr veranlaßt werden konnte; so wird dem Kreisamte aufgetragen, in derlei vorkommenden Fällen zur Vermeidung aller Bedrückung der

Bürgerschaft und des Landmanns den marschirenden Truppen mehrere herumliegende Konkurrenz-Ortschaften anzuweisen.

G. 24. Aug. 1812, Z. 24496 (Gen. 784).

Da aus Anlaß mehrerer bei Transporten geschehener Desertionen wahrgenommen worden ist, daß derlei Desertionen hauptsächlich aus der oft sehr weitschichtigen Bequartirung der Wachmannschaft herrühren, so wird den Kreisämtern verordnet, bei vorkommenden Transporten auf die möglichst koncentrirte Bequartirung der Mannschaft den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, damit andurch der Desertion Schranken gesetzt werden.

Militärentlassung.

H. 7. Sept. 1828, Z. 21132; G. 24. Sept. 1828, Z. 66953 (P. G. S. X. 456).

Aus Anlaß eines von dem k. k. galizischen General-Militär-Kommando dem k. k. Hofkriegsrathe zur Kenntniß gebrachten speziellen Falles einer durch falsche Zeugnisse erschlichenen Entlassung eines Mannes aus der aktiven Dienstleistung, wurde mit hohem Hofdekrete vom 7. September, G. Z. 21132, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Hinweisung auf das Hofdekret vom 19. Juli v. J., Z. 19387, bekannt gegeben, daß in Fällen der von dem General-Militär-Kommando befragten Art sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzbuches über Verbrechen nach dem früheren in dem so eben erwähnten Hofdekret enthaltenen Uebereinkommen der Hofstellen zu benehmen sei; dieses Uebereinkommen besteht darin: daß, da die Ausstellung eines unwahrhaften Zeugnisses in dem §. 86 des Gesetzes über Verbrechen ohnehin als ein Verbrechen erklärt, und in dem §. 87 mit der Strafe des schweren Arrestes von 1 bis 5 Jahre, und im höheren Grade des Verbrechens bis 10 Jahre belegt ist, die in dem §. 22 des Entlassungsnormales von dem Jahre 1782 bestimmte Stellung eines Mannes genügend erkannt wurde.

In Betreff der Ersatzleistung an das Militär ist daher bei ähnlichen Fällen nebst der Entrichtung des Hand- und Monturgeldes nur ein nicht militärpflichtiger Inländer für die gesetzliche Dienstzeit zu stellen.

Diese Vorschriften werden den k. Kreisämtern zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, solche den unterstehenden Dominien sogleich kund zu machen.

G. 8. Jän. 1830, Z. 841 (P. G. S. XII. 4).

Man ist mit dem Hofkriegsrathe übereingekommen, daß die Entscheidung in vorkommenden Entlassungsfällen eines unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuums der Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden Generalkommando überlassen wird, ohne gehalten zu sein, solche dem Ausspruche der Hofstelle vorzulegen.

Was der Landesstelle zur Darnachachtung mit dem Beisatze eröffnet wird, daß der Hofkriegsrath dem dortigen k. k. General-Kommando die entsprechende Weisung bereits ertheilt habe.

G. 24. Juni 1830, Z. 36965 (P. G. S. XII. 280).

Die Hofkanzlei und der Hofkriegsrath haben sich in dem Beschlusse vereinigt, einem schon dienenden Soldaten, welcher durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters, oder einer verwitweten Mutter wird, welche das siebzigste Jahr zurückgelegt haben, und die Unmöglichkeit des eigenen Erwerbes ihres Lebensunterhaltes, so wie die Fähigkeit ihres Sohnes, ihnen denselben zu verschaffen, erwiesen ist, die Entlassung vom Militär zu bewilligen.

Diese aus dem angeführten Grunde zu ertheilenden Militärentlassungen, können jedoch nur im Gnadenwege bewilligt werden, daher dergleichen Gesuche unter Nachweisung der vorgezeichneten Erfordernisse, stets der Entscheidung der Hofstellen unterzogen werden müssen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt werden.

G. 9. Jänner 1833, Z. 74462 (P. G. S. XV. 2).

In der Anlage erhalten die k. k. Kreisämter ein Exemplar derjenigen Verordnung, welche das k. k. General-Militär-Kommando im hierortigen Einverständnisse in Betreff einiger die Entlassung im Konzertationswege betreffenden Gegenstände an die Werbbezirks-Kommanden erlassen hat, zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Verordnung an sämmtliche Werbbezirks-Kommanden sub Q, Nr. 4320, vom 13. Dez. 1832.

Zur Nachachtung bei den vorkommenden gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Entlassung dienender Soldaten im Konzertationswege findet man im Einverständnisse mit dem k. k. Landes-Gubernium festzusetzen:

a) daß die Entlassung im Konzertationswege auf eine durch Zession von einer nicht zur Familie des Entlassungswerbers gehörenden Person erlangte Wirthschaft nicht zuläßig sei, da nach der neuen Rekrutirungs-Instruktion und den Militär-Entlassungs-Vorschriften selbst dienende Soldaten nicht auf während ihrer Dienstleistung angekaufte Wirthschaften entlassen werden dürfen;

b) daß in Fällen, wo über die Echtheit der Zeugnisse, welche von den zur Entlassung angetragenen Soldaten über die Unfähigkeit ihrer Väter oder sonstigen Familienglieder zum Wirthschaftsbetriebe beigebracht werden, Zweifel oder Bedenken entstehen, die Konzertations-Kommission von den betreffenden Obrigkeiten die persönliche Vorführung der zur Wirthschaftsführung unfähig angegebenen Individuen, wenn diese anders ohne Nachtheil für deren Gesundheit thunlich ist, fordern könne; so wie es überhaupt in der Verpflichtung der gedachten Kommission liegt, und ihr anheim gestellt bleiben muß, alles dasjenige einzuleiten, wodurch sie sich die Ueberzeugung von der Wahrheit der vorgebrachten Entlassungsmotive verschaffen kann; endlich

c) daß ein mit der Fallsucht behaftetes Individuum nicht schon wegen dieses Defektes allein als zum Wirthschaftsbetriebe ganz untauglich zu betrachten, sondern daß in jedem einzelnen Falle über die Tauglichkeit eines derlei Individuums zum Wirthschaftsbetriebe erst nach Beibringung eines über seine Leibesbeschaffenheit überhaupt, und die öfter oder seltener wiederkehrenden Anfälle der Fallsucht abzuverlangenden ärztlichen Zeugnisses abzusprechen sei.

Das Werbbezirks-Kommando hat hiernach den Konscriptions-Revisor zur pünktlichen Darnachachtung zu belehren.

G. 28. Jänner 1835, Z 2309 (P. G. S. XVII. 68).

1. Entlassungen gegen Offerte sind nicht wie die Stellvertretung der Rekruten ohne Unterschied gestattet, sondern müssen jedesmal besonders angesucht werden, und können von den Militär-Behörden nach Maß der von den politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründe bewilliget oder verweigert werden, da es das Interesse des Dienstes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits Arbeiten und Kosten verwendet worden, allgemein zu entlassen.

2. Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden; der Entlaßwerber gegen Offert hat daher auch künftig, wie es von jeher vorgeschrieben war, das Montursgeld

zu erlegen, welches von Rekruten, weil sie noch keine ärarische Montur erhalten haben, nicht gefordert wird.

3. In allem übrigen, was das Depositum, dann die physischen und moralischen Eigenschaften der Vertreter für bereits dienende Entlaßwerber betrifft, sind die von Se. Majestät für die Vertreter überhaupt fest gesetzten Vorschriften auf das genaueste zu beobachten.

H. 29. Mai 1835, Z. 12892; G. 7. Juli 1835, Z. 40127 (P. G. S. XVII. 496).

In der Erwägung, daß die bei Entlassungen im Gnadenwege dem betreffenden Dominium bisher obgelegene alsogleiche Ersatzleistung durch ein anderes Individuum aus dessen Bevölkerung im Falle einer solchen Entlassung, sehr häufig den Anlaß zu Unzukömmlichkeiten und Gehässigkeiten zwischen dem Entlassenen und dem für ihn gestellten Ersatzmanne und deren Familien herbeigeführt hat, ist die vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß bei Entlassungen im Gnadenwege künftig der Ersatz nicht sogleich geleistet, sondern bis zur nächsten Rekrutirung verschoben, und bis dahin den betreffenden Dominien als Schuld (Rekrutirungsrückstand) vorgeschrieben werde, es wäre denn, das Dominium hätte gleich bei der Entlassung im Gnadenwege etwa durch eine Ex Officio-Stellung den Ersatz geleistet.

G. 1. August 1835, Z. 44639 (P. G. S. XVII. 552).

Da bei den Entlaßverhandlungen im Konzertationswege die Zeit, welche der Entlaßwerber wirklich in der Dienstleistung zugebracht hat, bisher nicht ersichtlich gemacht wurde, so hat das General-Kommando unterm 17. Juli l. J., Q, 727 sämmtliche Werbbezirks-Kommanden angewiesen, für die Zukunft jedesmal, sowohl in dem gemeinschaftlichen Kommissions-Protokolle, als auch in der Entlassungs-Konsignation ersichtlich zu machen, seit wann und wie lange ein Entlaßwerber mit seinem Truppenkörper sich in der Dienstleistung befindet.

G. 26. August 1835, Z. 43264 (P. G. S. XVII. 588).

Die Kreisämter erhalten den Auftrag, bei Entlassungsgesuchen im Konzertationswege, besonders jene Leute betreffend, welche bei ihren Truppenkörpern in der Dienstleistung stehen, und nicht selten in auswärtigen Provinzen sich befinden, nach selbst gepflogener genauer Prüfung der Umstände des Entlaß-

werbers, ohne vorerst die Meinung des Werbbezirks-Kommando einzuholen, oder derlei Gesuche dahin zur Sammlung zu leiten, dasselbe gleich zur Konzertations-Verhandlung einzuladen.

Wenn auch übrigens nach der erst mit Gubernial-Verordnung vom 27. Nov. 1832, Z. 67895, in Erinnerung gebrachten Vorschrift, bei jenen Kreisämtern, in deren Standorte sich kein Werbbezirks-Kommando befindet, zur Ersparung der Reisekosten des Werbbezirks-Revisors, die Konzertations-Verhandlungen, wichtige und dringende Fälle ausgenommen, nicht über jedes einzelne Entlassungsgesuch, sondern nur einige Mal im Jahre vorgenommen werden sollen: so wird selbst da dem Anwachsen der Unkosten vorgebeugt, wenn nach der Gubernial-Verordnung vom 6. April 1832, Z. 14904, von den Kreisämtern die einstweilige Beurlaubung des vorschriftwidrig gestellten Mannes beim Werbbezirks-Kommando eingeleitet wird, was sonach die Kreisämter in jedem vorkommenden Falle bei sonstiger Verantwortung zu veranlassen haben.

H. 16. Okt. 1835, Z. 25992; G. 27. Nov. 1835, Z. 65797 (P. G. S. XVII. 876).

Ueber die von hieraus gemachte Anfrage, ob in Entlassungsfällen auf abgetretene Wirthschaften Schwiegerältern den eigenen Aeltern gleichgehalten werden dürfen, ist die vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß vor der Hand, und bis mit der Wirksamkeit eines neuen Rekrutirungsgesetzes auch in dieser Beziehung die definitiven Bestimmungen eintreten werden, auf die von Schwiegerältern abgetretenen Wirthschaften zwar die Entlassung im Konzertationswege nicht Statt finde, bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen aber, auf die Entlassung im Gnadenwege angetragen werden könne.

G. 27. April 1836, Z. 19557 (P. G. S. XVIII. 394).

Es werden bei Konzertations-Verhandlungen über Militär-Entlassungsgesuche häufig Fälle wahrgenommen, daß wesentliche Daten und Behelfe zur Begründung dieser Bewerbungen vernachläßigt, und hiedurch unnöthige Geschäftsverzögerungen herbeigeführt werden; vorzüglich bemerkt man den oftmahligen Abgang der militärisch gefertigten Konscriptions-Aufnahmsbögen, dann die unterlassene Einvernehmung der Ortsvorstände zur Bekräftigung der Richtigkeit aller die Entlaßbewerbung begründen

sollenden Umstände und Behelfe, so wie endlich die häufig vorkommende Unbestimmtheit der ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheits- oder Erwerbsfähigkeits-Zustand der hiebei interessirten Individuen.

Die k. k. Kreisämter werden daher auf die genaue Beobachtung der in dieser Hinsicht bestehenden, und auch in der Natur des Geschäftes begründeten Vorschriften erinnert, und wird namentlich zur Vermeidung aller Zweifel und Bedenken in Absicht auf die Konstatirung des Gesundheitsstandes der bei ähnlichen Verhandlungen interessirten Parteien das betreffende Kreis-Sanitäts-Individuum der Konzertations-Verhandlung beizuziehen, und nach gehöriger Erörterung und Gegenwärtighaltung jener Umstände, auf welche es eigentlich ankommt, das ärzliche Gutachten zu Protokoll abzugeben sein (s. G. 27. Sept. 1838, Z. 92743).

H. 13. August 1837, Z. 24475; G. 14. Nov. 1837, Z. 70682 (P. G. S. XIX. 788).

Die h. Hofkanzlei hat aus Anlaß der in mehreren Fällen vorkommenden Wahrnehmung, daß die ausgeschriebenen Rekruten-Kontingente überschritten, und als Ursache dieser Ueberschreitung gewöhnlich die, für die im Wege der Gnade Entlassene zu leistenden Ersatzstellungen angegeben worden sind, zur Beseitigung der gedachten Mehrstellungen, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Verfügung getroffen:

Das zur Ergänzung der Armee erforderliche Rekruten-Kontingent, wird von der vereinigten Hofkanzlei wie bisher, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe ausgeschrieben.

Die Landesstelle und das General-Militär-Kommando haben jedoch bei der Repartition des Provinzial-Kontingents auf die Kreise, hievon die im Gnadenwege bis zur Ausschreibung der Rekrutirung Entlassenen abzuschlagen.

Die Kreisämter aber haben sodann bei der Subrepartizion auf die Stellungsobrigkeiten, denjenigen derselben, welchen ein Ersatz für im Gnadenwege Entlassene obliegt, diesen Ersatz über das auf dieselbe entfallende Kontingent aufzutheilen.

Militärerzeß.

G. 21. Mai 1806, Z. 19605 (Als Erläuterung der G. v. 13. Juli 1801, Z. 20394) Gen. 417.

Aus Anlaß mehrerer hierorts zum Vorschein gekommener einseitiger Beschwerden und Untersuchungen über Militärerzesse

findet man sich veranlaßt, demselben die Weisung zu wiederholen, daß solche Beschwerden über die in dessen Bezirk liegenden Truppen immer in erster Instanz gemeinschaftlich mit dem betreffenden Regiments- oder Korps-Kommando zu untersuchen und auszutragen, und nur erst dann anher vorzulegen sind, wenn von Seite dieses Kommando die erforderliche Abhilfe und Genugthuung nicht geleistet wird. (s. G. 23. Febr. 1810, Z. 4109. Gen. 153.)

Militärgeschäftsführer.

A. h. E. 30. Mai 1834; H. 19. Juli 1834, Z. 17683; G. 26. August 1834, Z. 50451 (P. G. S. XVI. 436).

Seine k. k. Majestät haben in Ansehung der Aufnahme von Militäragenten folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

»In Uebereinstimmung mit Meiner Entschließung vom 1. Mai 1828, finde Ich auch das Institut der Hofkriegsagenten eingehen zu lassen. Es sind daher nicht ferner mehr solche Stellen zu verleihen, die bestehenden Hofkriegsagenten aber im Genusse ihrer erworbenen Rechte zu schützen.«

»Die General-Kommanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze werden daher ermächtigt, denjenigen der bereits vorschriftmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufig gut bestandenen Prüfung, für den General-Kommando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an sie sich wendenden Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, in so weit nicht ausdrückliche Gesetze derlei Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten.«

»Die Prüfung aus den für die Militärverwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in so weit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent des General-Kommando vorzunehmen.«

»Jede Konzession ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militärbehörde ihm übertragenen Vormundschaften und Kuratelen dürftiger Parteien unentgeltlich zu übernehmen sich verpflichte.«

»Gegen die von einem General-Kommando verweigerte Befugnißertheilung kann der Rekurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden.«

»Den zur Vertretung der Partei bei den Militärbehörden berechtigten Agenten ist zu gestatten, sich zu allen dießfälligen nicht anderen Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzu-

bieten, und sie zu führen, dann die Gebühren von den Partheien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereingekommen.»

»In Ansehung der Militärgränz-Agentenstelle hat es bei den bestehenden Anordnungen zu verbleiben.»

Diese h. Entschließung wird im Nachhange zu dem Kreisschreiben vom 22. Mai 1833, Z. 28385 [1]) bekannt gemacht.

Militär-Invaliden.

G. 3. April 1835, Z. 15316 (P. G. S. XVII. 186).

Nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando vom 4. v. M., Z. 1474, R, haben sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben, daß Invaliden-Gemeine ohne Bewilligung des k. k. General-Militär-Kommando geheirathet, und somit systemmäßig sich der Invaliden-Versorgung verlustig gemacht haben.

Die Konsistorien werden daher mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 2. März 1830, Z. 8974, angewiesen, der unterstehenden Kuratgeistlichkeit die bestehende Vorschrift, daß Invaliden-Soldaten eben so wie alle in der aktiven Dienstleistung stehende Militär-Personen ohne Bewilligung des k. k. General-Militär-Kommando sich nicht verehelichen, folglich auch nicht getraut werden dürfen, mit dem Beisatze nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, daß die Uebertreter derselben nicht nur einer Strafe unterliegen, sondern auch zur Versorgung der betreffenden Invaliden im Falle ihrer Erwerbs-Unfähigkeit werden verhalten werden.

Militär-Lokal-Kontrolle.

G. 16. Sept. 1835, Z. 54176 (G. S. S. XVIII. 628).

Hierlandes sind mehrere Truppen-Kommanden und Rechnungskanzleien in Orten dislocirt, in welchen keine k. k. feldkriegskommissariatischen Beamten angestellt sind, und in welchen daher die Lokal-Kontrolle bei mehreren den eingangsgenannten Abtheilungen obliegenden Amtshandlungen durch andere zur Substitution des k. k. Feldkriegs-Kommissariates geeignete Behörden bewirkt werden muß.

Zur sogestaltigen Substitution sind vor allen die k. k. Militär-Verpflegsbeamten, und in Orten, wo auch keine solchen sich befinden, die Kreisämter oder Ortsobrigkeiten berufen; die Einwirkung

---

[1]) S. das Schlagwort: »Geschäftsführer.«

der politischen Behörden kann aber nur für solche Gegenstände in Anspruch genommen werden, bei denen es sich um die Erhebung oder Bestätigung eines notorischen Faktums und um einen Augenschein handelt, wozu überhaupt die spezielle Kenntniß der militärischen Verwaltungs-Vorschriften nicht erforderlich ist.

Die vorzüglichsten solcher Amtshandlungen bestehen:

a) In der Präsentirung von Beurlaubten und Deserteurs, dann in der Assentirung einzelner Rekruten außer einer allgemeinen Stellung, bei welcher ohnehin ein Kreiskommissär intervenirt.

Bei beiden Geschäften wird die Bestätigung des Tages, an welchem solche Leute vorgestellt werden, und von welchem sie daher in die Gebühr treten, so wie die Erhebung, ob alle in den betreffenden Listen angeführten Umstände nach dem eigenen Eingeständnisse des Mannes richtig angesetzt sind? erforderlich.

b) In der Ausfertigung der Marschrouten für die aus den betreffenden Orten selbst abgehenden einzelnen Offiziere und ganzen Transporte bis auf die nächsten Stationen, wo sich feldkommissariatische oder Verpflegsbeamte befinden.

c) In der Bestätigung von Geldauszahlungs-Dokumenten, bei welchen die Zahlung an den Empfänger in Gegenwart des die Lokal-Controlle versehenden politischen Beamten Statt finden muß.

d) In der Bestätigung von Entlassungs-Consignationen und Urlaubspässen, bei denen es sich um die Erhebung der Richtigkeit des Tages, bis zu welchem die betreffenden gehörig vorgestellten Leute von Seite ihrer Truppe die Verpflegung mit Geld und Brot, dann die in den Dokumenten angesetzten Montoursorten richtig erhalten haben, handelt.

e) In Untersuchung der, einzelnen Transenen-Mannschaft etwa nöthigen Schuh-Reparatur oder Montours-Aushilfe und der Revision von Transporten, wobei in jeder Hinsicht die augenscheinliche Ueberzeugung und die durch das Befragen der Mannschaft über die Richtigkeit der in den vorgelegten Listen angeführten Umstände zum Leitfaden dient.

f) Endlich in Konkordirung von Abschriften in jenen Orten, wo sich kein Regiments-Auditor, kein Feldkriegs-Kommissariat und kein Verpflegsbeamte befindet.

Nachdem solche Amtshandlungen in vielen Orten der Provinz, vorzüglich aber in solchen vorkommen, in welchen sich kein Regiments- oder Bataillonsstab, ein Depot, eine Truppenkanzlei, ein Militär-Spital ꝛc. befinden, und in den wenigsten derselben

ein zu Substituirung des Feldkriegs-Kommissariats berufener Verpflegsbeamte angestellt ist, so wird den k. Kreisämtern über Ansinnen des k. k. General-Kommando vom 26. v. M. Zahl 5031 R. aufgetragen, diese Amtshandlungen der Lokal-Kontrolle in eintretenden Fällen, und zwar im Orte des Kreisamts selbst, vorzunehmen, außerdem aber durch Magistrate oder Dominien vornehmen zu lassen, und letztere sonach angemessen anzuweisen.

Militäroffizier.

Vorschrift v. 29. Jänner 1780 (Löwenwolde I. 540).

Fremde Offiziere sind während ihres Aufenthalts in dießseitigen Ländern der Civil-Jurisdiktion unterworfen, und müssen sich vor selber mit den von dem k. k. General-Kommando, bei welchem sie sich persönlich zu melden haben, erhaltenen Päßen legitimiren.

Vdg. 9. Dez. 1784 (Löwenwolde I. 385).

Offiziers-Absteigquartier hat nur in jenen Orten, wo der Stab befindlich, zu bestehen, und wenn kein Offizier in höchsten Diensten sich beim Stab befindet, der Hauswirth zu benützen.

H. 31. Aug. 1789. Z. 1842. G. 12. Sept. 1789. Z. 21987.

Daß ein Militär-Offizier, der cum infamia cassirt worden auch nach ausgestandener Strafzeit bei einem landesfürstlichen Dienste nicht mehr angestellt werden könne.

G. 10. Aug. 1804. Z. 31482 (Gen. 789).

Daß keiner von den zu Civil-Bedienstungen gelangten Offiziere sich irgend ein Militär-Prärogativ anmaßen, daher auch mit seinem vorhin begleiteten Offiziers-Charakter sich nicht unterzeichnen soll. (Republicirt am 7. Nov. 1817, Z. 56694.)

G. 15. Nov. 1811. Z. 45916 (Gen. 1665).

Dem Kreisamte wird aufgetragen, jeden Sterbefall eines pensionirten Generalen oder Offiziers auf der Stelle, wie sich solcher ereignet, der nächsten Militär-Behörde zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung anzuzeigen.

A. h. E. 25. Aug. 1828, Hofkgsraths-Vdg. 3. Sept. 1818, K. Z. 3270. G. 30. Okt. 1818, Z. 55758.

Se. Majestät haben über einen Vortrag des Hofkriegsraths, betreffend die Behandlung der ohne Beibehaltung des Militär-Charakters aus der k. k. Armee ausgetretenen Ausländer-Offiziere in Hinsicht der Konscription mit allerhöchster Entschließung vom

25. Aug. 1818 zu bestimmen geruht, daß geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee Offiziers=Charakter durch was immer für Zeit bekleiden, zwar von den Vortheilen der österreichischen Staatsbürger nicht ausgeschlossen sind, aber bloß durch den bekleidenden Offiziers = Charakter außer den Militärpflichten die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erst dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie ununterbrochen durch zehn Jahre (vom Tage der Quittirung an gerechnet) in den österreichischen Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere, in dem bürgerl. Gesetzbuche bezeichne Art in die vollen Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbürgerschaft eintreten. In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung sind künftig sowohl die wirklich in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne Militär=Charakter ausgetretenen Offiziere, welche geborne Ausländer sind, zu behandeln. Auch die Kinder dieser Offiziere, sie mögen im Auslande oder im Inlande geboren seyn, folgen der Eigenschaft ihrer Väter rücksichtlich der Nationalität in so lange, als diese Kinder nicht für selbstständig betrachtet, und darnach behandelt werden können.

Die Gattinnen der dienenden und ausgetretenen Ausländer-Offiziere sind jedoch nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren sind, und vor ihrer Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht gesetzlich erlangt haben; die Ausländerinnen müssen nach den bestehenden Vorschriften als solche behandelt werden.

Militär = Patental = Invaliden.

G. 30. Aug. 1828, Z. 57631 (P. G. S. X. 294).

In der Nebenlage erhalten die k. k. Kreisämter die nöthige Anzahl Exemplare einer mit hohen Hofdekret vom 17. Juli l. J., Z. 16199, mitgetheilten neuerlichen Instruktion des k. k. Hofkriegsrathes, durch welche die schon bestehenden Anordnungen in Betreff der Evidenzhaltung des Standes der Militär=Patental=Invaliden und wegen der Aufrechnung ihrer Gebühr, in einen vollständigen Zusammenhang gebracht werden, mit dem Auftrage, dieselbe gehörig an die Dominien kund zu machen, sich selbst genau darnach in vorkommenden Fällen zu benehmen, und auch die Dominien zu einer genauen Befolgung derselben sowohl als der nachfolgenden Bestimmungen zu verhalten, rücksichtlich welcher die k. k. Kreis=

ämter, um sich ihrer Befolgung zu versichern, auch die geeigneten Verfügungen an alle Obrigkeiten zu treffen haben.

Zur Evidenzhaltung des Standes der sehr zerstreut lebenden Militär-Patental-Invaliden, und um die Vorsichten gegen einen Mißbrauch der Patentalurkunden zu verstärken, ist nämlich nothwendig, daß nach dem Inhalte des §. 14 der Instruktion die Pfarrer beauftragt werden, sogleich nach dem Tode eines Patentalinvaliden sich dessen Patentalurkunde im Originale vorlegen zu lassen, damit sie diese der Länge nach mit Tinte durchstreichen, auf dieselbe gleich an die letzte Ausbezahlung den Todestag des Invaliden schreiben, und sie sodann nebst dem förmlichen Sterbzeugnisse an die Ortsobrigkeit zur weiteren Abgabe an das nächste k. k. Feldkriegs-Kommissariat zurückstellen. Eben so nothwendig ist, daß die Pfarrer nach der Anleitung des 52. §. der Instruktion alle Patentalquittungen, auf welche die Zivilbehörden des Bezirks einen Vorschuß an Patentalgehalt zu leisten pflegen, ohne Ausnahme mit der Bestätigung, daß der Patentalinvalide sich noch am Leben, und in dem angezeigten Aufenthaltsorte befindet, versehen, indem ohne diese Bestätigung auf keine Patentalinvalidens-Urkunde ein Ersatz aus dem Invalidenfonde rücksichtlich der von einem Dominium vorgeschossenen Invalidengebühr geleistet werden würde, daher sowohl die Dominien als die Pfarrer auf diese Bestimmung vorzüglich aufmerksam zu machen sind.

In Bezug auf die erwähnten Vorschüsse, und die Einhebung ihres Ersatzes enthalten die §§. 51 und 57 der Instruktion die umständliche Belehrung.

Den Inhalt dieser §§. haben sich die Dominien ganz besonders in ihrem Zusammenhang gegenwärtig zu halten, damit sie nicht bei der beabsichtigten Erhebung des Ersatzes der geleisteten Vorschüsse, etwa diesem Ersatze, der bei dem Mangel gehörig verfaßter und vorschriftmäßig bestätigter Patentalquittungen, und aus Mangel der unerläßlichen namentlichen Verzeichnisse, verweigert werden müßte, fruchtlos entgegen sehen.

Da nun eine genaue Aufrechthaltung der Ordnung bei der periodischen Erhebung des Ersatzes der antizipirten Patentalgehalte von Seite der Dominien um so unerläßlicher ist, weil die Evidenzhaltung des Standes und der Gebühr der Patentalinvaliden, welche den Militärinvalidenhäusern in den gesetzten Termin rechnungsbeständig zur Pflicht gemacht ist, sonst unerreichbar sein würde, so ist eine kräftige Mitwirkung der Dominien durch eine

sorgfältige Beobachtung der bestimmten Termine im hohen Grade wichtig.

Nach dem Invalidensysteme vom Jahre 1772, sollen die Dominien den Ersatz der antizipirten Patentallöhnungen vierteljährig aus dem Militär-Invalidenfonde zurückerheben. Dieser Termin ist zu ihrer Erleichterung in der Folge auf sechs Monate, und endlich dahin verlängert worden, daß, wenn sie es vorziehen, der Ersatz jedoch längstens nach Verlauf eines ganzen Jahres eingeholt werden müsse, indem sonst derjenige Patental-Invalide, von dessen Existenz dem Invalidenhause durch ein ganzes Jahr nichts bekannt worden ist, auf irgend eine Weise abgängig geworden zu sein vermuthet wird, und also aus dem Stande der Invaliden in Abrechnung gebracht werden würde.

Sollte gleichwohl ein Dominium auch diesen ohnehin schon sehr verlängerten, und bei einer ordentlichen Geschäftsführung gewiß leicht und bequem zuzuhaltenden Termin nicht beachten wollen, so dürfte daraus zu schließen sein, daß das Dominium auf den Ersatz stillschweigend verzichtet, und es wird daher auch in die Patental-Urkunden, welche nach dem §. 76 der Instruktion neu hinausgegeben werden, zur Warnung der Dominien die Bestimmung eingeschaltet werden, daß, wenn der in Frage stehende Ersatz, nach Verlauf eines ganzen Jahres, auch binnen der ersten sechs Wochen des darauf folgenden nächsten Militärjahres nicht eingehoben werden sollte, diese unterlassene Einhebung als eine stillschweigende Verzichtleistung auf den Ersatz der verflossenen Zeit angesehen, also kein Ersatz für den gegebenen Vorschuß weiters geleistet werden würde, vorzüglich nachdem die Dominien, wie es in den ihnen zur Einsicht zukommenden neu auszustellenden Patental-Urkunden ausgedrückt ist, in denselben ersucht werden, die Einhebung des Ersatzes nicht über den hier ausgesprochenen Präklusivtermin hinaus zu verschieben; indem es nur durch die genaue Zuhaltung dieses Termins den Militär-Invalidenhäusern, bei welchen sich die Gebühren aller Patental-Invaliden zu konzentriren haben, möglich ist, ihre Standes und Gebühren-Evidenz in der bestimmten Frist dem a. Befehl gemäß herzustellen.

G. 31. Jänner 1831, Z. 1607 (P. G. S. XIII. 50).

Nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß Patental- oder Reservations-Invaliden auf das bloße Zeugniß ihres Dominiums über

ihre Erwerbsunfähigkeit unmittelbar in das Pesther Invalidenhaus abgegangen sind, woselbst sie auf das bloße Zeugniß des Dominiums nicht aufgenommen wurden, und daher die weite Reise umsonst unternommen haben.

Da sämmtliche Werbbezirks-Kommanden in Folge hofkriegsräthlicher Weisung beauftragt sind, jeden zum Einrücken in das Invalidenhaus sich meldenden Patental-Invaliden vorerst dem Superarbitrio vorzustellen, so kann die Aufnahme von Patental- oder Reservations-Invaliden in die Hausverpflegung nur durch das General-Kommando, in dessen Bezirke sich der Invalide aufhält, nach vorhergegangener abermaliger Superarbitrirung Statt finden.

Das k. Kreisamt erhält daher mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner v. J., Z. 77365, den Auftrag, sämmtliche Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie Patental- oder Reservations-Invaliden, welche sich zum Einrücken in das Invalidenhaus oder um den Genuß der Invaliden-Verpflegung melden, jederzeit an ihr Werbbezirks-Kommando verweisen, mit welch letzterem sich die Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, und demselben auch das Erwerbsunfähigkeits-Zeugniß im Falle der wirklichen Erwerbsunfähigkeit des Invaliden zu übermitteln hat.

G. 30. Nov. 1831, Z. 65476 (P. G. S. XIII. 438).

Das k. k. General-Kommando hat unterm 21. d. M. die Eröffnung anher gemacht, daß sich der Fall ergab, daß ein Invalide den Verlust seiner Patental-Verpflegs-Urkunde dem betreffenden Dominium zur Kenntniß brachte, von demselben aber hierüber weder an das Werbbezirks-Kommando, noch an das k. k. General-Kommando eine Anzeige erstattet, und erst nach langen wiederholten Bitten dieses Invaliden dießfalls mehr als nach einem Jahre, eine Zuschrift an das Werbbezirks-Kommando erlassen wurde, wodurch der Patental-Invalide nicht nur seinen Patentalgehalt durch ein Jahr drei Monate entbehren mußte, sondern auch der Gefahr ausgesetzt war, als ausgeblieben (Emansor) in Abgang gebracht zu werden.

Dem k. Kreisamte wird daher aus diesem Anlasse aufgetragen, sämmtliche Dominien zu verhalten, derlei Anzeigen sobald als möglich zur Kenntniß der betreffenden Werbbezirks-Infanterie-Regiments-Kommanden zu bringen, damit dem Invaliden zum Bezug seines Invalidengehalts ein Dupplikat der ver-

lustig gewordenen Verpflegs=Urkunde im balden zukommen gemacht, und er vor der unverschuldeten Inabgangbringung gesichert werde.

A. h. E. 10. Aug. 1834; Hfkmrd. 7. Aug. 1835, Z. 21305; G. 26. Oktober 1835, Z. 55141 (P. G. S. XVII. 846).

Se. Majestät haben durch eine a. h. Entschließung vom 10. August 1834 anzuordnen geruhet, daß den Patental=Invaliden die Invalidengebühr nur dann einzustellen sei, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invalidengebühr erreicht.

Die k. Kreisämter werden von dieser a. h. Schlußfassung in Absicht auf die, eine Anstellung bei Civil=Behörden erlangenden Patental=Invaliden, zur genauen Nachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß es hiedurch von der, laut der hierortigen Verordnungen vom 17. April und 23. Sept. 1819, Z. 15173 und 45071, mittelst der Hofkammerdekrete vom 5. März und 19. August 1819, Z. 8974 und 35717, bekannt gegebenen Bestimmung, zufolge deren die Invalidengebühr der in Civildienste übertretenden invaliden Militärs, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bisher in jenen Fällen, wo der mit der Civilbedienstung verbundene Bezug sich bei einem Gefreiten und Gemeinen auf tägliche zwölf Kreuzer Conventions=Münze, und bei einem Feldwebel und Korporal auf tägliche zwanzig Kreuzer Conventions=Münze beläuft, zu sistiren war, abzukommen habe.

Bei diesem Anlasse wird übrigens denselben neuerlich zur Pflicht gemacht, von jeder stabilen, provisorischen oder auch nur substitutorischen Verwendung der Patental=Invaliden zu Civilbedienstungen jederzeit sogleich die kompetente Militär=Behörde in die Kenntniß und hierdurch in den Stand zu setzen, rücksichtlich der in die Frage kommenden Einziehung der Invaliden=Gebühr, nach der im Eingange erwähnten allerhöchsten Bestimmung vorzugehen.

Militär=Pferde.

G. 20. August 1827, Z. 53723 (P. G. S. XI. 360).

Mehrere Fälle, wo Militär=Rimonten=Transporten Beschädigungen an Wiesen, Feldfrüchten und dergleichen durch Abweiden, Zertreten, oder auf sonstige Weise zugerechnet werden,

ohne daß der Ersatz des zugefügten Schadens mit Billigkeit geltend gemacht werden kann, weil die Untersuchung und Erhebung des Schadens entweder nicht kommissionell mit dem Militär- und dem betreffenden Transports-Kommandanten, oder erst nach späterer Zeit und ohne Zuziehung des Letzteren vorgenommen wurden, haben die hohe Hofkanzlei veranlaßt im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrath folgende Maßregeln festzusetzen, damit derlei Beschädigungen künftighin möglichst vorgebeugt, und dort, wo solche dennoch vorfallen, der veranlaßte Schaden zum vollen Ersatze gebracht werde. In ersterer Beziehung wird von Seite des k. k. Hofkriegsrathes die Verfügung getroffen, daß den Kommandanten von derlei Rimonten-Transporten mittelst ausdrücklicher Beisetzung in der Marschroute die genaueste Aufsicht und Ordnung zur Vermeidung jeden Nachtheiles und Schadens an den Feldern und Saaten, bei strengster Verantwortung und eigener Ersatzleistung eingeschärft werde.

In so ferne sich aber dennoch Fälle von Beschädigungen ergeben sollten, wird es der beschädigten Partei zur Pflicht gemacht, den erlittenen Schaden binnen 24 Stunden bei der betreffenden Ortsobrigkeit anzumelden, wonach Letztere im Einvernehmen mit dem Kommandanten des Rimonten-Transportes die kommissionelle Aufnahme des Schadens zu pflegen hat, und das gemeinschaftlich gefertigte Kommissions-Protokoll sonach an das betreffende Kreisamt zur weiteren Veranlassung einzusenden ist.

G. 14. Jul. 1829, Z. 35646 (Gen. 945).

Den Rimonten-Transporten gebührt weder Holz, noch Stroh; auch dürfen sie nicht die Bewachung der Koble durch Unterthanen fordern.

G. 14. Dez. 1831, Z. 68175 (P. G. S. XVIII. 446).

Aus dem vom k. k. General-Kommando unterm 23. v. M. mitgetheilten Berichte des Chevauxlegers-Regiments Rosenberg hat man entnommen, daß das Quartier-Amt zu Woynicz dem besagten Regimente einen Stall zur Bequartierung angewiesen hat, in welchem früher rotzige Pferde untergebracht waren.

Wie leicht durch einen solchen Fürgang dem Militär-Aerar der größte Nachtheil zugehen kann, lehrt die Erfahrung.

Es wird demnach den k. Kreisämtern aufgetragen, für die Kavallerie-Regimenter und überhaupt die ärarischen und Militär-Pferde nur solche Stallungen anzuweisen, wohin früher ganz gesunde Pferde untergebracht waren, und denselben die zu Marode-

Ställen benutzten Unterkünfte auch nur wieder zu kranken Pferden nach vorheriger Reinigung namhaft zu machen.

G. 29. Sept. 1836, Z. 56009 (P. G. S. XVIII. 582).

Nach dem Bequartierungs-Reglement vom Jahre 1748, welches auch für Galizien in Anwendung steht, ist für die Unterbringung der Pferde, außer den Kasern-Stallungen, keine Vergütung für Stallzins, Beleuchtung u. s. w. zu leisten, und, wenn zur Zeit des bestandenen Landes-Bequartierungs-Fondes den Gemeinden, welche Stallungen bauten, hiefür ein Miethzins bezahlt wurde, diese Verpflichtung durch die Uebernahme des besagten Fondes doch keineswegs auf das Militär-Aerar übergangen, vielmehr von Seiner Majestät im Jahre 1828 a. h. Ihre Willensmeinung dahin ausgesprochen worden, daß die dem Landes-Bequartierungs-Fonde gegen die Bestimmungen des Reglements vom Jahre 1748 zugemutheten Zahlungen aufzuhören haben.

Diesem ungeachtet habe der k. k. Hofkriegsrath auf Verwendung der Hofkanzlei, in Erwägung der in Galizien bestehenden besonderen Lokalverhältnisse, zuzugestehen befunden, daß als Ausnahme von der Regel dort, wo die ärarischen Stallungen zur Unterbringung von Kavallerie-Pferden nicht hinreichen, oder die Stallungen des Landmanns zur Unterbringung der ärarischen Pferde ohne Gefahr für deren Erhaltung nicht angenommen werden können, Miethstallungen um den bisher üblichen Preis von ¾ kr. täglich für ein Pferd aufgenommen werden dürfen.

Hievon werden die k. Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der betreffenden Ortsbehörden mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß sowohl bei der Ausmittlung der Stallungen, als auch bei der ausnahmsweise gestatteten Miethe einverständlich mit den Regiments-Kommanden zu wirken, und dort, wo ein oder der andere quartierpflichtige Stall-Eigenthümer in einem drückenden Verhältnisse ins Mitleiden gezogen wird, das Nöthige zu veranlassen sei, daß derselbe von den übrigen quartierpflichtigen Insassen des Orts entschädiget werde, wenn es nicht allenfalls zweckmäßig erachtet würde, da, wo es die Verhältnisse zulassen, die Entschädigung aus der Kommunal-Kasse zu leisten, in welchem Falle jedoch jedes Mal die hierortige Genehmigung einzuholen sein wird.

Militär-Pferdezwinger.

G. 31. März 1804, Z. 13817.

Ungeachtet dem k. Kreisamte zu wiederholten Malen, und namentlich am 18. Juni 1796, Z. 17017; — 19. Juli 1799, Z. 19706; — 14. Sept. 1802, Z. 27253; — 29. August 1803, Z. 23998; — 30. Jänner und 13. März 1804, Z. 3605 und 10649, aufgetragen worden, für die Herstellung der sogenannten Okols oder Pferdezwinger in den militärischen Marsch-Stationen zu sorgen, so nimmt man jedoch mißfällig wahr, daß es in den meisten derlei Stationen entweder an den Okols gänzlich mangle, oder daß dem Militär hierzu bloß die Reitschulen, oder kaum vier Schuh hohe Umzäunungen angewiesen werden, woraus denn die nachtheilige Folge entsteht, daß die wilden Pferde diese Umzäunungen überspringen, sich an den Zaunpfählen verwunden oder gar tödten, immer aber auseinander laufen, zur Sommerszeit an den Saaten großen Schaden anrichten, und nur mit schwerer Mühe, ja manchmal gar nicht, gefangen werden können. Um nun diesen Nachtheilen auszuweichen, hat das k. Kreisamt jene Dominien, wo derlei Zwinger bestanden und noch bestehen, und wo dieselben nothwendig sind, zur Herstellung dieser Zwinger mit dem Beisatze anzuweisen, daß

1. die Dominien hierzu etwas von den Häusern entfernte, trockene, nahe am Wasser liegende Plätze anzuweisen,

2. nicht minder die Pfähle und Zaunruthen unentgeldlich herzugeben, und daß

3. die Unterthanen aus diesen Materialien eine wenigstens sechs Schuh hohe Umzäunung herzustellen haben. Welches um so sicherer zu geschehen hat, als jene Dominien, welche diese zum allgemeinen Besten nothwendigen Okols nicht herstellen oder nicht hinlänglich verwahren würden, den dem Aerarium oder den Unterthanen hierdurch verursachten Schaden zu vergüten, und nebstbei zwanzig Dukaten an den Polizeifond als Strafgeld zu zahlen haben werden.

H. 13. Febr. 1833, Z. 3148; G. 4. März 1833, Z. 13383 (P. G. S. XV. 80).

Die Marschstations-Gemeinden in Galizien sind für die Unterkunft der durchziehenden Rimonten-Transporte zu sorgen verpflichtet, die Behörden werden daher, jedoch mit Vermeidung jedes Zwanges dahin wirken, daß sie zur Erleichterung in Erfül-

lung dieser Pflicht, da, wo es mit geringem Aufwande geschehen kann, aus ihren Mitteln Okols erbauen und unterhalten.

Diese a. h. E. wird den k. k. Kreisämtern in Folge H. v. 13. v. M., Z. 3148, zur eigenen Richtschnur und Verständigung der betreffenden Obrigkeiten mit dem Beisatze mitgetheilt, daß es hiernach von der mit Gubernial-Verordnung vom 12. April 1831, Z. 16461, bekannt gemachten Bestimmung, zu Folge welcher die Kosten für die Erbauung und Erhaltung der Rimonten-Okols das Militär-Aerar getragen hat, sein Abkommen erhält.

Militär-Quartier-Kompetenz.

G. 30. Mai 1824, Z. 31151 (P. G. S. VI. 89).

Ausweis

über die für sämmtliche Militär-Chargen, theils durch das allgemeine Bequartierungs-Reglement vom 13. Juli 1748, theils mit hohen Hofkanzlei-Dekreten vom 28. Februar und 12. Mai 1824, Zahl 5099 und 13815, festgesetzte Natural-Quartier-Kompetenz.

Post-Zahl.	Benennung der Militär-Chargen.	Quartier-Kompetenz.			Anmerkung.
		Zimmer	Kammer	Küche	
1	Feldmarschall	8	2	2	
2	Feldzeugmeister	7	2	1	
3	General der Kavallerie . . .	7	2	1	
4	Feldmarschall-Lieutenant . . .	6	2	1	
5	Oberstfeldwachtmeister . . .	5	2	1	
6	General-Adjutant	—	—	—	(Zu Post Z. 6.) Hat seine Kompetenz nach der bekleideten Charge.
7	Oberst	5	1	1	
8	Oberstlieutenant	4	1	1	
9	Major	4	1	1	
10	Hauptmann	3	1	1	
11	Oberlieutenant	2	—	1	
12	Unterlieutenant	2	—	1	
13	Fähnrich	2	—	1	
14	Regimentskaplan	1	—	1	
15	Regiments-Auditor	2	—	1	
16	Profoß sammt Stockhaus . . .	3	—	1	
17	Regimentsarzt	3	—	1	
18	Ein Oberarzt (graduirter) . .	1	1	1	
19	Ein Oberarzt (nicht graduirter) .	1	—	1	
20	Regiments-Rechnungsführer sammt Kanzlei	3	1	1	
21	Ein Oberfourier	—	—	—	(Zu P. Z. 21.) derselbe ist zwar bei der bisheri-
22	Kriegssekretär	4	1	1	

Post-Zahl.	Benennung der Militär-Chargen.	Quartier-Kompetenz. Zimmer	Kammer	Küche	Anmerkung.
23	Kriegskonzipist	3	—	1	gen Kompetenz von 1 Zimmer und 1 Küche zu belassen, doch wird die Entscheidung über dessen weitere dießfällige Behandlung nachfolgen.
24	Kriegskanzellist	2	—	1	
25	Oberkriegskommissär	4	1	1	
26	Kriegskommissär	3	1	1	
27	Kriegszahlmeister	4	1	1	
28	Kriegszahlamts-Kontrollor . .	3	1	1	
29	Generalauditor-Lieutenant . .	4	1	1	
30	Ein Feldsuperior	3	1	1	
31	Ein Staabsarzt (dirigirender) .	4	2	1	
32	Ein Staabsauditor	3	1	1	
33	Ein Rathsprotokollist . . . . } bei dem Judicium delegatum militare mixtum.	3	—	1	
34	Ein Gerichtsaktuar } bei dem Judicium delegatum militare mixtum.	3	—	1	
35	Ein Feldkriegs-Kommissariats-Adjunkt	3	—	1	
36	Ein Feldkriegsprotokollist . . .	3	—	1	
37	Ein Feldkriegsregistrant . . .	3	—	1	(Zur P. Z. 43.) Das Quantum eines Oberbäckermeisters nach der nebenstehenden Kompetenz ist nicht vom Lande zu leisten, sondern dasselbe wird, vermöge Bestimmung des k. k. Hofkriegsraths v. 17. Jänn. 1822, Z. 372 T., vom Militär-Aerar verzinset.
38	Ein Feldkriegskanzleiadjunkt . .	2	—	1	
39	Ein Oberverpflegsverwalter . .	4	1	1	
40	Ein Verpflegsverwalter . . .	3	1	1	
41	Ein Verpflegsadjunkt	3	—	1	
42	Ein Verpflegsassistent d. 1. Klasse	2	—	1	
—	" " " = 2. Klasse	2	—	1	
43	Ein Verpflegsoberbäckermeister .	2	—	1	
44	Ein Fortifikations-Rechnungsführer	3	—	1	
45	Ein Fortifikations-Rechnungsführers-Adjunkt	2	—	1	
46	Ein Fortifikations-Fourier . .	1	—	1	(Zu P. Z. 46.) Dem Fortifikations-Fourier ist vermöge hohen Hofdekrets vom 20. Dez. 1823, Z. 39404 das Naturalquartier nach der gegenwärtigen Kompetenz nur dann zu erfolgen, wenn es nicht thunlich ist, ihn in dem Fortifikations-Bauhofe oder sonst in einem Militärgebäude zu unterbringen.
47	Ein Garnisons-Spitals-Rechnungsführer sammt Kanzlei .	3	1	1	
48	Ein Feldapotheken-Senior . .	2	1	1	
49	Ein Feldapotheken-Beamter (subjective)	1	1	1	
50	Ein Rechnungsadjunkt bei der Monturs-Kommission . . .	2	—	1	
51	Ein Oberzeugarzt } bei dem Garnisons-Artillerie-Distrikts-u. dem Feldzeugamte	2	—	1	
52	Ein Unterzeugarzt } bei dem Garnisons-Artillerie-Distrikts-u. dem Feldzeugamte	2	—	1	
53	Ein Kriegszahlamts-Kassaoffizier	2	—	1	
54	Ein Kriegskommissariats-Assistent	2	—	1	

Allgemeine Anmerkung.

Bei gegenwärtiger Kompetenz-Bestimmung ist die, im 8. Absatze des Bequartierungs-Reglements vom Jahre 1748 bekannt gemachte a. h. Entschei-

dung genau zu beobachten, wonach die mit Natural-Quartieren betheilten Militär-Individuen an jenen Orten, wo mit der hier angesetzten Anzahl Zimmer nicht auszukommen ist, sich nach Beschaffenheit des Orts, auch mit einer geringern Anzahl Zimmer, oder wo anstatt deren bequeme Kammern vorhanden sind, sich mit denselben zu begnügen haben.

G. vom 15. Jänner 1827, Z. 1710 (P. G. S. IX. 12).

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit Reskript v. 14. v. M., Z. 6173 erwiedert, daß, nachdem die in dem Bequartierungs-Reglement bemessene Quartier-Kompetenz eines Regiments-Kaplans durch die im Jahre 1754 erfolgte Entschließung Ihrer Majestät, der Kaiserin Maria Theresia auf 2 Zimmer und eine Küche festgesetzt worden ist, es keinem Anstande unterliege, die Regiments-Kapläne mit der Quartiers-Kompetenz gleich den subalternen Offizieren zu behandeln.

G. 24. April 1827, Z. 26132 (P. G. S. IX. 176).

Es kommen häufig Fälle vor, daß den Militär-Offizieren und Parteien überkompetente Quartiere angewiesen, und diese Ueberschreitungen damit entschuldiget werden, daß sich die überkompetenten Wohnungsbestandtheile von dem Quartiere nicht trennen lassen.

Diese für das Militär-Aerar sehr nachtheiligen Systems-Ueberschreitungen können nicht geduldet werden, und es wird daher den Kreisämtern wiederholt erinnert, sich die in Absicht auf die Militär-Quartier-Kompetenz bestehenden Vorschriften auf das genaueste gegenwärtig zu halten, und alle mit den Quartiers-Anweisungen beschäftigten politischen Behörden des dortigen Kreises hiezu mit dem Beisatze anzuweisen, daß bei vorkommenden Ueberschreitungen derjenige zur Entschädigung des betreffenden Hauseigenthümers verhalten werden wird, der ein überkompetentes Quartier angewiesen hat.

Die Handhabung dieser Vorschrift kann um so weniger einem Anstande unterliegen, als das k. k. General-Kommando unterm 11. l. M., Zahl 2829 R., gleichförmige Anordnungen dießfalls an sämmtliche Truppen erlassen hat, und als bereits in dem allgemeinen Bequartierungs-Reglement vom 13. Juli 1748 im §. 8 festgesetzt ist, daß sich die Militärparteien mit ihrem Quartiers-Anspruche nach der Beschaffenheit des Ortes zu reguliren, mithin auch mit einer wenigeren Anzahl Zimmer, als in der Quartier-Kompetenz für jede Charge bestimmt ist, zu begnügen haben.

Wenn übrigens ein oder der andere Militäroffizier ein größeres Quartier als ihm gebührt, zu besitzen wünschet, so steht es demselben frei, sich in Absicht auf die Miethe der über sein Ausmaß benöthigten Bestandtheile mit dem Hauseigenthümer abzufinden.

G. 1. Mai 1828, Z. 27369 (Gen. 650).

Kompetenz der Ubikazionen für Militär-Rechnungskanzleien und der Quartiere für den Rechnungsführer.

G. 3. Juni 1828, Z. 36043 (Gen. 783).

Erhöh'te Quartierskompetenz für solche Oberärzte, die als magistri chirurgiae approbirt sind.

G. 20. Juli 1831, Z. 55009 (P. G. S. XIII. 278).

Bestimmung der Unterkunft für die Familien der ausmarschirten Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann sonstigen Militärindividuen.

G. 3. Dez. 1831, Z. 66671 (P. G. S. XIII. 440).

Militärquartiersentschädigungen für Militärfamilien gebühren erst von dem Tage, wo der Genuß der frühern Wohnung aufhört.

G. 5. März 1832, Z. 5524 (P. G. S. XIV. 70).

(Erläuterung der zwei voranstehenden Vorschriften).

G. 21. Juli 1839, Z. 47894 (Gen. 661 S.).

Das k. k. General-Kommando hat unterm 2. d. M., R. 5413, anher eröffnet, der k. k. Hofkriegsrath habe mit Reskript vom 19. Juni 1839, Nr. 2015, anzuordnen befunden, daß bei der Aufnahme der Ubikationen für das Militär auf eine angenehme Lage, luxuriöse Ausstattung und besondere Bequemlichkeit derselben nicht zu sehen, sondern einzig und allein nur die Kompetenz und die Bewohnbarkeit des Quartiers zu berücksichtigen ist, und daß man nicht nur auf eine Wohnung das Augenmerk zu richten, sondern mehrere in die Konkurrenz zu ziehen hat.

Das k. Kreisamt hat daher sämmtliche Ortsobrigkeiten und Magistrate anzuweisen, daß sie sich bei der Militär-Quartier-Aufnahme nach diesen Andeutungen strenge zu halten, und in den Abschätzungs-Protokollen ausdrücklich anzuführen haben, ob und welche disponible Quartiere gleicher Kompetenz in Konkurrenz gezogen worden seien, dann warum sich selbe zur Aufnahme nicht eignen, endlich in so weit Fassionen vorhanden sind, welcher Zins für das in Antrag gebrachte Quartier fatirt, oder beim Man-

gel der Fassionen, welcher Zins für Quartiere gleicher Kompetenz von Privaten in der Regel gezahlt wird.

Militär-Quartiergeld-Reluizionsbeträge.

G. 6. Okt. 1833, Z. 61373 (P. G. S. XV. 268).

In der Absicht die seit mehreren Jahren mit gutem Erfolge in Lemberg bestehenden Quartiergeld-Reluizionen, für die Chargen von Hauptmann abwärts, auch in den Kreisstädten nach und nach einzuführen, hat der Hofkriegsrath laul General-Militär-Kommandonote vom 21. August d. J. bewilligt, daß die im anliegenden Tableau enthaltenen Reluizionen für die inerwähnten Chargen vom 1. Nov. d. J. an erfolgt werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß es den betreffenden Militärparteien überlassen bleibt, das Natural-Quartier zu verlangen, oder mit dem Quartier-Relutum sich zufrieden zu stellen. Hievon werden die k. k. Kreisämter zu ihrer Wissenschaft und zur Belehrung der betreffenden Ortsobrigkeiten in Kenntniß gesetzt.

Da gegenwärtig, wo die Provinzial-Buchhaltung auf die Militär-Quartier-Zinsbemessungen keinen Einfluß mehr ausübt, die Glaubwürdigkeit der vorgenommenen Lokalabschätzungs-Kommissionen nur mehr nach den beigesetzten Bestätigungen der Kreisämter beurtheilt werden kann, so werden die Kreisämter dafür verantwortlich gemacht, daß nur solche Zinsbemessungen kreisämtlicher Seits bestätiget werden, welche den Lokalpreisen und Verhältnissen angemessen sind.

Militär-Quartierträger.

G. 5. Juni 1808, Z. 23377 (Gen. 839).

Da der §. 15 des Bequartierungs-Regulaments vom J. 1748 bestimmt verordnet, daß für die gemeinschaftlich bequartierte Mannschaft für zwei Mann jederzeit eine Bettstatt oder Pritsche vom Quartierträger beigestellt werde, so wird dem Kreisamte hiermit aufgetragen, dafür zu sorgen, damit die Quartierträger dieser Verbindlichkeit möglichst nachkommen.

G. 1. Juli 1819, Z. 28718 (Gen. 668).

Der Soldat hat sich aller ungebührlichen Forderungen an die Quartierträger zu enthalten, und außer dem im Reglement gegründeten Bett und Service nichts anzusprechen.

G. 10. Sept. 1821, Z. 47008 (P. G. S. III. 141).

Dem Kreisamte wird die Vorschrift v. 27. Aug. 1816, Z. 38438, in Erinnerung gebracht: vermöge welcher die Quartierträger zu verhalten sind, den Soldaten, wenn auch nicht Bettstätte oder Pritsche, doch wenigstens die diesen ähnliche, erhöht gelegte Bretter zur Schlafstätte zu geben.

G. 15. Sept. 1823, Z. 42985 (P. G. S. V. 199).

Die Ortsobrigkeiten haben die betreffenden Quartierträger dahin anzuhalten, daß die Reinigung der Bettstätten für die Militärmannschaft, und der öftere Wechsel mit frischem Stroh als eine höchst nöthige Sorgfalt bewirkt werde.

G. 27. Juli 1827, Z. 45402 (P. G. S. IX. 308).

Es ist die Beschwerde vorgekommen, daß die Quartiersträger der während der Konzentrirung zur Waffenübung, bei dem Landmanne auf den ganzen Schlafkreuzer verlegt werdenden Mannschaft, kein Bettzeug erfolgen, sondern der Soldat sich fast durchgehends mit etwas Stroh, als gänzlicher Lagerstätte behelfen müsse, wodurch die Mannschaft bei den im Septembermonat hierlandes eintretenden kalten Nächten vor Verkühlungen sich nicht schützen kann, und eine frühere Abnützung der Montur erfolget.

Da der halbe Schlafkreuzer lediglich für die Abnützung des Bettzeuges gezahlt wird, so ist so viel möglich zu sorgen, daß der Soldat solches auch nach Möglichkeit erhalte.

Die k. Kreisämter haben daher wirksame Verfügungen an die betreffenden Dominien, in deren Umfange derlei Truppen-Konzentrirungen Statt haben werden, zu treffen, daß solches möglichst erzielt werde.

G. 9. Mai 1827, Z. 29213 (P. G. S. IX. 222).

Nach dem, mit dem k. k. General-Militär-Kommando gepflogenen Einvernehmen hat es in Zukunft von der Drucklegung der Schlafkreuzer-Quittungen ganz abzukommen, weil der Schlafkreuzer den Quartierträgern baar auf die Hand gezahlt wird, und das k. k. Militär sich auch mit schriftlichen Empfangsquittungen dann begnügen will, wenn den letzteren zur größeren Beglaubigung stets das Siegel des quittirenden Dominiums, Magistrats, oder der Gemeinde beigedrückt wird.

Bei Quittungen der Gemeinden, welche größtentheils bloß durch beigefügte Kreuzzeichen gefertigt zu werden pflegen, ist über-

dieß zur Vermeidung von Unterschleifen die Koramisirung der Ortsobrigkeit erwünscht; an Orten aber, wo letztere entfernt ist, wird es genügen, wenn der Ortspfarrer, oder sonst des Schreibens kundige Individuen die erfolgte richtige Zahlung mit ihrer Unterschrift bezeugen.

A. h. E. 22. Dez. 1829; H. 31. Dez. 1829; G. 20. Jänner 1830, Z. 2809 (P. G. S. XII. 22).

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet: daß der bisher bestandene Militär-Landesbettenfond aufgelöset, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten an die Militär-Verwaltung übertragen werde; ferners, daß fortan der halbe Schlafkreuzer vom Militär an den Quartiersträger bezahlt werde, aber dafür vom Quartiersträger nebst dem, was er bis jetzt dafür geleistet hat, auch das reglementsmäßig erforderliche Lagerstroh, vom Augenblicke der Ueberuahme des Landes-Betten-Geschäftes in die Militär-Verwaltung hergegeben werden müsse.

Diese Verbindlichkeit hat vom 1. Mai d. J. in Ausübung zu kommen: wornach sämmtliche Militär-Quartiersträger der gegen halben Schlafkreuzer einquartierten Mannschaft sich genau zu richten haben.

G. 26. Jän. 1831, Z. 81393 (P. G. S. XIII. 48).

Laut Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando hat sich das mährische Fuhrwesens-Posto-Kommando bei seiner vorgesetzten Behörde beschwert: daß die galizischen Quartiersträger auf der Route von Olmütz nach Lemberg sich weigerten, für die Fuhrwesens-Dienstpferde das gebührende Streustroh wegen der äußerst unergiebigen Ernte zu verabfolgen.

Aus diesem Anlasse wird dem Kreisamte aufgetragen, die dortkreisigen Quartiersträger mittelst der betreffenden Ortsobrigkeiten zur unweigerlichen Verabreichung des Streustrohes für die Militärdienstpferde anzuweisen, und denselben zu bedeuten, daß in sofern aus erwiesenem Mangel an Streustroh solches nicht verabreicht werden könnte, in einem solchen Falle wenigstens die Waldstreu bestehend in trockenem Laub vorzüglich der Eichen- und Buchenbäume erfolgt werden müsse.

G. 16. März 1831, Z. 15993 (P. G. S. XIII. 106).

Dem k. k. General-Militär-Kommando ist angezeigt worden, daß die Quartiersträger den Offiziers und der Mannschaft während des Marsches das für die Pferde erforderliche Streustroh und das Stall-Licht zu erfolgen mit der Erklärung verweigern,

daß sie hiezu nicht verpflichtet seien. Da nach dem Quartier-Reglement der Quartierträger verpflichtet ist, den marschirenden Truppen jene Erfordernisse nach Maaß der Nothwendigkeit und wie derselbe damit versehen ist, zu verabreichen, so wird das Kreisamt angewiesen, die Quartiersträger mittelst der Obrigkeiten über ihre Verpflichtung mit dem Beisatze belehren und auch gehörig verhalten zu lassen, daß sie die besagten den marschirenden Truppen für die Pferde in den Nachtstationen systemmäßig gebührenden Erfordernisse bei künftigen Märschen unweigerlich beistellen sollen.

G. 27. Juni 1831, Z. 38165 (P. G. S. XIII. 246).

Wenn der Militär-Quartierträger gar kein Bettzeug geben kann, erhält er nur das halbe Schlafgeld.

A. h. E. 19. Juli 1833; H. 23. Juli 1833, Z. 17909; G. 6. August 1833, Z. 47762 (P. G. S. XV. 216).

»Ich gestatte, daß von nun an für die Dauer der dermaligen Truppenvermehrung in den Provinzen, wo noch das Reglement vom Jahre 1748 in Ausübung ist, in so weit diese Vermehrung den Stand der Friedensdislokation überschreitet, die Offiziers-Quartiere mit täglichen 6 kr. vom Hauptmann abwärts, mit täglichen 12 kr. für einen Stabsoffizier, und mit täglichen 24 kr. für einen General vergütet werden. Bei der Ausmittlung dieser Quartiere ist jedoch nicht die volle Kompetenz zu fordern, sondern nach Möglichkeit die Quartierlast auf eine anständige Unterkunft zu beschränken.

H. 29. August 1833, G. 13. Sept. 1833, Z. 56053 (P. G. S. XV. 248).

a) Bei der Infanterie wird die Zahl der für jede Provinz systemisirten Werbbezirks-Regimenter nach Bataillons, mit Ausschluß der als eine außergewöhnliche Errichtung zu behandelnden Landwehr-Bataillone, sonach ein Regiment zu drei Bataillons gerechnet, dann jene Grenadier-Bataillons, welche im Frieden in den Hauptstädten garnisoniren, dann die Jägerbataillons, welche ein oder der andern Provinz, mit ihren Ergänzungen zugewiesen sind, als zur stabilen Dislokation gehörige Truppen zu betrachten, und nach der früheren Beobachtung in der Bequartierung zu behandeln sein; alle übrigen über diese Anzahl enthaltenden Bataillons der bezeichneten Truppen-Gattungen werden sonach als transen oder als zeitlich stabil dislozirte Truppen anzusehen, und daher für die Stabs- und Oberoffiziere derselben von nun an, d. i. vom 19. Juli an, als dem Tage der a. h. E. die

mit Verordnung vom 6. August 1833, Z. 47762, passirten Quartiers-Vergütungen zu 6 kr., 12 kr. und 24 kr. täglich nach der Kathegorie der bequartierten Chargen zu leisten sein.

b) In Hinsicht der Kavallerie hat die letzterwähnte Vergütungsart der Quartiere der Offiziere jener Anzahl von Eskadronen einzutreten, welche in einer Provinz sich mehr befinden, als nach den sogenannten Kavallerie-Nummern für eben diese Provinz bestimmt sind.

c) Bezüglich der Fuhrwesens- und der Artillerie-Bespannungen werden alle jene Abtheilungen in Absicht auf die Vergütung der Offiziers-Quartiere als transen oder zeitlich stabil dislocirt zu betrachten sein, welche im Frieden gewöhnlich nicht bestehen, sondern welche blos neu aufgestellt werden, und aus andern Provinzen neu zugewachsen sind.

Hievon werden die Kreisämter im Nachhange zum Dekrete vom 6. August 1833, Z. 47762, mit dem verständigt, hiernach sich bei Würdigung der Quartiers-Vergütungs-Ansprüche zu benehmen, und die bisher als transen betrachteten Offiziers-Quartiere zu behandeln, so wie diejenigen Parteien und Quartierträger, welche es betrifft, gehörig zu verständigen.

G. 4. Jänner 1834, Z. 5454 (P. G. S. XVI. 4).

Für die zu den zeitlich stabilen Truppen gehörigen Oberärzte wird die für einen subaltern Offizier bemessene Quartierzins-Vergütung täglicher 6 kr. C. M. bewilligt.

G. 4. Febr. 1834, Z. 2256 (P. G. S. XVI. 32).

Instruktion über die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Verabfolgung der Quartierzins-Vergütung sowohl für einzelne Offiziere in Kommandirungs- und Beurlaubungsfällen als für Truppenabtheilungen und ganze Truppenkörper in Marsch- und Konzentrirungsfällen.

G. 24. März 1834, Z. 14751 (P. G. S. XVI. 130).

Die den subalternen Offizieren der zeitlich stabilen Truppenkörper bewilligte Quartierzins-Vergütung wird auch auf die Adjutanten der Fuhrwesens-Respicirungs-Kommanden ausgedehnt.

G. 15. April 1834, Z. 17736 (P. G. S. XVI. 184).

Instruktion wegen Zinszahlung für die Militär-Monturs- und Pulverdepositorien, Wachstuben, Kanzlei- und andere Lokalitäten der zeitlich stabilen Truppenkörper.

Militär-Quartierzins.

G. 20. April 1829, Z. 20304.

Um alle willkührlichen und überspannten Militär-Bequartirungs-Zinsforderungen zum Nachtheile des Militär-Aerars zu beseitigen, wird demselben mit Hinweisung auf die so oft wiederholten Verfügungen zur besonderen Pflicht gemacht, hierauf seine pflichtmäßige stete Aufmerksamkeit zu richten, damit die Lokalprivatmiethungs-Verhältnisse bei Abschätzung der Militär-Quartierzinse niemals überschritten werden.

Da künftig alle vom 1. November v. J. anfangenden Militär-Quartierzins-Liquidationen zur Amtshandlung der k. k. Hofkriegsbuchhaltung gelangen werden, so muß von nun an bei jeder Militär-Quartierzins-Bemessung immer ein Offizier von dem im Orte stationirten Militärkörper und, wo Feldkriegs-Kommissariate aufgestellt sind, auch dieses beigezogen werden.

G. 12. August 1829, Z. 47985 (P. G. S. XI. 258).

Der k. k. Hofkriegsrath hat aus Anlaß eines besonderen Falles, die schon früher öfters gemachte Bemerkung wiederholt geäußert, daß bei Abschätzungen der Militär-Quartiere, äußerst überspannte Zinsanschläge von den durch die Obrigkeit hiezu delegirten Schätzleuten in Antrag gebracht werden, und dagegen die bei der Schätzung intervenirenden Individuen der Ortsobrigkeit, ohne Rücksicht auf die von Jedermann leicht wahrzunehmende Angemessenheit der Miethzins-Verhältnisse des Ortes, nicht das Mindeste einwenden, vielmehr denselben stillschweigend beistimmen.

Auf Ansuchen des k. k. General-Militär-Kommando wird daher den k. k. Kreisämtern aufgetragen, den Ortsobrigkeiten in dieser Hinsicht ein zweckmäßiges und billiges Benehmen einzuschärfen.

G. 25. Juli 1831, Z. 42598 (P. G. S. XIII. 292).

Man hat seit Einführung der neuen Verrechnung der Militär-Quartierauslagen die Kreisämter wiederholt und umständlich zur schleunigen und zweckmäßigen Führung dieses Geschäftes angewiesen, und mit den Gub. Verordnungen vom 29. Juni v. J., Z. 38708; vom 29. Juni v. J., Z. 39740; vom 10. Nov. v. J., Z. 69181 und vom 19. Hornung d. J., Z. 2860, insbesondere denselben die pünktliche Einsendung der Militär-Quartierzins-Ausweise an die Truppenkörper zur Pflicht gemacht, damit

diese die dießfälligen Rechnungen in dem bestimmten Termine an das Ober=Kriegskommissariat einsenden können.

Dennoch hat man aus einer Eröffnung des k. k. General-Militär=Kommando vom 7. d. M. sehr mißfällig ersehen, daß für die erste Jahreshälfte 1831 daselbst noch keine Rechnung einlangte, obschon der Termin hierzu bereits vorlängst verstrichen ist.

Es erhalten die k. Kreisämter den strengsten Auftrag, nicht nur die Quartierzins=Ausweise sammt den dazu gehörigen Certificaten binnen der bestimmten Frist, nämlich: bis 15. Mai für den Sommersemester, und bis 15. November für den Wintersemester zuverlässig an die betreffenden Militärkörper einzusenden, sondern auch die Quartiersträger durch die Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie die Quartierszinse, welche gleich nach Ablauf des halben Jahres fällig werden, ungesäumt beheben.

Militär=Reitschulen.

G. 2. Juli 1802, Z. 19221.

Die Kreisämter haben die gewöhnlichen Reitschulen, wo sie von der Kavallerie gefordert werden, auf die Weise herzustellen, daß die Dominien das zu den Schranken erforderliche Holz unentgeldlich hergeben, die Unterthanen aber dasselbe abzuzimmern, die Schranken aufzustellen, und den Sand oder Schotter, auf welchem die Pferde zu gehen haben, unentgeldlich zuzuführen haben. Da nun derlei Reitschulen nicht immer herzustellen sind und die Dominien in den Ortschaften, wo sich Kavallerie befindet, mannigfachen Nutzen von denselben haben, so können sie derselben dieß unbedeutende Opfer unbedenklich bringen, und den Unterthanen kann die bei den Reitschulen verwendete Arbeit in den Scharwerk=Frohnen zu Guten gerechnet werden.

G. 21. Sept. 1803, Z. 25872 (Gen. 796).

Den Kreisämtern wird die Abschrift einer hofkriegsräthlichen Verordnung wegen Beschaffenheit der für die Kavallerie erforderlichen Reitschulen mit dem Auftrage zugestellt, sich hiernach auf das Genaueste zu benehmen.

(Abschrift der hofkriegsräthl. Vdg. v. 3. Sept. 1803.)

Zur Abrichtung eines Zuges Kavallerie zu Pferd ist eine Reitschule von 24 Klaftern Länge und 16 Klaftern in der Breite erforderlich. Diese Reitschule muß auf einem horizontalen Platze

angelegt, und der Boden mit grobem Sand, welcher dem Tritte des Pferdes nachgibt, wenigstens einen Schuh hoch aufgetragen werden. Die Pfähle müssen unterhalb, um der Fäulung zu widerstehen, gut angebrannt, und zwei bis drei Schuhe in die Erde gut eingegraben, und oben mit Barrierebalken versehen werden. Die Barriere selbst aber muß vier und einen halben Schuh hoch sein. Wo mehrere Züge in einer Station beisammen einquartirt sind, können, wenn mit einzelnen Plätzen für jeden Zug nicht aufzukommen ist, auch zwei Reitschulen neben einander in der Breitenflanke errichtet werden.

Militär=Schilderhaus.

Hkg. R. 30. April 1834, Z. 1661.

Die Kosten der Schilderhäuser sind für die Zukunft von demjenigen Fonde zu tragen, zu dessen Gunsten das Schilderhaus aufgestellt wird (s. G. 9. Jänner 1836, Z. 301).

Militär=Schmied.

St. H. C. v. 2. Aug. 1811. G. 6. Sept. 1811, Z. 37431 (Gen. 837).

Den Militär=Schmieden ist die Behandlung der erkrankten Hausthiere, welche Civilpersonen gehören, durchaus untersagt, mit der einzigen Ausnahme der Pferde.

Militär=Stallrequisiten und Stallbeleuchtung.

G. 12. Dez. 1831, Z. 69920 (P. G. S. XIII. 444).

Nach Eröffnung des k. k. General=Kommando vom 26. v. M. wurde in Folge hofkriegsräthlichen Reskriptes vom 8. Februar d. J. sämmtlichen Kavallerie=Regimentern und derlei Depots für ein jedes in Loko befindliche ordinäre Dienstpferd, welches in ärarischen Stallungen oder in solchen größeren, kontraktmäßig gemietheten Stallungen, in welchen sich nicht mittelst Kontraktes die unentgeltliche Beischaffung der Stallrequisiten und die Stallbeleuchtung von dem Vermiether bedungen ward, untergebracht ist, ein konkretuelles Pauschalgeld, täglich auf fünf zwei und dreißigstel ($^5/_{32}$) Kreuzer Conv. Münze festgesetzt, von welchem beiläufig $^2/_{32}$ Kreuzer Conv. Münze auf Stallrequisiten=Nachschaffung und deren Ausbesserung, dann $^3/_{32}$ Kreuzer zur Anschaffung der Stallkerzen vom 15. Dez. 1831 angefangen, mit dem Beisatze bestimmt ist, daß das Beleuchtungs=Pauschale von $^3/_{32}$ Kreuzer täglich, gleich wie bisher die Stallkerzen, nur für die Wintermonate verrechnet

werden darf. Alle neuen Anschaffungen und Ausbesserungen der Stallrequisiten, so wie der Ankauf von Stallkerzen auf Rechnung des Militär-Aerars, hören sonach vom Zeitpunkte der bewilligten Pauschirung, nämlich vom 15. Dez. 1831, auf, und es werden beim Eintritte dieses Zeitpunktes, die in allen Kavallerie-Bequartierungs-Friedens-Stationen vorhandenen, auf Rechnung des Aerars angeschafften Stallrequisiten inventarisch kommissionell aufgenommen, und gemeinschaftlich mit Zuziehung der Ortsbehörden abgeschätzet, und diese Stallrequisiten von jenen Kavallerie-Abtheilungen übernommen werden, welche den betreffenden Bezirk gegenwärtig inne haben; dagegen die entfallende Schätzungsbeköstigung den Kavallerie-Regimentern in Konto des Pauschales anzurechnen, und ein Pare dieses Schätzungs-Ausweises zur weiteren Verfügung an das k. k. General-Kommando einzusenden kommt.

Die Kavallerie-Regimenter haben sich hiernach in ihren Bequartierungs-Bezirken wegen Uebernahme der Stallrequisiten an jene Behörden zu verwenden, in deren Gewahrsam sich die Stallrequisiten befinden.

Militär-Stations-Kommando.

G. 24. Juni 1818, Z. 32822 (Gen 510½).

(Auszug aus der Abschrift einer an sämmtliche Werbbezirks-Regimenter und Bataillons erlassenen General-Kommando-Verordnung.

§. 3. Es ist die Einberufung der Beurlaubten, die monatliche respektive quartalige Auszahlung der pensionirten Offiziere und Patental-Invaliden, dann sonst vorkommende Verpflegung durch das in der Kreisstadt jedes Bezirksantheiles befindliche Stations-Kommando, es sei nun von dem eigenen Bezirks-Regimente oder aber von einem andern Regimente, zu besorgen.

Eben so haben gedachte Stations-Kommanden die Abtransportirung der erkrankten oder erkrankenden Urlauber an das nächste Militärspital, und die Ausstellung der hierzu erforderlichen Dokumente, die Uebernahme der von verstorbenen Urlaubern verbliebenen Montursorten, ihrer Urlaubspässe und Todtenscheine, dann die Ablieferung der Ersteren an die Jaroslauer Monturs-Kommission, und die Versendung der Letztern an die betreffenden Regimenter, nicht minder die Amtshandlungen über Excesse und Verbrechen der Beurlaubten, so wie alle Geschäftsverhandlungen mit den Paten-

tal- und cum reservatione beneficii entlassenen Invaliden u. s. w. zu besorgen.

§. 4. Die Entlassungsuntersuchungen im Koncertationswege hat in der Kreisstadt des Bezirksantheiles der Konskriptionsrevisor eines jeden Bezirksregimentes, oder ein andrer vom Bataillon bestimmter Offizier vorzunehmen.

§. 5. Alle Anfragen von hinterbliebenen Soldatenweibern über die Existenz ihrer Männer, u. dgl. werden die Kreisämter an das Bezirksregiment oder Bataillon gelangen machen.

G. 1. Juli 1818, Z. 33898 (Gen. 519).

Daß Dominien in jenen Kreisen, wo keine Konskriptions-Kanzlei besteht, die Werbbezirks-Eingaben und Correspondenz unter der Adresse an das betreffende Werbbezirks-Regiment dem in der Kreisstadt aufgestellten Militär-Stations-Kommando übergeben können, welches selbe dem Bezirks-Regimente oder Bataillone zukommen machen wird.

Militär-Stellung.

G. 17. Aug. 1827, Z. 54787 (P. G. S. IX. 342).

Se. k. k. Majestät haben allerhöchst anzuordnen geruhet:

I. Daß die Reserve von nun an gänzlich aufzuhören habe; daß

II. die rekrutirungspflichtige Mannschaft künftig unmittelbar aus der Population in die Regimenter und Korps einzutreten, und

III. nach vollstreckter 14jähriger Kapitulation in der Linie, in die Landwehr überzutreten habe.

IV. Es sind für die Zukunft nur die eilf Altersklassen vom vollstreckten 19. [1]) bis einschließlich zum vollstreckten 29. Lebensjahre

---

[1]) Derjenige ist als neunzehnjährig anzusehen, welcher in dem Solarjahr vom 1. Jänner bis letzten Dezember, welches einer jeweiligen Rekrutirung vorangeht, das 19. Lebensjahr bereits vollendet hat (H. 17. Jänner 1828, Z. 748; G. 4. Febr. 1828, Z. 8236, P. G. S. X. 36).

Mit dem h. H. vom 10. März 1827, Z. 6869, welches dem k. k. Kreisamte unterm 26. März 1827, Z. 19243, bekannt gemacht worden ist, wurde gestattet, daß Individuen, welche als Müller, Bäcker u. s. w. beim Militär freiwillig eintreten, oder als Fouriere sich anwerben lassen, den betreffenden Dominien bei künftigen Stellungen auf ihre Kontingente zu Guten gerechnet werden.

Diese unbedingte Gutrechnung wurde zu einer Zeit zugestanden, in welcher es noch in der Willkühr der Dominien war, Rekruten in was immer für einem Alter der Assentirungskommission vorzuführen.

der Rekrutirung für die Linie unterworfen, ohne daß jedoch hierdurch die Landwehrpflichtigkeit vom 30. Jahre aufwärts aufgehoben würde.

Nach den neuen, allerhöchst sanktionirten Rekrutirungsvorschriften, welche mit der G. vom 17. August 1827, Z. 54787 hinausgegeben worden sind, dürfen jedoch nur solche Leute als Rekruten gestellt werden, welche sich in den rekrutirungspflichtigen Altersklassen befinden.

Die h. Hofkanzlei hat daher mit Verordnung vom 22. Oktober l. J. Z. 24506, mit Rücksicht auf die oben erwähnten a. h. Vorschriften, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe festgesetzt: daß die, in die obgenannten Kathegorien freiwillig beim Militär eintretenden Individuen, den betreffenden Gemeinden nur dann künftig zu Guten zu rechnen seien, wenn sie sich in der Altersklasse befinden, auf die in dieser Rekrutirung, wo sie eben gestellt werden, gegriffen wird (G. 27. Novemb. 1829, Z. 67160. P. G. S. XI. 438).

1) Da in der Regel junge Leute mit dem vollendeten 19. Lebensjahre zur Ertragung der Beschwerden des Militärstandes geeignet sind, so hat die Rekrutirung mit den 19jährigen Leuten zu beginnen.

2) Sollte jedoch ein Neunzehnjähriger, ohne körperliche, vom Militär ausschließende Gebrechen, noch zu schwächlich befunden werden, so ist Folgendes zu beobachten:

3) Um jeder Partheilichkeit möglichst vorzubeugen, hat über diese Schwächlichkeit nicht der Militär-Arzt allein zu entscheiden; immer muß dazu ein Civil-Arzt beigezogen werden.

4) Diese beiden Aerzte haben genau zu unterscheiden, zwischen Schwächlichkeit, welche gar keine Erholung hoffen läßt, und jener, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt.

Ist die erste Art der Schwächlichkeit von Beiden anerkannt, so ist der Mann nicht zum Militär zu übernehmen, und selbst aus der Rubrik „zum Linien-Dienst vorgemerkt“, in den Konskriptions-Bögen zu löschen.

5) Wenn beide Aerzte einen Schwächling der zweiten Art für jetzt noch für das Militär zu schwach finden, so ist derselbe für die im Zuge begriffene Rekrutenstellung nicht zum Militär beizuziehen.

6) Wenn aber der Civil- und Militär-Arzt verschiedener Meinung sind, so ist der Mann in einem Superarbitrium dem Regiments-Arzte mit Zuziehung des Kreis-Arztes oder eines andern Civil-Arztes vorzustellen, und nach ihrem einstimmigen Urtheile zu behandeln.

7) Sollte bei dieser Superarbitrirung der Militär- und Civil-Arzt verschiedener Meinung sein, so ist das Urtheil des Ersten als entscheidend anzunehmen.

8) Der Neunzehnjährige, welcher vom Civil- und Militär-Arzte zum Rekruten noch zu schwach befunden wird, ist noch fortan als rekrutirungs-

V. Die erwähnten eilf rekrutirungspflichtigen Altersklassen sind von nun an in der Art zur Ergänzung der Armee zu widmen, daß

a) zuerst aus allen diesen eilf Altersklassen die zur ex officio-Stellung nach den bisherigen Grundsätzen geeigneten Individuen von ihrer Obrigkeit, jedoch mit Genehmigung des Kreisamtes sowohl bei der Rekrutirung selbst, als auch unter dem Jahre auf Rechnung ihres Kontingentes an das Militär abgegeben werden können [1]).

---

pflichtig in den Konskriptionsbüchern zu führen, und bei der nächsten Rekrutirung wieder vorzuführen.

9) Wenn er da zum Waffendienst ganz tauglich befunden wird, so ist er mit den 19jährigen zum Militär zu widmen.

10) Wenn der Mann auch dann noch zu schwach erkannt würde, so ist er mit 21 Jahren noch einmal zur Rekrutirung vorzuführen, und nach dem 9. Punkte zu behandeln.

11) Erst dann, wenn er drei Jahre nach einander für den Liniendienst zu schwach erkannt wurde, ist er aus der Rubrik der zum Liniendienste Vorgemerkten zu löschen, und in die Rubrik der Landwehrpflichtigen einzutragen (H. 7. Jul. 1831, Z. 15259; G. 24. Jul. 1831, Z. 43421 (P. G.-S. XIII. 288).

Instruktion über die Bestimmungen wegen Behandlung der unter dem gesetzlichen Alter zum Militär abgestellten Individuen (G. 4. April 1838, Z. 20860. Gen. 290 und P. G. S. XX. 138).

[1]) Nach dem Antrage dieser Landesstelle ist die h. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrath übereingekommen, daß paßlose oder mit einem ungültigen oder erloschenen Passe versehene Juden von den Dominien, welche sie ergreifen, und als Rekruten abstellen, auf Rechnung und zu Guten dieser ergreifenden Stellungsobrigkeit angenommen werden müssen, mithin auch in Fällen, wo die den vagabunden Juden apprehendirende Obrigkeit ihr jüdisches Rekrutenkontingent schon abgestellt, oder gar keine Juden zu stellen hätte — diese Gutschreibung eines Rekruten für künftige Stellungskontingente an Christen oder Juden, doch Platz zu greifen habe (G. vom 2. Nov. 1829, Z. 65491. P. G. S. XI. 418).

Nach den im Jahre 1827 erflossenen Rekrutirungs-Vorschriften dürfen die Obrigkeiten jene Individuen, welche sie entweder ganz paßlos, oder mit erloschenen oder sonst ungültigen Päßen ergreifen, auf ihre eigene Rechnung zum Militär stellen, nur ist der Fall ausgenommen, daß, wenn ein solches Individuum vor dem Zeitpunkte der Rekrutirung von seiner Grundobrigkeit, welcher der Aufenthaltsort bekannt war, reklamirt wurde, dasselbe nicht auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeit, sondern auf Rechnung seiner Grundobrigkeit gestellet werden muß.

Mit der durch das Kreisschreiben vom 5. März d. J., Z. 11588, bekannt gemachten a. h. E. vom 29. Jänner d. M. geruheten Seine Ma-

Eben so haben Seine Majestät erneuert die Stellung zum Vorhinein derjenigen Ausgedienten und Entlassenen angeord-

---

jestät weiters zu befehlen, daß nicht nur das von seinem Dominium reklamirte, sondern auch das ediktaliter citirte Individuum nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums gestellet werden dürfe.

Es ist nun die Frage über die Art zur Sprache gebracht worden, wie das ergreifende Dominium in Kenntniß der von fremden Dominien erlassenen Ediktalcitationen gelangen könne, und wie solche Paßlose, von denen es unbekannt ist, ob sie von ihren Konskriptions-Dominien bereits mit Edikt vorgerufen worden seien, einstweilen zu behandeln wären? Zur Beseitigung dießfälliger Anstände, und um ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, fand sich die Hofkanzlei veranlaßt, als Richtschnur, mit Dekret vom 22. April d. J., Z. 8878, festzusetzen:

Paßlose, oder mit erloschenen oder illegalen Pässen ergriffene Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reklamiret wurden, sind auch noch ferner, wie bisher, von dem ergreifenden Dominium unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen.

Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Obrigkeiten (wie dieß überhaupt die Berichtigung der Konskriptions-Tabellen fordert) den betreffenden Konskriptions-Dominien der Gestellten von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben.

Wenn die Konskriptions-Dominien sich dann über die schon vor der Stellung ergangene Ediktalcitation legal ausweisen können, so wäre dann zu ihren Gunsten, nach der mit dem erwähnten Kreisschreiben bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 29. Jänner d. J., die Zugutschreibung der Gestellten auf ihr Kontingent einzuleiten (H. 22. April 1830, Z. 8878; G. 22. Mai 1830, Z. 29255. P. G. S. XII. 248).

Paßlose, oder mit ungültigen Pässen versehene Individuen, welche zur Zeit ihrer auswärtigen Stellung bereits reklamirt waren, sind auf ihr Bezirksregiment, zu welchem sie nach ihrer Obrigkeit gehören, zu assentiren, und gelegentlich eines Transportes an dasselbe abzuschicken. Die übrigen, auswärts gestellten Uebertreter der Paßvorschriften, ohne Unterschied, sollen für jenes Bezirksregiment, zu welchem das ergreifende Dominium gehört, assentirt, und erst in der Folge, allenfalls bei einer Beurlaubung oder einem anderen Anlasse, wo es ohne besondere Auslagen für das Aerar geschehen kann, zu ihrem eigentlichen Bezirksregimente transferiret werden (G. 13. Sept. 1830, Z. 51572. P. G. S. XII. 394).

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein russisch-polnischer Flüchtling, welcher sich das Nationale eines galizischen Unterthans fälschlich beilegte, und seine Dienstzeugnisse verloren zu haben angab, deshalb gleichsam als paßlos betrachtet wurde, und über seinen freiwilligen Antrag zum k. k. Militär assentirt worden ist.

Nachdem bei Assentirungen nur jene Individuen als paßlos angesehen und behandelt werden können, welche von einer politischen Obrigkeit als

net, welche nach dem Patente vom 4. Mai 1802 zur ex officio-Stellung geeignet, und noch ganz diensttauglich sind.

b) In so ferne auf diesem Wege das Rekrutenkontingent einer Obrigkeit nicht gedeckt wird, sind die übrigen Rekrutirungspflichtigen in der Art beizuziehen, daß unter gleichen Umständen und Verhältnissen zuerst die 19jährigen, für welche kein gesetzlicher Befreiungsgrund spricht, gestellt, und dann erst 20jährige beigezogen werden, wenn die Altersklasse von 19 Jahren zur Deckung des Rekruten=Kontingents nicht hinreicht. Auch bei größeren Rekrutirungen sei auf die Altersklasse von 21 und 22 Jahren, u. s. w. unter gleichen Umständen nicht zu greifen, so lange der Armeebedarf mit der jüngern Altersklasse gedeckt werden kann [1]).

---

solche ergriffen, und auf den Assentplatz gestellt werden, so ist der obige Mißgriff von höchsten Orten mit dem Beifügen gerügt worden, daß zur Vermeidung ähnlicher Unzukömmlichkeiten auch den Kreisämtern zur Pflicht zur machen sei, in ihrem Wirkungskreise für die Verhütung ähnlicher Irrungen zu sorgen.

Das k. k. General=Kommando hat bereits den Werbbezirks=Kommanden bei freiwilliger Engagirung von Individuen, welche sich über ihre Nationalität nicht gehörig ausweisen können, eine besondere Vorsicht mit dem Beisatze eingebunden, daß das k. k. Militär nicht gehalten sei, derlei Individuen unbedingt zu assentiren, und es wird sonach zugleich dem Kreisamte erinnert, bei offiziosen Stellungen der Paßlosen, die hierortige Verordnung vom 26. April v. J. Z. 27149, wonach bei paßlosen Juden eine gerichtliche Erhebung ihrer Nationalität der Assentirung vorausgehen soll, dann jene vom 22. Mai 1830, Z. 29255 genau zu beobachten, nach welch letzteren eine jede Stellung eines Paßlosen sogleich seinem angeblichen Geburts= oder Konskriptions=Dominium bekannt gemacht werden soll, weil auf diesem Wege eine allfällige Unrichtigkeit in dem angegebenen Nationale ohne Zeitverlust entdeckt werden muß. G. 30. Jänner 1840, Z. 751.)

[1]) Mit Hinweisung auf die Gubernial=Verordnungen vom 26. Jänner 1828, Z. 2095, vom 20. Juli 1828, Z. 49859, vom 6. Sept. 1828, Z. 59688 und 63230, vom 14. Oktober 1828, Z. 69927, vom 9. März 1829, Z. 8116, wird den k. Kreisämtern, in Folge h. H. vom 31. Dezember v. J., Z. 30507, aufgetragen:

1) Daß gegen jene Dominien, welche bei der letzten Rekrutenstellung ihre militärpflichtigen Individuen aus der jüngsten Altersklasse nicht gleich Anfangs, sondern nur auf wiederholte Betreibungen, der Assentirungskommission vorgeführt haben; ferners gegen jene Dominien, welche an dem gesetzwidrigen Unfuge Schuld tragen, daß viele nach ihrer Altersklasse berufenen Militärpflichtigen, ohne eine Ursache anzugeben, nicht

VI. Se. k. k. Majestät geruhten um das Auslangen mit jüngern Altersklassen nach Möglichkeit zu erzielen, und weil manche

---

erschienen sind, mit strengen Verweisen, und bei höherem Grade der Schuld mit vorschriftsmäßigen Strafen vorzugehen sei.

2) Um aber diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, hat die h. Hofkanzlei, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, verordnet: daß bei künftigen Rekrutirungen

a) die des erwähnten Vergehens schuldig befundenen Militärpflichtigen, vor allen anderen der Assentirungskommission vorgeführt;

b) die Tauglichen hievon à Conto dem Militärstande gewidmet;

c) die Nichtnachgestellten als Rekrutirungsflüchtlinge in Vormerkung genommen werden.

Hiernach werden die k. Kreisämter sämmtliche Stellungsobrigkeiten anzuweisen, und selbst pflichtmäßig, im Einvernehmen mit dem Werbbezirks-Kommando, ihr Amt zu handeln haben (G. vom 30. Jänner 1830. Z. 3253. P. G. S. XII. 28).

1) Darf künftighin, so wie bisher, die ex officio-Stellung nur bei vollendetem 19. Lebensjahre Statt finden, da durch die Rekrutirungsgrundsätze vom Jahre 1827 das 19. Lebensjahr als das gesetzliche Alter zur Militärstellung bestimmt worden ist.

2) Sollte sich jedoch der Fall ergeben, daß ein Individuum als paßlos und ex officio gestellt wird, von dem es sich nachher zeigt, daß dasselbe zur Zeit seiner Stellung das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so ist dasselbe unverzüglich vom Militär zu entlassen, und seiner Obrigkeit zur vorschriftmäßigen Beurtheilung zu übergeben.

Wenn ein solches, unrechtmäßig zum Militär gestelltes Individuum entweicht, so kann diese Entfernung nicht als Desertion angesehen und bestraft werden, da die Stellung ungiltig und der Mann nicht rechtkräftig zum Militär verpflichtet war; es ist daher auch in einem solchen Falle nach vorstehender Vorschrift vorzugehen (G. vom 1. Oktober 1832, Z. 56083. P. G. S. XIV. 328).

Das Reskript vom 19. Jänner l. J. R. 298 enthält sub No. 3 die Anordnung, daß für legal Abwesende, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, dann für Erkrankte in dem Falle, als sie die Bestimmung zum Militär erhalten, indessen, bis sie selbst zum Militär einrücken, ein anderer Mann gestellt werden solle.

In der von Sr. Majestät sanktionirten mit dem Reskripte vom 4. August v. J. R. 2324 et 2325 kund gemachten Rekrutirungs-Instruktion ist zwar schon der Grundsatz ausgesprochen, daß

1) von dergleichen Altersklassen immer zuerst die mehr Entbehrlichen gestellt werden sollen;

2) wenn eine Altersklasse erschöpft ist, so sei auf die nächstfolgende Altersklasse nach der nämlichen Abstufung der Entbehrlichkeit zu greifen.

Damit diese Grundsätze auch bei der Stellung der Nachmänner genau beobachtet werden können, so darf die provisorische Bestimmung der für

bisherige Militär-Befreiungen nicht für hinlänglich begründet erkannt wurden, die bestandenen Exemtionen einer genauen Prüfung unterziehen zu lassen, und nach dem Erfolge derselben zu verordnen:

1. Unter der Rubrik Geistlichkeit sind auch künftig ganz befreit:

a) Die katholische und griechische Geistlichkeit mit höheren Weihen vom Subdiakonate aufwärts.

b) Klostergeistlichkeit mit Gelübden einschlüßig der Laienbrüder, welche schon Profeß abgelegt haben.

c) Kleriker und Novizen der geistlichen Orden, jedoch gegen dem, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profeß oder vor empfangenen höheren Weihen aus dem Orden treten, der Rekrutirung in jener Altersklasse unterliegen, in welcher sie

---

legal Abwesende oder Kranke zu stellenden Individuen nicht individuell, sondern sie muß summarisch vor sich gehen, und der Grundsatz beobachtet werden, daß bei jenem Bezirke, wo Nachmänner (Substituten) aus verschiedenen Altersklassen vorhanden sind,

1) beim Einrücken für die nicht zur rechten Zeit erscheinenden Abwesenden oder Kranken immer zuerst die Nachmänner aus den jüngeren Altersklassen zu stellen, dagegen

2) bei dem Entlassen derselben wegen spätern Eintreffens der Abwesenden oder Erkrankten zuerst die Nachmänner aus der höhern Altersklasse zu entlassen seien.

Um allen Anständen vorzubeugen, welche beim Einrücken und Entlassen hinsichtlich der Wahl der in der nämlichen Altersklasse befindlichen Individuen sich ergeben könnten, wird die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe die Verfügung treffen, daß die Kreisämter auf die dießfalls durch die von den Bezirksobrigkeiten erhaltene Anzeige gleich nach der Assentirung die Nachmänner einer jeden Altersklasse abgesondert, nach Maßgabe ihrer häuslichen Verhältnisse und sonstiger Würdigkeit in arithmetischer Ordnung klassifiziren, und zwar in der Art, damit nach Altersklassen die zu Hause mehr Entbehrlichen einrücken gemacht, und die zu Hause nothwendigen im Falle des Eintreffens der Abwesenden oder Kranken entlassen werden.

In Folge dieser Verfügung müssen, wenn bei einer Stellungsbehörde mehrere Nachmänner sich vorfinden, diese Nachmänner numerirt werden, der Entbehrlichere in der jüngsten Altersklasse mit No. 1 und so fort mit 2, 3, wo sodann der am wenigsten entbehrliche Nachmann aus der höchsten Altersklasse auch die höchste Nummer erhält. Rückt nun was immer für ein Vormann ein, so kommt die Reihe zur Entlassung immer an den Nachmann der höchsten Nummer. (Vdg. des Hkg. v. 5. April 1828, Z. 1225; G. 10. Sept. 1836, Z. 50580. P. G. S. XVIII. 544.)

wären beigezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht erwählt hätten [1]).

d) Von allen übrigen Konfessionen wurde den wirklichen Religionslehrern und den Seelsorgern die Militärbefreiung zugestanden.

2. Dem Adel haben Seine k. k. Majestät, wie bisher, die Militär-Befreiung zuzugestehen geruhet [2]).

3. Rücksichtlich der Staatsbeamten hat es bei den bisherigen Vorschriften so lange zu verbleiben, bis ein neues Konscriptions- und Rekrutirungs-System nähere Bestimmungen dießfalls treffen wird [3]).

---

[1]) Seine Majestät haben mit a. h. E. vom 14. April d. J. zu bewilligen geruhet, daß die Seminariums-Kleriker, welche die Philosophie studieren, und in Folge der a. h. E. vom 26. März 1816 die sonst für Theologen bestimmten Plätze erhalten, hinsichtlich der Rekrutirung wie die Novizen und Kleriker geistlicher Orden behandelt werden dürfen (H. 5. Mai 1830, Z. 8831; G. 20. Mai 1830, Z. 31257; P. G. S. XII. 246).

Auf Seminariums-Kleriker aller drei Ritus und die nicht unirte Geistlichkeit in der Bukowina werden die Grundsätze der zeitlichen Militär-Befreiung ausgedehnt (A. h. E. 14. Nov. 1830; H. 19. Nov. 1830, Z. 26917; G. 4. Dez. 1830, Z. 74593; P. G. S. XII. 484).

[2]) Wenn das ständische Legitimationszeugniß nicht auf die Person desjenigen lautet, der es beibringt, so muß derselbe seine ehelige Abstammung von demjenigen, auf den es lautet, darthun (G. 3. März 1829, Z. 11738; P. G. S. XI. 86).

Die vorgekommene Frage: ob in den militärisch-konscribirten Provinzen dem ausländischen, jedoch von Seiner Majestät anerkannten Adel die Befreiung von der Militärdienstpflicht zu Statten komme? haben Seine Majestät zu bejahen geruht (A. h. E. 5. Juni 1829; H. 18. Juni 1829, Z. 13762; G. 11. Juli 1829, Z. 39529; P. G. S. XI. 230).

[3]) Es werden zwei Hauptkathegorien von Beamten angenommen:

A) Staatsbeamte.

B) Solche obrigkeitliche Beamte, welche vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen.

ad A) Die Staatsbeamten theilen sich wieder in folgende Unterkathegorien:

aa) Staatsbeamte im engeren Sinne, die als solche bei den Hofstellen und bei den denselben unmittelbar untergeordneten Behörden angestellt sind.

bb) Beamte, die bei den Staats- und ständischen Gefällen, Tabak Mauth, Stämpel, Münz, Lotto, Salz, Post rc. angestellt sind.

cc) Staatsgüter-Administrations-Beamte, endlich

dd) Landesfürstliche Beamte, welchen die Verwaltung von Staats-

Von beeideten Praktikanten bei Staatsbehörden sind jedoch künftig nur diejenigen befreit, zu deren Aufnahme die Zeugnisse vollendeter juridischer Studien erforderlich sind.

Entreprisen, d. i. von solchen Unternehmungen anvertraut ist, womit sich auch Private beschäftigen können und dürfen: z. B. dem Staate oder Landesfürsten eigenthümliche Fabriken, Bergwerke, Hammerwerke rc. rc.

In Ansehung der zwei ersten Unterkathegorien aa) und bb) von Staatsbeamten wird nach dem im 1. Punkte des §. 10 des Konscriptionspatentes vom Jahre 1804 ausgesprochenen Regulativ festgesetzt: »Daß alle Beamten, welche bei landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bei Universitäten, Lyceen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bei den Akademieen der bildenden Künste angestellt sind, so wie auch die bei landesfürstlichen und andern organisirten Stellen beeideten Praktikanten, zu deren Aufnahme die Zeugnisse der vollendeten juridischen Studien erfordert werden, von der Militärdienstpflicht befreit, von dieser Befreiung aber die Hausinspektoren, Thürhüter, Kanzleidiener und das noch mindere Personale ausgeschlossen sind.»

»Eben so haben diese Befreiung zu genießen, jene Beamten der Aerarial- und ständischen Gefälle, Tabak, Mauth, Stämpel, Salz, Münz, Lotto, Post rc. rc., welche bei den Direktionen der Länder, dann bei den Inspektoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keineswegs aber blos Aufseher, Ueberreiter rc. rc.»

»Hinsichtlich der dritten Unterkathegorie cc), nämlich der bei der Staatsgüter-Administration angestellten landesfürstlichen Beamten, sind nur jene von der Militärdienstpflicht zu befreien, welche, mit Ausnahme der Dienerschaft, bei der dießfälligen Centralverwaltung in jeder Provinz angestellt sind, die übrigen sind wie privatobrigkeitliche Beamte zu behandeln.»

Zu dieser letztern Klasse wird endlich auch die vierte Unterkathegorie dd), nämlich jene Beamte gerechnet, die bei Staats-Entreprisen angestellt, »die daher nach den für Geschäftsbesorger von derlei Privat-Unternehmungen bestehenden Grundsätzen zu behandeln sind, folglich als nicht befreit erklärt werden, jene jedoch ausgenommen, die schon als k. k. Räthe der Militärdienstleistung nicht unterliegen.»

Zur zweiten Hauptkathegorie von Beamten

ad B) gehören solche obrigkeitliche Beamte, die vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen. Dieß sind

aa) Magistratsbeamte.

bb) Obrigkeitliche, respektive herrschaftliche Beamte.

In Ansehung der Ersteren, nämlich

aa) der Magistratsbeamten, wird nach der Vorschrift des 2. Punktes des §. 20 des Konscriptions-Patentes vom Jahre 1804 festgesetzt: »Daß die in Städten und Märkten unter landesfürstlicher Genehmhal-

4. Unter der Rubrik Honoratioren haben die Militär-Befreiung zu genießen:

a) die Doktoren der Rechte, welche Stallum agendi haben,

b) Doktoren der Medizin und Chirurgie [1].

---

tung bei organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratual-Räthe, Sekretäre und Syndiken von der Militärdienstpflicht befreit sind.»

bb) Hinsichtlich der obrigkeitlichen, respektive herrschaftlichen Beamten wird bestimmt „daß jene obrigkeitliche Beamte, welche als Oberbeamte die politischen oder Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, die Begünstigung der Militärdienstpflicht-Befreiung zu genießen haben.» (A. h. E. 2. März 1829; H. 16. März 1829, Z. 6346; G. 20. April 1829, Z. 22122; P. G. S. XI. 112.)

Die Beamten der, dem General-Rechnungs-Direktorium unterstehenden, Berg- und Salinen-Buchhaltungen sind von der Militärpflichtigkeit loszuzählen (H. 14. Mai 1835, Z. 11267; G. 8. Juni 1835, Z. 33264 (P. G. S. XVII. 268).

Instruktion über die Militärpflicht der Postmeister, Postadministratoren und Expeditoren (A. h. E. 22. Mai 1841; H. 27. Mai 1841, Z. 16758; G. 19. Juni 1841, Z. 42134).

Instruktion über die Militärpflicht der Briefsammler (H. 23. Septemb. 1841, Z. 28565; G. 27. Okt. 1841, Z. 69560).

[1]) Auch graduirte Doktoren der Rechte ohne Unterschied, ob sie den stallum agendi haben oder nicht, sind gänzlich von der Militärpflicht befreit.

§. II. Die graduirten Doktoren der Philosophie, als solche, genießen nur die für Studierende festgesetzte Begünstigung.

§. III. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medizin oder der Chirurgie vollständig beendigt, und in den letzten Studienzeugnissen durchgehends die erste Klasse mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drei Jahre vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter folgenden Bedingungen befreit:

§. IV. Die Juristen, welche die Doktorswürde erlangen wollen, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien, sich über zwei mit Approbation zurückgelegte Rigorosen und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden sollen.

§. V. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellations-Prüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien, über ihre Praxis bei einer Civil- oder Kriminalbehörde, mit Ablauf des zweiten Jahres, über die entweder aus dem Civil- oder Kriminalgesetze einzeln vollbrachte Appellations-Prüfung und dabei erwiesene gute Fähigkeiten und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellations-Prüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen.

Alle übrigen, in dem Konscriptions-System vom Jahre 1804 unter der Rubrik Honoratioren aufgeführten Befreiungen haben von nun an aufzuhören, es bleibt jedoch den von der Befreiung neu Ausgeschlossenen frei, für den Fall, als sie die Bestimmung

---

§. VI. Juristen, welche weder Doktoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Praktikanten oder Auscultanten bei einer politischen, oder Justiz-, Staats- oder dieser gleich geachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis, mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Dekret über ihre beeidete Aufnahme sich auszuweisen, unb diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

§. VII. Wenn binnen der hier festgesetzen Frist die mit Vorzugsklassen absolvirten Juristen, die vorgeschriebenen Dokumente beibringen können, bleiben sie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doktors-Diplome oder mit dem Wahlfähigkeits-Dekrete aus beiden Gesetzbüchern, oder mit einem Dekrete als Praktikanten oder Auscultanten ausweisen können, gänzlich von der Militärpflicht befreit.

§. VIII. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugsklassen beendet haben, unterliegen eben so, wie während der Studien der Militärpflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militärwidmung nicht, und können sie sich mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendeten Studien, mit den für die mit Vorzugsklassen absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernissen ausweisen, so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollständigen Erlangung der oberwähnten Zwecke.

§. IX. Die Mediziner nnd Chirurgen, welche ihre Studien ganz und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres sich über ein mit Approbation bestandenes Rigorosum, und mit Ablauf des dritten Jahres, mit dem Doktorate ausweisen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen.

§. X. Mediziner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirt haben, werden eben so wie die Juristen sub §. 8 behandelt.

§. XI. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in den festgesetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreiung verlustig, und unterliegen der Rekrutirung in jenen Altersklassen, in welchen sie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären (H. 3. Aug. 1836, Z. 20551; G. 27. August 1836, Z. 49682; P. G. S. XVIII. 524).

zum Militär trifft, ihrer Pflicht gegen den Staat durch einen Stellvertreter Genüge zu leisten.

5. Der Besitz eines Bürgerhauses, auch verbunden mit dem Bürgerrechte, befreit künftig nicht mehr von der Widmung zum Militär, im Falle nicht etwa ein anderer Exemtions-Grund eintritt.

6. Rücksichtlich der Gewerbsinhaber haben es Se. k. k. Majestät bei den bisherigen Vorschriften bewenden zu lassen geruhet [1]).

7. Die Befreiung der Schauspieler hört von nun an gänzlich auf.

8. In Ansehung der Künstler haben Seine k. k. Majestät die für das lombardisch-venezianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen konscribirten Provinzen auszudehnen befunden, vermöge welcher die Zöglinge der Akademie der schönen Künste, welche eines der ersten Prämien erhalten haben, und jene, welche zur weiteren Ausbildung im Auslande auf Staatskosten ihre Verwendung fortsetzen, vom Militär ganz befreit sind.

9. Eigenthümer von ererbten und von erkauften Bauern-

---

[1]) Die neuen Rekrutirungsvorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbsinhaber bei den bisherigen Normativen zu verbleiben habe.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß, sind Inhaber von radizirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreit.

Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbstiteln radizirte Gewerbe als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung aus dem Militär eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militärentlassungen auf Bauernwirthschaften die Richtschnur geben (H. 3. Jänner 1830, G. 1. Febr. 1830, Z. 3257; P. G. S. XII. 32).

Seine k. k. Majestät haben unterm 29. April l. J. nachstehende a. h. E. herabgelangen zu lassen geruhet:

»Für die Zukunft, das ist, für die nach der Kundmachung dieser Meiner Entschließung neu eintretenden Gewerbs-Inhaber, und bis zur definitiven Festsetzung des Konscriptions- und Rekrutirungs-Systems, haben die den Gewerbs-Inhabern bisher zugestandenen Befreiungen von der aktiven Militär-Dienstverpflichtung ganz aufzuhören, und sind dieselben solchen nach den nämlichen Bestimmungen, wie die übrigen dazu berufenen Klassen, einzubeziehen.»

»Dagegen will Ich es in Ansehung der Verpflichtung zur Landwehr, während des Bestandes der dermaligen Landwehr-Einrichtung, bei den Bestimmungen belassen, welche dermal in Beziehung auf die Gewerbsbetriebe bestehen.» (G. 16. Juni 1835, Z. 33266; P. G. S. XVII. 278).

wirthschaften bleiben auch künftig von der Stellung zum Militär befreit, wenn sie ihre Wirthschaft mit Rücken besitzen.

Der Wirthschaftskauf berechtigt jedoch künftig nicht zur Entlassung schon wirklich dienender Soldaten im Konzertationswege.

Der Pacht einer Bauernwirthschaft befreit künftig weder von der Stellung zum Militär, noch begründet er eine Entlassung im Konzertationswege.

Der Besitz abgetretener Wirthschaften sichert künftig die gänzliche Befreiung von der Stellung zum Militär, und die Entlassung im Konzertationswege nur dann, wenn die Aeltern, welche die Wirthschaft abtreten, alt und gebrechlich sind, und keine anderen zur Wirthschafts-Uebernahme geeigneten, entweder von der Rekrutirung schon freien, oder doch im Alter weiter vorgerückten Söhne haben.

Nähere Bestimmungen hierüber wird das künftige Konscriptions-System enthalten [1].

---

[1] Es wird nunmehr auch in Ansehung der erheiratheten Bauernwirthschaften der Grundsatz festgesetzt, daß künftig der Besitz einer erheiratheten Wirthschaft weder einen rekrutirungspflichtigen Mann von der Stellung befreie, noch einen wirklichen Soldaten zur Entlassung im Konzertazionswege eigne.

Da jedoch Gesetze nicht zurückwirken, so befreien die vor der Publikation der mit dem bezogenen hierortigen Erlasse denselben zugestellten hohen Vorschrift vom 7. August 1827, Z. 21602, durch Kauf und Heirath erworbenen Wirthschaften, so lange sie der Erwerber mit Rücken besitzt, denselben von der Stellung zum Militär (H. 23. Aug. 1827, Z. 22677; G. 16. Sept. 1827, Z. 61241; P. G. S. IX 378).

1. Daß zwar der Kauf einer Wirthschaft schon wirklich dienende Soldaten nicht zur Entlassung im Konzertationswege berechtiget, wenn der Kauf erst nach der Publikation der erwähnten Instruktion Statt gefunden hat, daß aber Besitzer von erkauften Wirthschaften, wenn sie dieselben mit Rücken besitzen, auch künftig von der Stellung zum Militär (wie die Besitzer von ererbten und abgetretenen Wirthschaften) befreit sind.

2. Daß der Besitz einer nach der Kundmachung des Hofkanzleidekretes vom 23. August l. J. erheiratheten Wirthschaft weder einen Militärpflichtigen von der Stellung befreit, noch einen wirklichen Soldaten zur Entlassung im Konzertationswege eignet.

Hiernach haben sich die k. Kreisämter in vorkommenden Fällen genau zu benehmen (H. 29. Okt. 1827, Z. 28345; G. 23. Nov. 1827, Z. 77863; P. G. S. IX. 448).

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat, aus Anlaß eines speziellen Falles,

10. Die unter der Rubrik Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung begriffenen Individuen haben künftig keine Militär-Befreiung mehr zu genießen.

11. Studierende: unter dieser Rubrik bewilligen Se. k. k. Majestät künftig die Militär-Befreiung,

a) den Theologen, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen.

Wenn jedoch ein Theologe wegen schlechten Fortgangs die theologischen Studien verlassen muß, oder wegen geänderter Standeswahl freiwillig verläßt, unterliegt derselbe der Rekrutirung in jener Altersklasse, in welcher er wäre beigezogen worden, wenn er das theologische Studium nicht angetreten hätte.

b) Die Zöglinge der Ingenieur- und der Neustädter-Akademie, auch wenn sie nicht adelich sind, bleiben künftig von der Militärwidmung befreit, indem diese beiden Institute die Bildung der Zöglinge für das Militär zum Zwecke haben.

c) Alle übrigen Studierenden, auch Stipendisten und Konviktoren, genießen die zeitliche Militär-Befreiung nur insoferne

---

im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu entscheiden befunden: daß der Besitz von Wirthschaften, welche nicht von Aeltern, sondern von andern Individuen an Soldaten geschenkt oder abgetreten werden, in der neuen Rekrutirungs-Vorschrift unter die Titel nicht aufgenommen worden ist, welche zur Entlassung im Konzertations-Wege einen Anspruch geben; es kann demnach ein im Militär dienendes Individuum, welches die Wirthschaft durch Schenkung erhalten hat, die Militär-Entlassung im Konzertationswege nicht ansprechen (H. 14. Okt. 1828, Hofgesetz-S.).

Das k. Kreisamt hat die Obrigkeiten und Dominien zu verständigen daß künftighin der Ersatz für vom Militär entlassene Leute (um deren Entlassung im Konzertationswege nachgesucht wurde) in dem Falle, wo aus den Akten ersichtlich ist, daß die Wirthschaftsabtretungs- bezeichnungsweise Entlassungs-Motive schon zur Zeit der Stellung der Leute zum Militär vorhanden waren, nicht mehr aus dem Konkretum der Provinz, sondern aus der eigenen Population der Dominien gleichsam als Nachtrag zu dem für das betreffende Jahr ihnen anrepartirt gewesenen Rekruten-Stellungs-Kontingente geleistet werden muß, und daß eine derlei Abstellung und sohinige Entlassung die weitere Folge nach sich ziehet, daß das dem Manne verabreichte Handgeld zu ersetzen, und dem Militär-Aerar für die demselben bei seiner Entlassnng mitgegebenen Montursstücke durch das schuldtragende Dominium die Vergütung zu leisten kommt (G. 25. Sept. 1839, Z. 61569).

als sie in Sitten, in der Religion, und in den andern Lehrgegenständen die Vorzugsklasse erhalten [1]).

12. Schullehrer, zu deren Unterhalt die Dotation vollständig ausgemittelt ist, bleiben künftig von der Militärstellung ganz befreit.

---

[1]) Nachdem das Accedens zur Eminenz keine wirkliche Vorzugs=Klasse sondern nur eine Annäherung zu derselben ist; so kann dasselbe, nach dem Wortlaute der dießfälligen Direktiven, auch nicht geeignet sein, die zeitliche Militär=Befreiung zur bewirken (H. 3. Okt. Okt. 1828 an das mähr. schlesische Landesgubernium; Pol. Hof. G. S. 339).

Die Civil=Schüler der in Wien bestehenden Joseph=Akademie sind von der Militärpflicht nicht befreit, und daher ganz so, wie die übrigen Studierenden zu behandeln.

Die Civil=Schüler der Josephs=Akademie, und zwar ohne Unterschied, ob sie sich auf dem höheren oder dem minderen Lehrkurs befinden, genießen demnach die zeitliche Befreiung nur dann, wenn sie, wie in dem Abschnitte VI. Nr. 11 Lit. C. der Rekrutirungs=Instruktion vom Jahre 1827 ausdrücklich bestimmt wird, in Sitten, in der Religion und in den andern Lehrgegenständen die Vorzugsklasse erhalten.

Die feldärztlichen Praktikanten unterliegen ebenfalls der Militärpflicht, und können ohneweiters zum Militär gestellt, und für die Waffengattung gewidmet werden, für welche sie die körperliche Angemessenheit haben.

Von der Assentirung eines Individuums zum feldärztlichen Gehilfen, hat demnach die oberfeldärztliche Direktion immer das betreffende Werbbezirks=Regiment durch den dirigirenden Stabsarzt zur Verständigung der Konscriptions=Obrigkeit in die Kenntniß zu setzen, wo es sodann der letzteren zwar gestattet ist, dieses Individuum bei einer künftigen Rekrutirung auf ihr Kontingent zu stellen, dasselbe aber demungeachtet bei der Dienstleistung zu verbleiben hat, für welche es assentirt wurde.

Zugleich findet man die Bestimmungen bekannt zu geben, nach welchen die Civil=Schüler der Josephs=Akademie, falls einer derselben in Folge der obigen Anordnung zum Militär gestellt wird, zu behandeln sind:

1. Sind dieselben auf 14 Jahre zu assentiren.

2. Wenn der oberste Feldarzt die Beibehaltung eines, auf diese Art Gestellten in der ärtzlichen Branche wünscht, so ist auf sein Ansuchen der Gestellte sogleich zur Fortsetzung der Studien zu beurlauben, und zwar auf so lange, als er in Studien genügende Hoffnung gibt (H. 9. Jän. 1829, Z. 29895; G. 29. Jän. 1829, Z. 4267; P. G. S. XI. 46).

Zeitliche Befreiung der Studierenden von der Militärwidmung hängt von den Zeugnissen des letzten Semesters oder Jahres ab. Assentirten Studierenden ist die Fortsetzung der Studien gestattet (St. H. C. 10. Sept. 1830, Z. 4576; G. Sept. 1830, Z. 60035; P. G. S. XII. 412).

Schulgehilfen, welche durch Dekrete höherer Behörden angestellt sind, haben die zeitliche Militär-Befreiung zu genießen, nicht aber diejenigen Schulgehilfen, welche von den Lehrern selbst ohne höhere Dekrete aufgenommen werden.

13. Se. k. k. Majestät haben aus landesväterlicher Milde eine für das lombardisch-venezianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen konscribirten Provinzen auszudehnen geruhet.

In Gemäßheit derselben ist von der Militärwidmung ganz befreit:

A. Der einzige Sohn eines Vaters oder einer Mutter, im Fall der erste gestorben sein sollte, welche das siebenzigste Jahr zurückgelegt haben, und der Mittel zur Unterhaltung ihres Lebens beraubt sind, so wie auch derjenige, welcher nach dem Ableben seines Vaters, einen Großvater, oder eine Großmutter, im Fall der Großvater gestorben sein sollte, von gleichem Alter und von gleichen Umständen zu ernähren hat.

B. Die zeitliche Befreiung haben zu genießen:

a) Der Militärpflichtige, welcher vom Vater und Mutter verwaiset ist, und keine Brüder hat, aber einen Großvater oder eine Großmutter vom Vater her, oder beide zu ernähren hat, jedoch nur für den Fall, wenn er keinen väterlichen Oheim hat.

b) Der Militärpflichtige, welcher zwar Brüder hat, aber doch nur allein den Unterhalt eines, der Mittel zu seiner Erhaltung beraubten siebzigjährigen Vaters zu besorgen hat.

c) Der Militärpflichtige, der von beiden Aeltern verwaist ist, der allein auf eigene Kosten die Erhaltung eines oder mehrerer Brüder oder Schwestern von minderem Alter als der Militärpflichtige selbst ist, zu besorgen hat, jedoch nur in dem einzigen Falle, wenn diese Geschwister aus körperlicher Schwäche unfähig sind, selbst ihre Nahrung zu gewinnen.

d) Der älteste Sohn eines Vaters, oder einer Mutter, welche Witwe ist, wenn diese unfähig sind, ihre tägliche Nahrung zu sichern, und der Sohn zugleich den Unterhalt von einem oder mehreren Geschwistern, welche noch nicht das fünfzehnte Jahr erreicht haben, oder welche aus körperlicher Schwäche unfähig sind, die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens zu gewinnen, zu besorgen hat.

Bei der unter der Nummer 13 angeführten zugestandenen,

theils gänzlichen, theils zeitlichen Befreiung wird jedoch erfordert, daß derjenige, dem sie zu Theil werden soll, auch im Stande sei, im bürgerlichen Leben die erwähnten Aeltern, Großältern oder Verwandten ernähren zu können.

Die betreffende Obrigkeit hat daher vor jeder Rekrutirung dasjenige Individuum, welches unter diesem Titel befreit sein soll, unter Darstellung der obwaltenden Umstände, dem Kreisamte anzuzeigen, und von demselben die Bestätigung dieser Befreiung einzuholen.

Das Kreisamt hat über das nämliche Individuum auch bei künftigen Rekrutirungen eine ähnliche Bestätigung zu ertheilen, daher auch von der Obrigkeit eine kurze Anzeige an das Kreisamt, daß die Umstände noch die nähmlichen seien, zu erstatten ist.

Seine k. k. Majestät gestatten allergnädigst, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für die nächstbevorstehende Rekrutirung erwirken können [1]).

---

[1]) Philipowaner und Mennoniten bleiben, wie bisher, von der Rekrutirung befreit (H. 19. März 1830, Z. 6282; G. 2. April 1830, Z. 19528, Gen. 573).

Der k. k. Hofkriegsrath hat unterm 16. April d. J., Z. 941 K. der vereinigten Hofkanzlei eröffnet, daß sich oft der Fall ergebe, daß Bezirksobrigkeiten, welche nicht zugleich die Grundobrigkeiten des Stellungspflichtigen sind, und das Geschäft der Rekrutirung leiten, solche Individuen für den Militärstand widmen, welche bald hierauf aus gesetzlichen Ursachen zum Schaden des Aerars von der Militärdienstleistung befreit werden.

Da nun die Schuld an den unrechtmäßigen Stellungen hauptsächlich darin zu liegen scheint, daß derlei Bezirksobrigkeiten nicht in die genaue Kenntniß von den Verhältnissen der, andern Obrigkeiten unterthänigen Insassen gesetzt werden, so soll in Folge h. H. vom 24. April d. J., Z. 8601, Sorge getragen werden, daß den Bezirksobrigkeiten zur rechten Zeit die ein Individuum befreienden Gründe zur Kenntniß gebracht werden, damit das Militär-Aerar, auf solche Art vor unnützen, sich öfters ergebenden Kosten verwahrt werde (G. vom 1. Juni 1832, Z. 26205. P. G. S. XIV. 160).

Es kommen häufig Stellungen solcher Individuen vor, die bald hierauf aus gesetzlichen Ursachen zum Schaden des Aerars von der Militärdienstleistung wieder befreit werden müssen.

Um diesem Uebelstande Einhalt zu thun, haben die Kreisämter sämmtliche Dominien, in Gemäßheit der in der gedruckten Rekrutirungs-In-

14. Alle bisher nicht erwähnten, im §. 16 des Konskriptions-Systems vom Jahre 1804 aufgeführten, zeitlichen Befreiungen haben von nun an aufzuhören, nur rücksichtlich der Berg-, Pulver- und Salpeter-Arbeiter hat es, bis zur Erlassung einer neuen dießfälligen Vorschrift, bei der bisherigen Uebung zu verbleiben [1].

---

struktion vom Jahre 1827 enthaltenen Vorschrift anzuweisen, daß sie die Befreiungsgründe für ihre militärpflichtigen Individuen dem Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung bei Zeiten vorlegen, um sich bei Vorladung eines solchen Individuums von einer Rekrutirung zur andern gehörig ausweisen zu können.

Zugleich ist denselben zu bedeuten, daß sie im Unterlassungsfalle für jeden daraus entstehenden Schaden um so mehr werden zur Verantwortung gezogen werden, als die Stellung eines solchen Individuums zum Militär dann nur ihnen allein zur Last fällt.

Diejenigen Grundobrigkeiten, die nicht zugleich Stellungsobrigkeiten sind, haben nach der Gubernial-Verordnung vom 1. Juni v. J. Z. 26205, Letztere von den Verhältnissen der unterthänigen Insassen zu obigem Zwecke zu rechter Zeit in die Kenntniß zu setzen (G. vom 13. April 1833, Z. 19057. P. G. S. XV. 114).

[1]) Sensen-, Sichel- und Strohmesserschmiede, Seesalzerzeuger in Istrien, bei der Einlösungsschein- und Banknoten-Fabrikation verwendete Individuen, Pulver- und Salpeter-Erzeuger, Arbeiter in Gewehrfabriken und Bergleute sind als militärpflichtig zu behandeln (H. 18. Sept. 1828, Z. 21638; G. 17. Okt. 1828, Z. 70644; P. G. S. X. 476).

Mindere Diener der Bergwesensbehörden sind von der Militärpflicht nicht losgezählt (G. 2. Mai 1836, Z. 24814, P. G. S. XVIII. 402).

Hieher gehören folgende Gesetzesstellen aus dem H. vom 28. Jän. 1838, Z. 1462; G. 6. März 1838, Z. 11125 (d. i. der §. 11 samt den darin bezogenen §§. 1 und 9; P. G. S. XX. 70):

§. 1. Unobligate Combattants sind jene, welche zwar zu dem Dienste als Combattants, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Kapitulations-Dauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse rekrutirungspflichtig gewesen wären (vide §§. 6 und 7).

§. 9. Jeder Obligate, wenn er zum Ober-Offiziere befördert wird, hört eben dadurch auf, obligat zu sein, und kann eben so, wie die unobligaten Kadetten, unter Beobachtung der bestehenden Dienstvorschriften, nach eigener Wahl aus dem Militär-Dienste austreten.

§. 11. Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1), freiwillig oder auch gezwungen, aus dem Militär-Dienste ausgetreten sind (§. 9); so unterliegen sie nach ihrer Altersklasse, Falls nicht sonst ein gesetzlicher Befreiungsgrund für sie spricht, der Rekrutirung.

Die Postillons sind zwar nach den neuen Rekrutirungsgrundsätzen vom 7. August 1827, Z. 21602, von der Militärdienstleistung nicht be-

VII. In dem Anbetrachte, daß manche bisherige Exemtionen wegfallen, daß künftig auch Leute von besseren Vermögensumständen die Widmung zum Militär erhalten werden, haben Seine k. k. Majestät den Rekruten ohne Ausnahme künftig die Stellvertretung in Friedenszeiten zu gestatten, und dießfalls folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruhet:

1. Als Stellvertreter können angenommen werden:

a) ausgediente Kapitulanten, ungeachtet sie noch landwehrpflichtig wären, jedoch sollen sie nich mehr als 36 Jahre alt, zum Militär noch vollkommen tauglich [1]) sein, und nach ärztlichem Befunde noch eine 14jährige Dienstleistung hoffen lassen.

---

freit, jedoch ist bei Rekrutirungen, besonders in Friedenszeiten, auf die Postillons nach Möglichkeit schonende Rücksicht zu nehmen.

Es wird sonach einem Postmeister, welcher wegen außerordentlicher Umstände die Befreiung eines Postillons, jedoch nur für eine bevorstehende Rekrutirung, erwirken will, gestattet, dem Kreisamte, unter gehörig instruirter Auseinandersetzung der Beweggründe der Befreiung, seine Bitte vorzulegen.

Der Herr Kreisvorsteher wird hingegen verpflichtet sein, diese Umstände streng zu würdigen, und nur da, wo es die Versehung des Postdienstes unumgänglich erheischt, die zeitweise Befreiung eines Postillons, nur jedesmal für eine Rekrutirung, zu ertheilen hiemit ermächtigt (G. 12. Jän. 1830, Z. 72271, Gen. 31).

[1]) Die Hofkanzlei hat über die Frage, ob auch ausgediente Kapitulanten, welche zwar das für Stellvertreter festgesetzte Normalalter noch nicht überschritten haben, und noch eine vierzehnjährige Dienstleistung versprechen, aber bereits in den Stand der Landwehr aufgenommen worden sind, als Supplenten in den Liniendienst eintreten dürfen, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu entschließen befunden, daß kein Anstand obwalte, dergleichen ausgediente Kapitulanten als Supplenten anzunehmen, indem auch andere Individuen in dem landwehrpflichtigen Alter ohne Anstand als Supplenten in den Liniendienst eintreten können (H. 3. Juli 1829, Z. 15309; G. 22. Juli 1829, Z. 41986. P. G. S. XI.).

1) und 2) Weder in den Rekrutirungs-Vorschriften, noch in einer nachträglichen Verordnung, ist anbefohlen, daß der ausgediente und als Supplent sich reengagirende Kapitulant aus dem Kreise oder der Provinz des Supplirten gebürtig sein müsse.

Dieß wurde auch dem General-Militär-Kommando mittelst Reskript vom 8. März 1828 K. 736 bekannt gemacht, weil man die Stellvertretung nicht durch lästige, von Sr. Majestät nicht vorgeschriebene Bedingungen erschweren, sondern überdieß in solchen Fällen das Beste des Dienstes befördern wollte, indem den Regimentern an der Beibehaltung solcher ausgedienten Kapitulanten immer gelegen ist (G. 7. März 1831, Z. 12512. — P. G. S. XIII. 90).

Auch dürfen als Stellvertreter solche Ausgediente angenommen werden, welche während ihrer ersten Kapitulation von guter Aufführung waren.

Die Annahme der, in den Stand des gegenwärtig aufgestellten ersten Landwehr=Bataillons einverleibten, ausgedienten Kapitulanten als Supplenten für die Linie und ihr Uebertritt aus der Landwehr zum Regiment, unterliegt, wenn sie hiezu erforderliche Eigenschaften besitzen, in so lange nichts Anderes anbefohlen wird, keinem Anstande.

Wornach das Kommando sich genau zu achten hat (Vdg. des General=Kommando v. 26. April 1831, Z. 4671. R. — G. 26. Mai 1831, Z. 30618; P. G. S. XIII. 200):

1) Die nach der Kundmachung der neuen Rekrutirungs=Instruktion entlassenen Kapitulanten dürfen nur dann als Stellvertreter angenommen werden, wenn in ihrem Abschiede die Klausel beigefügt ist, welche die neue Rekrutirungs=Instruktion in diesem Falle verlangt.

Die vor der Kundmachung dieser Instruktion entlassenen Kapitulanten haben sich mit einem Zeugnisse der Obrigkeit ihres Aufenthaltes und mit ihrem Abschiede auszuweisen. Diese Kapitulanten können, vorausgesetzt, daß sie die sonst hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Stellvertreter angenommen werden, wenn das obrigkeitliche Zeugniß bestätigt, daß sie von tadelloser Aufführung sind, und wenn sich aus dem Abschiede ergibt, daß sie treu uud redlich im Militär gedient haben.

2) Den Individuen, welche nach den dermal bestehenden Rekrutirungs=Vorschriften nach dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre militärpflichtig werden, wird gestattet, noch vor dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre, und selbst außer der Zeit einer Rekrutirung einen Vertreter zu stellen, wodurch sie sich von dem persönlichen Einrücken bei dem Militär auf immer befreien.

Um dabei jedoch allen Uebelständen zuvorzukommen, hat ein Individuum, welches sich auf die bemerkte Art von der Militärpflicht befreien will, einen ausgedienten Kapitulanten jenes Werbbezirks=Regiments als Stellvertreter zu reengagiren, zu welchem Regimente dasselbe hinsichtlich seiner Geburt oder seines Aufenthaltes gehört.

Die Einrechnung des Individuums, welches sich durch diese Stellvertretung von der Militärpflicht befreit, hat bei der Rekrutirung jenes Jahres zu erfolgen, in welchem es nach seinem Alter hätte vorgestellt werden müssen.

3) Es ist weder in der neuen Rekrutirungs=Instruktion, noch in einer der nachträglich erlassenen Verordnungen ausgesprochen, daß der Vertreter demselben Dominium unterthänig sei, oder zu demselben Konscriptionsbezirke gehöre, oder aus demselben Kreise oder aus derselben Provinz gebürtig sein müsse, wie derjenige, welcher sich vertreten läßt. Es würde auch die Aufstellung eines solchen Grundsatzes die Stellvertretung erschweren, wenn man sie an lästige, von Seiner Majestät nicht vorgeschriebene Bedingungen knüpfen wollte.

Die Regimenter haben daher künftig solchen Ausgedienten in dem Abschiede einzurücken:

„Verdient als Stellvertreter angenommen zu werden."

Nach dem §. 7 Litt. b. der neuen Rekrutirungs-Instruktion dürfen noch nicht gediente und rekrutirungspflichtige Individuen, welche bereits 25 Jahre alt sind, als Vertreter angenommen werden.

Bei dieser Bestimmung wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß in Friedenszeiten die Nothwendigkeit nicht eintreten werde, Leute, die bereits 25 Jahre alt sind, folglich in die siebente Altersklasse gehören, zur Deckung des Bedarfs an Rekruten beiziehen zu müssen. Da sich aber der Fall bei den Rekrutirungen im Jahre 1827 ergeben hat, daß nicht nur Leute von der Altersklasse von 25 Jahren, sondern selbst von höheren Altersklassen gestellt wurden, und da dieser Fall sich auch bei den folgenden Rekrutirungen wieder ergeben kann, so wird hiemit nachträglich festgesetzt, daß nicht gediente und rekrutirungspflichtige Individuen von 25 Jahren, oder auch von höherem Alter bis zu 29 Jahren, nur dann als Vertreter angenommen werden dürfen, wenn die betreffenden Konskriptions-Obrigkeiten ihr Rekruten-Kontigent aus den jüngeren Altersklassen bereits vollständig gestellt haben.

Durch diese Bestimmung beabsichtigt man allen Beschwerden von Seite der Konskriptions-Obrigkeiten vorzubeugen, da denselben sodann durch die Vertretung kein Mann entzogen wird, welchen sie auf ihr eigenes Kontigent stellen können (Hkg. 8. März 1828, Z. 736. K; G. 24. Juni 1836, Z. 36289; P. G. S. XVIII. 434).

Der Hofkriegsrath findet die mit dem Reskripte vom 18. Aug. 1829, K. 2680, den in jeder Beziehung zur Stellvertretung geeigneten, ausgedienten Unteroffizieren zugestandene Begünstigung, daß sie selbst noch bis zum vollendeten 37. Lebensjahre als Stellvertreter reengagirt werden können, auch auf geeignete und vorzüglich brauchbare Trompeter der deutschen Kavallerie-Regimenter und Jäger-Bataillons, an deren Beibehaltung dem Dienste gelegen ist, und welche, vermöge ihrer physischen Körperbeschaffenheit die Ausdienung einer noch weiteren Kapitulation hoffen lassen, insoferne auszudehnen, als sie vermöge ihrer Nationalität zum Fortdienen in den betreffenden Truppenkörpern, nach dem Gesetze oder in Folge ausnahmsweiser Bewilligung, auch berechtiget sind.

Eben so wird auch gestattet, daß die hierortigen Reskripte vom 1. September 1832, K. 2776, und vom 24. Juni 1839, K. 2055, nach welchen brauchbare Unteroffiziere der lombardisch-venetianischen Truppenkörper und des Kaiser-Jäger-Regiments selbst bis zum vollstreckten Alter von vierzig Jahren als Stellvertreter reengagirt werden können, auch auf geeignete und vorzügliche Trompeter des Chev.-Legers-Regiments Nostitz, des 8. und 11. Jäger-Bataillons und des Kaiser-Jäger-Regiments unter obiger Bedingung in Anwendung gebracht werden können (G. 12. Juni 1840, Z. 39760).

Es können daher nur solche Ausgediente als Stellvertreter angenommen werden, in deren Abschieden dieser Beisatz enthalten ist.

b) Als Stellvertreter können auch diejenigen angenommen werden, welche noch nicht im Militär gedient haben, wenn sie auch rekrutirungspflichtig sind, jedoch dürfen dieselben nicht jünger als 25, und nicht älter als 29 Jahre sein, auch diese Stellvertreter müssen vollkommen körperlich tauglich sein.

Diejenigen, welche noch nicht gedient haben, müssen, um Stellvertreter sein zu können, ein Zeugniß guter Aufführung von der Obrigkeit beibringen [1]).

---

[1]) §. 2. Ungarn dürfen nur bei der Artillerie und Extra-Korps, Tyroler und Italiener, sobald sie sich ausweisen, der Militärpflichtigkeit in ihrem Lande nicht mehr zu unterliegen, bei allen Truppengattungen der altkonskribirten Provinzen als Stellvertreter angenommen werden. — §. 3. Den Rekruten wird ein Monat vom Tage ihrer Widmung zur Stellung eines Vertreters zugestanden (G. 14. Sept. 1827, Z. 61164; P. G. S. IX. 372).

1) Da die a. h. Anordnung bloß sagt: daß der Stellvertreter vollkommen diensttauglich sein müsse, so könne in dieser Beziehung, in so lange nicht eine weitere a. h. Anordnung zu ferneren Anforderungen berechtiget, auch nicht mehr von einem Stellvertreter verlangt werden, als dieses, woraus folge, daß man vor der Hand von einem Stellvertreter nicht die Angemessenheit für jene Waffengattung fordern könne, zu welcher jener, der sich vertreten lassen will, nach seinen Eigenschaften bestimmt worden ist.

2) Rekruten, welche für das Militär-Fuhrwesen klassifizirt werden, müssen in Folge des oben angeführten Grundsatzes, daß der Stellvertreter vollkommen diensttauglich sein müsse, falls sie sich vertreten lassen wollen, einen für den Liniendienst geeigneten Vertreter stellen.

3) Jeder Stellvertreter habe sich über sein Alter legal auszuweisen, entweder durch den Taufschein, oder mit einem sonstigen legalen obrigkeitlichen Zeugnisse.

4) Dienende Leute, welche mit Ende Oktober desselben Jahres, in welchem die Rekrutirung erfolgt, ihre Kapitulation vollstrecken, dürfen als Stellvertreter angenommen werden (G. 14. Okt. 1827, Z. 64448. P. G. S. IX. 416).

Die Frage: ob derjenige Stellvertreter, der selbst militärpflichtig ist, ein Unterthan desselben Dominiums sein müsse, wird verneinend beantwortet (H. 14. Febr. 1828, Z. 3317; G. 5. März 1828, Z. 15105 P. G. S. X. 58).

Instruktion, wie sich bei Stellvertretungen zu benehmen sei (H. kg. 23. Dez. 1827, Z. 3871. K.; G. 7. Feb. 1828, Z. 6148 (P. G. S. X. 44).

2. Für jeden Stellvertreter muß der Rekrut ein Depositum von 120 fl. M. M. deponiren. Das Regiment oder Korps hat

---

Den provisorisch für den Militärdienst gewidmeten Nachmännern von Abwesenden und Kranken lauft die Frist von einem Monate zur Stellung eines Vertreters von dem Tage, an welchem sie nach den neuen Grundsätzen, wegen Nichteinrücken eines Abwesenden oder Kranken, zum wirklichen Eintritte in die Militärdienstleistung aufgefordert werden (G. 23. Mai 1828, Z. 34082; Gen. 743. S.).

Auch jenen Individuen, die als Paßlose, oder mit erloschenen oder ungültigen Pässen betreten, zum Militär gestellt werden, ist zu gestatten, einen Stellvertreter zu stellen (H. 21. Aug. 1828, Z. 19580; G. 5. Sept. 1828, Z. 63024; P. G. S. X. 444).

Auch den bereits assentirten Rekruten ist binnen Monatsfrist von der Assentirung die Stellung von Vertretern zu gestatten (H. 22. Sept. 1828, Z. 24652; G. 7. Okt. 1828, Z. 77894; P. G. S. X. 466).

Weder Civil= noch Militärbehörden haben sich mit der Aufsuchung von Supplenten zu befassen (G. 8. Mai 1829, Z. 27446).

Bei einem jeden Stellvertretungsfall soll gleich nach erfüllter Bedingniß das dießfällige Befreiungs=Certifikat von der gemeinschaftlichen Assentirungs = Kommission für den Befreiten ausgefertigt, und solches in dessen Abwesenheit demjenigen zur Einhändigung an denselben ausgefolgt werden, der die Stellvertreterbedingnisse für ihn erfüllt hat (G. 7. Sept. 1829, Z. 52595 (P. G. S. XI. 304).

Stellvertreter für Rekruten können auch zu fremden Werbbezirks=Regimentern abgestellt werden (G. 8. Juni 1831, Z. 34533; P G. S. XIII. 206).

a) Jeder ohne Unterschied, ob er ein ausgedienter Kapitulant, oder ein Civil = Individuum ist, der als Supplent für einen Militärpflichtigen oder Entlaßwerber im Offertwege einzutreten gesonnen ist, muß außer den Beweisen über die sonstigen, für einen Supplenten vorgeschriebenen Erforderniße auch noch den Taufschein über sein Alter beibringen.

b) Dieser Taufschein, der bei der oft entfernten Dislokation der Truppen, hinsichtlich seiner Echtheit schwer zu kontrolliren ist, muß für den beabsichtigten Gebrauch um so gewisser von der betreffenden Civilbehörde legalisirt sein, als sonst auf einen nicht legalisirt beigebrachten Taufschein keine Rücksicht genommen werden dürfte.

c) Da die Supplirung aus dem Privatinteresse der Individuen entspringt, so ist ihnen die Sorge wegen Erlangung eines legalisirten Taufscheins zu überlassen (G. 28. Juni 1833, Z. 37002. P. G. S. XV. 186).

Seine k. k. Majestät haben über die vorgelegte Frage, wie in dem Falle vorzugehen sei, wenn ein Supplent einverständlich mit dem Militärpflichtigen, für den er eingetreten ist, einen Betrug verübt hat, in der Absicht, um als Supplent angenommen zu werden, mit a. h. E. vom 30. Mai d. J. zu befehlen geruhet, daß jene Individuen, die durch Betrug auf gesetzwidrige Weise Supplenten gestellt haben, der Wohlthat, noch einen andern Supplenten zu stellen, verlustig erklärt werden sollen,

die Einleitung zu treffen, daß dieses Depositum bei dem Tilgungsfonde nutzbringend angelegt werde [1]).

Von dem Stellvertreter hängt es ab, ob ihm die entfallen-

---

und somit selbst ihrer Militär-Widmung zu folgen haben (H. 12. Juni 1834, Z. 14171; G. 3. Juli1834, Z. 39100. P. G. S. XVI. 342).

Da die Rücksendung solcher betrügerischen Supplenten öfters aus sehr entfernten Provinzen an den Ort ihrer Bestimmung zu geschehen hat, so ist die Hofkanzlei zur Vermeidung mancher hiedurch für die politischen Behörden etwa hervorgehenden Unzukömmlichkeiten mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß solche Individuen von Seite des Militärs in ihre Heimath transportirt werden sollen, und daß sich das Militär-Aerar für die durch eine derlei Transportirung entstandenen Kosten aus dem erlegten Supplenten-Kautions-Kapitale schadlos zu halten habe, vorausgesetzt, daß der Supplent vermögenslos wäre, und sich von ihm kein Ersatz hereinbringen ließe (H. 23. Sept. 1834, Z. 24436; G. 31. Okt. 1834, Z. 62900. P. G. S. XVI. 488).

[1]) Da jeder Militärpflichtige, wenn ihn die Widmung zum Militär trifft, ja selbst vor erreichtem militärpflichtigen Alter die Stellvertretung anbiethen, und das Depositum erlegen kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieß auch dem im In- oder Auslande abwesenden Militärpflichtigen zukommen, und das für ihn erlegte Depositum in Empfang genommen werden könne.

Jeder Militärpflichtige, sobald er bei erhaltener Widmung zum Militär die Stellvertretung anbiethet, wird, ohne assentirt zu werden, zur Besorgung seines Anerbiethens sogleich wieder entlassen, und ihm hiezu die gesetzlich festgesetzte Frist von 30 Tagen einberaumt. Bis zu dieser Zeit und bis zu seiner eigenen oder seines gestellten Vertreters Assentirung gehört dieser Rekrut nicht dem Militär, sondern seiner Stellungs-Obrigkeit an.

Hat er indessen das Depositum erlegt, jedoch weder einen Supplenten noch sich selbst gestellt, so hat ihn seine Obrigkeit zur Stellung zu zwingen, oder, wenn er entwichen wäre, als Rekrutirungsflüchtling zu behandeln.

In keinem dieser Fälle hat aber das Militär-Aerar einen Anspruch auf das erlegte Depositum, welches seinem Begriffe gemäß erst nach der wirklichen Assentirung eines Stellvertreters in den gesetzlich bestimmten Fällen dem Militär-Aerar zufällt. Dieses vom Militär einstweilen in Empfang genommene Depositum ist immer dem Erleger selbst, und wenn dieß der entwichene Rekrut wäre, seiner Obrigkeit zu erfolgen.

Jedoch hat sowohl in dem Falle, wenn der Rekrut sich gar nicht stellet, als auch in jenem, wenn er bei der Stellung für dienstuntauglich anerkannt wird, seine Obrigkeit einen andern Mann zu stellen (G. 7. März 1831, Z. 12512; P. G. S. XIII. 90).

den Interessen auf die Hand bezahlt, oder zum Kapital geschlagen werden sollen.

Was der Rekrut dem Stellvertreter über 120 fl. M. M. bezahlt, darüber hat der Stellvertreter ganz freie Verfügung; nur wenn er freiwillig diesen Mehrbetrag deponiren will, liegt es dem Regimente ob, auch diesen Mehrbetrag auf die erwähnte Art nutzbringend anzulegen.

3. Wenn der Stellvertreter die Kapitulation ausgedient hat, so wie, wenn er vor vollstreckter Kapitulationszeit ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, ist ihm das Depositum unverkürzt zu verabfolgen, und im Falle seines Todes haben es dessen Erben zu erhalten [1]).

Wenn aber der Stellvertreter entweicht, wenn er während seiner Dienstzeit durch Selbstverstümmlung, oder wie immer erwiesenermaßen durch sein Verschulden den Militärdienst verlassen muß, so ist das Depositum dem Militär=Aerar verfallen.

Diese Bestimmung hat jedoch nicht in Anwendung zu kommen, wenn der Stellvertreter hinlänglich erweisen könnte, daß die Verletzung ohne seine Schuld durch einen unglücklichen Zufall erfolgt sei.

Militär = Stellungsauslagen.

C. 20. Sept. 1793. Ged. (Pill. S. Nr. XLVII. S. 53).

Man findet zur allgemeinen Regel festzusetzen:

Daß nur die Dominien die mit den Rekrutenstellungen verbundenen Auslagen, als da sind:

a) Die Abführung der Rekruten auf den Assentirungsplatz, und

b) die Verpflegung derselben, bis zur Uebergabe an das Militär zu bestreiten haben.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß, wenn dessen ungeachtet ein oder

---

[1]) Mit H. vom 18. v. M., Z. 13659, wurde einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe anher bedeutet, daß die Rückstellung des Depositums nach Ausdienung der Kapitulation, für welche dasselbe gelegt worden ist, ohne irgend einer weiteren Beschränkung Statt zu finden hat, daß daher dasselbe ebenfalls bei einer Reengagirung oder überhaupt bei einem Fortdienen über die Kapitulation, für welche es erlegt wurde, dem Supplenten auszufolgen ist (G. 10. Juli 1829, Z. 39265; P. G. S. XI. 230).

das andere Dominium dawider handeln, und diese Lasten den Gemeinden aufbürden sollte, dasselbe nebst dem Rückersatz der von der Gemeinde erwiesener Maßen getragenen Auslagen noch insbesondere mit dem doppelten Betrag als eine Polizeistrafe belegt werden würde (Republicirt am 18. April 1826, Z. 20933, P. G. S. VIII. 59).

G. 14. April 1831, Z. 15457 (P. G. S. XIII. 138).

Das k. k. böhmische Landesgubernium hat, um die Anstände zu beseitigen, welche sich bisher bei Beurtheilung der Unkosten-Berechnungen über die in den andern Provinzen vollzogenen Militär-Stellungen der Unterthanen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten aus Mangel an gleichförmigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, mit Genehmigungen der h. Hofkanzlei die Verfügung getroffen, daß die Unkosten-Berechnungen in Ansehung der dortlandes vollzogenen Assentirungen von Militärpflichtigen aus andern konscribirten Provinzen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten von Seite desjenigen Kreisamtes adjustirt und bestätiget werden, von welchem das betreffende Individuum dem Militärstande gewidmet wurde.

Hiernach sind nur diejenigen Unkosten-Liquidationen zur Ersatzforderung und Berichtigung für geeignet erklärt worden, welche hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit von Seite des betreffenden Kreisamts oder des Prager Magistrats adjustirt und bestätigt worden sind.

Man findet der Zweckmäßigkeit wegen eine gleichförmige Verfügung auch hierlandes zu treffen, und die k. Kreisämter erhalten sonach den Auftrag, die Unkosten-Berechnungen für hierlandes vorkommende Assentirungen militärpflichtiger Unterthanen aus Böhmen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit jedesmal sogleich zu adjustiren und zu bestätigen, damit nicht diese zur Erlangung der nöthigen Beruhigung erforderliche Bestätigung mit Vermehrung und Verzögerung des Geschäftes erst nachträglich eingeholt werden muß.

G. 20. Sept. 1833. Z. 50802 (P. G. S. XV. 345).

Schon das Kreisschreiben vom 20. Sept. 1793, Z. 25510, spricht den Grundsatz aus, daß, nachdem die Rekruten-Stellung eine allgemeine Last der Konscriptions-Obrigkeiten ist, die Bestreitung der damit verbundenen Auslagen nicht den Gemeinden,

sondern den Dominien obliege. Hiernach müssen auch die Auslagen, welche aus Anlaß der Abstellung der Rekruten von Seite der Städte und Magistrate auflaufen, von Seite der betreffenden Stadtkassen getragen werden. Um aber den aus diesen Anlässen von den zu diesem Abstellungsgeschäfte verwendeten städtischen Beamten gemachten Aufrechnungen Maaß und Ziel zu setzen, findet man zu bestimmen, daß es von der bisherigen Beigebung eines eigenen bezahlten Wächters für je zwei Rekruten abzukommen habe, indem es für hinlänglich erkannt wurde, wenn immer blos zu vier Rekruten ein eigener Wächter mit dem gewöhnlichen Lohne verwendet wird, wobei auch für die Anzahl von vier Rekruten immer nur eine einzige Fuhr passirt werden wird. Von dieser Bestimmung sind sämmtliche unterstehende Magistrate und Kämmereien zur Bekanntgebung an ihre untergeordneten Beamten zu verständigen, mit dem Bedeuten, daß die von denselben gelegten Reisepartikularien über die Rekruten-Abstellungen künftighin genau nach dieser Norm werden richtig gestellt werden.

Militär-Stellungs- und Assentirungs-Kommission.

G. 16. Juni 1829, Z. 32119 (P. G. S. XI. 180).

In Folge H. vom 27. Nov. v. J., Z. 26936, wird die Aufnahme der mit der Krätze, oder der Lustseuche Behafteten, zur Militärdienstleistung berufenen Individuen in die Militärspitäler unter der Voraussetzung und Bedingung gestattet, wenn das zur Heilung übergebene Individuum oder dessen Ortsgemeinde, welcher jedoch die freiwillige Abgabe solcher Kranken unbeschränkt überlassen ist, zur Bezahlung der Verpflegs- oder Heilungskosten verhalten werden.

G. 30. Sept. 1829, Z. 54746 (P. G. S. XI. 372).

Mit Beziehung auf die hierortige Weisung vom 16. Juni l. J., Z. 32119, wird dem k. Kreisamte bedeutet, daß diese die Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zur Militärdienstleistung berufenen Individuen, in die Militärspitäler betreffende Anordnung, in Folge H. vom 27. August l. J., Z. 19911, auch auf die mit aufgebeitzten Füßen, und überhaupt auf alle an leicht heilbaren Uebeln erkrankte, sonst aber taugliche Rekrutirungspflichtige auszudehnen ist; wobei jedoch in Absicht auf die Absendung solcher Individuen in die Militärspitäler, folglich auch in Absicht auf die Bezahlung oder den Ersatz der

Heil= und Verpflegskosten in diesen Spitälern kein Zwang von Seiten der interessirten Parteien einzutreten hat, da es in ihrer Willkühr steht, das zu assentirende Individium nicht abzustellen, sondern seine Heilung entweder seiner eigenen Sorge, oder einem Civilspital zu überlassen, oder bei der Militärbehörde im gütlichen Weg die Verhandlung einzuleiten, daß solche Kranke auch um geringere Kosten, als die geforderte Pauschalvergütung täglicher 24 kr. C. M. für den Kopf in den Militärspitälern aufgenommen werden.

H. 3. Dez. 1830, Z. 29032; G. 8. März 1831, Z. 12513 (P. G. S. XIII. 94).

Ueber die Frage, wie die angeblich zum Militär untauglichen Konscriptionspflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung der Assentirungs=Kommission persönlich vorgeführt zu werden, zu behandeln sind, geruhten Seine Majestät über einen rücksichtlich dieses Gegenstandes von der h. Hofkanzlei erstatteten Vortrag mit der a. h. E. zu befehlen, daß, um den zu großen Zusammenfluß von Rekrutirungspflichtigen bei den Assentirungs=Kommissionen möglichst hindanzuhalten, bei der vorzunehmenden Konscriptions=Revision alle in den zur Rekrutirung bestimmten Altersklassen befindlichen, nicht exemten

a) untauglichen Invaliden vorgeführt,

b) die Krüppel in den Konscriptionslisten vorgemerkt, jedoch zu den Assentirungen nicht einberufen

c) die zweifelhaften aber, und

d) die seit der letzten Revision untauglich gewordenen zu den Assentirungen vorgeführt werden sollen.

Diese Vorschrift ist laut eines nachträglich herabgelangten a. h. Kabinetsschreibens vom 9. Dez. v. J., lediglich dahin zu deuten; daß diese Verfügung erst dann vorzunehmen sei, wenn eine Rekrutirung Statt zu finden hat.

Da mehrere der Konscriptions=Obrigkeiten für Abwesende und Kranke nur in so ferne provisorisch Nachmänner gestellet haben, als dieselben für tauglich erklärt wurden, so wurde das Besorgniß erhoben, es dürfte sich hieraus der mögliche Nachtheil ergeben, daß für jene Abwesende oder Kranke, welche die Konscriptions=Obrigkeiten für untauglich angeben, keine Nachmänner provisorisch gestellt worden sein dürften.

Seine k. k. Majestät geruhten jedoch

a) in der bereits erwähnten a. h. Entschließung vom 11. De=

zember v. J. zu erkennen, daß die in dieser Hinsicht geäußerte Besorgniß durch den in dem vorigen Punkte ertheilten Auftrag in der Folge größentheils behoben sein dürfte. Im entgegengesetzten Falle aber sei sich in Ansehung aller Abwesenden auf gleiche Weise zu benehmen, in so fern sie nicht bereits untersucht und untauglich erkannt worden, wo übrigens diejenigen überhaupt, welche falsche Angaben, Betrug oder Uebertretungen der bestehenden Vorschriften und Anordnungen sich erlauben, hierwegen gehörig anzusehen wären.

Mit dem oben angeführten a. h. Kabinetsschreiben vom 9. Dezember v. J. geruhten seine Majestät

b) zu befehlen; daß die politischen Behörden darüber wachen sollen, daß die militärpflichtige Mannschaft eines Bezirkes nicht stärker als in dem andern und auf Kosten eines andern Bezirks in Anspruch genommen werde.

G. 22. Okt. 1831, Z. 59239 (P. G. S. XIII. 410).

1. Das k. k. General-Kommando hat sich bereit erklärt, jüdische, mit Krätzen behaftete, sonst aber ganz taugliche Rekruten auf Kosten der betreffenden Dominien oder Gemeinde in das nächste Militärspital zur Heilung übernehmen zu lassen, wie dieß bereits nach den Gub. Verordnungen vom 7. Okt. 1819, Z. 50794, und vom 20. Nov. 1820, Z. 53419, bei der Reserve-Stellung mit Leuten, welche mit einem vorübergehenden leicht zu behebenden Gebrechen behaftet waren, der Fall war.

Jedoch kann diese Aufnahme nur in so weit Statt finden, als die Krätzen nicht bösartig, folglich in kurzer Zeit zu heilen sind, und als überdieß der Ersatz der Kurkosten dergestalt vom Kreisamte verbürget wird, daß solchen das Militär gleich bei der Rekonvalescenz gegen gehörige Bescheinigung erhält.

2. An Zähnen ist bei einem Rekruten für das erste Landwehr-Bataillon hinreichend, daß er ganz über einander gestellte aus 4 bis 5 Zähnen bestehende Reihen habe, um die Patronen abbeißen zu können, die Reihen mögen rechts oder links oder vorne im Munde stehen.

G. 28. März 1833, Z. 16942 (P. G. S. XV. 96).

Ueber nachträgliches Einschreiten des k. k. General-Militär-Kommando findet man die hierortige Verfügung vom 29. Jänner d. J., Z. 7429, wornach die Rekruten-Assentirungen und Landwehr-Revisionen, wenn sie außerhalb der Werbbezirks-Stationen

Statt finden, in der Regel in den betreffenden Magistratual- und Dominikal-Kanzleien abgehalten werden sollen, auch auf den Fall auszudehnen, wenn in der Werbbezirks-Station diese Kommission durchaus nicht in der Konscriptions-Kanzlei abgehalten werden kann.

Die k. k. Kreisämter haben daher auch nur in diesem Falle, und wenn die Abhaltung der Assentirungs- und Revisions-Kommissionen in der Werbbezirks-Kanzlei platterdings unmöglich ist, hiezu ein Lokale in den Magistratual- oder Dominical-Kanzleien zur Beseitigung vermeidlicher Auslagen in Bereitschaft halten zu lassen.

G. 13. April 1833, Z. 19057 (P G. S. XV. 114).

Es kommen häufige Stellungen solcher Individuen vor, die bald hierauf aus gesetzlichen Ursachen zum Schaden des Aerars von der Militärdienstleistung wieder befreit werden müssen.

Um diesem Uebelstande Einhalt zu thun, hat das Kreisamt sämmtliche Dominien in Gemäßheit der in der gedruckten Rekrutirungs-Instruktion vom Jahre 1827 enthaltenen Vorschrift anzuweisen, daß sie die Befreiungsgründe für ihre militärpflichtigen Individuen dem Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung bei Zeiten vorzulegen, um sich bei Vorladung eines solchen Individuums von einer Rekrutirung zur andern gehörig ausweisen zu können.

Zugleich ist denselben zu bedeuten, daß sie im Unterlassungsfalle für jeden daraus entstehenden Schaden um so mehr werden zur Verantwortung gezogen werden, als die Stellung eines solchen Individuums zum Militär dann nur ihnen allein zur Last fällt.

Diejenigen Grundobrigkeiten die nicht zugleich Stellungs-Obrigkeiten sind, haben nach der Gubernial-Verordnung vom 1. Juni v. J., Z. 26205, letztere von den Verhältnissen der unterthänigen Insassen zu obigem Zwecke zu rechter Zeit in die Kenntniß zu setzen.

G. 3. Sept. 1833, Z. 53348 (P. G. S. XV. 240).

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Dominium einen Mann im Zuge der gegen ihn anhängig gewesenen Kriminal-Untersuchung ans Militär abgestellt hat, wo sodann die Untersuchung nach dessen Assentirung zum Abbruch das Militärdienstes durch das Militärgericht fortgesetzt werden mußte.

Da es jedoch sowohl den Jurisdiktions-Vorschriften, als auch der Rücksicht für den Militärdienst entspricht, daß Militärpflichtige hinsichtlich der im Civilleben begangenen Gesetzübertretungen auch noch vor ihrer Assentirung von den Civilgerichten untersucht und abgeurtheilt, nicht aber erst beim Militär durch Untersuchungen dem Dienste entzogen werden, so wird das k. k. Kreisamt über Ansinnen des k. k. General-Militär-Kommando angewiesen, sämmtlichen Dominien zu bedeuten, daß sie die wegen Verbrechen oder bedeutenderer Polizei-Vergehen entweder schon in Untersuchung befindlichen oder dazu geeigneten Leute vor vollendeter Untersuchung zum Militär bei sonstiger Verantwortung nicht abgeben sollen.

G. 17. Febr. 1834, Z. 4185 (P. G. S. XVI. 44).

Ungestämpelte Tauf- und Todtenscheine, welche zum Behufe der Militär-Konskription und Rekrutirung, oder der Landwehrrevision ausgestellt werden, haben die Obrigkeiten und Kommissionen zurückzubehalten, damit sie nicht zu andern Zwecken benützt werden können.

G. 15. Nov. 1835, Z. 63451 (P. G. S. XVII. 880).

Es haben sich bisher mehrere Fälle ereignet, daß militärpflichtige auf dem Assentplatze, ohne alle nähere Beweise, als mit der Fallsucht behaftet angegeben wurden.

Zur Hindanhaltung von Unfügen ist es jedoch nothwendig, und auch in den Rekrutirungsvorschriften gegründet, die Umstände wegen welcher ein Individuum von der Militär-Stellung befreit sein soll, gehörig nachzuweisen.

Man ist daher mit dem k. k. General-Kommando übereingekommen, daß die bloße Angabe eines auf den Assentplatz gestellten Militärpflichtigen, daß er mit der Fallsucht behaftet sei, selbst wenn dieselbe von der Stellungsbehörde bestätiget wird, nicht genüge, um ein solches Individuum von der Assentirung freizulassen, sondern daß die Stellungsbehörde verpflichtet sei, über diesen Umstand vorerst die gehörige Erhebung, insbesondere auch mit dem betreffenden Ortsseelsorger das Einvernehmen zu pflegen, und den Beweis sodann noch vor der Rekrutirung dem Kreisamte vorzulegen.

Die Kreisämter haben einvernehmlich mit dem Werbbezirks-Kommando auszusprechen, ob das betreffende Individuum im Grunde der über dessen Krankheit beigebrachten Beweise von der As-

sentirung freizusprechen, und sonach aus der Klasse der Militärpflichtigen zu löschen sei, oder nicht.

Die erprobte Fallsucht eines Individuums ist sofort auf den Konscriptions-Familienbögen vorzumerken. Bis zur erfolgten gedachten Entscheidung ist mit der Assentirung eines solchen Individuums inne zu halten, um Fälle, wie sie gegenwärtig nicht selten vorkommen, zu vermeiden, daß mit der Fallsucht behaftete Leute assentirt werden, dann aber wieder zum Nachtheil des Aerars entlassen werden müssen.

G. 14. Sept. 1836, Z. 51628 (P. G. S. XVIII. 548).

Neue Formularien der Widmungsrolle und der Subrepartition zur besseren Uebersicht und Vereinfachung des Rekrutirungsgeschäftes, dann Ersparung von Auslagen auf Druckpapier.

A. h. E. 27. Febr. 1837; H. 3. März 1837, Z. 5375; G. 31. März 1837, Z. 16894 (P. G. S. XIX. 102).

Ueber die Frage, in wie fern der vom Kreisamte zur Rekruten-Stellung delegirte Kreis-Kommissär auf die Ertheilung zeitlicher Befreiungen vom Militärstande während des Rekrutenaktes selbst einen entscheidenden Einfluß zu nehmen berufen, und die sogleiche Stellung auf den Assentplatz gebrachter Individuen zu suspendiren befugt sei? haben Se. Majestät anzuordnen geruhet:

a) daß es hinsichtlich der Ertheilung zeitlicher Befreiungen vom Militär-Stande in der Regel bei den Bestimmungen des dreizehnten Absatzes des §. 6 der Rekrutirungs-Instruktion vom Jahre 1827 zu verbleiben hat, wornach Se. Majestät insbesondere allergnädigst gestattet haben, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für die nächst bevorstehende Rekrutirung erwirken können.

b) daß selbst dem zur Rekrutenstellung delegirten Kreiskommissär die Befugniß zusteht, in besonders wichtigen Fällen die sogleiche Stellung auf den Assentplatz gebrachter Individuen zu suspendiren.

Von dieser a. h. E. wird das Kreisamt mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, wo eine derlei Suspendirung von Seite des zur Rekrutenstellung delegirten Kreiskommissärs eintritt, die definitive Entscheidung hier-

über von Seite des Herrn Kreisamtsvorstehers stets in möglichst kurzer Zeitfrist erfolge, damit der Gang der Rekrutenstellung auf keine Weise gehemmt werde. In welcher Hinsicht daher der betreffende Kreiskommissär anzuweisen ist, daß er jeden derlei während der Rekrutenstellung vorkommmenden Fall noch am nämlichen Tage dem Herrn Kreisvorsteher anzuzeigen habe.

G. 19. Mai 1838, Z. 26863 (Gen. 468 und P. G. S. XX. 232).

Instruktion über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung vorzunehmen hat.

Diese Instruktion bezeichnet die Gebrechen, welche a) von dem Militärdienste ganz und für immer ausschließen, b) welche die Tauglichkeit für mindere Militärdienste zulassen, c) welche mit Rücksicht auf die volle oder geringere Anwendbarkeit für den Militärdienst geheilt werden können, und d) welche auch dem bei der Assentirung intervenirenden Nichtarzte erkennbar sind, und die er daher, wenn er vor Verantwortlichkeit sich schützen will, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf.

Die nichtärztlichen Mitglieder der Assentirungs-Kommission sind außer dem Maße eines Rekruten, und außer den Fällen, in welchen die Verantwortlichkeit derselben für die Annahme ungeeigneter Supplenten durch besondere Vorschriften näher bestimmt ist, noch für die in dem vierten Verzeichnisse angeführten Gebrechen, und in dem Fall verantwortlich, wenn sie auf der Assentirung des Rekruten, ungeachtet sie von dem Arzte auf ein die Untauglichkeit bedingendes Gebrechen aufmerksam gemacht worden sind, bestanden haben.

d) Verzeichniß der von einem Nichtarzte wahrnehmbaren Gebrechen:

§. 3. Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht, oder nur mit großen Beschwerden, oder auch nur in einer schrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4. Vollkommene Kahlköpfigkeit.

§. 5. Mangel eines oder beider Augenlieder oder eines beträchtlichen Theiles derselben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu schließen (Hasenauge).

§. 6. Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenliedern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels).

Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge).

§. 7. Auffallend große weiße Flecken vor dem Augensterne (Pupille).

§. 8. Mangel einer oder beider Ohrmuschel.

§. 9. Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase, Mangel der vorderen Nasenlöcher.

§. 10. Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen).

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

§. 11. Großer, veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Hautnarben.

§. 12. Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückensäule nach vor-, rück-, oder seitwärts. — Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen. — Stark einwärts gebogenes Brustbein.

§. 13. Ein auffallender und unverhältnißmäßig großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Substanz-Verluste. — Große Bauch-, Nabel- und Leistenbrüche.

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beständigen Austritte des Kothes aus derselben (künstlicher After).

§. 14. Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung des Beckens.

§. 15. Mangel des männlichen Gliedes.

§. 16. Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der andern Gliedmaße. — Der auffallende Schwund einer Gliedmaße.

§. 17. Auffallende Verkrümmung und Verstümmlung der Gliedmaßen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Knie-Gelenke, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße).

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen (Krampfaderknoten).

§. 18. Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß).

Stark verkrümmte und übereinander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen, ihre gänzliche Verwachsung untereinander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

§. 19. Im hohen Grade entstellende Muttermale im Gesichte.

§. 20. Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne einen Ausfluß.

§. 21. Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freien körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Auffallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

Militär-Stellungs- oder Rekrutirungs-Flüchtling.

G. 29. Jänner 1816, Z. 2534 (Gen. 71).

Die unausgesetzte Handhabung der Vorschrift vom 28. Jänner 1814, Z. 2340, gemäß welcher kein Rekrutirungs-Flüchtling außer dem Falle, daß er bei seiner Rückkehr sich freiwillig zur Militärdienstpflicht gestellt hat, zum Antritte einer Wirthschaft oder eines Gewerbes zugelassen werden soll, wird in Erinnerung gebracht.

H. 27. Dez. 1816, Z. 26686; G. 26. Jänner 1817, Z. 3711.

Daß durch die kundgemachte h. Hofverordnung vom 13. Sept. v. J., Z. 12028 (hierortiges Intimat vom 27. Sept. 1816, Z. 44123) die früher erflossenen Vorschriften [1]), vermöge welcher Rekrutirungs-Flüchtlinge, wenn sie zurückkehren, ohne weiters und zwar binnen 24 Stunden selbst à conto einer erst nachträglich zu erfolgenden Entlassung eines andern Mannes zum Militär gestellt werden sollen [2]), nicht aufgehoben, sondern noch immer in Wirksamkeit sind. (Gen. 111, 112 S.) Diesemnach wird dem Kreisamte im Nachhange zur hierortigen Vdg. v. 29. Jänner v. J., Z. 2534, aufgetragen, sich in dieser Hinsicht in einem genauen Einvernehmen mit dem Werbbezirks-Kommando zu erhalten, und bei jeder angeforderten Stellung eines Rekrutirungs-Flüchtlings sich nach Vorschrift der hierortigen Vdg. v. 20. Dez. 1815, Z. 51612, durch vorläufige Untersuchung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der in Frage stehende Mann nach dem eigentlichen Sinne des Wortes wirklich als Rekruten-Flüchtling betrachtet werden kann, wonach sodann seine Stellung oder Freilassung zu verfügen ist.

---

[1]) G. 2. März 1814, Z. 5095; und G. 29. Juli 1814, Z. 26528.

[2]) Diese Verfügung wurde durch H. v. 31. März 1819, Z. 9824; G. 25. April 1819, Z. 19283, bekräftigt.

G. 13. März 1817, Z. 5438; G. 17. April 1817, Z. 16003.

Die bestehende Vorschrift, daß alle wirklich überwiesenen Rekrutirungs-Flüchtlinge zum Militärstande, in so ferne sie hierzu tauglich sind, assentirt werden sollen, wird nunmehr auch auf jene erstreckt, die zwar das für die Infanterie mit 5 Schuhen, 3 Zoll bestimmte Maß nicht haben, jedoch 5 Schuhe 1 Zoll messen.

H. 16. Okt. 1817, Z. 23817; G. 22. Nov. 1817, Z. 62928 (Gen. 1087).

Jeder Rekrutirungs-Flüchtling ist Kraft des Gesetzes zum Antritt eines Gewerbes oder Grundbesitzes unfähig.

Diese Unfähigkeit kann durch seine Stellung zum Militär nicht erlöschen, weil sonst der Rekrutirungs-Flüchtling ganz gleich mit jenem behandelt würde, welcher sich der Militärpflicht auf Anforderung seiner Obrigkeit willig unterzogen hat, wodurch der Zweck des Gesetzes verfehlt würde.

Indessen kann die Unfähigkeit des Rekrutirungs-Flüchtlings zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes billigerweise nicht immer dauern, weil sonst die Strafe dem Vergehen nicht angemessen wäre. Es wird daher festgesetzt, daß ein zum Militär gestellter Rekrutirungs-Flüchtling nach ausgedienter Kapitulation in die Rechte eines jeden andern Unterthans wieder eintritt.

Vor geendigter Kapitulation darf künftig ein Rekrutirungs-Flüchtling weder im Konzertationswege, noch gegen Offerte entlassen werden.

H. 7. Aug. 1818, Z. 13802; G. 31. Aug. 1818, Z. 45229,

Die Ediktal-Vorladungen bei Rekrutirungsflüchtlingen sollen künftig nur bei den Ortsgerichten affigirt, und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art, nämlich dreimal nach einander eingeschaltet werden, wogegen es von aller weitern Kundmachung durch das Kreisamt und Länderstellen abzukommen hat, und wobei es den Ortsobrigkeiten unbenommen bleibt, besonders qualifizirte Flüchtlinge durch eigene Steckbriefe zu verfolgen, oder bei dem bekannten Aufenthalte eines Rekrutirungsflüchtlinges, dessen Stellung durch Requisitions-Schreiben an die betreffende Ortsobrigkeit nach den bestehenden Modalitäten zu bewirken.

H. 2. März 1827, Z. 5590; G. 15. März 1827, Z. 16521 (P. G. S. IX. 110).

Ueber eine vorgekommene Frage, wer als Rekrutirungsflüchtling anzuerkennen, und hiernach zu behandeln sei, ist festgesetzt worden, daß Jemand als rekrutirungsflüchtig nur dann zu erklären sei, wenn einer der folgenden beiden Umstände eintritt, nämlich:

a) wenn ein Konskribirter aus Anlaß einer Rekrutirung sich ohne Paß vom Hause entfernt, oder

b) wenn der ohne Paß abwesende auf die Ediktalvorladung sich nicht stellt.

Jeder dieser beiden Umstände bildet den Charakter der Rekrutirungsflüchtigkeit.

H. 18. Okt. 1827, Z. 32146; G. 26. Nov. 1828, Z. 74600.

Der Hofkriegsrath hat im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei den General-Kommanden in den alt konskribirten Provinzen die Weisung ertheilt, bis auf weitere Anordnung nur solche Rekrutirungsflüchtlinge für das wirkliche Militär oder für die Landwehr zu übernehmen, welche sich nach den neuerlich bekannt gemachten Grundsätzen noch in dem militärpflichtigen Alter befinden.

G. 31. März 1835, Z. 15765 (P. G. S. XVII. 182).

Aus Anlaß einer Anfrage eines Werbbezirks-Kommando, ob die ediktaliter vorgeladenen, und innerhalb der bestimmten Zeitfrist sich nicht stellenden Rekrutirungs-Flüchtlinge von der Population abgeschrieben werden dürfen, ist man mit dem k. k. General-Militär-Kommando in dem Beschlusse übereingekommen, daß diejenigen Rekrutirungs-Flüchtlinge, welche, nach dem Auswanderungs-Patente vom Jahre 1832, als Auswanderer anerkannt werden, in der Konskription zwar mit Namen und Qualifikation verzeichnet bleiben, in der Klassifikation jedoch gelöscht werden sollen, um einerseits die Verzeichnisse dieser Flüchtlinge zu lichten, andererseits aber bei jeder Konskriptions-Revision der Nachfrage über ein solches Individuum begegnen zu können.

Die k. Kreisämter haben daher die Dominien hiernach zu verständigen, und dieselben zugleich anzuweisen, daß sie gegen jene abwesenden Rekrutirungs-Flüchtlinge, welche sich nach der gesetzlichen Vorschrift hiezu eignen, das Verfahren nach dem Auswanderungs-Patente stets einleiten sollen, um selbe aus der Vormerkung bringen zu können.

Hfkmrd. 13. Aug. 1838, Z. 29800; G. 14. Okt. 1838, Z. 66600 (P. G. S. XX. 514).

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und mit dem k. k. Hofkriegsrathe wird bedeutet, daß für den Fall, als ungeachtet der bestehenden Vorsichten ein rekrutirungsflüchtiges Individuum sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollte, dem Kreisamte das Recht vorbehalten ist, das Begehren

der Zurückstellung eines solchen Individuums zu stellen, welchem sonach unweigerlich Folge zu geben ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Reklamirung nicht durch den Umstand bedingt sei, daß das betreffende Individuum bereits zur Fahne geschworen habe; sondern daß es hinreicht, wenn bei demselben ein zur Begründung der Eigenschaft der Rekrutirungsflüchtigkeit gesetzlich bestimmtes Merkmahl eintrifft.

Militär = Streustroh.

G. 13. Aug. 1833, Z. 47377 (Gen. 1040).

Ueber eine Anfrage des k. k. General = Militär = Kommando: ob denjenigen Herren Stabs= und Oberoffizieren, welchen die Fourage vom Aerar unentgeldlich gebührt, auch das Streustroh in gleicher Art, und insoferne erfolgt werden dürfe, als ihre Pferde in gemietheten oder ärarischen Stallungen untergebracht sind, und die Streu vom Landmanne gegen Zurücklassung des Düngers, nicht erlangt werden kann, hat der Hofkriegsrath laut Eröffnung des k. k. General=Militär=Kommando mit Beschluß vom 18. Juli l. J., Z. J. 2761, sich dahin ausgesprochen, daß in jenen Fällen, wo den betreffenden Individuen nach der Traktements=Vorschrift der Bezug des Streustrohes mitbegriffen sei, dessen Abfassung aus den Aerarial = Magazinen, sobald die Truppe selbst nicht transen ist, sondern zur stabilen Bequartierung gehört, keinem Anstande unterliegt.

G. 16. Juli 1836, Z. 36574 (P. G. S. XVIII. 456).

Mit einem Reskripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. Mai l. J., Z. 2275 A., ist dem k. k. General = Kommando bedeutet worden:

1) Daß nachdem der hierlandes bestehende Militärquartierfond aufgehoben, und der Bedarf an Streustroh für den stabilen Truppen = Friedensstand, welcher sonst von Seite des Landes aus besagtem Fonde beigeschafft worden ist, auf das Militär = Aerar übernommen wurde, der kurrente Streustroh=Bedarf für den hierländigen Friedens = Bequartierungs = Militärstand in den für denselben ausgemittelten stabilen Quartiersorten, auf Rechnung des Militär=Aerars beizuschaffen sei; wobei bemerkt wurde, daß alle aus Galizien nicht wegbeordneten Truppenkörper, und die nicht zur Auflösung bestimmten Fuhrwesens = Abtheilungen, mit den Friedens = Branchen, worunter auch das Beschäl = und Remonti=

rungs-Departement zu zählen ist, die künftige stabile Militär-Bequartierung bilden.

Dem zu Folge bleibe nach dem Abmarsche der aus dem Lande wegbefehligten Truppen, und nach Auflösung der betreffenden Fuhrwesens-Abtheilungen, nichts mehr, was für eine zeitweise und transenale Bequartierung anzusehen wäre, daher denn auch vom Tage des Einrückens der Truppenkörper und der nicht aufgelösten Bespannungs-Abtheilungen in ihre stabile Quartierorte, der Pferdestand derselben mit dem Streustroh aus den Militär-Verpflegs-Magazinen, oder durch die Subarendirung mittelst auf Rechnung des Aerars vorschriftmäßig behandelter Pachtverträge zu versorgen sei.

Dieser für die Beischaffung des Streustrohes auf ärarische Kosten festgesetzte Maßstab für den stabilen Friedens-Dislokationsstand, gilt auch für die Quartiere der Offiziere, Mannschaft und Parteien.

2) Hinsichtlich der Streustroh-Beischaffung sei auch die jährliche Divisions-, Bataillons- und Regimentsweise Concentrirung als gewöhnlich und bleibend jährlich eintretend, dazu zu rechnen, sohin für diese Concentrirung das Streustroh-Erforderniß ebenfalls vom Aerar zu bestreiten.

Für die Quartiere der Offiziere, Mannschaft und Parteien aber, welche ihren stabilen Quartierort während der Divisions-, Bataillons- oder Regimentsweisen Concentrirung verlassen müssen, trete die Transenal- oder Marschgebühr ein.

3) Während aller andern Märsche zu größeren Concentrirungen, Behufs der Waffenübung im Lager, oder zur Beziehung von Cordons, oder wegen Dislokations-Aenderungen, tritt für das Streustroh, so wie für die Quartiere, die Transenal-Gebühr und unentgeltliche Abgabs-Obliegenheit auf Seite des Landes, gleichwie für alle Ergänzungs- und Rimonten-Transporte ein, bei welchen nur die Bezahlung des Schlafkreuzers für die Mannschaft vom Aerar zu leisten ist.

4) Zu diesen dem Lande obliegenden Streustroh- und Quartiers-Marscherfordernissen sei auch der Marsch oder Transport der Beschälpferde in die zum Besten des Landes nach Bedarf gewechselt werdenden Belegungsstationen, so wie während des bloß zeitweisen Aufenthaltes in letzteren Stationen zu zählen, und durch diese Marsch-, dann Aufstellungszeit besagter Pferde das Streustroh eben so, wie in den übrigen Provinzen vom Lande für diese, wie

besagt, bloß zum Besten und Nutzen der Einwohner Statt habende Detachirung unentgeldlich abzugeben.

Militär = Subarendirung.

E. 23. Nov. 1816, Z. 4708. Ged. (Pill. S. Nr. LX. S. 204).

Der a. h. Entschl. zufolge, soll die Militär = Verpflegung überall, wo und in so weit es nur immer möglich ist, gleich in den Kantonirungs = Stationen durch Verpachtung an Städte, Zünfte, Ortsobrigkeiten, Gemeinden oder sonstige Private im Wege der sogenannten Subarendirung unmittelbar bewirkt, und nur in so weit durch eigene Regie besorgt werden, als die Subarendirung durchaus nicht zu erreichen wäre.

In dieser Hinsicht hat die Landesstelle und das General=Militär = Kommando die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um das Verpflegs = Subarendirungsgeschäft in den gewünschten Gang zu setzen.

Sowohl die Kreisämter als auch die Militär=Verpflegs=Magazine sind mit den nöthigen Instruktionen [1]) versehen worden. Diese Behörden sind es, welche nach den örtlichen Verhältnissen die gehörigen Aufforderungen zur dießfälligen Unternehmung zu erlassen haben, und an die sich, vorzüglich an die Kreisämter, auch ohne besondere Aufforderung, gewendet werden kann; indem diese schon die Initiative zu diesem Geschäfte vorzunehmen, die Unternehmer in allen Fällen, wo von Seite des Militärs wider alles Verhoffen doch etwa die Kontrakts = Bedingnisse nicht zugehalten werden wollten, auf ihr jedesmaliges Ansuchen um Abhilfe immer sogleich gehörig zu vertreten, und darauf zu sehen angewiesen worden sind, daß dem Subarendator die stipulirte Zahlung immer sogleich, das ist: systemmäßig monatlich, oder auch halbmonatlich sicher geleistet werde.

Der Subarendator muß die Naturalienabgabe in der kontraktmäßigen Qualität, im stipulirten Maße und Gewichte an die Truppen unmittelbar ohne alle Zuthat des Verpflegspersonals gegen Quittung des Militärs besorgen, und darf unter keinem Vorwande eine Vorspann, oder sonst eine der Verpflegsregie zustehendes Befugniß benützen. Tritt jedoch der Fall ein, daß der Subarendator ärarische Magazinsbehältnisse oder Requisiten zu benützen in der Gelegenheit ist, so hat er den Zins dafür zu entrichten.

---

[1]) Instruktion ddo. Wien 1. Sept. 1810. G. 27. Sept. 1810, Z. 36782.

Die Subarendirungs-Kontrakte werden in der Regel auf drei bis sechs Monate, nach Umständen auch auf längere Zeit abgeschlossen; jedoch werden auch Anbote zur Lieferung der Verpflegsartikel auf zwei oder sogar auf Einen Monat angenommen, wenn es ganz und gar unmöglich wäre, Unternehmer für den immer wünschenswertheren längeren Zeitraum zu finden.

Um das Subarendirungsgeschäft möglichst zu befördern, werden den Subarendatoren auf Verlangen Geldvorschüsse, die dem dritten Theile ihrer kontraktmäßigen Forderungen gleich kommen, verabreicht, und dieser Bestimmung wird keine zu ängstliche Anwendung gegeben werden; folglich werden solche Vorschüsse, wo nur immer keine Gefahr eines Verlustes für das Aerar vorliegt, verabfolgt werden.

Desgleichen hat der Subarendator die Forderung übertriebebener Kautionen und sonstiger lästiger Bedingnisse nicht zu besorgen. Kautionen sind bei Dominien, bei Solidarhaftungen von Gemeinden, Zünften oder verläßlichen Gewerbsleuten, und bei sonstigen in Ansehung ihres Vermögens, der Rechtlichkeit, Thätigkeit und Solidität hinlänglich bekannten Unternehmern nicht nöthig; sie unterziehen sich der politischen Exekution und Sequestration.

Bei den Subarendirungs-Verhandlungen wird der von den Kreisämtern gehörig zu regulirende Marktpreis des Quartierorts, und wenn da kein Markt gehalten wird, jener des nächsten Marktortes zur Grundlage genommen; hierbei werden die Regiekosten nebst einem angemessenen bürgerlichen Gewinne berücksichtigt, und wird überhaupt nach der, den Behörden vorgezeichneten Instruktion, nicht aus zu ängstlichen, sondern möglichst liberalen Grundsätzen ausgegangen werden.

Sollten sich Fälle ereignen, daß Stationen vor dem Ausgange des Kontraktes von den Truppen geräumt werden müssen, und daß der Subarendator hierdurch berechtigt sein dürfte, aus Anlaß der erübrigten Vorräthe eine Entschädigung anzusprechen; so wird, wenn hierwegen mit dem Subarendator in dem Kontrakte kein anderes Uebereinkommen getroffen werden könnte, die Bedingung angenommen werden: daß das Aerar, wenn die Truppen ohne vorhergegangene vier = oder sechswöchentliche Aufkündigung abrücken sollten, von dem erübrigten wirlich vorhandenen Vorrathe ein nach dem Verhältnisse der noch nicht verflossenen Kontraktzeit zu bemessendes Quantum übernehmen wolle.

Alle diese den Unternehmern der Truppen-Verpflegs-Subarendirung zugestandenen besonderen Begünstigungen, dann die weiteren sehr rücksichtswürdigen Betrachtungen, daß durch diese Verpflegungsart alle Lasten der Landeslieferung wegfallen, daß jedem Produzenten der freie Verkehr seiner Fechsung gesichert, Müllern und Bäckern ihr Erwerb erleichtert und vergrößert, daß die das Land so drückende Naturalienverführung aus den Magazinen in die Bequartierungsortschaften, zu und aus den Mühlen rc. rc., welche sowohl bei der Landeslieferung, als bei der ärarischen Regie unvermeidlich ist, entbehrlich wird, daß endlich in dem Maße, als das Aerar durch eine billige Verpflegs-Subarendirung Erleichterung findet, auch die Unterthanen in ihrer Besteuerung mehr geschont werden, alle diese Vortheile und Vorzüge also sprechen zu laut und mächtig für Einzelne und für das Allgemeine, als daß diese Anstalt nicht überall willkommenen Eingang, die beste Aufnahme finden, somit nicht die möglich größte und bleibende Ausdehnung erhalten sollte.

G. 26. Febr. 1817, Z. 9331.

Aus Anlaß eines vorgenommenen Entschädigungs-Anspruches, welcher sich auf einen in der Textirung des Kontrakts enthaltenen Vorbehalt der Schadloshaltung gründete, hat der k. k. Hofkriegsrath sämmtlichen General-Militär-Kommanden zur Anweisung der Magazine aufgetragen: zur Vermeidung aller Streitigkeiten und Entschädigungs-Ansprüche für die Zukunft in dem Subarendirungs-Kontrakte keine auf Entschädigungen wie immer lautende Klauseln oder Bedingnisse aufzunehmen.

G. 20. März 1817, Z. 24208 (Gen. 535 und 536).

Man findet sich veranlaßt, dem Kreisamte in Erinnerung zu bringen: daß zu den Subarendirungs-Verhandlungen, weil wegen Erleichterung derselben keine Vadien, und keine Kautionen in Absicht auf die Zuhaltung der Kontrakte gefordert werden, nur immer ganz verläßliche und solide Unternehmer zuzulassen, und hievon Individuen, gegen welche dießfalls Bedenken obwalten, auszuschließen seien, nachdem widrigens nur das Kreisamt, wenn die Verpflegung der Truppen gefährdet würde, oder wohl gar das Aerar in pekuniärer Beziehung zu Schaden käme, dafür verantwortlich bleibt.

G. 28. Aug. 1817, Z. 37330.

§. 3. Bei gleichen Preisanboten haben christliche Gewerbsleute und Unternehmer vor den Juden den Vorzug.

G. 28. Aug. 1817, Z. 42195.

Mit h. Dekret der Subarendirungs = Hofkommission vom 9. August, Z. 814, wurde aus Anlaß einer höchsten Orts vorgekommenen Anfrage eröffnet, daß, nachdem in Folge A. h. Befehls alle, in Militärangelegenheiten eingehenden Strafbeträge zu Gunsten der Militär=Badanstalten verwendet werden, auch die in Folge des §. 11 der Subarendirungs = Instruktion von straffälligen Subarendatoren eingetriebenen Strafgelder zu gleichem Zwecke an die Militär=Behörde abzuführen seien.

G. 18. Jänner 1818, Z. 2073 (Gen. 65 und 66 S.).

Daß der Subarendator in dem Orte, für welchen er die Verpflegung kontrahirt, oder wenigstens in der Umgegend desselben ansäßig sein soll, und daß an einen und den nämlichen Unternehmer nur im Falle eines wirklichen bedeutenden Vortheils für das Aerar, oder wenn für jeden einzelnen Bedarfsort durchaus kein besonderer annehmbarer Subarendator aufzufinden wäre, zwei Stationen überlassen werden dürfen, wovon die dem k. Kreisamte am 3. März 1817, Z. 10643, bekannt gemachte Hofkommissions=Vdg. v. 19. Febr. 1817, Z. 463, bloß für Galizien eine Ausnahme rücksichtlich der Ausdehnung des Unternehmens auf einen ganzen Bezirk gestatten mußte.

G. 27. Jän. 1819, Z. 3703 (P. G. S. I. 13).

Nach dem Ableben eines Subarendators treten dessen Erben zur Vollziehung der Kontraktsverpflichtungen ein.

G. 14. Aug. 1820, Z. 39357 (P. G. S. II. 214).

Die Kontrollirung der Subarendatoren durch Mehl= und Backproben wird aufgehoben.

G. 12. Juli 1821, Z. 36489 (P. G. S. III. 114).

Von Subarendirungsunternehmern darf außer der für die genaue Zuhaltung der Kontraktsverbindlichkeit zu leistenden Kaution, für die ihnen überlassene ärarische Magazinsbäckerei und Depositorien, keine weitere Bürgschaftsleistung verlangt werden.

G. 30. März 1822, Z. 12731 (P. G. S. IV. 148).

Auch in Subarendirungskontrakten ist die Klausel: daß sich der Kontrahent dem politischen Executionswege unterwerfe, und auf den Rechtsweg Verzicht leiste, weg — den Kontrahenten der Rechtsweg offen zu lassen, und der Lizitationsakt für den Bestbieter gleich vom Tage der Ratifikation verbindlich.

G. 5. April 1824, Z. 20019 (P. G. S. VI. 64).

Militär-Verpflegs-Subarendatoren sollen gleich nach der letzten Fassung eines jeden Monats mit den Verpflegs-Magazinen abrechnen.

G. 5. Okt. 1824, Z. 58175 (P. G. S. VI. 181).

Wie sich bei Militär-Verpflegs-Subarendirungs-Kontrakten rückſichtlich des Stempels zu benehmen sei.

G. 9. Jän. 1826, Z. 76259 (P. G. S. VIII. 2).

Subarendatoren sollen mit den Verpflegs-Magazinen mit Ende jeden Monats Abrechnung pflegen.

G. 13. Jän. 1826, Z. 75334 u. 835 (P. G. S. VIII. 5).

Bestimmung der Modalitäten, wie sich bei Subarendirungs-Verhandlungen rücksichtlich der Erfüllungs-Kautionen zu benehmen sei.

G. 2. Aug. 1826, Z. 47545 (P. G. S. VIII. 121).

Subarendatoren sollen gegen bloße Interimsscheine keine Natural- und Service-Artikel verabfolgen.

G. 23. Sept. 1826, Z. 55427 (P. G. S. VIII. 158).

Anhang zur Subarendirungs-Instruktion, daß Ortsgemeinden zur Subministrirung für garnisonirende Truppen gar nie, für marschirende aber höchstens bei unvorhergesehen größeren Truppenmärschen verhalten werden dürfen.

G. 4. März 1827, Z. 12788 (P. G. S. IX. 90).

Nachtragsofferten bei Subarendirungen müssen an die Lokalbehandlungskommissionen, oder an die Kreisämter oder Kreismagazine eingereicht werden. — In welchen Fällen selbe zu berücksichtigen sind.

G. 9. Juni 1827, Z. 37562 (P. G. S. IX. 286).

In den fünftägigen Marktpreiszetteln müssen die Verkaufspreise bei Früchten für den nieder-österreichischen Metzen, und bei Unschlittkerzen für das niederösterreichische Pfund notirt werden.

G. 19. Juli 1827, Z. 38007 (P. G. S. IX. 296).

Preise für Feilschaften sollen in den obrigkeitlichen Marktpreiscertifikaten nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben geschrieben werden.

G. 18. April 1830, Z. 24160 (P. G. S. XII. 160).

Modalitäten wegen Vergütung des Lagerstrohes, welches von Subarendatoren bis zum Ausgang ihrer Kontrakte statt der Quartierträger für das Militär geliefert wird.

G. 1. Juni 1830, Z. 13535 (P. G. S. XII. 262).

Wie sich gegen die Subarendatoren zu benehmen sei, welche bei Verhandlungen über vorgekommene Klagen wegen schlechter oder nicht hinreichender Verpflegsartikel nicht erscheinen.

G. 1. Juni 1830, Z. 33477 (P. G. S. XII. 266)

Behandlung der Subarendatoren in Fällen, wo es nicht möglich sein sollte, die verlangte Sicherheit des Aerars durch bloße Bürgschaft zu erreichen.

G. 4. Juni 1830, Z. 34427 (P. G. S. XII. 270).

Bestimmung über die Ausfertigung der Marktpreiszetteln für die Verpflegsmagazine.

Hofkriegsraths-Vdg. 5. Aug. 1830, Z. 3536; G. 23. Sept. 1830, Z. 56612 (P. G. S. XII. 402).

Vorschrift über Ergänzung der Reserve-Vorräthe, wozu die Subarendatoren verpflichtet sind.

G. 9. Okt. 1830, Z. 62776 (P. G. S. XII. 424).

Vorschrift wegen genauer Ueberwachung, größerer Garantie und Vorbeugung der heimlichen Verwendung der von Subarendatoren zu unterhaltenden Reserve-Vorräthe.

G. 5. Dez. 1830, Z. 73773 (P. G. S. XII. 486).

Vorschrift wegen guter Verpflegung der Soldaten mit Brot, und Verhütung jeder Verkürzung derselben an ihrer Gebühr.

G. 16. Jän. 1831, Z. 79966 ex 1830 (P. G. S. XIII. 30).

Wenn das Militär zur Kontraktionszeit aus dem Bequartirungsorte abrückt, sei die Ueberwachung der von den Subarendatoren zu unterhaltenden Reservevorräthe den Ortsobrigkeiten zu übertragen.

G. 22. Jän. 1832, Z. 991 (P. G. S. XIV. 24).

Benehmen mit den kurrenten Abgaben der Verpflegsartikel und mit der Sammlung der Reservevorräthe.

G. 3. Okt. 1832, Z. 56366 (P. G. S. XIV. 330).

Im Militär-Verpflegswesen genügt bei Obligationen zur Kaution bis auf ein Jahr eine Widmungsurkunde anstatt der Vinkulirung.

G. 30. März 1833, Z. 17839 (P. G. S. XV. 90).

Der Anspruch des Reservevorrathes der Subarendatoren ist den Verpflegsmagazinen noch 30 Tage vom Ausgange des Kontraktes vorbehalten.

G. 30. Nov. 1833, Z. 73509 (P. G. S. XV. 306).

Bestimmung der Reservevorräthe bei Subarendirungen für kürzere Perioden.

G. 30. Okt. 1834, Z. 65942 (P. G. S. XVI. 488).

Wie sich die Lokalkommissionen bei Subarendirungs-Verhandlungen hinsichtlich der Kautionen der Unternehmungslustigen zu benehmen haben.

G. 29. Mai 1835, Z. 31152 (P. G. S. XVII. 252).

Bestimmungen über die Form und Bestätigungsart der Subarendirungs-Kontrakte.

G. 21. Juli 1835, Z. 40733 (P. G. S. XVII. 528).

Subarendirungs-Behandlungskommissionen dürfen nicht bloße Grundbuchsextrakte ohne Intabulations-Bestätigungsklausel und ohne Widmungserklärung für Kautionen annehmen.

G. 11. Aug. 1836, Z. 46509 (P. G. S. XVIII. 500).

Bestimmung, daß ein Subarendator im Weigerungsfalle der mit dem Verpflegsmagazine zu pflegenden Abrechnung, hiezu mit Zwangsmitteln von den politischen Behörden eben so zu verhalten sei, wie ihm gegenseitig das Recht eingeräumt werde, gegen das die Kontraktsbedingnisse etwa nicht zu haltende Militär-Aerar eine gleiche Abhilfswirksamkeit dieser Behörden anzusprechen.

G. 25. Sept. 1836, Z. 54287 (P. G. S. XVIII. 578).

Subarendatoren werden verpflichtet, dort, wo keine Militärmagazine bestehen, zur Aufbewahrung des Mehls, auf eigene Kosten zweckmäßige Mehlkammern zu miethen oder herzustellen.

G. 22. Mai 1837, Z. 31909 (P. G. S. XIX. 258).

Vorschrift, wenn bei der Subarendirungsverhandlung von der Erzeugung des Brotes durch die Subarendatoren auf den ärarischen Bäckereien abgegangen werden kann.

Militär-Unterarzt.

St. H. C. 8. Okt. 1829, Z. 4876; G. 26. Okt. 1829, Z. 64323 (P. G. S. XI. 414).

Es langte die Weisung herab, daß Se. Majestät neuerlich zu befehlen geruhten, daß bei den gesammten Universitäten und sonstigen Civil-Lehranstalten die bestehenden Verordnungen, wornach kein Militärarzt bei solchen als ordentlicher Schüler aufgenommen werden soll, mit Nachdruck erneuert werden.

Militär=Verpflegs=Magazin.

G. 28. Aug. 1833, Z. 44882 (P. G. S. XV. 228).

Ueber Ansuchen des General=Militär=Kommando vom 12. d. M. Z. 2844 findet man, zur möglichsten Vermeidung der von den Verpflegsmagazinen zur Beförderung ihrer Dienstpackete in Aufrechnung gebracht werdenden Botenlohns=Auslagen, sich veranlaßt, den Kreisämtern aufzutragen, alle jene Ortsobrigkeiten, wo sich ein Verpflegs=Magazin, aber keine Poststation befindet, aufzufordern, so oft dieselben ohnehin Boten zur Beförderung der ämtlichen Korrespondenz an das k. k. Kreisamt, oder an die nächst gelegene Poststation absenden, stets auch auf Verlangen des Verpflegs=Magazins die ämtlichen Packete und Dienstschriften desselben, ohne Entgelt, mittelst derselben Botengelegenheit zu befördern. Uebrigens versteht sich aber von selbst, daß die Ortsobrigkeiten nicht verhalten werden können, zur Besorgung der Amtspackete der Verpflegs=Magazine besondere, außer den ohnehin gewöhnlich abgehenden Boten zu bezahlen oder aufzunehmen.

Militär=Wache.

C. 2. Aug. 1782. Ged. (Pill. S. Nr. XXVII. S. 104).

Von der Militärwache Arretirte laufen Gefahr, von selber erschossen zu werden, wenn sie ihr entspringen wollen.

C. 11. Aug. 1807, Z. 5368. Ged. (Pill. S. Nr. XLII. S. 141).

Da es von besonderer Wichtigkeit für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ist, daß die üblen Folgen vermieden werden, welche daraus entstehen müssen, wenn Beamte und Wachen in der Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes verhindert werden, so haben Se. Majestät den Befehl zu ertheilen nothwendig befunden, daß jede gegen Militär=Wachen verübte Unbill auf der Stelle auf das Strengste geahndet, und bei Widersetzlichkeiten gegen die Wache von dem Säbel und Bajonette, ja sogar, wenn es erforderlich ist, vom Schießen Gebrauch gemacht werde. (§§. 72 und 73, II. Thl. d. St. G. B.) Republizirt am 23. Mai 1827. G. Z. 33069.

H. 16. Jän. 1833, Z. 1050; G. 22. März 1833, Z. 6888 (P. G. S. XV. 86).

Gelegentlich der im Einvernehmen mit den betreffenden Hofstellen verhandelten Frage: ob die öffentlichen Wachen gegen Verfolgte oder Flüchtige, die auf dreimaliges Anrufen der Wache zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schießen berechtiget werden sollen? haben Seine k. k. Majestät mit a. h. E. vom 11. Jänner

l. J. sich verneinend zu erklären geruhet, mit dem Beisatze, daß man sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des §. 284 I. Theils des Strafgesetzes zu benehmen habe.

Militär-Wachstuben.

G. 21. Jänner 1835, Z. 804 (P. G. S. XXVII. 64).

Man ist mit dem k. k. General-Militär-Kommando übereingekommen, daß es hinsichtlich jener Wachstuben, welche hauptsächlich zu militärischen Zwecken aufgestellt sind, und von welchen nur einzelne Posten für den Dienst der politischen Gerichts- oder Kameral-Verwaltung abgegeben werden, bei der mit hierortiger Verordnung vom 27. August 1832, Z. 45793, bekannt gemachten Verzichtleistung des Militär-Aerars auf den Ersatz der Auslagen für diese einzelnen Posten, von der durch die politischen, Unterbehörden eingeleiteten, halbjährigen Ausweisung der Beköstigungs-Auslagen gänzlich abzukommen habe; daß hingegen für jene Wachstuben, welche hauptsächlich zu nicht militärischen Zwecken bestehen, deren Beköstigungs-Auslagen jedoch vom Militär-Aerar bestritten werden, die halbjährigen Beköstigungs-Ausweise zum Behufe der Rückvergütung von den Militär-Unterbehörden, und zwar je nachdem diese Rückvergütung entweder das Kameral-Aerar oder die Gefällskasse betrifft, abgesondert zu liefern seien.

Indem man hievon die k. Kreisämter mit dem Beisatze in die Kenntniß setzt, daß das k. k. General-Militär-Kommando dießfalls das Nöthige an die betreffenden Truppenkörper erlassen hat, werden dieselben zugleich von der, mit hierortiger Verordnung vom 29. Mai 1833, Z. 28950, angeordneten, halbjährigen Einsendung der Wachstuben-Auslagen-Ausweise für die Zukunft hiermit gänzlich enthoben.

G. 30. Juni 1837, Z. 39138 (P. G. S. XIX. 302).

Die Beischaffung der Geräthschaften für die zum Civilzweck abgetretenen Militär-Wachstuben und deren Unterhaltung, so wie die Reinigung und Weißung der Wachstuben-Lokalien, liegt dem Civil-Aerar allein ob.

G. 1. Juli 1837, Z. 37018 (P. G. S. XIX. 304).

Dem Militär-Aerar ist das, an die für Civilzwecke aufgestellten Militär-Wachstuben verabreichte Wachservice — wenn die Mannschaft nicht aus dem Stande der auf Schlafgeld Bequartierten genommen wird, — zu vergüten.

Militär-Waffenübung.

H. 2. Nov. 1837, Z. 26838; G. 2. Dez. 1837, Z. 77511 (P. G. S. XIX. 812).

1. Für die Exerzierplätze zu den gewöhnlichen Konzentrirungen der einzelnen Regimenter, oder ihrer Unterabtheilungen, muß fortan in der bisherigen Art vorschriftsmäßig gesorgt, und können sonach Entschädigungsansprüche für diese nicht vorausgesetzt werden.

Die Exerzierplätze für Brigaden oder mehrere Regimenter müssen, in so weit nicht für solche, wie dieß größeren Theils bereits der Fall ist, in einer Art gesorgt wurde, daß gegründete Schadloshaltungsforderungen nicht wohl vorkommen können, in Gemäßheit der a. h. E. vom 28. Jänner 1831 dergestalt ausgemittelt werden, um derlei Ansprüchen möglichst begegnen zu können.

2. Gleichwie für die Uebungs-Lager die Zeit ihrer Abhaltung mit Rücksicht auf möglichste Hindanhaltung von Störungen in den landwirthschaftlichen Geschäften bestimmt wird, ist diese Sorgfalt im wechselseitigen Einverständnisse des General-Militär-Kommando und der Landesstelle auch bei Festsetzung der Zeit für größere Truppen-Konzentrirungen zu beobachten.

3. Es kann daher nur bei Uebungs-Lagern, dann in den seltenen Fällen, wo zum Behufe größerer Truppen-Konzentrirungen die sub 1 bezeichneten Waffenübungs-Plätze durchaus nicht ausfindig zu machen sein sollten, die Vergütung des wirklich verursachten Schadens eintreten.

4. Unmittelbar nach Bekanntgebung der Zeit, in welcher die Versammlung der Truppen stattfinden soll, hat eine militärisch-politische Lokal-Kommission den dazu erforderlichen Platz auszumitteln, und die Grundbesitzer darnach zu verständigen, auch zur Abräumung der Früchte zur gehörigen Zeit anzuweisen. Kurz vor Beginn der Truppen-Versammlung wird sodann diese Lokal-Kommission, mit Beiziehung der betreffenden Grundbesitzer, den Stand der Dinge auf dem fürgewählten Platze, insbesondere den Werth der bis dahin noch nicht zur Reife gediehenen und deßhalb nicht abgeräumten Früchte, und dessen Differenz gegen jenen der gereiften, auf das Genaueste zu erheben haben.

Zum dritten Mal endlich hat diese nämliche Kommission gleich, nachdem die Truppen den Platz verlassen haben, und die unten ad 6 erwähnten Erdausgleichungen bewerkstelliget sind, diesen noch einmal in Augenschein zu nehmen, und den Schaden aller Art, welcher den Grundbesitzern durch die Benützung ihrer Realitäten

für die militärischen Zwecke wirklich zugefügt worden, sorgfältig in deren Gegenwart auszumitteln, und mit Genauigkeit schätzen zu lassen. Alle Entschädigungsansprüche müssen bei dieser dritten Kommission angemeldet und verhandelt werden, weßhalb die politischen Behörden zur Hindanhaltung nachträglicher Reklamationen für die gehörige Vorladung aller Partheien, welche es betrifft, unter ihrer Verantwortung gewissenhaft zu sorgen haben.

5. Obwohl auch für den entgangenen Nutzen Ersatz gebührt, so muß doch dieser Nutzentgang genau bewiesen werden. Dieß gilt namentlich von der behaupteten Unthunlichkeit des Winteranbaues auf den in Rede stehenden Feldern, die stets mit Rücksicht auf das übrige Wirthschaftssystem geprüft und gewürdigt werden muß.

6. Die Erdausgrabungen für Kochheerde, Keller, Abzugsgräben, Latrinen, Zelte u. s. w. sind, nach Beendigung des Lagers, durch Militärmannschaft so schleunig, als möglich, wieder auszugleichen zu lassen. In Betreff des auf den Lagerplätzen befindlichen Pferdedüngers ist sich, mit Rücksichtnahme auf die bestehende Lagerordnung, nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen. Fixe Entschädigungs-Pauschalien finden in obigen Beziehungen sowohl, als in den früheren, nicht statt.

7. Es ist die besondere Pflicht der Lokal-Kommission mit Unpartheilichkeit und Umsicht zu verfahren, alle gerechten Ansprüche zu beachten, allen unbegründeten oder überspannten Forderungen aber kräftig zu begegnen.

8. Das Protokoll der Kommission über die letzte Beaugenscheinigung mit den Entschädigungsanträgen ist längstens 4 Wochen nach beendigter Waffenübung, im vorgeschriebenen Dienstwege, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. General-Militär-Kommando an die Hofkanzlei zu leiten, und von dieser an den k. k. Hofkriegsrath gelangen zu machen, der sich angelegen sein zu lassen hat, die Vergütung des, nach genauer Erörterung, liquid befundenen Schadenbetrages, oder die Behebung der etwaigen Anstände, unverweilt zu verfügen.

Mineralwässer.

A. h. E. 22. Dez. 1832, H. 29. Dez. 1832, Z. 30039; G. 24. Jän. 1833, Z. 3884 (P. G. S. XV. 24).

Se. Majestät haben die Nachbildung von Mineralwässern allgemein zu verbieten geruhet.

Montur.

G. 22. Jän. 1817, Z. 3366 (Gen. 87 u. 88 S.).

Es ist hervorgekommen, daß einem vom Militär entlassenen Soldaten aufgebürdet werden wollte, diejenige Entschädigung für Monturs-Sorten dem Militär-Aerar zu leisten, welche nach den bestehenden Vorschriften das Dominium selbst zu entrichten verbunden ist.

Obwohl durch die dermalige, mit hierortiger Vdg. v. 26. Septemb. 1816, Z. 44103, demselben bekannt gemachte, a. h. Entschließung, nach welcher es vom Ersatze des Montur- und Handgeldes für die im Konzertationswege entlassen werdenden Soldaten abkommt, ein derlei Fall nicht sobald eintreten wird, so wird dasselbe dennoch für die Zukunft auf diesen Unfug aufmerksam gemacht, und zu dessen Abstellung in vorkommenden Fällen angewiesen.

G. 25. Mai 1829, Z. 31446 (P. G. S. XI. 154).

Da, ungeachtet des zu wiederholten Malen kundgemachten Verbots des Ankaufes und des Verkaufes ärarischer Montursstücke dennoch bei sehr vielen Untersuchungen und Aburtheilungen der Militär-Individuen Verkäufe ärarischer Montursstücke wahrgenommen wurden, und schädliche Unterschleife mit neuen und alten Aerarial-Montursſorten getrieben werden, so wird das zuletzt unterm 20. Jänner 1809, Z. 1455, allgemein kund gemachte Verbot des Einkaufes oder Verkaufes, der Einhandlung oder Umtauschung eines Montursstückes, von wem es immer sein möge, mit dem Beisatze erneuert, daß alle betroffenen neuen oder alten Aerarial-Montursſorten ohne Rücksicht in Beschlag genommen, und an die nächste k. k. Militär-Dekonomie-Kommission oder Depot werden abgegeben werden; ferners, daß jeder, der durch Kauf oder Tausch, oder auch durch Schenkung, derlei Montursgegenstände an sich gebracht hatte, solche zurückzustellen habe, oder wenn er sich in deren Besitze nicht mehr befände, den wahren Werth derselben ersetzen müsse, nebstbei aber einer strengen Ahndung unterliegen werde.

H. 29. Aug. 1839, Z. 26261; G. 10. Okt. 1839, Z. 65040).

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 5. August 1816, Z. 33158, womit das Verbot: Militär-Montursstücke zu kaufen, zu verkaufen oder einzutauschen erneuert wurde, wird demselben bedeutet; daß das in Rede stehende Verbot fortan, jedoch mit der Modifikation aufrecht erhalten bleibt, daß den Truppen

gestattet wird, die für den Militärgebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten, ausschließend, nur dergestalt zerrissen, zerschnitten oder zerschlagen, daß selbe auf keine Art mehr zu ganzen Stücken zusammengesetzt werden können, lizitando öffentlich hindanzugeben; welche Lizitationen durch den Truppen- oder Abtheilungs-Kommandanten im Voraus mittelst der Ortsobrigkeit zu publiziren sind, und bei denen diese Kommandanten persönlich zu interveniren und sich von der gänzlichen Zerstückelung der veräußert werdenden Abfälle zu überzeugen haben.

Moräste.

H. 9. Aug. 1787; 30. Aug. 1787 (Pill. S. Nr. CIV. S. 171).

Morastige Strecken, welche die Dominien auf eigene Rechnung auszutrocknen entweder nicht vermögen oder nicht wollen, können

1. durch Private in urbaren Stand gebracht werden, welchen daher für jeden Fall der eigenthümliche Besitz eines solchen urbar gemachten Terrains, nebst einer zwanzigjährigen Befreiung von landesfürstlichen Gaben verheißen würde; nach verlaufenem Freiheitstermine haben sie aber, wie jeder andere Grundbesitzer, die gesetzmäßigen landesfürstlichen Gaben zu entrichten.

2. Die Beackerung einzelner Flecken in Waldungen ist an sich höchst schädlich, weil es hierlandes nicht an der Zahl der Felder, sondern an der besseren Beurbarung fehlt, und sich leicht andurch ein Holzmangel ereignen könnte, dann auch, weil solches, wenn gleich im Verhältnisse des Bedarfes ein Ueberschuß sein sollte, zu andern nützlichen Artikeln zu verwenden möglich sein dürfte. Diesem Uebel also in Hinkunft vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß kein Unterthan, ohne vorläufig von der Behörde eingeholte Erlaubniß, eine solche Waldverwandlung eigenmächtig vorzunehmen sich unterfangen soll.

4. Ist ein dem Kommerz höchst schädlicher Unfug bemerkt worden, daß sich nämlich die Ueberführer bei den Pletten nur nach ihrer Willkür einfinden, und die Passagiers und Salzvekturanten viele Stunden warten ließen; daher die Ueberführer unter Strafe von 5 Dukaten sich an der Ueberfahrt in einer kleinen Chaluppe Tag und Nacht stets bereit zu halten haben. Die Kreis-Kommissäre aber werden bei jeder Gelegenheit, und vorzüglich bei ihren Kreisbereisungen, auf diese Anordnung zu wachen haben.

Mühlordnung.

P. 1. Dez. 1814. Ged. (Pill. S. Nr. XXXI. S. 80).

§. 1. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbretes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk, soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

§. 2. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publikums erreicht wird; und wenn es ohne die Anreiner des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen, geschehen kann.

§. 3. Es findet kein Mühlenzwang, nämlich keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern Jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hierdurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernahmen, Getreide entweder unentgeltlich oder gegen eine geringere Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

§. 4. Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Getreibe, Stein 2c., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Scheffeln, Bodungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden sein. In den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide, noch von dem Mehle etwas verloren gehe.

§. 5. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Beutelweite und die Spannung des Anschlages, sowohl für die Ausbeutelung, als Säuberung, soll so vorgenommen werden,

wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehls nach den stufenweisen Mehlgängen fordert.

§. 6. Auf einer Mahlmühle darf ohne eine besondere obrigkeitliche Bewilligung nichts Anderes, als die verschiedenen Mehlgattungen zubereitet, dann geschrottet, nicht aber andere Gegenstände verrieben werden.

§. 7. Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

§. 8. Jede Partei ist berechtiget, ihr eigenes Getreide selbst zu vermahlen, und von dem Müller jene Vorrichtung und Schärfung der Steine zu fordern, die der von ihr verlangten Mehlgattung entspricht. Der Müller ist hierbei auch unaufgefordert von den Mahlgästen verbunden, die Steine wenigstens nach jedem Muth oder nach vermahltem dreißigsten nied. öster. Metzen zu schärfen, die frisch geschärften Steine durch Herablassen eines Metzens eigener Einschüttkleien gehörig zu reinigen, und damit den Raum der Zange auszufüllen.

§. 9. Jeder Partei ist unbenommen, bei der Vermahlung ihres Getreides, auch wenn sie der Müller besorget, gegenwärtig zu bleiben.

§. 10. Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zu der Mühle kommen, sie mögen viel oder wenig Getreide haben, zu befördern, worüber eine ordentliche Vormerkung zur Einsicht der Mahlgäste zu führen ist. Jedem muß das von ihm mitgebrachte Getreide, wenn es anders sechs Metzen beträgt, insbesondere vermahlen, auch darf nicht jenes von mehreren Parteien wider ihren Willen vermengt werden.

§. 11. Jene, welche die Vermahlung selbst verrichten, können ihr Getreide nach ihrem Belieben gemischt zur Mühle bringen. Jedoch haftet der Müller weder für das Gewicht, noch für die Güte des Mehls, sondern nur dafür, daß sich sein Werk in gutem Stande befindet, und daß die Partei durch keine Oeffnung, Ausleitung oder Vorrichtung etwas an Körnern, Mehl, Kleien oder an andern Abfällen verliert.

§. 12. Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, sondern außer der Mühle, jedoch unter einem Dache, bis zur Vermahlung aufbewahren.

Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

§. 13. Jedes zur Mühle bestimmte Getreide, so wie das hieraus erzeugte Mehl sammt Kleien, muß auf einer Schalwage abgewogen werden, zu welchem Ende jeder Müller mit einer solchen Wage sammt den gesetzlichen zimentirten Gewichten versehen sein soll.

Wenn nach Verlauf von drei Monaten, von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patents an gerechnet, in einer Mühle eine Schnellwage entdeckt wird, so soll solche konfiszirt, als Eisen verkauft, der gelöste Geldbetrag dem Orts-Armen-Institute zugewendet, und der Müller noch insbesondere bestraft werden.

§. 14. Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorget, muß ihm ein landesüblich gereinigtes, gesundes, von Mutter- oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist.

§. 15. Wenn der Mahlgast sein auf die Mühle zur Vermahlung gebrachtes Getreide in mehrere als eine Mehlgattung vermahlen zu haben verlangt, so hat der Müller das vierzehnte Pfund des zur Mühle gebrachten Getreides vor geschehener Netzung als Mahllohn abzunehmen; wofern der Mahlgast aber aus seinem Getreide nur eine Mehlgattung, ohne die Kleien zu nehmen, zu erzeugen begehrt, hat sich der Müller mit dem sechszehnten Pfunde des zur Vermahlung gebrachten Getreidegewichtes zu begnügen.

§. 16. Wo der Müller selbst vermahlt, jedoch nur die gemeine Absonderung mit vier- oder fünfmaligem Aufschütten vornimmt, hat er sich mit dem sechszehnten Theile der Frucht und 1 kr. Mahlgeld für den Zentner zufrieden zu stellen. Sobald er aber feinere Absonderungen vornehmen muß, ist ihm das Mahlgeld für den Zentner Weitzen, wenn Mundmehl gemahlen wird, von 2 kr., und wenn insbesondere noch Gries oder fein gerollte Gerste erzeugt werden muß, von 2½ bis höchstens 3 kr. zu entrichten. Die Abforderung jeder andern Abgabe oder Vergütung, auch für die Beleuchtung und Verstäubung, ist untersagt.

§. 17. Wenn wippelhaftes oder brandiges Getreide vermahlen wird, so ist dem Müller das sogenannte Mahlmaßl, nämlich der sechszehnte Theil nicht in der Frucht, sondern im Gelde nach dem Mittelpreise des letzten Marktes im nächsten Marktorte abzureichen, weil der Müller sonst mit dem empfangenen Antheile seine Körner anstecken und verunreinigen würde.

§. 18. Da die Vermahlung auf Schiffmühlen ungleich schneller vor sich geht, auch nie das Mehl in gleicher Reinheit und Güte, wie auf den Landmühlen erzeugt wird, so hat die Gebühr in dem vier und zwanzigsten Theile der Frucht, und in der Hälfte des in dem §. 16 bestimmten Mahllohnes zu bestehen.

§. 19. Ueber die Reinlichkeit in den Mühlen, die gute Beschaffenheit des Baustandes haben die Ortsgerichte die Aufsicht zu führen, und des Monates wenigstens ein Mal die Nachsicht persönlich zu pflegen, auch die nöthigen Verbesserungen sogleich anzuordnen. Die Aufsicht über die gute Beschaffenheit des innern Mühlwerkes, die Handhabung des angemessensten Verfahrens bei der Vermahlung selbst ist in der Handwerks-Ordnung vorgeschrieben.

§. 20. Jede Uebertretung dieser Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von 10 fl. zu belegen, die bei Wiederholung zu verdoppeln, verhältnißmäßig zu erhöhen, und in jedem Falle dem Armen-Institute des Ortes zuzuwenden ist. In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche, vorsetzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bei der ersten Betretung nebst dem vollen Ersatze an den Beschädigten auch der Werth des Ersatzes als Strafe zu entrichten, diese Strafe bei der zweiten Betretung zu verdoppeln, bei der dritten dreifach zu erlegen, und bei dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Straffälle ein ordentliches Protokoll zu führen ist.

§. 21. Sollte der Partei durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden sein, so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheilung erwiesen ist, zum Ersatze des der Partei verursachten Schadens zu verhalten.

§. 22. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem §. 178, Thl. I. des Strafgesetzes des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den besseren von Weitzen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten, als: Weitzenpohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischt, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung

zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehls mit andern, zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirkt; wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird: so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schade sich höher als 25 fl. beläuft, nach dem §. 179, Thl. I. des Strafgesetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, nach dem §. 211, Thl. II. zu bestrafen.

§. 23. Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem §. 160, Thl. II. des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 24. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings, und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte, demselben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels, alle Jahre wenigstens ein Mal, in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

§. 25. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die Mühlen sich in einem guten Stande befinden, und daß sowohl die Müller, als auch die Ortsgerichte, ihre in der gegenwärtigen Mühlordnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen.

Den Obrigkeiten steht in Klagfällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzmäßigen Berufung an die höheren Behörden zu.

Nun folgt die Ordnung, welche Wir insbesondere für die Vermahlung des Proviant-Getreides zu bestimmen befunden haben. (NB. Ist aber bei dem gegenwärtigen System der Subarendirung von keiner praktischen Anwendung.)

G. 4. Nov. 1816, Z. 48772 (Gen. 1131).

In dem mit Kreisschreiben v. 3. Nov. 1815, Z. 44759, bekannt gegebenen Tarife über den, gemäß Patent v. 1. Dez. 1814, den Müllern bewilligten Mahllohn, und das den Mahlgästen ge-

bührende vermahlene Naturale ist in der Rubrik »Landmühlen«, wo nur eine Mehlgattung ohne die Kleien zu nehmen verlangt wird, oder nur die gemeine Absonderung mit vier- oder fünfmaligem Aufschütten geschieht, und der 16. Theil zu geben ist, der Fehler entdeckt worden, daß bei der Post von 70 Zentnern, wo es heißt: dem Müller gebühren 4 Zent. 62 Pf. 16 Loth, und dem Mahlgast 65 Zent. 37 Pf. 16 Loth heißen soll: dem Müller gebühren 4 Zent. 37 Pf. 16 Loth, dagegen dem Mahlgaste 65 Zentner 62 Pf. 16 Loth.

G. 9. März 1835, Z. 7815 (P. G. S. XVII. 148).

Die Kreisämter werden erinnert, den genauesten Befolg der Mühlordnung durch die Ortsobrigkeiten, nach den §§. 19 und 25 des besprochenen Patentes, überwachen zu lassen, und auch ihrerseits gelegenheitlich zu überwachen und insbesondere darauf zu dringen, daß der mit dem Kreisschreiben vom 3. November 1815, Zahl 44759, bekannt gegebene Mahltariff in den Mühlen nach Vorschrift zu Jedermanns Einsicht aufgehangen werde. (Republizirt am 5. Sept. 1837, Z. 50951, und wurde insbesondere das Verbot der Netzung des Getreides eingeschärft.)

G. 24. Jän. 1838, Z. 5101 (Gen. 71 u. P. G. S. XX. 18).

Es ist zur hierortigen Kenntniß gekommen, daß den Militär-Subarendatoren zur Vermahlung ihrer Getreidegattungen hier und dort Assistenzen ertheilt, und die Mühlen auf diese Art der Vermahlung für das Publikum ganz entzogen werden; eine derlei zwangsweise Verwendung der Mühlen ist in keiner Vorschrift gegründet. Den Subarendatoren ist in Gemäßheit der Weisungen v. 29. Nov. 1822, Z. 61005, und v. 16. Dez. 1832, Z. 73179 nur jene Unterstützung zu leisten, auf welche Jedermann gesetzlich Anspruch zu machen berechtigt ist, sonach dieselben gegen Ueberhaltung in Mahllohne, ungebührlichen Aufenthalt, oder andere Bevortheilungen in Schutz zu nehmen, und ihren dießfälligen Klagen von Fall zu Fall die schleunige gesetzliche Abhilfe zu verschaffen.

G. 18. März 1838, Z. 14536 (Gen. 238 u. P. G. S. XX. 110).

In Fällen, wo der zur Mühle gekommene Subarendator wegen der Mehrzahl schon vorhandener früherer Mahlgäste gänzlich zurückgewiesen wird, kann für die Dauer außerordentlicher Umstände, welche eine Mahlnoth herbeiführen könnten, ausnahmsweise den Mühleigenthümern aufgetragen werden

eine bestimmte, gemeinschaftlich mit dem Militär-Verpflegsamte zu ermittelnde und zur Truppenverpflegung dringend benöthigte Quantität für die Subarendatoren unter Festsetzung einer angemessenen Zeitfrist zu vermahlen. — Der Subarendator muß gleich anderen Mahlgästen sich die Schwendung gefallen lassen, die sich bei der Mühle wirklich ergibt; dagegen steht ihm frei, das anrepartirte Getreidequantum gegen Entrichtung des vorgeschriebenen Mahlmassels selbst zu vermahlen.

Nachformen.

G. 20. Dez. 1838, Z. 88442 (P. G. S. XX. 578).

Seine Majestät haben in der Betrachtung, daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbiethen, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzungen des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu schützen, welche ihnen durch Nachbildungen ihrer Werke auf bloß mechanischem Wege widerfahren können, durch die a. h. E. vom 17. Nov. 1838, jene Verbothgesetze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nämlich bildlicher Darstellungen in ganz oder halb erhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruhet; wornach immerhin von diesem Verbothe solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmt, oder bloße Verzierungen eines Gewerbsproduktes sind.

Nachstunden.

St. H. E. 29. Aug. 1820, Z. 5422; G. 21. Okt. 1820, Z. 48231 (P. G. S. N. B. 45).

1. Daß das Verboth, inländischen und ordentlichen Schülern Privat-Korrepetizionen um Geld zu geben, nur die öffentlichen Lehrer und Professoren der vier höheren Fakultäten verbinde.

2. Daß den Gymnasial-Professoren, so lange sie ihre öffentlichen Lehrämter pflichtmäßig verwalten, unter der Bedingung Privat-Korrepetitionen fortan gestattet werden:

a) Daß jeder Lehrer gleich beim Anfange des Schuljahres dem Präfekten diejenigen Schüler namhaft mache, mit welchen er Wiederholungen zu halten gedenket, weil der Präfekt

auf diese Schüler bei den Prüfungen und der Klassifikation desto aufmerksamer sein muß.

b) Daß die Anzahl der Schüler bei diesen Korrepetizionsstunden nicht zu groß sei.

c) Daß die Lehrer diese Erlaubniß auf keine Art mißbrauchen.

3. Daß eben so auch den Volksschullehrern Nachstunden und Privatunterricht gegen dem erlaubt werde, daß die Lehrer an Hauptschulen ebensfalls die Namen der Kinder, denen sie Nachstunden geben, gleich zu Anfange des Schuljahres dem Direktor anzuzeigen haben.

G. 18. Juni 1832, Z. 34433 (P. G. S. XIV. 178).

Wenn die Gymnasien und Hauptschulen von geistlichen Korporationen des Regularklerus besorgt werden, deren einzelnen Gliedern die Natur ihres Gelübdes, der Armuth, und die Ordensstatuten gar keine Disposition mit dem Gelde theils im kleineren, theils im größeren Betrage erlauben, sind die für den Nachstundenunterricht der Regularen eingehenden Beträge dem Vorsteher des Stiftes, Kollegiums oder Klosters einzuhändigen.

Zu den obigen Vorschriften hinsichtlich der Nachstunden wird daher in Beziehung auf die Regularen, auch noch Folgendes beigefügt:

1. Die Regularen, welche Nachstunden geben, haben dem Vorsteher des Stiftes oder Klosters bei dem Anfange des Schuljahrs die Namen der Schüler, sowohl der Zahlenden als der Unentgeltlichen, anzugeben, welcher die von den Zahlenden monatlich zu entrichtende Gebühr, mit Rücksicht auf Lokal- und Personalumstände, von Einem bis Fünf Gulden Wiener-Währung bestimmt.

2. Den monatlichen Betrag für die Nachstunden, hat eben so, wie die Gehalte, Remunerationen und alle andern wie immer Namen habenden Gaben nicht der einzelne Ordensmann, sondern der Vorsteher des Stiftes oder Klosters in Empfang zu nehmen.

3. Der Vorsteher hat die unter verschiedenen Titeln empfangenen Beträge nach seiner Einsicht unter die Glieder des Klosters so zu vertheilen, daß diejenigen, durch deren Bemühen die Beträge eingegangen sind, auch einen größern Theil erhalten.

4. Von dem, auf Jeden ausfallenden Theile hat der Vorsteher den Priestern und Klerikern die zu ihrer weiteren Ausbildung nöthigen Bücher, Frühstück und andere dergleichen kleinere Bedürfnisse, wenn er darum ersucht wird, und dieselben in

Beziehung auf die Ordensstatuten zulässig sind, anzuschaffen; auch kann er

5. den Priestern zur Bestreitung der letztern Gegenstände einiges von dem, durch die von ihm gemachte Vertheilung ihnen zugefallenen Gelde auf die Hand geben, niemals jedoch einem Kleriker, welche sich immer bei dem Vorsteher zu melden, und ihm anzuzeigen haben, wozu sie das Geld bedürfen, damit der Vorsteher wisse, ob dasselbe gut verwendet werde, und sich überzeuge, daß es wirklich zu dem angezeigten Zwecke verwendet worden ist.

6. Ueber die genaue Beobachtung dieser Maßregeln haben die Ordens- und Stifts-Vorsteher zu halten, und die Ordinariate darauf zu dringen, daß es geschehe.

G. 13. Aug. 1834, Z. 45869 (P. G. S. XVI. 410).

Mit a. h. Entschließung vom 29. Juni l. J. haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß die Abhaltung von Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen unter folgenden Modalitäten wieder Statt finden dürfe:

a) Sind die Lehrer zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeltlich in die Nachstunden aufzunehmen, weil gerade diese am meisten Nachhilfe brauchen, und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennutzes und der Parteilichkeit entfernt wird.

b) Müssen die Nachstunden gleich unmittelbar nach den Schulstunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, daß die Kinder in der Zeit zwischen dem Schulunterrichte und der Nachstunde sich nicht zerstreuen, und auf das bereits Erlernte vergessen.

c) Sind die Nachstunden täglich mit Ausnahme der Feiertage zu halten.

Die Bestimmungen des Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 3. Mai 1832, Z. 1917, welches den Konsistorien mit dem hierortigen Erlasse vom 18. Juni 1832, Z. 34433, bekannt gegeben wurde, werden daher in Bezug auf die Normal- und Hauptschulen hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme jener, welche die Art und Weise vorschreiben, wie mit dem Honorar für die Ertheilung von Nachstunden durch Ordensgeistliche vorgegangen und gebahret werden soll.

Namen.

P. v. 3. Febr. 1776. Ged. (Pill. S. Nr. V. S. 8).

Seinen wahren Namen soll Niemand von den Unterthanen verändern, da sie aus Mißbrauch den Namen des Vaters, nachdem sie auf eine Wirthschaft gelangen, oder sich verheirathen, oder auch nach dem Tode des Vaters oder Mannes verändern. Daher jeder den Zunamen, den er dermalen führt, beibehalten, und forthin nach des Vaters Zunamen sich Söhne und Töchter nennen, und nur Letztere bei ihrer Verehelichung jenen des Mannes annehmen sollen. Dieserwegen die Seelsorger die Kirchenbücher darnach zu halten, und bei vorzunehmenden Kopulationen allemal den wahren Zunamen des Bräutigams und der Braut einzutragen, und eine gleiche Genauigkeit auch bei den eingeführten Tauf- und Sterbebüchern zu beobachten haben.

Neophyten.

P. v. 30. Sept. 1780. Ged. (Pill. S. Nr. VII. S. 45).

Den Neophyten, d. i. den Juden, so sich zum christlichen Glauben bekehren, sind folgende Begünstigungen zugestanden, daß selbe nämlich:

§. 1. in königlichen sowohl, als andern Städten und Märkten sich häuslich niederlassen können, und das hiemit ipso facto aus höchsten Gnaden unentgeltlich erhaltene Bürgerrecht erwerben, mithin der nämlichen Freiheiten, wie die in derlei Städten befindlichen Bürger, genießen sollen. Wonächst

§. 2. jenen Neophyten, welche sich dem Ackerbau widmen, frei stehen soll, Aecker, Felder und Wiesen, gegen Entrichtung des der betreffenden Grundobrigkeit davon gebührenden Zinses und der sonstigen auf dem Grunde radizirten Abgaben, eigenthümlich zu besitzen.

§. 3. Daß sie dieß Orts, wo sie sich niederlassen, denjenigen Handel und Wandel, oder Profession, welche sie im Judenthume erlernet, ungehindert forttreiben können, zu welchem Ende ihnen

§. 4. die Aushängung der Kund- und Handwerkszeichen an ihren Häusern und Wohnungen so wie den Christen erlaubt ist, und

§. 5. sie auch, gleich diesen, Gesellen halten, und ihre aus christlicher Ehe erzeugten oder getauften Kinder zu den Künsten und Handwerken gegen die nämliche Taxe, wie der christlichen Meister Kinder, zugelassen werden sollen.

P. v. 16. Aug. 1783. Ged. (Pill. S. Nr. XXXVI. S. 88).

Den Neophyten ist bei den Magistratswahlen, nebst dem unentgeltlichen Bürgerrecht, auch das Recht zu Magistratsstellen zu gelangen, gleich den übrigen Bürgern, ohne Einschränkung, zugestanden.

Normale.

C. 25. Aug. 1788 (Löwenwolde I. 482).

Für einen durch ein allgemeines Normale entstandenen Verlust soll Niemand entschädiget werden.

Normalschulfond.

C. 9. Aug. 1789. Ged. (Pill. S. Nr. LXXIII. S. 149).

Von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, soll eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar beim Herrenstande mit 4 fl., dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande mit 2 fl., bei den Professionisten, Bürgern und Bauern mit 1 fl., durch die Abhandlungsinstanzen abgenommen werden.

H. 5. Febr. 1807, Z. 1626; G. 27. Febr. 1807, Z. 8260.

1. Für den Normalschulfond ist von allen maskirten und solchen Bällen, bei welchen das Eintrittsbillet um einen bestimmten Preis gelöst werden muß, und wo das Billet für das Verzehrte nicht an Zahlungsstatt angenommen wird, immer das achte Billet, oder das Achtel der Einnahme, sowohl in der Hauptstadt als in den Kreisstädten ganz an gedachten Schulfond abzugeben, und ordentlich zu verrechnen.

2. Auf gleiche Weise hat der achte Theil des Ertrages von Casinos und Clubs zu einer Hälfte dem Armeninstitut und zur andern Hälfte dem Polizeifonde zu Gute zu kommen.

G. 19. Jän. 1834, Z. 79878 (P. G. S. XVI. 12).

Den k. Kreisämtern wird angeordnet, künftig bei Einsendung der halbjährigen Verlassenschafts-Ausweise nebst den gewöhnlichen affirmativen Ausweisen jedesmal auch ein besonderes Verzeichniß der sämmtlichen negativen Eingaben, ohne sie dem Verzeichnisse anzuschließen, vorzulegen, und diesem jedesmal eine verläßliche Bestätigung beizusetzen, daß für diese Zeitperiode keine Abhandlungs-Behörde mehr mit einem Rückstande aushafte.

Auch sind die im Kreise abgehalten werdenden Bälle genau zu überwachen, und wo solche vorkommen, hierüber die gewöhn-

lichen ganzjährigen Ballbilleten=Ausweise, oder im negativen Falle jederzeit die Anzeige hievon zum Behufe der Evidenzhaltung nach Verlauf des Jahres vorzulegen.

A. h. E. 24. Nov. 1838; H. 4. Dez. 1838, Z. 30330; G. 31. Dez. 1838, Z. 88485 (P. G. S. XX. 586).

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft die Normalschulfonds=Beiträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von dreihundert Gulden Conv. Münze oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, in Conv. Münze abgenommen werden sollen.

Nothstand.

G. 26. Sept. 1786 (Löwenwolde I. 339).

Bei den Unterthanen, die ihre Früchte gleich nach der Fechsung zu verschleudern pflegen, um sich sodann durch Vorschüsse erhalten zu lassen, können die Grundobrigkeiten die zur Saat und ihrer Nahrung nöthigen Früchte, gleich nach der Fechsung, durch irgend eine dienliche Anstalt versichern lassen, widrigens sie es sich selbst beizumessen hätten, wenn sie zur Unterstützung ihrer liederlichen Wirthe verhalten werden würden (Republicirt am 9. Nov. 1805, G. Z. 46452).

E. 8. März 1787 (Pill. S. Nr. XXV. S. 29).

Die Unterstützung der Unterthanen mit Getreide sei in Ansehung der von der Landesstelle dieserwegen getroffenen Anstalten nicht so anzusehen, als ob sie schlechterdings an die Stelle derjenigen Pflichten treten sollte, die die Grundherrschaften sich selbst und der Erhaltung ihrer Unterthanen schuldig sind, sondern nur als ein Hülfsmittel, welches erst alsdann einzutreten hat, wenn die gewöhnlichen Mittel nicht mehr hinreichen. Von dieser Pflicht können die Dominien unter keinerlei Vorwand, z. B. daß die Güter verpfändet, verpachtet, oder in Krida begriffen seien, entlediget werden, und hätten die Kreisämter keine dergleichen Entschuldigungen anzunehmen, und würde man nur alsdann von Seite des Staates zutreten, und die Pflichten der Grundherrschaften übernehmen, wenn erwiesen sein würde, daß ein Dominium ohne Verschulden des Gutsbesitzers, er sei wer er wolle, völlig außer Stand wäre, seinen Unterthanen unter die Arme zu greifen.

E. 12. April 1787 (Pill. S. Nr. LII. S. 80).

Wenn die Grundherren und Güterbesitzer ihre Unterthanen

unter vorgeblicher, aber nicht bewiesener Unvermögenheit mit den zur Verbrotung und Aussaat erforderlichen Körnern zu unterstützen außer Acht lassen würden, so wird den Unterthanen zwar die Aushülfe vom Staate geleistet, den Dominien hingegen so lang ihre Einkünfte gesperrt, bis diese Vorschüsse hereingebracht sein werden.

Minist. Schr. 1. Aug. 1805. G. 20 Sept. 1805, Z. 39152.

Gegen jene Dominien, welche die Unterstützung mit Körnern zur Aussaat und Verbrotung ihren Unterthanen, den heuer erneuerten Vorschriften vom J. 1787 und 1788 (und zwar 15. Febr., 19. April, 5. Juni und 5. Juli 1805, Z. 6048, 16521, 26814 und 27889) zuwider, nicht leisten, soll mit Strenge verfahren werden, was den Kreisämtern im Nachhange zur Weisung vom 9. September 1805, Z. 37124, eröffnet wird.

H. 27. Mai 1807, Z. 10206; G. 19. Juni 1807, Z. 24924.

Das Umlaufschreiben vom 4. April 1786, Z. 8933, wird abgeändert, und bestimmt:

1. Dominien müssen auch hinführo ihre nothleidenden Unterthanen mit Früchten zur Aussaat und Verbrotung unterstützen;

2. den diese Unterstützung leistenden Gutspächtern soll zur Vergütung, falls sie selbe während ihrer Pachtung nicht erhalten könnten, auf dem politischen Wege mittelst Sequestration verholfen werden.

3. u. 4. Falls aber diese Güter gerichtlich sequestrirt würden, oder in Krida verfallen, wo dann jene politische Sequestration aufhören müßte, da soll diese Vergütung der Gränzkämmerer mit dem Kreisamte liquidiren, der entfallende Betrag ohne weitere gerichtliche Liquidation vor Allem ausbezahlt werden. Falls aber eine oder die andere Partei mit dieser Liquidirung nicht zufrieden wäre, soll der Betrag indessen bei Gericht hinterlegt werden, wo dann die Partei in via politica rekurriren kann; worüber die politische Behörde zu entscheiden oder in verwickelten Fällen die Partei an den Rechtsweg zu weisen hat.

G. 25. Febr. 1831, Z. 11859 (P. G. S. XIII. 62).

Obschon vielfältige Vorschriften hinsichtlich der Erhebung des Nothstandes der Unterthanen bestehen; so kommen doch noch solche Erhebungen vor, die zu dem beabsichtigten Gebrauche nicht dienen können.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Vorschriften in der Zusammenstellung neuerdings in Erinnerung zu bringen.

49 *

Vor Allem muß sich das Kreisamt gegenwärtig halten, daß nach der a. h. Entschließung Sr. Majestät nur für den gehörig zu erweisenden Fall, daß in einzelnen Gemeinden Galiziens in Folge von Elementarereignissen die Unterthanen in einen solchen Nothstand verfielen, welcher sie in die Unmöglichkeit der Saatbestellung ihrer Felder, oder sich ihren eigenen Lebensunterhalt zu verschaffen, versetzte, und ihnen auch von ihren Obrigkeiten die gesetzliche Hülfe nicht geleistet werden könnte, gestattet wird, daß ihnen, jedoch nur in so weit, als es zur Bestellung ihrer Felder, oder zu ihrem Lebensunterhalte nothwendig ist, Vorschüsse im Wege der Obrigkeiten erfolgt werden dürfen. Hieraus ergibt sich von selbst die Weisung, daß

1. die Getreide- und sonstigen Lebensmittel-Vorräthe von allen Gattungen eines jeden einzelnen Unterthans, von welchem eine Unterstützung angesprochen wird, und

2. der Körnerbedarf zur Saatbestellung genau erhoben;

3. die einer Gemeinde gehörigen Obligationen, die sie wirklich besitzt, mit ihren Kapitals- und Interessenbeträgen, dann der Verfallszeit der Letzteren, ersichtlich gemacht, und zugleich die Erklärung der Gemeinde abgefordert werden müßte, ob selbe nicht geneigt sei, ihre Obligationen entweder alle oder nur einzeln zu verkaufen, und das gelöste Geld zum Ankauf von Lebensbedürfnissen für die einzelnen Unterthanen zu verwenden.

4. Auf gleiche Art jede Aktiv-Forderung einer Gemeinde, z. B. an den Straßenfond für geleistete Arbeit, und die Schritte, die zu deren Realisirung gethan wurden, auszuweisen.

5. Eben so den Verdienst, den eine Gemeinde und die einzelnen Unterthanen, bis zur nächsten Sammlung der Erderzeugnisse, durch ihre Arbeit auf der gebauten Straße, bei den eigenen oder bei fremden Obrigkeiten und Privaten in der Umgegend, sich selbst verschaffen können, beiläufig zu berechnen, und

6. den wirklichen Bedarf an Körnern zur Verbrotung, oder zur Beischaffung anderer nach den verschiedenen Lokalverhältnissen erforderlicher Lebensmittel, erst nach Abschlag der eigenen Mittel und des Lebensunterhaltes, den sich die Unterthanen durch Verdienst selbst verschaffen können, auszumitteln, und eben so, jedoch abgesondert, den Körnerbedarf zur Saatbestellung eines jeden einzelnen Unterthans, mit Rücksichtnehmung auf den Umfang seiner Gründe und die Gattung des anzubauenden Getreides, auszuweisen.

Nachdem das Erforderniß der Körner zur Verbrotung und zur Aussaat, womit die einzelnen Unterthanen unumgänglich gegen künftige Ersatzleistung unterstützt werden müssen, erhoben worden, muß

7. zur Erhebung der herrschaftlichen Getreidevorräthe, sowohl in Körnern als im Geströh, geschritten werden, weil vor Allem aus diesen, das Gut mag verpachtet sein oder nicht, die Unterstützung zu leisten ist. Sollten diese nicht zureichen, so muß getrachtet werden, den Abgang durch Anwendung des Kredits des Grundherrn oder Pächters zu verschaffen. Auch darf nicht übersehen werden, ob ein Grundherr nicht mehrere Güter (entweder in dem eigenen oder in fremden Kreisen des Landes) besitzt, aus deren Vorräthen selber die Unterstützung leisten kann, und nur dann, wenn es vollkommen erwiesen ist, daß die Grundobrigkeit die gesetzliche Hülfe zu leisten durchaus nicht im Stande ist, solche bei dieser Landesstelle anzusuchen, solche darf aber

8. nie in Getreide, sondern stets im Gelde für die Grundobrigkeit zum Ankauf der Körner für die Unterthanen angesprochen werden, und daher muß immer der erhobene Bedarf zur Verbrotung und zur Aussaat, nach den Marktpreisen in der nächsten Stadt, in Geld berechnet werden.

9. Die Grundherren haben über die erhaltenen Geldbeträge ordentliche Schuldscheine auszufertigen, und es sind die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, daß derlei Vorschüsse nach dem Kreisschreiben vom 10. April 1795 allen übrigen, wenn gleich intabulirten Gutslasten vorzugehen haben, und im Nichtzuhaltungsfalle des Rückzahlungstermins durch politische Exekutionen und Sequestrationen beigetrieben werden würden. Endlich

10. muß von dem Kreisamte darüber gewacht werden, daß die Vorschüsse nur zum Ankauf der erforderlichen Körner verwendet, und diese unter die hülfsbedürftigen Unterthanen wirklich nach dem erhobenen Bedarfe eines jeden vertheilt werden, zu welchem Ende jedesmal eine verläßliche Kontrolle, wo sich ein Pfarrer befindet, mit Zuziehung desselben, zu bestellen ist.

Da übrigens für das laufende Jahr die Dominien bald nach der vorjährigen Ernte auf die Nothwendigkeit der einzutretenden Unterstützung ihrer Unterthanen aufmerksam gemacht, und zur Aufbewahrung angemessener Getreidevorräthe zu dieser Hülfleistung aufgefordert worden sind, so ist bei jeder Erhebung des Nothstandes, da, wo keine oder nicht zureichende herrschaftliche Vorräthe

vorgefunden werden, auch zugleich in die Erhebung der Frage einzugehen, ob nicht einige und wie viele Vorräthe mit Hintansetzung der gesetzlichen Pflicht der Unterstützung veräußert worden, und über die erwiesene Uebertretung das Amt zu handeln, das Resultat aber jedesmal zur hierortigen Kenntniß zu bringen. G. 19. April 1831, Z. 23373 (P. G. S. XIII. 142).

Es sind neuerlich mehrere Mittel zur Sprache gekommen, welche bei der im Lande herrschenden Noth und zur theilweisen Abhilfe in selben immerhin einige Beachtung verdienen und daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1. Bei der Aussaat des Heidekorns, sollte bloß das leichte Korn (Rudaki) verwendet, das schwerere aber nur als Nahrungsstoff gebraucht werden, weil die Erfahrung lehrt, daß das leichte Heidekorn, eben so gut als das schwere zur Aussaat tauglich, als Nahrungsmittel aber kaum zur Hälfte so ausgiebig als das schwere ist.

2. Als Surrogate zur Broterzeugung stellt sich a) das Strohmehl, und b) das Mehl aus den Queckenwurzeln Triticum repens Liné. pol. Pyrz, als der Gesundheit nicht nachtheilig und als ein anwendbares Hülfsmittel dar.

a) Zum Strohmehl ist zwar alles Stroh, vorzüglich aber das reine Gersten- und Haberstroh geeignet.

Solches wird auf der bekannten Häckerling-Schneidmaschine zu Häckerling geschnitten, getrocknet, auf der Mühle vermahlen, und gebeutelt, und kann als solches mit anderen Getreidemehl gut vermengt, zur Hälfte, dem dritten, vierten oder fünften Theil vermengt mit einem flüßigen Sauerteige zum Gähren gebracht, zu Brot verbacken werden. Diese Brote müssen jedoch vorher stark geknetet und zu 1 Zoll hohe Kuchen geformt und länger als anderes Brot im Ofen gelassen werden.

Dasselbe ist in diesem Zustande ein nahrhaftes, genußbares, unschädliches und leicht zu bereitendes Nothbrot und verdient daher vor vielen andern Mischungen, wie solche bereits zum Nachtheil der Gesundheit der Genießenden vorgekommen sind, den Vorzug. Durch einen Zusatz von fein gestoßenen Kimmel erhält dasselbe sogar einen ziemlich angenehmen Geschmack. Dasselbe wurde vor mehreren Jahren sowohl in Ungarn, als auch in Frankreich, mit gutem Erfolge in Zeiten von Hungersnoth angewendet.

b) Auch die Queckenwurzel, welche in vielen Gegenden eine Last für die Aecker ist, kann auf gleiche Art zu Mehl und

Brot und sonach zum Brotbacken verwendet werden, nur sind die ausgegrabenen Wurzeln rein zu waschen, gut auszutrocknen und erst sodann zu vermahlen; sonst ist sich wie oben zu benehmen, und nur zu bemerken, daß die Queckenwurzel im Ganzen mehr Zucker, somit mehr Nahrungsstoff, als das Stroh enthalte.

Die Anwendung dieser Anweisung wird jedoch bloß dem Ermessen jedes Einzelnen überlassen, und findet hierbei nicht der mindeste Zwang Statt, und nur den Ortsobrigkeiten ist zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, damit solche, da wo sie Statt findet, genau und ordentlich angewendet, und jede gesundheitswidrige Vermischung vermieden werde.

A. h. E. 23. u. 24. Juli 1821; H. 23. Aug. 1821, Z. 24097; G. 10. Jän. 1835, Z. 9049 (P. G. S. XVII. 10).

Se. Majestät haben die Auflösung des hierländigen Gemeindespeichers in der Art auszusprechen geruhet, daß die Bestandtheile desselben theils zur Tilgung der Vorspannsmehrauslage für die Jahre 1818 und 1819 verwendet, theils aber, in so fern selbe den unterthänigen Gemeinden gehören, an ihre Eigenthümer zurückgestellt werden sollen. In Ansehung jener Kapitalien und Baarschaften aber, welche aus vergüteten Lieferungen der Grundobrigkeiten von den Jahren 1789 und 1799 enstanden sind, haben sich Se. Majestät die nachträgliche Verfügung vorbehalten, welche sodann mittelst der, laut H. vom 1. August 1826, Z. 21477, herabgegebenen a. h. E. dahin erfolgte, daß dieses Dominical-Vermögen zu Bildung eines neuen »unterthänigen Unterstützungsfondes" für verarmte unterthänige Grundbesitzer unter bestimmten Modalitäten, welche den Kreisämtern seiner Zeit, so wie dieser Fond ins Leben treten wird, werden bekannt gemacht werden, gewidmet werde.

Obstbaumzucht.

Vdg. 3. Okt. 1786 (Löwenwolde I. 489).

Die Obstbäume-Pflanzung an den Straßen, dann Anlegung der Baumpflanzschulen, und die Ermunterung der Dominien zur Errichtung dieser Baumpflanzschulen wird verordnet.

H. 5. Mai 1829, Z. 10477; G. 19. Mai 1829, Z. 29136 (P. G. S. XI. 146).

In der Erwägung, daß die gemeine Obstzucht in Gegenden wo ihr das Klima und der Boden günstig sind, dem Landmann

ohnehin in dem Nutzen, den er davon zieht, einen angemessenen Lohn seiner Arbeit gewährt, dann, daß jene Landwirthe, die für die edlere Obstzucht Lust bezeigen, vielmehr einer Unterweisung und Unterstützung zur Anpflanzung und Veredlung, als der Aussicht auf eine entfernte Belohnung bedürfen, haben Se. k. k. Majestät mit der a. h. E. vom 1. Mai d. J. das Kreisschreiben vom 17. Hornung 1797 außer Kraft zu setzen, und dagegen allergnädigst anzuordnen befunden, daß jene einzelnen Fälle, wo

1. unterthänige Grundbesitzer in Galizien oder in der Bukowina durch eine, im Verhältnisse ihres Grundbesitzes bedeutende Obstkultur und

2. obrigkeitliche Grundbesitzer oder Seelsorger durch eine gemeinnützige Verbreitung der Obstkultur sich besonders auszeichnen, mit angemessenen Belohnungs-Anträgen zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät gebracht werden sollen. (Siehe St. G. B. II. T. Anhang Z. 3.)

Opferstock.

Cabinetsbefehl. H. 7. Okt. 1811; G. 7. Nov. 1811, Z. 50666 (Gen. 1049).

Da dem Vernehmen nach viele Kirchen theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfnisse, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalien-Interessen mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen seien, gestatten Allerhöchstdieselben da, wo dieser Fall erweislich eintrete, und so lange selber fortdauere, daß in der Kirche, nebst dem Opferstocke für die Armen noch ein zweiter für die leichtere Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde, von dieser Erweisung aber die Kirchen der Stifte und Klöster ausgeschlossen bleiben.

Daß aber die in diese Opferstöcke eingehenden oder in den Klingelbeutel von den Gläubigen geworfen werdenden Beiträge kein Einkommen für die Pfarrer ausmachen, sondern bloß zur Bedeckung der täglichen kirchlichen Erfordernisse verwendet werden sollen, darüber haben die Landdechante bei ihren Visitationen und die Kreisämter die gehörige Aufsicht zu führen.

G. 23. August 1834, Z. 44866 (P. G. S. XVI. 416).

Die Bestimmung der Zeit, wann in den Kirchen mit dem Klingelbeutel gesammelt werden darf, wird den Ordinariaten überlassen.

Ordensgeistliche.

P. 24. März 1781 (Pill. S. Nr. VI. S. 13).

Den Ordensgeistlichen sind alle Verbindlichkeiten und Zusammenhang mit auswärtigen Provinzen verboten, die alleinigen Konföderationen quo ad preces et suffragia ausgenommen.

P. 19. Aug. 1784 (Pill. S. Nr. LXI. S. 187).

Kein Ordensgeistlicher soll zur Profession oder Priesterweihe gelassen werden, der nicht ein Zeugniß über den gehörten katechetischen Präparandenkurs aufweisen kann.

P. 30. Dez. 1785 (Pill. S. Nr. CXXXX. S. 209).

Den Orden und Klöstern wird verboten, neue Statuten bei den Provinzialkapiteln zu errichten.

E. 27. April 1786 (Pill. S. Nr. XXX. S. 179).

Alle Klagen der Ordensgeistlichen wider ihre Obern sollen mit Ausnahme derjenigen, welche die Uebertretung landesfürstlicher Anordnungen betreffen, unmittelbar bei den betreffenden Konsistorien angebracht, und bei weltlichen Behörden nur in solchen Fällen die Beschwerde anhängig gemacht werden, wenn über die Unthätigkeit oder Unbilligkeit des Konsistoriums Klage geführt werden kann.

A. h. E. 27. Sept. 1836, H. 8. Okt. 1836, Z. 26204; G. 8. Nov. 1836, Z. 62184 (P. G. S. XVIII. 694).

Die Landesstelle wurde von der abgeforderten periodischen Vorlage der Ausweise über die in den Mendikanten-Orden aufgenommenen Kandidaten, für die Zukunft enthoben. — Hievon werden die Konsistorien des lat. Ritus mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß es nunmehr von der Einsendung der erwähnten periodischen Ausweise durch die betreffende Klostervorsteher an die Landesstelle abzukommen habe.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Aufnahme der Kandidaten so wie früher, nur mit Bewilligung der Landesstelle geschehen könne.

A. h. E. 27. Sept. 1836; G. 12. Nov. 1836, Z. 65660 (P. G. S. XVIII. 700).

Die Regularen sind von der Verwendung in den Lehrämtern der höheren Wissenschaften, der Theologie und Philosophie auch an solchen öffentlichen Lehranstalten nicht auszuschließen, welche weder deren Orden übergeben sind noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden.

Doch dürfen Regularen für solche Lehrämter nur dann in Concurrenz treten, wenn sie die schriftliche und von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubniß ihrer Ordensobern, nämlich des Stifts- oder Provinz-Vorstehers hiezu beibringen.

Den Vorstehern der Stifte und Ordensprovinzen ist das Zurückberufen ihrer Untergeordneten in ihre geistliche Communität, wenn sie es für nöthig erachten, als eine auf dem Gelübde des Gehorsams beruhende Maßregel unverwehrt, doch hat diese Zurückberufung mit der anzusuchenden Entlassung von Seiten jener Authorität zu geschehen, von welcher die Verleihung des Lehramtes ausgegangen ist.

Ordenszeichen.

C. 7. Februar 1817, Z. 5645. Ged. (Pill. S. Nr. IV. S. 8).

1. Daß die öffentliche Ausstellung aller in- und ausländischen Ordenskreuze und Dekorationen zum Verkaufe, von welcher Form sie immer sein mögen, eben so, wie in Ansehung der Civil-Ehrenkreuze durch Kreisschreiben vom 3. Oktober 1815 anbefohlen worden ist, ein für allemal streng verboten sei, und die Orts- und Polizei-Behörden darüber bei ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Wenn sich wer immer beigehen lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbote entgegen zu handeln, so ist er beim ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation, beim zweiten hingegen mit der Confiscation und der einfachen Werthsstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens und der doppelten Werthsstrafe unnachsichtlich zu ahnden.

2. Daß insbesondere die Nachmachung aller österreichisch-kaiserlichen Ordens-Dekorationen ohne Unterschied und zwar: des goldenen Vließes, des militärischen Maria-Theresien-, des königlich ungarischen St. Stephan-, des österreichisch-kaiserlichen Leopold-, und des königl. lombardisch-venetianischen Ordens der eisernen Krone, so wie der militärisch Elisabeth Theresianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den respectiven Ordenskanzleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der nämlichen, bereits im §. 1 ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten,

oder wem immer auf das schärfste untersagt sei. Dagegen gestatten Se. Majestät

3. daß bei jenen Handelsleuten und Goldarbeitern, welche gegenwärtig österreichisch-kaiserliche Ordenskreuze oder Dekorationen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Ordensstatuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden werden, von den betreffenden Ordenskanzleien eingelös't, und zum künftigen Gebrauche des Ordens aufbewahrt werden dürfen, wohingegen die Kreuze und Dekorationen, bei welchen erwähnte Bedingung nicht eintritt, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1 enthaltenen Vorschriften überlassen bleiben. Jene Goldarbeiter und Handelsleute hingegen, welche zu vorgedachter Einlösung geeignete Ordenszeichen besitzen, haben selbe binnen acht Tagen nach Publication dieser Verordnung bei ihrer Behörde schriftlich anzugeben, diese aber besagte schriftliche Angaben nach geschehener genauer Verification mit den bei den Gewerbs- und Handelsleuten verbleibenden Kreuzen im kürzesten Wege an die betreffenden Ordenskanzleien gelangen zu lassen.

4. Verordnen Se. Majestät, daß jene Ritter eines österreichischen Ordens, welche ihre Ordens-Dekoration auf was immer für eine Art verloren haben, sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlust gerathenen Civil-Ehrenkreuze mit Circular-Verordnung vom 3. Oktober 1815 festgesetzt worden ist, wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichens an die betreffende Ordenskanzlei zu verwenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangeer Legitimirung über ihre Ansprüche gegen Ersatz der Anschaffungskosten zu erfolgen. Endlich

5. befehlen Se. Majestät, daß beim Ableben eines österreichischen Ordensritters die betreffende Abhandlungsbehörde und beziehungsweise die Erben zu verpflichten seien, das dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzlei zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte gegen sonstigen Ersatz des dem Ordensschatze allenfalls zugehenden Schadens und Nachtheils zurückzustellen.

H. 18. Sept. 1818, Z. 18705; H. 9. Febr. 1819, Z. 5013; G. 19. März 1819, Z. 10733 (P. G. S. I. 40).

Alle Gesuche um Bewilligung und Annehmung fremder Orden solcher Individuen, die, ohne die Erlaubniß von Sr. Majestät

erhalten zu haben, selbe bei fremden Regierungen begehren, sind zurückzuweisen; auch muß, so oft sich Se. Majestät bewogen finden sollten, eine solche Erlaubniß zu ertheilen, dem betreffenden Individuum immer bedeutet werden, in keinem Falle einen Eid oder ein Versprechen des Ordens wegen abzulegen. — Die a. h. Anordnung hat sich auch auf die Ehrenkreuze des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu erstrecken.

G. 14. August 1832, Z. 42457 (P. G. S. XIV. 268).

In jenen Fällen, wo Seine Majestät einem Individuum die a. h. Bewilligung ertheilt haben, sich um fremde Orden, somit auch um das Ehren-Ritterkreuz des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu bewerben, ist darin schon stillschweigend die allerhöchste Genehmigung, diesen Orden annehmen, und tragen zu dürfen, enthalten, und somit ein nachträgliches Einschreiten in letzterer Beziehung nicht mehr nothwendig.

A. h. E. 16. März 1835; H. 24. März 1835, Z. 6862; G. 25. April 1835, Z. 21315 (P. G. S. XVII. 208).

Auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendekorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische sein, sind die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die a. h. Entschließung vom 28. Nov. 1826, laut des Hofkanzleidekretes vom 2. Nov. 1827, Z. 27344, auf Adels-Anmaßungen festgesetzt, und hierlandes mittelst Kreisschreiben vom 24. Nov. 1827, Z. 77865, bekannt gemacht worden sind.

A. h. E. 18. Juli 1835; H. 8. Dez. 1835, Z. 31619; G. 11. Febr. 1836, Z. 333 (P. G. S. XVIII. 52).

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hievon ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die a. h. Entschließung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der a. h. Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Dekoration Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die obgerwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

Pastor und Pastorat.

G. 5. Sept. 1800, Z. 26075.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Pastoren, welche ihres ungesitteten Lebenswandels wegen, oder aus sonstigen Gründen ihres Amtes entsetzt worden sind, sich wieder bei anderen Gemeinden einschleichen, und zu Uneinigkeit und Verwirrung Anlaß geben, so wird dem Kreisamte aufgetragen, auf derlei abgesetzte Pastoren ein wachsames Auge zu tragen, und auf keine Weise zu gestatten, daß selbe bei den Gemeinden Ministerial-Handlungen verrichten. Wonach zugleich die im Kreise befindlichen akatholischen Gemeinden anzuweisen sind.

H. 28. März 1805; G. 10. Mai 1805, Z. 16028 (Gen. 564).

§. 1. Jeder Todesfall oder Abgang eines Pastors muß durch die Kirchenvorsteher dem galizischen Superintendenten Ausgb. Conf. angezeigt, und im ersteren Falle müssen ihm auch die Umstände der Witwe und der hinterlassenen Kinder, wenn welche vorhanden sind, zur weiteren Verfügung gemeldet werden.

§. 2. Die in die Wahl zu nehmenden Candidaten müssen dem galizischen Superintendenten Augsb. Conf. vorläufig und zu dem Ende von den Kirchenvorstehern angezeigt werden, damit er erklären könne, ob seiner Seits und in Folge höchster Verordnungen wider dieses oder jenes Individuum in Rücksicht der Herkunft, Kenntnisse und Moralität kein Anstand obwalte.

§. 3. Eine jede bei einer Gemeinde mit Vorwissen des Superintendenten vorfallende Wahl zu einem erledigten Pastorate hat in gehöriger Ordnung entweder von der ganzen Gemeinde durch Mehrheit der Stimmen, oder durch hiezu delegirte Ausschußmänner ebenfalls durch freie Stimmenmehrheit unter dem Vorsitze des ältesten Kirchenvorstehers zu geschehen; auf eine einseitige, nur von einigen Gliedern der Gemeinde bewirkte Wahl, die alsdann die Andern zu stimmen suchen, wodurch am Ende nur Unordnung und Behelligung der geistlichen und politischen



Behörden entstehen muß, wird keine Rücksicht genommen, sondern dieselbe allemal als ungiltig angesehen werden.

§. 4. Gleich nach getroffener Wahl ist der Neugewählte dem Superintendenten unter der Haftung der Vorsteher für die durch freie Mehrheit der Stimmen ordnungsmäßig geschehene Wahl anzuzeigen und förmlich zu präsentiren. Zugleich hat die Gemeinde sofort die Vocation für den Neugewählten, falls er ein Inländer ist, auszufertigen, und eine Abschrift hievon dem Superintendenten zuzustellen, welcher sodann mit Beischließung dieser Vocation den Neugewählten zugleich der Landesstelle anzuzeigen, und dem Consistorium nicht aber der Neugewählte sich selbst zu präsentiren hat, worauf das Consistorium denselben, wenn es ein Candidat wäre, entweder selbst zu examiniren und ordiniren, oder dem Superintendenten hiezu den Auftrag geben, sodann Bericht an die Hofkanzlei zur Erwirkung der landesfürstlichen Bestätigung erstatten, und an den Superintendenten das den Umständen Angemessene erlassen wird.

§. 5. Fällt etwa die Wahl auf einen Ausländer, so hat die Gemeinde keineswegs die Vocation gerade an denselben abzusenden, sondern in einem solchen Falle hat die Gemeinde die Vocation dem Superintendenten zu übergeben, der sie im Namen derselben dem Neuberufenen zuzusenden und denselben zu verständigen hat, daß, dafern derselbe ein Candidat wäre, er sich nicht im Auslande, sondern hierlandes durch das Consistorium oder durch den galizischen Superintendenten examiniren und ordiniren lassen müsse; wäre er aber schon ein examinirter und ordinirter Prediger, so hat sich derselbe dem Superintendenten pro colloquio darzustellen. Hierauf, nämlich nach abgehaltenem Examen oder colloquium hat der Superintendent seinen Bericht mit Beischließung einer von der Gemeinde im Voraus zu besorgenden Abschrift der Vocation für ihren neu berufenen Prediger an das Gubernium und an das Consistorium zu erstatten, welches letztere nach befundener Fähigkeit und Würdigkeit des Berufenen seinen dießfälligen Bericht an die Hofkanzlei vorlegen wird.

§. 6. Da ferner der Gemeinde kein würdiger, und nach den höchsten Vorschriften geeigneter Candidat bekannt wäre, den sie zu ihrem erledigten Pastorat berufen kann, so hat sie sich an den ihr vorgesetzten Superintendenten, und durch diesen an das Consistorium zu wenden, welches mehrere Kenntniß von Candidaten des evangelischen Lehramtes hat, und den Gemeinden auf ihr

Ansuchen, nach bestem Wissen und nach bester Kenntniß von den zur Seelsorge tauglichen Kandidaten, an die Hand gehen wird.

§. 7. Jede mit Hinwegsetzung über diese Vorschriften getroffene Wahl eines neuen Pastors wird für nichtig und unstatthaft anerkannt werden, und muß in einem solchen Falle zu einer andern Wahl mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten geschritten werden, dergestalt, daß die unbefugten Gemeindeglieder die Kosten bei der verworfenen Wahl allein zu tragen haben. Endlich

§. 8. soll kein Pastor zur Abhaltung des Gottesdienstes und Ausspendung der Sakramente bei der ihm anvertrauten Gemeinde zugelassen werden, in so lange selber sich nicht mit der vom Superintendenten zu erhaltenden Konfirmationsurkunde ausgewiesen hat.

G. 19. Dez. 1806, Z. 53581 (Gen. 1450).

Das Konsistorium Augsb. Konf. hat für den Erledigungsfall eines Pastorats nachstehende drei Grundregeln zur allgemeinen Beobachtung in Antrag gebracht: daß

§. 1. ein erwählter und designirter Pastor vor Erlangung des Konsistorial-Dekretes die Kanzel seiner Gemeinde, außer einer einzigen Probepredigt, weder betreten, noch irgend eine geistliche Funktion verrichten, folglich sich auch in gedachte Gemeinde nicht übersiedeln dürfe; daß

§. 2. nach erhaltenem Konsistorial-Dekrete der erwählte Prediger die Stelle des abgegangenen Pastors einstweilen bis zur Herablangung der landesfürstlichen Bestätigung versehen, daß aber

§. 3. die förmliche Installirung desselben durch den Superintendenten oder Senior, oder sonst einen consistorialem delegatum, erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung Statt haben könne.

Die Beobachtung dieser drei Grundregeln wurde bereits in Mähren vorgeschrieben, und zugleich bestimmt, daß zwar den Konsistorien die Substitution in dergleichen Fällen zu veranlassen, auch dem neu berufenen Pastor, wenn er sich mit dem Konsistorial-Anstellungs-Dekrete vorher beim Kreisamte ausgewiesen hat, sein Amt noch vor erlangter landesfürstlicher Bestätigung anzutreten, so wie der Gemeinde ihn für seine Person in den Ort seiner neuen Bestimmung abzuholen unverwehrt, keineswegs aber erlaubt sei, daß, besonders wenn der Gewählte aus einem andern Lande ist, vor erfolgter landesfürstlicher Bestätigung alle seine Effekten und Einrichtungen von der Gemeinde überführt werden. Diese Vorschrift

wird auch hierlandes zur genauen Befolgung und Handhabung kund gemacht.

H. 12. Mai 1808; G. 17. Juni 1808, Z. 25524 (Gen. 883).

Ueberall, wo es Pastoratsfelder oder mit dem Pastorate verbundene Realitäten gibt, sollen bei eintretender Erledigung des Pastorats die Gemeindeglieder von aller eigenmächtigen Ergreifung dieser Grundstücke abgehalten werden; daher soll von Seite des Wirthschaftsamtes ein Kurator für dieselben aufgestellt, und diesem die Pflege und Benützung der Pastoratsgründe zum Vortheile des nächst eintretenden Pastors anvertraut werden.

G. 9. Juni 1815, Z. 21921 (Gen. 333).

§. 1. Wenn eine Gemeinde durch ihre Schuld den erledigten Seelsorgerposten durch ein halbes Jahr, vom Tage des abgegangenen vorigen Pastors oder Diakons gerechnet, unbesetzt läßt, so verliert die Gemeinde in solchem Falle für diese Besetzung das Wahlrecht, welches sodann der Superintendent unverzüglich auszuüben, und längstens binnen einem Monate den Besetzungsvorschlag den vorgesetzten Behörden zu überreichen haben wird.

§. 2. Alle Beiträge, welche das Kameral-Aerar, die Herrschaft, oder die Gemeindeglieder der akatholischen Glaubensgenossen zum Unterhalte eines akatholischen Seelsorgers leisten, sind von nun an an die herrschaftlichen Renten abzuführen, und von diesem dem Pastor oder Diakon vierteljährig zu verabfolgen.

§. 3. Diese Unterhaltungsbeiträge sind ohne Rücksicht, ob der Seelsorgerposten besetzt ist oder nicht, einzuheben oder beizutreiben.

§. 4. Im Falle einer Erledigung hat die Herrschaft auch sogleich die etwa zur Dotirung des Pastorats vorhandenen Gründe in Aufsicht und Verwaltung zu nehmen, und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß dieselben während dieser Zeit auf das zweckmäßigste benützt werden.

§. 5. Die hierdurch sowohl, als auch durch die während dieser Zeit einfließenden Beiträge der Gemeinde, sich bildende Barschaft ist zur Abfertigung der etwa vorhandenen Witwe, nach der bestehenden Vorschrift vom 5. Jänner 1787, G. Z. 1799, oder zu allenfälliger Bestreitung der Reisekosten eines aus dem Auslande berufenen Seelsorgers zu verwenden.

Uebrigens sind die anderweiten Ueberschüsse zur Bildung eines Pastoratsvermögens zu benützen. Das Kreisamt hat hiervon die betreffenden Dominien und Gemeinden zu verständigen, und zur

Handhabung dessen besonders nach der später erfolgenden Instruktion bestens mitzuwirken.

G. 14. Nov. 1819, Z. 50282 (P. G. S. I. 438).

Weisung wegen Behandlung der von hierländigen akatholischen Gemeinden für die Teschner Pastorenbildungsanstalt eingehenden Beträge.

H. 18. Mai 1834, Z. 12727; G. 28. Juni 1834, Z. 35261 (P. G. S. XVI. 330).

Se. k. k. Majestät haben, in Absicht auf das künftige Verfahren bei der Wahl akatholischer Prediger, mit a. h. Entschließung vom 11. d. M. anzuordnen geruhet, daß in solchen Fällen die Vorsteher der betreffenden Gemeinden dem Konsistorium jederzeit drei Individuen zur Wahl ihres künftigen Seelsorgers durch den Superintendenten oder den Senior vorzuschlagen haben, worauf sohin von dem Konsistorium, nach genauer Prüfung der Eigenschaften und Fähigkeiten der drei Kandidaten, die Genehmigung zu ertheilen sein wird, daß aus denselben Einer von der Gemeinde zum Pastor gewählt, und dem Konsistorium zur Anstellung mit Vorbehalt der l. f. Bestätigung präsentirt werde.

Se. k. k. Majestät machen aber zugleich sowohl die Konsistorien bei der Prüfung der für wahlfähig zu erklärenden Pastorats-Kandidaten, als auch die Länderstellen bei der Bestätigung des gewählten Pastors, strenge dafür verantwortlich, daß, so lang es geeignete Inländer giebt, kein Ausländer, und in keinem Falle untaugliche, oder in ihren Grundsätzen nicht vollständig sichere Individuen zu Pastoraten berufen werden.

G. 7. Jänner 1836, Z. 73938 (P. G. S. XVIII. 22).

Bisher haben die akatholischen Konsistorien sowohl die eingetretenen Aenderungen in den Posten der Pastoren, als auch der Senioren, der hohen Hofkanzlei angezeigt.

Gleichwie aber den Länderstellen erst zu Folge a. Entschließung vom 11. Mai 1834 (H. 18. Mai 1834, Z. 12727. G. 28. Juni 1834, Z. 35261), die Bestätigung der Pastoren überlassen wurde, so findet die hohe Hofkanzlei von nun an, auch die Bestätigung der Senioren den Länderstellen zu überlassen.

Die beiden akatholischen Konsistorien werden demnach von der hohen Hofstelle angewiesen, so wie in dem Posten eines Pastors oder Seniors eine Veränderung eintritt, solches nicht der vereinigten hohen Hofkanzlei, sondern blos der betreffenden Landesstelle

anzuzeigen, welche dann, wofern kein Anstand obwaltet, sowohl die Pastoren, als Senioren, bestellen darf.

Nur in Fällen, wo die Landesstelle gegen das Individuum Anstände hat, und mit dem Konsistorium nicht einverstanden ist, wird an die vereinigte hohe Hofkanzlei Bericht zu erstatten sein.

H. 29. Nov. 1839, Z. 37750; G. 14. Jänner 1840, Z. 86016.

S. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles, wo es sich um die Versorgung eines in den Ruhestand versetzten Pastors handelte, anzuordnen geruhet, daß den politischen Behörden zur Pflicht gemacht werde, die Verhandlung zur Versorgung der dienstuntauglichen Pastoren Augsburgischer oder Helvetischer Konfession durch diejenigen, welchen die Pflicht dieser Versorgung obliegt, jedesmal gehörig zu pflegen, um dadurch unzeitigen Ansprüchen an das Kameral-Aerar vorzubeugen.

A. h. E. 11. Febr. 1841; H. 15. Febr. 1841, Z. 5246; G. 10. April 1841, Z. 15901.

Künftighin dürfen protestantische Filial-Bethhäuser nur mit Bewilligung der Landesstelle, mit Freilassung des Rekurses an die Hofstelle, errichtet, und es darf die Bewilligung hiezu nur dann ertheilt werden, wenn ein bleibendes Bedürfniß einer größeren Zahl von, zu einem Pastorate gehörigen, aber am Gottesdienste im Pastorats-Bethhause Theil zu nehmen nicht fähigen Protestanten diese Maßregel erfordert, wenn die Kosten dieser Anstalt durch gesetzlich zulässige Quellen gedeckt sind, und wenn und in wie ferne dadurch keine Rechte dritter Personen gekränkt werden.

Patronatsrecht.

H. 17. Juni 1786; E. 4. Juli 1786 (Pill. S. Nr. LV. S. 223).

Wenn ein Kollator das Patronatsrecht binnen sechs Wochen, oder, wenn er sich außer Landes befindet, binnen drei Monaten von dem Tage, als ihm von dem Ordinariate die Kandidaten vorgeschlagen worden, auszuüben anstehen würde, so soll er desselben für diesen Fall verlustig, und dem Ordinariate eingeräumt sein, aus den vorgeschlagenen Kandidaten einen zur Pfarre zu benennen.

H. 15. Sept. 1790; E. v. 28. Sept. 1790 (Pill. S. Nr. LX. S. 72).

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß der Zwang, wodurch bisher der Patron verbunden war, blos aus den vom Ordinarius ihm vorgeschlagenen drei Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgeramt zu wählen, künftig allgemein abge-

stellt, und den Patronen die Befugniß eingeräumt werden soll, unter allen jenen Kompetenten, welche der Herr Ordinarius bei dem Konkurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen, ohne an die Terna gebunden zu sein, wählen zu dürfen.

G. 9. Jän. 1807, Z. 254 (Gen. 51).

Es ist hervorgekommen, daß von manchen Kirchenpatronen die von ihrer Vergebung abhängenden Kurat-Pfründen dem einen oder andern Kandidaten vor dem Konkurse zugesagt werden.

Um nun würdigere Kandidaten vom Konkurse nicht abzuschrecken, weil sie auf diese Art ihre Bemühung für fruchtlos ansehen würden, so hat das Kreisamt sämmtlichen Pfarrpatronen, das Konsistorium dem unterstehenden Klerus, das Gesetz vom 20. Novemb. 1786, Z. 31283, abermal in Erinnerung zu bringen, vermöge welchem Se. Majestät sämmtlichen Herrn Ordinarien bekannt zu machen anbefohlen haben, daß diejenigen, denen das Versprechen von den Patronen voraus gegeben worden, eben deswegen unter die Terna, die die Herren Erzbischöfe an die Patrone zu machen haben, nicht gesetzt werden sollen.

H. 9. April 1807; G. 1. Mai 1807, Z. 17447 (Gen. 659).

Ueber die bei höchster Behörde gemachte Anfrage, wie sich in Hinkunft in den Fällen zu benehmen sei, wenn eine Pfarre zu besetzen ist, zu welcher das Patronatsrecht einer andern Pfarre zusteht, die aber zu gleicher Zeit erledigt ist, ist entschieden worden, daß, nachdem das Patronat auf die untergeordnete Pfarre immer ein Ausfluß des Patronats der Hauptpfarre ist, in solchen Fällen dem Patrone der Hauptpfarre das Präsentationsrecht auch auf die untergeordnete Pfarre zustehe, falls die gesetzmäßige Besetzungszeit der untergeordneten Pfarre früher sich endiget, als jene der Hauptpfarre; widrigen Falls die Hauptpfarre vom Patrone zuerst zu besetzen wäre, und dann der neue Pfarrer derselben das Präsentationsrecht auf die untergeordnete Pfarre auszuüben hätte.

A. h. E. 30. Mai 1829; H. 9. Juni 1829, Z. 13237; G. 26. Juni 1829, Z. 37377 (P. G. S. XI. 190).

Folgende a. h. Willensmeinung wurde zur Benehmungswissenschaft kund gemacht: Es hat sich gezeigt, daß, obgleich es durch die Verordnung vom 31. Dez. 1802 von der Anstellung von Weltpriestern auf Klosterpfarren sein Abkommen hatte, dennoch an einigen Klo-

sterpfarren in Wien fortwährend Präsentationen durch einen sogenannten Patron und Investitur Statt fanden.

Nachdem aber bei solchen Kirchen eigentlich der Orden, das Kloster, Pfarrer ist, und nur ein für dieses Amt tauglich und würdig befundener Konventual (Vicario nomine) die Pfarre verwaltet, daher auch von der Ausübung dieses Amtes, auf welches er nicht zu investiren ist, entfernt werden kann, so haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 30. v. M. zu befehlen geruhet, die Behörden neuerdings auf den obigen Mißstand mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß, so wie Klostergeistliche auf inkorporirte Pfarren nur von dem Ordens-Vorstande präsentirt werden können, die Investitur derselben in Zukunft gänzlich wegzubleiben habe. Die Konsistorien haben ferner darüber zu wachen, daß derlei bereits vorgenommene Investituren für die Klosterdisziplin, so viel möglich, nicht nachtheilig seien, oder doch die nachtheiligen Folgen nach Thunlichkeit entfernt werden.

Diese a. h. Willensmeinung wird den Konsistorien im Nachhange des obbezogenen, mit hierortiger Verordnung vom 28. Jänner 1803, Z. 2026, kundgemachten H. mit dem Bedeuten eröffnet, sich diese a. h. Anordnung zur Richtschnur zu nehmen.

H. 21. August 1831, Z. 19250; G. 28. Okt. 1831, Z. 57147 (P. G. S. XIII. 414).

Ueber die Frage, welchen Einfluß die Kameral-Gefällen-Verwaltung bei Verleihung von geistlichen Beneficien auf Kameral- und Fondsgütern zu nehmen habe, ist Folgendes eröffnet worden:

Bei Besetzung von Pfründen, wozu das Patronats- oder Präsentationsrecht Kameralgütern zustehet, hat die Gefällen-Verwaltung das Präsentationsrecht auszuüben.

Die Ordinariate haben sohin ihre Besetzungsvorschläge unmittelbar an die Gefällen-Verwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derselben zu erhalten.

Das Patronatsrecht bei Pfründen, welche unter dem Patronate der politischen Fonds- und Stiftungsgüter stehen, hat das k. k. Gubernium, nach Maaß seines dermaligen Wirkungskreises, ohne Intervenirung der Gefällen-Verwaltung auszuüben.

H. 25. Sept. 1799, Z. 2636; G. 3. März 1832, Z. 12105 (P. G. S. XIV. 68).

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen befunden, daß künftig alle Besetzungsvorschläge zu den erledigten Beneficien auf allen

unter der Staatsgüter-Verwaltung stehenden Gütern ohne Unterschied des Fonds, wo das Patronats-Recht unmittelbar dem Dominium zusteht, von der Finanzhofstelle höchsten Orts vorgelegt werden sollen, da hingegen die politische Hofstelle von allen übrigen Beneficien, wo das Patronatsrecht von dem Staate nicht als Dominium ausgeübt wird, die Vorschläge zu erstatten habe.

Hiernach wurde das Landes-Gubernium angewiesen, künftig die Vorschläge von ersterer Art an die Finanzhofstelle, von der zweiten Art aber an die politische Hofstelle zu erstatten.

Da jedoch Seine k. k. Majestät den Länderstellen zugleich die Befugniß wieder einzuräumen geruhten, künftig alle Kuratien und Beneficien, deren Einkünfte 500 fl. nicht übersteigen, und wo die Behörden in ihren Vorschlägen einig sind, unmittelbar zu besetzen; so wurde das Gubernium auch hievon mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß selbes über die Beneficien, deren Einkünfte 500 fl. nicht übersteigen, und die dasselbe für sich zu vergeben berechtigt ist, vierteljährig einen ordentlichen Ausweis mit Anführung aller Eigenschaften der hierzu beförderten Individuen, mit Rücksichtnehmung auf den oben festgesetzten Unterschied, an die Hofkanzlei oder an die Finanzhofstelle einzusenden habe.

Wenn nun durch das Hofkanzleidekret vom 21. August v. J., Z. 19250, rücksichtlich derjenigen Pfründen, deren Patronat auf Kameralgütern haftet, von der obigen Bestimmung eine Ausnahme gemacht wurde, so hat es im Uebrigen bei der Regel zu verbleiben, und es sind somit die Ausweise über die von dem Gubernium verliehenen geistlichen Pfründen, deren Patronate auf Fondsherrschaften haften, vierteljährig an die allgemeine Hofkammer vorzulegen.

G. 20. Okt. 1835, Z. 54200 (P. G. S. XVII. 814).

Da es sich durch mehrjährige Erfahrung bewährt hat, daß die, in den höchsten Vorschriften gegründete, schleunige Besetzung der erledigten Privatpfründen zum Nachtheil der Seelsorge und des Fundus instructus verzögert wird, weil die Ausstellung der Präsentations-Urkunden für die vom Konsistorium zur Besetzung der Privat-Beneficien vorgeschlagenen Kompetenten von Seite der Privat-Kollatoren über die zur Präsentation festgesetzte gesetzliche Zeit hinausgeschoben, und nicht der bestehenden Vorschrift gemäß mittelst der Post dem Konsistorium eingesendet, sondern dem gewählten Pfarrer eingehändigt, und von diesem oft durch

längere Zeit zurückbehalten wird; so findet man, zur Beseitigung solcher Unzukömmlichkeiten, die erlassene Normal-Vorschrift vom 23. Oktober 1812, Z. 38031, den Dominien mittelst der Kreisämter mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß die Konsistorien gleichzeitig angewiesen werden, bei vorkommenden Unterlassungsfällen von dem, denselben durch die höchste Normal-Vorschrift vom 4. Juli 1786, Z. 16868, eingeräumten Befugniß, nach verflossenem Termine die erledigte Pfründe jure devolutivo zu vergeben, Gebrauch zu machen.

Die Kreisämter haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Personal-Gewerbe.

G. 30. Jän. 1827, Z. 5533 (P. G. S. IX. 26).

Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheilte dem Befugnisse nicht ausdrücklich entsagt, desselben auch durch kein Vergehen verlustig wird, und die Gewerbsteuer gehörig entrichtet. Jedoch bleiben in Ansehung jener taxirten Gewerbe, welche dazu bestimmt sind, das Publikum mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versehen, als Fleischer und Bäcker, die hinsichtlich des Gewerbsverlustes und der Aufkündigung bestehenden Vorschriften bei voller Kraft.

Wovon die k. k. Kreisämter, zur gleichmäßigen Belehrung der Unterbehörden, mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß, da nach früheren Anordnungen auch bei dem länger als ein Jahr ausgesetzten Betriebe eines Gewerbes, dessen Verlust festgesetzt war, diese Bestimmung nunmehr ebenfalls als aufgehoben anzusehen, und der fernere Besitz eines Gewerbes, auch ohne dessen Betrieb, auf die Entrichtung der Erwerb-Steuer bedingt sei, in welcher Rücksicht den k. k. Kreisämtern die hierortige Verordnung vom 31. Mai 1816, Z. 22198, in Erinnerung gebracht wird.

H. 12. Jän. 1827, Z. 37061 u. 4. Juni 1828, Z. 12868; G. 25. Juli 1828, Z. 43630 (P. G. S. X. 254).

Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheilte dem Befugnisse nicht ausdrücklich entsagt, desselben auch durch kein Vergehen verlustig wird, und die Erwerbsteuer gehörig entrichtet.

Personalgewerbe ohne Unterschied, ob Polizei- oder Kommerzial-Gewerbe, erlöschen aber nicht, wenn der Befugte aus wirklicher Unvermögenheit, die Erwerbsteuer zu zahlen, das Gewerbe

nur zeitweilig aufzugeben bemüßigt ist; nur muß dieses bei der betreffenden Obrigkeit gehörig gemeldet werden, da diese zu wachen hat, daß kein Gewerbe ohne Entrichtung der Erwerbsteuer betrieben werde.

Kommt ein solcher Gewerbsmann in die Lage, sein Gewerbe wieder ausüben, und die Erwerbsteuer entrichten zu können, so ist derselbe, ohne etwa ein neues Befugniß lösen zu müssen, blos gehalten, bei der Ortsobrigkeit die Anzeige von dem Wiederbetriebe des Gewerbes zu machen, und den Erwerbsteuer=Schein, ohne welchen jeder Gewerbsbetrieb verboten ist, zu lösen.

Persons=Beschreibung.

G. 20. Juni 1810, Z. 19488 (Gen. 548).

Der Tag der Entweichung eines jeden Verbrechers, Polizeiübertreters und Sträflings ist in der Zukunft um so verläßlicher in den immer auf das Möglichste zu beschleunigenden Entwürfen der Personsbeschreibung, so wie die Bestimmung: ob die Entweichung aus dem Arreste, vom Transporte oder Arbeit geschehen sei, anzusetzen; als die genaue und richtige Bemerkung des Tages der Entweichung sehr oft zur leichteren und schleunigeren Entdeckung des Flüchtlings beiträgt.

G. 17. Sept. 1827, Z. 50025 (P. G. S. IX. 378).

Zur Gewinnung der Zeit wird den k. Kreisämtern aufgetragen:

1) alle unterstehenden Magistrate und Dominien anzuweisen, daß sie in wichtigen Fällen, die Beschreibungen der Flüchtlinge, oder der entwendeten Sachen und ähnlicher, zur allgemeinen Kundmachung durch den Druck geeigneter Gegenstände, von nun an unmittelbar der Lemberger k. k. Polizei=Direktion auf das schleunigste einzusenden, und von dem Geschehenen dem Kreisamte die Anzeige zu machen haben, um dadurch solche Mittheilungen an die übrigen k. k. Polizei=Direktionen möglichst zu beschleunigen.

2) Wenn derlei Persons= oder Sachbeschreibungen vom Kreisamte selbst ausgehen, dann hat sich dasselbe damit ebenfalls unmittelbar an die k. k. Polizei=Direktion zu Lemberg zu wenden.

3) Sollte sich der Fall ereignen, daß derlei Beschreibungen auch in den angränzenden k. k. österreichischen Provinzen, z. B. Niederösterreich, Böhmen, Mähren oder Schlesien verlautbart werden müßten, dann haben die k. k. Kreisämter dießfalls sich an die k. k. Polizei=Direktionen zu Wien, Prag, Brünn, oder an das

Troppauer Polizei=Kommissariat zu wenden; die Ortsobrigkeiten werden aber in solchen Fällen stets blos die Kreisämter anzugehen haben, welche sich sodann nach der obigen Weisung zu benehmen haben.

Pfarr=Concurs.

P. v. 28. März 1783. Ged. (Pill. S. Nr. VIII. S. 10).

Bei vakanten Pfarren und Kaplaneien der Privatherrschaften soll auf gleiche Art, wie es bei den landesfürstlichen vakanten Kurat=Beneficien beobachtet wird, der ordentliche Concurs aufgestellt, und nach dessen Beendigung von dem betreffenden Ordinarium ein Verzeichniß aller derjenigen, welche bei der Prüfung zur Seelsorge vorzüglich tauglich befunden worden, dem Patron vorgelegt, und von diesem sodann einer davon gewählt, und zur erledigten Pfarre oder Kaplanei präsentirt werden.

C. 19. Jänner 1786 (Pill. S. Nr. II. S. 4).

§. 1. Es soll künftig in jeder Diöcese nur zwei Mal des Jahres, nämlich zu Anfang Mai und Ende August ein allgemeiner Concurs abgehalten werden, wobei jedem, der eine Kuratpfründe zu erhalten wünscht, zu erscheinen frei stehe.

§. 2. Für jene, es mögen Pfarrer oder Kapläne sein, welche bei einem solchen Concurse die Note der ersten Klasse aus allen Prüfungsgegenständen erhalten haben, soll sich die Gültigkeit ihrer Prüfung in der Diöcese, wo sie concurrirt haben, auf drei Jahre erstrecken.

§. 3. Wenn eine Kuratpfründe in Erledigung kommt, sollen diejenigen, welche sich bei einem Concurse, seit dessen Abhaltung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, durch Erhaltung der ersten Klasse ausgezeichnet haben, ihre Bittschriften binnen sechs Wochen, von dem Tage der Erledigung an, die auf eben die Art, als bisher der Tag des bevorstehenden Concurses angedeutet wurde, durch eine Currende bekannt gemacht werden wird, dem bischöflichen Ordinariate einreichen oder zusenden.

§. 4. In Ansehung derjenigen Pfarrer, die sich in ihrem Seelsorgeramte besonders auszeichnen, erlauben Se. Majestät, dieselben ohne Concurs=Unterziehung für andere Pfarren in Vorschlag zu bringen.

C. 22. März 1787 (Pill. S. Nr. XXXV. S. 59).

Bei einer erledigten Pfarre oder Kuratpfründe sei, laut höchstem Dekrete vom 26. Jänner 1787, der Concurs=Termin von

der, in dem Cirkulare vom 19. März festgesetzten, sechswöchentlichen Frist auf zehn Wochen erweitert.

C. 24. Okt. 1787 (Pill. S. Nr. CXXII. S. 206).

Wenn ein Kandidat die Prüfung zu einer Pfarre oder Kuratpfründe bereits bei seinem Ordinariate überstanden, und dabei die erste Klasse erhalten hätte, so soll, laut höchstem Dekrete vom 10. Oktober 1787, diese Prüfung auch für alle übrigen Diöcesen der k. k. Erblande gelten.

H. 17. Apr. 1829, Z. 8895; G. 4. Mai 1829, Z. 26410 (P. G. S. XI. 134).

1. Priester, welche sich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfarre als unwürdig bewiesen haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Dienstverwendungszeit zu der, für sie ohnehin unnützen Concurs-Prüfung gar nicht zuzulassen.

2) Der Regel nach sollen Priester erst nach einer dreijährigen Verwendung in der Seelsorge, oder einem ihr gleichkommenden Dienste, zur gedachten Concurs-Prüfung zugelassen werden.

Nur bei Individuen von seltenen Vorzügen des Geistes, Gemüthes, Betragens, Eifers und Wirkens, ist es den betreffenden Ordinarien gestattet, davon eine Ausnahme zu machen, und selbe, nach ihrer Beurtheilung, früher zur gedachten Prüfung zuzulassen.

3. Was die Vermehrung der Seelsorger-Stationen betrifft, so ist sich fortan genau an die Normal-Vorschrift vom 25. März 1802 zu halten.

4. Darf künftig in der Regel nirgends ein vom Ortspfarrer unabhängiger Katechet mehr bestehen, und da, wo ein solcher ferner zu verbleiben haben sollte, ist davon die Anzeige Sr. Majestät zu machen.

H. 6. Juni 1829, Z. 12893; G. 24. Juni 1829, Z. 36743 (P. G. S. XI. 186).

Seine Majestät haben mit a. h. E. vom 26. v. M. zu verordnen geruht, daß, wenn ein Regular auf die Dauer von sechs Jahren den pfarrlichen Geschäften für andere Aemter im Orden entzogen worden ist, und als Pfarrvikar wieder angestellt werden will, derselbe sich einer neuerlichen pfarrlichen Concurs-Prüfung zu unterziehen habe.

Einer neuerlichen Concurs-Prüfung sind, dieser a. h. E. gemäß, auch diejenigen Regularen zu unterziehen, welche durch Uebersetzung auf eine andere Pfarrei, als auf welcher sie sich befinden, angestellt werden. Jedoch hat bei Pfarrvicarien an Stift- oder Klosterpfarren in dem Falle, als ihre Versetzung auf eine andere Pfründe vor

dem Ablauf von sechs Jahren von dem Ordensobern nothwendig erachtet werden sollte, die Gültigkeit der Concurs-Prüfung nicht mit der Versetzung, sondern mit dem Zeitpunkte der seit der abgelegten letzten Concurs-Prüfung abgelaufenen sechs Jahre aufzuhören.

Dispensen von der Wiederholung einer Concurs-Prüfung können den Regularen eben so unter gleichen Umständen, aus gleichen Motiven, wie bei Sekularen, ertheilt werden. Dispensen, welche sich auf ein Amt, z. B. ein Lehramt der Theologie beziehen, kommen, da sie nur auf dem Amte beruhen, dem Regularklerus eben so, wie dem Sekularklerus, zu Guten.

H. 8. März 1833, Z. 3115 u. 14. Juli 1833, Z. 15044; G. 21. Aug. 1833, Z. 45691.

Ueber die von der Landesstelle, aus Anlaß eines vorgekommenen besondern Falles, geäußerte Ansicht, daß ein Pfarrer auf eine andere Pfarre, und zwar aus Strafe, von Amtswegen nicht übersetzt werden könne, weil die Verleihung eines Pfarr-Beneficiums nur über vorläufige Concurs-Ausschreibung und an ein Individuum erfolgen darf, welches sich über die Gültigkeit der Pfarr-Concurs-Prüfung auszuweisen vermag, und von dem Patron ordnungsmäßig präsentirt wird, hat die h. Hofkanzlei bedeutet, daß die Uebersetzung, insoferne selbe zweckmäßig erachtet wird, allerdings Statt finden könne. Ueber eine weitere Anfrage der Landesstelle, in welcher Art die Uebersetzung eines aus Strafe zur Amovirung geeignet erkannten Pfarrers auf ein anderes Kurat-Beneficium von Amtswegen in Ausführung gebracht werden könne, hat die h. Hofkanzlei erwiedert, daß die erloschene Concurs-Prüfungs-Gültigkeit das Benehmen des Guberniums und des Konsistoriums in einem solchen Falle nicht beirren solle.

Wenn von der ganz richtigen Bemerkung ausgegangen werde, daß kein Privatpatron zur Annahme eines solchen Seelsorgers verpflichtet, und ihm ein solches Individuum nicht aufgedrungen werden könne, so folgt daraus nur, daß sich selten Fälle ergeben dürften, nicht aber, daß sie gar nie vorkommen können, weil ein Patron immer in einzelnen Fällen geneigt sein kann, einem solchen Seelsorger, bei dem die Behörden nur eine Versetzung erwünschlich erachten, die Präsentation zu ertheilen.

Es könne auch dadurch eine Schwierigkeit in der Ausführung eintreten, wenn derjenige seine Kuratstation nicht zu verlassen geneigt ist, der auf die zur Erledigung beantragte übersetzt werden soll, weil dieses nur mit der vollen Zustimmung desselben geschehen

kann. Allein diese Art Schwierigkeiten dürfte selten eintreten, weil derjenige, der nach dem Erkennen der Behörden übersetzt werden soll, wohl nicht für eine bessere Pfründe beantragt werden kann.

Ist hingegen eine unter dem landesfürstlichen Patronate stehende Pfründe von minderen Kathegorien vakant, so stelle sich die erloschene Concurs-Giltigkeit nach dem Geiste des Normale in so einem Falle und bei einstimmigen Anträgen nicht als Hinderniß dar.

Pfarre.

H. 23. Febr. 1787; C. 8. März 1787 (Pill. S. Nr. XXVI. 32).

Bei einer erledigten Pfarre, wenn die Wahl mehrerer Patrone so verschieden ausfiele, daß keiner aus denen, von deren Ordinariate vorgeschlagenen, drei Kandidaten die meisten Stimmen für sich bekäme, alsdann hätte der Ordinariats-Vorschlag zu gelten, und ist die Kuratpfründe demjenigen zu verleihen, welcher darin ersten Orts vorgeschlagen worden.

A. h. C. 29. April 1831; H. 18. Mai 1831, Z. 11618; G. 13. Juli 1831, Z. 36038 (P. G. S. XIII. 262).

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die Bischöfe bei Visitationen der Pfarren, welche Stiftern oder Klöstern inkorporirt sind, darauf zu dringen haben, daß das Pfarr- und Stiftungsvermögen dieser Pfarren gehörig von dem des Stiftes oder Klosters unterschieden, und evident gehalten werde, zu welchem Ende die Einführung eigener Kirchenladen nach den bestehenden Normen, und genauer Inventarien über das, was der einzelnen Pfarrkirche gehört, anzuordnen ist.

Doch soll es den Stift- und Klostervorstehern immer unbenommen bleiben, so viel vom Ertrage des pfarrlichen Vermögens und sonstigen pfarrlichen Einkommens, als sie nothwendig und zweckmäßig finden, den ausgesetzten Pfarrern zu überlassen.

Pfarrer.

C. 11. Mai 1786. (Pill. S. Nr. XXXV. S. 185).

Als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellte Mönche von jenen Orden, die nicht stabilitatem loci oder besonders abgetheilte Stifte haben, als Dominikaner, Franciskaner rc., sollen Kraft höchsten Dekretes vom 21. April 1782 befugt sein, künftig über ihr aus dem Einkommen einer solchen Pfründe erspartes oder sonst erworbenes Vermögen ebenfalls eine letztwillige Verfügung zu errichten, und ist, wenn ein solcher Pfarrer oder Lokalkaplan

ab intestato verstirbt, sein Nachlaß nach der Erbfolgeordnung der Weltpriester in drei Theile, nämlich für die Armen, für die Anverwandten des Verstorbenen, und für die Kirche seines zuletzt versehenen Beneficiums zu vertheilen.

C. 11. Juni 1788 (Löwenwolde II. 57).

Pfarrer und Seelsorger beiderlei Ritus sollen von der Vorspannsleistung befreit sein.

G. 8. Juli 1788 (Löwenwolde II. 57).

Bei eines Pfarrers Absterben und Einbeförderung des aufgenommenen Inventur-Operats sei sogleich anzuzeigen, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen habe.

G. 30. Mai 1800, Z. 15246.

Damit in Hinkunft in Fällen, wo ein abgelebter Pfarrer den Pachtschilling eines Pfarrgutes im Voraus erhalten hat, der hernach aus seiner Verlassenschaft nicht mehr eingebracht werden kann, sich nicht ein für den Religionsfond uneinbringlicher Rückstand ergeben möge, wird dem Kreisamte hiemit die Weisung ertheilt, bei Ableben eines Pfarrers dem Pächter eines Pfarrgutes den Pachtschilling, den er dem Ersteren etwa im Voraus bezahlt haben sollte, nur pro rata temporis bis zum Sterbetage des Pfarrers zu Gutem zu schreiben, in Ansehung des Ueberrestes aber ihn zur Abfuhr an den Religionsfond zu verhalten.

G. 5. Dez. 1806, Z. 48620 (Gen. 1371).

Es ist hervorgekommen, daß hier Landes in manchen Gegenden, sowohl nach den Taufen, als Begräbnissen, die Pfarrkinder in den Wohnungen der Pfarrer zusammen kommen, weßwegen Brot und Branntwein dahin gebracht werden, und eine Gattung von Mahlzeit abgehalten wird. Um das Ansehen der Geistlichkeit aufrecht zu erhalten, und den Hang zur Trunkenheit beim Volke durch Beseitigung der hiezu verleitenden Gelegenheiten einzuschränken, wird hiemit die Abhaltung dieser Gattung von Mahlzeiten allgemein eingestellt, und den Pfarrern die Gestattung derlei Zusammenkünfte in ihren Wohnungen ernstlich untersagt. Das Kreisamt hat hierauf eine gehörige Aufsicht zu führen, und im Uebertretungfalle die gegen das Verbot handelnden Pfarrer anher anzuzeigen.

H. 24. Nov. 1807, G. 29. Jänner 1808, Z. 1899 (Gen. 115).

Mit H. v. 24. Nov. 1807 ist anher bedeutet worden, daß Se. Majestät nach wahrgenommener Sache, wienach ein galizischer Pfarrer das Propinationsgefäll einer Stadt in Pachtung

übernahm, zu entschließen geruhet haben: daß von nun an den galizischen Pfarrern die Unternehmungen der Propinationspachtung, als ein ihr geistliches Amt herabwürdigendes, und zur Vernachlässigung der Seelsorge Anlaß gebendes Geschäft, auf keine Weise mehr gestattet werden soll.

G. 8. Mai 1812, Z. 16636 (Gen. 457).

Man hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Pfarrer, wenn auch die Sterblichkeit in ihrem Kirchensprengel auf eine bedeutende Weise zunimmt, dennoch stillschweigend darüber hinausgehen; obwohl es auch die Pflicht der Ortsobrigkeiten und Dominien ist, häufige Erkrankungen und daraus erfolgte Todesfälle dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen: so sieht sich diese Landesstelle, da auch diese Anzeigen oft spät vorkommen, oft ganz vernachlässigt werden, zur Sicherstellung des Gesundheitsstandes verpflichtet, sämmtlichen Ortspfarrern durch die betreffenden Ordinariate unter den in diesem Falle für die Dominien bestehenden Ahndungen aufzutragen, daß selbe, wenn die Sterblichkeit in einem Orte auf eine gegen gewöhnliche vorausgegangene Jahre, in einer ähnlichen Jahrszeit, besonders in einer kurzen Zeit, auffallende Art sich vergrößern sollte, alsogleich die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten haben.

Damit man aber sich über die Befolgung dieser Anordnung sichere, hat das Kreisamt dem Kreis-Sanitätspersonale und jedem bei Epidemien verwendeten Privatarzte oder Wundarzte aufzutragen, in jedem von ihm wegen Untersuchung einer Epidemie besuchten Orte, wo ein Pfarrer besteht, die Sterberegister einzusehen, und in dem Befunde in der Rubrik „Anmerkung" anzuzeigen, wie viele Menschen in den letzten Klassen gestorben sind, wie endlich das Verhältniß der gegenwärtigen Sterblichkeit gegen die frühere und die der entsprechenden Jahrszeit des verflossenen Jahres ist.

G. 8. April 1823, Z. 17397 (P. G. S. V. 59).

Damit bei Todesfällen solcher Personen, welche der Jurisdiktion der k. k. Landrechte unterstehen, die Anlegung der Sperre und Vermögensbeschreibungen, so wie sie das Gesetz verordnet, desto schleuniger vor sich gehen können, wird hiermit allgemein verordnet, daß die Ortspfarrer von jedem in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfalle einer der Jurisdiktion eines k. k. Landrechts unterstehenden Person, jederzeit ohne den geringsten Verzug die Anzeige an den Gränzkämmerer der Abtheilung (Sek-

tion) in die dieselbe gehörte, und zugleich an das betreffende Landrecht machen sollen, wofür ihnen an Botenlohn 15 kr., oder wenn die Entfernung eine Meile beträgt, für die Meile des Hinweges 15 kr., und eben so viel für die Meile des Rückweges bewilliget, und der Betrag von dem Gränzkämmerer bei Verfassung des Vermögens-Inventariums gleich verabfolgt werden wird.

Damit übrigens die Ortspfarrer dieser Anordnung genau nachkommen können, wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß der Jurisdiktion der k. k. Landrechte nachbenannte Personen unterstehen, als:

1. Alle Personen, die zum galizischen Herren- oder Ritter-Stande gehören.

2. Alle, die sich über den erworbenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermögen;

3. Alle Güterbesitzer, wenn auch unadelichen Standes, in sofern ihnen im Grunde dieser Besitzungen in ihrem Wohnorte die Gerichtsbarkeit ausschließend zusteht;

4. Jeder sich hierlandes aufhaltende Unterthan der ottomanischen Pforte;

5. Der gesammte sowohl in Galizien, als in der Bukowina bestellte, unadeliche katholische Klerus, sowohl des lateinischen, als des griechischen Ritus;

6. Der gesammte griechisch nicht unirte Klerus in der Bukowina;

7. Sämmtliche Glieder der augsburgischen und helvetischen Konfession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben;

8. Die Verlassenschaften der zur Zeit, wo sie für ihre Person der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, mit Tode abgehenden Landwehr-Offiziere und Gemeinen, welche vorher bei dem Militär nicht gedienet haben, so fern selbe vom Adel sind;

9. Jeder zum Militär-Körper gehörige Landmann, der eine ständische Realität (worunter jedoch die auf landtäflichen Realitäten haftenden Kapitalien nicht zu zählen sind) oder ein Fideikommiß besitzt;

10. Alle jene Individuen, welchen Seine Majestät einen Ritterorden verliehen haben, wenn sie auch den Adelsstand nicht nachgesucht haben.

G. 9. Okt. 1823, Z. 50915 (P. G. S. V. 219); G. 29. März 1825, Z. 17282; und 10 Mai 1825, Z. 23835 (P. G. G. VII. 82 und 107).

Sterbefälle oder Verehelichungen der Pensionisten, oder mit Gnadengaben betheilten Waisen, sollen sogleich von den Pfarrern zur Kenntniß der Kreisämter gebracht werden.

G. 8. Juni 1826, Z. 27068 (P. G. S. VIII. 90).

Klagen gegen Pfarrer wegen Verletzung des Beichtgeheimnisses sind nicht zur politischen Untersuchung geeignet, und sind den betreffenden Ordinariaten zur unmittelbaren Verhandlung ganz abgesondert zu überlassen.

A. h. E. 9. Juni 1826; H. 18. Juni 1826, Z. 17149; G. 15. Juli 1826, Z. 41416 (P G. S. VIII. 112).

Pfarrgenossen, die sich weigern, in seelsorgerlichen Angelegenheiten bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, sollen durch die Ortsobrigkeit hiezu verhalten werden.

G. 28. Jänner 1838, Z. 1385. (Gen. 77 u. P. G. S. XX. 22).

Dem Kreisamte wird aufgetragen, den neuernannten lat. Pfarrern nur im Falle der dringenden Nothwendigkeit, welche gehörig begründet werden muß, angemessene Vorschüsse gleich nach erfolgter Installirung derselben à conto des anzuhoffenden Proventenantheils anzuweisen, jede nachträgliche Vorschußanweisung aber thunlichst, und in der Regel immer, abzulehnen.

G. 9. März 1838, Z. 11530. Gen. 207.

In Fällen, wo ein Pfarrer plötzlich von seiner Pfarre entfernt werden muß, hat das Kreisamt hiezu stets den Bezirksdechant vorzuladen, damit für die Seelsorge und für die Kirche vom Dechante das dringendst Nothwendige bis zur Einlangung der Konsistorialverfügung verfügt werde.

H. 22. Jän. 1841; Z. 33906; G. 10. März 1841, Z. 14898.

Der bestehenden Vorschrift gemäß sind nach dem Tode eines jeden Pfarrers das Kirchen- und Armen-Instituts-Vermögen und dort, wo Waisen- und Depositen-Aemter bestehen, auch diese zu liquidiren, und die Liquidations-Ausweise sodann der betreffenden Behörde zur weitern Amtshandlung vorzulegen. Da zu derlei Kommissionen meistens Privatbeamte bestellt werden, welche mit dem bei dem Staate eingeführten Rechnungswesen nicht genug vertraut sind — daher es nicht selten geschieht — daß fehlerhafte Liquidations-Ausweise vorgelegt werden — so ist man mit dem

k. k. General-Rechnungs-Direktorium übereingekommen, zum obigen Ende die anschlüßigen Formularien allgemein vorzuschreiben, welche somit allen Kreisämtern zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen, wo bei einer Pfarre ein abgesondertes, nicht unter der ausschließlichen Verwaltung des Pfarrers stehendes Kirchen-Vermögen vorhanden ist, wo zu der Pfründe eine eigene Jurisdiktion gehört, oder wo sich Spitäler und Armen-Institute befinden, mitgetheilt werden.

G. 18. Juni 1841, Z. 3800.

Man findet, zur Vermeidung der Schreibereien und Abkürzung des Geschäftsganges, sämmtlichen k. Kreiskassen zu verordnen, über die vom k. Kreisamte von dem erfolgten Tode oder der Uebersetzung eines Pfarrers oder Lokalkaplans, Spiritualien-Administrators oder Kooperators, welcher eine Dotation aus irgend einem Aerarialfonde bezog, erhaltene Verständigung, dessen Genüsse an Niemanden mehr zu erfolgen, und seine Forderungen oder Ersätze, ohne erst eine Anfrage hierüber abzuwarten, sogleich zur hierortigen Kenntniß zu bringen. — Hievon wird das k. Kreisamt mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, sich den Tag, an welchem ein Pfarrer, Administrator oder Kooperator mit dem Tode abging oder übersetzt wurde, von dem betreffenden Dekanate sogleich anzeigen zu lassen, und denselben der k. Kreiskasse ohne Verzug bekannt zu geben, gleichzeitig aber hierüber Bericht hieher zu erstatten.

Pfarrherrschaft.

H. 28. Nov. 1826, Z. 33554; G. 1. Jänner 1827, Z. 78119.

Wenn gleich die Bedenken gegen die Ausübung der streitigen, und vorzüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Seite der kleinen Pfarrherrschaften nicht zu verkennen seien, fand dennoch der oberste Gerichtshof eine Aenderung der bisherigen Verfassung blos hinsichtlich der geistlichen Dominien, so lange die Patrimonial-Gerichtsbarkeit überhaupt besteht, weder zureichend gegründet, noch auch wegen der eintretenden wichtigen Anstände und Schwierigkeiten ausführbar, und hat sich blos darauf beschränkt, dem Appellationsgerichte einzuschärfen, über die genaue Handhabung der Hofdekrete vom 20. August 1788 und 4. September 1801, deren Ausführung ohnehin durch das Hofdekret vom 17. Juni 1814 erleichtert ist, dann der Anordnung des Patents

vom 9. April 1789, daß zur Führung des Grundbuches jederzeit ein dazu geeignetes Kredits-Individuum zu bestellen sei, gehörig zu wachen.

Wovon das k. Kreisamt, zu Folge des Eingangs bezogenen h. Hofkanzleidekretes, mit der Weisung verständiget wird, bei jeder sich ergebenden schicklichen Gelegenheit, und vorzüglich nach dem Tode eines Pfarrers, welcher Unterthanen hatte, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Grundbuch und das Waisenamt in Ordnung sei, damit sogleich, bei einem sich dießfalls ergebenden Gebrechen, die Einleitung wegen Deckung der Unterthanen getroffen werden könne.

Pfarrinventar.

G. 15. Mai 1821, Z. 20726 (P. G. S. N.-B. 73).

Gleichwie einerseits den Beneficiaten durch die dermalige Erfolgung der Kongrua in Konventions-Münze eine bessere Subsistenz verschafft wird, so ist andererseits auch nothwendig darauf zu sehen, daß der Religionsfond diese Auslagen nur nach Maaß einer richtigen Erhebung des pfarrlichen Einkommens, sowohl im Grunderträgnisse, als in den übrigen Zuflüssen zu tragen habe.

Es wurde demnach, unter Zusammenstellung der bei Aufnahme der Inventarien bestehenden Vorschriften, das im Anschlusse folgende Formulare verfaßt, welchem zugleich bei jedem Absatze die nöthige Instruktion eingeschaltet worden ist.

Nach diesem Leitfaden haben die k. k. Kreisämter, von nun an, die Pfarr-Inventarien aufnehmen zu lassen, und wird denselben hinsichtlich einiger von den ursprünglichen Grundsätzen abweichender Verfügungen Nachstehendes bedeutet:

1. Nach der Instruktion vom Jahre 1784, wurden alle Stiftungen auf Messen, Anniversarien 2c. 2c. ohne Unterschied in das Erträgniß der Kirche aufgenommen; nunmehr sind zu Folge H. vom 15. März 1818, Z. 20552, die für die geistlichen Funktionen entfallenden Beträge, sowohl bei den Kapitalien und Stiftungen, als auch bei den Stolgebühren auszuscheiden, und in das Inventar der Pfarre zu übertragen, woselbst für diese Empfänge im IV. Abschnitte des Formulars unter N und O eigene Rubriken eröffnet wurden.

2. In jenen Fällen, wo Organisten und Kirchendiener ihren Lohn unmittelbar aus dem Religionsfonde beziehen, wurde diese bisher nach der ursprünglichen Ausmaaß mit einer 10 pct. Aufgabe

in W. W. bezahlt; gegenwärtig ist aber dieser Lohn in die Inventarien der lateinischen Kirche, denn bei den griech. kath. Kirchen wird solcher fast durchgehends von den Gemeinden bestritten, nach der ursprünglichen Ausmaaß einfach in Konventions-Münze aufzunehmen.

3. Wird verordnet, die Unterthansschuldigkeiten mit mehr Genauigkeit, als bisher, individuell aufzunehmen, und die Robot nicht nach den ursprünglichen geringfügigen Fassionspreisen, sondern nach den für das Steuerprovisorium fatirten Preisen, die übrigen Natural-Leistungen aber nach den josephinischen Marktpreisen zum Ertrag zu berechnen.

4. In Beziehung auf den Grundertrag bleibt es zwar bei der ursprünglich mit der Instruktion vom Jahre 1784 vorgezeichneten, durch die hierortige Verfügung vom 5. Sept. 1806, Z. 34882, genauer bestimmten Erhebung des Lokal-Befundes; damit jedoch den so häufig wahrgenommenen Beirrungen der Inventirungs-Kommissäre durch falsche Angaben vorgebeugt, und beurtheilt werden könne, in wie weit die Lokal-Erhebung dem wahrscheinlichen Ertrag zusagt, wird anbefohlen, über alle Pfarrgründe einen genauen Auszug aus dem josephinischen Vermessungsbuch in das Pfarrinventar aufzunehmen, und jedes Grundstück mit der alten und neuen topographischen Zahl, Kulturart, Flächenmaaß und kontrollirtem dreijährigem und einjährigem Erträgniß ersichtlich zu machen, am Schlusse dieses Auszugs, alle seit der josephinischen Vermessung vorgefallenen Veränderungen, sowohl im Besitz, als auch in der Kultur genau auszuweisen, und hiernach die Hauptsumme des Flächeninhalts und des kontrollirten Erträgnisses, welches im Allgemeinen wegen der seit jener Epoche in der Landwirthschaft statt gefundenen Vervollkommnung zugenommen haben sollte, zu berichtigen.

Sollten nun die Resultate der Lokal-Erhebung von den josephinischen Erträgnissen bedeutend abweichen, und die Ursache von der Inventirungs-Kommission nicht vollkommen nachgewiesen werden können, so zwar, daß die Aechtheit der vorgewiesenen Wirthschafts-Register bezweifelt werden müßte, so ist das günstigere Resultat des Josephinums zur Basis anzunehmen, und von diesem auf Aussaat und Kulturskosten bei Aeckern 50%, bei Gärten und Wiesen aber nur 20%, und bei Hutweiden und Waldungen gar nichts abzuschlagen, wie dieses in den Principien der josephinischen Erhebungen gegründet ist.

5. Da, wo der Pfarrer das Holzungsrecht genießt, wird verordnet, den wirklichen Ertrag desselben nach niederösterreichischen Klaftern genau zu erheben, und solches, wenn der Pfarrer Schlagerlohn und Zufuhr selbst bestreitet, nach den Waldpreisen, erhält er es geschlagen, mit Zurechnung des Schlagerlohns, und wenn es ihm auch zugeführt wird, nach den Lokalpreisen zum Ertrag zu berechnen.

6. Bei dem Propinationsrechte ist zu unterscheiden, ob es der Pfarrer gemeinschaftlich mit dem Dominio, oder wie bei eigenen Dörfern, ausschließend genießt. Im ersten Falle muß genau erhoben werden, wie viel nach dem Verhältnisse der Seelen-Anzahl und der im Orte befindlichen Wirthshäuser auf Rechnung des Pfarrers wirklich ausgeschänkt wird; von dem hiernach ausgemittelten Ausschank ist nach den für die Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission aufgestellten Grundsätzen, der Garnez Branntwein mit 10 kr., das Faß Bier mit 36 kr. K. M. reinen Nutzen zu veranschlagen, ohne daß hievon die Trankſteuer abgeschlagen werden darf. Bei eigenen Gütern hingegen wird die Menge des Ausschankes, unter Beobachtung der für die Trankſteuer vorgezeichneten Grundsätze, nach der Population berechnet, und wie vorgesagt, veranschlagt.

7. Die Einkünfte von Gütern, welche eigene Dominien bilden, müssen durch eigene, nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen aufgenommene Inventarien erhoben, und mit dem Netto-Ertrag in das Pfarr-Inventar bloß summarisch aufgenommen werden, und wird, da Aussaat und Kulturskosten beim Grundertrag bereits abgeschlagen worden sind, nebst den Steuern auf Regiekosten noch 5% und auf Erhaltung der Sarta tecta 3%, sonst aber keine weitere Auslage mehr, abzuschlagen bewilligt.

8. Alle Ertragsrubriken der Kirche und Pfarre, als: Interessen von Kapitalien, Stiftungsbeiträge, Zinse von Kirchenkühen, Unterthanszinsen, Zehend-Reluitionen, kurz Alles, was gegenwärtig noch in W. W. eingeht, ist zwar mit diesem Ertrage inner der Kolonne anzumerken, dieser aber nach dem Kurse zu 250% auf Konventions-Münze zu berechnen, und in dieser letztern Währung als Ertrag anzunehmen.

9. Bei den Temporalien-Auslagen ist die Dominikal- und Häusersteuer nach den bereits bekannten Resultaten des Steuerprovisoriums, der Straßenfond- und Domestikalbeitrag und das Alumnatikum, welche noch in W. W. eingehen, mit 250% auf

51 *

C. M. reducirt anzunehmen, der Kreisgebäudefonds-Beitrag aber, als eine zufällige, nicht in jedem Jahre eintretende Leistung, hinweg zu lassen.

10. Da die Aussaat und Kulturskosten laut 4. Absatzes des Formulars gleich bei der Berechnung des Grundertrags in Abschlag kommen, so werden hier nur noch 5% auf Regiekosten zu nehmen gestattet, von dieser Aufrechnung aber das Erträgniß von Gütern, welches bereits nach Abschlag aller Auslagen, nur mit dem Netto-Ertrag hier aufgenommen wird, ausgenommen.

G. 19. April 1822, Z. 18999; H. 5. Juli 1822, Z. 38654 (P. G. S. IV. 164).

Bei dem VII. Abschnitte §. 5 der neuen Direktiven zur Berichtigung der Pfarrinventarien ist die Kongrua des Pfarrers bei den Ausgaben nicht aufzurechnen. Auch die systemisirten Besoldungen der Kooperatoren, wo nach der zur Pfarre gehörigen Seelenanzahl deren mehrere oder einer bestehen sollen, sind wegzulassen, jedoch der erforderliche Bestand des Seelsorgers und der Hülfspriester mit ihren Gebühren am Schlusse aufzuführen.

G. 1. Mai 1824, Z. 20876 (P. G. S. N. B. 163).

In dem Dekrete vom 15. Mai 1821, Z. 20726, mittelst welchem die Weisung über die Verfassung und Rektificirung der Pfarr-Inventarien erlassen wurde, kommt §. 3 die Bestimmung vor, daß die Frohnen nach den für das Grundsteuer-Provisorium fatirten Preisen anzuschlagen sind.

Es ist bemerkt worden, daß diese Bestimmung von einigen k. k. Kreisämtern und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung dahin verstanden wird, es seien die Preise anzunehmen, welche in den zu Folge Ministerialschreiben vom 14. April 1819, Z. 11021, am Beginnen der Grundsteuer-Rektifikation eingelegten Preisvorbekenntnissen enthalten sind.

Bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums stellte sich jedoch die Unhaltbarkeit jener willkührlich verfaßten Vorbekenntnisse dar, daher von denselben auch kein weiterer Gebrauch gemacht wurde. Vielmehr mußten die Preise der Urbarialbezüge, nach Benützung aller darüber erreichbaren Daten, von der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzialkommission bestimmt, und mit den josephinischen Preisen der Bodenerzeugnisse in das Ebenmaaß gesetzt werden.

Es ist daher nicht zulässig, die wichtige Maaßregel der Bestimmung des den geistlichen Pfründen zufließenden Einkommens,

in einem wesentlichen Theile derselben auf einer Grundlage beruhen zu lassen, die bereits als unbrauchbar erkannt wurde.

Den k. k. Kreisämtern wird hiernach aufgetragen, bei Verfassung der Inventarien, sie mögen den Säkular- oder Regularklerus, oder Bisthümer betreffen, die Frohnen nach den für das Steuerprovisorium bestimmten Preisen zu veranschlagen.

H. 3. Okt. 1824, Z. 29628; G. 5. Nov. 1824, Z. 61084 (P. G. S. N. B. 174).

Auf eine Anfrage, wegen Bemessung der Gehalte für die aus den Einkünften der Pfründe ganz oder zum Theil besoldeten Kooperatoren, ist bedeutet worden, daß der Kooperator, welcher aus den Einkünften der Pfründe erhalten wird, nicht weniger bedürfe und verdiene, als jener, welchen der Religionsfond allein bezahlt; daher auch den aus der Pfründe erhaltenen Kooperatoren der Gehalt mit 200 fl. C. M. zu verabfolgen sei.

Diese hohe Schlußfassung wird den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Bedachtnahme bei Verfassung der Pfarr-Inventarien des lateinischen Ritus, in Betreff auf die Direktiven vom 15. Mai 1821, Z. 20726, und die nachträgliche Erläuterung vom 19. April 1822, Z. 18999, bekannt gegeben.

G. 9. Okt. 1825, Z. 51291 (P. G. S. N. B. 215).

Auf die vorgekommene Anfrage, wie sich bei Verfassung der Pfarr-Inventarien in dem vorkommenden Falle, daß die pfarrlichen Unterthansgründe öde und unbesetzt zur Zeit der Inventur bestehen, zu benehmen, um den Ertrag dieser Gründe in den Inventarien nicht unberücksichtigt zu lassen, wird den k. k. Kreisämtern im Nachhange zu den Direktiven vom 15. Mai 1821, Z. 20726, zum Nachverhalt bedeutet:

Wenn bei der Aufnahme des Inventars derlei öde und unbesetzt liegende Unterthansansäßigkeiten vorkommen, so ist vor Andern ihre Benützungsart, und die von selben inventarmäßig gebührenden Schuldigkeiten, dann der Umstand in dem ohnehin bei dem Inventar aufzunehmenden Protokolle zu erheben: ob diese Unterthansansäßigkeiten ursprüngliche Unterthansdotationen sind, oder ob diese Unterthanen ohne Genehmigung der Landesstelle auf einem Theil der pfarrlichen Erektionalgründe angesiedelt sind.

Im ersten Falle sind sie nur in der zeitweiligen Benützung des Pfarrers als Grundherrn, bis zu ihrer ihm ohnehin obliegenden Wiederbesetzung, der dafür auch die diesen Ansäßigkeiten anklebenden Steuern und Grundlasten zu tragen hat; der Bezug des

Grundertrags derselben ist nur eine vorübergehende Entschädigung für den Entgang der Urbarialschuldigkeiten, und Letztere sind der permanente Ertrag derselben, daher auch diese in die Inventarien als Ertrag unter die Temporalien aufzunehmen sind, weil die Inventarien, so viel möglich, permanente Urkunden über das Einkommen der Pfründen sind, und es ohnehin die Pflicht jedes Pfarrers, sowohl als solcher, als auch als Grundherr ist, für die Besetzung derlei öder Unterthansansäßigkeiten nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu sorgen; jedoch sind in der Rubrik sämmtliche Urbarialschuldigkeiten Litt. A. der unbesetzt befundenen Ansäßigkeiten in der Kolonne: gegenwärtiger Besitzer, als öde anzusetzen, und ist der Inventur die Urbarialfassion der unterthänigen Schuldigkeiten beizuschließen.

Im zweiten Falle sollen ohnedieß derlei unbefugt an Unterthanen vertheilte, pfarrliche Erektionalgründe nach dem Wortlaute der in dem Inventarsformulare beigerückten Belehrung, sobald die von selben geleisteten Schuldigkeiten den Urbarialgrundertrag nicht erreichen, nicht als Unterthans-, sondern als pfarrliche Erektionalgründe mit dem Urbarialgrundertrage nach dem Josephinum in der Rubrik B. des Grundertrags, und nicht mit den Urbarialschuldigkeiten in die Rubrik A. angesetzt werden, daher um so mehr derlei öde liegende, an Unterthanen vertheilte Erektionalgründe unter die Pfarr-Grundstücke in der Rubrik A. mit dem rektificirten Josephinischen Grundertrage aufzunehmen sind, zu welchem Behufe auch die, die betreffende topographische Nummer enthaltenden, individuellen Ertragsbögen, so wie jene der übrigen pfarrlichen Erektionalgründe, beizuschließen sind.

Rücksichtlich der Zehenten sind die Zehentfassionen zum Steuerprovisorium anzuschließen, und ist die Differenz, die sich gegen den zur Zeit der Inventarsaufnahme bei der nach den Direktiven zu pflegenden Ausmittlung der Zehenterträge wirklich ergebenden Bestand zeigt, in dem aufzunehmenden, dem Inventar anzuschließenden Protokolle ersichtlich zu machen, weil im Falle, als die nach einem 9jährigen Durchschnitte verfaßten Zehentfassionen einen größeren Natural-Zehentertrag in Körnern ausweisen, als in dem Inventar nach den Direktiven im dreijährigen Durchschnitte entfällt, der höhere Betrag zur Schonung des Religionsfondes eben so angenommen werden muß, als wegen des höheren josephinischen Grundertrags gegen den minderen, nach den Wirthschaftsregistern entfallenden, angeordnet ist. Die Ausmittelung und Specificirung

der individuellen zehentpflichtigen Lahnen aus ihrer topographischen Nummer und des Flächenraumes hat jedoch immerfort nach den Direktiven zu geschehen, weil sie durch die beizurückende Bestätigung des Grundherrn als Beweis gegen künftige Zehentverweigerung zu dienen bestimmt ist.

Da nach den Direktiven die Stiftungen für die Kirchendienerschaft an Grundstücken oder Geld- und Naturalgiebigkeiten ersichtlich gemacht werden sollen, so müssen auch über die für selbe etwa gestifteten Grundstücke die individuellen Ertragsbögen gleichfalls angeschlossen werden.

G. 22. Dez. 1834, Z. 72894 (P. G. S. XVI. 550).

Aus Anlaß der vorgekommenen Fälle, daß die Kirchen- und Temporalien-Einkünfte der gr. k. Filial-Pfarreien, wo exponirte Kooperatoren systemisirt sind, und in die Besoldung derselben eingerechnet werden sollen, bei Inventars-Aufnahmen nicht abgesondert, sondern kumulativ mit den Einkünften der Mutterpfarre in ein Inventar aufgenommen und in die Kongrua des Pfarrers eingerechnet werden, wird den Kreisämtern, zur Beseitigung der Klageführungen von Seite der Pfarrer und der exponirten Kooperatoren, die dießfalls bestehende Vorschrift vom 24. Juni 1801, Z. 21224, in Erinnerung gebracht, und deren genaue Befolgung aufgetragen.

G. 20. Nov. 1837, Z. 72077 (P. G. S. XIX. 802).

Aus Anlaß eines speciellen Falles der aufgenommenen Pfarrinventur hat man entnommen, daß in Absicht auf die Anerkennung der der Pfarre zustehenden Rechte, in dem dießfälligen Inventar die Unterschriften der Kirchenprovisoren und des Gemeindevorstandes außer Acht gelassen wurden. Da jedoch von dieser Anerkennung der Pfarrechte in der Folge die Beweisführung derselben abhängt; so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, bei den vorzunehmenden Inventirungen die bestehenden Inventirungs-Vorschriften genau zu beobachten, und nach einem jeden Abschnitte des Pfarrinventars die Anerkennung der der Pfarre zustehenden Rechte durch die Unterschriften der Kirchenprovisoren, des Gemeindevorstandes und der betreffenden Dominien sich bestätigen zu lassen.

Pfarrtemporalien.

G. 9. Sept. 1820, Z. 42039 (P. G. S. II. 256).

Instruktion über die Sicherstellung und Verpachtung von Pfarrtemporalien.

G. 26. März 1829, Z. 79738 (Gen. 417).

Die mit dem H. vom 12. Febr. 1829, Z. 2651, genehmigte Vorschrift vom 23. Mai 1828, Z. 24568, in Betreff der Aufnahme der Kircheninventarien und Ertrãgnißausweise, wurde auch auf die Verhandlungen wegen Sicherstellung des Kirchenvermögens und des Fundi instructi ausgedehnt, und die Bestimmungen der Verordnungen vom 20. Mai 1823, Z. 22909, und 28. Juli 1824, Z. 43545 (P. G. S. VI. Bd. 136 S.) dahin geändert, daß zu solchen Erhebungen nur hinsichtlich ihrer Moralität, Rechtlichkeit und Geschicklichkeit erprobte Magistrats- und obrigkeitliche Beamte, und zwar, zur Vermeidung aller Reise- und Zehrungskosten, die Ersteren nur innerhalb der städtischen Burgfrieden, und die Letzteren nur innerhalb der obrigkeitlichen Bezirke verwendet werden dürfen.

Zur Delegirung eines solchen Beamten wurde jedoch nur der Kreishauptmann, und während seiner längeren Abwesenheit oder in dessen Ermanglung der betreffende Amtsvorsteher, bei persönlicher Verantwortung ermächtigt.

In Fällen, wo diese Delegirungen verfügt werden, hat das Kreisamt die betreffenden Beamten genau über das, was sie zu leisten haben, zu belehren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Delegirung in jenen Fällen, wo das Dominium mit der Pfarre in was immer für einem Streite befangen war, oder wo ein Streit aus was immer für Gründen zu besorgen ist, nicht Statt finden darf.

G. 13. Juni 1834, Z. 29652 (P. G. S. XVI. 312).

Aus Anlaß der vorgekommenen Fälle, daß bei jenen Pfründen, deren Temporalien verpachtet werden, die für die Kurat-Geistlichkeit nöthige Unterkunft von der Verpachtung auszuschließen außer Acht gelassen werde, findet man den Kreisämtern die dießfalls bestehende Vorschrift vom 10. Juli 1812, Z. 24321, zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Pfarrverweser (Administrator).

G. 7. Okt. 1824, Z. 55968, und 29. April 1825, Z. 21925.

Instruktion über die Pferdebespannungs-Entschädigung für Administratoren.

G. 3. Dez. 1824, Z. 71248, und G. 1. Nov. 1825, Z. 61771.

Instruktion über Vorschüsse für Spiritualien-Administratoren.

H. 23. Feb. 1826, Z. 4548; G. 9. Sept. 1826, Z. 50444 (P. G. S. VIII. 143).

Instruktion über die Verrechnung der Kircheneinkünfte durch Pfarrspiritualien-Administratoren.

G. 28. Okt. 1831, Z. 56728 (P. G. S. XIII. 412).

In beinahe allen, zur buchhalterischen Censur gelangenden Spirit. Rechnungen der lat. Pfarr-Administratoren werden alle Jahre oft nicht unbedeutende Beträge auf geringere Hausreparaturen, als an Thüren, Schlössern, Fenstern u. dgl. verrechnet. Dieses führet auf die Vermuthung, daß die Administratoren von ihren Vorgängern oder der Masse der verstorbenen Kuraten die Gebäude nicht in dem guten Stande erhalten, in welchem sie sich befinden sollten. Dem k. Kreisamte wird daher aufgetragen, darauf zu sehen, und mit den demselben zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, damit die Pfarrgebäude, bei dem aus welch immer einem Anlasse sich ergebenden Wechsel der Pfarr-Administratoren und Kuraten, jederzeit in gutem Zustande übergeben, und wenn dieses nicht sein kann, die an den Desolationen Schuldtragenden jederzeit zum Ersatze, oder nach Maaßgabe die Konkurrenzparteien zur Herstellung verhalten werden.

Wodurch Passirungen von Reparatursauslagen, besonders an Thüren, Fenstern und Oefen, die man unter Einem mittelst Erlasses an die k. Prov. Staatsbuchhaltung für die Zukunft einstellt, ganz entbehrlich, damit wird in dieser Beziehung der gleichzeitig mit Verordnung vom 29. Oktober l. J., Z. 59716, dem k. Kreisamte bekannt gegebenen a. h. Willensmeinung, wegen Vermeidung jeder überflüssigen Auslage bei den politischen Fonden entsprochen werden.

Woraus sich dann von selbst ergibt, daß zu derlei Gebäude-Uebergaben und Uebernahmen an den Spiritualien-Administrator nicht Kreisbeamte, sondern die betreffende Grundherrschaft mit Zuziehung des die Spiritualien ohnehin übergebenden Dechanten zu verwenden sei.

G. 9. Febr. 1837, Z. 903 (P. G. S. XIX. 34).

Ergänzung der Administrationsgebühr für die gr. kath. Administratoren einer Pfarre und Lokalkaplanei aus dem Religionsfonde.

G. 23. Jän. 1840, Z. 83381 (Gen. 80).

Aus Anlaß einer, gegen einen griechisch-katholischen Pfarr-Verweser eingeleiteten und verhandelten, gemeinschaftlichen Disciplinar-Untersuchung, über deren Resultat die gefällte Entscheidung

auch höchsten Orts genehmigt worden ist, hat die hohe Hofkanzlei bemerkt, daß die immerhin mit Aufsehen verbundenen, gemischten Untersuchungen in der Regel nur im Nothfalle eingeleitet werden dürfen. — Dieser Nothfall trete [aber] überhaupt dann ein, wenn es sich um die Entsetzung von der Pfründe oder um Einstellung der Einkünfte derselben handelt.

Da dieser Fall bei den Pfarrverwesern, die ad nutum amovibiles sind, nicht eintreten kann, so stelle sich das fragliche Verfahren nicht angemessen dar, und die Landesstelle wurde angewiesen, die Stolexcesse der Pfarr-Provisoren nach dem Hofdekrete vom 17. März 1791 §. 3 n. 3 abzuthun, und hinsichtlich ihrer Behandlung bei Vergehen in ihrem äußern Betragen und in der Verwaltung ihres Provisor-Amtes sich an das zu halten, was für unselbstständige Seelsorger gesetzlich ist.

Hievon wird das k. Kreisamt, zur Wissenschaft und gleichen Beachtung, mit dem Beisatze verständiget, daß, nach dem §. 3 n. 3 des Hofdekretes vom 17. März 1791, die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren von den weltlichen Gerichten im Einverständniß des Ordinariats abgethan werden sollen.

Pferdezucht.

G. 8. Mai 1821, Z. 19539 (P. G. S. N. B. 71).

Bei den zweckmäßigen Anstalten, welche die Regierung zur Emporbringung der Pferdezucht getroffen hat, und fortan unterhält, wäre zu erwarten und zu wünschen, daß der Landmann seinen Vortheil besser als bisher erkenne, und durch gehörige Wartung und Pflege seiner Pferde auch seiner Seits zur Erreichung des dem Lande so wohlthätigen Zweckes mitwirke.

Allein noch immer werden untaugliche [Hengste] benützt, die Follen zu frühe eingespannt, und die Pferde fast [ohne Wartung gelassen.

Der am 21. Juli 1815, Z. 23111, durch den Druck bekannt gemachte Unterricht enthält die nützlichste Belehrung, und eine Beachtung und Befolgung desselben wird nach und nach die gute Wirkung gewiß nicht verfehlen.

Daher man den k. k. Kreisämtern aufträgt, diesen Unterricht jährlich den Unterthanen durch die Dominien bekannt machen zu lassen, und die Kreiskommissäre zu verpflichten, damit sie bei ihren Bereisungen sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Anordnung des k. k. Kreisamtes gehörig befolgt werde?

G. 3. Horn. 1826, Z. 4912 (P. G. S. VIII. 28).

Zur Prämienvertheilung kommandirten Offizieren soll die Anweisung der gebührenden Quartiere nicht verweigert werden.

G. 27. Nov. 1826, Z. 71313. (P. G. S. VIII. 216).

Abstellung des Mißbrauchs, Pferde in ihrer ersten Jugend einzuspannen, auf der Weide zu knebeln, und mit ausgemusterten Aerarial-Beschälern zu belegen.

H. 13. Nov. 1828, Z. 25736; G. 16. Dez. 1828, Z. 84763 (P. G. S. X. 518).

Um der inländischen Pferdezucht von Seiten der Staatsverwaltung die möglichste Unterstützung zu geben, und sie auf eine immer höhere Stufe der Kultur zu bringen, wurden bereits in den meisten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates auf Kosten der Staatsverwaltung eigene, dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Beschälhengste aufgestellt, ohne jedoch die Freiheit der Eigenthums-Benützung in dem Grade zu beschränken, daß es nicht auch erlaubt wäre, Landesstuten durch Hengste, die ein Eigenthum von Privaten sind, belegen zu lassen.

Aber Pflicht bleibt es für die öffentliche Aufsicht, diesen Kulturzweig gegen Unfüge zu schützen, die für ihn von den nachtheiligsten Folgen sind: dahin gehört der Mißbrauch jenes Gewerbes, den sich so manche, unter den Namen von Beschälreitern bekannte Individuen mit der ambulirenden Verwendung ihrer Hengste erlauben.

Diesen Individuen wird zwar der Betrieb ihres dießfälligen Gewerbes, jedoch nur gegen eigene, auf ein Jahr giltige, von dem Kreisamte ausgefertigte Erlaubnißscheine bewilliget. Diese unentgeltlich zu erfolgenden Erlaubnißscheine bestehen, der Form nach, in Zeugnissen über die gesunde Beschaffenheit des genau zu beschreibenden, zum Belegen bestimmten Hengstes; welches Zeugniß nur von einem Thierarzt, der den hyppiatrischen Lehrkurs gehört hat, und als solcher approbirt ist, ausgestellt werden darf, und sodann, nachdem es von dem Kreisarzte vidirt worden, mit der Erlaubniß-Klausel des Kreisamtes zu versehen ist.

Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten, und betretenen Hengste solcher Beschälreiter sind ohne weiters, jedoch nur nach voraus eingeholter kreisämtlicher Einwilligung, zu kastriren, welcher Verfügung auch jene gesunden Hengste zu unterziehen kommen, die von den Beschälreitern ohne hierüber gelöste Erlaubnißscheine zur Belegung verwendet werden: übrigens versteht es sich von

selbst, daß bei allgemein ansteckenden Pferdekrankheiten, auch die strengere Maaßregel der gänzlichen Vertilgung der kranken Pferde aus Sanitätspolizei-Rücksichten eintreten könne, und nach den bereits bestehenden Vorschriften unter Autorität der öffentlichen Behörden sogar eintreten müsse.

A. h. E. 27. Mai 1836; H. 13. Juli 1838, Z. 15012; G. 14. Sept. 1838, Z. 56529 (Gen. 843 u. P. G. S. XX. 418).

Instruktion in Absicht auf die Vertheilung der Pferde-Prämien.

§. 1. Der allegirte Plan enthält die Orte, Zeit, Zahl und Preise der jährlich zu vertheilenden Pferde-Prämien, auch ist in demselben das Verhältniß festgesetzt, wie viel in einer jeden Konkurs-Station Hengst-, und wie viel Stuttfollen mit Prämien zu betheilen sind.

Die höchste Klasse, oder die Mittelklassen der Prämien sind nicht ausschließend für die Hengstfüllen bestimmt, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes dem werthvollsten und preiswürdigsten Füllen unter den dabei zu beobachtenden Modalitäten zuzuerkennen.

Wallachen sind auf keinen Fall zu einer Betheilung mit Prämien zuzulassen.

§. 2. Nur jene Landwirthe können um eine Prämie konkurriren, die ein dreijähriges Pferd, Hengst oder Stute, von seiner ersten Lebensperiode an, bis zur Prämien-Vertheilung erzogen haben, und zwar, ohne Unterschied, ob selbe die Mutter schon früher besessen, oder belegt ins Eigenthum übernommen haben.

Füllen, durch k. k. Beschäler erzeugt, und von Landleuten, welche in die Klasse der Bauern, und der mehr vom Feldbau, als von einem Gewerbe, lebenden Bürger gehören, bis zum erreichten dritten Jahre erzogen, verdienen jedoch vor jenen durch approbirte Privathengste erzeugten, bei gleicher Preiswürdigkeit, den Vorzug.

Besondern Vorzug und Berücksichtigung aber verdienen bei gleicher Preiswürdigkeit jene Füllen, die von schon mit Prämien betheilten Müttern erzeugt und vorgeführt werden.

Die Pferde der Edelleute und aller Honoratioren, so wie der in Galizien befindlichen, sogenannten Zinsedelleute, sind von der Betheilung mit Prämien ganz ausgeschlossen.

Jeder mit von ärarischen Beschälern abstammenden Füllen zum Konkurs Erscheinende hat einen gedruckten, von dem Unter-Offizier der Beschäl-Station bei erfolgter Belegung der Stute ausgefertigten Belegzettel mitzubringen, und der Prämien-Vertheilungs-Kommission zu übergeben.

Eben so haben die Besitzer der von Privathengsten erzeugten, und zum Konkurs vorgeführten, dreijährigen Füllen, die auf ihren Namen ausdrücklich lautenden, von dem Eigenthümer des (versteht sich approbirten, und daher genau zu beschreibenden) Privatbeschälers ausgestellten, von dem Gemeinde-Vorstande bestätigten, und zur Vermeidung eines jeden Unterschleifes von der Bezirks- oder Grundobrigkeit koramisirten Belegzettel mitzubringen, und der Vertheilungs-Kommission zu überreichen.

§. 3. Je nachdem in einem Lande oder Kreise die Pferdezucht mehr oder weniger Fortschritte gemacht hat, muß auch die Preiswürdigkeit der konkurrirenden Pferde hiernach beurtheilt werden. Es darf dabei keineswegs von überspannten Ideen ausgegangen werden, sondern es sind vielmehr in solchen Gegenden, wo die Verbesserungen der Pferdezucht erst begonnen haben, und diese gleichsam noch in ihrer Kindheit steht, auch Pferde minderer Gattung für preiswürdig zu erkennen.

§. 4. Die Vertheilung der Prämien hat unter obigen Bedingnissen alljährlich durch eine eigene Kommission zu geschehen, wobei von Seite des Politikums der Herr Kreishauptmann oder dessen Delegirter, sammt dem Landes- oder Kreisthierarzt, wo sich welche befinden, und in Ermanglung von Kreisthierärzten ein sachverständiger, unparteiischer Gutsbesitzer, gegenwärtig sein werden.

§. 5. Diese Kommission wird sich an dem bestimmten Prämien-Vertheilungsorte zur gehörigen Zeit versammeln, alle zum Konkurs erschienenen Pferde untersuchen.

§. 6. Die Auswahl der preiswürdigen Pferde, so wie auch die zuerkannten Klassen der Prämien, wird durch Stimmenmehrheit, oder bei getheilten Meinungen durch das Los, zu entscheiden sein. Eine Zerstückelung oder Halbirung der Prämie ist unzulässig.

§. 7. Alle preiswürdigen Pferde, ohne Unterschied der Pferdezüchtler, sind in die nach beigehendem Formulare zu verfassende Konsignation aufzunehmen, dann durch die k. k. Kreisämter in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß und Aufmunterung zu bringen.

§. 8. Die zuerkannten Prämien in neuen vollwichtigen Dukaten haben die betreffenden Landleute durch den Herrn Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter, im Beisein der übrigen im §. 6 bezeichneten Kommissionsglieder und in Gegenwart aller Konkurrirenden, auf ihre Hand zu erhalten.

G. 14. Dez. 1839, Z. 86520 (Gen. 1025).

Um der, in der letzten Zeit, unter den zur Belegung der Landesstuten verwendeten Aerarial-Hengsten um sich greifenden Nervenlähmungs-Krankheit nach Möglichkeit zu begegnen, hat man mit Rücksicht auf den Umstand, daß die belegten Landesstuten einer von ihnen ausgehenden diesfälligen Ansteckung der Aerarial-Landesbeschäler verdächtig bleiben, und daß diese hie und da auch dann gegenseitig geschehen könne, im Einvernehmen mit dem k. k. galizischen General-Kommando nachstehende Vorsichten in die Wirksamkeit zu setzen beschlossen:

a) Soll die betreffende Seuche von nun an, wo sie immer unter Hengsten oder Stuten entdeckt werden sollte, gleich andern Viehseuchen in eine förmliche öffentliche Sanitäts-Aufsicht genommen werden.

b) Stuten, die von der Seuche ergriffen wurden, sollen durch das am Halse und zwar unter der Mähne anzubringende Brandzeichen kenntlich gemacht werden.

c) Die Privat-Besitzer jener Hengste, die von der Nervenlähmungs-Krankheit ergriffen wurden, sollen zur Kastration der so erkrankten Hengste, als dem einzigen bisher bekannten Mittel einer vollkommenen Heilung und schnellen Unterbrechung der betreffenden Seuche, verhalten werden, so wie eine gleiche Maaßregel auch von der k. k. Landesbeschälanstalt beobachtet wird.

d) Die in den einzelnen Beschäl-Stationen zu exponirenden Aerarial-Hengste werden, wie es seit zwei Jahren bereits eingeführt ist, auch künftig in Rücksicht ihres Gesundheitsstandes kurz vor dem Abgehen in die Beschäl-Stationen von einer gemeinschaftlichen Kommission genau untersucht, und nur vollkommen seuchenverdachtlose Beschäler in die betreffenden Stationen abgesendet werden.

e) Bleibt die seit dem Jahre 1838 eingeführte, in den Beschäl-Stationen unmittelbar vor dem Beschäl-Akte vorzunehmende genaue Untersuchung der zum Belegen angeführten Landesstuten auch für die Zukunft in Wirksamkeit, und es soll jede bei dieser Gelegenheit schankerkrank oder auch nur dieser Seuche verdächtig befundene Stute von dem betreffenden Beschäl-Stations-Kommando, zum Behuf der ferneren Einleitungen, dem k. Kreisamte stets unmittelbar angezeigt werden.

f) Hat die Untersuchung jener Landesstuten, die von den gegenwärtig von der Schankerseuche angegriffenen Aerarial-Hengsten

im Laufe des letzten Sommers belegt wurden, unaufgehalten von einer gemeinschaftlichen Kommission zu geschehen.

g) Um sich zu versichern, daß in dem nächsten Frühjahr keine anderen, als nur vollkommen gesunde Landesstuten zum Belegen bestimmt werden, soll dortkreises in mehreren Koncentrirungs-Stationen von einem, von Seite des Drohowyzer k. k. Remontirungs-Departements zu bestimmenden, sachkundigen Offiziere, unter Mitwirkung der betreffenden Dominien, kurz vor der Beschälzeit eine genaue Untersuchung aller im nächsten Sommer zu belegenden Landesstuten vorgenommen werden.

Das k. Kreisamt hat in dieser Beziehung mit dem gedachten Remontirungs-Departement schleunigst das Einvernehmen zu pflegen.

Indem übrigens dem k. Kreisamte demnächst auch ein populärer Unterricht über die Kennzeichen und den Verlauf der Nervenlähmungs-Krankheit zur allgemeinen Verlautbarung zugesendet werden wird, erhält dasselbe den Auftrag, die ad a, b, c ausgesprochenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau zu beobachten.

Die Anschaffung des bemerkten Brandeisens in der Größe von 4 Zoll Höhe und 2 Zoll Breite aufrecht stehend, ist vom k. Kreisamte unmittelbar zu veranlassen.

C. 20. Jän. 1840, Z. 753 (P. G. S. XXII.).

Unterricht über die Nervenlähmungs-Krankheit oder sogenannte Schankerseuche der Zuchtpferde, über die Entstehung und Kennzeichen derselben, über ihre Heilung und Verhinderung ihrer Verbreitung.

Pflicht=Exemplar.

C. 15. Dez. 1815, Z. 49200. Ged. (Pill. S. Nr. LX. S. 184).

1. Jeder inländische Verleger von literarischen Werken, Kupferstichen und Landkarten, alle ausländischen Schriftsteller, welche Werke im Inlande verlegen, Schriftsteller oder Künstler, welche ihre Werke auf eigene Rechnung veräußern, sind verpflichtet, von jedem Werke, Kupferstiche oder Landkarte zwei Exemplare, wovon eines der k. k. Hofbibliothek, das andere aber der Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek der Provinz, in welcher die Auflage gemacht wurde, bestimmt ist, unentgeldlich abzugeben.

2. Diese Vorschrift hat auch rücksichtlich des Steindruckes, so wie überhaupt aller künftigen Druckerfindungen zu gelten.

3. Die abzugebenden Exemplare müssen schön, mangellos, und bei Büchern auf besseres Papier gedruckt sein.

4. Können entweder unmittelbar an die Bibliotheken, oder an das nächste Bücher-Revisionsamt abgegeben werden.

5. Nur nach wirklicher Erfüllung dieser Verbindlichkeit wird der Verkauf eines Werkes, und die Sicherheit gegen Nachdruck oder Nachstich gestattet.

6. Vor erfolgter Ablieferung der Pflicht-Exemplare wird das Bücher-Revisionsamt die Druckbewilligung zu Ankündigungen neuer Werke, Kupferstiche, Landkarten, Steindrücke rc. nicht ertheilen. Derlei Ankündigungen dürfen auch nur dann in Zeitungsblätter aufgenommen werden, wenn von dem Bücher-Revisionsamte die Druckbewilligung ausdrücklich ertheilt ist.

7. Unter diese Verbindlichkeit sind auch alle im Königreiche Ungarn, sowohl in deutscher, lateinischer, als ungarischer Sprache verfaßten Werke gestellt.

A. h. E. 7. Mai 1839; H. 30. Juni 1839, Z. 19887; G. 6. August 1839, Z. 48577 (Gen. 705 und P. G. S. XXI.).

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß Private und Korporationen in allen Fällen, wo sie Medaillen, sei es in Gold, Silber oder Bronce, ausprägen lassen, ein Pflicht-Exemplar in Bronce an das k. k. Münz-Kabinet, und zwar unentgeltlich, zu verabfolgen haben.

Dieses Pflicht-Exemplar ist mit der Angabe vorzulegen, in welchem Metalle die Medaille geprägt worden sei, was des geschichtlichen Interesse wegen zu wissen nothwendig ist.

Zugleich bleibt es aber dem, die Medaille-Prägung Veranlassenden frei gestellt, auch ein Exemplar in einem edleren Metalle, wenn überhaupt in einem andern, als Bronce, geprägt worden ist, an das k. k. Münz-Kabinet abzugeben.

Pfründe.

P. 28. April 1783 (Pill. S. Nr. XV. S. 20).

Geistlicher Beneficien Resignation, zu Gunsten eines Dritten, ist in keinem Falle, — sie möge nun mit oder ohne päpstlicher Einwilligung geschehen, erlaubt, oder als giltig anzusehen.

E. 16. Mai 1783 (Löwenwolde I. 67).

Den außer Landes abwesenden Pfarrern sollen die Beneficien mit gründlicher Untersuchung der facti canonici abgesprochen werden.

P. 18. Nov. 1783 (Pill. S. Nr. LIV. S. 124).

Interkalar-Einkünfte geistlicher vakanter Beneficien, sowohl von Bisthümern, als andern geistlichen Beneficien, sie mögen genossen werden, von wem sie wollen, sollen künftig zum Religionsfond einfließen.

H. 3. Mai 1784 (Löwenwolde I. 74).

Wenn ein Kandidat das angesuchte Beneficium erhielte, müsse er jenes, was er schon hätte, abtreten.

P. 23. Dezember 1784 (Pill. S. Nr. CXVIII. S. 339).

Beneficien- oder Pfründen Resignirung, mit Vorbehalt eines Theiles der Einkünfte, ist verbothen.

E. 18. April 1785 (Pill. S. Nr. XI. S. 45).

Wenn sich ein Todesfall bei einem beneficium curatum ergebe, so soll zur Sperre und Inventur ein geistlicher Kommissär jederzeit, jedoch gegen dem beigezogen werden, daß der Abhandlungs-Instanz ein genaues Verzeichniß jener, an den geistlichen Kommissär übergebenen, in das Seelsorgergeschäft einschlagenden Urkunden übergeben würde, und ein dergleichen Kommissär weder Taxen, noch Diäten beziehe, oder den Erben in Betreff der Reisekosten beschwerlich fiele.

H. 21. April 1785 (Löwenwolde I. 82).

Kein Geistlicher soll zwei Beneficien besitzen.

H. 24. Mai 1785 (Löwenwolde I. 85).

Wenn Geistliche zwei Beneficien besitzen, so müssen sie sich erklären, welches von beiden sie behalten wollen.

G. 28. Juli 1824, Z. 43545 (P. G. S. VI. 136).

Bei Todesfällen geistlicher Pfründner sollen die pfarrlichen Gebäude sogleich untersucht, und die Ansprüche auf Entschädigungen, wo selbe eintreten, geltend gemacht werden.

A. h. E. 31. Okt. 1836; H. 7. Nov 1836, Z. 29032; G. 20. Dez. 1836, Z. 72964 (P. G. S. XVIII. 746).

Se. Majestät haben bestimmt, daß von nun an der Tag der kanonischen Institution als derjenige anzusehen und zu behandeln sei, von welchem an, geistliche Beneficiaten das Recht zum Bezuge

der Beneficiat-Einkünfte erlangen, wobei es sich von selbst versteht, daß sie von eben diesem Tage an, des Rechtes zum Bezuge der Einkünfte eines früher besessenen Beneficiums verlustig werden.

G. 29. Juni 1839, Z. 34152. Gen. 601.

Kein Beneficiat soll auf eine andere Pfründe instituirt werden, bis er sich über die anstandlose Uebergabe des Vermögens der verlassenen Pfründe, mit der Bestätigung des Kreisamtes oder des zur Uebernahme delegirten Dominiums, ausweiset.

Polizei-Direktion.

E. 9. Jänner 1807, Z. 101 (Pill. S. Nr. III. S. 6).

Es haben Se. Majestät zu Folge h. H. v. 30. Sept. 1806 zu verordnen befunden, daß künftig in der Residenzstadt Wien und ihren Vorstädten, dann in allen Provinzial-Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die in dem anliegenden Verzeichnisse enthaltenen schweren Polizei-Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizei-Direktion, mit Beobachtung der in dem Gesetzbuche vorgeschriebenen Erfordernisse, überlassen werden sollen.

Anmerkung. Dieses Verzeichniß enthält folgende Paragraphe des II. Thls. des St. G. B. §§. 38, 50, 67, 74, 77, 78, 81, 82, 93, 133, 135, 141, 142, 145, 146, 163, 174, 175, 176, 178, 179, 181, 182, 241, 269.

Polizei-Vergehen.

G. 31. Okt. 1806, Z. 45007.

Bei Polizei-Vergehen ist diejenige Strafe für die größte anzunehmen, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung zu bestrafen sein wird.

H. 22. März 1827. Z. 3704; G. 20. April 1827, Z. 23333 (P. G. S. IX. 170).

Die Rekursfristen sind — wie jene gegen die Urtheile in schweren Polizei-Uebertretungen.

A. h. E. 12. April 1828; H. 24. April 1828, Z. 9063; G. 20. Mai 1828, Z. 32545 (P. G. S. X. 170).

Seine Majestät haben mit a. h. E. vom 12. April l. J. zu verordnen geruhet, daß der §. 30 des I. Theils des Strafgesetzbuches, in Hinkunft nach hierwegen erfolgter Kundmachung, auch auf die im Auslande von einem Inländer begangene und dort

nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizei-Uebertretung bei seiner Betretung im Inlande auszudehnen sei.

A. h. E. 16. März 1833; H. 19. März 1833, Z. 6474; G. 14. April 1833, Z. 19942 (P. G. S. XV. 116).

Da es in der Natur der Sache liegt, daß für politische und polizeiliche Vergehen keine längere Verjährungszeit, jedoch nur in Ansehung der Untersuchung und Strafe in Anwendung komme, als die kürzeste, welche für schwere Polizei-Uebertretungen gesetzlich bestimmt, und auf drei Monate festgesetzt ist; so ist dieses festzusetzen, und allgemein kund zu machen.

A. h. E. 30. Jän. 1841; H. 17. Febr. 1841, Z. 4104; G. 10. März 1841, Z. 16860.

Zur Verjährung bei den politischen und polizeilichen Uebertretungen oder Vergehen, für welche durch die, mit dem Kreisschreiben vom 14. April 1833, Z. 19942, bekannt gemachte, allerhöchste Entschließung vom 16. März 1833 eine Verjährungsfrist von drei Monaten bestimmt worden, ist die Erfüllung von keiner der, in dem §. 274 des Straf-Gesetzbuches II. Theiles festgesetzten Bedingungen erforderlich.

Posthaus.

H. 16. März 1841, Z. 4109; G. 29. April 1841, Z. 25920.

Das neue Postgesetz, welches die Posthäuser frei von der Militär-Einquartirung erklärt, hat in der Einräumung einer Begünstigung aus dem Titel des Postdienstes nicht weiter gehen wollen, als dieser Dienst es erfordert. Darum will dieses Gesetz die Postmeister von jenen Lasten nicht losgezählt wissen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder, Gewerbinhaber, Grundbesitzer u. s. w. gesetzlich obliegen. Der §. 31 des Postgesetzes will demnach unter dem Ausdrucke „Posthäuser" nur solche Gebäude verstanden wissen, die nur jenen Raum umfassen, welcher zur Versehung des Postdienstes, zur Unterbringung der Familie des Postmeisters, und seiner für den Postdienst nothwendigen Diener und Pferde nothwendig ist.

So ferne daher ein Posthaus ausgedehnte Räume besitzt, die entweder an, dem Postdienste fremde Parteien vermiethet werden, oder wo das Posthaus zugleich Einkehrwirthshaus, oder wo es für andere gewerbliche Beschäftigungen nebstbei verwendet wird, in solchen Fällen darf der Ausdruck „Posthaus" nicht buchstäb-

lich, sondern mit Rücksicht auf den der Befreiung der Posthäuser zum Grunde liegenden Zweck genommen werden, und da dieser wesentlich darin besteht, die Verrichtungen des Postdienstes vor jeder Störung, die Postanstalt selbst vor jeder Gefährdung zu bewahren, dieser Zweck aber durch die Verwendung der Posthäuser als Gast- und Einkehrwirthshäuser in einem wohl noch höheren Grade beeinträchtigt werden kann, als durch eine vorübergehende Militär-Einquartirung, so ist nicht abzusehen, warum dann Posthäuser, welche nicht ausschließend für den Postdienst bestimmt sind, von der Militär-Einquartirung ganz befreit sein sollten.

So wenig der Eigenthümer eines Privatgebäudes, welches theilweise für den Zweck einer Postanstalt gemiethet wird, die Befreiung von der Militär-Einquartirung für das ganze Gebäude ansprechen kann, weil sein Haus das eigentliche Posthaus ist, eben so wenig kann diese Befreiung auf jene Theile eines Postgebäudes ausgedehnt werden, die zugleich als Gasthäuser, oder für andere gewerbliche Beschäftigungen dienen.

Auf der Grundlage dieser grundsätzlichen Prämissen hat daher die h. Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der h. allgemeinen Hofkammer, Nachstehendes festzusetzen befunden:

1. Soll jedes Posthaus, so ferne selbes ausschließend nur für den Postdienst und für die Unterbringung des Postmeisters und seiner Familie benützet wird, nach §. 31 des Postgesetzes von der Militär-Einquartirung frei gelassen werden.

2. Soll diese Begünstigung sich bloß auf die Amts-Lokalitäten und die Postmeisterswohnung dann zu beschränken haben, wenn

a) in dem Posthause ein anderes bürgerliches Gewerbe, z. B. das der Gastgerechtigkeit oder Einkehr ausgeübt wird; wenn

b) auf dem Postgebäude zwar kein Gewerbe haftet, oder ausgeübt wird, wenn aber Theile desselben für andere industrielle Zwecke verwendet, oder an Privatparteien vermiethet werden; wenn,

c) zu dem Postgebäude solche Nebengebäude oder Wirthschaftshöfe gehören, oder vereiniget wurden, die nicht zur Ausübung des Postdienstes, und des damit in enger Verbindung stehenden Wirthschaftsbetriebes unerläßig sind, die somit nicht schon des Postdienstes wegen von der Militär-Einquartirungspflicht frei gehalten zu werden brauchen. Wenn endlich

d) den Posthäusern mit Rustikalgründen bestiftete Bauernhäuser

zugeschrieben werden, auf denen früher schon die Bequartirungslast gehaftet hat.

In den Fällen ad a, b, c, d haben die für den Postdienst nicht benützt werdenden Ubikationen die Befreiung von der Militär-Bequartirungspflicht nicht zu genießen.

Die Frage über die Befreiung der Postmeister, ihrer Diener und Postpferde, von solchen Frohn- und anderen Dienstleistungen durch die sie dem Postdienste entzogen werden, ist zu klar im Gesetze ausgesprochen, um noch einer weiteren Erörterung zu benöthigen.

Post-Journal.

G. 11. Mai 1835, Z. 1371 (P. G. S. XVII. 232).

Zu Folge der bestehenden Vorschriften, welche in der Instruktion vom 18. Okt. 1822 über die Behandlung der portofreien Dienst-Korrespondenzen erneuert wurden, soll die Auf- und Abgabe solcher Korrespondenzstücke in den Post-Journalen, sowohl von der betreffenden Behörde oder Partei, als auch von den Postbeamten, gegenseitig bestätigt werden.

Aus Anlaß specifischer Fälle hat man jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß sich mehrere Behörden bloß darauf beschränken, die Dienst-Korrespondenzen von der Post zwar mittelst Journals zu übernehmen, ohne jedoch mit dem Journal zu vergleichen, und ohne die richtige Uebernahme in den Post-Journalen zu bestätigen.

Da durch dieses Manipulations-Verfahren Unterschleife möglicher gemacht worden sind, und die nothwendige Kontrolle mittelst der Post-Journale vereitelt wird, so wurden sämmtliche Postämter von der Oberpostverwaltung angewiesen, die denenselben zur Weiterbeförderung übergeben werdenden Dienst-Packete mit dem Post-Journal der Behörden stets gehörig zu vergleichen, und deren Uebernahme zu bestätigen, wie auch darauf zu sehen, daß die Bestellung oder die richtige Abgabe der Dienst-Packete an das betreffende Amt, von dem betreffenden mit der Führung des Post-Journals beauftragten Amts-Individuum im Post-Journale bestätiget werde.

Wovon die Kreisämter mit dem Bedeuten verständigt werden, daß zur Führung der Post-Journale bei den Behörden verläßliche Beamten zu bestimmen, und auf die vorschriftsmäßige Führung derselben gehörig zu sehen sei.

G. 8. Juli 1836, Z. 30331 (P. G. S. XVIII. 452).

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo wegen des, von einem

Dominium vorgegebenen Verlustes des Post-Journals nicht nachgewiesen werden konnte, ob und wann demselben ein kreisämtlicher Erlaß zugestellt worden sei, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 20. November 1835, Z. 30526, verordnet, die erforderlichen Abhilfsmittel zu ergreifen, um dem Uebelstande vorzubeugen, der daraus entsteht, wenn durch den, von einem Dominium oder Magistrate, welchem das Post-Journal in Händen bleibt, vorgegebenen Verluste desselben, das Postamt außer Stand gesetzt wird, irgend eine Zustellung nachzuweisen.

Diesem zu Folge wird den k. Kreisämtern aufgetragen, den im unterstehenden Kreise befindlichen Dominien und Magistraten die hierortigen Erlässe vom 10. Sept. 1805, Z. 38640, und vom 23. Febr. 1834, Z. 7364, wornach dieselben gehalten sind, ordentliche Post-Journale zu führen, und solche durch 10 Jahre aufzubewahren, mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß jeder Verlust eines Post-Journals als ein Beweis ihrer Sorglosigkeit strenge werde geahndet, und in Fällen, wo es sich um den Beweis über die Zustellung eines Dienstschreibens, oder über die Zeit, wann die Zustellung erfolgte, handelt, und das Dominium oder der Magistrat den Verlust des Post-Journals vorschützt, der einfachen Aeußerung des Postamtes in dieser Beziehung werde unbedingt Glauben beigemessen, und auf die Einwendungen desselben keine Rücksicht genommen werden.

Zu diesem Ende erhalten die Kreisämter anruhend ein Formulare des Post-Journals mit dem weiteren Auftrage, den Dominien und Magistraten zu bedeuten, daß die Aufgabe und Abnahme der Dienstschreiben bei den Postämtern nur mittelst des Post-Journals in dieser Form zu geschehen habe, und daß die Postämter angewiesen werden, jedes Dominium oder Magistrat, von welchem das Post-Journal zum obigen Behufe nach dem erwähnten Formulare nicht beigebracht wird, und diejenigen, welche etwa unterlassen würden, die Uebernahme der Expeditionen in den Journalen sogleich zu bestätigen, damit das Postamt solche bei der nächsten Bothensendung in dem Journale schon ersehen könne, dem betreffenden Kreisamte zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

Post-Station.

G. 12. April 1833, Z. 20794 (Gen. 567).

Schon mit der Cirkularweisung vom 30. Jänner 1786, Z. 2206, wurde sämmtlichen Kreisämtern im Grunde h. Hofde-

krets vom 9. Jänner 1786, Z. 112, verordnet: alljährlich wenigstens Ein Mal die Post-Stationen im Kreise gelegenheitlich zu visitiren, und sich sowohl von der ämtlichen Manipulation, als dem Stande der Pferde, und des Postwesens überhaupt, genaue Ueberzeugung zu verschaffen, und die etwa bemerkten Unordnungen jedes Mal auf der Stelle zu erheben, und den Befund anher vorzulegen.

Diese Vorschrift wurde mit der späteren Cirkular-Verordnung vom 16. März 1786, Z. 7142, erneuert, und zugleich sämmtlichen Kreisämtern im Grunde h. Hofdekrets vom 20. Hornung 1786, Z. 704, eine umständliche Instruktion, wie nämlich diese Visitation der Postämter vorzunehmen sei, ertheilt.

Beide Normative hat man, unter Mittheilung von Abschriften, neuerlich mit Gubernial=Verordnung vom 10. März 1829, Z. 8873, dem k. k. Kreisamte in Erinnerung gebracht.

Seitdem ist in Gemäßheit des h. Hofkammer=Präsidialerlasses vom 12. März 1831, Z. 2604, die periodische Skontrirung der Postkassen den k. Gefällsbehörden zugewiesen worden, und man hat dem zu Folge sämmtliche Kreisämter nur ihrer Obliegenheit in Absicht auf die gedachten Skontrirungen unterm 8. April 1831, Z. 18890, enthoben.

Da somit die eigentliche Visitirung der Post=Stationen, wobei es hauptsächlich auf eine genaue Untersuchung des Poststalles ankommt, noch immer zu den kreisämtlichen Obliegenheiten gehört, und die wohlmeinende Anordnung der k. k. vereinten Kameral=Gefällen=Verwaltung vom 21. April 1831, Z. 12154, womit die k. Gefällen-Inspektorate angewiesen wurden: bei Gelegenheit der Skontrirung der Postämter auch die Postställe zu visitiren, nunmehr allgemein nicht realisirt werden kann, nachdem über Ansinnen der k. k. obersten Hofpostverwaltung die gemeinen und passiven, somit die meisten Post-Stationen im Lande nicht mehr periodisch skontrirt werden sollen, so findet man sich veranlaßt, dem k. Kreisamte die bezogenen Normal=Vorschriften abermal in Erinnerung zu bringen, und demselben zur angelegentlichsten Pflicht zu machen: sämmtliche Post=Stationen im Kreise durch die Bezirks=Kommissäre, bei Gelegenheit anderweiter, im Kreise des Postamtes oder in der Umgegend sich ergebender Kommissionen, nach Anleitung der oberwähnten Instruktion, wenigstens zwei Mal im Jahre visitiren, und hiebei insbesondere die Postställe

in Absicht auf Postknechte, Pferde, Wägen, Einrichtungsstücke und Requisiten auf das Genaueste untersuchen zu lassen.

Die wahrgenommenen Gebrechen und Unordnungen sind, im Sinne der eingangsbezogenen Vorschriften, jedesmal ohne mindesten Aufschub zu erheben, und falls nicht augenblickliche Abhilfe verschafft werden kann, zur weiteren Veranlassung, ebenfalls mit möglichster Beschleunigung, anher anzuzeigen.

Die genaueste Befolgung dieser Anordnung wird dem Herrn Kreisvorsteher ganz vorzüglich empfohlen, indem das Postwesen bei den hier und da eingerissenen Unordnungen, und den hieraus für den Dienst und das Publikum hervorgehenden Nachtheilen, unausgesetzt überwacht werden muß.

G. 12. Juli 1837, Z. 35334 (P. G. S. XIX. 316).

Bei den periodischen Poststall-Revisionen soll eine individuelle Beschreibung aller in dem Poststalle befindlichen Pferde, ihrer wesentlichen Merkmale und allenfälligen Gebrechen, nöthigenfalls unter Beiziehung von Kunstverständigen (versteht sich, ohne jemals dem Postärar Auslagen zu verursachen), aufgenommen werden, damit die Oberpost-Verwaltung in Stand gesetzt werde, beurtheilen zu können, ob diejenigen Pferde, welche sich auf der Post befinden, auch wirklich vollkommen diensttauglich seien.

Pottasche-Siederei.

H. 9. Jänner 1800, Z. 56; G. 31. Jänner 1800, Z. 3141.

Mittelst H. vom 9. dieses ist anher bedeutet worden, wienach sehr unliebsam zu entnehmen gekommen sei, daß die Pottasche-Brennereien in der Bukowina, der Waldordnung zuwider, sich in dem Maaße vermehrt haben, daß sie sogar die Kreisstadt und die übrigen landesfürstlichen Städte mit Holzmangel bedrohen.

Da diesem Unfug derzeit ernstlich Einhalt gethan werden müsse, so ist zugleich der gemessene Auftrag anher erlassen, nicht nur die nahe an Städten und den Gränzen eines fremden Gebieths wirklich bestehenden Pottasche-Siedereien aus Polizei-Rücksichten sogleich eingehen, sondern auch in dem dortigen Kreis allgemein kund zu machen, daß ohne vorläufige Bewilligung des Kreisamtes und Genehmigung dieser Landesstelle keine Pottasche-Siederei unter 100 fl. Strafe, wovon ein Drittheil dem Anzeiger zu erfolgen ist, zwei Drittheile aber zum Kreispolizeifond einzufließen haben — anzulegen sei.

Obleich die Pottasche=Siedereien in der Bukowina dort, wo die Wälder auf eine andere Art benützet werden können, nicht zu dulden sind, so kann doch, nach dem fernern Inhalt des oberwähnten höchsten Hofdekrets, dort, wo die Wälder auf keine andere Weise zu benützen seien, den Grundobrigkeiten nicht verwehrt werden, Pottasch=Siedereien als einen Industrialzweig anzulegen und ihre Wälder auf diese Weise zu nützen, maßen es wirklich solche Wälder in der Bukowina gibt, die seit Jahrhunderten von keinem menschlichen Fuße betreten worden sind, und die wegen ihrer Unzugänglichkeit auf keine andere Weise, als durch Pottasche=Siedereien, benutzt werden können.

Diese höchste Entschließung wird dem k. Kreisamt in der Absicht mitgetheilt, damit die nahe an den Städten und den Gränzen eines fremden Gebieths wirklich bestehenden Pottasche=Siedereien aus Polizei-Rücksichten eingestellet und keine Pottasch=Siederei ohne hierortige Genehmigung errichtet werde, auf welche das Kreisamt nur damal anrathen soll, wenn die Forstverständigen, nach einem vorläufig eingenommenen Augenschein, die Anlegung derselben für ganz unschädlich erklären.

H. 28. Februar 1811, Z. 2984; G. 19. April 1811, Z. 13741 (Gen. 441).

In dem unterm 21. April 1809, Z. 16414, bekannt gemachten h. H. v. 6. April desselben Jahres wurde die Ertheilung neuer Bewilligungen zur Errichtung einer Pottasche=Siederei bis auf weitere Anordnung untersagt. Nachdem es aber von dieser Verfügung abzukommen hat, und Bewilligungen zu Pottasche=Siedereien wieder, mit Beobachtung der hierüber bestehenden frühern Vorschriften, in jenen Gegenden ertheilt werden können, wo der Holzstand zu einer andern Verwendung nicht gebracht werden kann, so wird dem Kreisamte diese h. Weisung zur Darnachachtung und Kundmachung bekannt gemacht.

Privat-Brückenmauth.

P. 26. Juli 1777 (Pill. S. Nr. V. S. 52).

1. Nur jene Güterbesitzer sind einen Mauth= oder Brückenzoll abzunehmen befugt, welche dazu mit authentischen Privilegien von der vorigen Regierung versehen sind. Außer welchen sich kein Güterbesitzer die Anmaßung eines solchen Brückenzolles unterfangen soll.

2. Soll unter den Eigenthümern dergleichen Brückenzolle,

die mit Abnahmsbefugnissen versehen sind, der Unterschied Platz greifen, daß die Privilegien, welche lediglich auf Dämme oder Wehren ertheilt werden, von nun aufzuhören haben, weil diese Dämme und Wehren nicht so viel zum allgemeinen als zum Privatnutzen, nämlich zur Erhaltung der Teiche und Mühlen angelegt seien, und der dießfällige Aufwand selbst durch die Verzehrung des Getränkes in Schankhäusern wieder hereinkäme. Die Zollabnahme erstrecket sich demnach

3. bloß auf jene Brücken, deren Erhaltung einen mehreren Aufwand erfordert, und muß jede Brücke, wo ein Zoll abgenommen werden darf, wenigstens 15 poln. Ellen in der Länge, und 5 Ellen in der Breite haben; alle übrigen aber, welche dieses Maß nicht haben, folglich alle kleineren Brücken und Stege, sind von dieser Befugniß ausgeschlossen.

4. Wird zur Hauptregel vorgeschrieben, daß der Brückenzoll nicht bei jeder das ersterwähnte Maß enthaltenden Brücke, sondern in einem jedweden Gut oder Schlüssel nur an einem Orte abgenommen wird, weßwegen dann die Brücken von erstberührter Länge und Breite in eine Summe zusammen zu rechnen, und nach der ausfallenden Ellenanzahl die Klassen des Zolles nach folgender Gestalt zu bestimmen sind: wenn nämlich die in einem Gute oder Schlüssel nach erörtertem Ausmaß à 15 poln. Ellen befindlichen zollmäßigen Brücken zusammen 150 poln. Ellen erreichen, sollen sie zusammen an einem Orte den Zoll nach der ersten Klasse, so ferne sie bis 300 Ellen messen, nach der zweiten Klasse, und wenn sie 300 übersteigen, nach der dritten Klasse abzunehmen haben. Jedoch sei

5. gestattet, daß wenn irgend in einem Gute mehrere kleine Brücken wären, deren zwar keine 15 Ellen hat, alle zusammengenommen aber 150 oder darüber ausmachen, und nicht etwa zur Kommunikation der aus Partikular-Nutzungs-Rücksicht durchgeschnittenen Teichdämme und anderer derlei Privatwerke, sondern lediglich zum Unterhalt des Straßenzuges dienen, eine Zollgebühr nach der ersten Klasse abgenommen werde. Deßgleichen,

6. so ferne in einem Gute mehrere so große Brücken vorhanden sind, daß jede in die zweite oder dritte Klasse gehört, und der Eigenthümer auch für jede ein besonderes Privilegium hat, so soll in diesem Falle auch die Abnahme der Gebühr für jede derlei große Brücke insbesondere nach der betreffenden höhern

Klasse bewilligt sein. Die Zollgebühr für die bestimmten drei Klassen wird aber

7. für die erste Klasse mit 1, für die zweite mit 2, und für die dritte mit 3 poln. Groschen dergestalt festgesetzt, daß diese Ausmaß nach Unterschied der Klassen von jeglichem angespannten Stück Vieh damalen abgenommen werden kann, wenn solches an einem beladenen Wagen zieht, von dem Wagen insbesondere aber darf keine Gebühr abgenommen werden.

8. Wenn ein Wagen leer passiret, sei weder von demselben, noch von dem daran angespannten Vieh, unter was immer für einem Vorwande das Geringste zu fordern.

9. In Anbetracht desjenigen Viehes, welches nicht angespannt ist, sondern heerdenweise durchgetrieben wird, sei, nach dem §. 4 gemachten Unterschied der Länge der Brücke, für die erste Klasse für ein Stück Pferd oder Rindvieh 1 poln. Groschen; für 5 Schweine oder 10 Schafe oder Schöpsen 1 poln. Schilling; für die zweite Klasse von einem Stück Pferd oder Rindvieh 2 poln. Groschen; für 5 Schweine oder 10 Schafe 2 Schilling; für die dritte Klasse endlich von einem Stück Pferd oder Rindvieh 3 pol. Groschen; von 5 Schweinen oder 10 Schafen 1 poln. Groschen abzunehmen erlaubt.

10. Die Abnahme des Weidegeldes sei nur in jenem Falle gestattet, wenn dieses Triebvieh die Weide wirklich genießt, und zwar von 1 Stück Pferd oder Rindvieh 1 poln. Groschen für den Tag, und 3 poln. Groschen für die Nacht; wenn selbes aber nur bloß über die Brücke getrieben wird, und ohne Aufenthalt an der Weide passirt, so sei außer dem Brückenzolle nichts weiter abzunehmen. Von diesem Brückenzolle sind jedoch

11. alle Viktualien, wie sie immer Namen haben, welche auf die Wochenmärkte geführet werden, die Soldaten-Vorspann, alle unmittelbaren Aerarial-Transporte und alle Salzfuhren ausgenommen.

12. Soll zur Richtschnur aller Brücken-Inhaber, deren Beamten und Pachter, ein gedruckter, mit der Fertigung der Landesstelle versehener Tarif zugefertigt werden, welchen der Eigenthümer der Brückenmauth, nebst dem Patente, bei der Abnahmsstation auf einer hölzernen, mit einem Dachel versehenen Tafel ordentlich zu affigiren haben wird, damit sich jedermann darin ersehen möge, unter sonstiger ernstlicher Bestrafung und Schadenvergütung des Klägers.

C. 16. Febr. 1792. Ged. (Pill. S. Nr. XVII. S. 23).

§. 1. Die Kreisämter werden hiermit angewiesen, über die Uebertretungsfälle der vorgeschriebenen Brücken- und Ueberfuhrsgebühren zu erkennen, und die schuldig Befundenen zu einer Polizeistrafe, das erste Mal von 3 Dukaten, das zweite Mal von 6 Dukaten, und so jedes Mal um 3 Dukaten steigend, anzuhalten.

§. 2. Die Juden sind von der Einhebung und Pachtung der Privat-Brückenmauth- und Ueberfuhrsgebühren, unter den in dem Patente vom 7. Mai 1789 festgesetzten Strafen, ferner ganz ausgeschlossen, und

§. 3. die Grundobrigkeiten für die Uebertretungen ihrer Beamten und Pachter nach dem Gesetze vom 5. Jänner 1784 auch in diesem Falle verantwortlich.

G. 24. Juli 1801, Z. 21324 (Gen. 983).

§. 1. Daß nur dort ein Brückengeld (von Dominien) abgenommen werden könne, wo das ordentlich erhaltene Privilegium sammt dem Tarife auf einem Pfahl bei der Brücke aufgehangen ist (G. 5. Mai 1806, Z. 17148).

§. 2. Daß jede angezeigte sonstige oder auch jede höhere, als tarifmäßige Abnahme mit 3 Dukaten in die Polizei-Kasse gestraft werden wird.

§. 3. Daß das Weidegeld nur dann, wenn das Vieh wirklich weidet, von dem bloß vorübergehenden aber niemals und bei Strafe von 3 Dukaten nicht mehr, als im §. 10 des Privat-Brückenmauth-Patents vom 26. Juli 1777, nämlich à 1 poln. Gr. für den Tag, und 3 poln. Gr. für die Nacht pr. Stück abgenommen werden soll.

§. 4. Daß diese Abnahme ohne alle Plackerei und Bedrückung geschehe, und daß

§. 5. wo ein Jude gegen die Vorschriften ein oder das andere dieser Gefälle einhebt, ihm gar nichts gezahlt werden soll.

H. 24. Sept. 1801, Z. 2479; G. 16. Okt. 1801, Z. 29997 (Gen. 1419).

Daß in Hinkunft, ohne eine schon früher vorhanden gewesene Bewilligung der Landesstelle, an kein Dominium ein Brückenmauth-Tarif auszufolgen sei.

G. 1. Juni 1804, Z. 3348 (Gen. 615 S.)

Dem Kreisamte wird das P. v. 26. Juli 1777, wonach die Besitzer der Privat-Brückenmauthen die von der Landesstelle erhaltenen Tarife dergestalt öffentlich anheften sollen, daß sie leicht gelesen werden können, mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß

derjenige Mauthinhaber, welcher diese Vorschrift versäumt, und bei dem der Tarif entweder gar nicht oder in unleserlichem Stande gefunden wird, ohne weiters mit einer empfindlichen Geldstrafe zum Kreispolizei-Fonde belegt; derjenige hingegen, der ohne von dieser Landesstelle die Genehmigung seines Privat-Brückenmauthrechtes und den damit verbundenen Tarif erhalten zu haben, sich die Einhebung einer Mauthgebühr beigehen ließe, nach dem Verbrechen des Truges zu Folge des bestehenden Strafgesetzes behandelt werden soll.

G. 15. Juni 1821, Z. 31269 (P. G. S. III. 94).

In Folge Hofkammer = Präsidialdekrets vom 17. v. M. sind jene Weg =, Brücken und Ueberfuhrsmauthgebühren, welche von Ständen, Gemeinden, Körperschaften, Dominien und Privaten rechtmäßig bezogen werden, fortan in ihrem dermaligen Betrage im Papiergelde, oder in dem zu 250 Percente reducirten Betrage in Conv. Münze einzuheben.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese Bestimmung auch auf die Lemberger städtischen Linienmauthen Bezug habe.

H. 18. Dez. 1828, Z. 29024; G. 9. Jän. 1829, Z. 90745 (P. G. S. XI. 18).

In Folge a. h. E. vom 13. Dezember 1828 ist die, den Wägen mit breiten Radfelgen zugestandene, mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 19. Hornung 1819, Z. 7544, kundgemachte Mauthbegünstigung auf Privat-Brückenmauthen nicht auszudehnen.

Privat = Erziehungsanstalten.

Studien-Hofkommissions-Dekret v. 17. Juli 1808, Z. 213; G. 21. Okt. 1808, Z. 35388 (Gen. 1445).

Ueber die Aeußerung wegen der zu treffenden Anstalten für die weibliche Erziehung ist mit h. D. der Studien = Hofkommission v. 17. Juli 1808, Z. 213, erinnert worden: daß die Errichtung und Gestattung weltlicher Privat-Erziehungsanstalten oder Pensionate keinem Anstande unterliege, und um so zweckmäßiger sei, als derlei Unternehmungen am leichtesten gedeihen, und sie die Kontrolle der Staatsverwaltung nur leiten darf. Die Aufmerksamkeit des Staats habe sich jedoch weder mit dem Detail zu befassen, noch den Anschein eines direkten Zwanges zu gewinnen, um nicht lästig und gehässig zu werden. Die öffentliche Verwaltung soll ihre Aufsicht nur auf den moralischen und religiösen Theil des Unterrichts

und der Erziehung einschränken; Kost, Kleidung, Tagesordnung weiblicher Arbeiten, engerer oder ausgedehnterer Unterricht in schönen Künsten und Wissenschaften sei bloß dem Privat-Einverständnisse zu überlassen. Endlich seien die Witwen von Civil- und Militär-Beamten, welche sich zur Unternehmung solcher Lehr-Institute herbeilassen wollen, mit Beibelassung ihrer Pension und mit der Zusicherung dazu aufzumuntern, daß dieselben im Falle eines hohen Alters oder einer Gebrechlichkeit, nach Maß, als sie mehrere Zeit dabei verwendet und gute Lehrerinnen gebildet haben, sich einer besondern höchsten Rücksicht zu erfreuen haben werden.

G. 6. März 1829, Z. 13056 (P G. S. XI. 100).

Zu den unterm 8. Juni v. J., Z. 31715, bekannt gemachten Bestimmungen des St. H. K. vom 15. März v. J., Z. 1332, in Betreff der Beaufsichtigung der Privatkonvikte, ist von derselben hohen Hofbehörde unterm 15. v. M., Z. 803, die Erläuterung herabgelangt, daß auch bloß weibliche Arbeitsschulen, wenn auch kein einziger Schulgegenstand damit verbunden ist, dem Konsistorium zu unterstehen haben, zwar nicht in dem Sinne, als ob da Prüfungen abzuhalten seien, sondern daß das Konsistorium darum wisse, über die Ertheilung derlei Befugnisse von dem Gubernium einvernommen werde, darüber wache, daß die schulfähigen Mädchen, welche derlei Industrial- oder weibliche-Arbeitsschulen besuchen, auch nebstbei einen ordentlichen Schulunterricht genießen, was übrigens auch von Musik-, Zeichen- und Sprachschulen gelte.

Ferner haben auch solche Kostörter von Knaben dem Konsistorium zu unterstehen, in welchen die Schüler privatim von geprüften Lehrern unterrichtet, und zu den öffentlichen Prüfungen geführt werden, weil derlei Kostörter als Erziehung-Institute betrachtet werden müssen. Nur jene Kostörter sind der Konsistorialaufsicht nicht zu unterziehen, wo die Kostknaben ohne alle Ausnahme ordentlich und öffentlich die Schule besuchen.

G. 26. Mai 1834, Z. 31038 (P. G. S. XVI. 290).

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Erziehungsanstalten überhaupt zu ertheilen, bleibt zwar fortan den Länderstellen überlassen, allein Gesuche um die Erlaubniß, in denselben auch Gymnasial-Unterricht zu ertheilen, sind der Entscheidung der hohen Studien-Hofkommission vorbehalten.

Derlei Institute dürfen übrigens nur in der Hauptstadt und nicht auf dem Lande gestattet werden.

2. Die Unternehmer solcher Institute haben sich auszuweisen, daß sie die philosophischen Studien zurückgelegt, und mit den Gymnasial-Studien, ihren Vorschriften und ihrer Behandlungsart wohl bekannt sind.

3. Jeder derlei Unternehmer hat den Plan seines Instituts mit der Tagesordnung vorzulegen, die Pfarre und die Kirche anzuzeigen, wo und zu welcher Stunde seine Zöglinge dem Gottesdienste beiwohnen, und sich darüber sowohl, als daß dieselben die heiligen Sakramente zu der bestimmten Zeit empfangen haben, bei jeder Semestral-Prüfung bei dem Präfekte des Gymnasiums auszuweisen.

4. Hat derselbe zu den monatlichen und Semestral-Prüfungen die schriftlichen Aufsätze mitzubringen und dem Präfekte einzuhändigen, welche seine Zöglinge während des Monats verfertigt haben, um daraus zu ersehen, ob dieselben, wie oft, und ob zweckmäßig mit schriftlichen Aufsätzen beschäftiget worden seien.

5. Bei dem Wechsel eines Lehrers ist der neu aufzunehmende dem Präfekte vorläufig anzuzeigen, und dessen Lehrfähigkeits-Zeugniß vorzulegen, damit er ersehe, ob der neue Lehrer bloß für die Grammatikal- oder auch für die Humanitätsklassen approbirt, und ob dessen Lehrfähigkeits-Certifikat noch gültig sei.

6. Die in einem Privat-Institute neu aufzunehmenden Lehrer sind, und zwar jene für die Religionslehre der Bestätigung des Konsistoriums, und jene für die übrigen Gymnasial-Lehrgegenstände der Bestätigung des Gymnasial-Direktors zu unterziehen, welche diese nur dann zu ertheilen haben, wenn die Lehrer auch in Hinsicht ihrer Religiosität und Moralität dazu geeignet sind.

7. Die Zulassung von Knaben zu diesem Unterrichte in einem Privat-Institute, in welchem sie nicht wohnen, bleibt allgemein und unbedingt verbothen.

G. 12. Mai 1838, Z. 29066 (Gen. 468 u. P. G. S. XX. 194).

In den bisherigen jährlichen Nachweisungen über die bestehenden öffentlichen und Privat-Konvikte erscheinen einerseits Anstalten, die keineswegs unter die Kathegorie der Konvikte gehören, andererseits wurde der Begriff über die Kathegorie der öffentlichen und Privat-Konvikte nicht überall gleich aufgefaßt.

Reine Unterrichts-Institute, die sich bloß mit dem Unterrichte beschäftigen, und die sonach keine Zöglinge in Kost und Verpflegung haben, können nicht in die Kathegorie der Konvikte eingereiht werden, wie z. B. die Musik-, Orgel-, Gesang-Schulen rc. rc.

Als öffentliche Konvikte sind jene Erziehungs-Institute anzusehen und zu klassificiren, welche:

a) entweder ganz, oder die auch nur theilweise aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde unterhalten, oder unterstützt werden; ferner

b) solche, welche zwar aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde, keine Unterstützung erhalten, deren Leitung und Unterricht aber solchen geistlichen Korporationen anvertraut ist, die aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde unterstützt werden; endlich

c) auch solche Erziehungs-Institute, wo diese beiden aufgeführten Fälle ad a) und b) nicht eintreten, die Staats-Verwaltung aber auf die Bestimmung des Leitungs- und Unterrichts-Personals, oder auf die Verleihung von Stiftsplätzen, einen entscheidenden Einfluß nimmt.

Alle übrigen Erziehungs-Institute, bei welchen die Staats-Verwaltung keinen andern Einfluß, als bloß jenen der öffentlichen Ueberwachung ausübt, sind als Privat-Konvikte aufzuführen.

Privatstudium.

G. 22. August 1825, Z. 45546 (P. G. S. N. B. 211).

Se. Maj. befehlen, daß die bestehenden Vorschriften, vermöge welchen das öffentliche und Privatstudium Prakticirenden und Angestellten allgemein und unbedingt verbothen ist, genau und strenge beobachtet und gehandhabt werden sollen.

St. H. C. 13 Jän. 1827, Z. 230; G. 2. Febr. 1827, Z. 6522 (P G. S. IX. 32).

Es hat die bestehende Vorschrift, nach der Niemand zum Privat-Studium zugelassen werden darf, welcher bereits prakticirt, oder eine Anstellung hat, bei Militär- wie bei Civil-Individuen ihre Anwendung zu finden.

G. 8. Juli 1835, Z. 39930 (P. G. S. XVII. 500).

Studien-Adjunkten sind zur Ertheilung von Privat-Unterricht nicht zu ermächtigen.

Privat-Wegmauthbezug.

C. 1. Nov. 1816, Z. 48726. Ged. (Pill. S. Nr. LVI. S. 196).

Zu Folge H. v. 30. Sept. 1816, Z. 19455, haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 25. Sept. 1816 den Willen auszusprechen geruhet, daß Private oder Privatgesellschaf-

ten, welche den Bau einer chausseemäßigen Straße, da, wo eine solche noch nicht besteht, unternehmen, und diese dann im guten Stande erhalten wollen, sich die Wegmauth bedingen können, welche ihnen sodann, vom Tage der vollendeten Straße, auf 50 Jahre bewilligt werden würde.

Privat-Urkunden.

H. 30. April 1833, Z. 9064; G. 13. Juni 1833, Z. 30331.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. E. vom 13. April d. J. auszusprechen geruhet: daß Allerhöchstdieselben ein neues Gesetz über die Aufnahme von Privat-Urkunden bei den Obrigkeiten, und über die dafür zu bezahlenden Gebühren derzeit nicht zu erlassen finden, jedoch sei den Kreisämtern zur Pflicht zu machen, darauf bedacht zu sein, einzelnen wahrgenommenen Bedrückungen und gegründeten Beschwerden von Fall zu Fall abzuhelfen.

Privilegien.

H. 25. Mai 1792; E. 13. Juni 1792. Ged. (Pill. S. Nr. XXXVI. S. 42).

Se. Majestät verordnen: daß nach a. h. dero nunmehr erfolgtem Regierungsantritte alle Privilegien, Koncessionen, Gnaden und Freiheiten, welche von höchstdero Vorfahren als regierenden Herren und Landesfürsten den Stiftern und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Kommunitäten oder auch andern Partikular-Personen verliehen worden, und die nicht als Legitimationen, Adoptionen, Nobilitationen und Standeserhebungen, auch Namen, Prädikate und Wappen, den Stand selbst betreffen, oder als Bestätigungen der Kontrakte, Majorate und dergleichen landesfürstliche Konsense ihrer Eigenschaft nach unveränderlich, und solchemnach von der Nothwendigkeit einer anzusuchenden Erneuerung ausgenommen sind, zur a. h. Konfirmation und Bestätigung, binnen einer Jahresfrist vorgelegt, widrigenfalls aber für erloschen und aufgehoben geachtet werden sollen.

G. 28. Februar 1836, Z. 8470 (P. G. G. XVIII. 204).

Ueber die, aus Anlaß des Absterbens Weiland Sr. Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I., allerhöchsten Ortes gestellte Anfrage: wie sich in Bezug auf die bisher bei jeder Regierungs-Veränderung üblichen Verhandlungen wegen Bestätigung der Privi-

legien und Koncessionen zu benehmen sei, haben Seine Majestät der jetzt regierende Kaiser Ferdinand I. mit allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1836 zu bestimmen geruhet, daß dermalen keine neue Bestätigung dieser Privilegien nothwendig sei, und daß bis auf weitere Weisung alle jene Privilegien fortzudauern haben, welche von Weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. glorreichen Andenkens verliehen oder bestätiget worden sind, insoferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, mit dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge, entweder von Privaten oder von Behörden, Anstände erhoben werden, dieselben in jedem einzelnen Falle der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen seien, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht. Hiernach haben sich die Behörden bei vorkommenden Anfragen zu benehmen.

Proskurne.

G. 27. Mai 1796, Z. 14780.

Da die im gr. kath. Ritus übliche Proskurne-Giebigkeit durch die auf ein Hofdekret sich gründende dießortige Verordnung vom 31. Mai 1794, Z. 13304, als rechtmäßig erkannt worden ist (wenn der Pfarrer in usu et possessione sich befindet), hie und da in Getreide, anderwärts in Gelde entrichtet wird, daorten aber, wo sie in Gelde geleistet wird, den Verdacht und den verhaßten, erniedrigenden Namen des Beichtgroschens deßwegen erweckt hat, weil solche bei der österlichen Beichte, worin man eine Kontrole zu finden glaubte, und zwar vom Pfarrer durch die Kirchendiener gegen Lösung eines Beichtzettels eingefordert wurde, so hat man beschlossen, daß künftig diese Geldgiebigkeit auf Proskurnen oder Hostien und auf Kirchenwein, da, wo solche eingeführt und der Pfarrer im Besitze ist, in dem jeden Orts üblichen Quantum von den Pfarrkindern durch den Dorfrichter oder Geschwornen auf Weihnachten eingehoben, und an ihn gegen Quittung abgegeben werden solle.

Punzirung.

G. 1. April 1824; Präs. Z. 59 (P. G. S. VI. 57).

Um die von Seiner Majestät festgesetzten Anordnungen über die Prüfung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe vollständig in Ausführung zu bringen, werden in Folge Hofkammer-

dekrets vom 30. Jänner l. J. folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1. Die durch das Cirkulare vom 30. August 1806 und das Patent vom 19. Dez. 1809, so wie durch nachgefolgte einzelne Kundmachungen, erlassenen Vorschriften über die Repunzirung und kurrente Punzirung der Gold- und Silbergeräthe, dann über die Ablieferung und Freistämplung der Silbergeräthe werden, vom 11. April 1823 an, in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

§. 2. Die Ansprüche auf die in Wiener Währung Papiergeld zu leistende Rückvergütung der ganzen oder halben Repunzirungs- oder kurrenten Punzirungstaxe, in so fern sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis 31. März l. J. bereits erworben wurden, müssen bis 30. Sept. 1824 unter Beibringung der vorgeschriebenen Beweisdokumente geltend gemacht werden, widrigens sie ohne alle Ausnahme als erloschen betrachtet werden.

§. 3. Vom 1. April 1824 an, wird die bereits durch das Patent vom 23. Hornung 1788 eingeführte Fein-Gehalts- oder Probe-Punzirung für alle neu verfertigten Gold- und Silbergeräthe auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Art in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des lombardisch-venetianischen Königreiches und einstweilen noch Dalmatiens, einzig und allein zu bestehen haben.

§. 4. Alle Goldwaaren dürfen, sobald sie wenigstens vier Dukaten Gewicht haben, in Rücksicht der Feine des Goldes nur nach drei Abstufungen gearbeitet sein; so zwar, daß das Gewicht eines Dukatens entweder einen Werth von Einem Gulden Dreißig Kreutzern, oder Zwei Gulden Dreißig Kreutzern, oder Drei Gulden Dreißig Kreutzern an feinem Golde, oder was dasselbe ist, daß die rohe Mark Wiener-Gewichts bei der ersten Gattung 7 Karath 10 Gran, bei der zweiten 13 Karath 1 Gran, und bei der dritten 18 Karath 5 Gran fein Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feinhalte sein; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feinhaltes keine Nachsicht oder kein sogenanntes Remedium Statt.

§. 5. Das Silber darf nur nach Abstufungen der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener-Gewichts dreizehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nämlichen Feingehalte

sein, zur Legirung des Silbers darf jedoch Kupfer genommen werden.

§. 6. Der Feingehalts- oder Probe-Punzirung unterliegen alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Dukaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silber-Arbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 7. Ausgenommen von der Punzirung sind:

a) feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen,

b) chirurgische oder mathematische Instrumente,

c) Ordensdekorationen und alle geprägten Medaillen.

§. 8. Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1. April 1824 an, in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführt werden, unterliegen keiner Punzirung, sondern sind blos nach den allgemeinen Zollvorschriften zu behandeln.

§. 9. Jedes der Punzirung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden:

a) Mit der Namens-Punze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes.

b) Mit der ämtlichen Feinhalts- oder Probebestätigungs-Punze, dann

c) bei Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 10. Die Namens-Punze enthält die Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens des Gewerbsmannes; die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber bei allenfälliger Uebereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Arbeiter, verschieden sein; worüber die Punzirungs-Behörde zu entscheiden hat.

§. 11. Die Goldgehalts- oder Probe-Punzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silber-Punze aber den 13- und 15löthigen Silber-Feinhalt mit den Zahlen 13 oder 15. Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beibehalten.

Die Gold- und Silber-Punzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungs-Amt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzirungs-Substitution andeutet.

Die laufende Jahreszahl ist in der Silber-Probepunze selbst, für das Gold aber in einer besonderen Punze ausgedrückt, doch kann die Jahrszahl-Punze bei kleinen, oder solchen Goldwaaren, welche das Ausdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 12. Die der Punzirung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den ämtlichen Punzen versehen werden.

§. 13. Die Punzirung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungs-Amte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet. Der Standpunkt des Punzirungs-Amtes und der Substitutionen wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 14. Vom 1. April 1824 an, wird die Punzirungs- oder Probegebühr ohne Unterschied des Feinhaltes nach dem rohen Gewichte von der Dukatenschwere Goldes mit zehn Kreutzern Konv. Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreutzern Konv. Münze, jedesmal gleich bei der Bezeichnung mit der Feinhaltpunze zu entrichten sein.

§. 15. Eine Rückvergütung der ganzen, oder eines Theiles dieser Gebühr findet weder bei der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bei Versendung in das Ausland, oder in die von diesem Gesetze ausgenommenen Provinzen, Statt. Bei der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriften zu beobachten, so daß hierzu ein besonderer Ausfuhrspaß nicht nothwendig ist.

§. 16. Wenn ein zur Probe-Punzirung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feinhalt nicht hat, so wird das Geräthe, in so fern der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungs-Behörde zurückgehalten, und die Vergütung des innern Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Willigt der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräthes, so kann er bei der Landesstelle die Veranlassung einer wiederholten Prüfung des Feinhaltes ansuchen. Der Punzirungs-Behörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feinhaltes einzuleiten hat.

Wird hierbei gefunden, daß das Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe gegen Entrichtung der Gebühr mit der Probe-Punze versehen. In diesem Falle wird das Gefäll die Einsendungskosten zu bestreiten haben. Bewährt sich jedoch bei dieser wiederholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt; so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des inneren Werthes nach vorläufigem Abzuge sämmtlicher Kosten geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bei der

Punzirungs-Behörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzirung gebrachten Gold- und Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist. Wird der Verdacht gegründet befunden, so tritt die in dem §. 19 festgesetzte Behandlung ein.

§. 17. Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzirung unterliegendes Gold- oder Silbergeräthe derselben noch vor dem Sieden und Polieren zu unterziehen, verlieret die solchergestalt betretene Waare.

§. 18. Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Punzirungs-Gebühr zu erlegen; fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthstrafe.

§. 19. Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Konfiskation. In wie ferne hierbei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

§. 20. Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer ächten Punze, als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem §. 178. Litt. d. des 1. Theiles des Strafgesetzbuches eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen.

Dem Angeber wird mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von einhundert Stück Dukaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

§. 21. Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmäßigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten verfälschten oder eingelötheten Punze, mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeltlich bezeichnet. Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feinhalt fehlen; so ist sie zurückzubehalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten.

Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungs-Behörde der Landesstelle zum Behufe der weitern Verhandlung

mit Vorlegung des beanständeten Gold- und Silbergeräthes die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu. Gegen die geschöpften Erkenntnisse ist den Parteien der weitere Zug im Wege der Gnade vorbehalten, wobei die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Quittung.

G. 20. August 1833, Z. 49956 (P. G. S. XV. 226).

Die in dem §. 185 der allgemeinen Gerichtsordnung, dann in dem §. 886 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene, und zum Behufe der Auszahlung der Vergütungen für die Straßenbau-Erfordernisse, so wie der Lösungen für börsenmäßig veräußerte Gemeinde-Obligationen mit den Gubernial-Erlässen vom 13. Sept. und 5. Nov. 1825, Zahl 45866 und 63821, in Erinnerung gebrachte Bestimmung, daß in allen Fällen, wo eine Quittung von einer des Schreibens unkundigen Partei ausgestellt werden soll, das Dokument von zwei Zeugen mitgefertiget werden müsse, von welchen Einer den Vor- und Zunamen des Quittungs-Ausstellers zu schreiben und der Letztere sodann die Unterschrift mit der Beisetzung seines Handzeichens zu bestätigen habe, ist künftig, wo es nicht ohnehin schon geschieht, bei allen Zahlungen der Kreiskassen an schreibensunkundige Parteien zu beobachten.

Die k. Kreiskassen erhalten dießfalls unter Einem die nöthige Weisung und haben die k. Kreisämter auch an die unterstehenden Stadt- und Marktkommunkassen wegen Befolgung dieser Anordnung das Erforderliche zu erlassen.

G. 24. Nov. 1835, Z. 62044 (P. G. S. XVII. 884).

Da die bei öffentlichen Kassen aus dem Staatsschatze oder aus politischen Fonden gegen Ersatz verabfolgten Vorschüsse, und insbesondere alle Besoldungs-Vorschüsse in vielen Fällen, wenn das Verhältniß, wofür der Vorschuß gegeben wird, aufhört, bevor noch der Vorschuß berichtiget wird, eine große Analogie mit Darlehen haben; so ist es zweckmäßig, daß die hierüber von den Vorschußempfängern auszustellenden Quittungen mit den durch die galizische Gerichtsordnung §. 182 für Schuldscheine vorgeschriebenen äußeren Förmlichkeiten versehen seien.

Die k. k. Kreiskassen und das Kameral-Zahlamt werden daher angewiesen, derlei Vorschüsse bei vorkommenden Fällen blos gegen, vom Aussteller ganz (d. i. auch im Kontexte) eigenhändig geschriebene, oder sonst von zwei Zeugen mitgefertigte Empfangsbestätigungen zu erfolgen.

Die k. Kreisämter haben diese Verfügung kund zu machen, und insbesondere auch den Stadtmagistraten und Stadtkassen vorzuzeichnen.

Räuber.

G. 24. Febr. 1820, Z. 1901 (P. G. S. II. 46).

In Folge h. H. vom 23. Dez. v. J. wird den Kreisämtern Folgendes bedeutet:

Die Maaßregeln zur Erreichung einer mehreren Landes-Sicherheit und Abhaltung der, besonders in den Gebirgsgegenden nun zu gewöhnlichen und jährlichen wiederkehrenden Räubereien, theilen sich in vorbereitende und unmittelbar wirkende:

Zu den ersteren gehören:

1. Die Zusammenziehung der isolirt gelegenen Häuser in den Gebirgen und Wäldern.

Es ist die Vorschrift schon vorlängst erlassen worden, daß der Bau der Häuser nicht nach der Willkür der Bewohner, sondern nur mit obrigkeitlicher Bewilligung Statt finden, und die Erbauung abseits stehender Häuser nicht gestattet werden soll.

Die allseitig angetragene Zusammenziehung der einzelnen, in neuern Zeiten in den Gebirgen gesetzwidrig erbauten Häuser findet daher, wo es immer die Lokal-Umstände zulassen, ihre volle Anwendung, und wegen deren Zusammenziehung ist daher mit Rücksicht auf alle eintretenden Umstände das Amt zu handeln.

In Hinsicht der schon längere Zeit bestehenden derlei Häuser wird es dem Ermessen der Kreisämter überlassen, die Bewohner sehr ausgedehnter Gebirgsortschaften im gütlichen Wege zu vermögen: daß sie eine solche Ortschaft in mehrere, deren Häuser nicht zu weit entfernt wären, abtheilen, wodurch der doppelte Vortheil erreicht würde, daß nicht nur den Bewohnern solcher Dorfsabtheilungen mehr Sicherheit gegen die Anfälle von Räubern, die immer nur zur Sommerszeit geschehen, verschafft; sondern auch die Aufsicht über die Bewohner selbst, so wie der etwa eingeführte Religions- und Schul-Unterricht erleichtert werden würde. Es ist

überdieß zu hoffen: daß, wenn anfänglich auch nur ein Theil einer so ausgedehnten Gemeinde zur Vereinigung in mehrere Häuser oder in ein Dorf sich entschließt, die übrigen Gemeindeglieder die Vortheile einer solchen Vereinigung nicht verkennen, und sodann desto leichter zu deren Nachahmung zu bringen sein werden, besonders, wenn die Obrigkeiten sich zu den, größtentheils zugesicherten Unterstützungen herbeilassen werden.

2. Die Verbreitung einer wahren Religiosität und Moralität. Dieses Mittel liegt in der unmittelbaren Berufspflicht der Seelsorger und deren Gehilfen, und diese werden daher hiernach unter einem mittelst der betreffenden Konsistorien angewiesen.

Allein die Kreisämter haben ihrer Seits auf die genaue Erfüllung dieser Anordnung von Seite der Seelsorger zu sehen, und denselben zu bedeuten; daß man für jene, welche sich ausweisen werden, an Orten, wo keine ordentlichen Schulen sind, einen gehörigen Unterricht mit gutem Erfolg gegeben zu haben; wozu sie die Fähigkeitszeugnisse besitzen müssen, am Ende des Jahres um eine entsprechende Remuneration höhern Orts einschreiten werde. Uebrigens muß auch das Benehmen der Seelsorger selbst von den Kreisämtern im Allgemeinen im Auge gehalten werden, und sind etwaige wichtige Gebrechen derselben unverweilt anzuzeigen.

3. Die Einführung und Verbreitung nützlicher Beschäftigungen.

Diese werden den Bewohnern isolirter Gegenden theils einen bessern Erwerb verschaffen, theils selbe von dem Müßiggange, so- it vom Laster abhalten. Da jedoch die Beschäftigungsarten größ- ntheils von den Ortsverhältnissen und deren Verbindungen ab- ngen, so sind bloß die Ortsobrigkeiten aufzufordern, den hier beabsichtigten Zweck durch wohl berechnete Einleitungen mit Eifer und Thätigkeit herbeizuführen. Die Kreisämter aber haben sich über die in dieser Beziehung ausführbaren Anträge ehestens gutächtlich zu äußern, wobei insbesondere der wirkliche Zustand der Beschäftigungen, der Erwerbs- und Nahrungsart dieser Gebirgsbewohner, welche nach den gepflogenen Verhandlungen von den Obrigkeiten bei weitem noch nicht genug gekannt sind, genau zu erörtern, und die bemerkten Anträge darauf zu gründen, wobei die Kreisämter auf die westlichen Kreise aufmerksam gemacht werden, wo bei einer ungleich größeren Bevölkerung dennoch Räubereien fast ganz unbekannt, dagegen Arbeitsamkeit und Produktion von Spinn-, Weber-, dann Holzarbeiten gewöhnlich sind.

Zu den unmittelbar wirkenden Mitteln gehören:

4. Eine strenge und genaue Handhabung der Orts-Polizei, im ganzen Umfange des Wortes: somit, die Aufsicht auf Fremde, Reisende, Vagabunden; Einleitung der nothwendigen Nachtwachen; Beobachtung der verdächtigen oder notirten Ortsbewohner, Abstellung des unbefugten Herumstreifens der Unterthanen außer dem Dominikal-Bezirke, oder gar außer dem Kreise, der Provinz, oder dem Auslande; Aufsicht auf die entfernten, zerstreut oder abseitig liegenden Häuser und Schlupfwinkel, periodische Streifungen; insbesondere aber die genaue Kenntniß des eigenen Territoriums und der Unterthanen, welche nach den gepflogenen Verhandlungen mehreren dortigen Privat- und selbst den Kameral-Dominien gänzlich mangelt.

Es versteht sich übrigens hiebei, daß alle zu diesen Einleitungen erforderlichen Auslagen den Ortsobrigkeiten unmittelbar obliegen, und der Staat nicht schuldig sei, selbe hiebei zu vertreten.

5. Die nothwendigen Maaßregeln bei sich wirklich ereignender Störung der öffentlichen Sicherheit sind den Kreisämtern bereits wiederholt angedeutet worden; sie erheischen die schleunigste Erforschung, Verfolgung und Anhaltung der sich zeigenden Räuber, ihres Zuges und Mitgenossen, und die thätigste Mitwirkung der betreffenden Dominien und Gemeinden, insbesondere aber, daß den ersten vorkommenden Anzeigen mit aller Energie und Nachdruck begegnet, und den Räubern nirgends ein ruhiger Aufenthalt gestattet werde. Das Wichtigste hiebei ist unstreitig, die Vereinigung einzelner Raublustigen in größere und kleinere Banden zu hindern, und den Zusammenhang zwischen einheimischen und fremden Räubern, wenn nicht ganz zu hindern, doch so viel möglich zu erschweren.

Hiezu ist die wohlkombinirte Mitwirkung der Civil- und Militär-Behörden unerläßlich; so wie nun die Letztern ohnehin zum steten Einvernehmen in allen Sicherheits-Anstalten mit den Kreisämtern angewiesen sind; so werden denselben die nach den obigen allgemeinen Andeutungen erforderlichen, oder sonst nach den Orts- und Zeitverhältnissen nothwendigen Einleitungen mit kluger Erwägung aller eintretenden Umstände mit dem Beisatze überlassen: daß man hinsichtlich der gegen das Einschleichen fremder Räuber aus Siebenbürgen und Ungarn zu ergreifenden Maaßregeln unter Einem das Einvernehmen mit dem k. k. General-

Militär=Kommando pflege, und den Kreisämtern seiner Zeit das Resultat mittheilen werde.

Nachdem aber alle diese Einleitungen ohne die thätigste Mitwirkung der Dominien fruchtlos bleiben werden, so wird den Kreisämtern

6. gestattet, in Fällen wo sich Erstere entweder in Handhabung der allgemeinen Sicherheits=Maaßregeln, oder diese und die Gemeinden den besonderen ihnen angeordneten, gegen Raubanfälle nothwendig erkannten, Verfügungen nachlässig oder gar renitent zeigen, und in einem solchen Orte oder Gegend sich in kurzer Zeit wiederholte Räubereien ergeben sollten, die betreffenden Dominien und Gemeinden dießfalls verantwortlich zu erklären, zugleich aber mit Darstellung aller Umstände hierüber Bericht zu erstatten.

7. Wegen Aufstellung eines eigenen Gebirgsschützen=Korps und Bewilligung einer höhern Taglia für eingebrachte Räuber wird die höchste Entschließung nachfolgen.

A. h. E. 27. Febr. 1820; H. 29. Febr. 1820; G. 28. März 1820, Z. 11933 (P. G. S. II. 95).

Die Taglia für die Einbringung eines Räubers ist 25 fl. C. M.

G. 18. Juli 1820, Z. 34634 (P. G. S. II. 175).

Obgleich in den, den Kreisämtern mit den hierortigen Verordnungen vom 24. Hornung und 30. April l. J., Z. 1901 und 20100, ertheilten Weisungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Beseitigung der seit einigen Jahren hierlandes verübten Räubereien, besonders für den Fall, als Letztere in einem oder dem andern Punkte sich wieder ergeben sollten, auch mehrere augenblickliche Polizei=Maaßregeln eingeleitet worden sind; so findet man denenselben demnach aus Anlaß der neuerlichen Ereignisse im Stanislawower und Bukowinaer Kreise zu erinnern, im Falle eine Gegend oder Ortschaft von Räuberbanden bedroht werden sollte, oder sich Räuber wirklich gezeigt hätten:

1. Die Nachtwachen in den Ortschaften verdoppeln zu lassen.

2. Menschen besonders aufzustellen, welche Sturm zu läuten, und bei etwaigen Ueberfällen Lärm zu machen hätten.

3. Bei besonderer Gefahr auch berittene Wächter, besonders an den Haupt= und Seiten=Verbindungsstraßen:

4. mit Pechkränzen versehene Allarmstangen an geeigneten Plätzen aufzustellen, die leicht angebunden werden können, um

den nächst gelegenen Gemeinden zum Signale zu dienen, wovon die Umgegend stets zu verständigen ist.

5. Die Einleitung einer speciellen Aufsicht auf verdächtige oder abseitig wohnende Unterthanen, allenfalls bei besonderer Bedenklichkeit die Anweisung bestimmter Wohnörter für selbe in den größeren Dörfern und Ortschaften, jedoch mit steter Rücksicht auf den Nahrungs-Erwerb und Lebens-Unterhalt, und die Aufstellung von so genannten Zehendmännern, oder nach Umständen der Weitläufigkeit der Ortschaften und Ansäßigkeiten auch für eine mindere Anzahl Häuser, welche diese und deren Einwohner, deren Aufenthalt, Abwesenheiten und Verrichtungen stets unter besonderer Aufsicht zu halten, und alle etwa bemerkenswerthen Veränderungen, oder verdächtigen Vorfälle, den Dominien anzuzeigen hätten, wobei sich von selbst versteht, daß zu allen Wacht- und Aufsichtsposten nur vollkommen verläßliche Gemeindeglieder zu wählen seien.

Endlich haben die Kreisämter die denselben bereits mit der hierortigen Verordnung vom 24. Hornung, Z. 1901, ad 6, angedeutete Verantwortlichkeit der Gemeinden für die in ihren Bezirken sich ergebenden Räubereien hiemit ohneweiters allgemein zu erklären, und selbe zur strengsten Aufsicht und Ergreifung der thätigsten Maaßregeln und des Widerstandes gegen sich zeigende Räuber, zu verpflichten.

H. 21. August 1820, Z. 25375.

Die unbedingte Erklärung der Verantwortlichkeit aller Dominien und Gemeinden, in deren Bezirk Räubereien vorfallen, wird zwar nicht genehmigt, jedoch verordnet, jedesmal zu untersuchen: ob nicht die herrschaftlichen Beamten und einige Gemeindeglieder durch Vernachläßigung oder Vereitelung der erforderlichen Maaßregeln straffällig wurden, in welchen Fällen nach der Strenge der Gesetze zu verfahren ist.

G. 30. Dez. 1822. Z. 70916 (P. G. S. IV. 509).

Die Taglia für die Einbringung einer Räuberrotte wird auf 50 Dukaten in Golde bestimmt.

G. 12. Juni 1823, Z. 32127 (P. G. S. N.-B. 150).

Die Hofkammer hat mit Dekret vom 30. v. M., Z. 15143, auf eine hierortige Anfrage entschieden, daß die mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 30. Dez. 1822, Z. 70916, für die Einbringung einer Räuberbande mit 50 Dukaten bewilligte Taglia

auf die Militär-Sicherheits-Kommanden, Gebirgsschützen, und auf die bei gemischten Streifungen verwendeten Unterthanen nicht ausgedehnt werden könne, doch in einzelnen, besonderen Fällen, wo Militär-Kommanden oder Gebirgsschützen einer Belohnung würdig erachtet werden, auf einzelne mit der Thathandlung im Verhältniß stehende Belohnungen angetragen werden könne.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß, um einen Anspruch auf die Taglia zu begründen, die eingebrachten Räuber zu gleicher Zeit, und vereint an einem Orte, oder wenigstens im Laufe einer und derselben, nicht unterbrochenen Streifung, zu Stande gebracht werden müssen.

Auch könne von der Regel, die hinsichtlich der Taglia für die Einbringung eines einzelnen Räubers besteht, daß sie nämlich nur für einen überwiesenen und abgeurtheilten Räuber angewiesen werden dürfe, bei der Taglia für die Einbringung von mehreren zu einer Rotte gehörigen Räubern nicht abgegangen werden.

Hfkmrd. 27. Okt. 1837, Z. 45206; G. 21. Dez. 1837, Z. 79445 (P. G. S. XIX. 858).

Die h. Hofkammer hat die Verabreichung einer Taglia an die Militär-Mannschaft für die Ergreifung von Räubern, in dem bei der Ergreifung der Deserteure vorgezeichneten Maaßstabe, nämlich mit dem Drittheile der dem Civil-Apprehendenten zugesicherten Taglia für einzelne Räuber und Räuberbanden bewilliget, und bedeutet, daß bei der Zuerkennung der Taglia, die in dem h. Hofkanzlei-Erlasse vom 30. Mai 1823 (G. 12. Juni 1823, Z. 23127) vorgeschriebenen Modalitäten, hinsichtlich der Ueberweisung und Aburtheilung der als Räuber eingebrachten Individuen auch bei Militär-Apprehendenten zu beobachten sind.

Rasiren.

G. 7. März 1823, Z. 8925 (P. G. S. N. B. 141).

Mit Hofkanzlei-Dekrete vom 30. Jänner l. J., Z. 2831, ist bedeutet worden; daß nach dem Inhalte der a. h. E. vom 22. Juni 1817, in Ansehung des Rasirens, die bisherige Ordnung zu beobachten sei, daß es folglich, nachdem in Galizien von dieser allerhöchsten Entschließung das Rasiren den Wundärzten nicht als ausschließendes Gewerbsbefugniß eingeräumt wurde, übrigens daselbst ein fühlbarer Mangel an chirurgischen Gewerben ist, keinem Anstande unterliege, an jenen Orten, wo keine chirur-

gischen Offizinen bestehen, das Rasiren anderen Personen zu gestatten.

Raubthiere.

E. 10. Juli 1788. Ged. (Pill. S. Nr. LXXI. S. 117).

1. Jedweder, der einen alten oder jungen Bär oder Wolf lebendig oder todt zum Kreisamte bringt, erhält eine Belohnung von einem Dukaten, und kann dabei nebst dem Thier auch die Haut für sich behalten.

2. Damit jedoch dabei die doppelte Vorzeigung vermieden werde, so muß einem solchen Thiere bei der Vorzeigung beim Kreisamte die Schnautze weggeschnitten werden.

3. Die Jäger und Förster der Kameralherrschaften haben aus den Kameral-Renten das bisher bestandene Schußgeld für diese Thiere ohne weiters zu erhalten.

4. Auch jeder Unterthan, der einen solchen lebendigen oder todten, jungen oder alten Bär oder Wolf vorzeigen wird, kann an der für die Erlegung und Vorzeigung eines solchen Raubthiers unterm §. 1 ausgesetzten Belohnung Theil nehmen.

5. Jedes Kameral- und auch Privat-Dominium kann auf abgesonderten Wegen unter Anleitung der Förster Wolfsgruben errichten und Fangeisen stellen; diese müssen aber immer zur Abwendung aller für die vorübergehenden Menschen möglichen Gefahr mit kennbaren Warnungszeichen versehen, dabei wechselsweise die Nachsehung derselben eingeleitet, und der Köder, wie auch das allenfalls hierzu nöthige Holz von den Dominien unentgeltlich hergegeben werden.

G. 14. Jän. 1831, Z. 10970 (P. G. S. XIII. 24.)

a) Jeder, der auf die Belohnung für ein erlegtes Raubthier Anspruch macht, ist verpflichtet, selbes ganz, d. i. den Körper mit der Haut unabgezogen, vorzuzeigen. Wo dieß wegen Entfernung über vier Meilen oder der Jahreszeit unmöglich werden sollte, ist ein solches erlegtes Thier dem Dominium vorzuzeigen, und in diesem Fall genügt die Vorzeigung der ganzen Haut mit der Schnauze beim Kreisamte.

b) Jedes Dominium ist verpflichtet, einem solchen Prämienwerber das Zeugniß zu geben, daß der Vorzeiger wirklich ein Unterthan desselben sei, und das Thier in dessen Territorium erlegt habe.

c) Derlei Zeugnisse müssen von den Ortspfarrern bestätigt werden.

d) Junge und unausgewachsene Raubthiere müssen entweder lebendig oder todt zum Kreisamte selbst gebracht werden u. s. w.

H. 7. Okt. 1837, Z. 24953; G. 9. Nov. 1837, Z. 69588.

Das Kreisamt hat dahin zu wirken, daß nicht etwa in gewissen Gegenden der Forstbestand der Raubthiere, als im Interesse der Prämienwerber gelegen, begünstiget, und jedenfalls, durch strenge Handhabung der Vorschriften, etwaigen Unterschleifen bei der Prämien-Erhebung vorgebeugt werde.

Rauchfangkehrer.

H. 7. Juni 1822, Z. 14678; G. 28. Juni 1822, Z. 33048 (P. G. S. IV. 211).

Die hohe Hofkanzlei hat wahrgenommen, daß in Galizien die Feuersicherheit auf dem Lande nicht ganz zweckmäßig überwacht werde, denn

1. werden größtentheils niedrige, kaum über das Dach hervorragende, unschliesbare Kamine aus Flechtwerk hergestellt, und

2. wird deren Reinigung den sogenannten Kreis-Rauchfangkehrermeistern übertragen.

Das Kreisamt wird daher angewiesen:

zu 1. den Ortsobrigkeiten in Städten und Märkten zur strengsten Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die Schornsteine allgemein nach §. 5 der Feuerlöschordnung vom 28. Juli 1786, oder wenn auch aus Flechtwerk, doch schliesbar hergestellt, und durch befugte Rauchfangkehrer in den bestimmten Perioden gefegt werden, in welch ersterer Rücksicht besonders bei einer Herstellung oder größeren Reparaturen ganzer Häuser die erforderliche Vorkehrung zu treffen ist.

zu 2. Die Benennung der Kreis-Rauchfangkehrer — welche einigermaßen zur ausschließenden Betreibung dieses Gewerbes führt, in den übrigen Provinzen gar nicht üblich, und in Galizien, wo der Mangel an Rauchfangkehrern zu fühlbar ist — von nachtheiligen Folgen sein kann, weil hiedurch die einzelnen Rauchfangkehrer von der Niederlassung in einem oder dem andern Orte abgeschreckt werden — durchgehends abzuschaffen, und vielmehr die Ausbreitung dieser Gewerbsklasse nach Thunlichkeit zu befördern.

Es versteht sich von selbst, daß es nach dieser Aufhebung der Kreis-Rauchfangkehrer auch von deren Verbande mit der Rauchfangkehrerzunft in der Stadt Lemberg, und somit von der hierortigen Verordnung vom 16. Februar 1792, Z. 4937, in Gemäßheit deren alle im Lande befindlichen Rauchfangkehrer dieser Zunft einverleibt werden mußten, von nun an abzukommen habe, und daß es die Sache jeder Ortsobrigkeit sein werde, wegen Aufstellung eines befugten Rauchfangkehrers, und demnach wegen Verleihung des Rauchfangkehrer-Befugnisses nach den allgemeinen Vorschriften in Gewerbssachen, somit nur an ordentlich ausgelernte und freigesprochene Gesellen, oder Entlehnung eines solchen fähigen Individuums aus dem nächsten Orte, das Amt zu handeln.

Sollten übrigens entweder bereits drei Rauchfangkehrermeister im Kreise bestehen, oder sich nächstens zusammenfinden, so unterliegt es keinem Anstande, diese in einer eigenen Zunft, bei welcher Lehrlinge aufgedungen, freigesprochen, sodann Gesellen zum Meisterrecht befähigt werden können, zu vereinigen.

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung sind die Ortsobrigkeiten und die Kreis-Bezirks-Kommissäre verantwortlich zu machen.

G. 24. Okt. 1834, Z. 59287 (P. G. S. XVI. 486).

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß die Ortsobrigkeiten die Vorschrift, nach welcher Rauchfangkehrer-Befugnisse nach den allgemeinen Bestimmungen in Gewerbssachen, somit nur an ordentlich ausgelernte und freigesprochene Gesellen zu verleihen sind, häufig ganz außer Acht lassen, und zum offenbaren Nachtheile der befugten Meister unwissenden und liederlichen Burschen die Reinigung der Schornsteine anvertrauen, wodurch die Feuersgefahr, statt selbe zu beseitigen, noch vermehrt werde.

Da die im heurigen Jahre ungewöhnlich häufigen Feuersbrünste vermuthen lassen, daß diese Anzeige nicht ungegründet sei, so wird den Kreisämtern mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 28. Juni 1822, Z. 33048, aufgetragen, die Magistrate und Dominien an die genaue Befolgung derselben und zu gehöriger Ueberwachung der aufgenommenen Rauchfangkehrer um so mehr anzuweisen, als die ordentliche Reinigung der Schornsteine ein wesentliches Mittel zur Abwendung der Feuersgefahr, und daher die Ueberwachung derselben eine im eigenen Interesse jeder Obrigkeit liegende Verpflichtung derselben ist, und nach

der ausdrücklichen Bestimmung der Gubernial-Circular-Verordnung vom 22. Juni 1822, Z. 33048, die Fegung aller Arten Schornsteine nur durch befugte Rauchfangkehrer, das ist solche, welche das Handwerk ordentlich gelernt haben, und freigesprochen worden sind, geschehen soll.

Raupen.

G. 28. Juni 1833, Z. 35495 (P. G. S. XV. 184).

Seine Majestät haben mit a. Entschließung vom 13. Mai über einen Vortrag rücksichtlich der Mittel zur Hintanhaltung der Beschädigungen an den Obstbäumen und Gartenfrüchten durch die Raupen, Folgendes zu verordnen geruhet:

Positive, mit bestimmter Strafsanktion verbundene Anordnungen, wodurch das Abraupen zur Vermeidung der Beschädigungen an Obstbäumen und Gartenfrüchten zur allgemeinen Verbindlichkeit gemacht wird, seien nicht zu erlassen. Es sei jedoch darauf einzuwirken, daß sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel verbreite, angemessene Belehrungen über die zweckmäßigste Art, sie regelmäßig durchzuführen, den Landwirthen zukommen und dieselben angeeifert werden, nach solchen vorzugehen.

Auch seien die Kreisämter anzuweisen, die Beachtung dieser Schutzmaaßregeln, jedoch ohne Einschreiten mit Zwangsverfügungen, zu unterstützen, und insbesondere den Obrigkeiten anzuempfehlen, mit gutem Beispiele voranzugehen.

Um dieser allerhöchsten Willensmeinung auf das Genaueste nachzukommen, wird den Kreisämtern Folgendes bedeutet:

Da die Abraupung bisher sich als ein sicheres, auf die Beförderung und Erhaltung der guten Zucht der Obstbäume sehr wohlthätig einwirkendes und die Gartenfrüchte vor ihrem Verderben schützendes Mittel bewährt hat, die Art und Weise, wie, dann die Zeit, wann die Abraupung zu geschehen habe, aber schon mit dem Kreisschreiben vom 18. März 1787 allgemein bekannt gegeben worden ist; so wird den Kreisämtern zur strengen Pflicht gemacht, die in dem ebenbezogenen Kreisschreiben enthaltenen Belehrungen, mittelst der Dominien, Magistrate und der Ortspfarrer öfters, besonders aber bei Annäherung der Zeit zur Abraupung kundmachen und die Vollzugsetzung dieser Schutzmaaßregel überwachen zu lassen, insbesondere aber ist den Dominien und

Pfarrern anzuempfehlen, daß sie mit gutem Beispiele vorangehen, um hiedurch das Landvolk zur Nachachtung anzueifern.

Recurs.

A. h. E. H. 10. Febr. 1802. Z. 232; G. 19. Febr. 1802. Z. 4985.

Es ist die Frage entstanden, ob und wie weit die Recurse im politischen Wege eine einhaltende Wirkung haben können. Ueber den Sr. Majestät dießfalls erstatteten a. u. Vortrag ist die a. h. E. erfolgt, daß der Recurs im politischen Wege dann eine einhaltende Wirkung haben soll, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung sein würde.

Hingegen kann die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, ein keinen Ersatz zugebender Nachtheil zuwachsen würde, oder wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat.

E. 29. Juli 1803. Ged. (Pill. S. Nr. XXXIV. S. 152).

Se. Majestät haben verordnet, daß den Parteien von nun an gestattet sein soll, ihre Recurse nicht nur bei der Unterbehörde, sondern auch bei der Oberbehörde, an welche der Ordnung nach recurrirt wird, einzureichen.

G. 26. Aug. 1803, Z. 22715 (Gen. 589).

§. 1. Ist zufolge der unterm 20. Mai 1803, Z. 12972, bekannt gegebenen a. h. Entschl. auf die in den Patenten festgesetzten Recursfristen genau Acht zu geben, und sind die Parteien, welche diese Fristen unbenützt verstreichen lassen, abzuweisen; wie auch solche Parteien, welche längst entschiedene Klagegegenstände wieder aufwärmen, mit Arrest oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit angemessenen Geldstrafen zu belegen, und hat sohin das Kreisamt auf die pünktliche Vollstreckung der erfolgten und in Rechtskräfte erwachsenen Erkenntnisse unverbrüchlich zu halten. Hieraus folgt, daß jedesmal, da über einen schon entschiedenen Gegenstand eine neue Untersuchung oder Entscheidung angesucht wird, hierauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern eine derlei Partei auf die bereits geschöpfte Entscheidung, von welcher das

Kreisamt eigenmächtig ohnehin nicht abgehen darf, platterdings zurückzuweisen, und in obiger Gemäßheit zu bestrafen sei, daß die kreisämtlichen und Gubernial-Erkenntnisse den Parteien gegen eigene, in den Akten aufzubewahrende Empfangsscheine zuzustellen, und diese Erkenntnisse nach fruchtlos verstrichenen Recursfristen, oder nach erfolgter h. Bestätigung, unaufhaltsam zum Vollzug zu bringen seien, und daß den Parteien Fristerstreckungen zur Einlegung ihrer Recurse nur in den seltenen Fällen, wenn sie wichtige Gründe anzuführen vermögen, nicht aber dann, wenn bloß die Absicht des Zögerns hervorleuchtet, zu bewilligen seien.

§. 2. Da die Parteien öfters, theils um der Versäumung des Recurstermins vorzubeugen, theils um den Vollzug der Erkenntnisse in die Länge zu ziehen, theils endlich um die bereits versäumte Recursfrist wieder zu gewinnen, gegen die kreisämtlichen Entscheidungen neuerliche, nicht selten wiederholte Vorstellungen einreichen, um einen Bescheid darüber zu erhalten, und von dem Datum dieses Bescheids den Recurstermin rechnen zu können, so wird die hierortige Anordung v. 17. Juli 1801, Z. 20757, erneuert: daß das Kreisamt, um diesem Unfug für die Folge vorzubeugen, gegen eine kreisämtliche Entscheidung keine an das Kreisamt gerichtete Vorstellung annehmen, sondern solche mit dem Bescheid zurückstellen soll, daß die Partei lediglich den Recurs an die Landesstelle zu überreichen habe, wenn sie den vierzehntägigen Termin, welcher allemal vom Tage der Zustellung der eigentlichen kreisämtlichen Entscheidung oder der aus erheblichen Ursachen bewilligten Fristerstreckung zu rechnen ist, nicht versäumt hat. Auf die nämliche Art ist sich auch jenenfalls zu benehmen, wenn die Parteien gegen Gubernial-Erkenntnisse intermediäre Vorstellungen einreichen sollten.

§. 3. Endlich ist sich in Absicht der einhaltenden Wirkung der Recurse im politischen Wege genau nach der dem Kreisamte unterm 19. Februar 1802, Z. 4985, bekannt gemachten a. h. Entschl. zu achten.

G. 16. Jänner 1807, Z. 772 (Gen. 93).

Mit H. v. 18. Dez. 1806, Z. 23011, ist anher bedeutet worden, daß der Ausspruch: ob der Recurstermin versäumt worden, folglich die später eingeschickte Recurs-Beschwerde von weiterer Verhandlung auszuschließen sei, keineswegs auf den Anschein, sondern lediglich auf den gehörig hergestellten Beweis des Termins-Versäumnisses gegründet werden müsse, welcher Beweis

54 *

aber am verläßlichsten durch Einführung und sorgfältige Verwahrung der Empfangsscheine über die Zustellungen der Entscheidungen erzielt werden könne.

Diese höchste Weisung wird daher dem Kreisamte zur pünktlichsten Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, fürohin, unter sonst zu gewärtigender Ahndung, über jede den Parteien zugestellte Entscheidung einen Empfangsschein abzuverlangen, und diesen in dem Entscheidungsentwurfe sorgfältigst aufzubewahren, weil man von nun an sich mit der üblichen Einsendung der Auszüge aus dem Expeditions-Protokolle, als einem angeblichen Beweis der richtigen Zustellung einer ämtlichen Entscheidung, nicht begnügen, sondern die mit einem Empfangsscheine nicht belegten Recurs-Einbegleitungsberichte, die sich auf Entscheidungen, die nach Empfang dieser Verordnung ergehen werden, beziehen, auf Kosten des Kreisvorstehers zur Ergänzung zurückzusenden bemüßigt sein wird.

C. 8. April 1808, Z. 15022. Ged. (Pill. S. Nr. XIX. S. 90).

Se. k. k. Majestät haben laut H. v. 10. März 1808 zu entschließen befunden, daß die durch das Patent über das Verfahren in Unterthanssachen bestimmte Frist von zwei Monaten, binnen welcher die Hof-Recurse gegen Gubernial-Erkenntnisse an Se. Majestät eingebracht werden müssen, auch auf die in andern politischen Angelegenheiten ergehenden Erkenntnisse der Landesstelle mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche über schwere Polizei-Uebertretungen geschöpft werden, in Ansehung welcher es bei der Vorschrift des dießfälligen Strafgesetzes sein Verbleiben behält, ausgedehnt werden soll.

A. h. E. 23. April 1832; H. 11. Mai 1832, Z. 9558; G. 31. Juli 1832, Z. 38571 (P. G. S. XIV. 220).

1. Bei Gewerbsverleihungen, wenn durch den Spruch der Landesstelle die Entscheidung der ersten Instanz bestätiget wird, findet kein weiterer Recurszug mehr Statt. Wird aber bei Abweisungen, nach einiger Zeit und veränderten Umständen, die Gewerbsverleihung neuerdings von demselben, oder anderen Bewerbern angesucht; so ist das Gesuch stets wieder bei der ersten Instanz anzubringen, und wie ein ganz neues Ansuchen zu verhandeln.

2. Auch gegen Erkenntnisse der Landesstelle bei Uebertretungen der Marktordnung, der bestehenden Gewerbs- und Satzungs-Polizei-Vorschriften, dann bei einfachen Polizeivergehen, findet ein

weiterer Recurs nicht Statt, wenn durch ein solches Erkenntniß die Entscheidung der Unterbehörde bestätigt wird.

3. Es ist strenge darauf zu sehen, damit selbst in jenen Fällen, wo der Recurszug zulässig ist, die gesetzlichen Fristen genau eingehalten werden.

Reise = Partikular.

Hfkmrd. 21. Mai 1812 (Pol. Hof. G. S. XXXVIII. B. 225. S. — J. G. S. 17. S. Nr. 992).

Sammlung der Vorschriften über die Vergütung der Fuhr= und Zehrkosten der in Kommission reisenden Beamten.

G. 4. Mai 1822, Z. 22011 (P. G. S. IV. 183).

Bei Reise = Partikularien, wo das Militär = Aerar die Kosten trägt, muß jedesmal das Regiment oder die Branche, in deren Angelegenheit gereiset worden ist, angeführt werden.

G. 23. Dez. 1825, Z. 74079 (P. G. S. VII. 256).

Parteien sind über Kommissions = Kostenersätze genau zu belehren, und da, wo mehrere Parteien zusammen ersatzpflichtig sind, ist für jede Partei der auf selbe entfallende Betrag ersichtlich zu machen.

H. 4. Jän. 1827; G. 16. Jänner 1827, Z. 2011 (Gen. 59).

§. 1. Daß von nun an jedes Reise = Partikular ohne Unterschied, ob hierauf ein Vorschuß behoben wurde oder nicht, längstens 14 Tage von Beendigung des Kommissions = Geschäfts an zu rechnen, der betreffenden Behörde vorgelegt werden soll.

§. 2. Der Rest des erhaltenen Vorschusses ist gleich abzuführen.

§. 3. Bei Termins=Ueberschreitungen kann die Landesstelle in Fällen, wo rücksichtswürdige Gründe eintreten, die nachträgliche Passirung selbst ertheilen.

G. 2. Nov. 1827, Z. 73459 (Gen. 1466).

Es solle in Zukunft jedes Reise=Partikular, dasselbe möge zugleich mit dem Kommissions=Protokoll, oder ohne dieses vorgelegt werden, von dem Amtsvorsteher wie jedes andere Exhibit oder Kommissions=Protokoll gehörig präsentirt, und in der Bestätigungs=Klausel des Reise=Partikulars der Tag der Beendigung des Kommissionsgeschäfts gehörig angemerkt werden.

G. 19. Horn. 1828, Z. 2772 (Gen. 250).

Den Sanitäts=Individuen werden von dem Tage angefangen, an welchem dieselben das letztemal in dem Orte waren, in Ansehung

dessen das Reise Partikular gelegt wird — 5 Tage bewilligt, mithin der gesetzliche 14tägige Termin erst vom 6. Tage zu rechnen sein; nimmt das Kreisamt wahr, daß die Legung des Partikulars verspätet wurde, so hat es vom Sanitäts-Individuum vorläufig die Rechnung hierüber abzufordern, und sodann erst Beide gutächtlich dem Gubernium vorzulegen.

G. 7. März 1828, Z. 14472; G. 19. April 1828, Z. 26624 u. G. 12. Okt. 1828, Präs. Z. 8370 (Gen. 354 S. u. 560 S. u. 1436 S.).

Von nun an sollen keine Reisevorschüsse an Kreiskommissäre, Kreisingenieure, dann an Kreis- und Kameral-Sanitäts-Individuen, sondern erst nach Beendigung der Untersuchung, bei Vorlegung des Reise-Partikulars, der anstandlos befundene Geldbetrag bei der Kreiskasse angewiesen werden [1]).

G. 23. Aug. 1828, Z. 60891 u. G. 6. Dez. 1828, Z. 80818 (Gen. 1133 S. u. 1478 S.).

Auf alle 15 fl. nicht übersteigenden Forderungen der Kreiskommissäre, der Kreisingenieure und der Kreisärzte aus den von ihnen gelegten Reise-Partikularien darf (bis zur erfolgten Liquidirung) auch nach beendigtem Kommissions Geschäfte keine Bezahlung angewiesen werden. Eben so auf alle 10 fl. nicht übersteigenden Forderungen der Kreisbeamten vom Sekretär abwärts.

G. 3. Okt. 1828, Präs. Z. 7900 (Gen. 1349).

Den Reise-Partikularien ist bei ihrer Vorlegung an die Landesstelle das Kommissions-Operat anzuschließen. In Hinkunft hat das Kreisamt auch bei denjenigen Reise-Partikularien, wo das Kommissions-Operat zum Behufe der kreisämtlichen Amtshandlung zurückbehalten wird, nebst dem Tage der Beendigung des Kommissions-Geschäfts den Umstand ausdrücklich zu bestätigen: daß die berechnete Zahl der Tage mit dem Kommissions-Operate übereinstimme, und daß es wirklich nothwendig war, so viele Tage zur Untersuchung und Reise zu verwenden. Bei Vorlegung eines verspäteten Reise-Partikulars ist immer, sogleich nach eingeholter Aeußerung des Partikularlegers, der Grund der Verspätung anzuführen, und das Gutachten beizufügen.

G. 19. Mai 1829, Z. 23497 (Gen. 625).

Die Obrigkeiten haben den Reise-Partikularien der Transportsführer jedesmal auch das Ansuchen des betreffenden Strafge-

[1]) Diese Vorschrift wurde auch auf die städtischen Beamten ausgedehnt (G. 25. Nov. 1831, Z. 63177; P. G. S. XIII. 126).

richts, auf welches die Abstellung des Verbrechers geschieht, beizulegen. Die dießfälligen Reise-Partikularien sind dem betreffenden Strafgerichte zu übersenden.

G. 1. Sept. 1829, Z. 50679 (Gen. 1339).

Bei allen Nachweisungen der Journale und Ausgabsartikel, der Konti, Rechnungen und Reise-Partikularien muß auch das Datum und die Zahl der kreisämtlichen Anweisung angegeben werden.

G. 13. Jän. 1830, Z. 75322 (P. G. S. XII. 6).

Vorschrift zur Hintanhaltung überspannter Reisekosten-Aufrechnungen des Sanitäts-Personals.

Hfkmrd. 19. Horn. 1830, Z. 5092; G. 6. April 1830, Z. 17459.

Bei Reise-Partikularien müssen Verzögerungen, die nicht durch Umstände, oder durch beigebrachte legale Beweise, als nothwendig dargethan sind, und gerechtfertigt werden, der betreffenden administrirenden Behörde von der Buchhaltung zur Entscheidung vorgelegt werden; Kosten von Verzögerungen, die nicht so gerechtfertigt werden können, sind ohne weiters aus der Reiserechnung auszuscheiden, nicht zu passiren, und keine ungebührliche Zögerung zu gestatten.

G. 13. Mai 1834, Z. 22188 (P. G. S. XVI. 268).

Nach den mit Hfkmd. v. 21. Mai 1812 aufgestellten Direktiven wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten haben die in Kommission reisenden Beamten, wie jeder andere Reisende, alle Weg- und Brückenmauthen zu zahlen, sie sind aber berechtigt, die dießfalls gehörig zu erweisenden Auslagen in Aufrechnung zu bringen. Hieraus folgt, daß der Beamte nur Anspruch auf die Vergütung der wirklich bezahlten Mauthgebühren habe, und daß er diesen Anspruch durch Beilegung der betreffenden Mauthbolleten bei Verrechnung der Reise- und Zehrungskosten begründen müsse.

Wornach die unterstehenden Beamten mit dem Bedeuten anzuweisen sind, daß für die Zukunft jede auf diese Art nicht dokumentirte Verrechnung von Mauth- und Ueberfuhrs-Gebühren bei Rektificirung der Reise-Partikularien als nicht liquid beanständet werden wird.

G. 9. Juli 1834, Z. 34165.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 16. Nov. 1832, Z. 63241, wurde dem k. Kreisamte angedeutet, wie mit jenen liquidirten Reise-Partikularien oder anderen Rechnungen, aus denen die Rei-

sekosten den Renten der Staats- und Fondsgüter ganz oder zum Theil zur Last fallen, zu verfahren sei. Da jedoch jene Reise-Partikularien, aus denen Zahlungen auf das Kameral-Aerar entfallen, nicht den betroffenen Kameral-Wirthschaftsämtern hinausgegeben werden können, sondern jederzeit den k. Kreiskassen zu ihrem Rechnungsbelage zugestellt werden müssen, so verordnet man unter Einem der dortigen Kreiskasse, damit dieselbe in Fällen, wo ihr derlei liquidirte Reise-Partikularien oder Rechnungen zukommen, bei denen auch Fonds- und Staatsgüter mit einem Ersatze betheiligt sind, die Einsicht und Abschrift dieser Rechnungen den betreffenden Kameral-Wirthschaftsämtern auf ihr Verlangen ohne Anstand bewillige, welches dem k. Kreisamte zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben wird.

G. 12. Juli 1834, Z. 33827 (P. G. S. XVI. 360).

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles, wird dem k. Kreisamte zur genauesten Darnachachtung bedeutet, in allen Konskriptions- und Rekrutirungs-Angelegenheiten, dann bei Koncertationen oder Untersuchungen von Konskriptions-Gebrechen, zu welchen nebst dem Offizier auch noch ein anderes Individuum, entweder vom Militärstande oder vom Politikum, zugleich verwendet wird, alle Reisen nach den bereits bestehenden Vorschriften gemeinschaftlich, und zwar zu zwei in einem Wagen, vornehmen zu lassen.

G. 19. August 1835, Z. 43810 (P. G. S. XVII. 578).

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die Hofkanzlei mit Dekret vom 2. Juli l. J., Z. 16414, zu verordnen befunden, in Zukunft in allen jenen Reise-Partikularien, in welchen Handlanger, Fuhrleute und Arbeiter aufgerechnet werden, alle diese Individuen immer namentlich und mit Angabe der verwendeten Tage anzusetzen, und daß sie die aufgerechneten Gebühren wirklich erhalten haben, ist von ihnen selbst, wenn sie aber des Schreibens nicht kundig sind, von einem unparteischen Namensfertiger bestätigen zu lassen.

Hfkmrd. 13. Okt. 1839, Z. 42953; G. 16. Dez. 1839, Z. 76068.

Die von den der Extrapost sich bedienenden Staatsbeamten aufgerechneten Wegmauth-Gebühren sind nur in so ferne liquid zu halten, als sie sich über deren wirkliche Entrichtung, entweder durch Beibringung der Wegmauth-Bolleten, oder durch eine, die Entrichtung der Wegmauth-Gebühr darthuende Bescheinigung der Poststation ausweisen.

Wovon das k. Kreisamt mit Bezug auf das Kreisschreiben vom 11. Mai 1839, Z. 31275, in die Kenntniß gesetzt wird.

Reise=Paß.

G. 15. Aug. 1788 (Löwenwolde II. 58).

Ohne einen Paß von der Landesstelle oder dem Kreisamte soll Niemand über die Gränze reisen.

G. 15. Juli 1794, Z. 18189.

Es wird zum allgemeinen Besten für nöthig gefunden, bei Ertheilung der Pässe sehr behutsam zu Werke zu gehen, und sich folgende Maaßregeln unabweichlich angelegen zu halten:

1. In jedem Passe die Zeit nicht wie bisher mit arabischen Ziffern, sondern ausdrücklich mit Buchstaben: auf wie lange derselbe gültig sei, zu bezeichnen; diese Zeit selbst aber muß nie auf lange bestimmt werden, weil mancher einen Paß zu einer Zeit erhebt, wo er ihn nicht nöthig hat, und dann erst zur Ausführung eines lange zuvor angelegten Planes gebraucht.

2. Alle mitgehenden Personen, Bediente u. s. w. müssen namentlich darin angeführt werden, und wenn

3. Bediente, oder sonst Leute von der niedern Klasse, Pässe erhalten, so muß in selben eine Art Personsbeschreibung gemacht werden, damit man ihnen alle Gelegenheit benimmt, denselben an Andere abzutreten.

Endlich, wenn Parteien ohne Pässe ankommen, und sich mit nichts ausweisen können, daß sie unverdächtig sind, so sollen dieselben um Erhaltung eines Passes an jene Orte, wo sie hergekommen sind, angehalten werden; bis wohin ihnen kein weiterer Paß zu ertheilen ist.

H. 26. Dez. 1807; G. 22. Jänner 1808, Z. 2128 (Gen. 101).

Es wird aufgetragen, in den Pässen nebst dem Lande, dem Kreise und dem Geburtsorte des Paßwerbers auch die konskribirende Obrigkeit ausdrücklich anzumerken.

Landes=Präsidial=Erlaß v. 7. Sept. 1808, Z. 6165.

Es wird dem Kreisamte erinnert, von nun an bei jedem Paßgesuche darauf zu dringen, daß für die sichere Rückkehr der mitreisenden Dienstleute die vorschriftmäßige Bürgschaft beigebracht werde, indem von nun an jedes Paßgesuch, wo dieses unterlassen ist, auf Kosten des Kreisvorstehers zurückgesendet werden wird.

P. 1. März 1809, Z. 2500. Ged. (Pill. S. Nr. XV. S. 32).

§. 1. Niemand, wessen Standes er immer sein möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k. k. Erbstaaten betreten. Jeder Fremde hat sich demnach (wenn er nicht aus ganz besondern Rücksichten von der k. k. Hof- und Staatskanzlei in Wien einen Paß erhalten hätte) deßwegen vorläufig an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister-Residenten oder Konsul zu wenden, und sich in dieser Hinsicht, mit Ausnahme allgemein bekannter, und durch ihren Rang ausgezeichneter Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

§. 2. Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verschaffen, können die Behörden der angränzenden Staaten an den nächsten k. k. Landes-Gouverneur sich wenden, und zu diesem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Paß bei dem Kreisamte des Bezirkes, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzusuchen. Professionisten und Handwerksgesellen aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten, von der Ortsobrigkeit, wo sie zuletzt in Arbeit standen, unterschriebenen Kundschaften, oder mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeit versehen sein. Fuhrleute haben sich entweder mit Pässen ihrer Ortsobrigkeit, oder wenigstens mit ordentlichen Frachtbriefen, in Ansehung ihrer Knechte hingegen mit Pässen ihrer Ortsobrigkeit auszuweisen.

§. 3. Zur Vorbeugung alles Mißbrauches wird künftig in einen jeden Paß, mit vorerwähnter Ausnahme, die genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch ist der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben, in allen jenen Fällen aber, wo der Paßwerber bei der paßertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bei der Ertheilung leer gebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubriken bei der Gränzstation ausgefüllt werden, wo auch die Unterschrift des Reisenden beizusetzen ist. Die Begleiter des Reisenden, worunter jedoch nur Frau, Kinder und Domestiken begriffen sein dürfen, müssen gleichfalls in dem Passe namentlich angeführt werden, für welche er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4. Jeder Fremde hat bei der Einbruchsstation seinen Paß oder seine Kundschaft vorzuzeigen. Wenn der daselbst aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunden echt und vorschriftsmäßig findet, so

hat er solche zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen.

Der Fremde, welcher es wagen sollte, ohne einen vidirten Paß, oder ohne eine vidirte Kundschaft, in die k. k. Erbstaaten sich einzuschleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marschroute abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

§. 5. Wo immer auf der vorgezeichneten Marschroute eine Polizei-Direktion oder ein Kreisamt sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden. Ist der Reisende eine Militärperson, so muß er sich nebst dem auch bei den k. k. Militärbehörden, folglich den General-, Ober- und Platzkommandos, die er auf seiner Route antrifft, melden, und seine Pässe vidiren lassen.

§. 6. Bei der Ankunft des Fremden an dem Orte, wo er zu bleiben gedenkt, hat derselbe und zwar in der Haupt- und Residenzstadt Wien gleich an den Linien, in den Provinzial-Hauptstädten, wo eine Polizei-Direktion aufgestellt ist, bei dieser, in den übrigen Städten beim Ortsmagistrate, seinen Paß gegen einen Schein abzugeben, wo derselbe bis zur Abreise des Fremden aufbewahret bleibt.

§. 7. Will ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land, oder auf Seitenorte begeben, so hat er bei der Behörde, welche den Paß aufbewahrt, sich zu melden, diese wird ihn dann mit einer Geleits-Urkunde, die ebenfalls die Personsbeschreibung und die eigenhändige Fertigung des Empfängers enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herwege sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung, damit auszuweisen vermöge, weil ohne einen solchen Ausweis kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstraße betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8. Wenn der Fremde seine Rückreise in das Ausland wieder antreten will, so hat er den erhaltenen Schein, oder die einstweilige Geleits-Urkunde, wieder zurück zu geben. Er erhält sodann den für die Rückreise vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reiseroute angemerkt sein wird.

§. 9. Handwerksgesellen und Professionisten haben sich gleich bei ihrer Ankunft in die für die Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft ihr Name in das Handwerks-Protokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften binnen vierzehn Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht fügt, wird als ein

Vagabund oder zweideutiger Mensch angesehen, und als ein solcher behandelt werden.

§. 10. Zwar gewähren die von den §. 1 erwähnten Behörden erhaltenen Pässe dem Fremden die Erlaubniß der Reise in die k. k. Erbstaaten bis zum bestimmten Aufenthaltsorte, indessen hat sich doch jeder Fremde gleich nach seiner Ankunft in Wien bei der Polizei=Oberdirektion, in den Provinzial=Hauptstädten bei der Polizei=Direktion, in andern Orten aber bei dem Magistrate über den Zweck seiner Reise, und über seine persönlichen Umstände näher auszuweisen. Erst nach diesem Ausweise wird dann auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bestimmt werden.

§. 11. Wiewohl jeder Fremde während seines Aufenthalts in den k. k. Staaten auf gerechten Schutz und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit rechnen darf, so versteht es sich von selbst, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes= und Polizei=Verordnungen unterzieht, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bei allen gesitteten Nationen üblichen Achtung für öffentliche Ruhe und Landesverfassung beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entstehenden Folgen nur sich selbst zuschreiben.

G. 16. April 1809, Präs. Z. 2500.

Se. Majestät haben die Republikation des Paßnormales vom Jahre 1801 angeordnet, und in dieser Hinsicht einige zweckmäßige Abänderungen aus dem Grunde anbefohlen, weil Se. Majestät die seit einiger Zeit bestehenden Anordnungen, nach welchen ausländische Militärpersonen ohne vorschriftsmäßige, bloß von ihrer Militärbehörde ausgefertigte Pässe eingelassen, und die Pässe derselben auch bloß von k. k. Militärbehörden vidirt wurden, ein für allemal aufgehoben wissen wollen. Dieses Paßnormale ist nunmehr in seiner vollen Kraft, bloß mit einigen im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Abänderungen, hergestellt und in Druck gelegt worden, wovon dem Kreisamte mehrere Exemplare zugestellt werden. Nach diesem unterliegen alle Fremde, sie mögen Civil= oder Militärpersonen sein, diesem Normale, und Se. Majestät befehlen wörtlich: daß bloß den politischen Beamten zur Erhaltung der Evidenz, und um die so unentbehrliche Central-Uebersicht aller Fremden und Reisenden, weß Standes sie sein mögen, die Instradirung und Vidirung der Pässe obliege; was jedoch

nicht hindern soll, daß reisende Militärpersonen sich bei den Militärbehörden, die sie auf der Route antreffen, wie gewöhnlich, melden.

Den Kreisämtern wird nun aufgetragen, dieses Paßnormale alsogleich, nebst einer polnischen Uebersetzung, im Kreise zu Jedermanns Wissenschaft kund zu machen, zugleich aber den Kreisinsassen anzudeuten, daß sich auch in Rücksicht der von einem Kreis in den andern reisenden galizischen Unterthanen strenge nach den bestehenden Vorschriften werde gehalten werden; daß daher jeder von einem Orte zu dem andern des nämlichen Kreises sich begebende Unterthan mit einem Certifikate seiner Ortsobrigkeit, hingegen jeder von einem Kreis in den andern Reisende, ohne Rücksicht auf Rang und Charakter mit einem Paß des Kreisamts, in dem er domicilirt, versehen sein müsse.

Jeder Reisende, der sich auf diese Art nicht auszuweisen vermag, ist anzuhalten und an das Kreisamt, gegen Ersatz der Unkosten zu transportiren, welches mit ihm sein Amt zu handeln wissen wird. Für die genaue Vollziehung dieser Vorschrift wird das Kreisamt strenge verantwortlich gemacht.

G. 23 Febr. 1811, Z. 5732 (Gen. 91—93. 149—151).

Se. Majestät haben zu bestimmen geruht:

§. 1. Keinem Beamten überhaupt dürfe ein Paß in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welche nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung des Urlaubs berechtigt sind, hiezu erhaltenen schriftlichen Urlaub ausweiset.

§. 2. Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden, noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten, oder wo dieses Individuum allein an seinem Platze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnungen und die vollständige Uebergabe der besorgten Gelder erwiesen ist.

§. 3. In dringenden Fällen, wo eine Rechnungs-Liquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Kaution dafür geleistet werden.

§. 4. Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizei-Direktion vidirt sein.

§. 5. Da ohnehin in der Regel die Pässe zur Reise ins Ausland von dem Landes-Chef oder von der Landesstelle ausgefertigt

werden, so werde dieses Recht in Absicht auf die Beamten insbesondere den Länder-Chefs und Länderstellen ausschließend eingeräumt.

§. 6. Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder eine Verrechnung, von was immer für einer Behörde anvertraut wird, so muß dieses immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlangt, nach §. 1 zu benehmen wisse.

H. 27. Febr. 1817; G. 22. März 1817, Z. 13735 (Gen. 361).

Dem Kreisamte wird aufgetragen, die auf das h. H. vom 23. Aug. 1814 sich gründende hierortige Vdg. v. 23. Sept. 1814, Z. 33789 [1]), wonach kein ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiktion in irgend einen Privatdienst, oder zur Arbeit bei irgend einem Handwerker aufgenommen werden soll, zu republiciren.

H. 2. April 1818, Z. 38087; G. 4. Mai 1818, Z. 21397 (Gen. 345).

Daß jeder ungarische Unterthan, der nicht mit einem ordentlichen Passe seiner Jurisdiktion versehen ist, ohne weiters in seinen Geburtsort zurückgeschafft werden muß:

Präs. Vdg. v. 31. Okt. 1820, Z. 6404.

Die Pässe der aus Ungarn ankommenden Individuen müssen vom Vice-Gespan ausgefertigt werden.

G. 14. Sept. 1824, Z. 51069 (P. G. S. VI. 166).

Bekanntmachung: welche Eröffnungen an die russisch-kaiserlichen Behörden wegen Auslegung der Nachtrags-Konvention v. 29. Sept. 1822, hinsichtlich der ohne Paß an der Gränze erscheinenden Unterthanen, ergangen sind.

G. 6. März 1825, Z. 10179 (P. G. S. VII. 62).

In das Ausland zurückreisenden Fremden und Handwerksburschen sollen die für die Rückreise vidirten Pässe, Kundschaften u. dgl. zurückgestellt werden.

G. 31. März 1826, Z. 16494; G. 14. Juni 1826, Z. 31618, u. G. 10. Mai 1827, Z. 27259 (P. G. S. VIII. 54 u. IX. 224).

Fuhr- und Handelsleute, dann Reisende nach Ungarn, sollen sich mit den vorgeschriebenen Pässen versehen.

---

[1]) In dieser bezogenen Verordnung, Gen. 507. S., ist nichts Mehreres enthalten.

G. 2. Okt. 1827, Z. 60986 (P. G. S. IX. 408).

Unterthanen und Bewohner der Landstädte sollen von ihren Dominien und Magistraten mit Pässen zur Reise nach Lemberg versehen werden.

G. 20. Aug. 1829, Z. 53902. Gen. 1329. S.

Die Länderchefs dürfen Pässe in's Ausland selbst auf 3 Jahre für Gewerbsleute und Handwerksgesellen ertheilen.

G. 4. Sept. 1830, Präs. Z. 4172 (P. G. S. XII. 376).

§. 1. Jeder Unterthan, welcher sich auf einem mit hierländigen Produkten außer Landes zu gehen bestimmten Schiffe als Schiffsknecht verdingen will, soll mit einem besondern gedruckten, lediglich auf seine Person lautenden Passe versehen sein.

§. 2. Der Paß hat, außer dem Vor- und Zunamen des Paßinhabers, eine genaue Beschreibung seiner Person, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, den Zweck seiner Reise und die Paßdauer zu enthalten.

§. 3. Da bei Defluidationen oft günstige Umstände augenblicklich benützt werden müssen, so wird gestattet, daß derlei Pässe in das Ausland für die Defluidations-Knechte von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden.

§. 4. Jeder Schiffsknecht hat sich daher mit seinem Gesuche um einen Paß an seine Ortsobrigkeit zu wenden, die ihm solchen, Falls sonst kein Anstand obwaltet, zu erfolgen hat.

§. 5. Die Ortsobrigkeiten haben sich zu diesem Behufe mit gedruckten Paßblanketten im voraus zu versehen u. s. w.

G. 13. Jän. 1835, Z. 75993 (P. G. S. XVII. 20).

Es hat sich der Fall ergeben, daß das Weib eines nach der 2. Klasse verheiratheten und bei den ersten zwei Feld-Bataillons eines, außer der Provinz stehenden, galizischen Infanterie-Regimentes eingetheilten Gemeinen sich mittelst eines über Einschreiten des Kreisamtes erlangten Gubernial-Reisepasses zu ihrem Manne verfügt, und nach ihrer Ankunft beim Regiments-Kommando um die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte bei ihrem Manne angesucht hat, was aber nicht zugestanden werden konnte, weil nach der bestehenden Vorschrift das nach der 2. Klasse verheirathete, unter der Civil-Jurisdiktion stehende Weib sich nie beim Regimente aufhalten darf. Die Kreisämter erhalten sonach, über Ansinnen des General-Militär-Kommando vom 27. Nov. v. J., Z. 3823 Q., die Weisung, für solche Weiber um keine Reise-Pässe einzuschreiten, weil

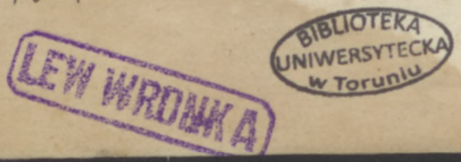
selbe nach dem Eintreffen bei ihren Männern, bei dem Verbothe daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen, zurückgewiesen, und ohne den nöthigen Unterhalt nur dem größten Mangel ausgesetzt sein würden.

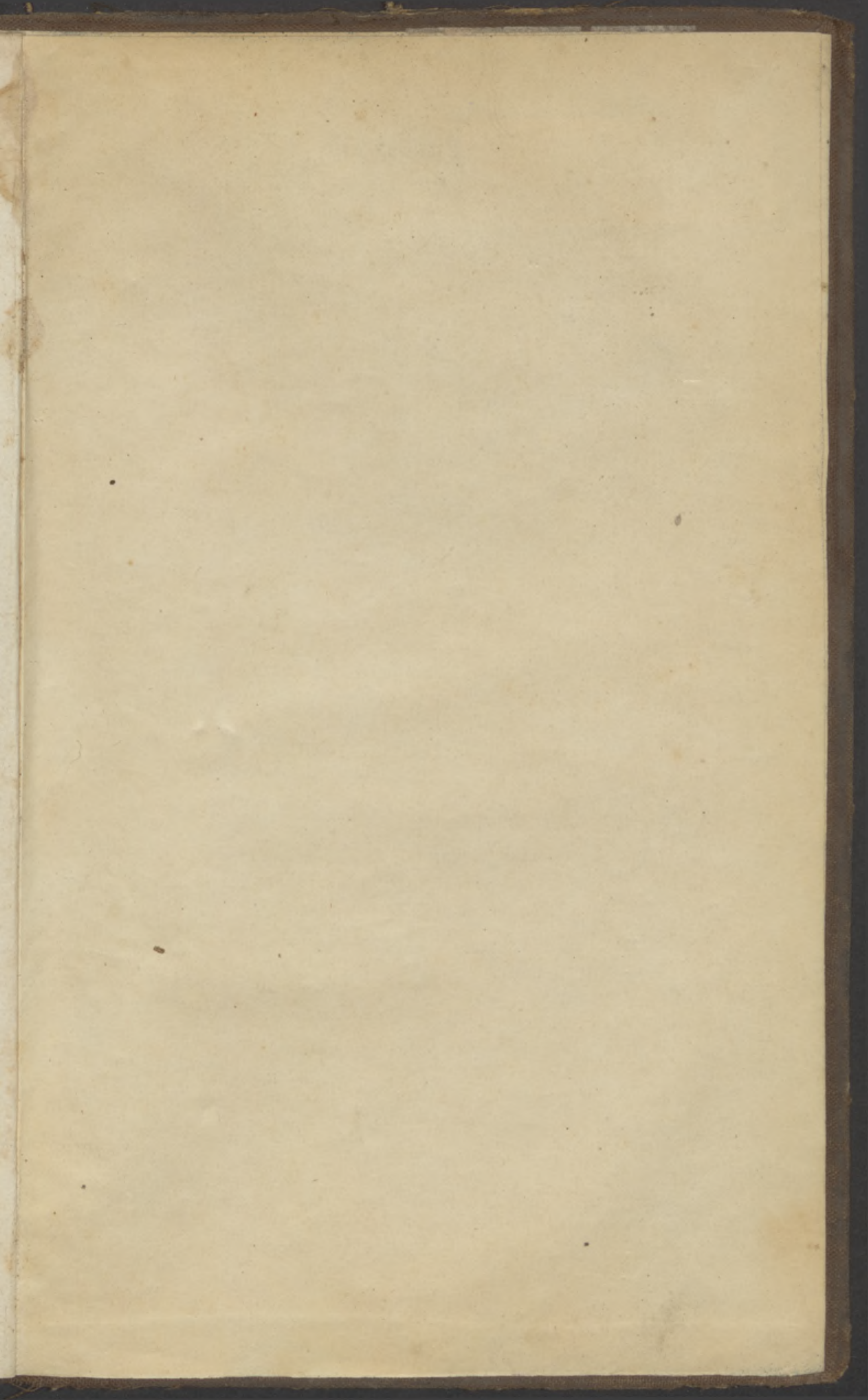
H. 14. März 1835, Z. 5017; G. 11. April 1835, Z. 18940 (P. G. S. XVII. 192).

Die niederösterreichische Regierung hat der k. k. allgemeinen Hofkammer die Anzeige erstattet, daß bei der Ausfertigung von Reise-Pässen an türkische Unterthanen, welche das österreichische Gebiet betreten, ein ungleichförmiges Verfahren, insbesondere rücksichtlich der Zeitbestimmung ihrer Giltigkeit statt finde, und unter Darstellung der Unzukömmlichkeiten, welche aus diesem Verfahren entspringen, die Bitte gestellt, damit den betreffenden k. k. österreichischen Behörden die Handhabung der in der dießfalls von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei erlassenen, den k. Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom 10. Okt. 1806, Z. 41915, bekannt gegebenen Normalvorschrift enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werde, wornach jeder türkische Unterthan (der bei seinem Eintritte in die österreichischen Staaten mit einem, von der betreffenden türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sein muß), von der betreffenden österreichischen Gränzbehörde einen Paß zu erhalten hat, der niemals auf eine längere Zeit, als auf 6 Monate, bestimmt auf jene Provinz, wo derselbe seinen Handel zu treiben gedenkt, ausgestellt werden darf.

G. 10. Nov. 1837, Z. 69196 (P. G. S. XIX. 780).

Im Einverständnisse mit dem k. k. General-Militär-Kommando wird dem k. k. Kreisamte bedeutet, daß die hierortige Weisung vom 27. April d. J., Z. 23186, in Absicht auf die von den Werbbezirks-Kommanden im kurzen Wege einzuholende Begutachtung über Paß-Gesuche der in's Ausland reisenden Inländer, nur auf Paß-Gesuche jener Paßwerber eine Anwendung zu finden habe, die nach ihren körperlichen Verhältnissen oder sonstigen Eigenschaften auf die Militärbefreiung keinen Anspruch haben, oder sich schon im Militärdienste befinden und beurlaubt sind; endlich daß in besonders dringenden Fällen, worüber sich die Ueberzeugung zu verschaffen ist, selbst Paß-Gesuche der vorgedachten Individuen der Begutachtung der Werbbezirks-Kommanden nicht unterzogen zu werden brauchen, jedoch in solchen Fällen die Werbbezirks-Kommanden von der ertheilten Paßbewilligung in die Kenntniß zu setzen sind.





40,-

